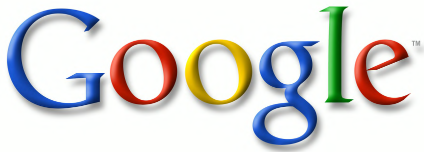
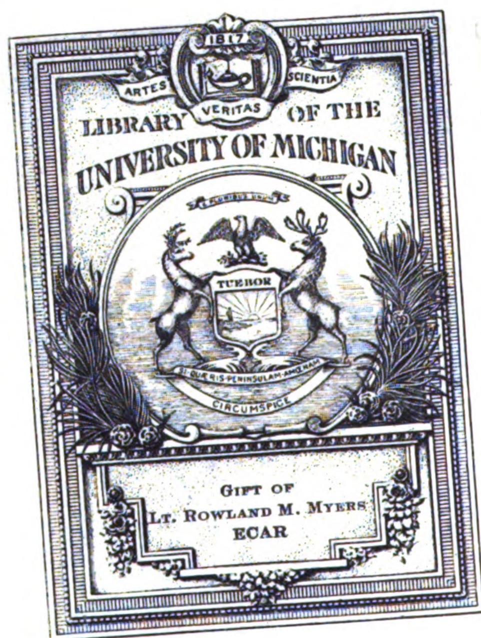




Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Jahrgang 1941

Hauptschriftleiter: Bannführer Albert Müller, Reichsjugendführung der NSDAP., Berlin-Charlottenburg 9, Kaiserdamm 45/46 — Verlag: Zentralverlag der NSDAP., Berlin

Aufsätze

Kleine Beiträge

Aus Amtlichen Nachrichten

Neues Schrifttum

Druck: Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn, Berlin SW 68

Das Junge Deutschland
Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs
Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend
Nr. 1 Berlin, den 1. Januar 1941 35. Jahrgang

Führen — nicht herrschen

A. M. Zur Jahreswende pflegt man Rückblick und Ausschau zu halten. Dieser Brauch ist allgemein und verständlich. Man gibt sich Rechenschaft über das abgelaufene Jahr und sammelt seine Aufmerksamkeit auf das neue, das zur Tür hereintritt. Was nun die Jugend betrifft, so liegt es ihr weniger, bei Vergangenem zu weilen. So sehr dieses Vergangene noch blutvolle Gegenwart ist, so ungewöhnlich die deutsche Jahresbilanz ausschaut, ungewöhnlich in der eigenen Geschichte wie im Vergleich zum Jahresabschluß der anderen am Geschehen beteiligten Mächte, so unbefangen die Jugend auch ihrer eigenen Leistungen im Kriege gedenken darf, so unaufhaltsam drängen doch alle Impulse über den Tag hinaus und vorwärts in die kommende Entscheidung. Mögen uns Stolz und Genugtuung erfüllen — das Jahr 1940 berechtigt wie kein anderes dazu — stärker noch sind die Erwartungen und Absichten, die sich mit der neuen Jahreszahl verbinden. Die Überschau über bisherige Leistungen sei daher der historischen Betrachtung vorbehalten. Verzeichnen wollen wir hier nur einige Feststellungen, die über ihren geschichtlichen Wert hinaus zukünftige Bedeutung haben:

1. 95 Prozent der HJ.-Führerschaft traten im Verlauf des Krieges unter die Waffen, fast alle hauptamtlichen Kräfte fielen aus. (Ein Umstand, der dann um so schwerer wiegt, wenn sich eine Jugendorganisation auf dem Prinzip der Selbstführung aufbaut.) Die Folge war nicht etwa ein Absinken der Leistungen oder eine schärfere Begrenzung der Arbeit. So hätte man annehmen können, daß beispielsweise die Durchführung der Jugenddienstpflicht vorläufig zurückgestellt würde. In Wahrheit blieb nicht nur der Vorkriegsstand erhalten, sondern eine Reihe von umfangreichen Sondereinsätzen trat hinzu, und systematisch fanden die noch nicht erfaßten Dienstpflichtigen über Musterungsappelle und Aufrufe zur Dienstleistung ihren Weg in die Hitler-Jugend, die jungen nachwachsenden Jahrgänge vollständig, die älteren nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnisse. Diese Linie wird eingehalten, ein Zurückstecken der Ziele gibt es nicht.

2. Elternhaus und Schule, die neben der Hitler-Jugend anerkannten Erziehungsträger, stehen unmittelbar unter den Anforderungen des Krieges. Der Vater eingezogen, die Mutter im inneren Dienst beansprucht, Ersatzlehrkräfte im Unterricht, der junge Mensch in ungewöhnlichem Maße der dauernden Erziehungsaufsicht entrückt und mehr sich selbst überlassen — das alles

hat es schon einmal gegeben, und die Erinnerung daran ruft trübe Erscheinungen wach. Daß solche Umstände zwar Verwahrlosung begünstigen **können**, jedoch nicht dazu führen **müssen**, hat die Jugend auf eindrucksvolle Art bewiesen. Sie hat gearbeitet, soweit ihre Kräfte reichten; sie stand zur Verfügung, wo immer sie gerufen wurde und Gelegenheit zum Einsatz fand. Die Kraft der Jugend ist unerschöpflich, das wird die Zukunft erst recht bestätigen.

3. Als die Masse der HJ.-Führer eingezogen wurde, wuchs eine Unzahl junger Kräfte in ein größeres Arbeitsgebiet und eine höhere Verantwortung hinein. Sie hat sich darin völlig bewährt. Der Krieg hat hier mit einem Schlage erzieherische Talente ans Licht gefördert, die sonst vielleicht erst in Jahren vor die ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Aufgaben gestellt worden wären. Eine junge Führerschicht, die wie ihre älteren Kameraden im Felde an den Anforderungen der Zeit wuchs und reifte, trägt heute das Werk der deutschen Jugenderziehung. Das „**Jahr der Bewährung**" 1940 hat sich an ihr überzeugend erfüllt. Freilich werden erst spätere Jahre diesen Gewinn an Leistungskraft für die Gesamtheit in das rechte Licht rücken.

4. Im Organisationsaufbau gelang es, den Schritten des Reiches zu folgen und noch mitten im Kriege den Radius der Arbeit erheblich weiter zu ziehen. Die Jugend war es, die in den neuen Gebieten zuerst zur organisierten Volksgemeinschaft stieß, in ihren Reihen herrscht heute die stärkste Bewegung des Deutschtums, das einst abgetrennt war vom Mutterland. Und Jugendgruppen sind es, die als Sendboten des kräftigen deutschen Lebens zu den Umsiedlern im Osten und zu den Soldaten an allen Fronten den Rhythmus der Heimat tragen. Was immer sich im neuen Jahr ereignen wird, die Entwicklung kann nicht stürmischer verlaufen, als die Jugend Schritt zu halten vermag.

5. In der letzten Zeit war viel die Rede von einem neuen Herrenstandpunkt und Herrschaftsgedanken. **Die Erziehung der Jugend ist eine Erziehung zum Führen und nicht zum Herrschen.** „Das deutsche Führungsrecht begründet sich auf dem höheren Wert der Rasse und findet seinen Ausdruck in der höheren Kultur und größeren Leistung" (Axmann). Das deutsche Volk ist nur so lange führungsberechtigt — und damit steht und fällt die Idee des Reiches —, wie es größere Leistungen vollbringt. Die nationalsozialistische Jugend wird erzogen zum Dienst, zur Arbeit und zu unermüdlichem Fleiß. Nur dann wird sie einmal Träger und Mehrer des Reiches sein können. Welche Grundsätze der Erziehung wären wohl einfacher, schöpferischer und lebensunmittelbarer als diese Fundamente, die der Krieg mit besonderer Eindringlichkeit hervorhob!

Wir schließen hier die Reihe der Feststellungen, die uns unter den vielen möglichen doch als die wesentlichsten und für die Zukunft nachhaltigsten erschienen, mit einem Gedanken, der in der kommenden Zeit beherrschenden Einfluß zu gewinnen verspricht. Von welcher Art diese kommende Zeit sein wird, läßt sich allenfalls ahnen. Daß sie gewaltige Aufgaben stellen wird, ist

keine Frage. Das allein genügt jedoch, die Jugend zu einer ganz bestimmten Haltung in der weiteren Zukunft zu veranlassen.

Auf allen Lebensgebieten drängen die Energien heute bereits zur Gestaltung des späteren Friedens. England hat zu Beginn des Krieges viel von seinen Kriegszielen gesprochen, gegenwärtig schweigt es sich darüber aus. Deutschland blieb sparsam in seinen Äußerungen, bis es die Zeit gekommen sah, sich mit der Verantwortung für den Frieden vertraut zu machen. Noch mitten im Geschehen des Krieges rüstet sich der deutsche Mensch für die Anforderungen, die aus der Beendigung des Ringens hervorgehen werden. Auf diesen deutschen Menschen lastet das kommende Schicksal Europas. Nicht Fürstenhäuser, Dynastien oder Kabinette, sondern der Mensch aus allen Schichten, das ganze arbeitende Volk tritt an die neuen Aufgaben heran und stellt sich ihnen zur Verfügung. Das Bewußtsein vom Wert und von der Unentbehrlichkeit jedes einzelnen ist damit allgemein. Das gilt auch für die Jugend. Man muß sich darüber klar sein, daß die übliche Feststellung, von der jungen Generation hänge die Zukunft des Volkes ab, mit einem Schlage lebendigste und konkreteste Wirklichkeit werden kann. Von allen Seiten werden die Anforderungen kommen, tausend Möglichkeiten werden den Jungen und Mädeln offenstehen, aber ganz bestimmte Aufgaben wird das Reich ihnen stellen müssen. Der Bedarf an Menschen wird sich weiter von dem vorhandenen Bestand entfernen, die Probleme der Auslese und Ertüchtigung und der sparsamsten „Menschenökonomie" treten vollends in den Mittelpunkt.

Schon vor Jahren ist in dieser Zeitschrift eine solche Entwicklung angedeutet worden, ohne daß natürlich die derzeitigen politischen Voraussetzungen dabei zugrunde gelegt werden konnten. Die Zeit vor dem Kriege hatte ja bereits bewiesen, daß schon das Volk ohne Raum mehr Arbeit schaffen konnte, als Menschen vorhanden waren. Um wieviel empfindlicher und ernster muß gar das Volk mit Raum den Menschenmangel spüren, an den es gebunden ist. Um wieviel stürmischer drängen die neuartigen Verhältnisse dieses Volk in die Führungsrolle, die es bereits in seiner Friedensarbeit antreten mußte.

Mit Beendigung des Krieges wird, so ist unschwer abzusehen, ein Sog einsetzen, der fähigste Kräfte an den Rand und außerhalb des Reiches schleudert. Das werden nicht nur Politiker und Soldaten sein. Nicht despotische Herrschaft, sondern soziale Führung ist die Aufgabe, die den Deutschen außerhalb des Reiches zufällt. Darum messen wir dem Erziehungsgrundsatz, der oben erläutert wurde, so weitreichende Bedeutung zu. Die Erfolge des Reiches werden nicht nur durch militärische oder polizeiliche Sicherungen, sondern vor allem durch deutsche Arbeit und deutsche Verwaltung endgültig zu festigen sein.

Diese notwendige Abgabe an Menschen, deren Umfang wohl noch niemand zu übersehen vermag, muß wettgemacht werden durch sorgfältigste Dispositionen im Innern. Noch weniger als bisher werden wir es uns leisten können, daß

jungen Menschen der Arbeitsplatz vorenthalten wird, der ihnen kraft ihrer Begabung und Lebenstüchtigkeit zusteht. Freilich wäre es falsch, sich aus der Kluft zwischen Zahl und Bedarf an Menschen mit der Feststellung herauszuhelfen, daß für Deutsche in Zukunft eben nur „gehobene" Berufe in Frage kämen. Eine schematische Regelung dieser Art würde weder den politischen Belangen des Reiches noch der natürlichen Gliederung des Volkes gerecht werden. Die Vielfältigkeit der Begabungen umfaßt alle Berufe, denen bisher Achtung und Anerkennung gezollt wurden. Die deutsche Jugend vor allem ist frühzeitig zur gleichen Wertung jeder Arbeit erzogen worden, die mit Fleiß und Pflichttreue für die Gemeinschaft geleistet wird. Wenn auch gegenwärtig große Teile des deutschen Bodens von Fremden bearbeitet werden, wenn auch in andere Berufe fremdländische Arbeitskräfte gerufen werden mußten, so ist doch nicht daran gedacht, diese Abschnitte des deutschen Arbeitslebens als Domäne fremdvölkischer Arbeitskraft anzuerkennen. Der Jugend, auch der noch ungeborenen, wird in alle Zukunft die ganze Skala der Berufe offenstehen, in denen sich auch heute junge deutsche Menschen bewähren, in denen sie große Leistungen vollbringen und Stolz und Befriedigung finden.

England besaß jahrhundertelang Macht und Reichtum. Die Ergebnisse seiner Arbeit waren Armut im Innern und eine Kette von Unruhen, Revolten, Unabhängigkeitsbestrebungen im Weltreich. Die Ursache liegt, wie wir heute erkennen, in einer gesellschaftlichen Struktur, die nur Herren und Untergebene kennt. Der falsche Herrenstandpunkt hat England trotz seiner Macht und seines Reichtums zugrunde gerichtet. Dieses Beispiel ist abschreckend genug, als daß wir jemals der Versuchung anheimfallen könnten, es nachzuahmen. Deutschland setzt Führung gegen Herrschaft, Verantwortungsbewußtsein gegen Machtgelüste, Arbeit gegen Profit.

Die Jugend folgert daraus, daß sie in Zukunft arbeiten muß und arbeiten wird, wie sie noch nie gearbeitet hat. Sie folgert weiter, daß sie ihre Kräfte mit Überlegung und Weitsicht ansetzen muß, um der gewaltigen Aufgaben der Zukunft Herr zu werden. Die Vergangenheit, vor allem das nunmehr abgelaufene Jahr, hat die Richtigkeit des Grundsatzes der Selbstführung der Jugend bestätigt. Die kommende Zeit verlangt diese Erziehung zum Führen mit stürmischer Eindringlichkeit. Sie verlangt nicht weniger zwingend die umfassende Ertüchtigung aller und die Auslese der Fähigen für die wichtigsten Führungsaufgaben. Man wird die Gemeinschaft der Deutschen in Zukunft nicht an ihren Berufen oder Einkommen zu erkennen haben, sondern an ihrer Haltung, an ihrer Arbeit und ihrem Fleiß. Dann wird dieses Volk nie Oberschicht werden, sondern immer Führungsschicht bleiben.

HEINRICH SCHULZ:

Der Aufstieg der deutschen Kinderlandverschickung

Ein Erholungswerk der Bewegung

Die Kinderlandverschickung, die im Kriege wie im Frieden unter den vielen Maßnahmen der Bewegung zur Förderung der Gesundheit der Jugend nicht an letzter Stelle steht, wird der Öffentlichkeit von Zeit zu Zeit durch einen Rechenschaftsbericht in ihrem zahlenmäßigen Umfange bekannt; die Erkenntnis der eigentlichen sachlichen und ideellen Werte und der Erfolg dieser Arbeit bleibt aber, abgesehen von den mit der Durchführung dieser Aufgaben Betrauten, nur auf den Kreis beschränkt, der entweder als Nehmender in den Genuß einer Gaststelle kommt oder als Gebender ein bedürftiges Großstadtkind für mehrere Wochen in seiner Familie aufnimmt.

Auf Aufgaben, Ziel und Zweck der Kinderlandverschickung soll hier nicht näher eingegangen werden*). In dem Augenblick aber, in dem diese Arbeit den Erfordernissen des Krieges entsprechend im zahlenmäßigen Umfang, in der Art der Durchführung, im erfaßten Personenkreis sowie in der Verlagerung der Trägerschaft auf Hitler-Jugend und NSV. eine großzügige Erweiterung erfährt, ist ein Rückblick über die Arbeit angebracht. Es zeigt sich dabei, daß die Zusammenstellung der nüchternen Zahlen der jährlich seit 1917 bis heute in Familienpflegestellen eingewiesenen Kinder in eindringlicher Anschaulichkeit die politischen Ereignisse dieser Zeit spiegelt.

Spiegel politischer Zerrissenheit

Als im Weltkrieg der Würgegriff der Blockade auf die deutsche Bevölkerung, die diese Art englischer Kriegsführung völlig unvorbereitet überraschte. sichtbare Wirkung zeigte, wurde mit der Verschickung von Großstadtkindern auf das Land begonnen. Aus rein ernährungswirtschaftlichen Gründen versuchte man, unter Einsatz aller Mittel möglichst viel schlecht ernährte Großstadtkinder zum Erzeuger der Lebensmittel, zum Bauern, zu bringen. Wenn es auch tatsächlich gelang, auf diese Weise 574 562 Kinder auf das Land abzuschieben, so mußte diese Arbeit mangels jeder tragenden Idee bald zum Erliegen kommen. Die von dem damaligen politischen System bewußt geförderte Entfremdung von Stadt und Land, zwischen Arbeitern und Bauern ließ den Umfang der Arbeit schnell absinken. Zwei Jahre nach dem vielversprechenden Anfang waren es nur noch 112 218 Familien, die ein Stadtkind zur Erholung aufnahmen.

Das vorübergehend durch den Ruhreinfall 1923 entfachte Gefühl der Zusammengehörigkeit der Deutschen, die Verpflichtung, den durch die Vorgänge während des passiven Widerstandes leidenden Kindern zu helfen, ließ zwar die Verschickungszahl auf 438 000 anschwellen; ein Dauererfolg mußte aber zwangsläufig ausbleiben, da sowohl jede erholungsfürsorgerische als auch politische Voraussetzung fehlte.

Mit der Feststellung, die Landverschickung sei notwendig, „weil die wirtschaftliche Armut es unmöglich mache, durch andere Erholungsfürsorgemaß-

*) Es sei in diesem Zusammenhang verwiesen auf die Arbeit von Ilse Haack: „Erfolgreiche Jugenderholungspflege", in „Das Junge Deutschland", 1940, S. 178 ff.

nahmen Ersatz zu schaffen", war das Urteil der Landverschickung gesprochen. Die Jahre 1924 bis 1933 brachten mit einer jährlichen Verschickungszahl von durchschnittlich 35 000 Kindern in Pflegestellen, von denen der größte Teil nach heutigen Maßstäben reine Arbeitsstellen waren, die äußerliche Bestätigung für die Sinnlosigkeit einer Arbeit ohne völkische Zielsetzung.

Neue Voraussetzungen

Die durch den Nationalsozialismus geschaffenen Möglichkeiten der Menschenerfassung und Menschenführung, der Geist tätiger Opferbereitschaft der Volksgemeinschaft schuf erst die Voraussetzungen für eine sinnvolle Durchführung der Kinderlandverschickung. Die Forderung, Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Jugend zu erhalten, hob erst die Kinderlandverschickung zu der Bedeutung unter den Betreuungsmaßnahmen, die ihr auf Grund ihrer nachgewiesenen erholungspflegerischen, erzieherischen und politischen Werte zukommen.

Die NSV. als Träger dieser Aufgabe konnte schon 1934: 370 592 Kindern einen vier- bis sechswöchigen kostenlosen Erholungsaufenthalt auf dem Lande vermitteln; darunter über 55 000 Kinder aus dem Saarland, ungefähr zwei Drittel aller schulpflichtigen Kinder des vom Mutterlande gewaltsam getrennten Grenzlandes. Bis zum Jahre 1938 wurde dann die Zahl der in Familienpflegestellen aufzunehmenden Kinder durchschnittlich mit Absicht auf 300 000 gehalten. Ein Verteilungsplan für das Reichsgebiet trug den Entsendenotwendigkeiten der industriellen Gaue wie den Aufnahmemöglichkeiten der landwirtschaftlichen Gaue Rechnung. Von Jahr zu Jahr wurde die Zahl der erholungsbedürftigen Kinder der förderungswürdigen und bedürftigen Familien der Entsendegaue mit der Zahl der freiwillig zur Verfügung gestellten Gaststellen abgestimmt. Jeder Gau war an der Aufnahme und Entsendung von Kindern gemäß seinen wirtschaftlichen und klimatischen Voraussetzungen beteiligt. Die Großstadtgaue Berlin und Hamburg, die Industriegaue Düsseldorf, Essen, Köln-Aachen, Sachsen, Schlesien, Westfalen-Nord und -Süd stellten jährlich mit rund 145 000 Kindern fast die Hälfte aller zur Entsendung kommenden Kinder; während Baden, Hessen-Nassau, Mark Brandenburg, Ostpreußen, Pommern, Thüringen, Westfalen-Nord und Württemberg fast ebensoviel Gaststellen zur Verfügung stellten. Die restlichen 155 000 Pflegestellen verteilten sich in Aufnahme und Entsendung auf alle übrigen Gaue des Reiches. Dabei war jedem Entsendegau eine bestimmte Anzahl Aufnahmegaue mit einer festen Pflegestellenzahl zugewiesen. Berlin hat z. B. 1938 nach Halle-Merseburg, Hessen-Nassau, Köln-Aachen, Mark Brandenburg, Magdeburg-Anhalt, Mecklenburg, Ost-Hannover, Ostpreußen, Pommern, Saarpfalz, Schleswig-Holstein, Süd-Hannover-Braunschweig, Thüringen und Württemberg im Rahmen des Verteilungsplanes 18 344 Kinder entsandt.

Mit der Eingliederung der Ostmark wurden 1938 zusätzlich 102 762 Kinder aus diesem Bezirk aufgenommen. An der Aufnahme waren alle Gaue beteiligt. Die saarländische Bevölkerung stand mit 7902 Pflegestellen für Kinder aus der Ostmark an der Spitze. Der Gau Wien, der sowohl größenmäßig als auch auf Grund des Gesundheitszustandes der Kinder das größte Verschickungsbedürfnis zeigte, entsandte allein 41 942 Kinder.

Mit der Rückkehr des Sudetenlandes in das Reich fanden ebenfalls 75 000 Kinder — mehr als ein Drittel der schulpflichtigen sudetendeutschen Kinder — in den Familien des Reiches gastfreie Aufnahme. Alle deutschen

Gaue einschließlich der im Frühjahr erst eingegliederten Gaue der Ostmark hatten an der Aufnahme Anteil. Vielen Tausenden von Familien konnten trotz dringender Bitten keine Gastkinder aus dem Sudetenlande zugewiesen werden, da die Zahl der Kinder, die den Voraussetzungen für die Einweisung in Familienpflegestellen — wirtschaftliche Hilfs- und Erholungsbedürftigkeit — entsprachen, mit 75 000 Kindern beinahe überschritten war.

Konnten so im Jahre 1938 fast 500 000 Kinder in Familienpflegestellen untergebracht werden, so brachte der Ausbruch des Krieges neue und noch größere zusätzliche Aufgaben, wobei unabhängig von den neuen Pflichten der Umfang der Friedensarbeit gehalten worden ist. Die volksdeutschen Kinder der Ostgebiete, die Kinder der Familien der freigemachten Westgrenze wurden, unter vielen anderen Hilfsmaßnahmen, großzügig unter weitherziger Auslegung der Bestimmung erfaßt. Weit über die ursprünglichen Pläne und Absichten hinaus wurde 1940 die Einweisung von Kindern aus dem Westen in Familienpflegestellen ausgedehnt. Allein der Gau Ostpreußen hat in diesem Sommer 52 138 Kinder aufgenommen. Auch die Kinder aus dem Elsaß und Lothringen wurden in die Arbeit einbezogen. Die von der NSV. seit 1934 zur Durchführung der Kinderlandverschickung geschaffenen organisatorischen Voraussetzungen ermöglichen jetzt der Partei die Ausweitung der Arbeit, die die Methoden der englischen Kriegführung seit Herbst 1940 erfordern.

Erweiterte Landverschickung aus Großstädten

In den letzten Monaten ist dementsprechend die Landverschickung der Jugend aus Großstädten als eine große sozialpolitische Maßnahme in der Kriegszeit erneut und mit besonderem Nachdruck in den Vordergrund des öffentlichen Interesses gerückt. Die Partei, die diese Verschickung unter der Gesamtleitung des vom Führer beauftragten Reichsleiters Baldur von Schirach durchführt, bestätigt damit, daß gerade in der Kriegszeit ihre Sorge in verstärktem Maße der Gesunderhaltung der Jugend dient. Damit wurden erhebliche Aufgaben übernommen, deren Lösung gerade auch unter den besonderen Kriegsverhältnissen wesentlich erschwert ist. Der Umfang der Arbeiten machte die Mitwirkung aller in Betracht kommenden Dienststellen und Behörden erforderlich. Nach dem freien Entscheid der Eltern werden Jugendliche bis zu 14 Jahren in die Erholungsmaßnahmen einbezogen. Kleinkinder bis zu 3 Jahren werden grundsätzlich nur mit der Mutter verschickt. Die 3—10jährigen werden in fast durchweg kostenlosen Familiengaststellen untergebracht. Bei der organisatorischen Durchführung dieser Entsendungen wird nicht von den in Friedensjahren bewährten Methoden abgewichen. Sorgfältige Prüfung und Auswahl der Gaststellen, insbesondere auf Gesundheit, wirtschaftliche Lage, Wohnverhältnisse und erzieherische Eignung der Gasteltern, ist nach wie vor wichtige Voraussetzung für den Erfolg. Die Ausschaltung aller nicht einwandfreien Gaststellen findet ihre sinnvolle Ergänzung in der dauernden ärztlichen und fürsorgerischen Überwachung der Kinder während des Aufenthaltes in der Gaststelle. Hingegen erfolgt die Auswahl der zu ver-

schickenden Kinder nicht nach der wirtschaftlichen Bedürftigkeit der Eltern oder Erholungsnotwendigkeit der Kinder. Selbstverständlich werden kränkliche oder schwererziehbare Kinder Gastfamilien nicht zugemutet. Diese werden nach ärztlichem Vorschlag in Heime eingewiesen. 10—14jährige werden in Lagereinrichtungen untergebracht. Geht die Unterbringung in Familienstellen von der Voraussetzung aus, daß die Kinder vorübergehend in die fremde Familiengemeinschaft aufgenommen und wie eigene Kinder behandelt werden, so erfordert die Lagerunterbringung besondere Vorkehrungen für die schulische Betreuung, Ernährung, Beschäftigung und ärztliche Überwachung der Jugendlichen.

Die augenblicklich laufende Kriegsmaßnahme geht über den Rahmen einer reinen Erholungspflege weit hinaus. Es sollte vor allem von Anfang an darauf gesehen werden, daß durch die Weiterführung des Schulunterrichts ein Absinken der schulischen Leistung vermieden wird. In den Lagern der Kinderlandverschickung hat sich daher eine völlig neue Form des Schulunterrichtes entwickelt. Auf Grund eines Auftrages an den NSLB. entsendet dieser die Lehrkräfte zusammen mit den Klassengruppen und führt in den Gemeinschaftslagern den Schulunterricht nach den gegebenen Verhältnissen fort. Die in den einzelnen Familienpflegestellen untergebrachten Kinder und Jugendlichen erhalten ihren Unterricht in den örtlichen Schulen, zumeist ebenfalls durch Lehrkräfte, die aus ihren Heimatorten mitgekommen sind und die dadurch die Übereinstimmung des Unterrichts mit dem bisherigen Lehrplan sicherstellen können.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Bereitstellung der Verpflegung zugewandt worden. Der erhöhten körperlich-sportlichen Betätigung in den Lagern und dem Aufenthalt in der frischen Luft trägt eine Mehrzuteilung von Lebensmitteln über den Rahmen der dem Jugendlichen auf Grund der Lebensmittelkarten zustehenden Rationen hinaus Rechnung.*)

> So wurden folgende Mehrzuteilungen für jeden Jugendlichen zugewiesen: 10 v. H. Brot, 10 v. H. Mehl, 10 v. H. Fett, 25 v. H. Käse, 100 v. H. Quarg, 10 v. H. Nährmittel, 25 v. H. Marmelade, 20 v. H. Zucker. — Für die Bevorratung in den Lagern wurden von zentraler Stelle zusätzlich haltbare Lebensmittelmengen beschafft, so z. B. 150 000 Kilogramm Fleisch- und Wurstwaren in Dosen, 150 000 Kilogramm Fischkonserven, 160 000 Kilogramm Pakete Mischobst, 7000 Kilogramm Kakaopulver, 150 000 Kilogramm Sauerkraut, 60 000 Kilogramm Gurken und Trockengemüse. Aus diesen Beispielen ist zu ersehen, in welch umfassenderweise für die Ernährung der Jugendlichen gesorgt wird.

Der Unterhaltung und Beschäftigung der Jugendlichen in den Lagern dienen umfangreiche Wanderbüchereien, für die bisher rund 200 000 Bücher angeschafft worden sind. Verschiedene Spiele, Kartenmaterial, Liederbücher, Werkzeuge für Papier-, Holz- und Linolschnitte und Bildband-

*) Vgl. dazu auch Wagler „Zur Ernährungslage der Jugend", S. 35 dieses Heftes.

geräte mit Bildbändern, insgesamt über 200 000 Stück, unterstützen die Freizeitgestaltung in den Lagern. Der besonderen Förderung der Musikarbeit dient die Anschaffung von über 20 000 verschiedenen Instrumenten, die ebenfalls zum größten Teil bereits zur Auslieferung gelangt sind.

1938 Lagergemeinschaften

Mitte Dezember waren 1938 geschlossene Lagergemeinschaften eingerichtet. Die Familiengaststellen und die Lager liegen alle in solchen Gebieten des Reiches, in denen mit Fliegeralarm im allgemeinen nicht gerechnet wird, und darüber hinaus durchweg in landschaftlich besonders schönen Gegenden oder gar in ausgesprochenen Wintersportgebieten. Die Lagergemeinschaften sind untergebracht in Jugendherbergen, Schullandheimen und für diesen Zweck geeigneten Hotels und Gaststätten. Eine besondere Betreuung sowohl durch die örtlichen Parteidienststellen als auch durch eingesetzte Inspektionsbeauftragte stellt sicher, daß alle laufend auftretenden Fragen der Unterbringung, Verpflegung, des Schulunterrichts und insbesondere auch der Gesundheit der Kinder an Ort und Stelle erledigt werden.

Besondere Aufmerksamkeit wird der gesundheitlichen Betreuung zugewandt. Für jedes Lager ist ein Lagerarzt bestimmt, der laufend den Gesundheitszustand der Jungen und Mädel überwacht und im Krankheitsfalle die sofortige Behandlung vornimmt. Für leichte Erkrankungen sind Krankenstuben eingerichtet, in schwereren Fällen stehen die naheliegenden Krankenhäuser für die Behandlung zur Verfügung. Ein umfassender Versicherungsschutz gewährleistet, daß den Eltern keinerlei Kosten im Falle der Erkrankung oder eines Unfalles des Kindes, gleichgültig ob das Kind im Lager oder bei einer Familie untergebracht ist, entstehen.

Außerdem ist dafür gesorgt, daß in den Lagern eine zusätzliche Bekleidung zur Verfügung gestellt wird. Wenn auch grundsätzlich gefordert werden muß, daß jedes Kind mit ausreichender Kleidung versehen zur Verschickung kommt, so ergibt sich aus der Gemeinschaftsarbeit in den Lagern vielfach die Notwendigkeit, zusätzliche Bekleidung, und zwar sowohl Uniformen als auch Unterkleidung, Strümpfe und Schuhe zur Verfügung zu halten. Auch daraus entstehen den Eltern keine Kosten.

Auf allen Gebieten ist also für die zur Zeit auf dem Lande untergebrachten 300 000 Großstadtkindern bestens gesorgt. Alle Vorbereitungen sind getroffen, um zu Beginn des neuen Jahres weitere Jugendliche aufzunehmen und ihnen in landschaftlich schönen Gegenden und in gesunder und frischer Luft gute Erholung und ungestörte körperliche und geistige Weiterentwicklung zu gewährleisten.

Dr. OTTO NEULOH:

Der neue Bildungsweg und die Nachwuchslenkung

I.

In unserem Beitrag „Schulaufbau — Begabtenförderung — Berufslenkung" vom Dezember 1938[1]) kamen wir zu der Feststellung: „Was uns fehlt, ist ein durchgehender Schulaufbau ohne tiefe Klüfte und breite Gräben in einer Laufbahn, die von der allgemeinen Volksschule über eine den besonders begabten Teil der Schülerschaft weiterführende Pflichtschule zur höheren Schule von kürzerer Dauer und zum Anschluß an die Universität oder zu höheren Fachschulen mit Anschluß u. a. an die Technische, Landwirtschaftliche, Forstwirtschaftliche Hochschule führt." Als Beispiel für einen Schulaufbau, der diese Fehler beseitigen könnte, behandelten wir das System der Ostmark, in dessen Mittelpunkt die Hauptschule steht. Reichsminister Rust hat in seiner Posener Rede erklärt, daß auf Grund einer Entscheidung des Führers dieses Schulsystem der Ostmark nunmehr reichsvorbildlich werde. Für die neuen Reichsgaue werden bereits jetzt folgende praktischen Konsequenzen daraus gezogen:

1. Als die „den besonders begabten Teil der Volksschülerschaft weiterführende vierjährige Pflichtschule" wird die Hauptschule bestimmt, die unseren Ausführungen (Seite 592) entsprechend voraussichtlich ein Drittel der Gesamtzahl der Volksschüler erfassen wird.
2. Als „Höhere Schule von kürzerer Dauer" wird die sechsklassige Aufbauschule bestehen bleiben mit einer Übergangsmöglichkeit vom dritten und vierten Hauptschuljahr und zahlenmäßig vermehrt.
3. Zum „Anschluß an höhere Fachschulen" werden die Mittelschulen als schulpflichtige d. h. kostenlose Wahlschulen in den ersten vier Klassen mit den Hauptschulen verschmolzen, während an die Hauptschule der Ostmark zwei freiwillige Klassen als Wahlschule angehängt werden können.

Nach mehrjähriger, zweifellos sehr gründlicher Überprüfung aller Vor- und Nachteile der verschiedenen Schularten wird durch diese Entscheidung der Kampf um die Hauptschule beendet und ein heißer Wunsch der ostmärkischen Erzieherschaft erfüllt. Durch die Zweifel der letzten beiden Jahre war manche Hauptschule schon auf dem Wege zur Mittelschule nach dem Muster des Altreichs, mancher Hauptschuldirektor beschäftigte sich in der ersten Zeit nach dem Anschluß schon mit dem Gedanken der Schließung seiner Schule oder ihres Wiedereinbaues in die allgemeine Volksschule, wenn keine Aussicht auf den Ausbau zur Mittelschule bestand. Diese Zweifel sind nun mit einem Schlage beseitigt. Aber auch der jahrzehntelange Existenzkampf der Mittelschule ist nunmehr durch ihren Einbau in das System der Pflichtschule entschieden, und die Aufbauschule erhält endlich den Platz und die zahlenmäßige Bedeutung, die ihr im Zeichen des Ausleseprinzips und der Begabtenförderung zukommt. Man kann ohne Übertreibung sagen, daß mit dieser Entscheidung eine jener

[1]) „Das Junge Deutschland", 1938, S. 586 ff.

klassisch-einfachen und klaren Lösungen gefunden wurde, mit denen der nationalsozialistische Staat seit 1933 schon auf so vielen Gebieten Spannungen und Reibungen der Vergangenheit beseitigt und die bisher im gegenseitigen Kampf verbrauchten Energien für positive Aufgaben freigemacht hat.

II.

Die Hauptschule soll also im künftigen deutschen Schulaufbau die Schleuse der Begabtenförderung sein. Die schwerwiegende Bedeutung dieser Aufgabe müssen wir uns an Hand einiger Fragen verdeutlichen:

1. Frage: Wird damit die allgemeine Volksschule zur Schule der Unbegabten? Nein, denn es ist selbstverständlich, daß nicht zwei Drittel der deutschen Jungen und Mädel schlechthin als unbegabt bezeichnet werden können. Also muß die Volksschule wie bisher die wichtigste Schule zur Vorbereitung für das praktische Leben, d. h. für den größten Teil aller Berufe in Landwirtschaft, Handwerk, Industrie, Handel, Hauswirtschaft, Verwaltung usw. bleiben. Sie darf in ihrer Qualität nicht nachlassen, sondern muß nach den in dieser Zeitschrift wiederholt begründeten Forderungen in ihrer erzieherischen Arbeit wieder die Gründlichkeit und Sicherheit erreichen, die ihr von den größten Pädagogen der Vergangenheit mitgegeben wurde und die sie viele Jahrzehnte vor dem Weltkriege auch gehabt hat. Und niemals darf vergessen werden, daß neben der nationalsozialistischen Jugendbewegung vor allem durch die allgemeine Volksschule die politische Elementarbildung des größten Teils des deutschen Volkes der Zukunft vermittelt wird. Das wird ein grundlegender Unterschied sein und bleiben müssen gegenüber der sehr untergeordneten Bedeutung, die den Abschlußklassen der allgemeinen Volksschulen im früheren österreichischen Bildungswesen dort zuerkannt wurde, wo eine Hauptschule bestand. Daraus ergibt sich die

2. Frage: Welcher Unterschied wird künftig zwischen dem Lehrziel der allgemeinen Volksschule und dem der Hauptschule bestehen? Nach den früheren österreichischen Richtlinien hatte die Hauptschule die Aufgabe, „eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende abschließende Bildung zu gewähren und ihre Schüler vor allem zum Eintritt in das praktische Leben, aber auch zum Übertritt in weiterführende Bildungsanstalten vorzubereiten“. Nach den Erläuterungen des Reichserziehungsministers soll die Hauptschule des künftigen deutschen Schulsystems „den besonders begabten Teil der Volksschüler zusammenfassen und zu einem über das — bisherige — Volksschulziel hinausgehenden Bildungsziel fördern, um — auf dem Wege über die Aufbauschule — auch den Mangel an Nachwuchs für die wissenschaftlichen Berufe zu beheben.“ „Der aus den achtklassigen grundständigen Oberschulen hervorgehende Nachwuchs sei ja bekanntlich für die Bedürfnisse des großdeutschen Aufbauwerkes zahlenmäßig zu gering[2]).“ Daraus folgt doch ein zweiter wesentlicher Unterschied der künftigen deutschen Hauptschule gegenüber der ostmärkischen, nämlich der, daß in erster Linie die Vorbereitung für weiterführende Schulen (Aufbauschule, Fachschulen, Lehrerbildungsanstalt usw.) zu leisten ist und erst in zweiter Linie die bessere Ausrüstung für den unmittelbaren Eintritt in

[2]) Wiedergabe der Rede in der „Frankfurter Zeitung“ vom 24. November 1940.

praktische Berufe. Welche Konsequenzen für den Lehrplan dieser Hauptschule sich daraus ergeben, der sich in wesentlichen Punkten von dem der ostmärkischen wird unterscheiden müssen, können wir an dieser Stelle leider nicht näher untersuchen. Aber von entscheidender Bedeutung wird die

3. Frage: Wird die Hauptschule *alle* besonders begabten Volksschüler erfassen? Nein, sondern nur den Teil, der nach den vier Jahren Grundschule nicht die weiterhin bestehenden achtjährigen Höheren Schulen, Oberschule oder Gymnasium, besucht. Im Juliheft des Jahrgangs 1938 dieser Zeitschrift haben wir an Hand von praktischen Untersuchungen in einer westdeutschen Großstadt, die später fortgeführt wurden (siehe Beitrag Dr. Irmer Heft 4, Jahrgang 1939, Seite 182) feststellen können, daß diese Schulen weder alle wirklichen Begabungen erfaßt, noch ausschließlich begabte Schüler aufgenommen haben, und zwar vorwiegend aus wirtschaftlichen Gründen. Um aber in Zukunft eine Ausweichmöglichkeit von minderbegabten Volksschülern auf diese anderen Höheren Schulen zu unterbinden, müßte in den Aufnahmebedingungen der Oberschulen und Gymnasien die Eignung für die Übernahme in die Hauptschule als Voraussetzung festgelegt werden. Im übrigen besteht durch den finanziellen Unterschied der verschiedenen Bildungswege (kostenloser Besuch der Hauptschule und finanziell wesentlich erleichterter Besuch der Aufbauschule) zweifellos die unerwünschte Möglichkeit, daß der neue Bildungsweg zu einer ausgesprochenen Einrichtung für den begabten, aber minderbemittelten Teil der Volksschüler wird, und damit wieder ein Gegensatz in den Schulaufbau hineingetragen wird, der z. B. bei den Adolf-Hitler-Schulen und Nationalpolitischen Erziehungsanstalten bereits restlos überwunden werden konnte. Erst die finanzielle Angleichung des Besuches der drei Schularten würde diesen Gegensatz beseitigen können. Die in den Pressenotizen zur Posener Rede des Reichserziehungsministers erschienene Bezeichnung der geplanten vierjährigen Aufbauschule als „Abart der Höheren Schule" und das Wort vom „Ausgleich der Schichten des Volkes" beweisen, auf welche bedenklichen Abwege der eben gekennzeichnete Unterschied den neuen Bildungsweg im Bewußtsein der Öffentlichkeit führen kann.

Mit besonderer Absicht haben wir zunächst diese Unterschiede der gesamtdeutschen Hauptschule gegenüber der ostmärkischen herausgestellt, weil wir überzeugt sind, daß erst die klare Erkenntnis dieser Verschiedenheiten und die Vermeidung der Fehler der ostmärkischen Hauptschule die künftige Hauptschule zu dem machen, was sie sein soll: Schleuse der Begabtenförderung. Für diese Aufgabe aber lassen sich in der ostmärkischen Hauptschule besondere Vorzüge und Erfahrungen feststellen, die unbedingt erhalten und verwertet werden müßten: z. B. kennt die Ostmark bekanntlich die Möglichkeit des Übergangs von den vier Abschlußklassen der Volksschule zur Hauptschule bzw. die Rückversetzung, besser gesagt, den Übergang von der Hauptschule zur allgemeinen Volksschule, wenn die bessere Erkenntnis der Eignung des Schülers eine solche Entscheidung verantworten läßt. Derartige Fälle dürften im allgemeinen nur Ausnahmen sein, würden aber der psychologischen Kenntnis von der Früh- und Spätreife

in der Entwicklung des Jugendlichen gerecht. Man denke nur an den unterschiedlichen Entwicklungsrhythmus bei Knaben und Mädchen.

Ferner waren die ostmärkischen Hauptschulen in jedem Sprengel zu errichten, so daß der begabte Teil der Landkinder sie erreichen konnte, ohne das Elternhaus verlassen zu müssen. Wenn diese Bestimmungen in der Praxis nicht überall verwirklicht wurden, so bietet doch die Auslese der Schulorte der ostmärkischen Hauptschulen, die Überwindung der Verkehrsschwierigkeiten usw. eine Fülle von Erfahrungen, die beim Neubau des deutschen Schulwesens sicherlich verwertet werden.

Als weiteren besonderen Vorteil der ostmärkischen Hauptschule können wir „ihre Ausrichtung auf die Arbeitswelt des Volkes" hervorheben. Dieses Ziel versuchte man dadurch zu erreichen, daß an der Lehrplangestaltung erfahrene Praktiker verschiedener Berufe mitwirkten und außerdem Lehrfächer wie Berufskunde mit praktischer Arbeit auf eine unmittelbare Vorbereitung für den Übergang zu weiterführenden Fachschulen ausgerichtet wurden. Diese enge Verbindung mit dem Berufsleben und den weiterführenden Fachschulen ermöglicht vor allem die Berücksichtigung einseitiger technischer Begabungen und schützt die Hauptschule vor einer allzu wissenschaftlichen Ausgestaltung und damit vor der Entfremdung gegenüber dem praktischen Leben. Sie dient damit im besonderen Maße der Nachwuchslenkung und befähigt die Hauptschule dazu, aus der Schleuse der allgemeinen Begabtenförderung zum Instrument der staatlichen Berufspolitik zu werden, ohne selbst Grundlage des beruflichen Aufstiegs sein zu wollen[3]).

III.

Welche Auswirkungen sind von der Einführung des neuen Bildungswesens für die Nachwuchslenkung zu erwarten? Bei der Planung des neuen Schulaufbaues haben nach den allgemein-politischen Gesichtspunkten zweifellos auch arbeitseinsatzpolitische Erwägungen eine bedeutende Rolle gespielt. Der Mangel an Übereinstimmung zwischen den bisherigen Ergebnissen der Bildungsarbeit des deutschen Schulaufbaus und den Nachwuchsforderungen der Berufe, die bereits vor Kriegsbeginn unter dem Einfluß des Vierjahresplanes immer stärker sichtbar wurde, ist seit Kriegsbeginn zu einer staatspolitischen Gefahr geworden. Mit Übergangslösungen wie Sonderreifeprüfung, Verkürzung der Studiendauer Erweiterung der Stipendien, wurde die entstandene breite Kluft notdürftig überbrückt. Das neue System ist geeignet, hier einen fruchtbaren Ausgleich herbeizuführen, wenn auch erst im Laufe der späteren Entwicklung. In seinen Erklärungen zu den neuen Richtlinien hat der Reichserziehungsminister ausdrücklich auf diese Aufgaben der Nachwuchslenkung zu den bedrohten Berufen hingewiesen.

Die deutsche Arbeitseinsatzorganisation, deren Aufgabe der dauerhafte Ausgleich zwischen den unabdingbaren Anforderungen des Staates, der Wirt-

[3]) Vgl. dazu Ebersbach im folgenden Beitrag, insbesondere S. 20.

schaft, der Waffen und den viel zu geringen Zahlen an fachlich vorgebildeten Kräften aller Art ist, wird den neuen Bildungsweg als eine Erleichterung des künftigen Arbeitseinsatzes begrüßen. Am unmittelbarsten ist die Berufsnachwuchslenkung interessiert. Für sie ergeben sich folgende naheliegenden Auswirkungen:

1. Die letzte Entscheidung über den Übergang zu Höheren Schulen wird vom 10. in das 14. Lebensjahr verlegt, also in das Jahr der Berufsentscheidung des größten Teils der deutschen Jugend.

2. Die Sondererfassung der Begabten in der Hauptschule ermöglicht der Berufsberatung, ihrer Berufsaufklärung für diesen Teil der Schüler einen anderen Inhalt und andere Gesichtspunkte zu geben als für den in der allgemeinen Volksschule verbleibenden, für die praktischen Berufe vorzubereitenden Jugendlichen. In Zusammenarbeit mit Hitler-Jugend, Schule und DAF. kann die Berufsberatung in der Hauptschule an einer planmäßigen Begabtenauslese mitwirken, die sich möglichst über mehrere Jahre erstrecken soll.

3. Durch den Pflichtcharakter der Hauptschule und die finanziellen Erleichterungen für den Besuch der Aufbauschule wird die durch wirtschaftliche Umstände bisher bewirkte Fehlleitung von Eignung und Energie künftig wirksamer bekämpft werden können. Die wirtschaftlichen Erwägungen, die bei der Beratung der Eltern und Jugendlichen bisher eine überragende Bedeutung hatten und manchen Kampf um eine der Eignung und Begabung entsprechende Berufswahl erfolglos machten, werden erheblich zurücktreten, und andere Gesichtspunkte können offener erörtert und geklärt werden.

4. Die von uns geforderte Fernhaltung minderbegabter Schüler von den achtjährigen Höheren Schulen durch den Nachweis der Eignung zur Hauptschule wird der Berufsberatung in großem Umfange solche Beratungsfälle ersparen, die infolge unzureichender Leistung als „Quarta- und Untertertia-Abiturienten" oder als Abiturienten ohne Hochschulreife oft zwei- und dreimal im Laufe des Schulbesuchs die Beratung belasteten, den größten Zeitaufwand erforderten und in den wenigsten Fällen eine befriedigende Lösung ermöglichten. Die Aufwertung des Abiturs und die Qualifizierung der Hochschüler, die von dieser frühen Auslese der Schüler zu erwarten ist, haben wir im Juliheft 1939 unter dem Titel „Aufwertung des Reifezeugnisses" ausreichend dargestellt.

Alle diese Erwartungen können aber nur unter der Voraussetzung eintreffen, daß mindestens im Anschluß an die Hauptschule bzw. in den letzten ein oder zwei Jahren des Besuchs der Hauptschule die Fachkräfte der Arbeitsämter, Abteilung Berufsberatung, für alle Schüler mit voller Verantwortung eingeschaltet werden. Die Rede des Reichserziehungsministers in Posen läßt eine dahingehende Entscheidung erhoffen.

GEORG EBERSBACH:

Zur schulischen Auslese der Begabten

Fragen an den künftigen Schulaufbau

Unter den Aufgaben eines zeitgemäßen Schulaufbaues besitzt der Gedanke der Begabtenförderung einen bevorzugten Platz. Seine volle Bedeutung läßt sich allerdings erst würdigen, wenn bedacht wird — was immer, gerade auch heute zu bedenken wäre! —, daß sich die Ziele der Begabtenförderung mit verbesserten Aufstiegswegen und erhöhten Chancen des Fortkommens nicht erschöpfen. Begabtenförderung bleibt primär für alle Zeiten eine Funktion der Auslese, der Sichtbarmachung besonders veranlagter und lebenstüchtiger Menschen. Zur Aufgabe solcher Auslese hat die Schule den ersten und darum einen so bedeutenden Beitrag zu leisten. Wo die Jugend für den Beruf, für das größere Leben überhaupt vorbereitet und ertüchtigt werden soll, wird zunächst zu sieben und zu sichten sein: Erst auf der Grundlage einer wohl abgestimmten Gliederung nach Anlage und Entwicklungsfähigkeit läßt sich die weitere Ausbildung und Entfaltung mit Erfolg betreiben. An diesem Punkt hat die Schule das Fundament zu einer totalen Begabtenförderung des deutschen Volkes zu legen.

Der Weg der Begabten

Es kann als unbestritten gelten, daß die liberale Schule nicht in der Lage, zumeist wohl gar nicht willens war, solchen Gesichtspunkten der nationalen Begabtenauslese Rechnung zu tragen. Von der schulischen Entwicklung der vergangenen Jahre ist zu sagen, daß im Hinblick auf die Dringlichkeit der sozialen Leistungsauslese vielfach auch hier jene große Dynamik fehlte, die nunmehr gerade der neue Schulaufbau zum besonderen Ziel erklärt. Zur Durchleuchtung des schulischen Begabtenproblems, dessen Lösung in Zukunft mit tauglicheren Mitteln in Angriff genommen werden soll, liegen nur wenige Ergebnisse vor; aus dem spärlichen Material ragt als wohl jüngste Arbeit eine schulstatistische Untersuchung heraus, die von Dr. Paul Neugebauer im März 1938 über Schichtung und Umschichtung der Berliner Schülerschaft vorgenommen wurde. Die Erhebung wurde auf etwa 35 000 Kinder des vierten Grundschuljahres, ungefähr den zehnten Teil der Schülerschaft Berlins beschränkt und unter die besonderen Gesichtspunkte der Übergangsmöglichkeit zur höheren Schule gestellt; aus diesem Grunde wurde die Untersuchung am Ende des Schuljahres vorgenommen und die für weiterführende Schulen bestimmte Schülerschaft noch einer weiteren Überprüfung unterzogen.

Die vielseitigen Ergebnisse der genannten Untersuchung sind bereits an anderer Stelle*) ausführlich dargestellt worden. In diesem Zusammenhang soll die Arbeit ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Begabtenauslese und -förderung interessieren, soweit diese Aufgabe im Rahmen des bevor-

*) „Der deutsche Erzieher", 18. 2. 1939.

stehenden Schulaufbaues zwangsläufig wird. Als Ausgangspunkt der weiteren Betrachtung ist zunächst folgende Zusammenstellung von Wert:

	Gesamtzahl der Schüler mit Schulnoten 1 u. 2	Übergang		insgesamt	v. H.
		zur Mittelschule	zur Oberschule		
1. Schicht I (Personen in leitenden Stellungen und alle akadem. Berufe) . .	566	11	543	554	97,9
2. Schicht II (Gewerbetreibende u. gehobener Mittelstand)	2869	426	1964	2390	83,3
3. Schicht III (Handwerk, gelernte u. ungelernte Arbeiter (untere Beamte u. Angestellte)	5742	972	1239	2211	38,5

Die vorstehende Tabelle läßt sich dahingehend zusammenfassen, daß von den nach schulischen Leistungsprädikaten besonders veranlagten Schülern der Nachwuchs der Schicht I nahezu vollständig, der Nachwuchs der Schicht II zu etwa vier Fünftel zur Höheren Schule gelangte, während von dem begabten Nachwuchs der Schicht III nahezu zwei Drittel der höheren Schule fernbleiben mußten. Diese Erscheinung ist an sich bekannt, wird aber hier an einem umfassenden Zahlenmaterial aus der Reichshauptstadt nochmals mit hoher Beweiskraft vor Augen geführt.

Wer verbleibt künftig in der Volksschule?

Es ist davon die Rede gewesen, daß die geplante Hauptschule etwa ein Drittel der Grundschüler pflichtgemäß zusammenfassen und zu einem über das Volksschulziel hinausgehenden Bildungsziel fördern soll. Dabei ist zu beachten, daß die höhere Schule diesem Bildungsweg noch parallel läuft und also von dem Bestand an Grundschülern noch einen weiteren Anteil abziehen wird. Nach den bisherigen Erfahrungen pflegt angenommen zu werden, daß die Anwärter für die akademischen Berufe und die leitenden Stellungen, für die die höheren Schulen in erster Linie vorbereiten sollen, etwa 5 v. H. des Nachwuchses absorbieren. Es ist in Betracht zu ziehen, daß sich der Anteil von einem Drittel für die Hauptschule daraus erklären mag, daß die mittleren Berufe infolge des absoluten Rückganges der Nachwuchszahl relativ einen erhöhten Nachwuchsanteil beanspruchen, eine Tendenz, die natürlich auch den Anteil der höheren Schule nicht vermindern, sondern eher noch steigern wird. Nach einer bisher gültigen Faustregel pflegten etwa 25 v. H. der Schüler über Oberschule und Mittelschule in mittlere und führende Berufe zu gehen; in Zukunft wird der Anteil nach den vorausgehenden Feststellungen dagegen

zwischen 30 und 40 v. H. liegen. Ist es für diese Bemessung gleichgültig, welchen Anteil man wählt, bewegt man sich hier noch in einem freien Spielraum, oder gerät man an Grenzen, die bedeutende Konsequenzen nach sich ziehen? Diese Frage ergibt sich vor allem im Hinblick auf die Befürchtung, daß durch das gehobene Schulwesen (höhere Schule und Hauptschule) der Volksschule ein so hoher Begabtenteil entzogen wird, daß sich sowohl für die Volksschule wie für die daran anschließenden Berufe erhebliche Beeinträchtigungen ergeben.

An Hand der erwähnten Berliner Untersuchung läßt sich dazu folgendes feststellen: Die Schulnoten 1 und 2 wurden an 9177 von den 35 000 untersuchten Schülern erteilt, das sind 26,2 v. H. der gesamten Schülerzahl; von diesen Schülern gingen aber nur 5155, also 56,1 v. H. (siehe obige Tabelle) tatsächlich zur höheren Schule über. Die Hauptschule bzw. die höhere Schule könnte ohne Bedenken zunächst auf die bisher ausgefallenen 4022 Schüler zurückgreifen, die trotz bester Leistungsnoten zur höheren Schule nicht gelangten. Immerhin wären damit erst 26,2 v. H. der Grundschüler für das gehobene Schulwesen gesichert. Es ergibt sich die Notwendigkeit, den Bestand an Schülern mit dem Schulprädikat 3 anzugreifen, und zwar bei einem Anteil von insgesamt 30 v. H. für Hauptschule und höhere Schule etwa 1300 Schüler, bei 40 v. H. etwa 4800 Schüler. Der Gesamtbestand an Schülern mit der Note 3 betrug in Berlin 23 909. Von den Schülern mit der Note 3 gingen nach der genannten Untersuchung bereits 3250 zur höheren Schule über. Sofern also der Gesamtanteil des gehobenen Schulwesens auf 30 v. H. bemessen würde, brauchte bei einer restlosen Erfassung der Schüler mit besten Leistungsnoten die Zahl der bisher mit Note 3 übergegangenen Schüler nur zu reichlich einem Drittel beansprucht werden; bei Bemessung des Anteils auf 40 v. H. würden dagegen außer der Erfassung aller Schüler mit Note 1 und 2 neben den bisher mit Note 3 übergegangenen Schülern noch 1550 weitere Schüler mit Note 3 in das gehobene Schulwesen zu überführen sein; von der Gesamtzahl der Schüler mit Note 3 hätte also das gehobene Schulwesen etwa 20 v. H. mit Beschlag zu belegen, absolut nach Neugebauer 4800 von rund 24 000 Schülern.

Diese Zahlen machen deutlich, daß es sehr wohl der Beachtung bedarf, welchen Anteil das gehobene Schulwesen von den Grundschülern in Anspruch nimmt. Während bei 30 v. H. das Begabungsreservoir der Grundschule kaum über Gebühr angegriffen wird, ergäbe sich bei einer Beanspruchung von 40 v. H. bereits eine Abziehung von einem Fünftel der Schüler mit Note 3. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß ein solcher Anteil (man muß bedenken, daß im Gegensatz zu heute grundsätzlich alle Schüler mit den Noten 1 und 2 ausgekämmt wären!) für das Volksschulwesen und nicht zuletzt für die darauf aufbauenden Berufszweige Konsequenzen nach sich ziehen könnte, die von vornherein ernste Beachtung verdienen. Der Leistungsstand der Volksschule ist schließlich nicht allein von der Intensität unterrichtlicher Arbeit abhängig, sondern entscheidend von dem Bestand an Begabungen, der der Schulungsarbeit zugrunde liegen kann. Selbstverständlich sind wir uns darüber klar, daß Schulzeugnisse nicht ohne weiteres als Ausweis für eine vorhandene oder nicht vorhandene Begabung angesehen werden können. Immerhin wird man, solange es nicht gelingt, bessere Maßstäbe zu entwickeln, überwiegend auf diese Unter-

lagen angewiesen sein. Wie sich im vorstehenden zeigte, geben sie ja auch trotz ihrer beschränkten Beweiskraft gewisse Anhaltspunkte für dringend notwendige Überlegungen.

Wo steht die „höhere Schule"?

Welche Gesichtspunkte ergeben sich nun weiter aus der Berliner Untersuchung für die Stellung der höheren Schule im Rahmen des neuen Schulaufbaues? Nach den Ergebnissen von Dr. Neugebauer wurden von den Schülern mit Hauptnote 1 in die Oberschule überwiesen:

aus Schicht I	97,4 v. H.
„ „ II	79,0 „ „
„ „ III	37,8 „ „

Die Betrachtung soll hier auf die Schüler mit Hauptnote 1 beschränkt bleiben, unter der Annahme, daß hier unabhängig von der sozialen Schicht am ehesten eine besondere Qualifikation für die höhere Schule und die wissenschaftlichen Berufe zu erwarten steht. Während aus der Schicht I von den Schülern mit der Hauptnote 1 keine Schüler zur Mittelschule gingen, waren es aus Schicht II bereits 12,6 v. H., aus Schicht III weitere 17,2 v. H. Neben den 3764 Schülern aber, die mit Noten 1 und 2 in die Oberschule eintraten, erhielt die Oberschule noch einen Zugang von 2186 Schülern mit Note 3, und sogar 20 Schülern mit Note 4; von den Schülern mit Note 3 stellte Schicht I 87 v. H. ihrer 3er Schüler, Schicht II 30,7 v. H., Schicht III 3,2 v. H. Von der Gesamtzahl der Kinder also, die aus der 4. Grundschulklasse zur Oberschule übergingen, wiesen nicht weniger als 37 v. H. durchschnittliche und schlechte Grundschulleistungen auf. Es erklärt sich daraus zur Genüge, daß ein hoher Anteil bereits vor Erlangung des Reifezeugnisses aus der Oberschule ausscheiden mußte; nach einer Einzeluntersuchung von Dr. Neugebauer gelangten von dem Ostern 1930 eingeschulten Jahrgang von 14 869 Schülern und Schülerinnen nur 4302 Schüler, also etwa ein Drittel aus der Oberklasse zur Entlassung.

Es läßt sich nicht verkennen, daß gerade für den Übergang zur Oberschule das wirtschaftliche Vermögen des Elternhauses von einschneidender Bedeutung ist. Nach den vorgenannten Ziffern ergibt sich das sowohl hinsichtlich des Anteils der Schüler mit besten Leistungsprädikaten wie auch hinsichtlich des Anteils der Schüler mit durchschnittlichen Schulleistungen. Es ist außerdem Tatsache, daß in den ärmlichen Berliner Wohnbezirken, wie Lichtenberg, Neukölln usw., Durchschnittsschüler mit Note 3 nur in bescheidener Zahl, im Westen, Zehlendorf, Steglitz usw. in erheblichem Umfang zur Oberschule überwiesen werden. Im Interesse einer richtig verstandenen Begabtenförderung muß im neuen Schulaufbau dem Zugang zur höheren Schule größtes Augenmerk zugewandt werden.

> **Unter gar keinen Umständen darf die Hauptschule im Hinblick auf die Schulgeldfreiheit zur gehobenen Bildungsstätte des begabten, aber minderbemittelten Nachwuchses werden, während das Tor zur höheren Schule nach wie vor unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geöffnet und geschlossen wird.**

Freistellen und wirtschaftliche Vergünstigungen an höheren Schulen werden in Zukunft nicht dadurch überflüssig, daß auf die Hauptschule verwiesen

werden kann, in der der minderbemittelte Begabte eine kostenlose Ausbildung erfährt. In diesem Zusammenhang bleibt auch anzumerken, daß die Schulgeldfreiheit der Hauptschule allein noch nicht in allen Fällen das Problem der Begabtenförderung befriedigend lösen wird. Für die Familien fällt zumindest für die 5. und 6. Klasse der Hauptschule ein Verdiener aus, auf den möglicherweise auch bei gebührender Einschränkung der Lebenshaltung nicht zu verzichten ist. Die Aufgaben, die sich in dieser Richtung ergeben, mögen vereinzelter sein, sind aber in sozialer und psychologischer Hinsicht von nicht geringem Gewicht.

Wohnverhältnisse und Schulauslese

Ein besonderes Verdienst hat sich die erwähnte Berliner Untersuchung dadurch erworben, daß auch die Wohnungsverhälnisse der Berliner Schülerschaft einer Durchleuchtung unterzogen wurden. Für den neuen Schulaufbau sind diese Ergebnisse insofern von Bedeutung, als die Aufbauschule grundsätzlich mit einem Internat verbunden werden soll. Die Erkenntnis der sozialen Voraussetzungen wird erheblich bereichert, wenn dem väterlichen Beruf ein Bild der Wohnverhältnisse zur Seite gestellt wird, deren Beschaffenheit schließlich das häusliche Leben des Kindes bestimmt und auf seine körperliche und geistige Entwicklung größten Einfluß nimmt. Die Wohnverhältnisse spielen vor allem für die kinderreichen Familien eine einschneidende Rolle.

Nach der Berliner Untersuchung besaßen von 5287 untersuchten Familien mit vier und mehr Kindern eine Wohnung mit 1 Zimmer: 1061; 2 Zimmern: 2444; 3 Zimmern: 1011; 4 Zimmern: 408; mit 5 und mehr Zimmern: 363. Die Zahl der kinderreichen Familien also, die sich auf eine Ein- oder Zweizimmerwohnung beschränken mußten, war also doppelt so groß als die Anzahl jener Familien, denen mehr als 2 Zimmer zur Verfügung standen.

In den 1- bis 4-Zimmer-Wohnungen ergab sich pro Kopf bei

4	Kindern	ein	Raumanteil	von	0,36	Zimmer
5	"	"	"	"	0,34	"
6	"	"	"	"	0,31	"
7	"	"	"	"	0,29	"
8	"	"	"	"	0,24	"
9	"	"	"	"	0,28	"
10	"	"	"	"	0,29	"
11	"	"	"	"	0,27	"
12	"	"	"	"	0,24	"
13	"	"	"	"	0,22	"

Während also durchschnittlich in den 4-Kinder-Familien 1⅓ Räume auf je 4 Personen entfallen, müssen in 5- bis 7-Kinder-Familien 3 Personen, in den Familien mit 8 und mehr Kindern 4 Personen einen einzigen Raum teilen (Neugebauer). Es sei noch angefügt, daß bei den untersuchten Familien in nicht weniger als 44,8 v. H. der Fälle das Kind eines eigenen Bettes entbehrte und genötigt war, sein Lager mit Eltern oder Geschwistern zu teilen.

Nicht ohne Interesse ist ein Vergleich der Wohnverhältnisse in Familien, deren Kind Ostern 1938 eine weiterführende Schule besuchte:

Kinderzahl der Familie . .	4	5	6	7	8	9	10	11
Zahl der Wohnungen, in denen 2 und weniger Personen je 1 Raum beanspruchen v. H. allgemein . .	33,5	23,5	21,9	16,9	16,7	12,2	3,0	4,0
Zahl der Wohnungen, in denen 2 und weniger Personen je 1 Raum beanspruchen v. H. beim Besuch v. weiterführenden Schulen	84,3	81,3	77,7	78,6	85,7	66,6	—	100

Die Übersicht läßt deutlich werden, daß sich die **Wohnlage in den Familien, deren Kinder einer weiterführenden Schule zugeführt wurden, tatsächlich günstiger darstellt** und der größte Hundertsatz auf die Familien entfällt, die eine ausreichend geräumige Wohnung besitzen. Schließlich ist es auch alter Schulbestand unserer Erfahrung, daß ohne eine gewisse Geräumigkeit der elterlichen Wohnung eine gesunde geistige und körperliche Entwicklung, eine gewissenhafte Erledigung der schulischen Aufgaben, eine wirklich tatkräftige Begabtenförderung nicht zu leisten ist. Das Wohnungsprogramm des Führers hat auch in dieser Richtung eine besondere Mission*). Für die Schulgestaltung wird möglicherweise zu untersuchen sein, ob das **Internat** auf die Aufbauschule beschränkt bleiben kann oder ob nicht im Interesse der erstrebten Begabtenförderung verschiedentlich eine Ausweitung am Platze ist.

Keine neuen Berechtigungen

Mit dem Blick auf die ostmärkischen Hauptschulen wird vielfach davon ausgegangen, daß die Hauptschule als zuständige Vorbereitungsschule für niedere und höhere Fachschulen anzusehen sei. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei darauf verwiesen, daß das Fachschulwesen des Altreiches von anderer Struktur ist als das der Ostmark. Schließlich ist es nach acht oder zehn Jahren Schulbesuch an der Zeit, daß der überwiegende Teil der Jugend in den Betrieb und die praktische Berufsarbeit gelangt. Der Arbeit in der Schule hat nunmehr die Bewährung in der Praxis, im Betrieb, und in der Lehrwerkstatt zu folgen. Die Hauptschule ist also nur insofern als Vorbereitung der weiterführenden Fachschulen aufzufassen, als sie die Möglichkeit gibt, die bisher üblichen Vorsemester einzusparen, die für den begabten Nachwuchs, der in seiner schulischen Entwicklung auf die Volksschule beschränkt blieb, eingerichtet wurden. Unter dem Gesichtspunkt der totalen Begabtenförderung ergibt sich der Grundsatz, **daß der Start zum Aufstieg im Beruf grundsätzlich nur von der Basis der Berufsarbeit selbst erfolgen kann.**

*) Vgl. Ehrhardt, „Eine klare Antwort auf die Wohnungsfrage", S. 32 dieses Heftes.

Die Hauptschule soll dem von ihr erfaßten beruflichen Nachwuchs bessere Voraussetzungen mit auf den Weg geben, niemals aber Berechtigungen, gleichsam als Blanko-Ausweis für das Fortkommen und den Aufstieg im Beruf. Für den zukünftigen Hauptschüler ist auch in Zukunft der Beruf kein gemachtes Bett, auch von ihm ist im Wettbewerb mit dem gesamten Berufsnachwuchs der Nachweis zu führen, daß er seine günstigeren Leistungsbedingungen mit Nutzen zu verwerten weiß und zur weiteren Qualifikation auch menschlich und charakterlich würdig geblieben ist. Auslese und Begabtenförderung sind nach wie vor auf Grund der vielseitigen Prüffelder des Arbeitslebens zu bewerkstelligen. Die Hauptschule hat zur nationalen Begabtenförderung den Grundstein zu setzen; das weitere Gerüst, in dessen Rahmen z. B. das Fachschulwesen einen bedeutenden Platz hat, muß auf der erweiterten Auslesebasis des Berufslebens aufgeführt werden. Dem Volksschüler, der wegen durchschnittlicher Leistungen in der Grundschule nicht zur Hauptschule gelangte, ist in seinem Berufsleben noch die Chance zur Bewährung, zum Fortkommen, zur Fortbildung auf der Fachschule z. B., zuzuerkennen. Die Erfahrungen der beruflichen Begabtenförderung liefern den vielfältigen Beweis, daß die Position im Beruf auf Faktoren zurückgeht, die die Schule allein nicht zu erkennen und zu verwerten vermöchte. An dieser Stelle muß eine erweiterte Auslese und Begabtenförderung einsetzen, aus dem Arbeitsleben selbst entwickelt, nach seinen besonderen Anforderungen geprägt und aufgebaut.

Prof. Dr. WOLFGANG SIEBERT:

Das Lehrverhältnis in der neueren Rechtsprechung

Die folgenden Ausführungen wollen — in Fortführung des Aufsatzes im Jahrgang 1937 dieser Zeitschrift (S. 337 ff.) — die weitere Entwicklung des Lehrverhältnisses seit etwa Mitte 1937[1]) an Hand wichtiger arbeitsrechtlicher Entscheidungen darlegen. Damit soll zugleich ein Beitrag zu zahlreichen Fragen des gegenwärtigen und künftigen Berufserziehungsrechts geliefert werden, denn die hier mitgeteilten Entscheidungen erweisen sich als sehr anschauliche Beispiele für wichtige praktische Ergebnisse und Forderungen zum Recht des Berufserziehungsverhältnisses überhaupt.

Aus dem Gesamtkreis der bei einem Überblick über die Rechtsprechung auftauchenden wesentlichen Probleme konnte in dem vorliegenden Beitrag naturgemäß nur eine Auswahl getroffen werden. Einer besonderen Darstellung bleiben vorbehalten: die Erziehungsbeihilfe, die Pflichten des Lehrlings, die Beendigung des Lehrverhältnisses und die Lehrlingsstreitigkeiten.

I. Probezeit und Kündigung (Rücktritt)

Während der Probezeit, die nicht mehr als 3 Monate betragen darf, kann das Lehrverhältnis durch einseitigen unbefristeten Rücktritt jedes Beteiligten

[1]) Entscheidungen aus früherer Zeit (seit 1933) werden insoweit mitgeteilt, als sie besonders wichtig erscheinen und bisher noch nicht genügend ausgewertet worden sind.

aufgelöst werden (vgl. § 127b GewO., § 77 HGB.). Daß das Lehrverhältnis ein Berufserziehungsverhältnis ist, führt für die Berechtigung eines solchen Rücktrittes zu dem Ergebnis, daß das Rücktrittsrecht nicht nur an den Mangel beruflicher Eignung geknüpft ist. Es muß vielmehr das Lehrverhältnis auch dann lösbar sein, wenn sich herausstellt, daß ein Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten nicht entstehen kann.

Das ArbG. Wiesbaden (Urt. vom 28. 6. 1935, Ca: 223/35, DAF.-EntschS. 1939, S. 99) hat von diesem grundsätzlichen Ausgangspunkt aus mit Recht geprüft, ob ein sachliches und nicht zu beseitigendes Hindernis für ein solches Vertrauensverhältnis vorlag. Die Bejahung dieser Frage ergab dann — hier für den Betriebsinhaber — ein Recht zum Rücktritt vom Lehrverhältnis. Es ist aber mit dem ArbG. hervorzuheben, daß auch schon während der Probezeit ein Rücktritt „aus reiner Willkür" unzulässig wäre. Wenn vor Ablauf der Probezeit ein „wichtiger Grund" nicht erforderlich ist, so bedeutet das nicht etwa, daß damit ohne jede sachliche Berechtigung gekündigt werden dürfe; das Wesen des Berufserziehungsverhältnisses durchdringt vielmehr alle Rechtshandlungen der Beteiligten und verlangt, daß sie sich im Rahmen von „Treu und Glauben", hier also im Rahmen der Grundsätze und Grundgedanken des Berufserziehungsverhältnisses, halten. Auch die Ausübung des Kündigungs- und Rücktrittsrechts ist nur im Einklang mit der Berufserziehungspflicht des Unternehmers (Lehrherrn) zulässig.

II. Die Bedeutung der beruflichen Eignung nach Ablauf der Probezeit

Die Arbeitsgerichte haben in den letzten Jahren mehrfach Fälle entschieden, in denen nach Ablauf der Probezeit vom Betriebsinhaber geltend gemacht wurde, es habe sich allmählich herausgestellt, daß der Lehrling nicht für den Beruf geeignet sei. Die rechtlichen Gesichtspunkte für die Beurteilung dieser Fälle sind Anfechtung des Lehrvertrages wegen Irrtums oder gar arglistiger Täuschung und Kündigung aus wichtigem Grunde.

Die Rspr. hat zu diesen Fragen zunächst etwa folgenden allgemeinen „Leitsatz" entwickelt:

> Nach Ablauf der Probezeit ist mangelnde berufliche Eignung des Lehrlings grundsätzlich kein Grund zur Lösung des Lehrverhältnisses, sondern allenfalls ein Grund zur Verlängerung der Lehrzeit; der Unternehmer muß sich vielmehr in solchen Fällen entsprechend seiner Erziehungspflicht besonders bemühen, den Lehrling erfolgreich auszubilden; nur ausnahmsweise kann fehlende Eignung einen „wichtigen Grund" im Sinne des § 127b GewO. darstellen[2]).

An diesen Ergebnissen ist ohne weiteres überzeugend, daß die Berufserziehungspflicht dem Lehrherrn gebietet, sich mit der Ausbildung auch weniger geeigneter Jugendlicher große Mühe zu geben, daß für die Beur-

[2]) Vgl. in diesem Sinne etwa LArbG. Gleiwitz, vom 3. 11. 1936, 9 Sa. 96/36, DAF.-EntschSamml. 1939, S. 111; LArbG. Leipzig vom 5. 3. 1940, 24 Sa. 1/40, ArbRSamml. Bd. 39 LAG., S. 37).

teilung der Eignung in erster Linie die Probezeit da ist und daß daher nach Ablauf der Probezeit der Lehrherr sich von einer etwa unbequemen Ausbildungspflicht nicht dadurch befreien darf, daß er fachliche Untauglichkeit des Jugendlichen behauptet. Andererseits bestehen gegen die hier mitgeteilten Leitsätze m. E. gewisse Bedenken, wenngleich natürlich immer zu beachten ist, daß die Entscheidungen nur für ihren besonderen Fall gelten wollen und auf eingehender Würdigung ihres besonderen Sachverhalts beruhen.

Immerhin ist aber m. E. zu betonen, daß auch nach Ablauf der Probezeit eine nachgewiesene fachliche Ungeeignetheit des Lehrlings einen wichtigen Grund zur Lösung des Lehrverhältnisses darstellt, wobei der Nachweis einer solchen mangelnden Eignung naturgemäß voraussetzt, daß der Lehrherr alle Berufserziehungsmittel erschöpft hat. Ebenso kann eine solche berufliche Ungeeignetheit für den Lehrling selbst (und für seinen gesetzlichen Vertreter) einen „wichtigen Grund" darstellen, wenn der Lehrling nachweislich alle Mühe vergeblich aufgewandt hat. Entsprechendes muß gelten, wenn sich nach Ablauf der Probezeit die „Erzieherunfähigkeit" des Lehrherrn herausstellt; vgl. auch unten IV.

Dieses Ergebnis scheint mir eine unabweisbare Folge aus dem Sinn des Arbeitseinsatzes und der Berufserziehung zu sein. Auszugehen ist von der unbestreitbaren Tatsache, daß die fachliche Eignung durch die Eignungsprüfung und durch die Probezeit nicht in allen Fällen sicher und endgültig festgestellt werden kann. Stellt sich erst nach Ablauf der Probezeit eine Ungeeignetheit heraus, so erfordern es ebenso die Grundgedanken der Berufserziehung und der Nachwuchslenkung wie die Belange von Lehrherr und Lehrling, daß eine nachgewiesene berufliche Fehlleitung so rasch wie möglich korrigiert wird. Die bis dahin verlorene Zeit ist ein sehr viel geringerer Schaden als eine für alle Beteiligten unbefriedigende und berufspolitisch sinnwidrige Aufrechterhaltung einer beruflichen Bindung, die Persönlichkeitsentfaltung, Leistung und beruflichen Aufstieg schon im Keime ersticken oder erheblich behindern würde.

Für die rechtliche Durchführung dieser Erwägungen ist noch folgendes zu beachten:

1. Die Anfechtung eines Lehrverhältnisses wegen Irrtums über eine wesentliche Eigenschaft des Lehrlings (vgl. § 119 Abs. 2 BGB.) ist insofern sinnwidrig, als sie das Rechtsverhältnis mit rückwirkender Kraft nichtig machen würde (§ 142 Abs. 2 BGB.). Damit wären auch alle einzelnen Pflichten der Beteiligten aus dem Lehrverhältnis rückwirkend vernichtet — ein unmögliches Ergebnis[3]). Es gibt also in diesen Fällen nur eine Auflösung für die Zukunft, was also den Rechtsfolgen der Kündigung entspricht. Ob es einen Sinn hat, für den Tatbestand dieser Kündigung noch den Anfechtungstatbestand des BGB. zu verwenden, muß bezweifelt werden[4]), so daß also der „wichtige Grund" an die Stelle des Irrtums nach

[3]) Vgl. Siebert, „Das Junge Deutschland", 1937, S. 346.

[4]) Vgl. den lehrreichen Fall RArbG. vom 10. 5. 1939, RAG. 249/38, ArbRSamml. Bd. 36 S. 147 ff. mit Anm. von Hueck, wo der „Anfechtungsgrund" durch die nachträgliche Bewährung im Arbeitsverhältnis weggefallen war — ein Gesichtspunkt, der sich bei dem Tatbestand des wichtigen Grundes sehr viel klarer berücksichtigen läßt als unter dem Gesichtspunkt des Irrtums bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses.

§ 119 BGB. zu treten hat. Mit anderen Worten: Die Anfechtung wegen Irrtums wird nach Tatbestand und Rechtsfolge durch die Kündigung aus wichtigem Grunde verdrängt.

2. Das bedeutet praktisch eine gewisse Erweiterung des § 127 e GewO., der unter bestimmten engen Voraussetzungen den Berufswechsel als berechtigten Kündigungsgrund anerkennt; ohnehin ist ja § 127 e durch die Neufassung des § 127 b GewO. nur mehr ein beispielhafter Fall des wichtigen Grundes geworden.

3. Wenn der Lehrherr oder der Lehrling (oder sein gesetzlicher Vertreter) bei Begründung des Lehrverhältnisses die mangelnde berufliche Eignung des Lehrlings erkannt oder fahrlässig nicht erkannt haben, so sind sie möglicherweise schadensersatzpflichtig nach den Grundsätzen über die Schadensersatzpflicht aus „Verschulden bei Vertragsschluß". Das kann z. B. bedeutsam werden, wenn ein Vater seinen Sohn in eine kaufmännische Lehre gebracht hat, obwohl der Berufsberater den Sohn als dafür ungeeignet betrachtet hat (so in dem Fall, der dem Urt. des LArbG. Leipzig zugrunde lag). Andererseits würde z. B. der Lehrherr einen Schadensersatzanspruch nicht geltend machen können, wenn er diesen Sachverhalt gekannt und den Lehrling trotzdem eingestellt hätte.

III. Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters bei der Begründung des Lehrverhältnisses und Stellung des gesetzlichen Vertreters im Lehrverhältnis

1. „Auch der gesetzliche Vertreter ist Vertragspartei, und auch mit ihm hat es der Lehrherr des Minderjährigen bis zum Ablauf der Vertragsdauer immer wieder zu tun" (LArbG. Leipzig, ArbRSamml. Bd. 39 LAG., S. 43, s. schon oben II).

Die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings bei der Begründung des Lehrverhältnisses ist gesetzlich erforderlich, soweit der Lehrling minderjährig ist, vgl. die §§ 106 ff. BGB. über die sog. beschränkte Geschäftsfähigkeit. Dabei ist der gesetzliche Vertreter allerdings nicht „Partei", sondern eben nur Vertreter des Minderjährigen. Um so bemerkenswerter ist es, daß ihn das LArbG. sachlich trotzdem als Partei ansieht; es zeigt sich nämlich auch hierin, daß der Kreis der am Berufserziehungsverhältnis Beteiligten sich nicht deckt mit dem Kreis der Vertragsparteien im streng vertragsrechtlichen Sinne. (Auch z. B. der Lehrmeister oder Lehrwart steht im Berufserziehungsverhältnis als Beteiligter, als Träger von Rechten und Pflichten, ohne Vertragspartei zu sein).

Für die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters bei der Begründung des Lehrverhältnisses gilt nicht die in § 113 BGB. geschaffene Möglichkeit einer allgemeinen Ermächtigung des Minderjährigen mit der Folge einer insoweit vollen Geschäftsfähigkeit — sog. Arbeitsmündigkeit; eine derartige Selbständigkeit paßt wohl für Arbeitsverhältnisse, nicht aber für Berufserziehungsverhältnisse, denn sie widerspräche dem Berufserziehungsgedanken, weil der zu Erziehende nicht selbständig darüber entscheiden kann, zu welchem Beruf, in welchem Betriebe und in welcher Weise die erziehende Ausbildung erfolgen soll[5]). Dieses praktisch sehr wichtige Ergebnis des Berufserziehungsgedankens ist jetzt in der Rspr. allgemein anerkannt, vgl. z. B. LArbG. Breslau vom 15. 7. 1938, 15 a Sa 18/38, ArbRSamml. Bd. 33 LAG., S. 187 (193); ArbG. Stuttgart vom 14. 10. 1936, Ca 1106/36, DAF.-EntschSamml. 1939, S. 112. Eine Entscheidung des RArbG. steht allerdings

[5]) Vgl. schon Hueck, ArbRSamml. Bd. 5 S. 331, Anm. und Siebert, „Das Junge Deutschland", 1938, S. 194 f.

noch aus; vor 1933 hatte das RArbG. die Anwendbarkeit des § 113 bejaht, weil das Lehrverhältnis sich nicht wesentlich von einem Arbeitsverhältnis unterscheide (vgl. ArbRSamml. Bd. 5, S. 331, Bd. 13, S. 447). Gerade hierin hat aber der Berufserziehungsgedanke bekanntlich eine völlige Wandlung der Anschauungen gebracht, so daß anzunehmen ist, daß das RArbG. an seiner früheren Auffassung nicht mehr festhalten würde.

2. Zur Stellung des gesetzlichen Vertreters im Lehrverhältnis sind folgende Entscheidungen besonders hervorzuheben:

a) Die fristlose Kündigung eines Lehrverhältnisses durch den Lehrherrn muß vom Lehrherrn gegenüber dem gesetzlichen Vertreter erklärt werden; auch in der Entgegennahme derartiger Erklärungen ist der minderjährige Lehrling nicht selbständig (ArbG. Stuttgart, DAF.-EntschSamml. 1939, S. 112, s. schon oben 1). Das ist zweifellos zutreffend. Der Lehrling kann allerdings, wenn die Erklärung ihm gegenüber abgegeben wird, auch als Bote des Lehrherrn an den gesetzlichen Vertreter angesehen werden; in diesem Falle ist die Kündigung wirksam, wenn der Lehrling die Erklärung richtig weitergibt (das Risiko trägt dabei jedenfalls der Lehrherr, vgl. auch die Anm. DAF.-EntschSamml. a. a. O.).

b) Die Persönlichkeit des Vaters oder des sonst erziehungsberechtigten gesetzlichen Vertreters des Lehrlings kann von Bedeutung sein für die Frage, ob dem Lehrherrn die Fortsetzung des Lehrverhältnisses zumutbar ist. Insbesondere kann auch der gesetzliche Vertreter durch sein Verhalten eines Tages die Fortsetzung des Lehrverhältnisses unzumutbar machen. So mit Recht LArbG. Leipzig, ArbRSamml. Bd. 39 LAG., S. 43 (vgl. schon oben II).

c) Auch für die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte ist die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Berufserziehungsverhältnis praktisch sehr bedeutungsvoll. Wenn der gesetzliche Vertreter des Lehrlings gegen den Lehrherrn Ansprüche geltend macht, so muß wegen des sachlichen Zusammenhanges mit dem Lehrverhältnis das Arbeitsgericht in jedem Falle zuständig sein, mag der gesetzliche Vertreter im Namen des Lehrlings klagen oder Ansprüche aus eigenem Recht geltend machen. Hierzu treffend das Amtsger. Halberstadt vom 15. 12. 1937, 5 C 841/37, DAF.-EntschSamml. 1939, S. 117:

> „Gerade bei einem Lehrlingsverhältnis ist den Eltern eine Beteiligung auch ohne Rücksicht auf die gesetzliche Vertretung zuzusprechen. Sie ist bei dem Abschluß der Lehrverträge auch sicherlich beabsichtigt. Das Recht der elterlichen Gewalthaber ist aber kein Recht, das von der Rechtsstellung der Lehrlinge zu trennen ist. Daher kann auch ihr Anspruch stets nur so beurteilt werden, als würde das Recht des Lehrlings selbst geltend gemacht. Der ganze Aufbau der Vorschriften solcher Art zielt auf eine einheitliche Zusammenfassung aller Rechtswirkungen hin. Deshalb sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung wie auch des Arbeitsgerichtsgesetzes auch auf die Rechtsstellung der Eltern, also hier die des Klägers, anzuwenden. Es erscheint nur zu billigen, daß alle Rechtsbeziehungen einheitlich nach den gleichen Rechtssätzen von derselben Stelle beurteilt werden sollen."

IV. Mangelnde Eignung des Betriebes: Ablehnung der Eintragung in die Lehrlingsrolle und der Zulassung zur Kammerprüfung

In einer sehr bemerkenswerten Entsch. hat das LArbG. Breslau (Urt. vom 15. 7. 1938, 15 a Sa 18/38, ArbRSamml. Bd. 33 LAG., S. 187) das „Recht auf Ausbildung" praktisch zur Geltung gebracht. Es handelte sich darum, daß in einem Lehrvertrag eine vollwertige kaufmännische Ausbildung vereinbart war, daß aber die zuständige Industrie- und Handelskammer sich nach einiger Zeit endgültig geweigert hatte, die Lehrlinge dieses Betriebes in die Lehrlingsrolle einzutragen und zur Kammerprüfung zuzulassen.

Wie war nun daraufhin die arbeitsrechtliche Stellung der Lehrlinge — die schon in dem Betriebe tätig waren, deren Eltern aber schon seit längerer Zeit mit der Ausbildung unzufrieden waren — zu beurteilen? Das LArbG. deutet an, daß es in der ablehnenden Entscheidung der Kammer einen wichtigen Grund zur Auflösung des Lehrverhältnisses erblickt hätte — sicherlich mit Recht. Die Lehrlinge hätten dann außerdem Schadensersatz fordern können. Hier erschien es aber aus verschiedenen Gründen praktisch, daß diese Lehrlinge in dem Betrieb blieben und als Angestellte tätig sein sollten. Jedenfalls kam es entscheidend darauf an, wie das Rechtsverhältnis der „Lehrlinge" bis zur Kündigung oder bis zum ausdrücklichen Übergang in ein Jugendarbeitsverhältnis (Angestelltenverhältnis) zu beurteilen wäre. Erfreulicherweise hat das LArbG. nicht einfach „Nichtigkeit" angenommen, sondern sich auf folgenden sehr praktischen Standpunkt gestellt: Wenn die durch das Recht zur Ausbildung und durch die Vereinbarung begründete Pflicht zur besonderen fachlichen Ausbildung mit ihrem natürlichen Ziel, der Prüfung, unmöglich erfüllt werden könne, sei es ausgeschlossen, ein rechtswirksames Lehrverhältnis anzunehmen; andererseits sei es aber auch verfehlt, durch die Annahme einer vollen „Nichtigkeit" besondere arbeitsrechtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten überhaupt zu leugnen. Daher sei das Rechtsverhältnis als (Jugend-) Arbeitsverhältnis anzusehen, so daß die „Lehrlinge" für die ganze Arbeit Ansprüche auf den tariflichen Lohn der Angestellten hätten. — Es ist im wesentlichen eine Frage der rechtlichen Konstruktion, ob man in diesem Falle den Unternehmer nach Treu und Glauben für verpflichtet hält, eine Vergütung zu leisten, als ob ein gültiges Arbeitsverhältnis vorhanden sei (so Hueck, ArbRSamml. a. a. O., S. 200, Anm.) oder ob man unmittelbar statt des unwirksamen Lehrverhältnisses ein gültiges Arbeitsverhältnis annimmt.

Das Urt. legt in seinen Gründen noch besonderen Wert auf die Feststellung, daß der Lehrherr in derartigen Fällen verpflichtet ist, dem Lehrling und seinem gesetzlichen Vertreter von der Sachlage — schon von der Ungewißheit, erst recht von der endgültig ablehnenden Entscheidung — Mitteilung zu machen.

V. Pflichten des Lehrherrn

Die umfassende Berufserziehungspflicht des Lehrherrn wird in der Rspr. immer klarer und entschiedener als wesentliche Gundlage und Eigenart des

Lehrverhältnisses herausgearbeitet. Vor allem betonen die Gerichte immer wieder, daß der Lehrherr nicht nur bemüht sein mmuß, den Lehrling in fachlicher Hinsicht zu fördern, sondern daß er auch bestrebt sein muß, ihn charakterlich zu festigen und zu erziehen[6]).

Diese Berufserziehungspflicht hebt das Lehrverhältnis eindeutig ab vom Arbeitsverhältnis der Erwachsenen und gibt ihm ein eigenes Gepräge, das in zahlreichen Einzelfragen und Einzelfolgen in Erscheinung tritt.

Die Fragen, welchen Inhalt die Berufserziehungspflicht im einzelnen hat, welche Aufgaben sich daraus ergeben, wann und wie stark die Berufserziehungspflicht verletzt ist usw., kommen vor die Arbeitsgerichte naturgemäß am häufigsten im Zusammenhang damit, ob ein bestimmtes Sachverhältnis einen wichtigen Grund zur Auflösung des Lehrverhältnisses darstellt. Hier sollen zunächst einige charakteristische Einzelpflichten herausgestellt werden.

1. Mitteilungspflicht. Den Lehrherrn trifft eine Mitteilungspflicht hinsichtlich aller für Begründung und Inhalt des Lehrverhältnisses wesentlichen Umstände[7]). Diese Pflicht besteht schon bei den Verhandlungen, die der Begründung des Rechtsverhältnisses vorausgehen[8]). Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht muß Schadensersatz geleistet werden.

2. Schutzpflicht. Ein sehr kennzeichender und bedeutsamer Bestandteil der Berufserziehungspflicht ist die Schutzpflicht des Unternehmers (Lehrherrn). Vgl. hierzu z. B. LArbG. Hamburg vom 28. 8. 1937, 19 Sa 61/37, DAF.-EntschSamml. 1939, S. 88: Einer jugendlichen Hausgehilfin dürfen Aufträge, die mit Lebensgefahr verbunden sind, nicht erteilt werden; mindestens muß der Unternehmer bei gefahrvollen Arbeiten für ausreichende Schutzmaßnahmen sorgen. Wird diese Fürsorgepflicht verletzt, dann haftet der Unternehmer für den entstandenen Schaden, und zwar wegen überwiegenden Verschuldens auch dann, wenn der Jugendliche selbst unachtsam bei der Ausführung war.

Allgemein sei bei dieser Schutzpflicht darauf hingewiesen, daß hier wesentliche Teile des Jugendschutzgesetzes in das Berufserziehungsrecht einmünden. Die Pflichten des Unternehmers aus dem Jugendschutzgesetz sind — eben als Schutzpflichten — Bestandteil der umfassenden Berufserziehungspflicht, denn jede Berufserziehung erfordert eine klaren Jugendschutz. Der Jugendschutz (das Jugendschutzgesetz) ist damit tatsächlich und rechtlich gewissermaßen der erste Abschnitt des Berufserziehungsrechts der Jugend[9]).

---

[6]) So z. B. ArbG. Berlin vom 19. 3. 1938, 25 Ca 402/38, ArbRSamml. Bd. 35 LAG. S. 133; ArbG. München vom 24. 3. 1938, 5 Ca 53/38, DAF.-EntschSamml. 1939 S. 108; RArbG. vom 19. 10. 1938, RAG. 108/38, ArbRSamml. Bd. 34 S. 186; RArbG. vom 13. 9. 1939, RAG. 27/39, ArbRSamml. Bd. 37 S. 2511.

[7]) Vgl. dazu LArbG. Breslau, ArbRSamml. Bd. 33 LAG. S. 193, oben IV.

[8]) Hierüber sowie über die Fürsorgepflicht als die allgemeine arbeitsrechtliche Grundlage dieser Einzelpflicht vgl. RArbG. vom 13. 4. 1938, RAG. 270/37, DAF.-EntschSamml. 1938 S. 200.

[9]) Dazu näher Siebert, Kommentar zum Jugendschutzgesetz, Einl. IV, S. 22 ff.

3. Erziehungspflicht und „Züchtigungsrecht". In den Rahmen der Berufserziehungspflicht des Unternehmers gehört auch das sog. Züchtigungsrecht. Es hat in § 127 a GewO. eine denkbar unglückliche Regelung gefunden. Der Satz: „Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen" ist nämlich teils überflüssig, teils mißverständlich. Überflüssig, weil „Zucht" hier nichts anderes als „Erziehungsgewalt" bedeutet, die weniger von der „Unterwerfung" seitens des Lehrlings als von der Berufserziehungspflicht des Unternehmers gesehen werden muß, weil sie dem Lehrherrn zur Durchführung seiner Berufserziehungspflicht zusteht — mißverständlich, weil aus der Zuchtgewalt ein selbständiges „Züchtigungsrecht" herausgehoben werden könnte, während es sich auch und gerade bei der Züchtigung nur um die Frage nach den sachgerechten Mitteln der Berufserziehung handeln darf. Der Ausdruck Züchtigungsrecht sollte also ebenso verschwinden, wie in einem künftigen Berufserziehungsgesetz eine besondere gesetzliche Bestimmung nach Art des § 127 a Abs. 1, erster Halbs. nicht mehr erscheinen darf. „Das kommende Berufsausbildungsgesetz sollte bewußt nur von der Erziehungspflicht des Lehrherrn sprechen und es im übrigen dem Verantwortungsbewußtsein und dem pädagogischen Geschick des Lehrherrn überlassen, in welcher Weise er der Erziehungspflicht am besten gerecht wird" (Weißleder, „Das Junge Deutschland" 1938, Heft 12, S. 40, 41).

Unter diesem grundsätzlichen Gesichtspunkt verdient eine Entscheidung des RArbG. vom 7. 12. 1938, RAG. 81/38, ArbRSamml. Bd. 35, S. 65, besondere Beachtung. Das RArbG. stellt fest, daß dem Lehrherrn das „väterliche Züchtigungsrecht, damit auch das Recht zur körperlichen Züchtigung im gegebenen Falle" zusteht; dieses Recht dürfe aber nur zum Zwecke der Erziehung, nicht als Strafe ausgeübt werden. Die Meinung, das Recht zur körperlichen Züchtigung des Lehrlings sei auf ein bestimmtes Alter beschränkt, die Züchtigung sei bei einem älteren, z. B. einem 17 Jahre alten Lehrling überhaupt nicht mehr zulässig, lehnt das RArbG. ausdrücklich ab; ebenso soll kein Unterschied bestehen danach, ob der Lehrling in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist oder nicht. Doch betont das RArbG.. bei schon älteren Lehrlingen müsse die Zulässigkeit einer Züchtigungsmaßnahme besonders sorgfältig geprüft werden.

4. Fachliche Ausbildung. Was die Pflicht zur fachlichen Unterweisung betrifft, so wird von der Rspr. mehrfach mit Recht betont, daß der Lehrherr hier ein Bestimmungs- und Entscheidungsrecht in bezug auf die Einzeldurchführung der Ausbildung habe, das er nach pflichtmäßigem Ermessen ausüben könne[10]). Gleichzeitig wird aber die Verantwortung für die sachgerechte Ausbildung der Lehrlinge hervorgehoben. Abgesehen davon, daß die rechtliche Befugnis zur Lehrlingsausbildung gegeben sein und die Durchführung der Berufserziehung rechtlich möglich sein muß — vgl. schon oben IV —, muß der Lehrherr auch rein tatsächlich zu einer einwand-

[10]) Vgl. z. B. ArbG. Stettin vom 5. 7. 1940, 32 Ca 102/40, DAF.-EntschSamml. 1940 S. 153 f.

freien Ausbildung in der Lage sein. Wenn z. B. ein Meister sein Fach nicht voll beherrscht, muß er in seinem Betrieb ständig eine Hilfskraft haben, die diese Lücke auszugleichen vermag. Sonst verletzt er seine Ausbildungspflicht[11]).

Bei schuldhafter Verletzung der Ausbildungspflicht ist der Lehrherr schadensersatzpflichtig. Diese Ersatzpflicht tritt besonders dann ein, wenn der Lehrling infolge der mangelhaften Ausbildung die Gesellenprüfung nicht besteht. Der Umfang des Schadens ergibt sich dann regelmäßig daraus, daß der Lehrling erst später Geselle wird und also auch erst später den Gesellenlohn erhält; bei nachgewiesenem Verschulden des Lehrherrn kann also der Unterschied zwischen dem Gesellenlohn und der Lehrlingsvergütung für die Zeit, in welcher der Lehrling bei einwandfreier Ausbildung schon hätte Geselle sein können, als Schadensersatz verlangt werden[12]).

Für die Durchführung dieses Schadensersatzanspruchs ist wichtig, daß § 127 f GewO. — Bindung an Schriftform des Lehrvertrages, Geltendmachung nur innerhalb von vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses — nicht zur Anwendung kommt, weil der Anspruch darauf gestützt wird, daß der Lehrherr während der Dauer der Lehrzeit seine Ausbildungspflicht vernachlässigt habe. Der § 127 f betrifft nur Ansprüche wegen vorzeitiger Beendigung des Lehrverhältnisses; er kommt also nur zur Anwendung, wenn der Schaden gerade und allein durch die vorzeitige Beendigung der Lehrzeit entstanden ist[13]).

Kleine Beiträge

Das sozialistische Zeitalter

Unter den Bestrebungen, die bereits mitten im Kampfe zur Gestaltung des späteren Friedens drängen, treten die sozialpolitischen Pläne am markantesten hervor. Die Öffentlichkeit erfährt laufend von neuen Vorhaben, die Kette der Planungen reißt nicht ab. Was wird da nicht alles erdacht und angepackt! Welche überschäumende Kraft sozialer Initiative ist hier am Werk! Altersversorgung, Wohnungsbau, Reichslohnordnung, Berufserziehungswerk, Gesundheitsfürsorge — ein Sozialprogramm überschattet das andere, jedes folgende immer weitreichender, umstürzender als das vorhergehende, und alle treten ungesäumt aus dem Stadium des reinen Projekts heraus in die Vorbereitung einer kommenden Wirklichkeit. Fast verwirrt die Fülle, und die natürliche Anteilnahme, die allem sozialen Wollen sicher ist, sieht sich aufgespalten auf eine Mehrzahl gleich wichtiger Objekte.

Sozialstaat der Zukunft

Erst die große Sozialrede des Führers vor den Rüstungsarbeitern am 10. Dezember 1940 hat den inneren Zusammenhang und den eigentlichen Urgrund dieser impulsiven Bewegungen deutlich werden lassen. Und das auf eine Art, die einem das Herz warm machte. Wem es jemals ernst war mit seiner sozialisti-

---

[11]) ArbG. Naugard vom 21. 10. 1937, 3 Ca 133/37, DAF.-EntschSamml. 1939 S. 212.

[12]) Dazu bes. RArbG. vom 12. 12. 1939, RAG. 89/39, ArbRSamml. Bd. 38 S. 63; vgl. auch „Das Junge Dtschl." 1940 S. 162.

[13]) So RArbG. a. a. O.; vgl. schon „Das Junge Deutschland", 1937 S. 180.

aufgelöst werden (vgl. § 127b GewO., § 77 HGB.). Daß das Lehrverhältnis ein Berufserziehungsverhältnis ist, führt für die Berechtigung eines solchen Rücktrittes zu dem Ergebnis, daß das Rücktrittsrecht nicht nur an den Mangel beruflicher Eignung geknüpft ist. Es muß vielmehr das Lehrverhältnis auch dann lösbar sein, wenn sich herausstellt, daß ein Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten nicht entstehen kann.

Das ArbG. Wiesbaden (Urt. vom 28. 6. 1935, Ca: 223/35, DAF.-EntschS. 1939, S. 99) hat von diesem grundsätzlichen Ausgangspunkt aus mit Recht geprüft, ob ein sachliches und nicht zu beseitigendes Hindernis für ein solches Vertrauensverhältnis vorlag. Die Bejahung dieser Frage ergab dann — hier für den Betriebsinhaber — ein Recht zum Rücktritt vom Lehrverhältnis. Es ist aber mit dem ArbG. hervorzuheben, daß auch schon während der Probezeit ein Rücktritt „aus reiner Willkür" unzulässig wäre. Wenn vor Ablauf der Probezeit ein „wichtiger Grund" nicht erforderlich ist, so bedeutet das nicht etwa, daß damit ohne jede sachliche Berechtigung gekündigt werden dürfe; das Wesen des Berufserziehungsverhältnisses durchdringt vielmehr alle Rechtshandlungen der Beteiligten und verlangt, daß sie sich im Rahmen von „Treu und Glauben", hier also im Rahmen der Grundsätze und Grundgedanken des Berufserziehungsverhältnisses, halten. Auch die Ausübung des Kündigungs- und Rücktrittsrechts ist nur im Einklang mit der Berufserziehungspflicht des Unternehmers (Lehrherrn) zulässig.

II. Die Bedeutung der beruflichen Eignung nach Ablauf der Probezeit

Die Arbeitsgerichte haben in den letzten Jahren mehrfach Fälle entschieden, in denen nach Ablauf der Probezeit vom Betriebsinhaber geltend gemacht wurde, es habe sich allmählich herausgestellt, daß der Lehrling nicht für den Beruf geeignet sei. Die rechtlichen Gesichtspunkte für die Beurteilung dieser Fälle sind Anfechtung des Lehrvertrages wegen Irrtums oder gar arglistiger Täuschung und Kündigung aus wichtigem Grunde.

Die Rspr. hat zu diesen Fragen zunächst etwa folgenden allgemeinen „Leitsatz" entwickelt:

> Nach Ablauf der Probezeit ist mangelnde berufliche Eignung des Lehrlings grundsätzlich kein Grund zur Lösung des Lehrverhältnisses, sondern allenfalls ein Grund zur Verlängerung der Lehrzeit; der Unternehmer muß sich vielmehr in solchen Fällen entsprechend seiner Erziehungspflicht besonders bemühen, den Lehrling erfolgreich auszubilden; nur ausnahmsweise kann fehlende Eignung einen „wichtigen Grund" im Sinne des § 127b GewO. darstellen[2]).

An diesen Ergebnissen ist ohne weiteres überzeugend, daß die Berufserziehungspflicht dem Lehrherrn gebietet, sich mit der Ausbildung auch weniger geeigneter Jugendlicher große Mühe zu geben, daß für die Beur-

[2]) Vgl. in diesem Sinne etwa LArbG. Gleiwitz, vom 3. 11. 1936, 9 Sa. 96/36, DAF.-EntschSamml. 1939, S. 111; LArbG. Leipzig vom 5. 3. 1940, 24 Sa. 1/40, ArbRSamml. Bd. 39 LAG., S. 37).

teilung der Eignung in erster Linie die Probezeit da ist und daß daher nach Ablauf der Probezeit der Lehrherr sich von einer etwa unbequemen Ausbildungspflicht nicht dadurch befreien darf, daß er fachliche Untauglichkeit des Jugendlichen behauptet. Andererseits bestehen gegen die hier mitgeteilten Leitsätze m. E. gewisse Bedenken, wenngleich natürlich immer zu beachten ist, daß die Entscheidungen nur für ihren besonderen Fall gelten wollen und auf eingehender Würdigung ihres besonderen Sachverhalts beruhen.

Immerhin ist aber m. E. zu betonen, daß auch nach Ablauf der Probezeit eine nachgewiesene fachliche Ungeeignetheit des Lehrlings einen wichtigen Grund zur Lösung des Lehrverhältnisses darstellt, wobei der Nachweis einer solchen mangelnden Eignung naturgemäß voraussetzt, daß der Lehrherr alle Berufserziehungsmittel erschöpft hat. Ebenso kann eine solche berufliche Ungeeignetheit für den Lehrling selbst (und für seinen gesetzlichen Vertreter) einen „wichtigen Grund" darstellen, wenn der Lehrling nachweislich alle Mühe vergeblich aufgewandt hat. Entsprechendes muß gelten, wenn sich nach Ablauf der Probezeit die „Erzieherunfähigkeit" des Lehrherrn herausstellt; vgl. auch unten IV.

Dieses Ergebnis scheint mir eine unabweisbare Folge aus dem Sinn des Arbeitseinsatzes und der Berufserziehung zu sein. Auszugehen ist von der unbestreitbaren Tatsache, daß die fachliche Eignung durch die Eignungsprüfung und durch die Probezeit nicht in allen Fällen sicher und endgültig festgestellt werden kann. Stellt sich erst nach Ablauf der Probezeit eine Ungeeignetheit heraus, so erfordern es ebenso die Grundgedanken der Berufserziehung und der Nachwuchslenkung wie die Belange von Lehrherr und Lehrling, daß eine nachgewiesene berufliche Fehlleitung so rasch wie möglich korrigiert wird. Die bis dahin verlorene Zeit ist ein sehr viel geringerer Schaden als eine für alle Beteiligten unbefriedigende und berufspolitisch sinnwidrige Aufrechterhaltung einer beruflichen Bindung, die Persönlichkeitsentfaltung, Leistung und beruflichen Aufstieg schon im Keime ersticken oder erheblich behindern würde.

Für die rechtliche Durchführung dieser Erwägungen ist noch folgendes zu beachten:

1. Die Anfechtung eines Lehrverhältnisses wegen Irrtums über eine wesentliche Eigenschaft des Lehrlings (vgl. § 119 Abs. 2 BGB.) ist insofern sinnwidrig, als sie das Rechtsverhältnis mit rückwirkender Kraft nichtig machen würde (§ 142 Abs. 2 BGB.). Damit wären auch alle einzelnen Pflichten der Beteiligten aus dem Lehrverhältnis rückwirkend vernichtet — ein unmögliches Ergebnis[3]). Es gibt also in diesen Fällen nur eine Auflösung für die Zukunft, was also den Rechtsfolgen der Kündigung entspricht. Ob es einen Sinn hat, für den Tatbestand dieser Kündigung noch den Anfechtungstatbestand des BGB. zu verwenden, muß bezweifelt werden[4]), so daß also der „wichtige Grund" an die Stelle des Irrtums nach

[3]) Vgl. Siebert, „Das Junge Deutschland", 1937, S. 346.

[4]) Vgl. den lehrreichen Fall RArbG. vom 10. 5. 1939, RAG. 249/38, ArbRSamml. Bd. 36 S. 147 ff. mit Anm. von Hueck, wo der „Anfechtungsgrund" durch die nachträgliche Bewährung im Arbeitsverhältnis weggefallen war — ein Gesichtspunkt, der sich bei dem Tatbestand des wichtigen Grundes sehr viel klarer berücksichtigen läßt als unter dem Gesichtspunkt des Irrtums bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses.

schen Gesinnung, der hat den Tag dieser Rede als einen Festtag erlebt. Was an sozialem Wollen unser Volk nur erfüllen und bewegen mag, in dieser Rede gewann es Klarheit und feste Gestalt. Das ganze schwere Ringen der Gegenwart trat der Millionenmasse ergriffen lauschender Zuhörer vor Augen als ein Kampf um ihre Rechte, um ihren Anteil am Leben und Schaffen, am Arbeitserfolg und an der deutschen Kultur. Was die Werktätigen alle seit Generationen ersehnen, was eine falsche Ordnung im Innern und eine feindliche Außenwelt ihnen vorenthielt, das steht heute geschrieben auf den deutschen Fahnen des Sieges. Freiheit für ein fleißiges, tüchtiges Volk, für eine sozialistische Gemeinschaft froh schaffender Menschen — damit sind die Kriegsziele des Reiches vor aller Welt verkündet.

Den Führer der Deutschen beherrscht nicht imperialistischer Machthunger, nicht Ruhm- oder Gewinnsucht, ihn treibt allein der Ehrgeiz,

„das deutsche Volk reich, das deutsche Land schön zu machen. Ich möchte — so fährt Adolf Hitler fort —, daß der Lebensstandard des einzelnen gehoben wird. Ich möchte, daß wir die schönste und beste Kultur bekommen."

Dieses Ziel ist unabdingbar, davon wird keine Macht der Welt uns zurückhalten. Um dieses Zieles willen hat England den Krieg begonnen. Um das sozialistische Deutschland zu treffen, hat es sich selbst und andere ins Verderben gestürzt.

Die Zeiten sind vorbei, da die nationalen Fronten durchbrochen und durchkreuzt wurden von sozialen Gräben, in denen sich Menschen gleichen Blutes gegenüberlagen. Was den Soldaten des Weltkrieges noch in Konflikte stürzen mochte, ist heute überwunden. Die nationalen Ziele umschließen zugleich die sozialen, und umgekehrt mündet das echte soziale Wollen ein in den größten nationalen Freiheitskampf der deutschen Geschichte. Nicht für Familienzwiste gekrönter Häupter oder geheime Kabinettsinteressen, sondern für die Freiheit und Wohlfahrt des schaffenden Volkes steht der deutsche Soldat an allen Fronten.

„Wir sind des festen Willens, daß wir einen Sozialstaat aufbauen, der vorbildlich sein muß und wird auf allen Gebieten des Lebens. Wir sehen darin dann erst den endgültigen Sieg."

Welche Gefahr für England! Sein Weltreich steht in einem anderen Dienst, seine innere Struktur hat mit solchen Zielen nichts gemein. England erntet neben den größten Reichtümern der Erde seit Jahrhunderten nur Tränen, Armut und Elend. Wann hätte es sich jemals ernsthaft für einen Sozialstaat erklärt! Wie könnte es auch! Es würde sich selbst aufgeben, würde herunterstürzen von den Bergen seiner Schätze und als Insel mittlerer Bedeutung sein Leben fristen müssen durch Arbeit, und nur durch Arbeit. Wer aber wollte das dem stolzen Albion zumuten!

Wir begreifen durchaus, warum die englische Führung diesen Krieg begann. Und wir verstehen auch, daß es die deutsche Sozialpolitik als eine der empfindlichsten gegen sie gerichteten Waffen verspüren muß. Das gerade bewog uns, diese Waffe unentwegt weiter zu schärfen und schlagkräftiger zu gestalten. Denn mit dem Sieg der sozialen Idee ist England erledigt. Zwei Welten sind es, die da miteinander ringen, und die Völker empfinden bereits das Übergewicht der einen über die andere. Das „soziale Wunder", das in Deutschland geschah, entfaltet eine zunehmende Werbekraft. Das Reich wird erkannt als Schrittmacher einer besseren sozialen Ordnung, für die schon überzeugende Proben abgelegt wurden. Der deutsche Sozialismus ist nicht Kriegspropaganda, sondern Tatsache, ist heute schon Ereignis von übernationaler Bedeutung. Mitten im Kampfe bereits fällt dem jungen Sozialstaat die Anerkennung als Führungsmacht des Kontinentes zu.

Die Sozialpolitik ist Waffe in diesem Kampf, sie hilft den Sieg erringen. Die politische Macht aber wiederum steht im Dienste der sozialen Idee. Diese gewal-

tige Macht, die der Führer mobilisiert hat, trägt nicht ein soziales Mäntelchen, mit dem sie andere Absichten verkleidet, sondern ist ausschließlich begründet und bestimmt zur Aufrichtung eines Staates der sozialen Gerechtigkeit, des Gemeinschaftssinnes und der Beteiligung aller ehrlich Schaffenden am Arbeits- und Kulturgut der Nation. Wann war je das Volk in diesem Sinne Zweck der Diplomatie und Kriegführung? Wie lange hat die Geschichte der Menschheit gebraucht, um dieses Ziel zu erreichen! Friedrich der Große konnte sich als „erster Diener seines Staates" bezeichnen, aber erst Adolf Hitler ist erster Diener des deutschen Lebens schlechthin. Der „kleine Mann" ist es, auf den sich der Führer stützt und für den er arbeitet und kämpft und ringt; dieser „kleine Mann" stand am Anfang seines Weges, er wird auch am Ende desselben stehen, wenn einst der „Sozialstaat von höchster Kultur" errichtet ist, wenn die Pläne Wirklichkeit werden, von denen Adolf Hitler mit solcher Leidenschaft und inneren Bewegung sprach.

Sozialistische Jugend

Wenn es noch eines Wortes bedurft hätte, um die Jugend auf den Führer und sein Werk zu verpflichten, so ist dieses Wort nunmehr gesprochen worden. Die Jugend war von jeher der Stoßtrupp des deutschen Sozialismus. Es ist das unvergängliche Verdienst des ersten Jugendführers des Deutschen Reichs, Baldur von Schirach, der jungen Generation mit nimmermüder, fanatischer Überzeugungskraft das sozialistische Glaubensbekenntnis gepredigt zu haben. Ihm verdankt die Jugend ihre schrankenlose Gemeinschaft, die nicht Geburt, Geld oder Tradition, sondern allein Können und Leistung gelten läßt. Eben jene Gemeinschaft, die nach dem Willen des Führers das ganze Volk erfassen und ihm das Leben lebenswert machen soll:

> „Wir haben uns nun entschlossen, alle die Schranken immer mehr einzureißen, die den einzelnen hemmen könnten, in seinen Fähigkeiten emporzustreben, den Platz einzunehmen, der ihm gebührt.
>
> Wir haben ein fast phantastisch anmutendes Ziel: Uns schwebt ein Staat vor, bei dem in Zukunft jede Stelle vom fähigsten Sohn unseres Volkes besetzt sein soll, ganz gleichgültig, wo er herkommt. Ein Staat, in dem die Geburt gar nichts ist und Leistung und Können alles."

Die Jugend muß solchen Worten des Führers mit um so leidenschaftlicherer Liebe anhängen, als sie selbst schon frühzeitig sich zu genau diesem Sozialprogramm bekannt hat und nach Kräften für seine Verwirklichung eingetreten ist. Von keiner Jugendorganisation der Welt ist die Pflicht der Gemeinschaft zur Förderung ihrer begabten Söhne und Töchter eindringlicher proklamiert und vorbildlicher verwirklicht worden. Mit diesem Werk verbindet sich der Name des zweiten Reichsjugendführers, Artur Axmann, der auf der Basis des Reichsberufswettkampfes eine großangelegte Begabtenauslese und -förderung entwickelte und von diesem Zentralpunkt aus zur Lösung der Gesamtheit aller Förderungsfragen vorstieß.

In seinem gigantischen Vorhaben, „diesen Staat so ganz von unten her aufzubauen", wird die Jugend dem Führer der freudigste Helfer und Weggenosse sein. Denn das ist der Beginn des sozialistischen Zeitalters. Die Herrschaft der Tüchtigen, das ist die neue Demokratie, der sich auch die Jugend verschrieben hat. Freilich wird der Staat, der auf solchen Fundamenten ruht, nicht ein Staat des bequemen Lebens sein, auch dann nicht, wenn uns Raum und Rohstoffe in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Vielmehr wird der Sozialstaat der Zukunft ein Staat der Arbeit, der ungeschminkten Arbeit sein, allerdings auch ein Staat des sozialen Rechtes und der Kultur. Die sterbende kapitalistische Welt hat an solchen Staaten kein Interesse. Aber die jungen Völker, insonderheit die einstigen „Habenichtse", horchen auf und spüren den Ansturm einer neuen Zeit.

Albert Müller.

Eine klare Antwort auf die Wohnungsfrage

Industrialisierung, Landflucht und Wohnungsnot sind auch in Deutschland im letzten Jahrhundert untrennbar miteinander verbundene Begriffe geworden. Im Zuge der unaufhaltsamen industriellen Entwicklung wuchsen gewaltige Fabrikanlagen, Schächte, Hochöfen, Werkhallen über früherem Ackerland. In immer dichteren Scharen strömten die Menschen aus dem scheinbar unerschöpflichen Reservoir „flaches Land“, geblendet vom Feuerschein der neuen Zeit, von den scheinbar müheloseren Verdienstmöglichkeiten, der größeren persönlichen Freiheit, der trügerischen Aufstiegsmöglichkeit, hinein in die Städte. Das sprunghafte Hinüberwechseln der Menschen vom Land in die Städte wird aus nachstehenden Zahlen deutlich:

Es lebten von je 100 Einwohnern

	1871	1880	1890	1900	1905
in Großstädten (über 100 000 Einwohner)	48	72	114	262	190
in Landstädten (2000 bis 5000 Einwohner)	124	127	103	121	118

Der Wohnungsbau, bisher schon ausschließlich der privaten Initiative, der Spekulation, dem Zufall und in seltenen Fällen der Einsicht und Planung industrieller Unternehmungen (Krupp) überlassen, konnte mit der neuen Entwicklung nicht Schritt halten. Die Menschen ballten sich zusammen. Die **Mietskaserne**, menschenüberfüllt, beherrscht von den Gesetzen der Bodenspekulation, wuchs auf mit Vorderhaus, Hinterhäusern, Seitenflügeln, vier, fünf und sechs Stockwerken, mit Hunderten von Bewohnern, mit engen Höfen, lichtlos, kinderfeindlich. Die gesamte Einwohnerschaft eines größeren Dorfes, ja, kleiner Landstädte, wurde in solchen Massenbehausungen zusammengepreßt. Ein einziges Grundstück in der Weberstraße (Berlin) beherbergte in 180 Wohnungen 590 Einwohner, eine Mietskaserne in der Königsberger Straße in 142 Wohnungen 616 Menschen, ein Grundstück in der Nähe des Schlesischen Bahnhofs in 166 Wohnungen 830 Menschen, in der Ackerstraße wies ein Grundstück die größte Wohnungsdichte Berlins mit 1300 Bewohnern auf. Dieser Übervölkerung der Grundstücke entsprach naturgemäß auch die Belegungsdichte der einzelnen Wohnungen. Fast 50 Prozent aller Berliner Einwohner lebten um die Jahrhundertwende in Wohnungen von nur einem heizbaren Zimmer, es gab Stadtteile, in denen sich der betreffende Anteil der Bevölkerung sogar auf 70 Prozent erhöhte. (Tews, Großstadterziehung.)

Die gefährliche Kleinwohnung

In der 1929 erschienenen Veröffentlichung von Schwan: „Die Wohnungsnot und das Wohnungselend in Deutschland“ (Verlag Heymann, Berlin) wird mitgeteilt, daß von je 100 bewohnten Wohnungen typische **Kleinbauwohnungen** sind in

Oberschlesien	76,2
Stadt Berlin	69,4
Niederschlesien	69,0
Ostpreußen	64,9
Grenzmark	63,3
Brandenburg	61,1
Pommern	58,6
Mecklenburg-Strelitz	51,7
Südbayern	49,2
Anhalt	48,9
Land Sachsen	48,6
Rheinprovinz	48,1
Westfalen	47,8
Pfalz	45,1
Provinz Sachsen	43,2
Mecklenburg-Schwerin	42,3
Schleswig-Holstein	41,5
Nordbayern	39,5
Thüringen	38,7
Baden	36,6
Lübeck	35,8
Hamburg	35,2
Hessen	33,5
Hessen-Nassau	32,8
Lippe	31,7
Oldenburg	31,6
Waldeck	31,4
Schaumburg	27,5
Hannover	25,2
Bremen	24,5
Württemberg	21,3
Braunschweig	19,5
Hohenzollern	14,7

Im Durchschnitt sämtlicher Gemeinden mit 5000 und mehr Einwohnern also 48,8 Prozent. In Oberschlesien aber sind 76,2 Prozent aller Wohnungen Kleinwohnungen, von 100 Familien dieser

Provinz bestehen 52,9 Prozent aus drei und mehr Köpfen.

Aus der Wohnung, dem Heim der Familie, dem Mittelpunkt der Erziehung des Nachwuchses, wird so bestenfalls eine Schlafgelegenheit. Daß sie in ungezählten Fällen nicht das sein konnte, beweisen frühere Erhebungen z. B. im Zentrum von Berlin, wonach von den Gemeindeschülern 33 Prozent allein in einem Bett schliefen; 63,5 Prozent zu zweien; 3,4 Prozent zu dreien; 0,1 Prozent zu vieren. Aus einer westfälischen Industriestadt „mit gut florierender Eisenindustrie", in der „von eigentlicher Armut nur bei wenigen Familien die Rede sein kann", wurde für den gleichen Zeitraum (vor dem Weltkrieg) mitgeteilt, daß von den Kindern nur 11,67 Prozent ein eigenes Bett hatten, während 71,67 Prozent zu zweien; 15 Prozent zu dreien und 1,67 Prozent zu vieren schliefen. In Magdeburg wurde schulärztlich festgestellt, daß von 742 Kindern 33,8 Prozent allein; 56,9 Prozent zu zweien und 6,6 Prozent zu dreien und mehreren schliefen. Und auch die Erhebung über „Die erwerbstätige Jugend" von Mewes im Jahre 1929 zeigt in Zahlen noch deutlich die Größe und Gefahr des Problems der unzureichenden Schlafmöglichkeit. Auch die bald nach der Machtübernahme von der NSV. durchgeführte „Bettenaktion" vermochte nur eine Teilhilfe zu werden, weil es sich ja in erster Linie um das Problem des ungenügenden Raumes handelt.

Daß die Verhältnisse des Landes keineswegs besser sind, ergibt sich u. a. aus nachstehender Zusammenstellung des Jahres 1927 für die Provinz Ostpreußen. In 297 landwirtschaftlichen Betrieben mit 4257 Landarbeiterwohnungen hatten 161 Wohnungen nur einen Raum, 520 Wohnungen eine Stube und Küche, 2078 Wohnungen eine Stube und eine Kammer, 1264 Wohnungen eine Stube, Küche und Kammer, 234 Wohnungen mehr Räume als die vorstehend genannten Wohnungen. Außer dem Ehepaar wohnten

- in 107 Wohnungen mit nur einem Raum 167 Kinder und 28 Hofgänger;
- in 411 Wohnungen mit einer Stube und Küche 930 Kinder und 20 Hofgänger;
- in 1622 Wohnungen mit Stube und Kammer 3076 Kinder und 1269 Hofgänger;
- in 985 Wohnungen mit Stube, Kammer und Küche 2179 Kinder und 871 Hofgänger;
- in 170 größeren Wohnungen 427 Kinder und 158 Hofgänger.

Durch entschlossene und zielbewußte Maßnahmen des Reichsnährstandes ist die Weiterentwicklung dieses Zustandes, der nicht unerheblich zur Landflucht beitrug, aufgehalten worden.

Nicht unerwähnt bleiben darf das besonders in den Groß- und Industriestädten weit verbreitete Untermieter- und Schlafstellenwesen auch in Klein- und Kleinstwohnungen. Die unnatürliche Höhe des Mietbetrages im Verhältnis zum Einkommen veranlaßt die Inhaber von Kleinwohnungen zu vermieten; die gesundheitlichen und sittlichen Gefahren, die sich hieraus ergeben, sind von nicht ernst genug einzuschätzender Bedeutung. Im Jahre 1880 wurde festgestellt, daß von 15 065 erfaßten Familien mit nur einem heizbaren Raum 6953 noch je einen Schlafburschen, 4132 ein Schlafmädchen, 1790 je zwei männliche, 607 je einen männlichen und einen weiblichen, 721 je zwei weibliche, 357 je drei männliche Schlafgänger hatten. Bei einer Erhebung 1895 kamen auf 1000 männliche Personen 77,2; auf 1000 weibliche 26 Schlafgänger (Berlin). Von diesen hatten 39,2 Prozent nur einen heizbaren Raum.

Jugend im Wohnungselend

Über die Folgen dieser Verhältnisse, die ein unermeßliches Wohnungselend enthüllen, ist von Wissenschaftlern und Politikern in den früheren Jahrzehnten viel Material zusammengetragen worden. Auf Kongressen, in Fachzeitschriften und Parlamenten sind Forderungen erhoben worden, die in der Praxis des ehemals reichen und nach dem Weltkrieg verarmten, von allen Krankheiten geschüttelten deutschen Volkes rasch erstickten.

Es war weithin bekannt, daß z. B. die Tuberkulose durch die Wohnungsnot eine gefährliche Verbreitung erfuhr. Von den in ihren Wohnungen gestorbenen Lungenschwindsüchtigen besaßen 40,6 Prozent Einzimmerwohnungen; 41,7 Prozent Zweizimmerwohnungen; 11,3 Prozent Dreizimmerwohnungen; 6,4 Prozent Vier- und Mehrzimmerwohnungen. Neben der gesundheitlichen war die sittliche Gefährdung der heranwachsenden Generation in den unzureichenden, zum Teil trostlosen Wohnungen, im Nebeneinander aller verwandten und fremden Menschen sehr erheblich. Die Gerichtsakten, Lebensläufe, Jugendgerichtsverhandlungen und die Erfahrungen der Sozialpädagogen ergeben darüber oft erschütterndes Material.

> **Der heranwachsende Jugendliche, der an Stelle des Heims, des Bewußtseins der Geborgenheit im Schoße der Familie, des beschützten Heranreifendürfens und der zielbewußten Lebensertüchtigung schon in den ersten Kindheitseindrücken von der Enge, dem Lärm, der Armut, dem gereizten Gegeneinanderprallen aller Mitbewohner und den Folgen des hemmungslos Sichgehenlassens der Erwachsenen belastet wird, kann seine wertvollen Anlagen nicht zur Entfaltung bringen. Echte Gefühle, wirkliche Werte müssen abgestumpft werden oder verkümmern, Fähigkeiten und Begabungen verkehren sich in negative, gemeinschaftsfeindliche Haltung oder vorzeitige soziale Erschöpfung. Die Wohnung ist für den jungen Menschen wie für den Erwachsenen zuletzt nur noch Schlafstelle, Unterschlupf gegen Kälte, Nässe und gegen die Nacht. An Stelle des Heims tritt für den Erwachsenen die Kneipe, für das Kind und den Jugendlichen die Straße.**

Die Eindrücke, die der Führer in seiner Jugend von den Wiener Arbeiterwohnungen erhielt, wurden für seine sozialistischen Erkenntnisse und Zielsetzungen grundlegend: „Das Wohnungselend des Wiener Hilfsarbeiters war ein entsetzliches. Mich schaudert noch heute, wenn ich an diese jammervollen Wohnhöhlen denke, an Herbergen und Massenquartier, an diese düsteren Bilder von Unrat, widerlichem Schmutz und Ärgerem. Wie mußte und wie muß dies einst werden, wenn aus diesen Elendshöhlen der Strom losgelassener Sklaven über die andere, so gedankenlose Mitwelt und Mitmenschheit sich ergießt. Denn gedankenlos ist diese Welt ... Wie bin ich heute dankbar jener Vorsehung, die mich in diese Schule gehen ließ ... Sie hat mich schnell und gründlich erzogen ..."

Der große Plan

Mitten im Kriege, der Deutschland von den erbitterten Gegnern jedes sozialen Fortschritts aufgezwungen wurde, wird nun vom Führer ein Wohnungsbauprogramm aufgestellt, das in seiner Großzügigkeit und sozialen Bedeutung die Welt aufhorchen läßt und das geeignet ist, das gesamte Behausungsproblem für den deutschen schaffenden Menschen von Grund auf einer sozial- und menschenwürdigen Lösung zuzuführen. In diesem Erlaß haben auch die Erfahrungen der Wiener Jahre und des politischen Ringens ihren Niederschlag gefunden. Hier gibt es kein Verbessern und Herumkurieren an den Folgen jahrhundertealter Versäumnisse und sozialer Vergehen, es wird etwas ganz Neues geschaffen. Im Vorwort zum Erlaß des Führers über das Wohnungsbauprogramm heißt es: „Der erfolgreiche Ausgang des Krieges wird das Deutsche Reich vor Aufgaben stellen, die es nur durch eine Steigerung seiner Bevölkerungszahl zu erfüllen vermag. Es ist daher notwendig, daß durch Geburtenzuwachs die Lücken geschlossen werden, die der Krieg dem Volkskörper geschlagen hat. Deshalb muß der neue deutsche Wohnungsbau in der Zukunft den Voraussetzungen für ein gesundes Leben kinderreicher Familien entsprechen."

Das Arbeitswissenschaftliche Institut der DAF. hat vorbereitend über die Wohnungsfrage sehr aufschlußreiches Material erstellt und im Jahrbuch 1939 des Instituts veröffentlicht. Danach waren von den 1938 vorhandenen etwa 17,8 Millionen Wohnungen

0,7 Mill. = 4 Prozent, so belegt, daß in jungen Ehen eine ausreichende Kinderzahl nicht gesund aufgezogen werden kann, daß die Geburten also praktisch unterbleiben.

4,6 Mill. = 26 Prozent so eng belegt, daß ein sozialer Wohlstand sich nicht entfalten kann, wenn auch die Ehen bereits so alt oder so kinderreich sind, daß weitere Geburten nur noch selten zu erwarten sind.

1,2 Mill. = 7 Prozent von Nicht-Familienhaushaltungen so eng belegt, daß sie ebenfalls als überfüllt gelten müssen.

11,3 Mill. = 63 Prozent können als ausreichend gelten.

Nach den zugrunde gelegten Untersuchungen kann als sicher angenommen werden, daß mindestens 300 000 bis 500 000 Kinder jährlich nur deshalb nicht geboren werden, weil die Wohnverhältnisse der Eltern diesen den Mut dazu nehmen. „Und drei bis vier Millionen Familien könnte das Leben lebenswerter gemacht werden, wenn die Wohnverhältnisse etwas besser wären ..."

Der Gesamtbedarf an Wohnungen für die nächsten 20 Jahre stellt sich wie folgt dar:

a) Altreich		
Wohnungsfehlbetrag	1 300 000	Wohnungen
Zuwachs an Haushaltungen ..	1 510 000	"
Wohnungsüberfüllung	1 722 000	"
Ersatz für Abbrüche	1 200 000	"
Altreich insgesamt	5 732 000	Wohnungen
b) Zuschlag für Sudetenland und Ostmark	750 000	"
zusammen	6 482 000	Wohnungen
davon durch freiwerdende Kleinstwohnungen gedeckt	480 000	"
Netto-Gesamtbedarf: rund	6 000 000	Wohnungen

Das Wohnungsbauprogramm gilt in erster Linie bevölkerungspolitischen Zielen, deshalb soll künftig auch die Miete in einem gesunden Verhältnis zum Gesamteinkommen des Menschen stehen. Der Führererlaß sieht vor, „daß zur Erreichung dieses Zieles die Förderung des Wohnungsbaues aus Mitteln des Reiches so weit auszudehnen ist, daß tragbare Mieten und Lasten erreicht werden". Der tragbare Mietanteil für ein kinderloses Ehepaar darf danach den Satz von etwa 15 Prozent des Einkommens nicht übersteigen und ist für kinderreiche Familien noch geringer anzusetzen. In den Fällen, in denen der Durchschnittsmietsatz mit Rücksicht auf die Zahl der Kinder des Wohnungsinhabers noch zu hoch ist, müßte die Mietbelastung etwa durch Mietscheine neben den allgemeinen Kinderbeihilfen auf ein tragbares Maß gebracht werden.

Das Wohnungsbauprogramm sichert vielen Millionen Menschen für die Zeit nach dem Kriege Arbeit und Brot, für das ganze Volk aber stellt es die Wiedergutmachung sozialen Unrechts aus vielen Generationen, eine klare Antwort auf alle kommenden Wohnungsfragen und eine weitere Fundamentierung des sozialen Volksstaates dar.

J. Ehrhardt

Zur Ernährungslage der Jugend

Höhere Zuteilungen im Kriegsjahr 1940

Die besondere Fürsorge der nationalsozialistischen Regierung gilt in diesem Kriege der Ernährung der Jugend, das haben bereits die im Herbst 1939 getroffenen Anordnungen über die Lebensmittelrationierung gezeigt*). Jede Altersstufe der Jugendlichen und Kinder ist bei der Zuteilung der Nahrungsmittel entsprechend ihren besonderen Bedürfnissen verschieden berücksichtigt. Es ist so umfassend und lückenlos für die Ernährung jedes einzelnen gesorgt worden, daß etwa auftretende Befürchtungen für Gesundheitsstörungen unserer Jugend völlig grundlos sind.

Die zu Beginn des Krieges eingeführten allgemeinen Versorgungssätze konnten in den vergangenen Monaten nicht nur in vollem Umfange aufrechterhalten werden, sondern es wurden Heraufsetzungen der Rationen bei einzelnen Altersstufen und Sonderzuteilungen für bestimmte Zwecke vorgenommen. Dies besagt nun nicht etwa, daß die dem einzelnen zustehenden bezugscheinpflichtigen Lebensmittel vordem nicht ausreichend gewesen seien, die Erhöhungen

*) Vgl den Beitrag des Verfassers in Heft 11, 1939 S 466

sollten vielmehr den betreffenden Jugendlichen im Interesse der Stärkung ihrer Gesundheit etwas Zusätzliches zukommen lassen.

So zeigten die Erfahrungen, daß die Brotrationen für die Zehn- bis Zwanzigjährigen (d. h. vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr) eine Erhöhung erfahren könnten. Es wurde dieser Altersstufe daher vom 29. Juli 1940 ab wöchentlich 200 Gramm Brot zusätzlich zugeteilt. Diese Maßnahme wurde insbesondere von der werktätigen Jugend sehr begrüßt.

Da Kinder in stärkerem Maße als Erwachsene Mehlsuppen und Mehlspeisen verzehren, wurde ihnen (bis zum zehnten Jahre) in gleichem Umfange wie den Erwachsenen die Möglichkeit zum Bezuge von Mehl gegeben, obwohl die Brotration dieser Kinder naturgemäß unter der der Erwachsenen liegt. Daher kann seit dem 1. Juli 1940 für Kinder bis zum 6. Jahre an Stelle von 800 Gramm Brot 600 Gramm Mehl und für Sechs- bis Zehnjährige anstatt 1000 Gramm Brot 750 Gramm Mehl bezogen werden.

Darüber hinaus erschien es für die Zeit des Wachstums, in der auch zumeist zum ersten Male höhere Anforderungen an den Körper gestellt werden, angebracht, die Fettration der Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren zu erhöhen. Es wurde daher vom 18. November 1940 ab die dieser Altersstufe vierwöchentlich zustehende Fettmenge um 125 Gramm heraufgesetzt. Außerdem erhielten auch die Jugendlichen im Rahmen der im Sommer 1940 erfolgten allgemeinen Butter-Sonderzuteilung zweimal 125 Gramm Butter zusätzlich.

Sonderzuteilungen für Kindertagesstätten, erholungsbedürftige und verschickte Kinder

Neben diesen allgemeinen Verbesserungen der Lebensmittelrationen sind für bestimmte Zwecke noch Sonderzuteilungen vorgesehen worden, z. B. für die Kindertagesstätten, die von der NSV., den Gemeinden und auch vereinzelt von größeren industriellen Betrieben eingerichtet wurden, um den werktätigen Müttern während ihrer Arbeitszeit die Sorge für die Ernährung und Pflege ihrer Kinder abzunehmen. Die Verpflegung der Kinder in diesen Tagesstätten erstreckt sich im allgemeinen auf das zweite Frühstück, die Mittags- und Nachmittagsmahlzeit, wofür die Eltern oder die sonstigen Erziehungsberechtigten natürlich die Lebensmittelkarten ihres Haushaltes zur Verfügung stellen müssen. Diese Kindertagesstätten erhalten aber folgende Sonderzuteilungen an Lebensmitteln (je Kind und Woche):

62,5 Gramm Mehl
50 Gramm Fleisch
50 Gramm Butter oder Margarine
50 Gramm Zucker
50 Gramm Marmelade.

Die Kindertagesstätten werden hierdurch in die Lage versetzt, den Kindern, deren Mütter in den Fabriken arbeiten, eine kräftigere und reichhaltigere Kost vorzusetzen, als sie sonst zu Hause erhalten würden.

Auf eine gehaltreiche Ernährung der in den Kinder- und Jugenderholungsheimen der NSV., der Gemeinden, der Betriebs- und Werksfürsorge usw. untergebrachten besonders Erholungsbedürftigen wird außerordentlicher Wert gelegt. Daher erhalten diese Heime eine Sonderzulage von 20 v. H. auf die der Gesamtheit der Ernährungsbedürftigen zustehenden Lebensmittelmengen.

Aus Anlaß der bevorzugten Erholungsfürsorge für Kinder während des Krieges haben in den letzten Monaten erhebliche Kinderverschickungen stattgefunden. Damit diese Kinder zur Stärkung ihrer Gesundheit besonders kräftige Mahlzeiten erhalten können, werden diesen Gemeinschaftslagern (Jugendherbergen, HJ.-Heime und -Unterkünfte, Landdienstheime und -Schulen, Landheime usw.) über die ihnen entsprechend der Altersstufe ihrer Insassen zustehenden Lebensmittel hinaus folgende Sonderzuteilungen gewährt:

an Brot	10 v. H.
an Mehl	10 v. H.
an Fett	10 v. H.
an Käse	25 v. H.
an Quark	100 v. H.
an Nährmitteln . . .	10 v. H.
an Marmelade . . .	25 v. H.
an Zucker	20 v. H.

Es soll noch erwähnt werden, daß die diätetischen Kindernährmittel auf Ge-

treide-, Reis- oder Milchbasis nunmehr ausdrücklich nur den Kindern bis zu 18 Monaten vorbehalten sind und daß jeder mißbräuchliche Bezug durch Erwachsene unterbunden ist. Der Einkauf dieser Kindernährmittel ist dadurch vereinfacht worden, daß die Mütter nur die entsprechenden Brot- oder Milchkartenabschnitte abzugeben brauchen.

*

Während wir aus England hören, daß dort durch die deutsche Gegenblockade und die Vernichtungsschläge der deutschen Luftwaffe auf dem Gebiete der Nahrungsmittelversorgung große Verknappungen auftreten, die sich noch dauernd verschärfen, können wir feststellen, daß bei uns die Lebensmittelversorgung der Jugend bis ins einzelne geregelt ist und dauernd weiterhin ausgebaut und sichergestellt wird, ja sogar im letzten Jahre auf den wichtigsten Gebieten (Brot und Fett) Heraufsetzungen der Rationen erfolgen konnten.

Reg.-Rat Dr. H. H. Wapler.

Begabtenlotterie

Was halten Sie von dem Gedanken einer Begabtenlotterie? Wer hat noch nicht, wer will noch mal? Man beteilige an dieser Veranstaltung alle Begabten, vor allem diejenigen, die sich gerne dafür halten, und lasse das Los entscheiden, wem davon eine Förderung zuteil wird, wer aus Mitteln — nicht der Gemeinschaft, sondern der Lotterie — eine Kunstakademie besucht, ein Technikum oder eine Meisterschule. Die Deckung der Kosten hätte die Lotterie zu übernehmen, der es überlassen bleiben müßte, das Unternehmen durch ausreichende Einstreuung von Nieten rentabel zu erhalten.

Es ist absurd, aber es hat sich tatsächlich ereignet, jedenfalls dem Prinzip nach. Von einer untergeordneten Stelle erfuhr man, daß bei der Ausschreibung einer besonderen Nachwuchsförderung für einen gehobenen Schulbesuch unter den Bewerbern das Los entschieden habe, — das Los, weil es so, wie hinzugefügt wurde, am ehesten gerecht sei.

Gerecht sollte es also sein. Gut, das Los brachte niemandem in den Verdacht, Vetternwirtschaft zu treiben, es war ein problemloses und herzlich gut gemeintes Verfahren. Aber gerecht? Seit Rousseau hat es dem menschlichen Geist keine Ruhe mehr gelassen, über die Probleme der Gerechtigkeit, der Gleichheit und natürlichen Verschiedenheit nachzusinnen. Es konnte fast als gesichert gelten, daß die Menschen in ihren Anlagen und Entwicklungsmöglichkeiten mannigfaltig gegliedert zur Welt kommen, daß dem beruflichen und sozialen Leben die Aufgabe gestellt ist, diese Eigenarten und Besonderheiten zu erkennen und auf dieser Grundlage begabungsmäßig entsprechende Entwicklungswege zu schaffen. Nun aber kommt einer daher, der von den angestrengten Auseinandersetzungen über Auslese, Begabungsdifferenzierung und dergleichen nicht sonderlich belastet scheint, und bietet ein Los an.

Es stimmt uns dieser längst bereinigte Zwischenfall keineswegs unmutig, sondern im Gegenteil heiter. Wie gern griffen wir zu und verteilten Lose und ersparten uns Berufswettkampf, Ausleselager, Eignungsprüfungen, viele zeitraubende und kostspielige Dinge, — wenn eben im Los die Gerechtigkeit läge, in deren Verwirklichung der Mensch eine lohnende, aber ebenso mühsame und vielseitige Aufgabe zu sehen hat. Wir haben Grund, diesen Optimismus mit den erwähnten Losanbietern nicht zu teilen.

Ohne Zweifel beweist aber auch dieses Beispiel, wie notwendig und zeitgemäß auf dem Gebiet der Begabtenauslese eine Ordnung, der Grundriß jedenfalls einer klaren Planung wäre, gewiß nicht wegen dieses Einzelfalles, der, wie gesagt, schnell klargestellt werden konnte, — nein, weil vielleicht doch vorzubeugen wäre, ehe irgendwer aus diesem einzelnen Los eine Lotterie und aus diesem einzelnen Fehlgriff eine Theorie der Auslese entwickelte.

Eb.

Aus Amtlichen Nachrichten

Lohnzahlung am Musterungstag

Der Reichsarbeitsminister hat mit Erlaß vom 30. November 1940 an die Reichstreuhänder der Arbeit Bestimmungen über die Lohnzahlung an Musterungstagen getroffen. Für die Hitler-Jugend wichtig ist die Weisung, daß bei Musterungen und Erfassungen zur Jugenddienstpflicht den Gefolgschaftsmitgliedern die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen notwendige Freizeit zu erteilen ist und daß für die notwendigerweise ausfallende Arbeitszeit der regelmäßige Arbeitsverdienst gezahlt wird.

HJ.-Dienst in Luftschutzwarnzonen

Der Jugendführer des Deutschen Reichs hatte mit Erlaß vom 17. September 1940 (A. N. S. 129) die Bestimmung getroffen, daß in den Gebieten mit häufigem Fliegeralarm (sogenannten Luftschutzwarnzonen) der HJ.-Dienst um 20 Uhr allgemein zu beenden ist. Dadurch sollte den Jugendlichen eine ausreichende Nachtruhe gesichert werden. Nunmehr wird darauf hingewiesen, daß laufend zu überprüfen ist, ob die Voraussetzungen, die die Annahme eines luftgefährdeten Gebietes rechtfertigten, noch jetzt gegeben sind. Die Entscheidung darüber, ob der Dienst weiterhin den Beschränkungen des Erlasses vom 17. September 1940 unterliegt oder nicht, trifft der Führer des Gebietes.

Im übrigen wird noch einmal besonders darauf verwiesen, daß auch in Luftschutzwarnzonen nicht allgemein jeder Dienst um 20 Uhr beendet sein kann. Verschiedene Dienstarten, vor allem Spezialausbildungen, z. B. der Bordfunkergruppen der Flieger-HJ., der FT.-Kameradschaften der Marine-HJ. und der Nachrichten-HJ. erfordern aus verschiedenen Gründen die Durchführung des Dienstes nach 20 Uhr auch dann, wenn der allgemeine HJ.-Dienst auf Grund der Bestimmungen begrenzt ist. Auch der Einsatz der Rundfunkspielscharen z. B. muß sich nach dem Programm der Reichssender richten und kann daher ebenfalls den Einschränkungen nicht unterliegen.

Haushaltungsschulen des BDM.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat mit Erlaß vom 8. November 1940 die staatliche Anerkennung der Haushaltungsschulen des BDM. ausgesprochen. Die NSDAP. (Hitler-Jugend) wird damit grundsätzlich als Schulträger von Haushaltungsschulen (Berufsfachschulen) zugelassen.

Der BDM. errichtet in jedem größeren Obergau eine Haushaltungsschule. Diese Schulen sind Heimschulen und umfassen 1 bis 2 Klassen mit der Höchstzahl von zusammen 40 Schülerinnen. Ihre Einrichtung erfolgt nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften. Dabei wird im Einzelfalle geprüft, ob bei Neueinrichtung einer Schule bestehende oder geplante Haushaltungsschulen öffentlicher Schulträger in ihrem Bestande gefährdet oder in ihrer Planung beeinträchtigt werden. Für die Einrichtung von BDM.-Haushaltungsschulen gelten die für die Einrichtung von Berufsfachschulen geltenden Bestimmungen in vollem Umfang.

Bis zum Erlaß von Reichslehrplänen gelten die Lehrpläne, die von den einzelnen Schulaufsichtsbehörden für die Haushaltungsschulen ihres Zuständigkeitsbereichs vorgeschrieben sind. Entsprechend der Erweiterung des Bildungszieles in den BDM.-Haushaltungsschulen werden Stundentafel und Lehrplan auf weltanschaulichem Gebiet erweitert. Dabei ist regelmäßig die Übereinstimmung mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde herzustellen.

Die Lehrtätigkeit der voll beschäftigten Lehrkräfte der Haushaltungsschulen des BDM. wird bei einer Übernahme in den öffentlichen Schuldienst voll auf das Besoldungsdienstalter angerechnet. Die NSDAP. erklärt sich bereit, bei etwa eintretender Dienstunfähigkeit die Versorgung der Lehrkräfte zu übernehmen und sicherzustellen.

Pflichtdienst in der Hitler-Jugend

Der Jugendführer des Deutschen Reichs hat mit Erlaß vom 4. Dezember 1940 Bestimmungen über den Pflichtdienst in der Hitler-Jugend getroffen, da es sich als notwendig erwiesen hat, die Dienstzeit der ihre Dienstpflicht erfüllenden Jugendlichen einheitlich festzulegen. Vorbehaltlich einer späteren gesetzlichen Regelung ist, zunächst für die Dienstpflichtigen des Jahres 1923, folgender Pflichtdienst festgesetzt worden:

a) Dienst an zwei aufeinander folgenden Sonntagen im Monat, und zwar jeweils in der Zeit von 9—13 Uhr;

b) Schulungsdienst an einem Abend in der Woche, die dem Sonntagsdienst vorausgeht, jeweils mit einer Dauer von längstens $1\frac{1}{2}$ Stunden.

Der Inhalt des Dienstes sowie der Stoffplan richtet sich nach Anordnungen der Reichsjugendführung, die vierteljährlich unter der Bezeichnung „Der Dienst der Allgemeinen HJ." herausgegeben werden.

Im Falle besonderer Notwendigkeiten können die Führer der Gebiete im Rahmen der vom Jugendführer des Deutschen Reichs angeordneten Einsätze weiteren Pflichtdienst durch schriftlichen Befehl anordnen. Auch kann in besonderen Fällen neben dem Pflichtdienst für alle Einheiten der HJ. freiwilliger Dienst nach den für die Stamm-HJ. geltenden Richtlinien angesetzt werden.

Polizeilicher Zwang gemäß § 12 Abs. 4 der JugenddienstVO. darf nur zur Erfüllung des Pflichtdienstes angewandt werden. Ein Angehöriger der Allgemeinen HJ. darf für Versäumnis des freiwilligen Dienstes auch im Rahmen der Dienststrafordnung nicht bestraft werden.

Dienstappelle der HJ.

Mit Erlaß vom 4. Dezember 1940 hat der Jugendführer des Deutschen Reichs bestimmt, daß vom 1. Januar 1941 ab in den Gefolgschaften, Fähnlein, Mädelgruppen und Jungmädelgruppen sowie in den selbständigen Sondereinheiten monatlich Dienstappelle abzuhalten sind. Diese dienen der Befehlsübermittlung und der Erledigung derjenigen Aufgaben des inneren Dienstes, die die ganze Einheit betreffen, u. a. zur Vollzähligkeitskontrolle, zur Überprüfung der Uniformierung, zur Bekanntgabe von Befehlen und Anordnungen vorgesetzter Dienststellen, zur Überprüfung der Dienstkarte oder des Dienstausweises, zu Belehrungen, zur Mitteilung von Belobigungen und Bestrafungen usw. Dadurch soll eine Entlastung des allgemeinen Schulungsdienstes von den vorstehend genannten Aufgaben erreicht werden. Nähere Erläuterungen zur Durchführung der Dienstappelle erscheinen in den Führerdiensten der Gebiete.

Neues Schrifttum

Ein Kochbuch aus der hauswirtschaftlichen Arbeit des BDM.

Wir haben die Verfasserin des neuen Kochbuches „Wir kochen praktisch"*), Gauführerin Maria Schmitz, gebeten, sich hier kurz zur Entstehungsweise und Zielsetzung ihrer Arbeit zu äußern. Bei der Masse der Führerinnen und Mädel des BDM. darf dafür insofern ein besonderes Interesse vorausgesetzt werden, als es sich in diesem Fall um ein Ergebnis der jahrelangen praktischen Arbeit der BDM.-Haushaltungsschulen handelt.

Die Schriftleitung.

„Kochen ist kein Problem, sondern eine Organisationsfrage." Von diesem Grundgedanken ausgehend, wurde das Buch in die vorliegende Tabellenform gebracht. „Kochen können" ist nicht das Auswendigwissen einer Fülle von Rezepten, die zusammenhanglos nebeneinanderstehen, sondern das Entwickeln immer neuer Gerichte, von den gleichen Grundvoraussetzungen ausgehend.

Man kann beim Aufbau vieler Kochrezepte eine fast gesetzmäßig wiederkehrende Ähnlichkeit feststellen. Die Zubereitung der Nahrungsmittel läßt sich nach verschiedenen Herstellungsarten, den Kochvorgängen, in große Herstellungsgruppen einteilen, die jeweils aus einem Grundrezept abzuleiten sind. Von diesen grundlegenden „Gesetzen" lassen sich unschwer Veränderungen ableiten.

Das Arbeiten nach Grundrezepten ist nicht neu. Es handelte sich hier darum, dieses Prinzip auf alle Herstellungsgebiete auszudehnen und sinnfällig darzustellen. Aus diesem Grunde wurde nicht von der Herstellung bestimmter Nahrungsmittel in ihren möglichen Variationen ausgegangen, sondern von den Kochvorgängen. Ein Beispiel: Es wurde nicht dargestellt, auf welche verschiedenen Arten Möhren zuzubereiten sind, sondern die verschiedene Art der Zubereitung von Möhren erscheint unter den entsprechenden Herstellungsgruppen: „Kochen von Gemüse", „Dünsten von Gemüse", „Eintopf", „Salate" usw. Genau so ist es mit allen anderen Nahrungsmitteln.

Die Idee, ein Buch in dieser Form herauszugeben, entsprang einer Unterrichtserfahrung. Es sollte den Mädeln in einer

*) Maria Schmitz: „Wir kochen praktisch." Ein Handbuch zum Erlernen des Kochens mit und ohne Anleitung. Verlag Julius Beltz, Langensalza, 1940. Preis RM. 3,—.

Kochlehrstunde der Unterschied bzw. die Ähnlichkeit zwischen den einzelnen Flammeris erklärt werden. Zur besseren Erklärung wurden die Zutaten nebeneinander an die Tafel geschrieben. Vom Mondamin (dem feinsten Bindemittel) ausgehend, wurden alle Flammeris in Tabellenform verarbeitet. Es zeigte sich, daß nur das Bindemittel nach Art und Menge wechselte, alles andere blieb unverändert. Sogar die Grützen fügten sich in die Tabelle ein. Das Grundrezept für Flammeris ließ sich also ablesen mit der gleichzeitigen Grundregel: „Je grober das Bindemittel, desto mehr ist notwendig." Entsprechend wurden die Zutaten für „Speisen" erarbeitet. Bei den „Breien" war es das gleiche, nur nahm man die Hälfte der Bindemittelmenge.

Als aber auch die „süßen Tunken" sich dieser Tabelle einfügten, indem die Menge der Bindemittel sich auf ein Drittel des Flammeri-Grundrezeptes reduzierte, war das Erstaunen groß, und es kam ganz spontan der Ausruf: „So einfach!" Es zeigte sich, daß sich jede Herstellungsart in diese Form bringen läßt.

Der Sinn eines Kochbuches ist nicht, die Hausfrau davon abhängig zu machen, sondern sie vom Kochbuch zu lösen. Sie soll nicht mechanisch nacharbeiten oder auswendig lernen, sondern die Dinge durchdenken. Hat sie einmal die Zusammenhänge erfaßt, dann kann sie durch einiges Nachdenken selbst zu den Ergebnissen kommen, vor allem kommt sie dazu, unabhängig vom Rezept selbst Ideen zu entwickeln und zu verwirklichen; denn eine gute Hausfrau muß einige Phantasie haben, die sie allerdings im wahren Sinne des Wortes „geschmackvoll" walten lassen muß.

Das Kochbuch geht bewußt über den Rahmen des Stoffes einer Haushaltungsschule (als der ersten Stufe einer hauswirtschaftlichen Ausbildung) hinaus. Der größte Teil der Mädel wird kaum Gelegenheit zu einer Weiterausbildung haben. Es wird aber immer Gelegenheiten geben, bei denen sie einmal etwas Besonderes auf den Tisch bringen möchten. Aus diesem Grunde wurden manche Dinge der „feinen Küche" mit aufgenommen.

Vor allem soll das Buch aber denen dienen, die keine besondere Gelegenheit zur hauswirtschaftlichen Ausbildung fanden. Für diese ist auch der kurze Abschnitt „praktische Winke" sowie die kurzen grundsätzlichen Ausführungen über die Ernährungslehre gedacht.

Maria Schmitz.

Arbeitsdienstkalender 1941. Verlag H. W. Rödiger, Berlin. Preis 2,— RM.

Kalender der Deutschen Arbeit 1941. Verlag der Deutschen Arbeitsfront, Berlin. 175 Seiten, geb. —,50 RM.

Der Arbeitsdienst-Abreißkalender für das Jahr 1941 zeichnet sich wieder durch eine gute bildliche und textliche Bearbeitung aus. Er ist auf die Schulungs- und Erziehungsbedürfnisse des Reichsarbeitsdienstes abgestellt und berücksichtigt die deutsche Geschichte und Kultur. Von dem vielfachen Kriegseinsatz des männlichen und weiblichen Arbeitsdienstes berichten ausgesuchte Photos.

In dem in Buchform erscheinenden umfangreichen und besonders preiswerten Kalender der Deutschen Arbeit, der viele und schöne ausgewählte und gutgedruckte Photos und Zeichnungen enthält, werden Berichte über politisches Geschehen, über deutsche Wertarbeit im Kriege, über Wirtschaftskunde u. a. gegeben. Verse und Erzählungen deutscher Dichter und Schriftsteller runden das Gesamtbild. Sie enthalten genau wie die Bilder vornehmlich Dinge der täglichen Arbeit, der Erholung und aus dem allgemeinen täglichen Geschehen.

Käck.

Leonhard Seif: **Wege der Erziehungshilfe.** Ergebnisse und praktische Hinweise aus der Tätigkeit des Münchner Arbeitskreises für Erziehung. J. F. Lehmanns Verlag, München 1940, 311 S. Preis geh. 6,80 RM.; Lwd. 8,— RM.

Adolf Wetzsäcker: **Das stille Kind.** 19 S. 0,40 RM. — Gerdhilf von Staabs: **Wie begegne ich den Erziehungsschwierigkeiten beim Kleinkind?** 16 S. 0,40 RM. — Edgar Herzog: **Erziehungsschwierigkeiten im Schulalter.** 20 S. 0,40 RM. — Sämtlich Konrad Triltsch Verlag, Würzburg.

Aus der langjährigen Praxis der Münchner Erziehungsberatung heraus hat der Leiter dieser Stelle, Dr. L. Seif, seine und seiner Mitarbeiter Erfahrungen zusammengestellt. Die Fähigkeit, in der Volksgemeinschaft als tragendes Glied zu wirken, wird in der frühesten Kindheit entwickelt oder verdorben. Viele Fehlentwicklungen der Kindheit haben ihre Ursachen in der Unzulänglichkeit oder im Versagen der Eltern oder Erzieher. Neurotische Erziehungsschwierigkeiten vorbeugend zu verhindern oder sie zu beseitigen, setzt Kenntnisse und Erkenntnisse der Zusammenhänge von Körper, Seele und Geist des Kindes voraus. Erziehungshilfe unserer Zeit findet ihr Ziel „am Ganzen des Lebens" und in den völkischen Notwendigkeiten. In diesem Sinn ist die Arbeit von Seif ein gründliches, übersichtliches Hilfsmittel für alle in der sozialen und erzieherischen Arbeit Stehenden.

Die Schriftenreihe „Erziehungshilfe" wendet sich in klarer, verständlicher Form an die Eltern und hilft ihnen mit Sachkunde, eigenen und kindlichen Fehlern und Fehlentwicklungen wirksam zu begegnen

J. E.

Hauptschriftleiter: Albert Müller. Stellvertreter: Karl Käck. — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reichs, Berlin W 35, Kurfürstenstraße 53. Fernspr.: 99 62 61. — Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH., Zentralverlag der NSDAP., Berlin SW 68, Zimmerstraße 87—91. Postscheckkonto: Berlin 4454. Verantwortlich für Anzeigen: Ulrich Herold, Berlin. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jedes Monats. Bezug durch den Verlag, die Post und alle Buchhandlungen; vierteljährlich 1,80 RM., zuzüglich Zustellgebühr. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellung nur zum Ende des Vierteljahres bis 20. des letzten Monats. — Pl. Nr. 6 vom 1. März 1937. Druck: M. Müller & Sohn KG., München; Zweigniederlassung: Berlin SW 68, Dresdener Straße 43.

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 2 Berlin, den 15. Februar 1941 35. Jahrgang

Reichsjugendführer ARTUR AXMANN:

Begabtenförderung nach dem Willen des Führers

„Uns schwebt ein Staat vor, bei dem in Zukunft jede Stelle vom fähigsten Sohn unseres Volkes besetzt sein soll, ganz gleichgültig, wo er herkommt. Ein Staat, in dem die Geburt gar nichts ist und Leistung und Können alles.“ Adolf Hitler.

Begabtenförderung und Berufswettkampf gehören zusammen. Der Grund dafür liegt sowohl in der Entwicklung wie im Wesen der Begabtenförderung. Die Durchführung des Reichsberufswettkampfes, die alljährliche Ermittlung von nahezu 100 000 Reichs-, Gau- und Kreissiegern hat im deutschen Arbeitsleben erstmalig den Gedanken einer planmäßigen Begabtenförderung lebendig werden lassen. Vor wenigen Jahren galt es selbst noch in Deutschland als kühner Gedanke, in den minderbemittelten Kreisen des Volkes eine beträchtliche Anzahl starker und entwicklungsfähiger Talente zu vermuten. Die Initiative der Partei (der Hitler-Jugend und der Deutschen Arbeitsfront) hat inzwischen den heute allerseits anerkannten Beweis erbracht, daß in allen Schichten des deutschen Volkes noch unerschöpfliche Begabungen vorhanden sind, denen durch Hilfeleistung der Gemeinschaft der Weg zur Leistungssteigerung und zum beruflichen Aufstieg freigemacht werden muß.

Auslese durch Wettbewerb

Es ist aber nicht allein dieser zeitliche Zusammenhang, der die Begabtenförderung mit dem Berufswettkampf verbindet. In der Eigenart des beruflichen Wettkampfes selbst liegt eine Fülle von Momenten, die ihn in besonderer Weise als Ausgangspunkt für eine berufliche Begabtenförderung geeignet erscheinen lassen. Die Veranstaltung eines Wettstreites war von jeher ein erfolgreiches Mittel der Auslese, ein natürlicher Stachel zur höchsten Anstrengung, ein automatischer Ansporn zur Auswertung und Betätigung der besten inneren Kräfte. Die Auslese der Besten soll daher auch im Arbeitsleben des deutschen Volkes nicht kraft einer Satzung oder obrigkeitlichen Vorschrift erfolgen, sondern im natürlichen und harten Wettbewerb der Energien und Talente. Der Berufswettkampf ist eine beispiellose Veranstaltung des sozialen Wettbewerbes, der allgemein zur Steigerung der Leistung anspornt, im besonderen aber das minderleistungsfähige Element ausmerzt, den veranlagten und hochwertigen Menschen dagegen sichtbar macht und auszeichnet.

Voraussetzung und Bewährung der Siegerförderung

Die Maßstäbe, die der Auslese im Berufswettkampf zugrunde gelegt wurden, können heute als erprobt und bewährt gelten. Den fachlichen Anforderungen in der Berufspraxis, der Berufstheorie — bei der weiblichen Jugend zusätzlich in der Hauswirtschaft — steht der Nachweis weltanschaulicher Klarheit und körperlicher Ausgeglichenheit zur Seite, auf den aus politischen und sozialen Gründen niemals Verzicht geleistet werden könnte. Mit dem besonderen Ziel der Begabtenförderung sind im Berufswettkampf von Jahr zu Jahr verbesserte Ansatzpunkte entwickelt worden, um die Erprobung des fachlichen Leistungsvermögens durch einen möglichst tiefschürfenden und vielseitigen Eindruck der menschlichen Persönlichkeit zu ergänzen, an deren Werte jede Begabtenförderung unbedingt anknüpfen muß.

Die Möglichkeiten, die im Berufswettkampf für eine totale Begutachtung dieser Art vorbereitet wurden, der Schatz von Erfahrungen, der sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe ansammelte, werden von den Trägern des Berufswettkampfes als Grundkapital in eine totale Begabtenauslese und Begabtenförderung des deutschen Arbeitslebens eingebracht. Wenn es aber noch eines besonderen Beweises bedürfte, daß auf der Grundlage des Berufswettkampfes an der sozialen Förderung veranlagter Menschen mit Richtung weisendem Erfolg gearbeitet wurde, so liefern ihn ungezählte Reichs-, Gau- und Kreissieger, die, im Berufskampf erstmalig als Begabungen sichtbar geworden, daraufhin mit wirtschaftlichen Mitteln der Gemeinschaft fortgebildet, bereits heute in den mannigfaltigsten Positionen ihrer Berufe den hohen sozialen Sinn des Berufswettkampfes und der anschließenden Begabtenförderung bestätigen. Andere wiederum erfüllen noch auf Fachschulen oder anderen Ausbildungseinrichtungen in anerkannter Strebsamkeit die Pflicht fleißiger und mühevoller Vorbereitung für spätere Berufsaufgaben. Die Mehrzahl aber steht am Feind und im Felde, geeint in dem Wunsch, der Auszeichnung im Beruf, dem früher verantwortlichen Einsatz in der Hitler-Jugend oder in anderen Gliederungen nun auch die Bewährung in der männlichsten Probe des Lebens folgen zu lassen. Als Beispiel für viele habe ich bereits an anderer Stelle[1]) allein aus einer Wettkampfgruppe den Einsatz von vier Reichssiegern hervorgehoben, die gemeinsam als Beste ihrer Anstalt eine Fachschule der Reichshauptstadt besuchten, im Felde sämtlich im harten Einsatz verwundet wurden und heute ohne Ausnahme die Auszeichnung des Eisernen Kreuzes tragen.

Die Nachfrage nach dem Tüchtigen

Die Auslese der Tüchtigen ist im Berufswettkampf bereits zu einer Zeit in Angriff genommen worden, als der Arbeitseinsatz noch auf die Beseitigung einer Millionenziffer von Arbeitslosen gerichtet und vom Mangel an Facharbeitern nur gelegentlich die Rede war. Indessen ist der Kräftemangel — nicht nur an Facharbeitern, sondern an Arbeitskräften aller Art — zur beherrschenden Sorge des nationalen Wirtschaftslebens geworden. Der Engpaß der Arbeit äußert sich im besonderen als Kräftemangel in völkisch lebenswichtigen Wirtschafts- und Berufszweigen, als Mangel an Nachwuchs und schließlich als Not an qualifizierten und hochleistungsfähigen Menschen. Die

[1]) Rundbrief der Führungsstelle für den Berufswettkampf an die Sieger und Siegerinnen, Januar 1941.

qualitative Seite des Kräftemangels ist dabei nicht minder wichtig als die mengenmäßige. Sie ist sogar insofern schwerwiegender, als rein organisatorische Maßnahmen zur Vermehrung der Qualität nur beschränkt verwendbar erscheinen, und der Mangel an Zahl zudem durch fortschreitende Rationalisierung und Verbesserung der Arbeitsmethoden erhöhte Ansprüche an die Leistungshöhe und die berufliche Auslese stellt.

Der beispiellose Aufbau, der nach der siegreichen Beendigung des Krieges zu erwarten steht, wird die sozialen und wirtschaftlichen Aufgaben und damit den Bedarf an geeigneten Kräften noch um ein vielfaches vermehren. Für das Handwerk bieten die neuen Gebiete und Siedlungsplätze einzigartige Gelegenheiten zum Ansatz selbständiger und befähigter Kräfte. In der Industrie gibt es kaum ein Arbeitsfeld, auf dem nicht im Hinblick auf die großen innerdeutschen Planungen wie auch in Anbetracht des europäischen Zuschnitts unserer Volkswirtschaft umfassende Aufgaben auf neuartige Weise und mit unverbrauchten Kräften zu lösen wären. Eine ständig fortschreitende Technik und hochentwickelte Forschung stellen die Eisen- und Metallwirtschaft und Chemie vor eine neue Epoche origineller Aufgaben. Für die Bauwirtschaft umreißt allein schon das Bauprogramm des Führers die Notwendigkeit zur rastlosen Aktivität. Auch die Gebrauchsgüterindustrie, vorweg deren wichtigster Zweig, die Textilindustrie, meldet ausgeweitete Aufgaben an, die sich aus dem erhöhten Kriegsverschleiß, der erstrebten Hebung der Lebenshaltung und der Normalisierung der Ausfuhr ergeben. In der Bekleidungsindustrie schafft wiederum die Ausrichtung auf den europäischen Wirtschaftsraum gesteigerten Bedarf nach hochveranlagten Zeichnern, Entwurfskräften und Kaufleuten. Die Nachfrage nach Können und Leistung ist also allgemein. Die Chancen und Möglichkeiten zum Fortkommen versprechen größer zu werden als je zu anderer Zeit.

Abwerbung oder Auslese?

Bereits heute werden aber Anzeichen sichtbar, daß um den qualifizierten Menschen ein Wettlauf der Angebote beginnt, bei dem eine Stelle die andere auszustechen und zu übertrumpfen sucht. Der Anzeigenteil mancher Zeitungen ist dafür ein aufschlußreicher Spiegel. Fernschulen überbieten sich in der Anpreisung ihrer Lehrmethoden und stellen dem Nachwuchs verlockende berufliche Wunschbilder vor Augen. Von anderer Seite werden minderbemittelten Kräften finanzielle Angebote gemacht, deren Anreiz teilweise in lockende Gehälter oder in die Übernahme von Ausbildungskosten bei entsprechender Verpflichtung auf oft sogar zeitlich unbeschränkte Leistung im Dienste des Geldgebers gelegt wird.

Beispiele der geschilderten Art sind nur ein kleiner Ausschnitt aus einer verbreiteten Zeiterscheinung. Begabtenförderung scheint Mode zu werden. Der Wettlauf um den Tüchtigen droht den Wettbewerb der Tüchtigen einzuschränken oder gar abzutöten. Die Nachfrage nach dem Tüchtigen entwickelt eine Konjunktur, der vielfach jedes Mittel recht erscheint und jeder Mann gelegen kommt. Gelegentlich wurden schon Stimmen hörbar, die die Notwendigkeit einer planvollen Begabtenförderung überhaupt in Zweifel zogen, da für den leistungsfähigen Menschen angesichts der gesteigerten Aussichten und Angebote das Fortkommen im Beruf nicht mehr fraglich sein könne. Die Bemühungen des Berufswettkampfes, wurde hinzugefügt, mögen in den ersten Jahren des nationalsozialistischen Aufbaues ihren guten Sinn gehabt haben; sie hätten an Voraussetzung eingebüßt, seitdem die Wirtschaft vor ungehemmten Entwicklungsmöglichkeiten steht.

Bewährung und Lebenstüchtigkeit

Es wurde bereits daran erinnert, daß der Anlaß zur Begabtenauslese im Berufswettkampf in erster Linie nicht im Facharbeitermangel, sondern in den Prinzipien der nationalsozialistischen Bewegung zu suchen ist. Die Erfüllung des 20. Parteiprogrammpunktes war vom Anfang unserer Arbeit an das erklärte Ziel der Begabtenförderung. Keine wirtschaftliche Konjunktur der Welt wäre imstande, das im Parteiprogramm verankerte Leistungs- und Aufstiegsprinzip in seiner grundsätzlichen und praktischen Bedeutung auch nur im geringsten herabzusetzen. Begabtenförderung ist in erster Linie nicht eine Angelegenheit beruflichen Fortkommens und wirtschaftlicher Aussichten, Begabtenförderung bleibt primär eine Funktion der Auslese. Die Ebnung des beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommens ist nicht eigentlich das Prinzip selbst, sondern erst dessen Folge. Es ist der zweite Schritt, der niemals ohne Gefahr vor dem ersten getan werden kann. Für alle Zeiten steht am Anfang der Begabtenförderung die Auslese, die Musterung der Leistungsfähigen, die Sichtbarmachung des in fachlicher und menschlicher Hinsicht gleicherweise hochwertigen Elements. Begabtenförderung im nationalsozialistischen Staat kann nicht anders als auf der Basis einer politisch bestimmten und gleichmäßig gerichteten Auslese erfolgen. Dem Staat und der Volkswirtschaft ist nicht schon dann gedient, wenn irgendwer von beruflichen Chancen und fachlichen Positionen Gebrauch macht. Der Erfolg der Gemeinschaft erscheint erst gewährleistet, wenn nicht der nur Strebsame, sondern erst der aus Verantwortung Tüchtige, nicht schon der einseitig Veranlagte, sondern allein der vollwertig lebenstüchtige Mensch zur Geltung und einflußreichen Betätigung gelangt. Jede echte Leistung hat erfahrungsgemäß Grundlagen, die nicht allein in der Sache, sondern auch in der Person, in der menschlichen Eigenart zu suchen sind. Der Auslese ist die Aufgabe gestellt, solche Menschen mit gemeinschaftsbestimmter, allgemein und fachlich wertvoller Leistung ausfindig zu machen. Es liegt auf der Hand, daß im Hinblick auf das Wachstum und die Vermehrung echter Leistung die Wirtschaft an einer in diesem Sinn betriebenen Auslese nicht geringeres Interesse haben kann als auf der anderen Seite der Staat und die Bewegung am sozialen Aufstieg hochwertig veranlagter Kräfte.

Der Einsatz von Ausleselagern

Der Ausbau und die Vervollkommnung der Begabtenauslese sind im Hinblick auf die zeitgemäßen Aufgaben des Arbeits- und Wirtschaftslebens in der Hitler-Jugend und der Deutschen Arbeitsfront zur Zeit Gegenstand eifriger Arbeit. Der Ausfall des Berufswettkampfes im vergangenen Kriegsjahr war ein weiterer Anlaß, um die planvolle und gleichmäßige Ermittlung von tüchtigen Menschen auch unter veränderten Verhältnissen fortzusetzen. Alle Erfahrungen, die jetzt gesammelt werden und alle Fortschritte, die hinsichtlich der Begabtenauslese in den Kriegsmonaten sichtbar wurden, dienen einer großzügigen Planung der nationalen Begabtenförderung, die neben den in der Heimat tätigen Kräften nicht zuletzt gerade auch den im Felde

stehenden Kameraden zugute kommen wird. Der Vervollkommnung einer geregelten Auslese der Tüchtigen zum Zwecke der beruflichen Förderung und des sozialen Aufstiegs soll in Zukunft im Anschluß an den Berufswettkampf durch die Einrichtung besonderer Ausleselager gedient werden.

Im Ausleselager bieten die Deutsche Arbeitsfront und die Hitler-Jugend den Siegern aus dem Reichsberufswettkampf wie auch anderen begabten Kräften, denen die Möglichkeit zum Leistungsbeweis im Berufswettkampf noch versagt blieb, die Gelegenheit einer sorgfältigen Begutachtung, Beratung und beruflichen Lenkung. Die Ausleselager werden jeweils für bestimmte Berufe oder Berufsgruppen durchgeführt, wobei gegenwärtig die im Brennpunkt der nationalen Arbeit stehenden Wirtschaftszweige der Eisen- und Metallwirtschaft, der Luftfahrtindustrie, der Bauwirtschaft, des Bergbaues und der Chemie im Vordergrund stehen. Die Begutachtung erfolgt in Anknüpfung an die totale Auslese des Berufswettkampfes unter dem besonderen Gesichtspunkt der erstrebten und vorgesehenen Förderung als Beurteilung der Berufsleistung, der weltanschaulichen Klarheit, der körperlichen Ausgeglichenheit, wobei neben den vielseitigen Möglichkeiten einer Lagergemeinschaft zusätzliche Hilfsmittel der modernen Eignungspsychologie und ärztlichen Konstitutionsforschung verwertet werden. Die Maßstäbe des Berufswettkampfes bleiben dafür grundlegend und unerläßlich. Im Hinblick aber auf Förderung und soziale Aufstiegsfähigkeit erschien es unumgänglich, besonders für die große Zahl von Kreis- und Gausiegern, für die in Kriegszeiten außerhalb des Berufswettkampfes sichtbar gewordenen Talente ergänzende Möglichkeiten der Begutachtung vorzusehen.

Die Vielseitigkeit der Maßstäbe, die die Begabtenauslese im Ausleselager auszeichnet, vereint auf dieser Basis wie bisher im Berufswettkampf alle Stellen, die an der Gestaltung des Auswahlverfahrens ein berechtigtes Interesse geltend machen können. Neben anderen Stellen ist hier vor allem die tätige Einschaltung der Wirtschaft zu nennen, die über die Fachämter der DAF. im besonderen zur Beurteilung der fachlichen Voraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten herangezogen ist und sich in den Ausleselagern mit namhaften Kräften aus Organisation, Praxis und fachlichem Schulwesen beteiligt hat. In den Ausleselagern, mit deren technischer Durchführung die Führungsstelle des Berufswettkampfes aller schaffenden Deutschen beauftragt ist, wird allen leistungsfähigen Kräften des Arbeitslebens die Gewähr einer gewissenhaften und gleichmäßigen Begutachtung geboten. Die Berufung in das Ausleselager ist eine Auszeichnung, die auf Grund der Bewährung an anderer Stelle ausgesprochen wird. Es bedarf dazu also keiner eignen öffentlichen Werbung. Es ist nämlich nicht dem Einzelnen zu überlassen, sich zu Förderungen zu melden oder sich darum zu bewerben. Die Förderung bedeutet als politische Leistungsauslese eine Auszeichnung durch die Gemeinschaft, die von dieser ausgesprochen und verliehen wird. Das Ausleselager stellt eine Basis dar, auf der ein sachlich zuverlässiges und menschlich gerechtes Gutachten über die Entwicklungsfähigkeit begabter Kräfte abgegeben wird. Es ist keine Prüfung, bei der es ein Durchfallen gibt, sondern eine Eignungsbegutachtung besonders qualifizierter Menschen, bei der die Richtung des Entwicklungsweges im Vordergrunde steht.

Zusammenwirken in Auslese und Förderung

Wenngleich bei der geschilderten Arbeit die Auslese den ersten Rang beansprucht, so schließt sich doch die Aufgabe der Förderung mit Notwendigkeit daran an. Die Beurteilung und Beratung, die sich das Ausleselager zum Ziel setzt, wäre voraussetzungslos, wenn nicht zugleich die wirtschaftlichen Mittel und Möglichkeiten der als zweckmäßig anerkannten Fortbildung ins Auge gefaßt würden. Aus der Gemeinschaftsarbeit der beteiligten Organe aus Partei, Staat und Wirtschaft entwickelt sich im Verfahren der Auslese und Eignungsbegutachtung zwangsläufig ein enges Zusammenwirken hinsichtlich der materiellen Sicherstellung der beruflichen Förderung und des sozialen Aufstiegs. Die Totalität und Planmäßigkeit der im Berufswettkampf betriebenen Auslese ist in den vergangenen Jahren und Monaten bereits der Anlaß dazu gewesen, daß staatliche und wirtschaftliche Stellen finanzielle Hilfsmittel in steigendem Maße für die berufliche Entwicklung der aus dem Berufswettkampf hervorgegangenen Sieger und Siegerinnen bereitgestellt oder selbst verwendet haben.

Die Einrichtung der Ausleselager stellt eine weitere Verfeinerung des Ausleseverfahrens dar, einen bemerkenswerten Ansatzpunkt für eine umsichtige Berufslenkung der qualifizierten Kräfte, die Möglichkeit einer unmittelbaren Beratung und Einflußnahme, die über papierne Unterlagen und Akten hinausführt. Die beteiligten Stellen aus Partei, Staat und Wirtschaft werden hier gewährleistet finden, daß finanzielle Hilfsmittel zur Begabtenförderung vor Fehlleitung am sichersten bewahrt und nicht anders als nach Maßgabe der durch die große Sache gegebenen Notwendigkeiten und Möglichkeiten verwertet werden. In Verbindung mit dem Reichsberufswettkampf bieten die Ausleselager dem Begabtenförderungswerk des deutschen Volkes ein Instrument zur planvollen Auslese und Lenkung der Begabten.

Der Aufstieg der Besten

Der große Gedanke der Auslese und Förderung wird durch ein Zusammenwirken der beschriebenen Art vor Mißbrauch und Übertreibungen bewahrt. Im Mittelpunkt der Begabtenförderung stehen auch in Zukunft nicht private Offerten oder persönliche Ambitionen, sondern sachliche und gemeinnützige Ziele. Es gilt, die fachlich und menschlich gleichermaßen hochwertige Kraft zu erkennen. Die Entwicklung wirtschaftlich oder anderweitig gehemmter Talente ist nach Maßgabe der Eignung und Leistungsfähigkeit zu sichern. Der Weg zum beruflichen Ziel muß für den Tüchtigsten der kürzeste sein. Der Arbeitsansatz der Begabten ist so zu gestalten, daß sich der Wirkungsgrad ihrer Leistung steigern und in einer für die Gesamtheit nützlichen Weise spürbar werden kann. Voraussetzung ist dafür, daß die berufliche Laufbahn nicht in erster Linie von Berechtigungen oder routinierten Erfahrungen abhängig gemacht wird, sondern von Eignung und allgemeiner Einarbeitungsfähigkeit. Der soziale Aufstieg veranlagter Kräfte aus minderbemittelten Schichten ist durch sorgsame Auslese und wirtschaftliche Hilfestellung zu erleichtern. Der Einsatz für diese Aufgabe fördert keine sozialen Wunschbilder, sondern dient allein der Sichtbarmachung unverbrauchter und auftriebsfähiger Kräfte, in denen sich ein gesundes Volk ständig verjüngt und erneuert.

Jugend im Grenzraum des Reiches

Gebietsführer der HJ. berichten zur Aufbauparole des Reichsjugendführers

In seiner Neujahrsansprache bezeichnete Reichsjugendführer Artur Axmann das Jahr 1941 für die HJ. als das „Jahr des Aufbaues in den neuen Gebieten".

„Gewiß ist in diesen wieder zum Reich gekommenen Gebieten bereits ein allgemeiner Aufbau vollzogen worden, der seinesgleichen nicht findet. Unsere Zielsetzung ist es aber, durch besondere Bemühungen in diesem Jahr in kürzester Frist den Gleichstand der Entwicklung gegenüber dem Altreich herbeizuführen. Die ganze deutsche Jugend betrachtet es als ihre Pflicht, von sich aus alle Voraussetzungen für die Förderung dieses Wachstums zu schaffen."

Daß nach der Parole des Reichsjugendführers bereits die Arbeit ausgerichtet und angepackt wird, geht aus den nachfolgenden Berichten der Gebietsführer der entsprechenden HJ.-Gebiete hervor. Die Schriftleitung.

Danzig-Westpreußen nach einem Jahr

Reichlich ein Jahr ist es nun her, da wir mit der Arbeit begannen, wo zwanzig Jahre der Pole geherrscht, durch die Dörfer fuhren, über die der Krieg hinwegstürmte und das erstemal mit unseren Jungen sprachen, die es nun zu erfassen und zu führen galt. Wir sahen, wie sehr es den Polen gelungen war, das Deutschtum in ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung zurückzudrängen, wie sie in jeder Hinsicht geknechtet und unter erbärmlichen Verhältnissen lebten. Wie oft machte die Verständigung Schwierigkeiten, weil die Jugend ihre Muttersprache nicht mehr voll beherrschte, um so größer war die Freude, wenn man dann z. B. im Kreis Rippin entdeckte, daß sie dort ein fließendes Plattdeutsch sprach. Ihr Eifer und ihre Begeisterung waren häufig die ersten Nachweise ihres Deutschtums. Viele, zu viele hatten für ihr Volkstum Vater, Mutter oder Geschwister als Blutzeugen verloren. Manch einer war der einzige, der von der ganzen Familie den polnischen Mörderbanden entkommen war.

Tausende von ihnen hatten noch kein deutsches Lied gesungen, sie waren still und zurückhaltend geworden unter der Polenherrschaft, aber alle kamen und wollten Hitlerjungen werden und von ihrem Volk und Führer hören. Um so größer war uns die Verpflichtung, sofort an die Führerauslese heranzugehen. Unser Vorsatz, möglichst die gesamte Führung den volksdeutschen Kameraden zu übergeben, war nicht sogleich zu verwirklichen. So mußte zunächst der ehemalige Oberbann Danzig Führer abgeben, obwohl er selbst schon den größten Teil verloren hatte, denn wer mochte von den wehrfähigen Jungen oder Führern zu Hause bleiben, als es um die Befreiung der Heimat ging. Trotzdem gelang es durch Einsatz von Kameraden, die als Hilfslehrer in das befreite Gebiet kamen oder durch die Behörden versetzt wurden, das Gerüst der Banne aufzustellen.

Die Führerauslese und Schulung begann, durchgeführt in 14tägigen Lehrgängen auf der Gebietsführerschule, in 8tägigen Lehrgängen in den Bannen und in Wochenendschulungen in den Stämmen. Bald waren die Grundforderungen der Schulung erkannt, die durch die mangelhafte Vorbildung bedingt waren; selbst Lesen und Schreiben mußte häufig in den Dienstplan aufgenommen werden. Über die Grundschulung hinaus galt es — und gilt es noch heute — den Jungen und Mädeln einen festen Begriff der Rasse beizubringen, den Stolz auf ihr Deutschtum und den Ehrbegriff der Gemeinschaft; es gilt die Haltung aufzuzeigen, die ein jeder braucht, der als Deutscher unter Fremdvölkischen lebt. Gleichzeitig ist es erforderlich,

besonders da Deutsche aus dem Baltikum, aus Wolhynien, Bessarabien und dem alten Reichsgebiet hinzukamen, der Jugend den Heimatbegriff nahezubringen. Wo wäre das besser möglich als im Weichselland, dessen Vergangenheit — begonnen bei den Goten und Burgundern über den Orden und Friedrich den Großen — bis auf den heutigen Tag die deutsche Geschichte widerspiegelt. Der Junge muß sich bewußt seiner neuen Heimat zugehörig fühlen. Schulung, Fahrten und Lager im Gebietsbereich helfen, dieses Ziel zu erreichen.

Sehr bald konnten wir feststellen, wie es im Bestand des Deutschtums, besonders auf dem Lande, bröckelte und eine Abwanderung zur Stadt erfolgte, die sich ausweitete zu einer Abwanderung ins alte Reichsgebiet. Es war also eine Landflucht, die zur Ostflucht zu werden drohte. Diese Feststellung gab Anlaß, die an sich für einen Gau im Osten selbstverständlichen Maßnahmen im Kampf gegen die Landflucht und für die Schaffung eines starken Bauerntums zu beschleunigen. Der Auf- und Ausbau des Landdienstes, Bereitstellung bäuerlicher Lehrstellen, die Durchführung der Landarbeitslehre und Landwirtschaftslehre, die Berufsaufklärung und entsprechende Schulung in den Heimabenden und auf den Lehrgängen der Führerschaft gehören ebenso dazu wie der Aufbau der kulturellen Arbeit und Einsatz sowie Neugründung von Spielscharen. Die Schaffung der erforderlichen Landwirtschaftslehrstellen stößt auf Schwierigkeiten, da vorläufig noch zu wenig Betriebe geeignet sind, Jungen auszubilden, trotzdem konnten bereits im Vorjahr eine ganze Anzahl Landdienstlager geschlossen die Landarbeitslehre ablegen. In ständiger Fühlungnahme mit den zuständigen Stellen des Reichsnährstandes sind die Vorbereitungen für das neue Jahr getroffen und die brauchbaren Höfe ausgesucht worden. Daneben wird die Zahl der Landdienstlager mit Einsatz von Kräften aus dem alten Reichsgebiet in diesem Jahr erhöht. Über die Hälfte der Mannschaft kann aus eigenem Gebiet gestellt werden, ein Erfolg der im Winter durchgeführten Werbung. Besonderer Wert wird hierbei auf die Dorfgruppen gelegt, die in den Siedlungsdörfern der Bessarabien- und Litauen-Deutschen zum Einsatz gelangen, sowie in den ehemals kongreßpolnischen Kreisen Rippin und Lipno.

Wie auf dem Lande, so wird auch in der Stadt auf die Berufslenkung der größte Wert gelegt. Die Arbeit begann hier im Bereich der ehemaligen Freien Stadt Danzig, wo zahlreiche Jugendliche in Lauf- und Arbeitsburschenstellen untergebracht waren, eine Folge der wirtschaftlichen Notlage Danzigs, und das obwohl wir in den letzten Jahren Hunderten von Jungen Lehrstellen im Reich zugewiesen hatten. Diese Kräfte, die uns jetzt fehlen, sollen nach und nach dem Reichsgau zurückgeführt werden. Im befreiten Gebiet sah es noch trostlos aus. Abgesehen davon, daß der Lehrbeginn in Polen erst bei 16 Jahren lag, hatten die wenigsten eine Ausbildung erfahren. Die vorhandenen Betriebe lagen und liegen noch heute zumeist unter dem Stand des alten Reichsgebietes, der handwerkliche Nachwuchs fehlt fast ganz. So besitzt z. B. das als Stadt der Tischler bekannte Neuenburg kaum Lehrlinge. Betriebe der Reichspost und Reichsbahn, industrielle Betriebe wurden neu errichtet. Es galt somit, Lehrlingsheime und Lehrwerkstätten zu schaffen. Die ersten Lehrlingsheime können im Frühjahr dieses Jahres bezogen werden, weitere sind in Vorbereitung.

Eine vorzügliche Möglichkeit der Schulung gaben die Sommerlager, die allerdings zum geringsten Teil Zeltlager waren, denn Zelte besitzen wir noch nicht, sondern mußten sie von Wehrmacht und Arbeitsdienst leihen. Immerhin waren alle möglichen Unterkünfte hergerichtet, um die Jungen aufzunehmen. In einzelnen Bannen des befreiten Gebietes nahmen 80 Prozent aller Jungen an einem Lager teil. Es war eine Freude zu sehen, wie unsere sonst so schweigsamen Jungen nach wenigen Tagen auftauten.

Die Notwendigkeit der Lager zeigten besonders deutlich die Reihenuntersuchungen, die zum Teil ein erschreckendes Gesundheitsbild zeigten. Hier gibt es besonders nach dem Kriege erhebliche Arbeit. Neben der allgemeinen Gesundheitsführung muß die Zahnpflege und Zahnbehandlung einsetzen. In manchen Lagern

konnte man die Feststellung machen, daß die Jungen in ihrer körperlichen Entwicklung im Durchschnitt zwei Jahre hinter dem Stand des alten Reichsgebietes zurücklagen.

Um so schnell wie möglich draußen die Dorfgemeinschaften aus Volksdeutschen, Rücksiedlern, Deutschen aus dem Altreich usw. zu bilden, gelangen auf Dorfgemeinschaftsabenden die Spielscharen zum Einsatz. Die Neuaufstellung von 10 Spielscharen, die bereits in diesem Frühjahr einsatzfähig werden, ist im Gange. Eine Maßnahme, die um so notwendiger scheint, als nunmehr im Gau Danzig-Westpreußen die Ansiedlung der Bessarabien- und Litauen-Deutschen im großen Maßstab erfolgt. Die Anzahl der Jugendlichen im befreiten Gebiet dürfte damit auf das Doppelte erhöht werden. Dadurch sind auch die Aufgaben für alle kommenden Jahre vorgezeichnet, wobei die Führerschulung und Auslese wieder im Vordergrunde steht. Daneben gilt es, die Planung der Heime, Jugendherbergen und Lehrlingsheime vorwärtszutreiben.

Karl-Heinz Göpfert, Hauptbannführer.

Warthelländische Jugend aktiv

Im September 1939 wurde durch den Blitzkrieg von 18 Tagen das uralte deutsche Land an der Warthe befreit und später zu einem Reichsgau zusammengefaßt. Dieser ist heute der größte des Reiches, nämlich fast ebenso groß wie Württemberg, Sachsen und Thüringen zusammen und z. B. größer als Dänemark oder die Schweiz. Seine Bevölkerungsdichte (mit den Polen) entspricht etwa der Schleswig-Holsteins (105 auf den Quadratkilometer). Neben der alten preußischen Provinz Posen ist der deutsche Raum um Litzmannstadt zum Gau hinzugetreten. Wie in den besten Zeiten deutscher Geschichte sind wieder deutsche Bauern und Beamte ins Land gekommen. Nicht von einem fremden Fürsten gerufen, um sie später verraten und ihrem Volkstum entfremden zu wollen, sondern vom Führer aller Deutschen. Er hat sie geholt aus dem Baltenlande, aus Wolhynien und Galizien, vom Narew und vom San, aus dem Cholmer Lande, aus dem Buchenlande und aus Bessarabien. Sie kamen mit Schiffen über die Ostsee und die Donau, sie kamen in großen Trecks wie einst ihre Vorfahren. Und wenn der Krieg beendet ist, werden die Soldaten aller deutschen Gaue hier ihre neuen Höfe erhalten. Alle werden dann gemeinsam in der neuen Heimat ihre Ernte einbringen.

Sofort nach Beendigung des Polenkrieges begann der Aufbau der wartheländischen Hitler-Jugend. Im ersten arbeitsreichen Jahre 1940 wurden die deutschen Jugendlichen in 17 Bannen und Untergauen erfaßt, die Banne wiederum in 257 Gefolgschaften und 105 Fähnlein unterteilt, entsprechend die Einheiten des BDM. In 10 Lehrgängen der Gebietsführerschule Eichenhain wurden 650 Führer geschult, auf den drei Inspektionsschulen außerdem 900 Unterführer in 18 Lehrgängen. Für die Hitler-Jugend fanden Lager statt, darunter 15 für das Jungvolk, 5 für Spieleinheiten, 4 Sport- und 1 Streifendienstlager. Im Verhältnis zur Gesamtstärke sind dabei 28,7 Prozent aller Jungen durch diese Sommerlager gegangen. Dazu kamen 10 Fahrtengruppen, die mit 500 Kameraden auf Großfahrt ins Altreich gingen. Acht HJ.-Führer nahmen teil an einer Italienfahrt, zwei an einer Rumänienfahrt und einer an der Japanfahrt.

Der Gesundheitszustand der wartheländischen Jugend war im allgemeinen schlecht. Die Gebietsführung veranstaltete acht Feldscherlehrgänge unter sachkundiger Leitung, in denen 320 Feldschere ausgebildet wurden. Die Arbeit der Gesundheitsdienst-Mädel des BDM. wurde vom Obergau in der gleichen Weise gefördert und hatte entsprechenden Erfolg.

Das Gebiet Wartheland begründete den „Freiheitsmarsch" der HJ. nach Kutno in Erinnerung an die grauenhaften Leidenszüge der Volksdeutschen, aber auch eingedenk des großen deutschen Sieges über die Polen. Der Marsch wurde 1940 erstmals mit 17 Marschblöcken mit zusammen 750 Mann durchgeführt. In

Kutno weihte der Reichsjugendführer zum Abschluß seiner dreitägigen Besichtigungsfahrt im Warthegau 138 HJ.- und DJ.-Fahnen mit der Herbert-Norkus-Fahne.

Den großen Einsatzwillen der wartheländischen HJ. beleuchten weiter folgende Angaben: Es wurden 1940 insgesamt 90 Jugendkundgebungen und 510 Dorfabende durchgeführt zur Aufklärung der Eltern und Werbung der Jungen und Mädel, die begeistert dem Rufe folgten. Jahrelang hatten sie brennenden Herzens von der Hitler-Jugend, ihren Einrichtungen, ihrem Dienst gehört. Wohl gab es auch im Wartheland Jugendorganisationen des Deutschen Volksbundes und der Jungdeutschen Partei, sie konnten und durften aber nicht alle Jugendlichen umfassen, und ihre Arbeit litt unter dem Druck der polnischen Behörden.

Eine Leibeserziehung war so gut wie unbekannt. Die meisten Jugendlichen hatten nie eine Sporthose angehabt. Aber an 258 Wochenendschulungen mit Sport beteiligten sich 8474 HJ.- und DJ.-Führer. Es wurden bereits 87 Schießabzeichen und 439 Leistungsabzeichen erworben und ausgegeben. Außerdem konnten 54 Schießwarte, 38 Geländesportwarte und 65 K.-Übungsleiter bestätigt werden. Die K.-Ausbildung zusammen mit der Wehrmacht wird mit großer Anteilnahme durchgeführt und hat die Erwartungen übertroffen. Die Wehrmachtausbilder loben die Haltung und die Aufnahmewilligkeit der Jungen. Das Gebiets- und Obergausportfest in Litzmannstadt, an dem 10 000 Jungen und Mädel teilnahmen, fand in Gegenwart des Gauleiters und Reichsstatthalters Arthur Greiser statt und brachte dem Gebiet und Obergau die Anerkennung des Mannes ein, dem die Herzen der Jugend vom ersten Tage an zuschlugen.

Natürlich bietet ein Land, das zwanzig Jahre die Herrschaft der Minderwertigen erlebte, viele Schwierigkeiten, die überwunden werden wollen: ein verkommenes Straßennetz, ein unzulängliches Telephon- und Nachrichtenwesen, Unsauberkeit, Verfall der Arbeitsplätze, der Wohnhäuser, dazu für die deutsche Jugend schlechte Vorbilder in Polen und Juden, verdammenswerte Einflüsse jeder Art. Den deutschen Müttern gebührt Dank, daß sie ihren Kindern wenigstens die deutsche Sprache, die in den Schulen völlig unterdrückt war, erhielten. Es versteht sich außerdem von selbst, daß die deutsche Jugend in Polen sozial zurückgedrängt und vernachlässigt worden war. Sie besaß keine Zukunft, bis zur Rückkehr ins Reich. Darum steht heute die Berufslenkung im Vordergrund. Infolge der Armut und Not glaubten manche Eltern und Jugendliche, daß es besser sei, baldmöglichst Geld zu verdienen, statt einen Beruf zu erlernen. Allein die hoffnungslose Arbeitslosigkeit Polens hinderte auch den besten Willen. Deutsche Betriebe gingen in jüdisch-polnische Schmutzhände über. Deutscher Grundbesitz wurde zu Spottpreisen staatlich enteignet. Nachdem das Land wieder deutsch geworden ist, wird auch jeder deutsche Jugendliche einen geeigneten Beruf ergreifen können.

Es ist nicht einfach, aus den vielen angesetzten deutschen Volksgruppen einen einheitlich ausgerichteten Menschenschlag zu formen. Der Einschmelzungsprozeß soll durch die Jugend beschleunigt werden, das ist die ihr vom Gauleiter gestellte Aufgabe. Die nationalsozialistische Jugendführung wird mit ihren Einrichtungen diese erzieherische Arbeit leisten. Ihre Einheiten haben sich mit Bewußtsein und Energie darauf eingestellt.

Einer besonders wichtigen Betätigung unterzog sich der BDM., indem er Führerinnen aus dem Altreiche abkommandierte zur Betreuung der Neuangesiedelten. Ihre Lager, die auch im Jahr 1941 fortgeführt werden, sind Muster idealistischer Gesinnung. Die Hilfe und Freude, die diese Mädel den Siedlern brachten, wurde vom Reichsjugendführer und vom Reichsstatthalter gewürdigt. Es ist ein Ruhmesblatt in der Geschichte des Bundes deutscher Mädel. Das gleiche gilt für den Landdienst der HJ. im Warthegau. Seine 28 Lager haben sich gut bewährt und werden daher um einige 40 vermehrt. Die Ausrichtung auf den Osten steht in der Schulung an der Spitze. In diesem Jahr nimmt eine Unterführerschule in Schöndorf bei Kalisch auf einem selbstbewirtschafteten Betrieb ihre Arbeit auf. — Die Lager des Landjahres werden verdoppelt und 2000 Jugendliche erfassen.

Da das Wartheland ein Bauernland ist, wurde die bäuerliche Berufsertüchtigung zum HJ.-Dienst erklärt. Diese Maßnahme hat bereits ihre Früchte getragen. Beredtes Zeugnis davon legen die vielen Landarbeits- und Hausarbeitsprüfungen ab. Für diese Arbeit wurde im neuen Jahre ein eigener HJ.-Inspekteur berufen. Daneben läuft der bäuerliche Lehrstelleneinsatz, für den mit Erfolg geworben wurde.

Für die handwerkliche und industrielle Berufsschulung werden Lehrlingsheime in den größeren Städten eingerichtet. Die Hitlerjungen erhalten hier erfahrungsgemäß eine gründliche Ausbildung. Aus ihnen werden die künftigen Meister im Handwerk und in den gewerblichen Betrieben hervorgehen, die das Wartheland notwendig braucht, um die Polen ein für allemal aus dem Arbeitsleben des Gaues auszuschalten.

Der Kulturwille der Hitler-Jugend wird mit neuen Bauten und Plänen erstmals in Erscheinung treten. Der Neubau der Posener Jugendherberge mit 350 Betten, eine neue Robert-Koch-Jugendherberge in Wollstein sowie weitere 13 Jugendherbergs- und 21 Heimbauvorhaben sollen 1941 verwirklicht bzw. vorbereitet werden. Sieben große Zeltlagergelände an den bewaldeten herrlichen Seen des Landes werden mit Hilfe der Arbeitsämter als Pflicht- und Sondermaßnahmen großzügig hergerichtet und gestaltet.

So wird die Parole des Reichsjugendführers für 1941, weiterer tatkräftiger Aufbau in den neuen Gebieten, im Warthelande ihre Verwirklichung finden. Die Kameraden und Kameradinnen, die als Volksdeutsche ins Reich aufgenommen wurden, werden vollgültig in die Jugendführung hineinwachsen und stehen einsatzbereit zur Stelle. Die wartheländische Hitler-Jugend wird in Ehren dem Befehl des Reichsjugendführers gerecht werden.

Hans Schmitz, Gebietsführer.

Ost-Oberschlesien frei!

Sofort nach Beendigung des Polenfeldzuges wurde dem heutigen Gebiet Oberschlesien der ehemals deutsche Teil der Provinz Ost-Oberschlesien (hinzu kamen Gebiete, die früher österreichisch bzw. russisch gewesen sind) angeschlossen. Diese neuen Gebietsteile wurden zur sofortigen Inangriffnahme der notwendigen Maßnahmen unter die Führung einer Sonderdienststelle der Gebietsführung Schlesien gestellt. Es bestanden zu polnischen Zeiten die Jugendorganisationen der Jungdeutschen Partei und des Deutschen Volksbundes. Aus ihren Reihen wurden zunächst in den Industrie- und Kreisstädten die ersten Formationen der Hitler-Jugend und aus der gesamten Provinz Schlesien die geeignetsten und besten Führer den Einheiten entzogen, um für eine besondere Führerauslese eingesetzt zu werden. So wurde zur Unterstützung und Einweisung für jeden Kreis ein bewährter Bannführer bzw. BDM.-Führerin eingesetzt. Ein großer Teil der ehemals volksdeutschen Jugendführer hat sich den gestellten Aufgaben voll und ganz gewachsen gezeigt und wurde hauptamtlich in unsere Arbeit übernommen. Die gleiche Erfahrung und gleichen Ergebnisse konnten auch in der Mädelarbeit erzielt werden. Bis zum heutigen Tage wurden rund 70 000 Jungen und Mädel erfaßt.

Diese Führer schufen zunächst einmal im engsten Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisleiter und dem Beauftragten für die Festigung des deutschen Volkstums Dienststellen für ihre Arbeit und die Grundlage zu einer Übernahme der uns von den polnischen und volksdeutschen Vereinen verbliebenen Ausrüstungsgegenstände, Sportgeräte u. a.; damit wurden 11 Häuser als Bann- und Untergau-Dienststellen für die Jugendarbeit erworben und voll eingerichtet. In dem Kreis Teschen wurde die ehemalige Jugendburg der polnischen Jugend, die auf Weisung des Woiwoden Graczinski zu einer vorbildlichen Schule erbaut worden war, übernommen. Diese Jugend-

burg, unmittelbar an der Stadt Skotschau gelegen, wurde zur ersten Führerschulungsstätte der ost-oberschlesischen Führerschaft. Es wurden neben Wochenendlehrgängen und achttägigen Führerschullehrgängen an Jugendherbergen laufende Gebietsführerschulkurse auf Skotschau, ganz besonders auf die Führerauslese in Ost-Oberschlesien zugeschnitten, durchgeführt. Diese Lehrgänge laufen bis zum heutigen Tage und haben den Formationen bereits einige hundert Unterführer und mittlere Führer gegeben.

Um die sich durch die überaus große Anhäufung industrieller Betriebe ergebenden Schwierigkeiten in sozialer Hinsicht zu verringern, ist der Bau von zahlreichen Lehrlingsheimen vorgesehen. Außerdem ist für die Kreise Saybusch, Bielitz, Teschen, Rybnik, Pleß und Lublinitz festgelegt worden, durch Errichtung von HJ.-Landdienstheimen dem deutschen Grenzbauerntum Hilfe und Rückhalt zu bringen.

Eine wesentliche Schwierigkeit für die gesamte Jugendarbeit ist in Ost-Oberschlesien die starke Zusammenballung großer Industriestädte mit den ihnen eigenen schlechten sozialen und hygienischen Verhältnissen. Ost-Oberschlesien hat mit diesem Gebiet die wichtigsten Industriezweige erhalten, weil es Schwereisenindustrie und Bergbau, Textil- und Holzindustrie umfaßt. An eine dem übrigen Reiche angeglichene weltanschauliche und politische Erziehungsarbeit ist in Ost-Oberschlesien erst zu denken, wenn durch Errichtung sämtlicher notwendigen Volksschulen auf dem Lande und in den Städten das deutsche Sprachproblem gelöst ist. Vorher sollen zunächst erst einmal die gesamten deutschen Jugendlichen erfaßt werden, damit aus diesen Formationen unter besonderen Schulungen Führer herausgezogen werden können.

Die Vorberge der Beskiden und die Beskiden selbst bieten für den Sommer ein wunderbares Wander- und für den Winter ein herrliches Skigebiet. In den Beskiden, mit dem Wintersportplatz Schirk, ist im Verein mit den zuständigen behördlichen Stellen die notwendige Anzahl von Jugendherbergen und Skihütten vorgesehen, um nicht nur den Jungen und Mädeln des ost-oberschlesischen bzw. niederschlesischen Gebietes, sondern dem ganzen Reich diese wunderbare Bergwelt zu erschließen.

Horst Huisgen, Oberbannführer.

Volksdeutsche Jugend im Generalgouvernement

Aufbauarbeit ist Kleinarbeit. Sie verlangt eine ungemeine Sorgfalt und Zuverlässigkeit, sie ist ein immerwährender Appell an die Treue der Mitarbeiter. Dabei steht diese Kleinarbeit durchaus im Zusammenhang mit dem großen Geschehen der Zeit. Denn der Aufbau erfolgt nach einem großen Plan, der fest auf den Erkenntnissen der Vergangenheit ruht und weit in kommende Zeiten weist. Diese beiden Seiten also sind darzustellen, wenn man nach der Arbeit der Hitler-Jugend im Generalgouvernement fragt: die treue Arbeit im kleinen und der Zusammenhang dieser Arbeit mit der Geschichte des Deutschtums in diesem Lande.

18 000 volksdeutsche Jugendliche sind es insgesamt, die von uns im Generalgouvernement organisatorisch erfaßt werden. Im Distrikt Radom finden sich die meisten, dann kommen Warschau und Krakau und zuletzt Lublin, wo infolge der bereits durchgeführten Umsiedlungen die Zahl der Jugendlichen sehr klein geworden ist. In welcher Verfassung haben wir diese Jugendlichen angetroffen? Ihre Eltern waren polnische Staatsbürger, wurden aber von

den Polen doch noch so deutlich als Deutsche empfunden, daß das soziale Elend in diesem ohnehin oft bettelarmen und primitiv lebenden Volke bei den Familien der deutschen Volksgruppe besonders schwer werden mußte. Unter dem stets wachsenden Druck dieser sozialen Not — Doppelbesteuerung deutscher Familien war keineswegs selten, an der verschleierten Arbeitslosigkeit (auf einem Bauernhof saßen viel zu viele Menschen) litt auch die deutsche Familie — hat mancher sein Volkstum verleugnet, gerade auch im Blick auf seine Kinder, denen ein besseres Leben beschieden zu sein schien, wenn sie als gute Polen erzogen wurden.

Jetzt ist der politische Druck weggefallen. Die Zahl der Volksdeutschen ist schnell gewachsen. Nun muß die soziale Hilfe einsetzen. Das bedeutet auf dem Gebiet der Jugendarbeit in vielen Fällen, daß die Kinder zuerst einmal für eine Zeit in Jugenderholungslagern zusammengefaßt werden müssen, um körperlich und seelisch einer Welt entrückt zu werden, in der eine Erziehung nach den Grundsätzen unserer Weltanschauung überhaupt nicht denkbar ist. Im kommenden Frühjahr werden eine Reihe solcher Jugenderholungslager durchgeführt. Für die körperliche Ertüchtigung hat der polnische Staat draußen auf dem Lande, in den Dörfern so gut wie nichts getan. Die Ernährungs- und Arbeitsverhältnisse, die hygienischen Zustände, die ganze Lebensweise machten eine Körperschulung von vornherein unmöglich, da die physischen Voraussetzungen fehlten. Das wird für die volksdeutschen Kinder nun anders. Die Ergebnisse sind natürlich zunächst nicht überragend. Wir müssen uns darauf beschränken, die jungen Menschen zu einer straffen, aufrechten Haltung, zu einer sichtbaren Beherrschung ihrer Glieder zu erziehen.

Ein ähnlich anspruchsloses Bild bietet sich bei der weltanschaulichen Erziehung dar. Auch hier fehlen zumeist die primitivsten Voraussetzungen, weil die Jugendlichen die deutsche Sprache nur unvollkommen beherrschen. Man merkt deutlich, wie sie das, was sie hören, sich erst ins Polnische übersetzen, um es richtig zu erfassen. So sehr sind sie von Kind auf gezwungen worden, sich polnisch zu verständigen. Das kann nicht in wenigen Wochen anders werden, dieses Land im Osten hat im Laufe der Geschichte schon so viele deutsche Menschen verschluckt und dem Deutschtum entrissen, nun wollen wir wenigstens alles, was noch blieb, retten und dabei keine Anstrengung scheuen. Es war daher die erste Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Schulen für einen gründlichen Sprachunterricht zu sorgen. Unsere Weltanschauung läßt sich nur in unserer Sprache darstellen. Solange die Sprachkenntnisse noch unzureichend sind, haben Vorträge keinen Sinn. Um trotzdem den jungen Volksdeutschen unsere HJ.-Arbeit im Reich, die ganze machtvolle Tätigkeit der NSDAP. nahezubringen, müssen wir weit mehr als im Reich mit Liedern und Bildern arbeiten.

So mühsam diese Kleinarbeit ist, und so hoch die Anforderungen an den einzelnen Führer sind, weil er mit kleinen Erfolgen zufrieden sein muß und den Mut nicht verlieren darf — eins macht die Arbeit leicht und gibt ständig neuen Antrieb: das ist die helle Begeisterung der Jugend selbst.

Der HJ.-Führer, der im Generalgouvernement an der Arbeit ist, weiß um die Geschichte des Deutschtums im Weichselraum und sieht den großen Zusammenhang, in den er seine Kleinarbeit stellen muß. Von der germanischen Besiedlung in frühgeschichtlicher Zeit zeugen zwar viele Funde, aber lebendige Spuren, die sich rassisch heute noch auswirken, sind durch die lange Zwischenzeit slawischer Siedlungstätigkeit fast ganz verwischt. Länger als die Menschen freilich haben die Steine die Reinheit ihrer Herkunft bewahrt. Wer durch die Städte Krakau, Warschau oder Lublin geht, sieht auf den ersten Blick, daß alles, was an echter Baukunst vorhanden ist, von deutschen Baumeistern er-

richtet wurde. In den kleinen Städten ist es ähnlich, und in vielen Dörfern merkt der Kundige an der Form eines Daches, an dem Vorhandensein eines Staketenzaunes oder an der ganzen Anlage des Hofes, daß dort einmal deutsche Bauern gelebt haben und vielleicht heute noch dort leben. Nach Kriegsende wird die reichsdeutsche Jugend mit eigenen Augen das alles sehen lernen. Wir werden sie einladen, bei uns zu wandern. Denn das Land ist schön, viel schöner, als die meisten glauben. Wanderwege, Jugendherbergen, HJ.-Heime werden entstehen, um das Land der wandernden Jugend zu öffnen.

Günter Blum, Gebietsführer.

Schaffendes Böhmen und Mähren

Unmittelbar nach der Schaffung des Protektorats und der Übernahme der volksdeutschen Jugend in die Millionengemeinschaft der Jugend Großdeutschlands im April 1939 setzte die Arbeit der HJ. in Böhmen und Mähren ein, welche im ersten Aufbaujahr im wesentlichen eine Erfassungs- und Organisationstätigkeit auf breitester Grundlage war. Durch die im Sommer 1939 durchgeführte Sommerlager- und Fahrtenaktion, welche 4000 Jungen und Mädel aus den 10 neu errichteten Bannen und Untergauen des Protektorats mobilisierte und nach Ostpreußen, Pommern, Schleswig-Holstein und Bayern führte, erlebten viele zum ersten Male in ihrem Leben das Deutschland des Führers und kamen mit ihren Kameraden aus dem Reich zusammen.

Das Jahr 1940 brachte dann die Vertiefung und Intensivierung dieser begonnenen Führungs- und Erziehungsarbeit. Durch die besondere Struktur des Protektorats sowohl in staatlicher als auch in bevölkerungsmäßiger Hinsicht, und auch wegen der außerordentlich großen Ausdehnung, ergaben sich Fragen und Probleme, die man im alten Reichsgebiet gar nicht kennt. Besondere Schwierigkeiten erwuchsen bei der Erfassung und erziehungsmäßigen Bearbeitung der weit über das Land verstreuten HJ.-Einheiten. Ein zu Beginn des Jahres in Brünn durchgeführter Lehrgang für streudeutsche Hitlerjungen- und Pimpfenführer bildete auf diesem Gebiet die Grundlage für die nachfolgende Arbeit in Verbindung mit den streudeutschen Schulen. Es wurden zahlreiche, allen Anforderungen entsprechende, unter Leitung von HJ.-Führern und BDM.-Führerinnen bestehende Schülerheime eingerichtet, denen hier erhöhte Bedeutung zukommt.

Der Landdienst der HJ. konnte im Protektorat in der bisher zur Verfügung stehenden Aufbauzeit bereits eine ganze Reihe von Landdienstlagern in Verbindung mit vorbildlich eingerichteten Landdienstheimen gründen. Nach den augenblicklich zu übersehenden Ergebnissen haben sich nach halbjährigem Einsatz im Landdienst der HJ. des Protektorats Böhmen und Mähren nahezu 50 Prozent der Landdienstler entschlossen, einen landwirtschaftlichen Beruf zu ergreifen.

Als Maßnahme gegen den Zustand des Fehlens einer gesunden Handwerks- und Facharbeiterschicht im berufsmäßigen Aufbau des Deutschtums in Böhmen und Mähren wurden im letzten Jahr zahlreiche Lehrwerkstätten und Lehrlingsheime, sowohl bei Großbetrieben als auch für Handwerkerlehrlinge, geschaffen. Ebenso wie bei der Errichtung zahlreicher HJ.-Heime und Schülerheime hat der Arbeitsausschuß der HJ.-Heimbeschaffung in der Befehlsstelle Böhmen und Mähren der RJF. entschieden an der Erstellung der Lehrlingsheime mitgewirkt. Den Heimen der HJ. kommt durch die besonderen Aufgaben der deutschen Jugend in Böhmen und Mähren hier auch erhöhte Bedeutung zu. In ihnen soll nicht nur der Dienst

der HJ.-Einheiten abgehalten werden, sondern sie sollen zu Sammel- und Kristallisationspunkten deutschen Jugendlebens in diesem Raum schlechthin werden.

Es ist selbstverständlich, daß die HJ. des Protektorats Böhmen und Mähren, die organisatorisch aus neun den Kreisen der NSDAP. angeglichenen Bannen und Untergauen besteht, zusätzlich zu den kurz besprochenen, durch die Lage des hiesigen Deutschtums bedingten Aufgaben auch die allgemein erzieherischen und führungsmäßigen Anforderungen zu erfüllen und zu leisten hat. Zum ersten Male führten im Kriegsjahr 1940 die HJ.-Banne des Protektorats in ihrem eigenen Gebiet Sommerlager durch, die sowohl prozentual als auch absolut außerordentlich hohe Teilnehmerzahlen aufwiesen. Trotz der zahlreichen Schwierigkeiten, die dabei auftauchten, Fehlen von Übungsmöglichkeiten, Sportplätzen, Schwimmhallen usw., gelang es, auf den Gebieten der körperlichen Ertüchtigung, der Leibesübungen und in der wehrsportlichen Ausbildung Ansehnliches zu leisten. Dafür sprechen auch die hohen Zahlen der im letzten Jahr von der HJ. des Protektorats erworbenen HJ.-Leistungsabzeichen, Führer-Zehnkampf-Abzeichen, K-Scheine und Schießabzeichen.

Auch auf dem Gebiet der weltanschaulichen Schulung und der kulturellen Erziehung der Jungen und Mädel wurden die Ansätze des ersten Aufbaujahres ein gutes Stück vorangebracht. In sechs Städten wurden die vorhandenen Theaterringe auf 5000 Besucher erweitert. In zahlreichen Bannen wurden Spielscharen geschaffen, die laufend, insbesondere in den streudeutschen Gebieten Böhmens und Mährens, eingesetzt werden. Fanfaren- und Spielmannszüge, Dichterlesungen, kulturelle Arbeitsbüchereien, ein kultureller Sonderdienst, Jugendfilmstunden, Bann-Orchester, die Mitarbeit an der Gründung von Musikschulen für Jugend und Volk sind lebendige Beweise für das kulturelle Schaffen der jungen Generation des Deutschtums in Böhmen und Mähren.

Die Erfassung sämtlicher HJ.-Angehöriger seit Februar 1940 in den reichseinheitlichen Gesundheits-Untersuchungsbogen, die gesundheitliche Sicherung sämtlicher Lagerveranstaltungen und des normalen HJ.-Dienstes sowie die Ausbildung einer genügend großen Anzahl von Feldscheren und GD.-Mädeln sind Leistungen, die trotz des Fehlens deutscher Ärzte, staatlicher Gesundheitsämter und der Jugendgesundheitspflege durch den Staat bisher vollbracht werden konnten. Seit dem Herbst 1940 ist eine größere Anzahl von Kindern aus den luftgefährdeten Gebieten bereits in Lagern der erweiterten Kinderlandverschickung im Protektorat Böhmen und Mähren untergebracht, die gesundheitlich und führungsmäßig von der Befehlsstelle Böhmen und Mähren der RJF. betreut werden.

Der Einsatz der HJ. in Böhmen und Mähren ist zu einem außerordentlich großen Teil ein volkspolitischer und für die weitere Entwicklung des Deutschtums in diesem Raum entscheidender.

Siegfried Zoglmann, Hauptbannführer.

Die „Heimattreue Jugend" von Eupen und Malmedy

Wenn man von Aachen kommend über die alte Römerstraße, welche in fast schnurgerader Richtung in das Eupener Land führt, den Westwall passiert hat, betritt man den ehemals belgischen, aber, wie sich alsbald zeigt, rein deutschen Boden. In den Städten geben große Barockbauten ein bleibendes Zeugnis von der Arbeit deutscher Bürgergeschlechter. Fährt man weiter über die alte Heerstraße in Richtung St. Vith—Trier, so gelangt man über die 30 Kilo-

meter lange „Hohe-Venn-Straße", welche sich in ihrer höchsten Spitze gabelt und nach Malmedy abbiegt. Weite Blicke in die Maasniederung hier und in das Aachener Land dort lassen diese Fahrt immer wieder zum Erlebnis werden.

Wechselvoll wie in allen Grenzländern war auch das Schicksal der in Eupen, Malmedy und St. Vith ansässigen Bewohner. Aber immer wieder waren beherzte Männer und Frauen zur Stelle, die im zähen Kampf ihr Deutschtum verteidigten. Langsam und sicher holte man sich ein Recht nach dem anderen, das in der ersten Zeit der belgischen Herrschaft verlorenging, wieder zurück. Hier sei zuerst von den eigentlichen Eupenern gesprochen. In Sprache und Sitte unterscheiden sie sich in gar keiner Weise von ihren Nachbarn im alten Reichsgebiet. Obwohl der belgische Staat versuchte, bereits im ersten Schuljahr den Kindern eine französische Fibel in die Hand zu drücken, um dann im 7. und 8. Schuljahr den Unterricht französisch durchzuführen, waren in dieser Gegend, wie auch bei St. Vith, alle Bemühungen zur Verwelschung fruchtlos. Hier entstanden die ersten Jugendorganisationen der späteren Heimattreuen Front, die sich dann über die beiden heutigen Kreise ausbreitete. Die Führer der HTF.-Jugend sind heute fast ausnahmslos, soweit sie nicht den feldgrauen Rock tragen, als Führer in der HJ. tätig. Eine spätere Chronik wird auch über den heldenhaften Einsatz dieser Jugend vor und nach dem 10. Mai 1940 Zeugnis ablegen müssen. Ein wichtiges Stück Arbeit leistet hier die Schule durch die Einführung des deutschen Schulunterrichtes und die Werbung der HJ. zum Eintritt in ihre Reihen. In diesem Gebiet arbeitet die HJ. nur mit dem Grundsatz der Freiwilligkeit, und es ist erfreulich festzustellen, daß heute schon mancher Junge und manches Mädel nach Überwindung einer anfänglichen Scheu und abwartenden Zurückhaltung um Aufnahme in unseren Reihen nachsucht.

Wieder anders sieht es im Kreise Malmedy aus. In dem wallonischen Teil, der ungefähr ein Drittel des politischen Kreises umfaßt, treten zwar die Sprachunterschiede in Erscheinung. Die wallonische Sprache ist aber, das muß ausdrücklich vermerkt werden, nicht etwa abgeleitet aus dem Französischen, sondern keltischen Ursprungs, mit ebenso vielen deutschen wie französischen Worten durchsetzt, also eine besondere Mundart. Die Bevölkerung fühlt sich deutsch, das geht am besten daraus hervor, daß zu Zeiten der belgischen Herrschaft hier prozentual mehr Stimmen für die HTF. abgegeben wurden als in den anderen Gebieten der abgetretenen Kreise, mit Ausnahme der St.-Vither Gegend, die wiederum rein deutschblütig und deutschsprachig geblieben ist und wo das Deutschtum immer mit den höchsten Prozentzahlen seinem Willen Ausdruck verliehen hat.

In erzieherischer Hinsicht wird im Vergleich zum alten Reichsgebiet natürlich noch viel nachzuholen sein. Bewußt wurde die Jugend durch staatliche und auch konfessionelle Einflüsse von den Auswirkungen der neuen deutschen Jugenderziehung ferngehalten. Vor allen Dingen wurde der Gemeinschaftsgedanke nur in der HFT. vertreten, während sonst die Erziehung auch außerschulisch in sogenannten Jünglingsvereinen oder bündischen Organisationen vorgenommen wurde, soweit die Jugend überhaupt beabsichtigte, diesen Organisationen beizutreten. Planmäßig wurde also der Klassenunterschied gepflegt und gefördert. Hier setzt nun unsere erzieherische Arbeit ein. Immer und immer wieder erlebt man in Heimabenden und -nachmittagen das ungläubige Staunen der Jungen und Mädel, wenn ihnen vom Wesen der nationalsozialistischen Jugenderziehung erzählt wird. Eine regelmäßige und systematische Führerschulung, eine klare politische Ausrichtung der Führer und Führerinnen ist daher die wichtigste Aufgabe der Gegenwart und Zukunft.

Die Schaffung ordentlicher HJ.-Unterkünfte mit den für unsere Zwecke geeigneten Einrichtungen findet schon in kurzer Zeit durch die Übergabe von fast hundert über beide Kreise verstreut liegenden Räumen ihre Vollendung. Die sprachliche Frage wird durch die Schulen und zum Teil auch, für die 14- bis 18jährigen, durch besondere, deutschsprachige Lehrgänge, deren Besuch als HJ.-Dienst zählt, unverzüglich in Angriff genommen.

Auch in sportlicher Beziehung ließ die Erziehung, wiederum von einigen Plätzen abgesehen, für die Allgemeinheit jedenfalls sehr zu wünschen übrig. Da ferner alle für die deutsche Jugend so segensreichen Maßnahmen, wie Jugendschutzgesetz und die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend, hier genau im Gegenteil durchgeführt wurden, läßt sich die zukünftige Arbeit klar erkennen. Das Rauchen der 10- und 12jährigen Pimpfe z. B. war eine Selbstverständlichkeit, wie auch der Genuß von Alkohol nur durch den gelegentlichen Einfluß des Elternhauses eingeschränkt wurde.

Um die körperliche Ertüchtigung der Jugend planmäßig durchzuführen, hat die HJ. für alle Gefolgschaften, Fähnlein und Mädel-, JM.-Gruppen die dringend nötigen Sportgeräte beschafft, die im Rahmen der Unterkunftsübergabe mit ausgehändigt werden. Selbst im Winter wird der körperlichen Ertüchtigung größte Bedeutung beigemessen; die Gemeinden mieten auf Vorschlag der Landräte geeignete Säle und stellen sie der HJ. zur Verfügung.

Allein in den Monaten Juni/Juli 1940 wurden 355 Führer aus beiden Kreisen zu Lehrgängen zusammengefaßt und grundlegend ausgebildet. In vormilitärischen Lägern erwarben bis Ende vergangenen Jahres 25 Jugendgenossen den K.-Übungsleiterschein, 96 Führer konnten zur Gebietsführerschule gesandt werden, und 35 Sportwarte wurden in Verbindung mit dem NSRL. geschult. Zur gleichen Zeit wurden 170 Mädel in der Obergauführerinnenschule als BDM.- und JM.-Führerinnen ausgebildet. Ferner erhielten 85 Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen für das BDM.-Werk „Glaube und Schönheit" ihre Ausbildung und 120 Führerinnen wurden in Wochenendschulungen erfaßt. Aus diesen Führern und Führerinnen schälen sich nun langsam die besten heraus, deren Leistungen durch intensive Schulung und Dienstüberwachung vertieft wird.

In beiden Kreisen haben sich die Jugendlichen fast hundertprozentig freiwillig in die Hitler-Jugend aufnehmen lassen. Alle organisatorischen und sonstigen Arbeiten sind so weit fortgeschritten, daß, um mit den Worten des Reichsjugendführers aus seiner Neujahrsbotschaft zu schließen, „bereits heute die Jugend der Kreise Eupen und Malmedy den Gleichschritt mit der Jugend des Altreiches aufgenommen hat".

Heinz Hohoff, Gebietsführer.

„Luxemburger Volksjugend" beim Reich

Luxemburg, dieses alte Reichsland, war in den letzten 100 Jahren immer mehr dem Reich entfremdet worden, und besonders die französische Propaganda hatte es verstanden, das urdeutsche Land im Verlaufe der letzten Jahrzehnte mit einer französischen Firnisschicht zu überziehen, die das deutsche Wesen, die deutsche Kultur und Sprache Luxemburgs verdecken sollte. Als am 10. Mai 1940 die deutschen Truppen die Westgrenze des Reiches überschritten, war die Stunde gekommen, da auch Luxemburg der Stimme seines Blutes wieder folgen konnte, und die Maßnahmen des vom Führer eingesetzten Chefs der Zivilverwaltung, Gauleiters Gustav Simon, haben in kürzester Zeit die französische Tünche aus dem öffentlichen Leben Luxemburgs hinweggefegt.

Die Luxemburger Volksjugend, als Gliederung der Volksdeutschen Bewegung, bemüht sich, die gesamte Luxemburger Jugend zu erfassen und sie bewußt nach nationalsozialistischen Grundsätzen zu erziehen. Während aber die Volksdeutsche Bewegung erst im Juni 1940 ins Leben gerufen wurde, kann

die Luxemburger Volksjugend als ihr Gründungsdatum den dritten Oktobersonntag 1936 bezeichnen. Wer die damaligen politischen Verhältnisse in Luxemburg kennt, muß schon den Mut dieser ersten Jungen bewundern, die trotz aller Schwierigkeiten, die sie erwarteten, mit der Begeisterung der Jugend sich der Idee Adolf Hitlers verschrieben. Vorerst beginnt aber nur ein kleiner Kreis von Jungen sich am wiedererstarkten deutschen Sport zu interessieren, bis dann in einigen jungen Luxemburgern der Entschluß reift, zuerst einmal in kleinem Kreise sich zusammenzuschließen und zu versuchen, in der Jugend wieder das Zusammengehörigkeitsgefühl mit Deutschland zu wecken. Es hatten sich bald einige Kameraden endgültig zusammengefunden, ein Hochschulstudent, vier oder fünf höhere Schüler, drei Jungarbeiter und zwei Angestellte. Man war sich über den Namen klargeworden, der gewählt werden sollte: „Luxemburger Volksjugend." Als Zeichen der jungen Bewegung hatte man sich für die germanische Lebensrune, das Sinnbild des aufsteigenden Lebens, entschieden. Schulungsmaterial, Heimabendmappen waren von HJ.-Kameraden aus Deutschland beschafft worden, und ein Lager, das um Pfingsten abgehalten worden war, hatte die letzte Klärung gebracht. Nach dem Reichsparteitag 1936, an dem einige Kameraden teilgenommen und auf dem sie den Führer gesehen hatten, wurde dann offiziell die Volksjugend gegründet. Der Moment schien ganz günstig zu sein, denn die Luxemburger Parteien begannen Nachwuchsorganisationen zu gründen, so die liberale Partei die „Jeunes Gardes Progressistes", und die Sozialisten eine sozialistische Jugendsektion, der sie den klingenden Namen „Rote Falken" gaben. Gegen diese parteipolitische Verhetzung der Jugend wollte die Luxemburger Volksjugend nun öffentlich Einspruch erheben und versuchen, die Luxemburger Jungen und Mädel unter dem Banner der germanischen Lebensrune zu vereinigen.

Drei Jahre lang hat die Luxemburger Volksjugend das auch versucht. Aber Luxemburg war für die von ihr vertretenen Ideen noch nicht reif. Die junge Bewegung wurde totgeschwiegen, und daran liegt es auch, daß die Zahl der Mitglieder beständig gering blieb. Während dieser Jahre gab es in der Schule und zu Hause unzählige Schwierigkeiten für alle die Jungen, die Mitglied der Volksjugend waren oder ihr nahestanden. Bei einigen der älteren Kameraden wurden Hausdurchsuchungen abgehalten, die natürlich ergebnislos verliefen. Seit 1938 führte dann die Volksjugend einen ziemlich regelmäßigen Dienst durch, der sich zum größten Teil an den HJ.-Dienst anlehnte; Ausmärsche und Heimabende standen hauptsächlich auf dem Programm. Auch eine Fahne hatte sich damals die Volksjugend angeschafft. Auf ein Banner mit den rotweißblauen Luxemburger Farben hatte die Mutter eines Kameraden eine weiße Rune auf schwarzem Feld genäht, die heute als Traditionsfahne den Ehrenplatz im Hause der Landesjugendführung der Luxemburger Volksjugend einnimmt.

Am 10. Mai 1940 war endlich die Stunde für die Volksjugend gekommen. Jetzt erst konnte sie frei von allen Hemmungen mit ganzer Kraft am Aufbau ihres Werkes arbeiten. Die Volksdeutsche Bewegung, die in den Junitagen 1940 den Kampf um die deutschen Seelen Luxemburgs aufnahm, trat sofort in Verbindung mit den Führern der Luxemburger Volksjugend, der die Aufgabe übertragen wurde, als Gliederung der Volksdeutschen Bewegung die Jugend Luxemburgs für den Gedanken der Heimkehr ins Reich zu begeistern. In immer stärkerem Maße zeigten sich nun die weißen Hemden und Blusen der Mitglieder der Luxemburger Volksjugend in allen Dörfern und Städten, und am 9. August mußte eine Mitgliedersperre für Großluxemburg angeordnet werden, da der Andrang so groß war, daß nicht alle Jugendlichen erfaßt werden konnten. Bei den Besuchen der Reichsminister Dr. Frick am 12. August

und Rust am 12. Oktober sowie bei der feierlichen Einführung des Chefs der Zivilverwaltung, Gauleiters Simon, trat die Volksjugend mit Ehrenformationen an. Am 14. Oktober lud der Reichsjugendführer eine Abordnung von VJ.-Führern zu einer Deutschlandreise ein, die die Teilnehmer mit der Organisation und den Einrichtungen der HJ. bekannt machte.

Auf kulturellem Gebiete trat die LVJ. mit Musikveranstaltungen, die hauptsächlich von HJ.-Spielscharen aus dem Reich ausgeführt wurden, mit Jugendfilmstunden, mit Rundfunksendungen und mit Märchenspielen öffentlich immer mehr in Erscheinung. Und um den Führern eine einheitliche Ausrichtung zu geben, wurden Sonderlehrgänge auf der Gebietsführerschule des Gebietes (12) Koblenz-Trier in Hermeskeil abgehalten. Als am 24. Januar in Luxemburg und Esch Herbert-Norkus-Gedenkstunden und Führertagungen abgehalten wurden, konnten wir voll Stolz feststellen, daß die Luxemburger Volksjugend die stärkste Jugendbewegung darstellt, die es je in Luxemburg gab, während alle anderen Jugendverbände, ob sie konfessionelle oder politische Tendenzen hatten, in Auflösung begriffen sind.

Luxemburg ist in vier Banne eingeteilt: Luxemburg, Rote Erde, Mosel und Ösling, deren organisatorischer Aufbau rasch vonstatten geht. Es dürfte nicht mehr lange dauern, bis die gesamte Luxemburger Jugend in der VJ. zusammengefaßt ist.

Eine weitere große Förderung ihrer Arbeit bedeutet für die LVJ. die Einführung des Jugendschutzgesetzes durch den Chef der Zivilverwaltung, das in den ersten Februartagen in Kraft tritt. Damit steht nun die Luxemburger Volksjugend vor ihrer Übernahme in die Hitler-Jugend, die im Laufe dieses Jahres erfolgen wird, und so ist es auch in Luxemburg wahr geworden, daß es „in allen Zeiten der Geschichte kämpfende und ringende Jugend gegeben hat und daß es stets die Aufgabe der Jugend war, wenn das Alte morsch geworden war, aus dem Alten das Gute zu bewahren und daraus Neues zu gestalten, daß immer in Notzeiten des Volkes die Jugend gegen die Ursachen der Not gekämpft und sich stets kämpferischen, vorwärtsdrängenden Bewegungen und Führern angeschlossen hat".

Rolf Karbach, Gebietsführer.

Lothringen rückt heran

Es ist ein altes Gesetz, im Leben der Familie ebenso wie des Volkes, daß einem die größten Sorgenkinder doch immer die liebsten sind. So mag vielleicht die gegenwärtige Beziehung Lothringens als Teil des Gaues Westmark zum Reich am besten umschrieben werden. Kaum ein Stück deutschen Kulturbodens, das der Führer zurückgewann, birgt so viel schwerwiegende Probleme und große Aufgaben wie das schöne Land zwischen Mosel, Maas und Saar, mit seiner fleißigen, oft aber hart an seinem Grenzschicksal tragenden Bevölkerung. Gemeinsam mit dem Elsaß hat dieses Land eine wechselvolle Geschichte hinter sich, in der es Jahrhundert um Jahrhundert auf die Probe gestellt wurde und Zeugnis ablegen mußte für sein Deutschtum. Auf seinem Boden sind zahllose Fehden ausgetragen worden; in den Herzen seiner Menschen waren die Konflikte nicht minder heftig, wenn sie sich gegen französische Übergriffe zur Wehr setzen mußten, um später in den Diensten Frankreichs gegen ihr eigenes Volk die Waffen zu erheben. Mungenast hat dieses Schicksal des Lothringers meisterhaft in seinem „Zauberer" dargestellt, die Verworrenheit des geschichtlichen Ablaufs und der widerstreitenden Kräfte im Lande, die nur ganz starke Naturen zu ertragen vermochten.

Trug das Elsaß zwar an einer ähnlichen Vergangenheit, so war es doch nicht in dem Maße wie Lothringen dem Ansturm der Entdeutschungsversuche

ausgesetzt, die sich aller Formen, öffentlicher und unterirdischer, Jahrhunderte hindurch bedienten. Gerade wegen dieses schweren Schicksals und seiner unheilvollen Lage, in die es unter der letzten Franzosenherrschaft geraten ist, gehört Lothringen zu den liebsten Kindern des Reiches. Es zu einem kerndeutschen Lande zu machen und seine Zukunft damit für immer mit dem gesamtdeutschen Schicksal zu verbinden, hat der Führer den Gauleiter Bürckel beauftragt, der damit eine der schönsten Aufgaben, die in der Gegenwart zu vergeben sind, erhalten hat. Mit größter Tatkraft wird seit einem halben Jahr an der Lösung gearbeitet. Noch bieten die wirtschaftlichen Verhältnisse keinen Grund zur Befriedigung. Das Land verlangt einen Aufbau von Grund auf. Vor allem gilt es, das Eisenerz Lothringens, die sogenannte Minette, das sich westlich von Metz und Diedenhofen befindet und vorwiegend längs der früheren Reichsgrenze verhüttet wird, restlos der deutschen Produktion dienstbar zu machen. Aber auch die anderen Gewerbe, die zu allen Zeiten fleißig betrieben wurden, vor allem aber der reiche, fruchtbare Ackerboden, verlangen die sorgfältigste Pflege, deren nur der Deutsche fähig ist. Französische Nachlässigkeit muß restlos aus diesem gesegneten Lande verschwinden. Damit verbunden ist die Hebung des Lebensstandards der lothringischen Bevölkerung, der die ganze Aufmerksamkeit des Gauleiters gilt.

Die Jugend steht der politischen Führung bei dem Bestreben, dem Lande wieder zu deutscher Ordnung und damit zu Wohlstand und Blüte zu verhelfen, vorbehaltlos zur Verfügung. Über die Befehlsstelle Metz erfolgt die Erfassung der lothringischen Jungen und Mädel in acht Bannen, die den Kreisen der Partei entsprechen. Wie der Aufbau des Landes, so birgt auch der Aufbau der Jugend eine Reihe von Schwierigkeiten, die, zumal in Kriegszeiten, wo der größte Teil der Führerschaft unter den Waffen steht, nur langsam überwunden werden können. Aus der ansässigen Jugend konnten die notwendigen Führungskräfte nicht sogleich herausgezogen werden, da es ihr an den notwendigen Voraussetzungen fehlte. Tragende Jugendorganisationen, die hätten übernommen werden können, waren nicht vorhanden, außer unpolitischen Pfadfinder-Vereinigungen oder konfessionellen Verbänden, die nur über einen geringen Mitgliederstand verfügten. Starke Volkstumsgruppen, wie andere Gebiete, die neu zum Reich hinzugestoßen sind, sie kennen, gab es in Lothringen nicht. So stützt sich der Aufbau der Jugendorganisation vorwiegend auf Führungskräfte aus dem alten Reichsgebiet. In dankenswerter Weise hat die Leibstandarte nach Abschluß der Kämpfe im Westen eine Reihe von HJ.-Führern für den Einsatz in Lothringen abgestellt, so daß die Arbeit mit bewährten Kräften in Angriff genommen werden konnte.

Naturgemäß kann bei allen Bemühungen, die der Jugend Lothringens galten, nicht von dem Stand der Arbeit im alten Reichsgebiet ausgegangen werden. Über den Aufbau der Organisation hinaus müssen zunächst einmal die primitivsten Voraussetzungen äußerer Art sichergestellt werden. Als Grundforderung haben wir herausgestellt, daß unsere Jungen und Mädel zunächst einmal tadellos deutsch sprechen und schreiben und damit ihre Umgangssprache wieder vollständig von Fremdkörpern säubern. Das gleiche gilt für das äußere Auftreten. Lange Haare, Baskenmütze und ähnliche Erscheinungen verschwinden aus der lothringischen männlichen Jugend, entsprechend haben sich die Mädel in ihrem äußeren Auftreten an das Vorbild der gesamten deutschen Jugend zu halten. Das sind nicht Äußerlichkeiten, die man geringschätzig beurteilen könnte. *Wer sich in seiner Sprache und in seiner äußeren Haltung zur Volksgemeinschaft bekennt, beweist damit, daß er auch innerlich den Weg zu dieser Gemeinschaft gefunden hat.* Und die Jugend, das haben wir hundertfältig erlebt, sucht diesen Weg zur Gemeinschaft ihres Volkes. Sie ist der aktivste Teil, vorbehaltlos und begeistert

geht sie den neuen Weg. Das ist das sicherste Unterpfand für das Gelingen unserer Aufgabe. Daß auch die Schule dabei mithilft und ihre Lehrkräfte entsprechend ausrichtet, ist selbstverständlich.

Zwanzig Jugendherbergen sind für den lothringischen Teil des Gebietes Westmark in Vorbereitung. Sie sollen dieses Land erschließen, nicht nur für die eigene Jugend, die aus erzieherischen Gründen das Erlebnis ihrer Heimat braucht, sondern auch für die Jungen und Mädel aus anderen Gauen des Reiches, die sich nunmehr einen der schönsten Teile Großdeutschlands erwandern können. Das Hin- und Herüberströmen deutscher Jugend über die ehemalige Grenze wird die Beziehungen festigen und neue anknüpfen, die Lothringen und das Reich endgültig miteinander verbinden.

Walter Kröcher, Gebietsführer.

Das Elsaß steht!

Man hat im Reich oft den Fehler gemacht, den Elsässer mit dem Maßstab der Haltung einer gewissen Schicht vom November 1918 zu messen. Wenn ich heute über die Arbeit im Elsaß schreibe, sehe ich es als meine erste Pflicht an, darauf hinzuweisen, daß dieser Maßstab immer falsch gewesen ist. Gewiß hat es im November 1918, als die Franzosen das Elsaß übernahmen, verschiedene Leute gegeben, die sich auf die Weißbrot- und Rotweinzeit der Franzosen freuten und die auch sehr laut „Vive la France" geschrien haben. Aber das war im Grunde nur äußerlich, denn als die 360 000 elsässischen Soldaten, die als deutsche Soldaten von 1914 bis 1918 gekämpft hatten — davon 17 000 Kriegsfreiwillige —, zurückkamen in ihre Heimat, da war der Kontrast zwischen den „siegreichen" Poilus und diesen grauen Soldaten, die sich unbesiegt fühlten, doch ein so starker, daß sehr bald das kommen mußte, was sich dann auch wirklich entwickelt hat: Das Elsaß war und blieb im Kern deutsch.

Kaum waren die ersten Siegesfanfaren Frankreichs verklungen, da begann der harte Kampf um den wirklichen Kern der Elsässer: der deutsche Volkstumskampf. Der erste Auftakt war der Prozeß von Kolmar 1928, wo Frankreich gegen die Führer der Kampfbewegung losschlagen wollte, die die deutsche Sprache, deutsche Schrift, deutsches Volkstum über alle Französierungsversuche der Pariser Regierung hinaus erhalten wollten. Frankreich erlitt hier seine erste große Niederlage. Seitdem ging der Kampf in unverminderter Weise weiter. Vor allen Dingen wurde die Jugend sehr frühzeitig und stark davon erfaßt. Da war der „Erwin-von-Steinbach-Bund", eine rein deutsche Organisation, die in den Mittelpunkt ihrer Arbeit deutsche Volkstums- und Kulturarbeit gesetzt hatte. Weiterhin entstand die „Jungmannschaft", eine straffe Zusammenfassung der jungen Kräfte des Landes. Fast sämtliche Parteien des Elsaß waren in den Dienst des Volkstumskampfes gestellt, und mochten sie noch so verschieden sein in ihrer gesellschaftlichen und konfessionellen Richtung, im Kampf um die Erhaltung des Volkstums waren sie sich einig.

Kein Wunder, daß Frankreich argwöhnisch auf das Elsaß blickte, und daß in den Stunden, da es den Krieg gegen Deutschland vorbereitete, auch der Schlag gegen alle führenden Kräfte des Elsaß erfolgte. So wurde ein Dr. Roos eingesperrt, mit ihm die gesamte elsässische Führerschaft. So starb ein Dr. Roos als Opfer der französischen Justiz, so wurde der 21jährige Lobstein mit Dr. Roos zum Tode verurteilt. Weiterhin wurden der „Erwin-von-Steinbach-Bund", die „Jungmannschaft", die Landespartei und das Volksbildungswerk im Jahre 1938/39 aufgelöst. Alles nur mit dem einen Ziel, die Entwicklung im Elsaß aufzuhalten. Der Jude Blum wollte sogar ein neuntes Schuljahr einführen, damit die Elsässer Jugend besser französisch sprechen lernen sollte. Diese Einführung scheiterte aber an dem großen Elsässer Schulstreik, und Ministerpräsident Blum mußte mit seiner Volksfrontregierung einen

Rückzug antreten. Durch diese Ereignisse wurde die Auseinandersetzung um das deutsche Volkstum und um die Schicksalsfragen des Landes am Oberrhein sehr frühzeitig in die Jugend hineingetragen, und es war nach der Eroberung des Elsaß durch die deutsche Armee kein Wunder, daß gerade die Jugend, um die Frankreich so fanatisch gekämpft hatte, mit fliegenden Fahnen zur Jugend Adolf Hitlers eilte. Die Hitler-Jugend war im Elsaß die erste nationalsozialistische Organisation, die organisiert werden durfte, und die auch als erste Organisation stand.

Heute steht im Elsaß eine feste Organisation der Hitler-Jugend, des Jungvolks, des BDM. und der Jungmädel, die bereits seit einigen Monaten Zehntausende von Jungen und Mädeln erfaßt. Wir konnten nicht etwa viele Führer von Baden ins Elsaß schicken, sondern waren auf eine intensive Führerschulung angewiesen und haben nun in diesen Monaten Hunderte von Führern und Führerinnen in vierzehntägigen Lehrgängen herangebildet. Alle Schwierigkeiten, die sich entgegenstellten, wurden mit Hilfe der Elsässer Jugend überwunden; 13 Banne und Untergaue, die organisatorisch durchgegliedert sind, bilden das Ergebnis dieser Arbeit. Die Uniformen der Hitler-Jugend sind heute genau so in den entlegensten Dörfern des Wasgenwaldes zu finden wie in der schönen Stadt Straßburg. Regelmäßig wird der HJ.-Dienst durchgeführt. Zu den großen Schulungen kommen die Wochenendschulungen. Sogar an das Führerschulungswerk sind wir herangegangen; seit Dezember 1940 besitzen wir 34 Arbeitsgemeinschaften, die folgende Themen behandeln: Die Aufgaben des HJ.-Führers und der BDM.-Führerin, Deutsche Geschichte, Rasse- und Bevölkerungspolitik und die großen Schicksalsfragen aller Zeiten. Die Jugendfilmstunde ist im Elsaß zu einer selbstverständlichen Angelegenheit geworden. Wir haben mehrere große Spielfahrten durchgeführt, und heute werden bereits eigene Spielscharen aufgebaut, Trommel- und Fanfarenzüge aufgestellt. In Straßburg konnten wir während der Gaukulturwoche, die in diesem Jahr durchgeführt wurde, eine Musikschule „Jugend und Volk" eröffnen, in der heute über 1500 Jungen und Mädel ihren musikalischen Dienst durchführen sollen.

Auch die Berufsschulung wird in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern durchgeführt. Eine umfassende berufskundliche Ausstellung, die durch die größten Städte des Elsaß wandern soll, wird in diesen Tagen der Öffentlichkeit in Straßburg übergeben. Viele junge Elsässer kamen mit Fahrtengruppen herüber ins Altreich oder wurden auch im Altreich auf Lehrstellen bzw. für das Haushaltjahr vermittelt. Gegenwärtig sind wir außerdem damit beschäftigt, die Pläne für den Bau von Jugendherbergen und HJ.-Heimen zu entwerfen, die auch im Elsaß errichtet werden sollen.

Gewiß, aus den alten elsässischen Bünden konnten wir verschiedene Kräfte übernehmen, die ja bereits dem Geiste nach immer zu uns gehörten. Selbstverständlich kamen auch aus anderen Jugendverbänden viele junge Menschen zu uns. Wir haben damit von vornherein der Zersplitterung der Elsässer Jugend ein Ende gemacht.

Wie Frankreich in allen Dingen der Jugenderziehung versagte, so zeigten sich die Spuren auch im Elsaß. Das oberflächliche Sichauslebenwollen, die Gleichgültigkeit allen großen Ideen gegenüber, die seelische und geistige Zersetzung hat man auch in die Jugend des Elsaß hineinzutragen versucht. Aber der deutsche Elsässer hat eine Tugend, und das ist die soldatische Haltung. Der Elsässer ist zu allen Zeiten ein guter Soldat gewesen; die französische Liederlichkeit hat bei ihm keinen Anklang gefunden. Wenn der offizielle Anschluß des Elsaß vollzogen sein wird, dann wird die gesamte Elsässer Jugend bereits in den Reihen Adolf Hitlers marschieren. Der „Hans im Schnokeloch", der nicht weiß, was er will, mit dem man oft fälschlicherweise den Elsässer verglichen hat, ist erledigt. Ein neuer Geist ist eingezogen, der Geist eines Karl Roos, und Straßburg als eine der schönsten Städte Deutschlands wird in dem großen Reich von morgen aufblühen. Das Lied aber, das wir bereits vor Jahren schon gesungen haben: „O Straßburg, o Straßburg, trotz aller deiner Not, es weht auf deinem Münster das Hakenkreuz in Rot!", hat heute seine Erfüllung gefunden.

Friedhelm Kemper, Obergebietsführer.

EDGAR RANDEL:

Heranziehung zum Dienst oder Fernhaltung?

Grundfragen der Jugenddienstpflicht

Nach Erfassung der Jugendlichen, die der Jugenddienstpflicht unterstehen, ist die Frage zu entscheiden, ob diese Jugendlichen nunmehr zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht herangezogen werden oder aus besonderen Gründen vom Dienst ferngehalten werden sollen. Der nachfolgende Beitrag soll die damit zusammenhängenden Fragen der Einweisung, Bereitstellung, Zurückstellung, Befreiung und des Ausschlusses maßgeblich darstellen. Die Schriftleitung.

I. Heranziehung zum Dienst

Selbstverständlich ist, daß die Heranziehung zum Dienst der Normalfall ist. Da alle Jugendlichen jugenddienstpflichtig sind, müssen sie auch ihre Dienstpflicht erfüllen, wenn nicht besondere Gründe ihre Fernhaltung vom Dienst bedingen. Die Jugenddienstverordnung bringt durch die §§ 3 bis 6 zum Ausdruck, daß es eine Ausnahme sein muß, wenn ein Jugendlicher nicht zum Dienst herangezogen wird. Blickt man auf die künftige Entwicklung, die sich durch den dem JfdDtR. in dem Gesetz über die Hitler-Jugend und seinen Durchführungsverordnungen übertragenen Erziehungsauftrag abzeichnet, so wird später kein deutscher Jugendlicher in der Volksgemeinschaft mehr Platz haben, der nicht durch die Erziehung in der Hitler-Jugend gegangen ist. Schon jetzt ist die Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend in vielen Fällen Voraussetzung für das künftige Fortkommen des Jugendlichen; häufig kann er nur dann in ein Lehrverhältnis eintreten, wenn er der Hitler-Jugend angehört; nur Mitglieder der HJ. können in eine Nationalpolitische Erziehungsanstalt aufgenommen werden. Im Laufe der Zeit wird sich der spätere Weg eines Jugendlichen, der seiner Dienstpflicht in der Hitler-Jugend nicht genügt hat, immer schwieriger gestalten.

Wenn die Ableistung der Jugenddienstpflicht nicht heute schon Voraussetzung für Arbeitsdienst-, Wehrpflicht usw. ist, so hat dies seinen Grund vor allem darin, daß die Durchführung der Jugenddienstpflicht aus technischen Gründen erst im vergangenen Jahre erstmalig in Angriff genommen werden konnte und die Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend bis dahin gesetzlich nicht geregelt war. Trotzdem wird natürlich

> **die Ableistung der Jugenddienstpflicht schon in nächster Zeit, spätestens nach Aufruf der letzten noch nicht eingezogenen älteren Jahrgänge, eine der grundlegenden Voraussetzungen im späteren Leben des Jugendlichen**

sein. Gerade wegen dieser großen Bedeutung, die die Ableistung der Jugenddienstpflicht für jeden deutschen Jugendlichen haben wird, muß schon jetzt sorgfältigst geprüft werden, ob ein Ausnahmefall vorliegt, der es rechtfertigt, den Jugendlichen nicht zum Dienst heranzuziehen.

a) Form der Heranziehung zum Dienst

Die Heranziehung zum Dienst erfolgt durch die Zuweisung zur örtlich zuständigen Einheit (Aushändigung eines Zuweisungsscheines).

b) Wesen der Zuweisung

Durch die Zuweisung wird die Jugenddienstpflicht voll ausgelöst, d. h. der Jugendliche hat am Pflichtdienst teilzunehmen und an allen vom JfdDtR. angeordneten Einsatzmaßnahmen befehlsgemäß mitzuwirken (vgl. Erlaß d. JfdDtR. v. 4. 12. 1940 — I J 2160 — betr. „Allg. Grundsätze ü. d. Pflichtdienst i. d. HJ."). Der Dienst in der Hitler-Jugend umfaßt nun allerdings nicht nur Pflichtdienst, sondern auch freiwilligen Dienst. Es ist klar, daß sich die Jugenddienstpflicht, die der Jugendliche nun einmal gesetzlich erfüllen muß, nur auf den Pflichtdienst erstrecken kann. Dies ist durch den angegebenen Erlaß ausdrücklich klargestellt. Daraus folgt nun allerdings nicht, daß der freiwillige Dienst für den Jugendlichen gleichgültig ist.

In der Hitler-Jugend besteht nach § 2 der 1. DurchfVO. die Stamm-Hitler-Jugend. Sie ist Gliederung der NSDAP. So wie die Partei die Auslese des deutschen Volkes darstellt, so ist die Stamm-Hitler-Jugend die Auslese der Hitler-Jugend. In diese Gemeinschaft kann ein Jugendlicher nur gelangen, wenn er freiwillig bereit ist, die vermehrten Dienstleistungen der Stamm-Hitler-Jugend zu erfüllen. Durch die Erfüllung des freiwilligen Dienstes, der dem Dienst in der Stamm-Hitler-Jugend ähnelt, soll der Dienstpflichtige unter Beweis stellen, daß er diese besonderen Voraussetzungen erfüllt.

Im Anschluß an die obigen Ausführungen über die Bedeutung der Ableistung der Dienstpflicht sei deshalb in diesem Zusammenhang kurz auf die Bedeutung der Zugehörigkeit zur Stamm-Hitler-Jugend hingewiesen. Wo auch immer später besondere Voraussetzungen und Fähigkeiten verlangt werden müssen, kann in erster Linie nur der mit seiner Berücksichtigung rechnen, der schon in seiner Jugend durch die Zugehörigkeit zur Stamm-Hitler-Jugend bewiesen hat, daß er besondere Pflichten erfüllen kann. So ist z. B. das Studium die Voraussetzung zu besonders qualifizierten Berufen, für die nur eine begrenzte Auslese geeignet sein kann. Deshalb kann im Zuge der Entwicklung später nur der zum Studium zugelassen werden, der Mitglied der Stamm-Hitler-Jugend war, ganz abgesehen davon, daß selbstverständlich der Zugang zur Partei und ihren Gliederungen nur dem Angehörigen der Stamm-Hitler-Jugend offen stehen kann. Dem einzelnen Jugendlichen muß es deshalb immer wieder zum Bewußtsein kommen, daß mit seiner Zuweisung für ihn die Aufgabe beginnt, sich in der Hitler-Jugend immer strebend zu bemühen, will er in seinem späteren Leben nicht übergangen werden.

Die Frage der Zuweisung wird bei den Erfassungs- und Meldeappellen keine Schwierigkeiten bereiten, weil sie stets auszusprechen ist, wenn keine der besonderen Ausnahmen vorliegt, die im folgenden erörtert werden sollen.

II. Fernhaltung vom Dienst

Fernhaltung vom Dienst erfolgt unter den Voraussetzungen der §§ 3 bis 6 JugDVo. und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen des JfdDtR. Sie kann geschehen durch: Bereitstellung, Zurückstellung, Befreiung und Ausschluß.

1. Die Bereitstellung

a) Wesen

Die Bereitstellung führt im Ergebnis dazu, den Jugendlichen nicht zum Dienst heranzuziehen, steht aber im Gegensatz zur Zurückstellung, Befreiung und dem Ausschluß. Durch die Bereitstellung wird lediglich ausgesprochen, daß der Jugendliche den normalen HJ.-Dienst nicht zu erfüllen hat, er wird im übrigen, wenn auch nur der Form nach, in die Reihe der Dienstpflichtigen aufgenommen und steht der Hitler-Jugend jederzeit zur Dienstleistung zur Verfügung. Seine Dienstpflicht äußert sich nach den Anordnungen des Reichs-

befehls 51/K darin, daß er ohne weiteres zur Erfüllung der sich aus den besonderen Einsatzmaßnahmen ergebenden Aufgaben verpflichtet ist, soweit ihm dies befohlen wird. Zu dem normalen HJ.-Dienst kann er dagegen nur herangezogen werden, wenn die Bereitstellung durch eine ordnungsgemäße Zuweisung ersetzt wird. Zuständig hierfür ist der Einheitsführer, der die Bereitstellung ausgesprochen hat, so z. B. bei dem Jahrgang 1923 der Führer des Bannes (Führerin des Untergaues) — soweit er nicht durch einen gegenteiligen Befehl des Führers des Gebietes gebunden ist.

Die formelle Einreihung in den Kreis der Dienstpflichtigen führt nun allerdings nicht zu einer Aufnahme in die Mitgliedsgrundbücher, weil die Bindung zur Hitler-Jugend noch so lose und der Umfang der zu erfüllenden Dienstpflichten noch so gering ist, daß sich dies nicht rechtfertigen würde. Ebensowenig erhält er eine Dienstkarte, die auf die Ableistung des normalen Pflichtdienstes zugeschnitten ist. Auch kann ihm keine Mitgliedsnummer zugeteilt werden, weil diese an die Aushändigung der Dienstkarte gebunden ist. Selbstverständlich bringt die Bereitstellung auch noch keine Anwartschaft auf die Zugehörigkeit zur Stamm-Hitler-Jugend mit sich, denn der Bereitgestellte kann nicht einmal den gewöhnlichen Pflichtdienst erfüllen, geschweige denn den zusätzlichen freiwilligen Dienst.

b) Voraussetzungen

Die Bereitstellung ist kein gesetzlicher Begriff, sondern durch die Ausführungsbestimmungen des RB. 51/K geschaffen. Da dem Jugendlichen durch die Bereitstellung wesentliche Möglichkeiten abgeschnitten werden, ihm also insbesondere zunächst die Möglichkeit genommen ist, in die Stamm-Hitler-Jugend zu gelangen, entsteht die Frage, inwieweit eine Bereitstellung überhaupt zulässig ist.

Wenn auch manche Drückeberger eine Bereitstellung begrüßen, weil sie sie aller Unannehmlichkeiten des Dienstes enthebt, so hat sich doch gezeigt, daß viele eine Bereitstellung als eine Benachteiligung empfinden. Es wäre allerdings verfehlt, nun nach liberalistischen Grundsätzen durch Betrachtung der Dienstpflicht von der anderen Seite her ein Recht des Jugendlichen auf Ableistung der Jugenddienstpflicht zu konstruieren. Der Erziehungsauftrag der Hitler-Jugend ist ein politischer, über dessen Ausführung ihr deshalb ausschließlich das Entscheidungsrecht zusteht; der Jugendliche hat kein subjektives Recht auf Erfüllung seiner Dienstpflicht. Gerade deshalb aber hat die Hitler-Jugend bei allen politischen Gesichtspunkten auch die Interessen des Jugendlichen sorgfältig zu beachten. Sie darf daher eine Bereitstellung nur aussprechen, wenn besondere höhere Interessen der Hitler-Jugend dies gebieten. Diese Erwägungen waren für die bisher ergangenen Bereitstellungsbestimmungen maßgebend und müssen den verantwortlichen Einheitsführer auch in allen Einzelentscheidungen leiten.

Für die Zehnjährigen hat der JfdDtR. bisher keine Bereitstellung zugelassen, während für den Jahrgang 1923 — und ähnliches wird für die älteren ebenfalls noch aufzurufenden Jahrgänge voraussichtlich während des Krieges gelten — dem Führer des Bannes (Führerin des U.-Gaues) durch den RB. 51/K. I, D Nr. 6 die Möglichkeit gegeben war, eine Bereitstellung nach seinem Ermessen auszusprechen. Dort sind nähere Richtlinien für die Einzelentscheidung aufgestellt. Die Gründe waren hauptsächlich führungsmäßige: durch die kriegsbedingte Besetzung der Führerstellen konnten nicht immer alle Jugendlichen zum Dienst herangezogen werden, oder der Beruf des Jugendlichen hätte z. B. eine regelmäßige Teilnahme am Dienst nicht gewährleistet und so die ganze Führungsarbeit gestört. Diese Gründe lassen erkennen, worauf es dem JfdDtR. ankommt, nämlich den Erziehungsauftrag nach besten Kräften zu erfüllen und das gesteckte Ziel zu erreichen. Soweit im Einzelfall die Richtlinien des RB. 51/K. nicht zutreffen, ist deshalb sinngemäß zu prüfen,

ob sich eine Zuweisung mit einer ordnungsmäßigen Erfüllung des Erziehungsauftrages vereinbaren läßt. Dies ist deshalb auch der entscheidende Gesichtspunkt dafür, inwieweit die Wünsche des Jugendlichen, seine Dienstpflicht abzuleisten, erfüllt werden können.

Hat der Jugendliche ein Interesse daran, nunmehr seine Dienstpflicht abzuleisten, so ist dies immer zu berücksichtigen. Ein wesentliches Interesse kann z. B. darin bestehen, daß er ohne die Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend keine Lehrstelle erhalten würde. Man kann dies nicht damit abtun, daß der Jugendliche ja schon früher freiwillig zur Hitler-Jugend hätte kommen können. Für sein Fernbleiben können mannigfache Gründe bestehen, z. B. starke Inanspruchnahme im landwirtschaftlichen Betrieb der Eltern, die Einstellung der Eltern, eigene mangelnde Einsicht usw. Die Hitler-Jugend als Erzieherin muß sich deshalb schon bei der Frage der Zuweisung zum Dienst ihrer besonderen Aufgaben als Betreuerin der Jugend bewußt sein. Verspricht deshalb bei dem genannten Jugendlichen die Erziehung in der Hitler-Jugend Erfolg und stehen keine wesentlichen Interessen der Hitler-Jugend entgegen (die Einheit ist z. B. bestandsmäßig noch nicht überlastet), so wird der Führer des Bannes eine Zuweisung aussprechen müssen, selbst wenn er sonst an eine Bereitstellung gedacht hätte.

c) Form der Bereitstellung

Die Bereitstellung erfolgt durch Aushändigung eines Bereitstellungsscheines (RB. 51/K).

2. Die Zurückstellung

a) Wesen

Der Begriff der „Zurück"stellung enthält in Wahrheit zwei Entscheidungen, nämlich eine positive, die feststellt, daß der Jugendliche an sich dienstpflichtig und zuzuweisen wäre (wenn er z. B. nicht in seiner körperlichen Entwicklung oder in seinen Schulleistungen zurückgeblieben wäre), und eine negative, die ausspricht, daß der Jugendliche für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit seine Dienstpflicht nicht abzuleisten braucht. Die Zurückstellung enthält damit keine Befreiung von der Jugenddienstpflicht, sondern nur von der Ableistung der Dienstpflicht, oder wie sich das Gesetz ausdrückt, „vom Dienst" in der Hitler-Jugend.

Hieraus folgt, daß eine Zurückstellung nur ausgesprochen werden kann, wenn der Jugendliche an sich dienstpflichtig ist. Sie ist da nicht möglich, und zwar auch nicht auf unbestimmte Zeit, wo man zu dem Ergebnis kommen muß, daß der Jugendliche überhaupt nicht jugenddienstpflichtig ist. Ein Beispiel: Erscheint z. B. auf dem Erfassungsappell ein negroider Mischling, dessen schwarzrassiges Äußere so stark überwiegt, daß sich seine Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend nicht mit ihren Anschauungen verträgt, so kann die Entscheidung über seine Verwendung in der Jugenddienstpflicht nicht auf Zurückstellung lauten, sondern nur auf Befreiung von der Jugenddienstpflicht überhaupt (vgl. hierzu unten Nr. 3).

b) Voraussetzungen

Einzelne besondere Fälle der Zurückstellung regeln § 1 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 JugDVo. Auf die Erläuterungen von Kaufmann zu § 5 („Das Junge Deutschland" 1939 Heft 5 S. 226 ff.) sei hierzu verwiesen. Zu beachten ist, daß in diesem Jahre trotz der Verlegung des Schuljahres auf die Zeit nach den Sommerferien eine Zurückstellung der Zehnjährigen nach § 1 Abs. 3 bis zum Verlassen der Grundschulklassen nicht erfolgt (vgl. Erl. d. JfdDtR. v. 28. 1. 41 — I J 2160 A. N. S. 5). Im Falle des § 5 Abs. 1 darf die Zurückstellung ein Jahr nicht überschreiten.

Eine Generalklausel enthält § 5 Abs. 2 JugDVo., der eine Zurückstellung ganz allgemein aus „anderen dringenden Gründen" zuläßt, „die das einstweilige oder dauernde Fernbleiben eines Jugendlichen vom Dienst in der Hitler-Jugend rechtfertigen". An eine Frist ist die Zurückstellung hier nicht gebunden. Fälle dieser Art sind bisher nicht bekanntgeworden.

Man muß zwei Gruppen von Fällen unterscheiden: Zurückstellungen auf Antrag des gesetzlichen Vertreters (im Interesse des Jugendlichen) und Zurückstellung auf Antrag des zuständigen HJ.-Führers (im Interesse der Hitler-Jugend und auch im Interesse des Jugendlichen).

Vom Standpunkt des Jugendlichen aus ist zunächst an alle die Fälle zu denken, in denen Jugendliche z. B. beruflich im Betriebe oder in der Landwirtschaft der Eltern unentbehrlich sind. Sie können unter Umständen zurückgestellt werden. Folgendes ist jedoch zu beachten. So wenig, wie eine starke Inanspruchnahme des Jugendlichen eine Befreiung von der Schul- oder Berufsschulpflicht oder vom Arbeitsdienst im allgemeinen rechtfertigt, so wenig kann auf die Ableistung der Jugenddienstpflicht verzichtet werden, die als gleichwertiger Erziehungsfaktor heut nicht mehr übersehen werden darf. Schon im wohlverstandenen Interesse des Jugendlichen ist ein Fernbleiben vom Dienst in der Hitler-Jugend unerwünscht. Es muß deshalb eine verständige Abwägung der Interessen des Jugendlichen und der Interessen der Gemeinschaft an der Erziehung des Jugendlichen „im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volke und zur Volksgemeinschaft" (§ 2 Ges. üb. d. HJ.) stattfinden.

Ist daher z. B. durch die Einstellung des Elternhauses schon eine gewisse Gewähr für eine solche Ausrichtung des Jugendlichen gegeben, so wird der durch anderweitige Pflichten (nicht bloß Neigungen) stark in Anspruch genommene Jugendliche ausnahmsweise zeitweilig zurückgestellt werden können. Hier wie auch sonst immer ist deshalb der Erziehungsauftrag der Hitler-Jugend in den Vordergrund aller Erwägungen zu stellen; dann wird sich in allen Einzelfällen stets zutreffend entscheiden lassen, ob auf die Erziehung des Jugendlichen in der Gemeinschaft zeitweilig ausnahmsweise verzichtet werden kann.

Anträge des zuständigen HJ.-Führers sind nach den gleichen Erwägungen zu entscheiden. Die meisten Fälle dieser Art werden darauf hinauslaufen, die besonderen Interessen der Hitler-Jugend durchzusetzen, um gewisse Jugendliche vom Dienst fernzuhalten. Es bestehen aber keine Bedenken, daß der HJ.-Führer einen Antrag auf Zurückstellung im Interesse des Jugendlichen auch gegen seinen Willen stellt, um ihn z. B. bei anderweiter starker Inanspruchnahme vor körperlicher Überanstrengung und ernstlicher Schädigung seiner Gesundheit zu schützen.

c) Form der Zurückstellung

Die Zurückstellung erfolgt durch einen Zurückstellungsbescheid, für den die nachgeordnete staatliche Dienststelle zuständig ist (vgl. Erl. d. JfdDtR. v. 26. 6. 40 — I J 2165 A. N. S. 82).

3. Die Befreiung

a) Wesen

Der Begriff der „Befreiung" taucht sowohl in § 5 als auch in § 6 JugDVo. auf. In ihm sind in Wahrheit zwei ganz verschiedene Begriffe enthalten. § 5 spricht von einer Befreiung „vom Dienst in der Hitler-Jugend", § 6 dagegen von einer Befreiung „von der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend". Anders ausgedrückt gibt es eine Befreiung von der Jugenddienstpflicht und eine Befreiung von der Ableistung der Jugenddienstpflicht.

Die Befreiung von der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend, also von der Jugenddienstpflicht, führt zu einer Verneinung der Jugenddienstpflicht. Der

Jugendliche ist überhaupt nicht mehr jugenddienstpflichtig und fällt nicht mehr unter das Gesetz über die Hitler-Jugend und seine Durchführungsverordnungen.

Die Befreiung vom Dienst in der Hitler-Jugend, also von der bloßen Ableistung der Dienstpflicht, führt dagegen nur zu einer Befreiung vom Dienst. Der Jugendliche ist an sich dienstpflichtig und fällt weiter unter das Ges. üb. d. HJ. und seine Durchführungsverordnungen. Es handelt sich also begrifflich um genau dasselbe wie bei der Zurückstellung, so daß auf die obigen Ausführungen verwiesen werden kann. Es besteht gegenüber der Zurückstellung nur ein Unterschied: die Zurückstellung wird bei der Erfassung akut und betrifft Jugendliche, die erst in die Hitler-Jugend aufgenommen werden sollen; die Befreiung vom Dienst in der Hitler-Jugend kommt dagegen nur bei solchen Jugendlichen in Frage, die durch Zuweisung oder Bereitstellung (zum beschränkten Dienst bei Einsatzmaßnahmen) herangezogen worden sind und nunmehr wieder von ihrem Dienst entbunden werden sollen. Da die vorstehenden Ausführungen sich nur mit der Frage befassen sollen, wie bei der Erfassung über die Verwendung des Jugendlichen in der Dienstpflicht entschieden werden soll, interessiert die „Befreiung vom Dienst" hier nicht weiter.

Es soll deshalb nur noch von der Befreiung die Rede sein, die eine „Befreiung von der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend" ist. Diesen Begriff meint § 6. Trotz des anderen Wortlauts ist dieser Begriff aber auch in § 5 Abs. 2 neben der Befreiung vom Dienst in der HJ. gemeint: Außer § 5 Abs. 2 enthält die JugDVo. keine weitere Bestimmung, die es der Hitler-Jugend ermöglichen würde, sich von unerwünschten Elementen ein für allemal freizuhalten. Fälle dieser Art werden vorkommen; schon oben ist das Beispiel von dem negroiden Mischling gegeben. Bei der künftigen Behandlung der Jugendlichen fremder Volkszugehörigkeit wird ebenfalls eine Fernhaltung bestimmter Gruppen von Jugendlichen erwogen werden müssen (wenn sie nicht von der Befugnis aus § 6 Gebrauch machen wollen). Oft wird dann nur eine Befreiung „von der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend" den Belangen der Hitler-Jugend ganz gerecht werden können. Deshalb darf man sich nicht an dem zu engen Wortlaut des § 5 JugDVo. stoßen, sondern muß ihn sinngemäß auslegen, um dem Willen des Gesetzgebers gerecht zu werden. Praktisch ist eine „dauernde Befreiung vom Dienst in der Hitler-Jugend" auch nichts anderes als eine Befreiung von der Dienstpflicht selbst.

b) Voraussetzungen

Die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 6 sind im Gesetz so klar umrissen, daß sich hierzu ein weiterer Kommentar erübrigt. Selbstverständlich ist die derzeitige Formulierung des § 6 durch die rasche Entwicklung in den letzten Jahren bereits wieder überholt. § 6 wird deshalb demnächst neu gefaßt und auf den Volksgruppenbestand des Großdeutschen Reichs zugeschnitten werden.

Für die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Befreiung von der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend nach § 5 Abs. 2 JugDVo. möglich ist, mögen die obigen kurzen Hinweise einen Fingerzeig geben, wie diese Vorschrift zu handhaben ist.

c) Form

Die Befreiung wird durch einen Bescheid ausgesprochen, für den im Falle des § 5 Abs. 2 die nachgeordneten staatlichen Dienststellen zuständig sind, vgl. Erl. d. JfdDtR. v. 26. 6. 40 A. N. S. 82.

Nähere Verwaltungsbestimmungen über Art, Form und Behandlung von Anträgen nach § 6 JugDVo. sind noch nicht ergangen; sie werden im Zuge einer vorläufigen Regelung des Verhältnisses Jugendlicher nichtdeutscher Volkszugehörigkeit zur Jugenddienstpflicht erlassen.

3. Ausschluß

a) Wesen

Man muß zwei Arten des Ausschlusses unterscheiden, den zeitlich nicht begrenzten (§ 3 Abs. 1) und den zeitlich begrenzten (Abs. 2, für die Dauer der behördlichen Verwahrung). In beiden Fällen ist der Jugendliche „von der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend" und „damit von der Gemeinschaft der Hitler-Jugend ausgeschlossen". Er ist nicht jugenddienstpflichtig. Ein solcher Jugendlicher hat damit nicht nur seinen Platz in der Gemeinschaft der Jugend verloren, sondern auch die Anwartschaft eingebüßt, in seinem späteren Leben ein vollwertiger Volksgenosse zu werden, wenn er sich nicht rehabilitiert.

b) Voraussetzungen

Die Voraussetzungen ergeben sich ausschließlich aus § 3. Der, bei dem diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ist eben nicht unwürdig und damit jugenddienstpflichtig. Wegen der Voraussetzungen im einzelnen sei auf die Erläuterungen von Kaufmann zu § 3 a. a. O. verwiesen.

Mit dem Ausschluß auf Grund behördlicher Verwahrung (Abs. 2) werden wir uns im Rahmen der Erörterung über die Jugenddienstpflicht in Internaten, Heimen, Erziehungsanstalten usw. näher befassen. Bei den augenblicklichen Erfassungsmaßnahmen spielt diese Frage noch keine Rolle, weil diese Jugendlichen nach den Bestimmungen des Reichsbefehls 51/K. (der nach der Anlage zum Erlaß über die Erfassung des Jahrgangs 1930/31 auch für die Erfassung des Jahrgangs 1930/31 maßgebend ist) bis zum Erlaß näherer Anordnungen von der Jugenddienstpflicht ausgenommen sind, vgl. RB. 51/K. I, D, Nr. 5.

c) Form des Ausschlusses

Wegen der weittragenden Folgen ist im RB. 51/K. angeordnet, daß bei der Erfassung in jedem Fall ein Überprüfungsverfahren einzuleiten ist, in dem Verdacht auf Unwürdigkeit besteht. Diese Bestimmung bezieht sich auf den Jahrgang 1923 und wird in gleicher Weise für die älteren noch aufzurufenden Jahrgänge gelten müssen. Bei der Erfassung der Zehnjährigen ist ein solches Verfahren nicht vorgesehen. Und dies mit Recht: Da die Unwürdigkeit nur aus bestimmten Handlungen oder einem bestimmten Verhalten des Jugendlichen geschlossen werden kann, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1—3, kann eine Unwürdigkeit bei einem Zehnjährigen nicht in Frage kommen; ein Jugendlicher in diesem Alter ist noch nicht so schlecht, daß er der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend unwürdig wäre; ein Versuch, ihn zu erziehen, kann in jedem Fall noch gemacht werden. Gegebenenfalls gibt das Disziplinarverfahren oder seine Überweisung in eine behördliche Verwahrung später noch immer die Möglichkeit, ihn wieder auszuschließen. Das Überprüfungsverfahren endet mit der Mitteilung eines Bescheides, vgl. RB. 51/K. I D 1, Muster 7.

III. Vorläufige Bescheide

In allen Fällen, in denen eine Zurückstellung, Befreiung, oder ein Ausschluß beantragt ist, erhält der Jugendliche einen vorläufigen Bescheid, der ihn von jedem Dienst bis zur Entscheidung über den Antrag entbindet. Dieser Bescheid hat hauptsächlich den Zweck, dem Jugendlichen als Ausweis über die erfolgte Musterung zu dienen, falls er z. B. in einen anderen Wohnort verzieht, bevor über seine Verwendung endgültig entschieden ist, oder versehentlich seine polizeiliche Vorführung zu einer Nachmusterung veranlaßt werden sollte.

Kleine Beiträge

Zusammenarbeit von HJ. und Schule

Neue Vereinbarungen

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Jugendführer des Deutschen Reichs haben in einem Erlaß über Schule und Hitler-Jugend grundsätzliche Regelungen über die Inanspruchnahme der Jugend getroffen.

Schule und Hitler-Jugend

In Anerkennung der beiderseitigen Erziehungsaufgaben an der deutschen Jugend kommen der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Jugendführer des Deutschen Reichs dahin überein, daß für die Inanspruchnahme der Jugend durch Schule und Hitler-Jugend künftig folgende Grundsätze maßgebend sind:

A. Allgemeinbildende Schulen

I. Regelmäßiger Wochendienst

1. Die Vormittagsstunden (bis spätestens 13.30 Uhr) sämtlicher Wochentage stehen der Schule, die Nachmittage grundsätzlich der Hitler-Jugend und dem Elternhaus zur Verfügung.
2. Der Sonnabendnachmittag und ein weiterer jeweils örtlich gemeinsam von Schule und Hitler-Jugend festzulegender Nachmittag sind schulaufgabenfrei. Die schulaufgabenfreien Nachmittage stehen der Hitler-Jugend uneingeschränkt zur Verfügung. Von Sonnabend auf Montag und von dem Tage des schulaufgabenfreien Nachmittags auf den nächsten Tag sind daher von der Schule Aufgaben nicht zu stellen.
3. Wird über den Rahmen des von der Reichsjugendführung erlassenen Dienstplanes für die übrigen Nachmittage der Woche HJ.-Dienst, insbesondere Führerdienst, angesetzt, so bedarf dieser der Genehmigung der zuständigen Bannführung. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß den Jugendlichen ausreichende Zeit für das Elternhaus, für die häuslichen Schulaufgaben und für die persönliche Freizeit bleibt.

II. Ferien, Fahrten und Lager

1. Während der Ferien wird die Jugend von der Schule nicht in Anspruch genommen.
2. Landfahrten und Großfahrten der Hitler-Jugend sowie Sommerlager (in Zelten oder Jugendherbergen) finden nur in den Ferien statt.
3. Die Schule veranstaltet in jedem Vierteljahr eine ganztägige Lehrwanderung, die unterrichtlichen Zwecken dient. Die Tage hierfür werden vom Schulleiter festgesetzt. Damit der Dienstplan der Hitler-Jugend hierauf abgestimmt werden kann, sind sie dem zuständigen Bannführer der HJ. rechtzeitig vorher mitzuteilen. An den Tagen mit aufgabenfreien Nachmittagen finden Lehrwanderungen nicht statt.
4. Zur Teilnahme an Führerschulungslehrgängen und Lehrgängen für Zwecke der Wehrertüchtigung erteilt der Schulleiter gegen Vorlage des vom zuständigen Gebiets- oder Bannführer ausgestellten Einberufungsbefehles Urlaub. Sofern auf Grund der Schulleistung des einberufenen Jungen oder HJ.-Führers Bedenken bestehen, ist die Ablehnung des Urlaubs dem Bannführer mit dieser Begründung mitzuteilen. Bei Meinungsverschiedenheiten über eine Urlaubsablehnung entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Fühlungnahme mit dem Gebietsführer.
5. Jugendliche der obersten (8.) Klasse der höheren Schulen werden auf Antrag des Erziehungsberechtigten und der Schule bis zur Dauer von 3 Monaten vom HJ.-Dienst durch den zuständigen Bannführer beurlaubt, wenn von der Schule durch das Zeugnis der Nachweis über den unzureichenden Leistungsstand des Jugendlichen erbracht wird.

B. Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

Die Arbeit der Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen soll wegen der vordringlichen Bedeutung für die fachliche Berufserziehung durch den Dienst in der Hitler-Jugend nach Möglichkeit nicht beeinträchtigt werden. Eine Befreiung vom Unterricht zur Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen der Hitler-Jugend soll deshalb nur in Ausnahmefällen stattfinden. Bei den landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen ist auch auf die Arbeitsverhältnisse auf dem Lande und die Bedürfnisse der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Betriebsbesichtigungen und Studienfahrten gehören zur Arbeit der

Schule. Den Teilnehmern an solchen Schulveranstaltungen wird für deren Dauer Urlaub vom HJ.-Dienst erteilt. Über Beginn und Dauer der einzelnen Veranstaltungen wird die Hitler-Jugend rechtzeitig vorher unterrichtet. Bei ihrer Ansetzung ist auf den Dienst der Hitler-Jugend Rücksicht zu nehmen.

C. Bestimmungen für Kriegsverhältnisse

Bei Durchführung dieser Vereinbarung werden sich während des Krieges Schwierigkeiten ergeben. Sie sind von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Gebietsführer im Sinne dieser Vereinbarung zu regeln. Wird örtlich die Verlegung des Schulunterrichts auf den Nachmittag erforderlich, so ist darauf an den in Betracht kommenden Tagen bei der Ansetzung des HJ.-Dienstes Rücksicht zu nehmen.

D. Allgemeine Bestimmungen

Die Inanspruchnahme von Jugendlichen durch Turnen und Sport, der HJ.-Dienst für Heimschüler und die Frage der Schullandheime, die Durchführung von Studienfahrten der allgemeinbildenden Schulen sowie von Schülerauslandsreisen werden in besonderen Vereinbarungen geregelt.

Diese Vereinbarung wird im Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltungen der Länder „Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung" und im „Amtlichen Nachrichtenblatt des Jugendführers des Deutschen Reiches" abgedruckt.

*

Abgrenzung der Leibeserziehung

Auf Grund des Übereinkommens zwischen dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Jugendführer des Deutschen Reichs über die Inanspruchnahme der Jugend durch Schule und Hitler-Jugend vom 31. Januar 1941 wird die Abgrenzung der Leibeserziehung in Hitler-Jugend und Schule in folgender Vereinbarung geregelt und in „Technischen Bestimmungen" erläutert:

Wortlaut der Vereinbarung

Die Leibeserziehung der deutschen Jugend ist sowohl Aufgabe der Hitler-Jugend als auch der Schule. Zur Vermeidung von Doppelbelastung der Jugendlichen und von Überschneidungen in der Ausbildung wird die Leibeserziehung in Schule und Hitler-Jugend zeitlich und inhaltlich voneinander abgegrenzt:

1. Zeitliche Abgrenzung

Die Schule führt ihren lehrplanmäßigen Unterricht in der Leibeserziehung bis zu fünf Stunden in der Woche grundsätzlich in den Vormittagsstunden durch.

Die Leibeserziehung der Hitler-Jugend gelangt an den Wochentagen bis zu zwei Nachmittagen bzw. Abenden zur Durchführung. Die Teilnahme am Leistungssport an einem weiteren Nachmittag oder Abend ist freiwillig.

2. Inhaltliche Abgrenzung

Aufgabe der Schule ist

a) die allgemeine, umfassende Grundausbildung in den Leibesübungen aller Jungen und Mädel, soweit diese schulpflichtig sind oder Schulen besuchen,

b) die freiwillige Ausbildung von besonders begabten Jugendlichen zu Vorturnern (Lehrgehilfen).

Aufgabe der Hitler-Jugend ist

a) die Durchführung des HJ.-Pflichtsports (Grundschule der Leibesübungen innerhalb des HJ.-Dienstes),

b) die Wehrertüchtigung der männlichen Jugend,

c) die freiwillige Durchführung des Leistungs- und Wettkampfsportes und der sportlichen Auslese der Jugend im Mannschafts- und Einzelkampf,

d) die lehrgangsmäßige Ausbildung von geeigneten Jugendlichen zu Lehrwarten auf den Gebieten zu a bis c.

3. Zusammenarbeit von Schule und Hitler-Jugend

Zum Zweck der Zusammenarbeit, insbesondere die Beseitigung örtlicher, zeitlicher und technischer Überschneidungen, werden örtliche, für die Leibeserziehung zuständige Führer von der Hitler-Jugend und der Schule bestimmt, die in den „Technischen Bestimmungen" aufgeführt sind.

Alle Fragen, die örtlich nicht zu lösen sind, werden in direkten mündlichen Besprechungen zwischen den für die Leibeserziehung zuständigen Ämtern der Reichsjugendführung und des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung geregelt. Hitler-Jugend und Schule gehen dabei von der Überzeugung aus, daß das Ziel, die gesamte deutsche Jugend durch planvoll aufeinander abgestimmte Leibesübung und Wehrertüchtigung zu erziehen, nur durch eine verständnisvolle und verantwortungsbewußte Zusammenarbeit erreicht werden kann.

4. Technische Bestimmungen

Einzelheiten der Durchführung dieser Vereinbarung werden in den „Technischen Bestimmungen" erläutert.

*

Mit den vorgenannten Bestimmungen ist in einem verständnisvollen Zusammenwirken von Schule und Hitler-Jugend zum Ausdruck gebracht, in welcher Weise das deutsche Volk Wert legt auf eine Einheit der Erziehung der Jugend. Die sich durch den Krieg ergebenden Schwierigkeiten bei den einzelnen Erziehungsmaßnahmen werden damit dadurch erleichtert, daß die Erziehungsträger Schule und Hitler-Jugend mit Unterstützung des Elternhauses jedwede Überbeanspruchung der Jugend, die sich schädlich auswirken würde, abstellen. So erfährt in der generellen zeitlichen Abgrenzung wie insbesondere in der Durchführung der Leibeserziehung in den vorgenannten Erlassen unter Zugrundelegung einer jahrelangen Erfahrung der derzeitige Leistungsstand eine wesentliche Förderung.

Aus Amtlichen Nachrichten

Ausgabe von Lebensmittelkarten bei Lehrgängen

Durch einen Erlaß vom 19. Dezember 1940 (AN. S. 3/1941) hat der Jugendführer des Deutschen Reichs sichergestellt, daß an Teilnehmer von Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen, bei welchen eine Gemeinschaftsverpflegung erfolgt, kartenpflichtige Lebensmittel nur dann abgegeben werden dürfen, wenn die betreffenden Teilnehmer entweder ihre Lebensmittelkarten bei dem Leiter des Lehrganges oder der Veranstaltung abgegeben oder sich bei den Heimatsernährungsämtern abgemeldet haben. Hierdurch soll der nicht zu rechtfertigende Doppelbezug der bewirtschafteten Lebensmittel verhindert werden.

Erfassung und Aufnahme des Jahrgangs 1930/31

Da verschiedentlich Zweifel darüber aufgetaucht sind, ob bei Erfassung und Aufnahme des Jahrgangs 1930/31 auch nach der Verlegung des Beginns des Schuljahres durch den Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung auf die Zeit nach den Sommerferien die festgesetzten Termine aufrechterhalten bleiben, hat der Jugendführer des Deutschen Reichs in einem Erlaß vom 28. Januar 1941 (AN. S. 6/1941) verfügt, daß aus organisatorischen Gründen auch in diesem Jahr an dem Dienstbeginn im April festgehalten werden muß, da die Schulentlassungen, die für DJ. und HJ. von Bedeutung sind, noch Ostern stattfinden. Sinngemäß muß danach auch in diesem Jahr von einer Zurückstellung nach § 1 (3) der 2. DVO. zum Gesetz über die Hitler-Jugend bei denjenigen Jugenddienstpflichtigen abgesehen werden, die die Grundschulklassen zu Beginn der großen Ferien verlassen werden. Bei Nichtversetzung des betreffenden Jugendlichen kann im Einzelfall ein bereits zum Dienst Herangezogener nachträglich durch den Führer des Bannes vom Dienst befreit werden.

Jugenddienstarrest

In Ergänzung seines Erlasses vom 17. September 1940 hat der Jugendführer des Deutschen Reichs in einem Runderlaß vom 8. Januar 1941 (AN. S. 4/1941) verfügt, daß bei Verhängung von wiederholten Wochenendarresten und zusammenhängenden Arresten, in den Fällen, wo der Bestrafte Schüler ist, eine weitere Ausfertigung des Strafbescheides dem Schulleiter zu übersenden ist.

Pflichtdienst in der Hitler-Jugend

Nach dem Erlaß des Jugendführers des Deutschen Reichs vom Dezember 1940 sind an Pflichtdiensten für die Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1923 u. a. folgende Dienste festgesetzt worden: Dienst an zwei nicht aufeinanderfolgenden Sonntagen im Monat, und zwar jeweils in der Zeit von 9—13 Uhr.

Hauptschriftleiter: Albert Müller. Stellvertreter: Karl Kück. — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reichs, Berlin NW 35, Kurfürstenstraße 53. Fernspr.: 99 62 61. — Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH., Zentralverlag der NSDAP. Berlin SW 68 Zimmerstraße 87—91. Postscheckkonto: Berlin 4454. Verantwortlich für Anzeigen: Ulrich Herold, Berlin. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jedes Monats. Bezug durch den Verlag, die Post und alle Buchhandlungen; vierteljährlich 1,80 RM., zuzüglich Zustellgebühr. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellung nur zum Ende des Vierteljahres bis 20. des letzten Monats. — Pl. Nr. 6 vom 1. März 1937. Druck: M. Müller & Sohn KG., München: Zweigniederlassung Berlin SW 68, Dresdener Straße 43.

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 3 Berlin, den 15. März 1941 35. Jahrgang

ᛋᛋ-Brigadeführer GREIFELT:

Die Ostaufgabe der deutschen Jugend

Nie zuvor wurden unserem Volke und seiner Jugend gewaltigere und schönere Aufgaben gestellt als die, deren Erfüllung uns das Werk des Führers verpflichtend zuwies. Niemals in der Geschichte war auch die Aufgabe im deutschen Osten von einer solchen schicksalhaften Größe und Klarheit.

Wir dürfen Mitgestalter und Zeugen eines neuen Abschnitts deutscher Volks- und Ostgeschichte sein, der sich bereits an seinem Beginn durch eine einzigartige geschichtliche Bewegung sinnbildhaft zeigt: Deutsche Volksgruppen aus dem Auslande, insgesamt fast eine halbe Million Menschen unseres Blutes, folgten dem Rufe des Führers zur Umsiedlung! Der Tragik ihrer Vorväter, die einst aus der Enge des deutschen Lebensraumes als Siedler und Pioniere hinausgezogen waren und deren Blut oft genug im Dienst fremder Völker versickerte, gebot das Reich Adolf Hitlers für immer Einhalt. Es holte die Söhne heim, um ihnen auf deutschem Boden — vor allem auf dem alten deutschen Kultur- und Volksboden im Osten — eine neue Heimat und damit neuen Lebens- und Schaffensraum zu geben.

Diese Umsiedlung vollzog sich inmitten des großdeutschen Freiheitskampfes mit seinen weltweiten Auswirkungen. Bereits während des Krieges wurde ein großer Teil der Umsiedler neu angesiedelt, über 25 000 Höfe mit heimgekehrten Bauernfamilien besetzt und vielen Tausenden aus allen Berufen ein neuer Arbeitsplatz zugewiesen. Für weitere Hunderttausende werden die Vorbereitungen für ihre Einweisung in den neuen Hof und in den neuen Arbeitsplatz planmäßig durchgeführt; die ersten Bessarabiendeutschen sind bereits — wenige Wochen nach ihrer Ankunft im Reich — im Osten angesiedelt worden.

Allein: die Wiederseßhaftmachung all dieser Menschen auf neuer, deutscher Scholle kann im Rahmen der größeren, weit umfassenderen Siedlungs- und Gestaltungsaufgabe nur als ein erster, wenn auch bedeutungsvoller Anfang gewertet werden. Zweifellos ist die damit verbundene Organisationsleistung bewundernswert, jedoch wird nach der siegreichen Beendigung des Krieges für den Neuaufbau des Ostens noch auf allen Gebieten ein Mehrfaches zu leisten sein. Ein Werk für Jahrzehnte, das den Tüchtigsten und Besten reiche Arbeit gibt, das unfraglich in vielen Bezirken auch hart und schwer sein wird, vor dessen Schwierigkeiten wir aber um der deutschen Zukunft willen nicht kapitulieren dürfen und wollen.

Für dieses Werk brauchen wir volkstums- und artbewußte Deutsche, die sich auf dem großen Felde der Bewährung, wie es der Osten ist, als Kämpfer und

Pioniere erweisen. Instinktlose Schwächlinge, romantische Träumer und laue Kompromißler sind den Aufgaben im Osten nicht gewachsen. Diese können vielmehr nur von Idealisten erfüllt werden, die mit vollem Verantwortungsbewußtsein für die uns dort gestellte volks- und reichspolitische Aufgabe unter Einsatz ihrer besten Kräfte schaffen. Denn das kann nicht oft genug gesagt werden: Auf diesem alten deutschen Volks- und Kulturboden, den wir für immer sichern wollen, werden wir das Auslese- und Leistungsprinzip mit jener Härte und Strenge anwenden, die uns die Lehren der Vergangenheit und völkisches Verantwortungsbewußtsein vorschreiben.

Zu den Besten sollen und werden vor allem die Soldaten gehören, die nach dem endgültigen Siege als Siedler und Handwerker, als Arbeiter und Angestellte, als Angehörige aller Berufe in den Osten ziehen. Mit ihnen wird auch die Jugend unseres Volkes antreten, um an den großen Aufgaben mitzuwirken, sie weiterzutragen und zu vollenden. Diese Jugend steht heute überall dort bereit und wirkt heute überall dort mit, wo für Deutschlands Zukunft geplant und gearbeitet wird. Sie ist unserem Volke dank ihrer Erziehung und dank ihres für alle großen Dinge begeisterten und dem Schicksal der Nation ganz aufgeschlossenen Herzens ein in ihrer Einsatzfreudigkeit und ihrem Pflichteifer vorbildlicher Mithelfer geworden. Niemals verschloß sie sich einem Appell, der ihr eine Aufgabe im gesamtdeutschen Lebens- und Schaffensbereich zuwies. Sie hat sich daher auch bei der Lösung von Fragen eingesetzt, die für die Zukunft und Sicherung unseres völkischen Lebens wesentlich sind. Es sei hier nur — als eins von zahlreichen Beispielen — an den Einsatz der vielen hundert BDM.-Führerinnen erinnert, die unseren heimgekehrten Volksgenossen in Haus, Hof und Stall vorbildliche Helfer waren. Daher an dieser Stelle Dank all den Mädeln und Jungen, die dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums dabei geholfen haben, die Betreuung der Ansiedler durchzuführen!

Diese jungen deutschen Menschen sind durch ihr Vorbild Wegbereiter gewesen. Sie haben durch eigene Anschauung und ihrer Hände Arbeit den Osten mit seinen Menschen und seinen Problemen kennengelernt. Viele von ihnen wollen später für immer dorthin zurückkehren. Und mit ihnen Tausende anderer junger, tatenfroher und von der uns dort gestellten Aufgabe erfüllter Menschen. Mehr noch als mancher Ältere fühlen sie, daß dieser alte deutsche Kulturboden zugleich Neuland ist — Neuland, das dem Mutigen und Tüchtigen reiche Möglichkeiten für seinen zukünftigen Beruf und für den Aufbau eines neuen Lebens erschließt.

Nichts aber wäre falscher, als gerade der wachen und sowohl den harten Notwendigkeiten des Alltags als auch der großen Zielsetzung aufgeschlossenen Jugend ein „schiefes" Bild vom deutschen Osten zu vermitteln. Wer wie sie zur Pflichterfüllung im Dienst an Führer, Volk und Reich erzogen ist, wer wie sie nach einer einfachen und natürlichen Lebenshaltung strebt, der lobt, was hart macht. Wir haben dadurch, daß wir auf fast allen Gebieten von vorne anfangen müssen, überall neue Aufgaben vor uns. Das aber ist es auch, was uns eine Fülle einzigartiger Möglichkeiten bietet und zum schöpferischen, gestaltenden Einsatz der Besten aufruft. Es gibt — um ein Beispiel zu wählen

— sehr viele Dörfer, die in ihrer Anlage, ihren Höfen, ihren Straßen, in all ihren Einzeldingen auch heute noch nur als Zeugnis sprichwörtlicher polnischer Mißwirtschaft angesehen werden können. Unsere Aufgabe kann nur sein, hier einen völligen Wandel zu schaffen — also neue Dörfer zu errichten, die deutscher Menschen würdig und ihnen eine wirkliche Heimat sind.

Daher brauchen wir Architekten, auch junge mit neuen Ideen, die das Dorf mitplanen und mitentwerfen. Wir benötigen Nachwuchs für alle Berufe, die am Bau der Häuser mitwirken. Vor allem brauchen wir auch Bauernsöhne, die dann als Siedler in die Höfe einziehen, kurzum: Der Jugend ist überall ein reiches Feld zur Entfaltung ihres Könnens und ihrer Kraft gegeben.

Wir werden uns auch im deutschen Osten nicht nur aller jener Einrichtungen für die Berufsförderung, Berufserziehung und Berufslenkung bedienen, die sich in den anderen Reichsgebieten bewährten, sondern diese noch ausbauen und vervollkommnen. Auf manchen Gebieten wird aber Neues an die Stelle des Alten treten. Hier eröffnen sich dann neue berufliche Möglichkeiten, die gerade auch dem jungen tüchtigen Menschen den Weg zu einer gesicherten Existenz und zur Gründung einer Familie ebnen.

Wer als junger Deutscher nach seiner Haltung, Ausbildung und Leistung die Gewähr dafür bietet, daß er als Siedler vorbildlich wirken wird, der soll einen Bauernhof erhalten können, auch wenn er nicht über beträchtliche Barmittel verfügen kann. Hier sind einzig und allein Arbeit und Leistung der Wertfaktor für das ihm zu Gewährende. Wer sich als tüchtiger Landarbeiter bewährt und gezeigt hat, daß er das Zeug zu einem guten Bauern in sich hat, der soll ebenfalls einmal auf eigener Scholle sitzen. Seine Tätigkeit als Landarbeiter ist für ihn dann gleichermaßen eine Zeit der Lehre und Bewährung.

Ein ländlicher Handwerker, der sein Fach meistert, soll mit dem Dorfe dadurch noch enger verbunden werden, daß man ihm zugleich mit einer Handwerkerstelle eine erbliche Landzulage gibt. Diese wenigen Beispiele zeigen die Ausrichtung: Entscheidend wird nicht die finanzielle Kraft des Einzelnen, sondern seine Leistung und seine Haltung gegenüber der Gemeinschaft sein! Das gilt für alle Berufe. Und wir werden dafür Sorge tragen, daß die Tüchtigsten alle Förderung genießen, insbesondere auch die tüchtigsten jungen Menschen, die in der Berufsausbildung stehen und sich mit Tatkraft und Fleiß eine Existenz schaffen wollen.

Es braucht nicht verschwiegen zu werden, daß man in weiten Teilen des Ostens auf manche Bequemlichkeit und allerlei Dinge verzichten muß. Wen jedoch gerade die Möglichkeit lockt, insbesondere auch auf kulturellem Gebiet, Neues in vorbildlicher Form zu gestalten, der wird vor allem in den Osten gehen. Dazu ist nicht zuletzt die Jugend aufgerufen, die in diesem wesentlichen Bereich von der großen Aufgabe, nämlich Pionier und Kulturträger zu sein, erfüllt und durchglüht ist.

Das Gelingen des großen Werkes der Festigung deutschen Volkstums und der Neugestaltung im deutschen Osten wird vom mutigen, unbeirrbaren Einsatz unserer Jugend mitbestimmt sein. Sie für diesen Einsatz zu schulen, ihr den

Blick für die große verantwortungsvolle Aufgabe zu schärfen — das ist eine der schönsten Pflichten ihrer Führer. Eins aber wissen wir: Wenn nach dem Siege der Ruf an die besten Deutschen des ganzen Reiches erklingt, in den Osten zu ziehen, um dort für immer zu sichern, was unser ist kraft des Erbes und unser bleiben soll kraft der Leistung, dann wird die Jugend auch hier das Banner einer neuen Zeit mit vorantragen. Und daß sie ihre Aufgaben anpacken und vollenden wird, dafür bürgt uns die Gewißheit, daß sie als des Führers Jugend dazu erzogen ist, immer dort Vorbild zu sein, wo um das großdeutsche germanische Reich des Führers gekämpft wird.

ᛋᛋ-Oberführer HANS DÖRING:

Ein Jahr Ansiedlung im deutschen Osten

Das größte Siedlungswerk aller Zeiten

Das Jahr 1939, das dem deutschen Volke das Schwert zur Austragung des ihm aufgezwungenen großdeutschen Freiheitskampfes in die Faust drückte und damit eine bleibende Neuordnung des mitteleuropäischen Raumes einleitete, ist für die Zukunft unseres Volkes auf Jahrhunderte entscheidend geworden. In seiner grundlegenden Rede vom 6. Oktober 1939 kündigte der Führer die Rückführung der weithin über den Osten verstreuten deutschen Volkssplitter in die Grenzen des neugeschaffenen großdeutschen Raumes an, um dadurch eine Quelle zahlloser zwischenvölkischer Spannungen zu beseitigen und gleichzeitig den Einsatz tüchtiger und bewährter Kräfte für den Aufbau des neuen deutschen Ostens zu sichern.

400000 Deutsche kehren heim

Bereits am 9. Oktober 1939 wurden in den beiden baltischen Staaten Lettland und Estland, die im Zuge der Neugestaltung der osteuropäischen Verhältnisse der russischen Interessensphäre zufielen, die Umsiedlungsaufrufe an die deutsche Bevölkerung dieser Gebiete veröffentlicht. Bis Mitte Dezember war die Rückführung der gesamten baltendeutschen Volksgruppe ins Reich auf eigens hierfür zur Verfügung gestellten Schiffen beendet. Um dieselbe Zeit waren schon die Umsiedlungskommandos in den an Rußland gefallenen wolhynischen und galizischen Gebieten am Werk, noch vor Beginn des neuen Jahres setzte auch hier der Aufbruch der 135 000 ein. Den ganzen Januar hindurch rollten die Sonderzüge und die endlosen Trecks über die San- und Bugbrücken.

Während Winter, Frühjahr und Sommer durch den aufreibenden aber freudig durchgeführten Einsatz der beiden ersten Umsiedlergruppen in ihrer neuen Heimat im Osten des Reiches gekennzeichnet waren, wurde als dritte Gruppe ab Mitte August 1940 die Rückführung der Deutschen aus dem Gouvernement, aus dem Cholmer und Lubliner Lande in Angriff genommen. Im Oktober zogen bereits wieder die ᛋᛋ-Umsiedlungskommandos

zu den wohlhabenden deutschen Bauernkolonien in Bessarabien und ins Buchenland herunter, um hieran die Aussiedlung der Deutschen aus der Dobrudscha anzuschließen. Über 400 000 deutsche Menschen wurden im Ablauf eines einzigen Jahres von den überall im Osten verstreuten Außenposten zurückgezogen und ins Reich überführt, ein großer Teil von ihnen wurde bereits im gleichen Jahre zur endgültigen Ansiedlung gebracht.

Die Rückführung der Volksdeutschen aus dem Auslande sowie ihre Seßhaftmachung in den neuen Siedlungsgebieten war durch Führererlaß dem Reichsführer-SS zugleich mit seiner Ernennung zum Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums übertragen worden. In dieser großen Gesamtaufgabe fiel der Volksdeutschen Mittelstelle die Organisation der Aussiedlung aus den Herkunftsgebieten sowie der Rücktransporte ins Reich und der vorläufigen Lagerunterbringung zu. Der eigentliche Einsatz erfolgte in den neuen Siedlungsgebieten über den Apparat der Reichsbehörden, der Partei und der sonstigen öffentlichen Körperschaften, jedoch unter Aufsicht und führungsmäßiger Lenkung durch die Beauftragten des Reichskommissars, d. h. im Anfang durch die jeweiligen Höheren SS- und Polizeiführer, im weiteren Verlauf der Umsiedlung durch die Reichsstatthalter bzw. Oberpräsidenten, deren Vertreter auf diesem Gebiet die Höheren SS- und Polizeiführer darstellen.

Von den rund 400 000 volksdeutschen Umsiedlern, die im Ablauf eines einzigen Jahres aus den Ländern des Ostens ins Reich zurückgeführt werden konnten, hat der Reichsgau Wartheland bereits rund 160 000 zum endgültigen Einsatz aufgenommen, und zwar 50 000 Baltendeutsche, 87 000 Deutsche aus Wolhynien und Galizien sowie 22 000 deutsche Umsiedler aus dem Generalgouvernement, dem Cholmer und Lubliner Lande. Die beiden letztgenannten Gruppen werden durch die Ansetzung von Nachzüglern und kleineren Restgruppen noch eine weitere Erhöhung erfahren, während der Balteneinsatz bereits seit dem Sommer als abgeschlossen angesehen werden kann.

Die erste Ansiedlungswelle

Die größten Schwierigkeiten waren bei der Durchführung der ersten Ansiedlungswelle, der Baltenaktion, zu überwinden. Insgesamt hatten 65 000 Baltendeutsche ihre bisherige Heimat verlassen und sind — nach einer sich mehrere Monate hinstreckenden Zwischenunterbringung im Gau Pommern — zum überwiegenden Teil im Reichsgau Wartheland angesetzt worden. Der Einsatz begann bereits im November 1939 und war bis Ende April im wesentlichen abgeschlossen. Damit wurden 50 000 Menschen im Reichsgau Wartheland beruflich und wohnungsmäßig untergebracht, der überwiegende Teil Städter, jedoch darunter auch etwa 2300 ländliche Familien mit rund 9000 Köpfen.

Zum Verständnis dieser ersten der großen Ansiedlungswellen im Osten ist stets vor Augen zu halten, daß ihr Beginn bereits sechs Wochen nach der

Besetzung des Landes durch die deutsche Wehrmacht einsetzte. Der Aufbau einer geordneten Verwaltung stand in den Anfängen, die zivilen Behörden waren daher, auch den besten Willen vorausgesetzt, meist gar nicht in der Lage, im erforderlichen Maße sich bei der Unterbringung dieser Siedlergruppe einzuschalten. Telephon, Straßen und Brücken waren weitgehend zerstört. Der Winter brachte härtesten Frost und ungeheure Schneeverwehungen. Der zur Verfügung stehende Wohnraum spottete in Anbetracht der polnischen Kulturlosigkeit auf diesem Gebiet vielfach jeder Beschreibung, war dabei gleichzeitig viel zu gering, da neben den Baltendeutschen ja auch viele Tausende Altreichsdeutscher, Beamter und Arbeitskräfte zum Aufbau der Verwaltung, der Wirtschaft, der Partei ins Land gezogen werden mußten. Zu diesen ganzen Schwierigkeiten kam, daß es sich bei den baltendeutschen Umsiedlern um Menschen handelte, die weitgehend aus gehobenen Stellungen kamen und entsprechende Ansprüche mitbrachten, denn es mußte unter allen Umständen erreicht werden, den Umsiedler in Verhältnisse zu bringen, die seiner bisherigen Tätigkeit und seinen bisherigen Wohnungsbedürfnissen gemäß waren. Eine Senkung des Niveaus im Zuge der Wiederansetzung mußte vermieden werden und ist auch im Endergebnis vermieden worden.

In sechs Monaten rastloser, ununterbrochener Tätigkeit konnten die mit dem Balteneinsatz verbundenen Aufgaben gelöst und dabei wichtige Erfahrungen für die nachfolgenden Ansiedlungsaktionen gesammelt werden. Dies geschah mit einem Stabe von Mitarbeitern, der zumal in den ersten Monaten außerordentlich gering war und daher ein Maximum an Arbeitsleistung und Selbstverleugnung an den Tag zu legen hatte. Die führungsmäßige Lenkung lag in der Hand des Höheren SS- und Polizeiführers, SS-Gruppenführer Koppe, eine wichtige Mithilfe bedeutete der Einsatz von 150 Ordensjunkern der Ordensburg Crössinsee, die vom Reichsorganisationsleiter Dr. Ley zu diesem Zweck abkommandiert worden waren, sowie die Einschaltung der Volksdeutschen Mittelstelle, Einwandererberatung Posen, mit ihrem Stabe an baltendeutschen Sachbearbeitern, deren Sach- und Personalkenntnis der sinnvollen Durchführung der Aktion zugute kamen.

Obwohl die ganzen Schwierigkeiten der wohnungsmäßigen Unterbringung und der Wiedereingliederung ins Berufsleben auch von den Umsiedlern ein nicht geringes Maß an Nerven, Geduld und Energie erforderten, faßte die Volksgruppe doch in überraschend kurzer Zeit sowohl wirtschaftlich Tritt, wie sie sich auch schnell in den Aufbau des Gemeinschaftslebens und der Partei einordnet. Rund 65 v. H. aller Frauen, 38 v. H. aller Männer über 18 Jahre stehen heute in den Reihen des Frauenwerks bzw. in den Formationen der Partei, ungerechnet die unzähligen freiwilligen Mitarbeiter in der Partei, in der NSV. und in den sonstigen öffentlichen Einrichtungen. Es besteht kein Zweifel, daß die Baltendeutschen, für deren politische Reife und Kraft bereits die Tatsache charakteristisch ist, daß diese Volksgruppe als einzige den Aufbruch aus der alten Heimat mit eigenen Kräften ohne den Einsatz der

üblichen ⚡⚡-Umsiedlungskommandos durchführte, für den Aufbau der neuen Ostgebiete heute bereits einen wichtigen und dabei rassisch besonders wertvollen Beitrag liefern.

Die Wolhynier- und Galizieraktion

Bereits Ende März, bevor noch die Baltenaktion zum Abschluß gebracht war, erfolgte die erste Ansiedlung wolhyniendeutscher Bauern im Kreise Litzmannstadt im Osten des Warthegaues. Sie stellte den Anfang der großen Wolhynier- und Galizieraktion dar, deren Durchführung in den Händen des ⚡⚡-Ansiedlungsstabes in Litzmannstadt lag, welcher seinerseits in allen in Frage kommenden Landkreisen seine Arbeitsstätte unterhielt. Hatte die Baltenumsiedlung unter dem Druck der fast täglich aus Pommern anrollenden Transporte vielfach in übermäßig forciertem Tempo und ohne die Möglichkeit genauerer Vorarbeiten durchgeführt werden müssen, so lag der zweiten Ansiedlungswelle bereits ein sorgfältig durchdachter, generalstabsmäßig aufgezogener Generalsiedlungsplan zugrunde. Es war jetzt eine umfangreich aufgezogene Planungsabteilung am Werk, die alle nur erdenklichen Gesichtspunkte: Sippen- und Familiengemeinschaften, Bodenqualität, hinterlassener Besitz, Wirtschaftsform, Bewährung im Volkstumskampf usw. in Rechnung zog, während auf der anderen Seite in Vorerhebungen, die sechs bis acht Wochen vor Beginn der Ansiedlung im jeweiligen Kreise begannen, durch die ⚡⚡-Arbeitsstäbe die nötigen Unterlagen über den künftigen Hof und sonstige Verhältnisse in der Ansiedlungsgemeinde gesammelt worden waren. So konnte in steigendem Tempo Gemeinde für Gemeinde vorgenommen werden mit einer durchschnittlichen Zahl von 180 Familien je Ansiedlungstag. Bald reichten die Ostkreise des Warthegaues nicht mehr aus, neue Kreise mußten hinzugenommen werden. Aus den Lagern im Altreich wurden die Siedler dabei nach Ortsbereichen abgerufen, in Transportlagern zusammengefaßt und nochmals gesichtet, bis der Ansiedlungstag heranrückte und sie in Sonderzügen oder Autobussen in die neuen Heimatgemeinden gebracht werden konnten, wo am Zielpunkt bereits die Fuhrwerke warteten, um sie in die endgültigen Dörfer zu bringen. Diese „Ansiedlungstrecks", weit am Horizont auf den pappel- und weidenbestandenen Straßen des weiten und ebenen Warthelandes sind vielleicht das charakteristischste Bild dieses Ostgaues im Sommer 1940 geworden, das keiner vergißt, der die Zeit des großen Aufbaues aktiv miterleben durfte.

Eine Volksgruppe vorwiegend bäuerlicher Zusammensetzung stellen die Deutschen aus Wolhynien und Galizien dar. Aber aus Lemberg, Stry und Stanislau waren auch mehrere tausend städtische Familien herübergekommen, die ebenfalls zum Einsatz gebracht werden mußten und die in den Städten des Ostens untergebracht wurden. Gerade hier ergab die katastrophale Wohnungslage neue schwierige Aufgaben, deren Lösung in einer großzügigen Instandsetzungsaktion angegriffen und auch durchgeführt wurde. Es galt, die hierfür erforderlichen Baumaterialien heranzuschaffen und bereitzustellen

und Handwerker jeglicher Art zusammenzuholen. Eine Fülle erdrückender Kleinarbeit mußte bewältigt werden, bis zum Abschluß der ersten Etappe 2000 saubere und vollkommen neu eingerichtete, helle und ungezieferfreie Wohnungen zur Verfügung standen: Eine Leistung, auf die die Männer des städtischen Einsatzes nicht weniger stolz sein dürfen, wie auf der anderen Seite die ländlichen Arbeitsstäbe auf die weitgehend durchdachte Nachbetreuung durch Bautrupps und Siedlungsbetreuer unter Einschaltung des Reichsnährstandes, der Bauernsiedlungsgesellschaften, der NSV., des Deutschen Frauenwerks, des weiblichen Arbeitsdienstes und des BDM. Ja man darf wohl sagen, daß es keine Institution und Gliederung des Warthelandes gab, die nicht in dieser oder der anderen Form helfend und betreuend am großen Siedlungswerk ihren Anteil hatte.

Die letzte Welle

Die letzte bisher zum Einsatz gebrachte Siedlerwelle stellen schließlich die deutschen Bauern aus dem Generalgouvernement, aus dem Cholmer und Lubliner Lande dar. Sie wurden, nachdem der Osten und die Mitte des Warthegaues bereits mit deutschen Menschen durchsetzt waren, in den Westkreisen zur Ansiedlung gebracht. Ihnen werden bereits in den nächsten Wochen etwa 8000 Familien aus Bessarabien folgen, die gleichfalls vorwiegend bäuerlicher Herkunft sind und in der Hauptsache aus der Tochterkolonie der Bessarabiendeutschen am Schwarzen Meer stammen. Ihre Ansiedlung wird zum Teil in den West- und zum Teil in den Ostkreisen erfolgen. Es muß dabei im Auge behalten werden, daß diese Ansiedlung naturgemäß nur eine lockere und breitwürfige sein kann und darf. Dies wird einmal durch den Zustand der zur Verfügung stehenden Höfe bedingt, von denen ja nur die besten für deutsche Menschen in Frage kommen,

> **auf der anderen Seite aber sollen nach einer wohlüberlegten Planung keineswegs geschlossene Siedlungszellen errichtet werden, sondern es muß ein breiterer Raum für die nachrückenden Ansiedler aus den Reihen der Frontkämpfer und der jungen Bauern aus dem Altreich verbleiben. Hier sind die Vorarbeiten für das Einsetzen der großen Ostsiedlungsbewegung bereits im Gange,**

und so wird sich dereinst allenthalben zwischen den Giebeln der bereits mit volksdeutschen Umsiedlern besetzten Höfe der Dachfirst großer und stattlicher neu zu errichtender Bauernhöfe erheben, die dem Altreichsbauern aus den übervölkerten Gebieten des Binnenlandes eine neuere und schönere Heimstätte bieten, als er sie je daheim sich errichten oder erwerben konnte.

*

Ein Jahr deutscher Siedlungs- und Aufbauarbeit ist verstrichen. Es ist ein Jahr harter und angestrengtester Arbeit gewesen, aber ein Jahr, das in seinen Früchten diesen Ehrendienst reichlich lohnte. Überall im Warthelande flattern bereits die Hakenkreuzfahnen von den Giebeln, nahezu in jedem Dorfe kann

der Durchfahrende deutsche Kinder vor dem Haustor und auf der Straße spielen sehen, der deutsche Pflug, geführt von Fäusten, die vor 12 Monaten noch am Bug, am San oder an der Düna das Gespann lenkten, schneidet durch die für alle Zeiten deutsch gewordene Erde. Mitten im Kriege hat das deutsche Volk es unternommen, das größte Siedlungswerk aller Zeiten durchzuführen, das heute bereits eine dreißigjährige Tätigkeit der Preußischen Ansiedlungskommission in seinen Erfolgen weit hinter sich läßt. Und an diesem Werk mitschaffen zu dürfen, ist ein stolzer und schöner Auftrag, den keiner vergessen wird, der in diesem ersten großen Jahre des Aufbaues im Osten Hand anlegen durfte als Mitarbeiter an einer großdeutschen Gemeinschaftstat, die in die Jahrhunderte weist.

Reg.-Rat Dr. COULON:

Grundlagen einer deutschen Ostpolitik

Die Volksliste im Wartheland

Mit der im September vorigen Jahres eingeleiteten neuen Epoche einer zielbewußten deutschen Ostarbeit wurde in den eingegliederten Ostgebieten auch die Lösung des Volkstumsproblems in einer den nationalsozialistischen Grundsätzen entsprechenden Art in Angriff genommen. Aus der Erkenntnis der Fehler der Vergangenheit galt es zunächst, eine reinliche Scheidung zwischen Deutschtum und Polentum herbeizuführen und dabei durch verantwortungsbewußte Entscheidungen die Frage der Volkszugehörigkeit des einzelnen klar und gültig zu beantworten. Im Reichsgau Wartheland ist durch die jetzt abgeschlossene einjährige Arbeit der Deutschen Volksliste diese Feststellung der volkstumsmäßigen Fronten im wesentlichen vollzogen und damit eine grundlegende Voraussetzung für die weitere Volkstumsarbeit geschaffen.

Es war selbstverständlich, daß in erster Linie diejenigen als Deutsche erklärt wurden, die ihr Deutschtum gerade in der völkischen Bewährungszeit der letzten 20 Jahre unter Beweis gestellt hatten. Dabei wurde davon ausgegangen, daß in einer Kampfzeit nur solche Menschen ein Bekenntnis abzulegen bereit sind, die charakterlich und rassemäßig eine Auslese darstellen. Damit wurde ebenso wie im Altreich auch bei den Entscheidungen der Deutschen Volksliste die Bewährung im Kampf in den Vordergrund gestellt. Weiterhin wurden aber auch diejenigen als Volksdeutsche anerkannt, die sich während der Zeit der Fremdherrschaft ihr Deutschtum bewahrt haben, ohne aktiv als Deutsche hervorgetreten zu sein.

Die Notwendigkeit der jetzt durchgeführten Trennung ergibt sich aus der geschichtlichen Erfahrung über das Verhältnis zwischen Deutschtum und Polentum. Diese lehrt, daß das polnische Volk vom Beginn seines Bestehens an stets

seine kulturschöpferischen und staatsbildenden Kräfte aus germanischem oder später deutschem Blut zog. Selbst der von den Polen so verherrlichte König Boleslaus Chrobry war nicht slawischen Blutes, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach ein Enkel des normannischen Herzogs Misiko. Als nach den jahrhundertelangen Tatarenstürmen im alten Polen an den Aufbau des verwüsteten Landes geschritten werden sollte, sahen sich die polnischen Könige gezwungen, deutsche Aufbaukräfte in ihr Land zu rufen. Die Zerklüftung und innere Auflösung des spätmittelalterlichen Deutschen Reiches brachten es mit sich, daß die aufkommenden Kräfte nicht für Ziele einer deutschen Volksgemeinschaft eingesetzt wurden, sondern, im Gegenteil, durch ihr Aufgehen im anderen Volkstum dieses erst in die Lage versetzten, dem deutschen Volke später wirksam entgegenzutreten.

Es ist eine tragische Erfahrung der deutschen Geschichte, daß der einzige gefährliche Gegner des deutschen Volkes das eigene in fremdes Volkstum eingeströmte Blut ist. Niemals im Laufe seiner jahrtausendlangen Geschichte ist das deutsche Volk infolge Fehlens einer tragenden Lebensidee in der Lage gewesen, seine Kräfte geballt auf ein Ziel zu richten, das allein wert gewesen wäre, Ziel einer deutschen Politik zu sein, nämlich die Lebenssicherung und die Größe des eigenen Volkes. Es ist heute die große Aufgabe der jungen Generation, das erstmalig vom Führer geschaffene Werk der Konzentration aller Kräfte des deutschen Volkes überall und auf allen Gebieten zu bewahren. Damit ist zugleich der weitere Weg unserer zukünftigen Volkstumspolitik im Osten vorgezeichnet. Es darf nicht wieder dazu kommen, daß dem gegnerischen Volkstum auf die Dauer die Möglichkeit überlassen wird, Menschen unseres Blutes gegen uns einzusetzen.

Für die von der Deutschen Volksliste im Wartheland in der Frage der Volkszugehörigkeit zu treffenden Entscheidungen wurde eine ganze Reihe von Einzelmomenten herangezogen. Maßgeblich für die Beurteilung des Antragstellers aber blieb stets die Wertung der Gesamtpersönlichkeit. So konnte, was beispielsweise für den sogenannten Posener Polen in der Regel zutrifft, die Beherrschung der deutschen Sprache allein nicht ausschlaggebend für die Zuerkennung der deutschen Volkszugehörigkeit sein, ebensowenig wie die Ableistung des Militärdienstes in der deutschen Armee des Weltkrieges oder selbst eine Auszeichnung für besondere Tapferkeit, wenn der Antragsteller sich in den letzten 20 Jahren zum Polentum bekannt hat. In unzähligen besonders schwierig gearteten Fällen konnte stures Festhalten an irgendwelchen Prinzipien überhaupt nicht zum Ziel in Fragen führen, die über das Schicksal eines deutschen Menschen entschieden.

Die Kindererziehung in Mischehen

Es ist klar, daß bei der Beurteilung, die durch die Deutsche Volksliste getroffen werden mußte, gerade diejenigen Fälle eine besondere Sorgfalt erfordert haben, in denen das gegnerische Volkstum schon in den Deutschtumskörper eingedrungen war. Diese Gefahr bestand vor allem für die deutschen Teile völkischer Mischehen. In solchen Fällen konnte nicht allein das Ver-

halten oder das Schicksal des einzelnen ausschlaggebend sein. Maßgebend war vielmehr auch hier wieder die Notwendigkeit der Erhaltung des Blutes. Die Zuerkennung der deutschen Volkszugehörigkeit ist deshalb in unzähligen Zweifelsfällen davon abhängig gemacht worden, ob es möglich war, die Kinder einer völkischen Mischehe dem Deutschtum zu erhalten. Auf der anderen Seite war für die Beurteilung der Eltern von Bedeutung, wie sie sich in der Frage der zukünftigen Einstellung ihrer Familie, also in der Kindererziehung, verhalten hatten. Selbst eine Familie mit einem polnischen Elternteil konnte geschlossen als deutsch anerkannt werden, wenn sich in der Kindererziehung der deutsche Teil durchgesetzt hatte. Wenn wir davon ausgehen, daß die Familie Grundzelle des Volkes ist, so mußte es wünschenswert erscheinen, solche Familien nach Möglichkeit nicht zu trennen. Nur in Fällen, in denen ein deutliches Überwiegen des deutschen Teils nicht vorhanden war und damit eine Gefahr für die zukünftige Einstellung der Kinder bestand, mußte der polnische Teil der Familie abgelehnt werden oder gar eine Trennung der Familie zur Bedingung der Zuerkennung der deutschen Volkszugehörigkeit gemacht werden.

Daß bei der verfahrensmäßigen Durchführung dieser Generalbereinigung in der Volkstumsfrage gewisse Härten im Einzelfall nicht vermieden werden konnten, war unausbleiblich. Sie waren zu verantworten, weil es ohnehin schon für denjenigen Volksgenossen, der sich gegenüber dem fremdvölkischen Druck in seinem Bekenntnis zum Volkstum durchgesetzt hatte, eine nicht geringe Zumutung bedeutete, den unzuverlässigen Volksgenossen, der in der Zeit der Bewährung in den Reihen der Kämpfer nicht zu finden war, jetzt als seinesgleichen anzuerkennen. So mußte wenigstens die Möglichkeit gegeben werden, deutliche Unterschiede zu machen, um zu verhindern, daß in die junge Volksgemeinschaft des neuen deutschen Ostens mit ihrer Zusammensetzung aus den verschiedensten deutschen Volksgruppen und Stämmen Elemente eindringen konnten, die in dieser neuen Gemeinschaft nur als Sprengkörper wirken würden.

Die Aufgabe der Jugend

Die Durchführung der Trennung von Deutschtum und Polentum bedeutet eine Voraussetzung für jede weitere zielbewußte Ostpolitik. Sie ist aber nur ein Anfang. Ob diese einmal eingeschlagene Linie eingehalten wird, wird entschieden durch die Haltung des deutschen Menschen im deutschen Osten. Aufgabe der Jugend ist es, der jungen Generation den Blick für die völkischen Notwendigkeiten unserer Ostpolitik zu öffnen und ihr durch die Erziehung zu einer klaren und kompromißlosen Haltung im Volkstumskampf die Waffen für diesen Kampf in die Hand zu geben. Nur die junge Generation, die die charakterlichen Kräfte für eine folgerichtige Ostpolitik in sich trägt und die Härte aufbringt, um lange Zeit diese Linie durchzustehen, wird den Kampf um den deutschen Osten mit Erfolg führen können. Die Jugend des deutschen Volkes hat es in der Hand, durch ihre Gemein-

schaftserziehung an der Rückgewinnung deutschen Blutes, das schon in Gefahr war, dem Druck des gegnerischen Volkstums zu erliegen, entscheidend mitzuwirken. Sie hat es ebenso in der Hand, den Kampf des deutschen Volkes um den Lebensraum im Osten mit aller Härte und Zähigkeit zum endgültigen Erfolg zu bringen.

Gauamtsleiter DR. SPRENGER:

Wir brauchen Junglehrer für den Osten!

Durch polnischen Terror war das deutsche Schulwesen im ganzen Osten von Jahr zu Jahr zurückgedrängt worden. Nur durch den zähesten Widerstand gelang es dem deutschen Schulverein, für rund 13 000 Jungen und Mädel Schulen mit einigen hundert deutschen Lehrern und Lehrerinnen zu unterhalten. Infolge der Umsiedlung der Volksgenossen aus dem Baltikum, Wolhynien, Galizien usw. und durch Zuzug von deutschen Familien aus dem Altreich kamen seit Oktober 1939 rund 100 000 Schüler und Schülerinnen neu hinzu. Es mußten Schulen aller Arten geradezu aus dem Boden gestampft werden.

Zu den fünf bestehenden Oberschulen kamen bisher 19 neue hinzu. Es muß erreicht werden, daß im Laufe der nächsten Jahre wenigstens jede Kreisstadt eine Oberschule, möglichst mit einem Schülerheim, besitzt. Ferner ist es erforderlich, daß der Schulbesuch gänzlich schulgeldfrei wird, damit der Grundsatz: „Freie Bahn dem Tüchtigen" Geltung gewinnt. Die erste nationalpolitische Erziehungsanstalt ist im April 1940 in Reisen bei Lissa eröffnet worden. Die Jungmannen erhalten neben der selbstverständlich gründlichen geistigen Schulung eine ausgiebige Ausbildung in allen Turn- und Sportarten. In den nächsten Jahren werden noch zwei weitere nationalpolitische Erziehungsanstalten hinzukommen.

An berufsbildenden Schulen sind vorhanden:

1. Die Staatsbauschulen Posen (Fachschule für Hoch- und Tiefbau und Vermessungswesen). Diese Schule setzt eine alte Tradition aus der preußischen Zeit fort und ist durch die großzügige Mithilfe der Reichsbahn, die der Schule etwa 140 Stipendien übergab, sehr stark angelaufen. Verbunden mit dieser Schule ist eine auf das modernste ausgestattete Werkstoffprüfstelle, die inzwischen ihre Arbeiten aufgenommen hat und den Bedürfnissen der Bauwirtschaft des Warthegaues zur Verfügung steht.

2. Die Staatliche Ingenieurschule in Posen, Fachschule für Maschinenbau, Elektrotechnik und Feinmechanik.

3. Meisterschule des Deutschen Handwerks, Fachschule staatlicher Trägerschaft für Tischler und Innenarchitekten, Kunstschlosser und Schmiede sowie sonstige Metallarbeiter, Graphiker und Maler. Die Schule hat die Aufgabe, junge deutsche Gesellen der genannten Sparten der Meisterausbildung, insbesondere auch in geschmacklicher Richtung, zuzuführen.

4. Außerdem sind 7 Handelsschulen, 7 Haushaltungsschulen und 12 Berufsschulen bisher neu gegründet worden.

Daß im Warthegau, der zukünftigen Kornkammer des Großdeutschen Reiches, die landwirtschaftlichen Berufs- und Landwirtschaftsschulen große Aufgaben zu erfüllen haben, ist selbstverständlich. Die landwirtschaftliche Berufsschule, die für 15- und 16jährige Jungen und Mädel Pflichtschule ist, legt die Grundlagen für den späteren Beruf, während die Landwirtschaftsschule das Wissen der landwirtschaftlichen Berufsschule erweitert und vertieft. Im Herbst dieses Jahres wurden 24 Landwirtschaftsschulen eröffnet. Der Besuch ist freiwillig.

Als Erziehungsstätten sind in nationalpolitischer Hinsicht die Landjahrlager (zur Zeit 26) bedeutungsvoll. In ihnen sind 700 Jungen und Mädel aus dem Altreich (Schlesien, Pommern und der Kurmark) und 800 Landjahrpflichtige aus dem eigenen Gau erfaßt. Der Aufbau des Landjahres richtete sich nach den besonderen Verhältnissen des Gaues. Die Landjahrpflichtigen aus dem Warthegau, die zum größten Teil vom Lande stammen, werden absichtlich in Lagern des hiesigen Gaues einberufen und damit besonders für die Aufgaben ihrer Heimat erzogen. Wesentlich ist die einheitliche weltanschauliche Ausrichtung und die vorberufliche Ertüchtigung dieser Jugendlichen, die nach einer achtmonatigen lagermäßigen Schulung zum größten Teil als Führer der HJ. bzw. Führerinnen des BDM. eingesetzt und damit einen wertvollen Beitrag zur Festigung des deutschen Volkstums im Warthegau leisten werden. Im Jahr 1941 werden weitere 26 Lager hinzukommen.

Besonders wichtig ist der Aufbau einer tüchtigen Volksschule, die 90 Prozent aller Volksgenossen in ihrer Jugend erfaßt. In unserem Gau gibt es bisher über 1900 Schulklassen mit rund 90 000 Volksschülern und -schülerinnen.

Bei Einrichtung aller Erziehungsstätten spielte die Raumfrage eine entscheidende Rolle. Viele Schulräume sind unzulänglich, ein Teil fehlt überhaupt noch. Besonders schwierig steht es mit den dörflichen Schulen und Dienstwohnungen im östlichen Teil unseres Gaues. Es muß daher nach dem Kriege ein großzügiges Bauprogramm für schöne und zweckmäßige Schulen verwirklicht werden. Wir werden in Übereinstimmung mit der HJ. und dem BDM. neue Wege gehen und bei der Planung von Erziehungsstätten vor allem die Errichtung von HJ.- und BDM.-Heimen vorsehen.

Zum Aufbau des Erziehungswesens in unserem Gau gehören in erster Linie die geeigneten Menschen. Und zwar brauchen wir nicht nur die ausreichende Anzahl von Lehrkräften, sondern wir stehen noch vor einem weiteren Problem, das bei dem Aufbau eines Erziehungswesens von Grund auf zugleich gelöst werden müßte: Für die Lehrer und Lehererinnen muß die Möglichkeit geschaffen werden, in einem bestimmten Lebensalter von der reinen Jugenderziehung zurückzutreten und in die Bildungsarbeit an Erwachsenen hinüberzuwechseln. In der Familie werden die Kinder auch nicht von den Großeltern, sondern von den Eltern erzogen, entsprechend kann man auch nicht in der Schule bis zum 65. Lebensjahr ein richtiger Jugenderzieher sein. Die nationalpolitischen Erziehungsanstalten und die Aufbaulehrgänge zur Vorbereitung für den Volksschullehrerberuf berücksichtigen diesen Grundsatz bereits ebenso wie die Landjahrlager, wo die Erzieher nach Erreichung einer bestimm-

ten Altersgrenze die Arbeit in jüngere Hände legen. Auch in der Volksschule, Oberschule usw. brauchten wir Erzieher, die nicht nur charakterlich und geistig, sondern — dem Grundsatz der totalen Erziehung entsprechend — auch körperlich den Jungen und Mädeln ein Vorbild sein können. Das gilt vor allem für die Lehrer in einklassigen Volksschulen.

Für die älteren Lehrkräfte, die sich auch als Nationalsozialisten bewährt haben, besteht im heutigen Aufbau der Volksgemeinschaft jederzeit Verwendung. Die Partei wird dankbar sein, diese Kräfte in die Volksbildungsarbeit, allgemeine Schulung, die Tätigkeit in den Parteidienststellen, in der NSV., DAF. usw. übernehmen zu können. Auch Fachkräfte (Physiker, Chemiker u. a.) würden Aufgaben zur Genüge vorfinden. Freilich kommt es darauf an, ihnen ein solches Arbeitsfeld zu bieten, das auch der Verantwortungsfreude genügend Spielraum läßt. Ebenso selbstverständlich wäre es, daß Gehalt und Pensionsrecht keine Einbuße erleiden. Sobald diese Voraussetzungen sichergestellt sind, wird die Jugend sich dem Beruf des Lehrers auch wieder mit größerer Anteilnahme zuwenden.

Im Gau Wartheland arbeiten wir in dieser Beziehung mit der HJ. und dem BDM. eng zusammen. Die Gebietsführung unterstützt tatkräftig die Werbung für den Lehrerberuf. Der Warthegau wird in Zukunft einmal rd. 15 000 Lehrer und Lehrerinnen in den verschiedensten Schularten brauchen. Zunächst müssen nach Beendigung des Krieges mindestens 1000 Junglehrer und -lehrerinnen eingesetzt werden. Diese werden den deutschen Osten nicht wieder, wie es leider in wilhelminischer Zeit der Fall war, als Strafkolonie ansehen. Es ist heute die höchste Ehre, im Osten wirken zu können.

> **Wir brauchen junge Erzieher und Erzieherinnen, die nicht abgeordnet werden, sondern freiwillig, mit dem ganzen Schwung ihrer Haltung ans Werk gehen, und die gleichzeitig HJ.-Führer oder BDM.-Führerinnen sind, damit die Erziehung der Jungen und Mädel innerhalb und außerhalb der Schule einheitlich ausgerichtet wird. Ohne HJ. und BDM. gibt es im Warthegau keinen Schulaufbau. Bewährte BDM.-Führerinnen werden uns schon in nächster Zeit im Schulunterricht helfen.**

Wir brauchen Jugendführer, die ihre ganze Kraft in den Dienst des Aufbaues stellen. Menschen, die glühende Idealisten sind, aber auch die Wirklichkeit, die nun einmal in unserem Gebiet rauh und nüchtern ist, im harten Kampf energisch bezwingen.

Der deutsche Junglehrer und die Junglehrerin sind aus diesem Holz geschnitzt. Bald nach der Eingliederung des Warthegaues stellten sich z. B. von der Hochschule für Lehrerbildung in Lauenburg über 100 Junglehrer für den Warthegau zur Verfügung. Sie werden nach Beendigung des Krieges geschlossen zu uns kommen. Zu dreien oder vieren werden sie in benachbarten Dörfern angesetzt und eine Zelle bilden. Wir brauchen hier einmal Tausende solcher jungen Erzieher und Erzieherinnen. Ich bin überzeugt, daß diese Kräfte kommen werden, die die einzigartige und einmalige Aufgabe im deutschen Osten meistern, die besessen sind von der Mission, Pioniere im Osten zu sein, und die nicht nur mit den Lippen gesungen haben: „In den Ostwind hebt die Fahnen".

Kleine Beiträge

Jugendherbergen im Ausbaujahr

Von Obergebietsführer Johannes Rodatz

Der Jahresabschluß 1940 brachte in der inneren Arbeit der Hitler-Jugend einige organisatorische Umordnungen. Bisher war die Bauarbeit von zwei Organisationen getragen, vom Arbeitsausschuß für Heimbeschaffung und vom Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen. Durch die Neuordnung sind die Arbeitsgebiete dieser beiden Organisationen in dem Hauptamt V der RJF. zusammengefaßt und werden entsprechend in den Gebieten von den Hauptabteilungen V bearbeitet.

Der Krieg hat die Bautätigkeit der HJ. bis auf einige Bauten, die noch vollendet werden konnten, unterbrochen. Die bestehenden Häuser wurden im Dienst des Krieges in Anspruch genommen als Lazarette und Lager aller Art. Sie waren für diese Zwecke sehr willkommen, und die HJ. ist stolz darauf, daß ihre Heime und Jugendherbergen eingesetzt werden konnten.

Das Deutsche Jugendherbergswerk wurde nach dem Weltkriege 1914—1918 gegründet und konnte sich im Laufe der Jahre langsam durchsetzen. Seit 1933 war es im raschen Aufstieg begriffen, und einige hundert neue Jugendherbergen zeugen davon, daß im Laufe der Jahre eine zähe und erfolgreiche Arbeit geleistet wurde. Die jährlichen Sammlungen, die Zuschüsse von Partei, Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden ermöglichten den Ausbau zahlreicher Häuser.

Trotz aller Arbeitsleistung konnte jedoch das Jugendherbergswerk dem ständig wachsenden Bedarf nicht nachkommen. Vor 1933 war nur ein Bruchteil der deutschen Jugend in den Jugendverbänden organisiert, und nur ein kleiner Teil pflegte auf Fahrt zu gehen. Das änderte sich mit der Machtübernahme. Aus den Hunderttausenden der Mitglieder ehemaliger deutscher Jugendverbände wurde die Millionenzahl der Jugend des Führers. Der Bedarf an Jugendherbergen stieg entsprechend von Jahr zu Jahr. Im letzten Jahre vor dem Krieg hatte das Jugendherbergswerk bereits 9½ Millionen Übernachtungen, und man kann wirklich sagen, daß die vorhandenen Räume bis zum letzten ausgenutzt waren. Die 350 neu errichteten großen Jugendherbergen konnten die Raumnot zwar lindern, aber nicht beseitigen. Eine Steigerung der Übernachtungsziffer im Rahmen der gegebenen Jugendherbergen war nicht mehr möglich. So groß das Deutsche Jugendherbergswerk auch ist, so steht es keinesfalls im Verhältnis zu dem Bedarf, den die deutsche Jugend fordert. Bereits vor dem Krieg hat deshalb eine grundsätzliche Planung eingesetzt, die durch das Hinzukommen großer neuer Gebiete während des Krieges stark erweitert werden mußte. Die erzieherische Idee, die deutsche Jugend durch Wanderung, durch Aufenthalt in den Jugendherbergen mit den deutschen Menschen, mit der Arbeit, mit der Landschaft vertraut zu machen und ihr ein ausgeprägtes Heimatgefühl zu geben, bedingt einen großzügigen Ausbau des Jugendherbergswerkes.

Große Planungen

Das Jugendherbergswerk ist seit der Machtübernahme ein Vorkämpfer für den heimatverbundenen Bau. Seine Jugendburgen, Jugendhöfe, modernen städtischen Jugendherbergen weisen in allem auf die Größe der Vergangenheit und die Schönheit der Landschaft hin. Die Gestalter der Jugendherbergen, Architekten und Mitarbeiter, sind sich bewußt, daß auch der Raum den Menschen erzieht.

Nach Beendigung der Feldzüge kehrte eine Reihe von Kameraden zurück, um sofort auch die Planung von Jugendherbergen und Heimbauten fortzusetzen. Bei dieser Festsetzung des großen Bauprogramms mußte jedoch einer Reihe von neuen Möglichkeiten Rechnung getragen werden, die sich im Laufe der Jahre entwickelt hatten. Galt bisher die Jugendherberge in erster Linie als Unterkunft für Wanderer, so ist sie im Laufe der Jahre auch zur Schulungsstätte geworden und soll in Zukunft der HJ. für die Abhaltung der Sommer- und Winterlager zur Verfügung stehen. Eine Jugendherberge, die heute geplant wird, trägt deshalb von vornherein diesen verschiedenen Aufgaben Rechnung. Sie zerfällt heute gewissermaßen in zwei Teile, und zwar in den Teil für den Durchwandererverkehr und in den Lagerteil. Genügten früher ein oder zwei Tagesräume, so ist heute notwendig, daß für Schulungszwecke usw. mehrere Tagesräume zur Verfügung stehen. Selbstverständlich muß zu jedem Bett auch ein

Schrank verfügbar sein, in dem Gepäck abgelegt werden kann. Das Verhältnis der Bettenzahl zu den Waschgelegenheiten ist nochmals überprüft worden, und die sanitären Anlagen werden vergrößert. So werden die Jugendherbergen, ähnlich denjenigen, die in den letzten Jahren bereits fertig wurden, den Bedürfnissen der HJ. weitestgehend Rechnung tragen. Es muß erreicht werden, daß jeder Bann bzw. jeder Untergau für seine Bedürfnisse eine große Jugendherberge zur Verfügung hat.

Der Reichsjugendführer hat am 1. Januar das Jahr 1941 zum Jahr des Aufbaues der neu gewonnenen Gebiete erklärt. Es ist selbstverständlich, daß das Jugendherbergswerk sich in der Planung dieser Parole anschließt und — soweit das unter den heutigen Verhältnissen möglich ist — die Wege zu einem zukünftigen großen Ausbau ebnet. So ist ein großer Wanderweg geplant, welcher sich von Wien über das mährische Gebiet nach Oberschlesien zieht und von dort durch den Warthegau über Posen, Bromberg, Kulm nach Danzig fortsetzt, um sodann in einer ganzen Reihe von Jugendherbergen an der Ostsee auszuklingen. Damit ist die Möglichkeit gegeben, daß einmal die Bevölkerung des norddeutschen Flachlandes in das Gebirge kommt, auf der anderen Seite die Millionen Menschen der Großstädte aus dem oberschlesischen Gebiet die Möglichkeit haben, an die Ostsee zu kommen. Dieser Wanderweg führt durch die schönsten Teile des deutschen Ostens und Südostens. Der Osten soll mit besonderer Aufmerksamkeit gefördert werden, und zahlreiche Abstecher von diesem Wanderweg stellen direkte Verbindung an das altdeutsche Jugendherbergsnetz her, welches ja schon nach Berlin, Sachsen usw. zahlreiche Verbindungswege bis zur Grenze hergestellt hat.

Der Westen Deutschlands bedarf ebenfalls des sorgfältigen Aufbaues. Im Elsaß und in Lothringen hat es so gut wie keine Jugendherberge gegeben. Was dort vorgefunden wurde, ist für deutsche Verhältnisse nicht brauchbar. Auch hier muß — wie im Osten — von vorn angefangen werden. Die wenigen Jugendherbergen des früheren luxemburgischen Verbandes entsprechen nicht im geringsten unseren Anforderungen. Die Arbeit auf dem Gebiet des Jugendherbergswerkes muß im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg von vorn begonnen werden, während die schon früher engen Beziehungen zwischen dem holländischen und flämischen Jugendherbergswerk sich nur noch herzlicher gestaltet haben.

Elsaß und Lothringen sind für die Errichtung schöner heimatgebundener Jugendherbergen ein dankbares Betätigungsfeld, an ihrer Planung wird bereits eifrig gearbeitet. Straßburg, die schöne, alte deutsche Stadt am Oberrhein, ist ebenso reich an deutscher Geschichte und in der Behauptung seines Deutschtums wie Danzig im Osten des Reiches. Die Reichsjugendführung ist davon überzeugt, daß sich ein großer Strom von jungen Menschen nach dem Kriege sowohl in die Ost- als in die neuen Westgebiete ergießen wird, so daß durch die Errichtung von neuen Bauten sowie die Indienststellung von behelfsmäßigen DJH.-Unterkunftsstätten dem dringendsten Bedarf abgeholfen werden muß. Danzig bietet heute eine Jugendherberge, wie sie schöner und idealer nicht gedacht werden kann. In Posen und anderen Orten des deutschen Ostens wurden ebenfalls große Häuser geplant und errichtet. Es ist daher nur selbstverständlich, daß auch die neu gewonnenen Gebiete im Westen entsprechend an die Arbeit gehen.

Auch der Ausbau im innerdeutschen Gebiet, in der Südostmark, an der See usw. darf nicht vernachlässigt werden. Der starke Bedarf an Jugendherbergen sowohl an der See als auch in den Bergen muß berücksichtigt werden; zahlreiche Ski-Jugendherbergen werden entstehen, z. B. die Großjugendherberge am Arlberg und in anderen Orten der Südostmark oder an der See. Die Jugend wird in immer steigendem Maße von Jahr zu Jahr die Möglichkeit haben, durch ihre Fahrt- und Lagerarbeit wirklich von der deutschen Heimat Besitz zu ergreifen, um mit ihr ganz zu verwachsen.

Erziehungsstätten — ein Gebot der Zeit

Die gleiche große Aufgabe wie das Jugendherbergswerk hat auch der andere Sektor der Arbeit an den Bauten der deutschen Jugend zu verrichten. Der Heimbeschaffungsausschuß der HJ. hat sich durch sein Heimbaugesetz die Möglichkeit geschaffen, der Arbeit der HJ. die notwendigen Heimstätten zu geben. Zahlreiche neue Heime zeugen von der Arbeit auf diesem Gebiet. Jeder Jugenderzieher weiß, daß eine fruchtbringende und er-

sprießliche Arbeit erst erreicht werden kann, wenn die notwendigen Heime zur Verfügung stehen. Wie es absurd wäre, von der Schule zu erwarten, daß sie die Aufgabe, die deutsche Jugend zu bilden, ohne Schulhäuser erreichen könnte, genau so unmöglich ist es, von der HJ. eine erzieherische Gemeinschaftsarbeit zu verlangen, ohne daß die notwendigen Räume, nämlich die Heime und Führerschulen, zur Verfügung stehen. Die Erziehung der Jugend ist nun einmal von ungeheurer Bedeutung für das Schicksal der Nation. Der Aufbruch der Deutschen, um den größten Sozialstaat der Welt zu errichten, die Steigerung des Lebensgefühls, die endlich mögliche Entwicklung und Auswirkung der einzelnen Persönlichkeit im Rahmen der Volksgemeinschaft bedingen die Errichtung großartiger Erziehungsstätten. Führerschulen und Heime für die Gliederungen der HJ. sind die Voraussetzung, daß ein charakterlich gut gebildeter und fähiger Nachwuchs heranwachsen kann. Auch auf diesem Gebiet ist die HJ. eifrig an der Arbeit, um die Planung fertigzustellen.

So entsteht im Hauptamt V der RJF. ein Plan, zu dessen Verwirklichung alle Kräfte zusammengefaßt werden müssen. Mit Hilfe von Partei, Staat und Gemeinden wird es möglich sein, dieses gewaltige Werk zu Ende zu führen. Einmal vollendet, wird es der deutschen Jugend in ihrer Erziehung einen weiten Vorsprung vor den andern Völkern der Erde geben. Leistung und zielbewußter Einsatz gerade auf dem Gebiete des Bauens werden der Jugend die Möglichkeit geben, sich charakterlich und körperlich zu schulen und zu jenen Nationalsozialisten zu werden, die der Führer braucht, um seine einmaligen gewaltigen Ideen in die Tat umzusetzen.

Hitler-Jugend in den Umsiedlungslagern

Die Reichsjugendführung hat zusammenfassende Bestimmungen über den Einsatz der Hitler-Jugend im Rahmen der Umsiedlungsaktion erlassen. Da wegen der besonderen Kriegsverhältnisse ein größerer Einsatz von hauptamtlichen HJ.-Führern nicht möglich ist, wird die Durchführung der Arbeit von den Jugendführern der Volksgruppen selbst in hervorragendem Maße geleistet werden. Sie besteht in erster Linie in der Führung und Betreuung der in den Lagern untergebrachten Jugendlichen, denen dadurch ein möglichst schnelles Einleben in die Volksgemeinschaft und ein organisches Hineinwachsen in die Verhältnisse im Reich ermöglicht werden soll.

Im Einvernehmen mit dem Reichskommissar zur Sicherung deutschen Volkstums und der Volksdeutschen Mittelstelle ist innerhalb der Reichsjugendführung die Stelle Umsiedlung geschaffen worden. In den Gebieten treten HJ.-Führer zu den Gaueinsatzstäben der Volksdeutschen Mittelstelle, denen die Durchführung der Jugendarbeit in den einzelnen Gauen obliegt. Für jedes Lager wird in Übereinkunft mit dem zuständigen Lagerführer aus den Reihen der Volksdeutschen ein Jugendführer ernannt. In besonderen Auslese- und Schulungslagern, die von der Reichsjugendführung in den einzelnen Gebieten durchgeführt werden, werden die vorgesehenen Jugendführer auf ihre besonderen Aufgaben vorbereitet.

Die Arbeit im Lager selbst erstreckt sich innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit insbesondere auf die Leibeserziehung, die weltanschauliche Schulung, die kulturelle Arbeit, die Feier- und Freizeitgestaltung, die soziale Arbeit und die Sonderausbildung. Geplant ist die Durchführung eines Schulunterrichts an den Vormittagen. Soweit dessen Einführung noch nicht in vollem Umfange vorgenommen werden kann, soll ein einfacher Unterricht in Geschichte und Heimatkunde sowie ein entsprechender Deutsch-Unterricht, verbunden mit Schreibübungen, durchgeführt werden.

Für die genannten einzelnen Ausbildungsgebiete sind besondere Vorschriften erlassen, die dem Ausbildungsstand der Jugendlichen Rechnung tragen. So sind auf dem Gebiet der Leibesübungen z. B. Spiele, Bodenturnen, Hindernisturnen, Hand- und Fußball, Ordnungsübungen usw., für Mädel auch insbesondere Gymnastik und Bodenturnen, vorgesehen. Für die Durchführung der weltanschaulichen Schulung wird ein besonderes Heimabendmaterial herausgegeben. Die Lagerjugendführer erhalten zudem laufend die für die neuen Einheiten in den Ost- und Westgebieten herausgegebenen Heimabendmappen „Unser Dienst". Die kulturelle Schulung erstreckt sich auf Singen, Spielen und Werkarbeit. Im Rahmen der Freizeitgestaltung ist an die Ausgestaltung all der Feiern gedacht, die die Jugendlichen in der Lagergemeinschaft

erleben. Darüber hinaus soll durch den Einsatz der Spielscharen sowie der Spieleinheiten (Musikzüge, Fanfarenzüge, Orchester usw.) nach Möglichkeit im Laufe eines Vierteljahres ein- bis zweimal ein Höhepunkt in der kulturellen Arbeit erreicht werden. Die soziale Betreuung erstreckt sich auf die Sicherung der Bekleidung, auf die Durchführung eines besonderen Gesundheitsdienstes, und zwar vornehmlich von Feldscher- und GD.-Kursen und auf die berufskundliche Schulung, die sowohl die Berufsaufklärung als auch die Berufslenkung und Berufsfortbildung umfaßt. Zur Sonderausbildung gehören insbesondere der Feuerlöschdienst und der allgemeine Hilfsdienst. Darüber hinaus ist an eine Ausbildung aller Jugendlichen im Luftschutz gedacht.

Die Bestimmungen enthalten weiterhin einen Rahmenplan für die Durchführung des Dienstes einer Woche. Entsprechend den besonderen Verhältnissen in den einzelnen Lagern werden die Lagerjugendführer den Dienstplan im Einvernehmen mit den Lagerführern aufstellen.

Zur Durchführung der einzelnen Dienstarten wird zur Zeit die Beschaffung von Schulungs- und Lesematerial sowie von Sportgeräten durchgeführt. Die Vorkehrungen, die eine möglichst umfassende Jugendarbeit in den Lagern der Umsiedlungsaktion sicherstellen sollen sind damit in umfassender Weise getroffen. **Heinrich Schulz.**

Japans Jugend einig

Vor kurzem brachte die Tagespresse die Mitteilung, daß ein Zusammenschluß der gesamten japanischen Jugend unter Auflösung der bisherigen verschiedenen Jugendverbände erfolgt sei. Da es sich bei diesem Zusammenschluß nicht lediglich, wie man aus der kurzen Pressenotiz entnehmen könnte, um eine organisatorische Angelegenheit und um eine Frage der Vereinfachung handelt, haben wir den Ostasien-Referenten der Reichsjugendführung um eine Stellungnahme gebeten. Schriftleitung.

Vom Beginn der Jugendbewegung an bis zu dem oben erwähnten Zusammenschluß bestanden in Japan verschiedene Jugendverbände nebeneinander. Die wesentlichsten waren: Dai Nippon Rengo Seinendan (Groß-Japanischer Jungmänner-Verband), Dai Nippon Syonendan Renmei (Groß-Japanischer Schuljugend-Verband), (Pfadfinder), Teikoku Syonendan Kyokai (Kaiserlicher Schuljugend-Verband) und Kaiyo Syonendan (Marinejugend-Verband). Organisation, Ziel, Ausbildung und praktische Betätigung bei den einzelnen Verbänden zeigten keine wesentlichen Unterschiede oder gar Gegensätze. Sie waren nicht Instrument einer Partei oder Bewegung, sondern ohne Ausnahme bedingungslos national ausgerichtet mit der Devise: „Glaube an die Sendung des japanischen Volkes, Kampf für Groß-Japan, unverbrüchliche Treue dem göttlichen Kaiser, dem Tenno." Dies bezog sich auch auf den „Syonendan", obgleich er dem Internationalen Boy-Scout-Verband angehörte. Eine ausgesprochene Rivalität oder irgendwelche wesentlichen Spannungen bestanden zwischen den einzelnen Verbänden nicht, doch führten sie ihr Eigenleben und waren sehr darauf bedacht, ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu bewahren.

Dies war um so bedauerlicher, als dadurch nicht nur die Erfassung der gesamten Jugend und ihre einheitliche Ausbildung, Ertüchtigung und Ausrichtung unmöglich gemacht wurde, sondern nach außen hin auch der Eindruck einer unorganischen und uneinigen Jugend entstand. Hieran änderte auch die Tatsache, daß verschiedentlich wesentliche Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben und selbst aus Kreisen der Jugendführung auf die Nachteile und auch Gefahren, die sich aus den bestehenden Verhältnissen ergaben, hinwiesen und eine Neuordnung der Dinge dringend empfahlen, nichts.

Nun ist die sehr schwierig erscheinende Reorganisation für die Außenwelt überraschend schnell gelungen. Für den Kenner der Verhältnisse kam der Zusammenschluß jedoch durchaus nicht so unerwartet, denn es zeigten sich im Laufe der letzten Monate immer deutlicher Umstände, die ganz dazu angetan waren, Anlaß zu der so erstrebenswerten und notwendigen Vereinigung der einzelnen Jugendorganisationen zu werden.

Krieg brachte Zusammenschluß

Einmal ist es eine geschichtlich oft belegte Tatsache, daß einem Volke große Männer nur erstehen zu Zeiten des Tiefstandes, der Not und der Bedrängnis, und daß konsequentes Bereinigen von heiklen Problemen oder große Entscheidungen und grundlegende Umstellungen ebenfalls nur möglich sind, wenn das ganze Volk und seine Kräfte durch äußere Umstände bis an die Grenze des Möglichen angespannt sind. So ähn-

lich liegen seit einiger Zeit auch die Verhältnisse in Japan. Daß sich unter solchen Umständen im Innern eines Volkes schnell und ohne große Erschütterung Wandlungen vollziehen, die in der ruhigen Friedenszeit unmöglich gemacht werden, ist nicht verwunderlich. So drängte mit der Fortdauer des schon dreieinhalb Jahre währenden Krieges in Japan auch die Frage der Reorganisation der Jugend immer zwingender zu einer Lösung.

Ferner werden große Entscheidungen nur getroffen und grundlegende Umstellungen nur ausgelöst durch einen Mann von entsprechender Größe. Diesen Mann besitzt Japan zweifellos in der Person des Fürsten Konoye, des jetzigen Ministerpräsidenten. Fürst Konoye hat mit bewunderungswürdigem Geschick und kompromißloser Konsequenz die früheren zum Teil sehr mächtigen Parteien zur Auflösung veranlaßt und dem ganzen Volke an Stelle dieser Parteien etwas gegeben, das sie an Form, Gehalt und Zielsetzung im nationalen, geistigen und moralischen Sinne weit überragt, nämlich eine Bewegung, die „Bewegung zur bedingungslosen Befolgung des Kaiserlichen Weges“, d. h. die bedingungslose Bejahung und Unterstützung der vom Tenno und seinen Ministern eingeschlagenen nationalen Politik. Im Zuge dieser Konzentration aller Kräfte ist nun auch der Zusammenschluß der gesamten japanischen Jugend erfolgt, der letzten Endes ebenfalls der direkten und persönlichen Initiative des Ministerpräsidenten entspringt.

Der Zusammenschluß der verschiedenen Verbände zu dem neuen „Groß-Japanischen Jugendverband“ wurde in einer Großveranstaltung in feierlicher Form am 16. Januar 1941 am Meiji-Schrein, dem japanischen Nationalheiligtum, vollzogen. Die Führung der neuen staatlichen Großorganisation liegt in den Händen des Kultusministers Konihiko Hashida. Sein Stellvertreter, somit Vizepräsident und zugleich Generalsekretär, ist der Ministerialdirektor im Kultusministerium Sakutaro Asahina, der die erste japanische Jugendführer-Austauschgruppe führte, die auf Einladung der Reichsjugendführung Deutschland in der Zeit von Juli bis November 1938 besuchte. Während dieses Aufenthaltes hat der Vizepräsident Asahina Gelegenheit gehabt, eingehend alle Einrichtungen und die gesamte Arbeit der Hitler-Jugend aus eigener Anschauung kennenzulernen.

Deutsch-japanischer Jugendaustausch

Gerade die Hitler-Jugend begrüßt die Neuordnung der Dinge auf dem Gebiete der Jugendbewegung in Japan mit besonderer Freude und Genugtuung, denn sie unterhält schon seit mehreren Jahren zur japanischen Jugend lebhafte und sehr herzliche Beziehungen. Dieses kameradschaftliche Verhältnis zwischen der jungen Generation der beiden befreundeten und verbündeten Völker findet seinen augenfälligen und konkreten Niederschlag in dem Austausch von Jugendführern beider Länder, der im Rahmen einer zwischen der Reichsjugendführung und dem Kaiserl. Japanischen Kultusministerium vor drei Jahren getroffenen Vereinbarung einen regelmäßigen alljährlichen Austausch von gleichstarken Gruppen verantwortlicher Führer der Jugend vorsieht. Die zweite Austauschfahrt wurde von deutscher Seite mit einer Gruppe von sechs HJ.-Führern am 3. Oktober 1940 angetreten und mit der Rückkehr dieser Abordnung am 5. Januar d. J. sehr erfolgreich beendet. Diese sechs Führer der HJ. hatten das Glück, so unmittelbare Zeugen der sich schon deutlich abzeichnenden Tendenz des Zusammenschlusses zu sein.

Die entsprechende japanische Gruppe, ebenfalls in Stärke von sechs Mann, ist inzwischen zu einem Gegenbesuch in Deutschland eingetroffen und wird sich etwa 8 Wochen aufhalten. Dies ist der erste Besuch unmittelbar nach Schaffung der einheitlichen staatlichen Jugendorganisation, und darum begrüßt ihn die deutsche Jugend besonders freudig und herzlich. H. Jürgens.

Reform der englischen Erziehung?

Die letzten Reden des Herrn Bevin lassen erkennen, daß mit den Traditionen englischer Erziehung schon während dieses Krieges gebrochen werden soll. Gleichzeitig verstärkt sich der Ruf aus den Kreisen der Labourparty und der Kreise um Toynbee-Hall nach einer Umgestaltung auf ganz neuer Grundlage. Es ist lohnend, schon jetzt die Richtung zu verfolgen, in der die neue Entwicklung gehen soll, wenn auch über das Resultat wohl in England selbst noch heute die größte Unklarheit herrscht und herrschen muß. Niemand kennt das geistige Bild, das England am Ende dieses Krieges bieten wird. Nur eines steht schon jetzt fest: Das Alte kehrt nicht wieder.

Erinnern wir uns kurz, was dies Alte war. Mit Thomas Arnold, dem Schöpfer des heutigen Public-School-Systems, begann der Siegeszug der eng-

lischen Internatserziehung zum „Gentleman". Aber durch den Einbruch des Liberalismus im vorigen Jahrhundert wurde eine ursprünglich vielleicht für die Gesamtheit gedachte Erziehungsplanung zurückgedrängt und als Privileg einer kleinen Schicht abgegrenzt. Das mag paradox klingen. Aber hatte nicht der Liberalismus selbst die entgegengesetzte Folge von dem, was seine ersten und reinsten Träger zu schaffen gedachten? Die Ausdehnung und Verbreiterung der politischen Grundlage im englischen Volk führte, wenn England gleichzeitig das hohe Niveau seiner geistigen Führung bewahren wollte, zu einer Zwangslage. Der Druck von unten schuf die Notwendigkeit einer Abgrenzung und Konzentration an der Spitze, wenn man nicht konsequent die Entwicklung zu Ende gehen wollte. Und das wollte man ja auf keinen Fall. Denn am Ende eines solchen Weges wäre dann ja tatsächlich so etwas wie eine englische Volksgemeinschaft entstanden, und nichts hätte der Weltherrschaft einer kleinen Clique gefährlicher werden können.

So entwickelte sich auf den britischen Inseln ein Kastensystem, dessen Grundzüge heute allgemein erkannt worden sind. Vielleicht immer noch nicht erkennbar und erst durch die eisernen Schläge dieses Krieges herausgehämmert wird die Tiefe der Kluft zwischen den auserwählten Trägern eines politischen Zwangssystems und den sogenannten freien Bürgern dieses Volkes.

Englische Menschenerziehung, das war in unseren Augen für einige Zeit etwas Hohes und Vorbildliches. In jedem Volk steckt der Wunsch nach Ausbildung von Repräsentanten der eigenen Volksfamilie im besten und schönsten Sinne. Eine sorgfältige Ausgewogenheit zwischen körperlicher und geistiger Schulung, die Weckung eines besonderen Instinktes für die Haltung des einzelnen in der Gemeinschaft — das schienen die Vorzüge englischer Menschenerziehung zu sein. Die reinsten Produkte von Eton, Winchester und Harrow verfügten über ein vielleicht auf dem Kontinent nicht mehr übliches Ausmaß von klassischer Bildung. Die englische Erziehung hat bis zuletzt zäh an diesem Primat festgehalten. Aber hierin lag, abgesehen von den allgemeinen bekannten Schäden und Nachteilen, auch schon ein großer Fehler. Zuletzt wurde daraus immer häufiger eine rein quantitative Ansammlung von Wissen, bei der jeder Sinn für politische Realitäten, den das klassische Studium doch vermitteln sollte, völlig verlorenging.

Da stand diese Auslese vor den Toren von Westminster, die Augen bereits auf die künftigen Ämter in Indien, Kenya usw. gerichtet. Und hinter ihnen, völlig uninteressant und völlig ohne Beziehung, lag die Masse des englischen Volkes. Lag da als Unterbau, auf dem man herumtrampeln und möglichst rasch und reibungslos heraufsteigen konnte. Wir unterschätzen nicht die Versuche der vielen Idealisten, die mit allerdings seltsamen Methoden begannen, den umgekehrten Weg einzuschlagen. Aber was half die Gründung von Oxford-Societies im Osten von London, was half der Einsatz in den Arbeitercollegs, was half das große Werk von Morley und Toynbee? Das waren Tropfen auf den heißen Stein, die so lange wirkungslos blieben, als der Kern des Übels, den jetzt unter dem Zwang der bitteren Notwendigkeit ein Bevin und ein Greenwood mit wiederum nur oberflächlichen Maßnahmen beseitigen zu können glauben, bestehen blieb.

Wir haben aus der Gegend an der Themse, wo früher ein, wenn auch schlecht gebautes, so doch mächtiges und imposantes London stand, schon oft die überraschendsten Inkonsequenzen vernommen. Zwanzig Jahre nach Beendigung des letzten großen Krieges war die englische Erziehung unter den Gedanken der größtmöglichen individuellen Freiheit gestellt. Am Ende der Abwehr gegen jeden Zwang stand unvermittelt die allgemeine Wehrpflicht, standen ebenso unvermittelt die Gesetze und Diktate eines Winston Churchill. „Eben darin", so heißt es jetzt wieder, „liegt unsere politische Größe. In Stunden der Gefahr beseitigen wir alle Schäden, schließen uns zusammen und beweisen der Welt, daß das von uns selbst oft bespöttelte Nationalbewußtsein doch existiert."

Vielleicht werden wir erleben, daß noch während dieses Krieges ein Erziehungsministerium entsteht, das wirklich einen unmittelbaren Arbeitsweg zu den ihm angeblich unterstellten provinzialen Erziehungsämtern besitzt, das nicht nur Pläne und Statistiken aufstellt, sondern auch Maßnahmen durchführen kann. Vielleicht erleben wir eine Erziehungsreform von oben. Die jahrelange Diskussion um die Frage, wann die Volksschüler die Schule verlassen sollen, um dem Dilemma der Kinderarbeit und Jugendarbeitslosigkeit ein Ende zu bereiten, all diese Sorgen werden vielleicht mit großzügigen Gesten hinweggefegt und durch Dekret „geregelt" werden. Aber sofern die hohen und weisen Grundsätze der Pädagogen in Oxford und Cambridge nicht völlig falsch gewesen sind, wird gerade hier einer ihrer Lehrsätze unter Beweis gestellt werden: nämlich, daß nicht in kurzer Zeit eine Erziehungsarbeit vom grünen Tisch her nachgeholt werden kann, die durch zwei Generationen versäumt worden ist.

Joachim Benemann.

Der neue Volksschullehrer

Ein Wendepunkt

Nach einer Verlautbarung des Reichserziehungsministers werden Volksschullehrer künftig an Lehrerbildungsanstalten von fünfjähriger Dauer herangebildet. In die Anstalten werden Jungen und Mädchen aufgenommen, die mit Erfolg die Volks- bzw. Hauptschule besucht und in einem Musterungslager ihre Eignung nachgewiesen haben. Mit dieser Entscheidung des Führers erreicht die wechselvolle Geschichte des Volksschullehrers erneut einen Wendepunkt. Der außerordentliche Nachwuchsbedarf erfordert außerordentliche Maßnahmen. Die Hochschulen für Lehrerbildung werden von den Lehrerbildungsanstalten beiseite geschoben, Volks- und Hauptschüler drängen wieder zu dem wichtigsten Lehrerberuf, der bisher in der Regel nur dem Abiturienten vorbehalten war.

*

Die Schule hat im Leben eines Volkes einen hohen Rang. Das um so mehr, wenn dieses Volk seine ganze Zukunft auf Erziehung begründet. Ihre Wirksamkeit kann nicht mehr unterschätzt werden, wenn man die Mittel betrachtet, die ihr zur Verfügung stehen. Fast 8 Millionen Jungen und Mädel gehen täglich in die Volksschule; vier bis fünf Stunden unterstehen sie regelmäßig dem persönlichen Einfluß des Lehrers, und das in einem Alter, dem die stärkste Aufnahmefähigkeit und innere Bildsamkeit nachgesagt wird. Die nationalsozialistische Bewegung hat eine Reihe von Erziehungseinrichtungen geschaffen, sie ist selbst zum Quellgebiet der deutschen Erziehung geworden; keine ihrer Schöpfungen aber kann bei aller Eindringlichkeit, deren sie fähig ist, die Breitenwirkung der Schule erreichen. Diese Wirkung ist immer vorhanden, sei die Schule gut oder schlecht, der Lehrkörper jung oder überaltert; unausweislich macht sich der natürliche Erziehungseinfluß geltend, dem die Jugend auf Grund der Schulpflicht ausgesetzt ist.

Auch die farbloseste Übermittlung von Wissensstoff ist nicht frei von erzieherischer Beeinflussung. Wer seiner eigenen Schülerzeit gedenkt, erinnert sich zunächst der Persönlichkeiten, die ihm entgegentraten, in weiterer Linie erst des bildungsmäßigen Gewinns, den er von der Schulbank heimtrug. Es würde auch der Sache der deutschen Erziehung kaum dienlich sein, wollte man den Einfluß des Lehrers leugnen. Ihn anerkennen, heißt aber zugleich, den guten Lehrer fordern, den hochqualifizierten Pädagogen und Menschenführer, und zwar in ausreichender Anzahl. Denn das ist die Lage: Die Lehrkörper der Schulen sind überaltert und zusammengeschrumpft. Lehrkräfte zwischen 40 und 50 Jahren zählen zu den jüngsten im Kollegium, und der Nachwuchs reicht an den Bedarf nicht im entferntesten heran. Partei, Wehrmacht und Arbeitsdienst haben erzieherisch befähigte Kräfte stärker an sich gezogen, vollends verfügt die Wirtschaft über bessere Wettbewerbsmöglichkeiten als die Schulverwaltung. Und das zu einer Zeit, da die Jahrgänge der Schulanfänger dank der bevölkerungspolitischen Vorsorge dauernd im Anwachsen begriffen sind. Ferner zu einer Zeit, da das Gebot der Leistungssteigerung alle Einrichtungen und Vorhaben der Volksgemeinschaft beherrscht

Daß diese Lage einmal zu weittragenden Entscheidungen führen müsse, war unschwer abzusehen. Daß mit diesen Entscheidungen aber nicht bis zum Frieden gewartet, sondern noch mitten im Kriege begonnen wird, haben wohl die sachlich beteiligten Kreise am wenigsten erwartet. Immerhin sehen wir darin nicht zuletzt auch ein Kennzeichen für die innere Zuversicht des Reiches, das diesen größten schulpolitischen Neubau auch unter den gegenwärtigen Umständen herzhaft in Angriff nehmen kann.

Gegen Ende des vorigen Jahres tauchte der Plan der Einführung der ostmärkischen Hauptschule im alten Reichsgebiet auf*). Es folgte die Neugliederung des Schuljahres mit Ablösung des Ostertermins durch die Sommerferien als Einschnitt zwischen dem Ende des alten und Beginn des neuen Jahres, eine Maßnahme, die, wenn auch nur eine äußere Möglichkeit der Leistungssteigerung, die Aufgliederung des Unterrichtsstoffes in Jahrespensen erleichtert, der Lehrerschaft bessere Gelegenheiten zur Vorbereitung bietet und insgesamt einen ungebrochenen schöpferischen Rhythmus in die Schularbeit hineinträgt. Endlich ist hier die in Vorbereitung befindliche Neuordnung der Ausbildung des Volksschullehrers zu nennen, die durch den Reichswalter des NSLB. kürzlich der Lehrerschaft durch Aufruf angekündigt wurde. „Jungen Idealisten den Weg zu nationalsozialistischen Erzieherpersönlichkeiten freizumachen", sei, so betonte er, sich ganz im Grundsätzlichen bewegend, Sinn der Maßnahme, die nach einem Entscheid des Führers Lehrerbildungsanstalten ostmärkischen Typs an die Stelle der bisherigen Hochschulen für Lehrerbildung treten lassen wolle, anders gesagt: die künftige Lehrerausbildung auf die Volks- bzw. Hauptschule und nicht mehr auf die Höhere Schule aufsetzen würde.

Hauptschule und Lehrerbildung hängen eng zusammen, nicht von ungefähr traten sie in der Neuplanung fast zum gleichen Zeitpunkt auf. Man kann die Schule sowohl von der organisatorischen wie von der personellen Seite her leistungsfähiger gestalten. Das Reich beschreitet beide Wege gleichzeitig, es greift die Kernfragen heraus und versetzt damit das gesamte schulische Erziehungswesen in eine Bewegung, die erst nach Jahren, dann aber mit der endgültigen Konsolidierung der nationalsozialistischen Schule, abschließen wird.

Was sich gegenwärtig ereignet, hat nichts mit „Schulreform" zu tun. Die deutsche Schule war zu ihrem Unglück stets dem Reformeifer zahlreicher Stellen ausgesetzt. Schulreform, das war ein Steckenpferd der demokratischen Heilsapostel. Hier haben sie sich mit ihrer ganzen ideologischen Weitschweifigkeit ausgebreitet und Experimente veranstaltet, die ihrem scheinbar revolutionären Schöpfungsdrang schmeichelten. Da die Entwicklung der Schule überdies mit den staatspolitischen Einheitsbestrebungen nicht Schritt hielt, blieb sie auch nach 1933 von reformatorischen Einflüssen nicht unberührt, ganz abgesehen davon, daß in weltanschaulicher Hinsicht das Steuer herumgeworfen werden mußte. Daß also Schulreformen nicht immer dem lebhaftesten Interesse begegnen, wird niemanden verwundern, zumal die Überzeugung fehlt, daß sich die Schule unter der Sturzflut zahlreicher Neuerungen wirklich zu kraftvoller Gesundheit entfaltet habe.

Die Zeit der Reformen aber scheint, wie gesagt, endgültig der Vergangenheit zugeschrieben. Die Entscheidungen, von denen wir ausgingen und deren Verwirklichung sich vorbereitet, versprechen eine vollkommen neue Grundlage für die einheitliche nationalsozialistische Schularbeit im Großdeutschen Reich. Vor allem deswegen, weil nicht Äußerlichkeiten abgeändert, sondern tragende Kräfte geweckt und der Schulerziehung dienstbar gemacht werden.

Die Hauptschule, die bestimmt ist, die Wirkung der Mittelschule zu übernehmen, verwirklicht das Prinzip der Weckung und zweckmäßigen Lenkung des

*) Vgl. Neuloh „Der neue Bildungsweg und die Nachwuchslenkung", Seite 10 dieses Jahrgangs.

begabten Nachwuchses. Die Hauptschule ist nicht Standes-, sondern Ausleseschule, Standesschule schon deshalb nicht, weil sie sich im Gegensatz etwa zur Mittelschule auf die Schulpflichtzeit beschränkt und damit den Zeitpunkt, da der Jugendliche zur wirtschaftlichen Selbsterhaltung übergeht, grundsätzlich nicht hinausschiebt. Sie ist nicht Schule des Vorrechts, sondern der Vorleistung, nicht Wahl-, sondern Pflichtschule und erschließt den tüchtigen Kräften der Jugend einen klaren Aufstiegsweg bis an die Grenze ihres Leistungsvermögens. Das ist genau das, was von der Schule in Zeiten des Menschenmangels und der Anspannung aller völkischen Kräfte verlangt werden muß. Die neue Ordnung der Volksschullehrerbildung ihrerseits stellt die Vorstufe zu diesem Aufbau dar, indem sie die Quellen pädagogischer Begabungen öffnet, die von dem bisherigen Ausbildungsgang nicht berührt worden waren. Der Lehrer ist ja nicht ein Beruf neben vielen andern, sondern gehört gleichsam zu den „Grundberufen", da er den übrigen vorangeht und ihnen den Nachwuchs in einer bestimmten Verfassung übergibt. Der schmale Weg über Abitur und Hochschule tritt zurück hinter der planmäßigen Auslese unter den 14jährigen, die über die Lehrerbildungsanstalt bis zur ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen gelangen.

Der Beruf des Lehrers war vorübergehend nicht sehr begehrt; er stand im Schatten anderer, denen die Zeit eine bessere Chance bot. Wenn man sich jedoch seit geraumer Zeit und besonders heute um die Sicherstellung und Ausbildung des Lehrernachwuchses bemüht, so enthalten diese Anstrengungen bereits die Wertschätzung und Anerkennung dieses Berufes, die ihm als Einrichtung ohne Zweifel zustehen. Die arbeitende Bevölkerung verfügt erfahrungsgemäß noch über ein erhebliches Reservoir an pädagogischen Neigungen und Begabungen; ihnen wird der Weg in die Lehrerausbildung frei gemacht, sie können ohne finanzielle Belastung des Elternhauses den Platz in der Volksgemeinschaft erreichen, der ihnen dank ihrer Fähigkeiten gebührt. Daß die soziale Lage des Lehrers noch nicht die stärksten Anreize ausübt, braucht kein Dauerzustand zu sein. Sicherlich aber gehen die Befürchtungen fehl, die von der neuen Lehrerbildung eine Minderung des Leistungsgrades der zukünftigen Volksschullehrer und damit der Volksschule insgesamt erwarten möchten. Ist doch das Gegenteil Ziel dieser Maßnahme. Daß wir gerade in der Volksschule beste Erzieher, pädagogisch und psychologisch wohl vorgebildete, geistig und charakterlich reife Persönlichkeiten brauchen, ist unumstrittene Erkenntnis. Sie zu verwirklichen, haben die maßgeblichen politischen und behördlichen Stellen begonnen. Die Jugend steht diesen Bemühungen mit der lebhaftesten Anteilnahme gegenüber. A. M

Aus Amtlichen Nachrichten

Gebührenfreie Untersuchung für die Sondereinheiten und den Landdienst der Hitler-Jugend

Der Reichsminister des Innern hat in einem Runderlaß vom 28. Januar 1941 (veröffentlicht A. N., S. 14/1941) angeordnet, daß die Untersuchungen für die Sondereinheiten und für den Landdienst der Hitler-Jugend und die Eintragungen der Tauglichkeitsbefunde in die Gesundheitspässe der HJ. einen Teil der Jugendgesundheitspflege darstellen und daher gebührenfrei durchzuführen sind. Während des Krieges sind die Tauglichkeitsbefunde für die Sondereinheiten und für den Landdienst der HJ. im Rahmen des Möglichen durchzuführen. Dort wo Reihenuntersuchungen oder Gesundheitsappelle der 14- bis 18jährigen durchgeführt werden, sind dabei die Tauglichkeitsbefunde für die Sondereinheiten und für den Landdienst der HJ. zu erheben und in die Gesundheitspässe der HJ. mit kurzem Vermerk einzutragen.

Arbeitstagung der HJ.-Sachbearbeiter bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden

Nach einem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 15. März 1938 sind jetzt überall bei den Gemein-

den und Gemeindeverbänden HJ.-Sachbearbeiter eingesetzt worden.

Diese sollen in Arbeitstagungen, die gebietsweise durchgeführt werden, mit der Organisation, den Aufgaben und den Erziehungszielen der Hitler-Jugend näher vertraut gemacht werden. In einem Erlaß (A. N., S. 24/1941) hat der Jugendführer des Deutschen Reichs die Gebietsführer angewiesen, die HJ.-Sachbearbeiter in den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu einer Besprechung einzuladen und dort, wo keine Personalunion zwischen HJ.-Sachbearbeiter der Gemeinden und Gemeindeverbände und den Hauptsachbearbeitern für die Jugendwohlfahrt (Jugendämter) besteht, auch diese zu den Tagungen einzuladen. Die Besprechungen werden im Benehmen mit den nachgeordneten staatlichen Dienststellen angesetzt und durchgeführt.

Einsatz der Hitler-Jugend bei der Heil- und Teekräutersammlung 1941

In einem Erlaß (A. N., S. 23/1941) hat der Jugendführer des Deutschen Reichs im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung angeordnet, daß im Hinblick auf die große Bedeutung, die die Ernte deutscher Heilkräuter für das deutsche Volk hat, die Jugend auch in diesem Jahr wieder weitgehend für die Sammlung einzusetzen ist.

Um den Erfolg noch weiter zu steigern, sollen Hitler-Jugend und Schulen so eingesetzt werden, daß die Leistungsfähigkeit und Kenntnisse noch weiter und besser ausgenützt werden. Deshalb wird der Umfang der Beteiligung neu geregelt und die Verantwortung klargestellt.

Danach ist die Hitler-Jugend allein verantwortlich und zuständig für die Sammlung von Lindenblüten, Kastanien und drei verschiedenen Tee- und Heilkräutern, für deren Sammlung keine besonderen botanischen Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Festlegung der in den einzelnen Gauen zu sammelnden Pflanzen erfolgt durch das Reichsamt für Wirtschaftsausbau im Einvernehmen mit der Reichsjugendführung der NSDAP.

Die Schule ist allein verantwortlich und zuständig für die Sammlung von allen übrigen Heil- und Teekräutern. Neu ist gegenüber der vorjährigen Regelung, daß künftig alle Schulen, also auch die höheren und mittleren Schulen, zur Sammlung von Tee- und Heilkräutern eingesetzt werden.

Auch die Lager der erweiterten Kinderlandverschickung sammeln alle Arten von Heil- und Teekräutern nach näheren Anweisungen der Reichsjugendführung der NSDAP.

Neues Schrifttum

Hermann Aubien: **Zur Erforschung der deutschen Ostbewegung.** Deutsche Schriften zur Landes- und Volksforschung. Bd. 2. Verlag von S. Hirzl in Leipzig. 1939, 90 S., kart. 5,80 RM.

Die 1937 im ersten Jahrgang des „Deutschen Archivs für Landes- und Volksforschung“ erschienene Aufsatzreihe liegt, ergänzt durch das jüngste Schrifttum, als selbständige Veröffentlichung vor. Ohne mit anderen Biographien in Wettbewerb zu treten, hat der Verfasser unter dem „Ganzheitsgedanken“ eine Sichtung der bisherigen Forschungsarbeit unternommen.

Kurt Lück: **Deutsche Gestalter und Ordner im Osten.** Forschungen zur deutsch-polnischen Nachbarschaft im ostmitteleuropäischen Raum. III Posen, 1940. Historische Gesellschaft im Wartheland. Verlag von S. Hirzel in Leipzig. 341 S Brosch. 10,— RM.

35 Beiträge, die sich durchweg auf das polnische wissenschaftliche Schrifttum stützen, veranschaulichen zusammen mit einer Reihe von Porträts den überragenden Einfluß deutscher Persönlichkeiten auf den staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau des Ostens. Als dritter Band der ostdeutschen Forschungen des Herausgebers (nach „Deutsche Aufbaukräfte in der Entwicklung Polens“ und „Der Mythos vom Deutschen in der polnischen Volksüberlieferung und Literatur“) gibt diese ausgezeichnete Schrift an Hand der flüssig geschriebenen, dabei gründlich belegten Lebensbilder einen Eindruck vom Werk der großen Pioniere, die sich im Dienst als Ordner, Gestalter und Träger des Fortschritts verzehrten, während die Polen zu allen Zeiten nur ihrem Hang zur Unordnung, zur Planlosigkeit, ihrer Freude am Stillstand und Genuß lebten. M.

Karl Sedlatzek: **Gewitter über Polen.** Völkischer Verlag, Düsseldorf, 1940. Preis Leinen 2,85 RM.

Ein in flüssiger Form geschriebenes Buch über den Polenfeldzug mit gut ausgesuchten, zum Teil noch unveröffentlichten Aufnahmen. Der Verfasser gibt an Hand der Erlebnisse einiger Soldaten einen Querschnitt durch diesen ersten Kriegsabschnitt. Die leicht verständliche und interessante Darstellung macht das Buch besonders für die Jugendlichen lesenswert. K.

Hauptschriftleiter: Albert Müller, z. Z. bei der Wehrmacht. **Stellvertreter: Karl Kück.** — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reichs, Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 45. Fernsprecher: 99 62 61. Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH., Zentralverlag der NSDAP., Berlin SW 68, Zimmerstraße 87—91. Postscheckkonto: Berlin 4454. Verantwortlich für Anzeigen: Ulrich Herold, Berlin. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jedes Monats. Bezug durch den Verlag, die Post und alle Buchhandlungen; vierteljährlich 1,80 RM., zuzüglich Zustellgebühr. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellung nur zum Ende des Vierteljahres bis 20 des letzten Monats. — Pl. Nr. 6 vom 1. März 1937. Druck: Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn, München; Zweigniederlassung: Berlin SW 68, Dresdener Straße 43.

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 4 Berlin, den 15. April 1941 35. Jahrgang

ALBERT MÜLLER:

Das Bildungsgesetz unserer Zeit

Der Führer hat entschieden, daß das Schulsystem der Ostmark reichsvorbildlich werde. Mit Beginn des nächsten Schuljahres tritt daher, zunächst in den neuen Ost- und Westgebieten, die Hauptschule ins Leben, eine Schulform, die weitgreifende Ausstrahlungen auf das deutsche Bildungswesen erwarten läßt. Für unsere Leser hat Neuloh[1]) im Januarheft die Beziehungen der Hauptschule zur Nachwuchslenkung untersucht. Auf seine Feststellungen, die mit den allgemeinen Bestrebungen auf dem Gebiet der Berufslenkung und Begabtenförderung ausgezeichnet übereinstimmten, soll hier nur verwiesen werden. Er konnte damals Anregungen aufgreifen und weiterführen, die wir bereits im Dezember 1938[2]) gegeben hatten.

Berufsbezogene Bildung

Das Tempo der schulpolitischen Entwicklung hat sich merklich verschärft. Noch mitten im Kriege laufen langjährige Bestrebungen verschiedenster Art in einem Umbau der Schule von revolutionärem Charakter zusammen. Mit Schulreform alten Stils, sagten wir unlängst[3]), hat das nichts zu tun. Was sich gegenwärtig auf den Gebieten der Schulorganisation, der Lehrerbildung usw. vollzieht, ist der Beginn einer straffen, unter einheitlichen Gesetzen stehenden Schulerziehung im großdeutschen Reich. Der Krieg hat die Kräfte geweckt, bisherige Hindernisse zu überwinden, er hat die Entschlüsse reifen lassen und das Ziel aller Schularbeit kristallklar herausgearbeitet. Er hat uns beweglicher gemacht und in den Stand gesetzt, überkommene Einrichtungen und Vorstellungen, deren Lebensdauer unbegrenzt schien, ungerührt zu beseitigen, sobald sich herausstellt, daß sie dem machtvollen Gang der Zeit entgegenstehen.

Freilich muß eingeräumt werden, daß die Anfänge dieser Entwicklung schon in den Vorkriegsjahren spürbar gewesen sind. Das deutsche Volk steht nicht erst seit dem 1. September 1939 unter dem Gebot der Leistung und Leistungssteigerung. Es war gegeben, als die letzten Reserven der Arbeitskraft aufgezehrt waren und darauf ein weiteres Ansteigen des Produktionserfolges nicht mehr durch Heranziehung neuer Kräfte, sondern nur durch rationellere

---

[1]) „Der neue Bildungsweg und die Nachwuchslenkung", 1941, Seite 10.
[2]) „Schulaufbau — Begabtenförderung — Berufslenkung", 1938, Seite 586.
[3]) „Der neue Volksschullehrer", 1941, Seite 93.

Ausnutzung der vorhandenen erzielt werden konnte. Man schritt zu der berühmten Durchkämmung der Betriebe, die auch gegenwärtig noch nicht abgeschlossen ist, und richtete seine Aufmerksamkeit vor allem auf die Ausbildung des Nachwuchses. Das Überangebot an Jugendlichen über die Zahl der offenen Lehr- und Arbeitsstellen wurde aus seiner bisherigen angestammten Gesetzmäßigkeit hinausgedrängt und von einem sich stetig verschärfenden Nachwuchsmangel abgelöst. Wo man früher nur erstklassige Jungen und Mädel aufzunehmen pflegte, wurde man inzwischen auf Schulabgänger verwiesen, die noch vor wenigen Jahren für eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht in Betracht gekommen wären. Sobald der Betrieb nicht mehr aus dem Vollen schöpfen konnte, mußte er sich genauer unter seinen jüngsten Gefolgschaftsmitgliedern umsehen und, diesen damit zu ihrem sozialen Recht verhelfend, bemüht sein, sie durch umsichtige berufliche Führung auf einen besseren Leistungsstand zu bringen. Aus diesem Zwang der Lage ergaben sich die plötzlich vervielfachten Bemühungen um eine Neuordnung der Berufserziehung. Was an der Zahl fehlte, mußte durch Qualität ersetzt werden, und Qualität galt es aufzuspüren und zu entwickeln, wo immer sie sich zeigte.

Hier liegen auch die Beweggründe für den Ausbau der beruflichen Begabtenförderung. Praktisch ist ja bereits jede Hilfe und Unterstützung, die man dem Jugendlichen von seiten des Betriebes angedeihen läßt, damit er weiterkomme und seine Anlagen entfalte, eine erste allgemeine Stufe dieser Förderung. Im engeren Sinne haben sich Maßnahmen der Begabtenförderung, betrieblicher oder außerbetrieblicher Art, im Anschluß an den Reichsberufswettkampf entwickelt. Man „entdeckte" nämlich eine Unzahl von Möglichkeiten, den begabten Nachwuchs zu fördern, auf die man früher nicht angewiesen war. So hat auch hier die Not eine große Tugend hervorgebracht. Man lernte, sich um die Umstände des Einzelfalles zu bemühen, die jeweils vorhandene Begabungsrichtung, die berufliche Vorbildung und wirtschaftliche Leistungskraft der Jugendlichen genauer zu prüfen und danach die Art der weiteren Ausbildung zu bestimmen. Aus allen Einzelmaßnahmen sprach als beherrschende Triebkraft die Notwendigkeit, alle Anlagen der Jugend auszuwerten, nicht nur die Wunderknaben, sondern auch die durchschnittlichen Talente in pflegliche Obhut zunehmen, ja, sogar die Stiefkinder der Natur bis an die Grenze ihrer Entwicklungsfähigkeit zu führen.

Es bedurfte keiner Prophetengabe, um anzukündigen, daß die gleiche Tendenz früher oder später auch das Schulwesen ergreifen würde. Ist es doch die Schule, die für alle Berufe gleichzeitig ausbildet und ihnen den Nachwuchs bereits in einer bestimmten Verfassung übergibt.

Will man wirklich zur Ausbildung aller Anlagen des Nachwuchses kommen, und es bleibt angesichts der riesenhaften Nachkriegsaufgaben keine andere Wahl, dann muß mit der Auslese und zweckmäßigen Lenkung der jungen Kräfte so frühzeitig wie möglich begonnen werden.

Mag sich innerlich manches in einem dagegen auflehnen, daß schon die Sechsjährigen mit diesem Vorzeichen in die Grundschule eintreten und dort unter nüchternen Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit beobachtet werden sollen, mag manchem die Vorstellung von den Naturgrenzen zwischen Schule und Beruf, zwischen dem sonnigen Kinderland und dem Ernst des Lebens, besonders lieb und vertraut gewesen sein —, die Gegenwart verlangt neue Vorstellungen, sie zwingt zu einer Straffung des ganzen Lebens und auch der Schülerzeit. Das Kind verliert dadurch nichts von der Schönheit und Schattenlosigkeit seiner Jugend, aber unmerklich wird es in den Stand gesetzt, frühzeitig und vollständig seine Leistungskraft für die Gemeinschaft einzusetzen.

Jeder Jahrgang schenkt dem Volk neue Kräfte. Der Staat muß gewissenhaft mit ihnen haushalten, die Schule ist seine Treuhänderin. Soll das Wort des Führers in Erfüllung gehen, daß im Sozialstaat der Zukunft „jede Stelle vom fähigsten Sohn unseres Volkes besetzt sein wird, gleichgültig, wo er herkommt“, so hat auch die Schule ihr Teil daran mitzuwirken. In einem Reiche, das mehr Aufgaben hat als Menschen, sie zu bewältigen, werden die Lebensjahre des einzelnen wertvoller als in ruhigen Zeitläuften. Da ist niemand entbehrlich, und keiner hat überflüssige Zeit. Das hat auf die Bildung entscheidenden Einfluß. Früher konnte man es sich gestatten, Semester zu verbummeln oder seinen Sprößling die Höhere Schule besuchen zu lassen, um ihn später doch in die kaufmännische Lehre zu geben. Das werden wir uns heute sehr überlegen. Gewiß, ein Zuviel an Bildung ist immer seltener gewesen als ein Zuwenig. Es ist auch alles andere beabsichtigt als eine Senkung der Anforderungen. Ebenso soll nichts gesagt sein gegen den allgemeinen Bildungshunger, der zu den Gütern des deutschen Geistes drängt und den inneren Reichtum der Nation vermehrt. Aber die Zeitvergeudung muß vorbei sein, auch die Schulzeit des Kindes ist zweckbestimmt, auch Grundschuljahre dürfen nicht vertan werden.

Die Vermittlung der Allgemeinbildung durch die Schule soll mit dem 14. Lebensjahr abgeschlossen sein. Zu diesem Zeitpunkt tritt in den schulischen Anstalten sowohl wie im Betrieb die berufsbezogene Bildung in ihre Rechte. Zeitersparnis, frühzeitiges Erkennen der Anlagen, zweckmäßige Lenkung in Richtung auf den späteren Berufseinsatz, das ist der Grundzug, an den sich alle Maßnahmen anlehnen, die der Krieg gegenwärtig im Schulwesen hervorbringt. Es ist die einzige Form, in der die deutsche Bildung neben der zur Höchstleistung gesteigerten nationalen Arbeit und Wehrkraft bestehen kann.

Bildungspflicht

Die Hauptschule ist im Grunde ein Kind des Liberalismus. Als sie 1869 unter dem Namen „Bürgerschule" eingeführt und ihr die Aufgabe gestellt wurde, ihren Schülern eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung, namentlich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden und Landwirte, zu gewähren, gleichzeitig aber auch für die Lehrerbildungsanstalten und für jene Fachschulen vorzubereiten, die nicht das Abschlußzeugnis der Höheren Schule verlangten, da fühlte man sich beflügelt von dem Wunsche, dem einzelnen freie Bahn zu schaffen, ihm seinen „Weg nach oben" zu erleichtern. So berechtigt diese damaligen Bestrebungen sein mochten, der Nationalsozialismus führt auch in diesem Fall die ursprünglich gesunden Anfänge des Liberalismus auf einer höheren Ebene wieder den zwingenden Gemeinschaftsaufgaben unserer Tage zu. Die Hauptschule wird im großdeutschen Reich in erster Linie der Gemeinschaft und ihren Bedürfnissen, sodann erst den natürlichen Ansprüchen des einzelnen gerecht werden. Wenn sie dem besonders begabten Teil der Volksschülerschaft zu einem über das allgemeine Lehrziel hinausreichenden Bildungsstande verhilft, so geschieht es um der Gesamtheit willen, die ja auf den zweckmäßigsten Einsatz der vorhandenen Kräfte im praktischen Leben angewiesen ist.

Es wird in Zukunft diese drei Schultypen geben: die Volks-, Haupt- und Höhere Schule. Nach Abschluß der Grundschulzeit werden die Hochbegabten zum großen Teil von der Hauptschule, zum kleineren von der Höheren Schule übernommen, die dann nur noch auf das Hochschulstudium vorzubereiten hätte. Das engmaschige Netz von Volksschulen wird mit einem weitmaschigen von Hauptschulen überzogen, in Stadt und Land werden parallel zu den 5. Volksschulklassen 1. Hauptschulklassen mit gefächertem Unterricht und gesteigerten Anforderungen eingerichtet.

Die Hauptschule ist nicht nur Auslese-, sondern auch Pflichtschule. Wer also für reif befunden wurde, muß den neuen Weg einschlagen. Die Schulpflicht wird zur Bildungspflicht[4]). Dieser Eingriff des Staates in die Rechte der Familie, die bisher maßgeblich den Bildungsweg der Kinder zu bestimmen gewohnt war, kann von niemandem hart empfunden werden. Wird auch jeweils zum Wohle der Gemeinschaft entschieden, so ist es doch immer der einzelne, dem die Förderung gilt. Freilich wird jeder Vater und jede Mutter von der Leistungsfähigkeit ihres Kindes überzeugt sein. Die Schule, die über die Auslese entscheidet, steht damit vor erheblichen Schwierigkeiten und unter großer Verantwortung. Um das Urteil über die Hauptschuleignung möglichst sicher zu treffen, wird, den Anschauungen unserer Zeit entsprechend, nicht nur auf geistige Voraussetzungen, sondern ebenso auf charakterliche Haltung und körperliche Eignung gesehen.

---

[4]) Daraus nun eine „Berufspflicht" oder gar den „Pflichtberuf" abzuleiten, wie das in der Zeitschrift „Der deutsche Erzieher", Heft 3, 1941, S. 71, geschehen ist, scheint freilich über die tatsächliche Entwicklung hinauszugreifen und steht im übrigen in Widerspruch zu dem allgemein anerkannten Grundsatz der freien und selbständigen Berufswahl.

Damit ist ein dynamisches Prinzip in den Schulaufbau eingezogen. Man darf sich wohl mit Recht von der Einführung des neuen Schultyps und der damit verbundenen alljährlichen Auslese der Zehnjährigen ein gesteigertes Interesse der Eltern am schulischen Erfolg ihrer Kinder versprechen. Ferner steht zu erwarten, daß auch die Kinder selbst durch Aussicht auf späteren Übertritt in die Hauptschule in ihrem Lern- und Arbeitseifer bestärkt werden. Die Selbstverantwortung des einzelnen für die eigene Bildung oder die seiner Kinder wird also keineswegs beseitigt, sondern im Gegenteil zum erstenmal vernehmlich angerufen. Die natürlichen Impulse des sozialen Aufstiegs, die in jeder Familie schlummern, werden gestärkt und anerkannt im Namen der Gemeinschaft.

Die Entscheidung, ob ein Schüler in die Hauptschule übergeführt werden soll, steht im letzten Grundschuljahr bereits fest. Die Eltern werden rechtzeitig davon unterrichtet und über die Gründe aufgeklärt. Jede Aufnahme in die Hauptschule soll bedingt erfolgen, die endgültige Bestätigung erst nach halbjähriger Bewährungsdauer. Die Möglichkeit von Korrekturen ist selbstverständlich vorgesehen, so daß auch ein späterer Eintritt in die Hauptschule und umgekehrt die Rückversetzung zur Volksschule nicht ausgeschlossen sind. In allen Fällen soll aber darauf gesehen werden, daß die Kinder zu einem gültigen Schulabschluß kommen.

Die Hauptschule steht allen Kreisen offen, da sie sich, im Gegensatz zur Mittelschule, auf die Schulpflichtzeit beschränkt und schulgeldfrei ist. Sie hat gegenüber der Mittelschule den weiteren Vorteil, daß sie ihre Abgänger mit 14 Jahren an die gleichen gehobenen praktischen und Verwaltungsberufe heranführt, zu denen die Mittelschüler erst mit 16 Jahren gelangen. Das bedeutet kein Werturteil über die Mittelschule. Sie hat sich in der Vergangenheit bewährt und mancherlei Sympathien erworben. Wenn sie den heutigen Bedürfnissen nicht mehr voll entspricht, so ist das nicht ihre Schuld, sondern Ausdruck der politischen Verhältnisse. So begrüßenswert jede zusätzliche Bildung sein muß, so unabänderlich steht über uns die Mahnung, keine Zeit zu verlieren und die Jahre zu nützen. Tritt also die Hauptschule in die Funktion der Mittelschule ein, so werden zwei volle Jahre gespart. Voraussetzung ist freilich, daß sich das berufliche Fachschulwesen auf den Abschluß der Hauptschule einstellt, daß gegebenenfalls neue fachliche Schulen, wie etwa die im Aufbau begriffenen Lehrerbildungsanstalten, ins Leben gerufen werden. Im übrigen wird sich der personelle, räumliche und verwaltungstechnische Aufbau der Hauptschule weitgehend auf die bisherigen Mittelschulen stützen können.

Die Höhere Schule ihrerseits wird sich, wie erwähnt, auf den Nachwuchs für das Hochschulstudium zu beschränken haben. Störend im Sinne eines organischen Schulaufbaus wirkt zwar noch das Schulgeld; sobald aber die Höhere Schule auch nur Schüler mit Hauptschulreife aufnehmen kann und

diese über die Hauptschule ohne Schwierigkeiten in alle gehobenen Berufe und über die Aufbauschulen auch zum Hochschulstudium gelangen, wird sich im Interesse der Höheren Schule zwangsläufig eine Lösung des Problems ergeben.

Das neue Gespann

Schließlich wäre noch ein Wort zur Volksschule zu sagen. Aus früheren Veröffentlichungen dieser Zeitschrift ist bekannt, daß wir diesem Bildungsinstitut von jeher die Achtung und Anerkennung gezollt haben, die ihm gebühren. Die Volksschule betreute bisher rund 8 Millionen Jungen und Mädel. Sie ist in Wahrheit die Schule des Volkes und verliert nichts von diesem Rang, wenn ihr eine Schulform mit dem gleichen Anspruch zur Seite tritt. Wenn sie die Zeichen der Zeit begreift, wird sie auch die alljährliche Aussonderung der Hochbegabten in ihren eigenen Vorteil umzusetzen verstehen. Wir haben hier versucht, die Aufgabe zu deuten, die aller schulischen Arbeit heute gestellt ist: Ausbildung des deutschen Begabungsgutes mit allen Mitteln, die der Schule zu Gebote stehen. Es ist unmöglich, daraus eine künftige Minderbewertung der Volksschule abzulesen.

Es wäre auch schlecht um eine Schule bestellt, die von der Qualität der Schüler abhinge. Die Volksschule bleibt, was sie war: der breite Unterbau des gesamten Bildungswesens, dessen Zuverlässigkeit die Leistungen der Nation weitgehend beeinflußt. Heute sitzen in den Schulen Begabte und Minderbegabte beisammen, so daß nur Durchschnittserfolge erzielt werden können, es sei denn, daß die einen zum Nachteil der anderen gefördert werden. Die Hauptschule vermeidet dieses Übel durch Schülerauslese. Für die Volksschule bleibt ein Schülerbestand von geringerer Begabungsspanne zurück, der ebenfalls gleichmäßig gefördert werden kann. Volks- und Hauptschule stellen das einträchtige Gespann, dem es gelingen wird, die deutsche Bildung auf den Stand zu bringen, den die Belange des Reiches zwingend gebieten.

Dr. HEINZ KÜMMERLEIN:

Fristlose Entlassung wegen Jugendarrest?

Die Bedeutung des Jugendarrests für die Aufrechterhaltung der Arbeitsdisziplin ist im Dezemberheft (S. 273) von Vornefeld dargelegt worden. Der Reichsarbeitsminister hat sich in einem Erlaß vom 16. 12. 40 der hier dargelegten Auffassung angeschlossen und den Aufsatz den Reichstreuhändern im Abdruck zur Kenntnis gebracht. Weitere Fragen der Auswirkung des Jugendarrestes im Arbeitsleben der Jugend sind Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen.

I. An die Einführung des Jugendarrestes durch die Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. 10. 1940 (RGBl. I S. 1336) sind von allen Seiten große Hoffnungen geknüpft worden. Man glaubt, mit ihm

Jugendliche nachhaltig zur Ordnung rufen zu können, die sich zwar gegen die Strafgesetze vergangen haben, aber noch nicht als schwer gefährdet oder gar schon als verdorben anzusehen sind. Bisher wurde in den Fällen kriminellen Unrechts, die jetzt in der Regel mit Jugendarrest geahndet werden, vielfach auf kurze Gefängnisstrafen erkannt, die aber meist nicht vollstreckt, sondern auf Probe ausgesetzt wurden, oder es wurden Geldstrafen verhängt, die das ungeeignetste Strafmittel gegen Jugendliche sind.

Beide Strafarten — von den seltenen Haftstrafen sei hier abgesehen — wirkten sich auf das berufliche Fortkommen des Jugendlichen in sehr unerfreulicher Weise aus, da sie im Strafregister verzeichnet wurden und im polizeilichen Führungszeugnis erschienen[1]). Der Jugendliche konnte sich auf lange Jahre hin nicht als unbestraft bezeichnen[2]), sondern mußte auf Befragen bei einer beabsichtigten Einstellung immer wieder die Verfehlung angeben, von der er sich innerlich längst abgewandt hatte. Hiermit bricht die Verordnung vom 4. 10. 1940. Die erste Durchführungsverordnung vom 28. 11. 1940 (§ 1) bezeichnet den Jugendarrest ausdrücklich als ein „Zuchtmittel", das im Strafregister nicht verzeichnet wird[3]). Hat der Jugendliche den Jugendarrest verbüßt, so kann er noch einmal mit reinen Papieren in das Berufsleben zurückkehren und sich weiterhin als unbestraft bezeichnen. Ein Arbeitgeber, der ihn einstellen will, erfährt behördlicherseits von der mit Jugendarrest geahndeten Tat nichts.

II. Soll der Jugendarrest den erhofften Erfolg haben, so muß angestrebt werden, daß auch ein bestehendes Berufserziehungsverhältnis[4]) in aller Regel durch die Festsetzung von Jugendarrest nicht berührt wird. Leider sind bereits eine Reihe von Fällen bekannt geworden, in denen Jugendliche, gegen die auf Jugendarrest erkannt war, fristlos entlassen worden sind. Nichts ist jedoch dem Erziehungserfolg, der mit dem Jugendarrest erreicht werden soll[5]), abträglicher als ein Herausreißen des Jugendlichen aus einer begonnenen Berufserziehung, noch dazu mit all den unkontrollierbaren Folgen bei einer beabsichtigten Neueinstellung. Der Jugendliche, dessen Ehrgefühl mit dem Jugendarrest angesprochen werden sollte, wird durch den Verlust

---

[1]) Verurteilungen zu Geldstrafe wegen einer Übertretung sind zum Strafregister nur mitzuteilen, wenn es sich um Zuwiderhandlungen gegen die §§ 361, 363 StGB. handelt (§ 2 StrRegVO.).

[2]) Vgl. die Fristen in § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 4 in Verb. mit § 4 Abs. 4 des Straftilgungsgesetzes i. d. F. d. VO. v. 17. 11. 39, RGBl. I S. 2254.

[3]) § 2; vgl. dazu die AV. d. RJM. vom 9. 12. 40 — DJ. S. 1391.

[4]) Berufserziehungsverhältnis ist sowohl das Lehr- und Anlernverhältnis wie auch jedes Arbeitsverhältnis eines Jugendlichen (vgl. Siebert, Das Junge Deutschland 1939, S. 259).

[5]) Reichsjugendführer Axmann (DJgDtschl. 1940 S. 277) bezeichnet den Jugendarrest als „das modernste nationalsozialistische Erziehungsmittel". Vgl. ferner Freisler (DJgDtschl. 1940 S. 247): „Der Jugendarrest soll ein Mittel deutscher Gemeinschaftserziehung sein."

der Arbeits- oder Lehrstelle — sehr gegen den Willen der Rechtspflegeorgane — meist stärker getroffen werden als durch den häufig sehr kurzfristigen Arrest. Er verliert damit die starke Stütze, die das Lehr- oder Arbeitsverhältnis der Erziehung gibt. In handwerklichen Verhältnissen wird — wie die Erfahrung lehrt — der Verlust der Lehrstelle wegen einer Straftat bei den engen persönlichen Verflechtungen vielfach gleichbedeutend mit der Notwendigkeit eines Berufswechsels sein. Was dies in einem solchen Augenblick starker seelischer Erschütterung bedeutet, liegt auf der Hand.

Es muß Aufgabe aller Beteiligten sein, derartige erziehungswidrige Auswirkungen des Jugendarrestes zu verhindern, die der Absicht des Gesetzgebers, mit diesem Denkzettel einen Schlußstrich unter die Tat zu setzen, durchaus zuwiderlaufen. Mit rechtlichen Mitteln kann allerdings hier — worauf unten eingegangen werden soll — nur unvollkommen geholfen werden. Es kommt in erster Linie darauf an, in der Volksgemeinschaft und insbesondere bei den Volksgenossen, denen die Berufserziehung Jugendlicher anvertraut ist, Verständnis für das Wesen und die erzieherische Bedeutung des Jugendarrestes zu wecken. Gelingt dies nicht, so wird auch der Jugendarrest den Weg gehen, den so manche gutgemeinte gesetzgeberische Maßnahme gegangen ist: Er wird einen anderen Sinn erhalten und damit den ihm zugedachten Zweck nicht erfüllen können. Unsere Jugendrichter aber können und müssen bei der Anwendung des Jugendarrestes das ihre dazu tun, dies zu verhindern, indem sie bei bereits ernstlich gefährdeten Jugendlichen von der Verhängung von Jugendarrest absehen.

Ein wertvolles Hilfsmittel bei der Abwehr der besprochenen erziehungsfeindlichen Nebenwirkungen des Jugendarrestes wird die verständnisvolle Anwendung der für die Lösung von Beschäftigungsverhältnissen Jugendlicher geltenden gesetzlichen Vorschriften sein:

Nach § 1 der VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1685) darf die (einseitige) Kündigung eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses erst ausgesprochen werden, wenn das Arbeitsamt zugestimmt hat. Die Zustimmung kann in besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei fristlosen Kündigungen (Erlaß des RAM. vom 24. 4. 1940, RABl. I S. 252), nachträglich eingeholt werden. Mit der Erteilung der Zustimmung entscheidet das Arbeitsamt nicht über die Berechtigung der Kündigung (§ 1 Abs. 3), sondern erklärt nur, ob vom Standpunkt des Arbeitseinsatzes aus die Lösung des Arbeitsverhältnisses gebilligt werden kann. Ob die Kündigung rechtlich zulässig war, muß im Streitfall vom Arbeitsgericht entschieden werden. Praktisch ergeben sich aber hier Schwierigkeiten. Denn auch wenn die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses aus arbeitseinsatzmäßigen Gründen unerwünscht ist, kann seine Fortsetzung für den einen oder anderen der Beteiligten völlig unzumutbar, seine Lösung daher aus Gründen der Arbeitsdisziplin und des Arbeitsfriedens geboten

sein[6]). Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß das Arbeitsamt auch die — mit bindender Wirkung vom Arbeitsgericht zu entscheidende — Frage, ob die fristlose Lösung des Beschäftigungsverhältnisses berechtigt ist, bei seiner Entscheidung überprüft[7]).

Die fristlose Auflösung des Lehr- oder Arbeitsverhältnisses eines Jugendlichen ist nur aus einem „wichtigen Grunde" zulässig (Ausnahme § 123 GewO.). Aus dem Charakter des Lehrverhältnisses als Erziehungsverhältnis hat die Rechtsprechung mit Recht gefolgert, daß ein wichtiger Grund zu einer fristlosen Auflösung nur dann bejaht werden könne, wenn Erziehungsmaßregeln vergeblich angewandt und aussichtslos sind[8]). Das gleiche muß aber für das Jugendarbeitsverhältnis gelten. Denn die Erziehungspflicht des Arbeitgebers folgt nicht aus dem Umfang der zu gewährenden fachlichen Ausbildung, sondern aus der Persönlichkeit des Gefolgsmannes als eines werdenden, in seiner Entwicklung noch nicht abgeschlossenen Volksgenossen.

Daher berechtigen Verfehlungen, die zwar gegen die Strafgesetze verstoßen, aber als jugendliche Entgleisungen zu werten sind, selbst dann nicht ohne weiteres zur fristlosen Entlassung, wenn der Arbeitgeber der Geschädigte ist (vgl. die oben angeführten Entscheidungen). Es ist vielmehr Pflicht des Arbeitgebers, erzieherisch auf den Jugendlichen einzuwirken und zu versuchen, ein nochmaliges Straucheln zu verhindern. Ist der Jugendliche strafgerichtlich zur Verantwortung gezogen und die Tat mit Jugendarrest geahndet worden, so hat das Jugendgericht damit zu erkennen gegeben, daß es eine ernste Gefährdung des Jugendlichen nicht für gegeben hält. Diese Entscheidung des in Erziehungsfragen sachverständigen Gerichts bildet für das Arbeitsamt und das Arbeitsgericht ein wichtiges Beweisanzeichen dafür, daß von dem mit dem Jugendarrest ausgesprochenen Appell an die Ehre des Jugendlichen ein Erfolg zu erhoffen ist. Erscheint aber eine Fortsetzung der Berufserziehung erfolgversprechend, so darf sie nicht als dem bisherigen Arbeitgeber nicht zumutbar erklärt werden. Denn die Berufserziehung der jugendlichen Gefolgschaftsmitglieder gehört zu den wichtigsten Pflichten, deren Erfüllung die Volksgemeinschaft von dem Betriebsführer fordern muß. Schwierigkeiten im Einzelfall können ihn von der Erfüllung dieser Pflicht nicht entbinden.

Die Arbeitsämter und Arbeitsgerichte werden in der Regel in den Fällen, in denen die beabsichtigte oder bereits durchgeführte fristlose Entlassung mit einer strafbaren Handlung des Jugendlichen begründet wird und ein Strafverfahren eingeleitet ist, den Ausgang dieses — in klaren Fällen beschleunigt

[6] Der Erlaß des RAM. vom 24. 4. 40 (RABl. I S. 252) weist die Arbeitsämter an, Anträgen auf Zustimmung zur fristlosen Entlassung grundsätzlich stattzugeben.

[7]) Vgl. Nikisch, Kriegsarbeitsrecht S. 44; Willmer, DArbR. 1941 S. 35; Büttner, Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe 1940 S. 185.

[8]) Vgl. LAG. Gleiwitz v. 2. 4. 36, ArbRSamml. 27 LAG. S. 71; LAG. Gleiwitz v. 29. 9. 36, Arbeitsrechtskartei, Lehrvertrag, Einzelfragen 6b; ArbG. Stuttgart v. 14. 10. 1936, DAF.-Entsch.-Samml. 1939 S. 112; vgl. ferner Siebert, DJgDtschl. 1940, 108; Weber, Arbeitsrechtskartei, Lehrvertrag I A 5.

durchgeführten — Verfahrens abwarten und bei einer Verurteilung zu Jugendarrest nur in ganz besonderen Ausnahmefällen die Unzumutbarkeit der Fortführung des Berufserziehungsverhältnisses bejahen dürfen.

Der Volksgemeinschaft ist allerdings mit der verneinenden Entscheidung, die den Betriebsführer zur Fortführung der Berufserziehung verpflichtet, allein nicht gedient. Es gilt vielmehr, bei dem Arbeitgeber das Verständnis zu wecken, daß er auch innerlich bereit ist, an der Fortführung des Erziehungswerks an dem Jugendlichen mitzuarbeiten. Vielfach wird sich dadurch eine Entscheidung, die nur im äußersten Notfall ergehen sollte, erübrigen. Diesen Erfolg zu erreichen, muß das erste Ziel des Arbeitsamtes, des Jugendrichters und der Jugendgerichtshilfe, des Arbeitsgerichts und der Rechtsberatungsstellen der DAF. und nicht zuletzt der Rechtsreferenten der Hitlerjugend sein, die hier an einer gemeinsamen Aufgabe bei der Erziehung der deutschen Jugend zusammenarbeiten.

Kleine Beiträge

Beispiellose Ergebnisse der Leibeserziehung

Von **Obergebietsführer Dr. Schlünder,** Chef des Hauptamtes II der Reichsjugendführung

Die Leibeserziehung der Hitler-Jugend wurde auch im Kriege auf breitester Grundlage weitergeführt. Das Programm der Wettkämpfe ist sogar noch ausgedehnt worden. Bemerkenswert aber ist vor allem, daß wir während des Krieges sogar eine durchgehende Leistungssteigerung feststellen können.

Abgesehen von dem allumfassenden Reichssportwettkampf, zu dem der Führer in jedem Jahr die Jugend aufruft, sind im Kriegsjahr 1940 allein 1 500 000 Jugendliche wettkampfmäßig erfaßt worden. Rund 10 000 Jungen und Mädel haben sich in zahlreichen Ausscheidungskämpfen als Reichsbeste herausgeschält und um die Meisterschaften gekämpft. In Breslau, dem Höhepunkt der sportlichen Jahresarbeit, sind bei den Sommerkampfspielen von rund sechs Millionen in der Leibesübung stehenden Jungen und Mädeln 2500 als Auslese angetreten. Hier hat es Ergebnisse wie 7,15 Meter im Weitsprung, 50 Meter im Hammerwurf, 14,81 Meter im Dreisprung gegeben. Zwei Jugendliche haben zugleich die deutschen Meistertitel im Hoch- und Weitsprung der Frauen erkämpft. Riesengroß ist der tüchtige Nachwuchs der Hitler-Jugend im Schwimmsport, es seien nur Uli Schröder, Manfred Laskowski, Ruprecht Köninger, Heinz Gold, Klein (Schlesien) und Lindner (Moselland) genannt. Anni Kapell, die altersmäßig zum BDM.-Werk „Glaube und Schönheit" übergetreten ist, hat als erste deutsche Schwimmerin in diesem Jahre in der 200-Meter-Bruststrecke mit 2:55,5 Minuten einen neuen Weltrekord aufgestellt. Aus einer breiten Nachwuchsfront werden die Reichsleistungsklassen immer wieder mit frischen und hoffnungsvollen neuen Kräften versorgt. Die Auslese, die in den Meisterschaften der Banne und Gebiete sorgfältig getroffen wird, wurde auch für die gerade abgeschlossenen Dritten Hallenkampfspiele der Hitler-Jugend in Stuttgart von allen Gebieten reibungslos durchgeführt.

Zum Auftakt des Jahres 1940 haben 1200 der Besten an den Winterkampfspielen und den Deutschen Jugendmeisterschaften auf Schnee und

Eis teilgenommen. Im Rahmen dieser Meisterschaften wurde der erste Länderkampf mit Italiens Jugend ausgetragen, aus dem unsere Jungen siegreich hervorgingen. Über 1600 kamen zu den Hallenkampfspielen nach Dresden, und rund 1000 Wettkämpfer bewiesen in Erfurt, daß die Jugend im Radsport sowohl auf der Bahn als auch auf der Straße die ihr gesteckten Ziele auch im Krieg erreicht hat. Einen glanzvollen Abschluß gab es dann in Grünau bei der großen Heerschau der Hitler-Jugend-Wassersportler, die mit 1600 Ruderern, Kanufahrern und Seglern bei den Wasserkampfspielen gezeigt haben, daß sie heute schon in der Lage sind, die in den Booten der Senioren entstandenen Lücken vollwertig auszufüllen.

International führend

Das Jahr 1941 brachte ungeachtet des Krieges eine bisher noch nicht dagewesene Teilnahme an den Sechsten Winterkampfspielen der Hitler-Jugend in Garmisch-Partenkirchen. Vorangegangen war in Asiago der zweite Länderkampf, der erst nach zähem Ringen mit den leistungsmäßig stark verbesserten italienischen Kameraden von unseren Jungen knapp gewonnen wurde. Auf den olympischen Kampfstätten begegnete sich die Jugend aus 13 europäischen Nationen zu einem Freundschafts- und Kameradschaftstreffen. Mit diesem Manifest hat die Jugend Europas noch inmitten der politischen Neuordnung unseres Kontinents unter Führung der Achsenmächte zu verstehen gegeben, daß sie zusammen mit der gleichgesinnten Jugend aller anderen europäischen Nationen tätigen und kämpferischen Anteil an einer Zeit haben will, deren Formung durch die jungen Völker und ihre revolutionären Kräfte bestimmt wird.

Diese Jugend will eine Welt, die den Forderungen der neuen Zeit entspricht und in der die Tugenden der Einsatzbereitschaft, Selbstzucht und freiwilligen Unterordnung, des Mutes, der Ritterlichkeit und Kameradschaft nicht nur im sportlichen Wettkampf, sondern auch im politischen Leben die tragenden Pfeiler sind.

Das sportliche Ergebnis des Achtländerkampfes war ein starker Erfolg für die Hitler-Jugend, die aus diesem bisher einmaligen internationalen Jugendtreffen als Endsieger hervorging. Die Leistungen unserer jungen Skiläufer und Skiläuferinnen waren geradezu hervorragend.

Bald darauf rüstete die Hitler-Jugend zu ihren Dritten Hallenkampfspielen. In Stuttgart, der Stadt der Auslandsdeutschen, wurden die Deutschen Jugendmeisterschaften im Geräteturnen, im Boxen, Fechten, Ringen, Gewichtheben, Judo und Saalradsport entschieden. Im Rahmen der Meisterschaften sind Reichsprüfungskämpfe im Schwimmen für Hitler-Jugend, BDM., Jungvolk und Jungmädel durchgeführt worden. Die Zahl der Teilnehmer an dieser umfassenden Leistungsschau unserer Jugend im Hallensport ist von 1600 im letzten Jahr auf über 2000 gestiegen. Dieses stete und überall festzustellende Anwachsen der Teilnehmerzahlen liegt in dem großen Aufschwung des Leistungssportes der Pimpfe und Jungmädel begründet.

Glänzende Erfolge

Den weiteren Erfolg der sportlichen Arbeit der Hitler-Jugend im Kriege unterstreichen nachstehende Zahlen. So wurden in den Jahren 1937 bis 1941 124 Lehrgänge der Sportbesten mit einer Teilnehmerzahl von fast 5000 jugendlichen Spitzenkönnern durchgeführt. Der Erfolg zeigte sich in einem außerordentlichen Ansteigen der Leistungen Jugendlicher in den beiden letzten Wettkampfjahren. In der Leichtathletik führt der deutsche Jugendmeister die Bestenliste im Dreisprung mit 14,86 Meter an, im Weitsprung stehen zwei weitere Jugendmeister von 1939 im Jahre 1940 mit 7,32 bzw. 1,96 Meter an der Spitze in der Bestenliste der Männer. Zwei noch jugendliche Kurzstreckenläufer legten

100 Meter in 10,5 und 10,7 Sekunden zurück. Weitere beste Jugendleistungen sind 49,2 Sekunden für 400 Meter, 1:56,6 für 800 Meter, 3,70 Meter im Stabhochsprung und 50 Meter mit dem 850 Gramm schweren Speer. Im Boxen kämpften drei Jugendliche in der deutschen Ländermannschaft, und im Tennis spielt zusammen mit dem deutschen Meister Heinrich Henkel der Jugendliche Kurt Gieß im Ausland.

Im Rudern sind die Zeiten des Jugendrennachters auf der Olympia-Regattastrecke in Grünau nur um zwei zehntel Sekunden schlechter als die der besten deutschen Rennachtermannschaft der Männer. Im Fußball ist die Zahl der an den amtlichen Wettspielen beteiligten Mannschaften allein im Kriegsjahr 1940 von 11000 auf 14000 gestiegen, so daß heute 155000 Hitlerjungen Fußball spielen. Die Zahl der Wettkämpfer erhöhte sich weiterhin im Radfahren von 15000 im Jahre 1936 auf 45000 im Jahre 1940. Ganz hervorragend sind die Leistungen der Hitlerjungen im Kleinkaliberschießen. So erreichte der deutsche Jugendmeister im KK.-Schießen mit 60 Schuß 657 Ringe von 720 möglichen. Die drei besten Schützen der Hitler-Jugend werden noch in diesem Jahr in die Nationalmannschaft aufgenommen. Von den 100 Teilnehmern der deutschen Jugendmeisterschaften erreichten 40 Hitlerjungen bei 60 Schuß einen Ringdurchschnitt von 10 Ringen und darüber.

Die vorgenannten sportlichen Einzelleistungen sind nicht mehr wie früher der Ausdruck des Leistungsstandes einiger weniger Spitzenkönner, sondern sie bedeuten die Spitze einer leistungssportlichen Pyramide mit sehr breiter Basis. Gerade dadurch, daß sich die Hitler-Jugend mit ihren Forderungen der Leibeserziehung an die gesamte deutsche Jugend wendet, ist es möglich, daß eine breite Schicht von Jungen sich dem Sport zuwendet und unter richtiger Führung und Anleitung Leistungen vollbringt, die früher nur von wenigen erreicht wurden.

Der Reichssportführer hat kürzlich gesagt, daß er in dem Augenblick, wo er — durch den Kriegseinsatz der Männer bedingt — nicht in der Lage sei, Spitzenkönner in internationalen Vertretungen einzusetzen, auf die deutschen Jugendmeister und -meisterinnen zurückgreifen und dennoch zuversichtlich in die internationalen Wettkämpfe gehen könne. Aus diesen Worten spricht eine lebhafte Anerkennung für die von der Hitler-Jugend erfolgreich geleistete Arbeit am deutschen Sportnachwuchs.

Die endgültige Abgrenzung

Schule und Hitler-Jugend in der Leibeserziehung

Die am 31. Januar 1941 abgeschlossene Vereinbarung zwischen der Schule und der Hitler-Jugend über die Leibeserziehung*) der deutschen Jugend ist für die zukünftige Arbeit der beiden maßgeblichsten Erziehungsträger von grundlegender Bedeutung. Man kann diese Vereinbarung für die körperliche Erziehung der deutschen Jugend nur mit dem Abkommen vergleichen, das am Vorabend der Olympischen Spiele 1936 zwischen dem Reichsjugendführer und dem Reichssportführer abgeschlossen wurde und das sich inzwischen überaus segensreich für die Jugend- und für die Sportorganisation ausgewirkt hat.

Nach dem Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 obliegt der Hitler-Jugend die gesamte körperliche, geistige und sittliche Erziehung der Jugend außerhalb von Schule und Elternhaus. Die Hitler-Jugend hat von jeher aus diesem Gesetz den Anspruch abgeleitet, insbesondere die Leibeserziehung der deutschen Jugend mit ihren Aufgabengebieten: Grundschule der Leibesübungen für die gesamte Jugend, Leistungssport der Besten und Wehrertüchtigung der männlichen Jugend, verantwortlich durchzuführen. In Verfolg dieser Aufgaben hat sie verschiedene Einrichtungen geschaffen:

*) Vgl. S. 70 dieses Jahrgangs.

die wöchentliche Pflichtturn- und Sportstunde für alle Jungen und Mädel, den Reichssportwettkampf für die gesamte Jugend, die Deutschen Jugendmeisterschaften in 18 verschiedenen Sportarten, die Bann-, Gebiets- und Reichswettkämpfe, damit verbunden die Sportfeste in den Bannen und Untergauen, in den Gebieten und Obergauen und schließlich die Reichskampfspiele mit internationalen Länderwettkämpfen. Die Wehrertüchtigung wird pflichtmäßig 14-tägig am Wochenende im Gelände- und Schießdienst durchgeführt. Die vier Sonderformationen der Hitler-Jugend, Marine-HJ., Motor-HJ., Flieger-HJ. und Nachrichten-HJ., führen auf ihren Spezialgebieten zusätzlichen Dienst durch.

Überschneidungen früher

Auf Grund der Richtlinien für die Leibeserziehung in Jungenschulen, die vom Reichserziehungsminister verbindlich für alle Schulen erlassen worden sind, werden innerhalb des normalen Schulunterrichts fünf Turnstunden in der Woche durchgeführt. Auf dem Wege von Sonderausschreibungen war die Durchführung von Schulmeisterschaften vorgesehen, die ein regelrechtes System von Runden- und Wettspielen notwendig machten und die Zeit der Schüler auch außerhalb der Schule beanspruchten. Hinzu kam die Durchführung von Schulsportfesten in vielen deutschen Städten, bei denen Schulen gegeneinander kämpften und die durch ihre umfangreiche Vorbereitung und als Sportfest selbst ebenfalls die Zeit der Schüler außerhalb der normalen Schulzeit belegten. Außerdem führten die Schulen auf Grund der Richtlinien außerhalb der Schulzeit noch freiwillige Lehrgänge in verschiedenen Sportarten (z. B. Rudern, Skilaufen, Segelfliegen usw.) durch. Es war daher notwendig, da beide Erziehungsfaktoren sich in einem umfangreichen Programm der Leibeserziehung an die Jugend wandten, diese Anforderungen zeitlich und inhaltlich aufeinander abzustimmen, so daß keine Überschneidungen vorkommen konnten.

Die neue Regelung

Diese zeitliche und inhaltliche Abgrenzung für die Leibeserziehung der deutschen Jugend liegt nun vor. Es ist nicht zu viel gesagt, wenn behauptet wird, daß wir mit dieser Vereinbarung, die sich erst voll nach Beendigung des Krieges auswirken wird, am Anfang einer ganz neuen Entwicklung der körperlichen Erziehung der Jugend stehen. Sie bedeutet nämlich nicht mehr und nicht weniger als eine Konzentration aller Kräfte der Leibeserziehung und ein Ausschalten aller bisher noch vorhandenen Reibungsflächen. Was ist ihr eigentlicher Inhalt?

Nach der Regelung über die zeitliche Inanspruchnahme führt die Schule ihre Aufgaben grundsätzlich vormittags bis spätestens 13.30 Uhr durch, die Hitler-Jugend grundsätzlich nachmittags. Zwei Nachmittage sind schulaufgabenfrei und können daher von der Hitler-Jugend uneingeschränkt zur Dienstansetzung benutzt werden. Sollte es jedoch notwendig sein, daß gewisse Sportarten, wie Rudern und Schwimmen, z. B. ihrer Natur entsprechend nicht innerhalb des schulischen Unterrichts betrieben werden können, so kann im Einvernehmen mit der örtlichen HJ.-Führung dieser Unterricht auch nachmittags angesetzt werden oder wird im Rahmen des HJ.-Dienstes durchgeführt.

Die inhaltliche Abgrenzung zählt zunächst einmal die verschiedenen Aufgaben der beiden Organisationen auf. Danach führt die Schule die Grundausbildung in der Leibeserziehung durch, wozu in den Spielarten auch Training und Freundschaftsspiele gehören. Die Hitler-Jugend baut auf diese Grundausbildung der Schule auf und ergänzt durch den HJ.-Pflichtsport die schulischen Leibesübungen; sie führt sie insbesondere auch für die berufstätige Jugend durch. Die praktische Wehrertüchtigung der deutschen Jugend, d. i. die Ausbildung im Gelände- und Schießdienst, im Fliegen, Wassersport, Nachrichtenwesen und Motorsport, wird in der Hitler-Jugend durchgeführt. Die Ausbildung erfolgt im engsten Einvernehmen mit den zuständigen Gliede-

rungen der NSDAP. bzw. den Wehrmachtsteilen. Die Schule verzichtet damit auf die sportliche Übungsgemeinschaft außerhalb der Schulzeit, die bisher die praktische Wehrertüchtigung zur Aufgabe hatte. Diese praktische Wehrertüchtigung der Hitler-Jugend wird ergänzt durch die charakterliche und geistige Wehrertüchtigung der Schule, die diese Aufgaben im Rahmen des allgemeinen Unterrichts löst.

Entscheidende Bestimmungen

Als wichtigste Regelung ist wohl diejenige über den Leistungs- und Wettkampfsport anzusehen. Er findet in Zukunft nur noch im Rahmen des HJ.-Dienstes statt und ist — wie bisher — grundsätzlich freiwillig, da für den Leistungs- und Wettkampfsport nur ein Teil der Jugend aus innerem eigenem Antrieb befähigt ist. Damit entfallen für die Schule die Durchführung von Rundenspielen, Wettkämpfen und Meisterschaften, die bisher mit der Zielsetzung der sportlichen Auslese stattfanden. Zur Feststellung des Ausbildungsstandes der einzelnen Schulen werden daher nur Trainings- und Freundschaftsspiele durchgeführt, durch die jedoch keine Beeinträchtigung der Wettkämpfe der Hitler-Jugend erfolgen kann. Die Teilnahme am freiwilligen Leistungs- und Wettkampfsport der Hitler-Jugend erfolgt jedoch mit Wissen der Schule. Mit dieser Regelung ist eine erfreuliche Klarheit geschaffen worden, zumal es doch früher möglich war, daß gerade die besten Jungen von zwei Seiten für dieselben Aufgaben zur gleichen Zeit beansprucht wurden.

Ein wichtiger Punkt ist die Regelung über die Durchführung von Sportfesten, auf die die Schule in Zukunft grundsätzlich verzichtet. Sie hat damit die Sportfeste der Hitler-Jugend als die großen Leistungsprüfungen der Jugend überhaupt anerkannt. In Zukunft werden daher die Gebiets- und Obergausportfeste und die Reichskampfspiele der Hitler-Jugend nicht nur einen Überblick über die Leistungen der Hitler-Jugend, sondern auch über die der Schule geben.

Als Abschluß der Winter- und Sommerausbildung führt die Schule lediglich Leistungsprüfungen durch, die zeitlich so gelegt sind, daß sie sich mit den Sportfesten der Hitler-Jugend nicht überschneiden und nicht über den Rahmen einer Schule hinausgehen, demzufolge auch nicht den Charakter von Wettkämpfen der Schulen untereinander erhalten können.

*

Die vorliegende Vereinbarung zwischen Schule und Hitler-Jugend auf dem Gebiete der Leibeserziehung ist die erste ihrer Art. Sie enthält bereits Andeutungen, wie sich aus der Abgrenzung der Zuständigkeiten in Zukunft eine gemeinsame Arbeit entwickeln kann. Es ist daher notwendig, darauf hinzuweisen, daß zum Schluß beide Vertragspartner übereinkommen, auch die stoffliche Abgrenzung der Leibesübungen der beiden Organisationen in Kürze vorzunehmen.

Das Ziel dieser Vereinbarungen kann nur sein, durch ein lückenloses System der Leibeserziehung die gesamte deutsche Jugend an den Segnungen der neuen Erziehungsgrundsätze teilnehmen zu lassen. Man kann mit Fug und Recht behaupten, daß die vorliegende Vereinbarung einen wesentlichen Markstein auf dem Wege zu dem Ziel bedeutet, das durch das Programm der NSDAP. vorgeschrieben ist und in dem es heißt, daß „eine Turn- und Sportpflicht aller Deutschen gefordert werden muß". Die deutsche Elternschaft wird der Schule und der Hitler-Jugend dankbar sein, daß sie sich unter Zurücksetzung früherer Ansprüche und überkommener Rechte für diese wesentlichsten Aufgaben und ihre Erfüllung gemeinschaftlich einsetzen.

Oberbannführer G. Abelbeck.

Lebt die „höhere Tochter" noch?

Die „höhere Tochter", das war die ganz feine, die den längeren Schulbesuch ebenso wie das Reiten und Tennisspielen als selbstverständliches soziales Vorrecht ansah, ohne damit den Gedanken an eine entsprechende Gegenleistung zu verbinden. Daß sie vom Schicksal mehr erhielt als andere, war für sie kein Grund, nun ihrerseits der Gemeinschaft mehr zu geben. So war sie auch nach Abschluß der Schulzeit selten berufstätig. Allenfalls betrieb sie ein Studium zum Sport. Im übrigen war sie die junge Dame der Gesellschaft. Man amüsierte sich in exklusiven Zirkeln und wartete unter Aufbietung aller romantischen Phantasie auf den künftigen Freier. Lebt diese „höhere Tochter" noch?

Nüchterne Zahlen der Statistik führen uns vor Augen, was ohnehin jeder weiß: daß die Frau heute dem rühmlichen Beispiel ihrer Vorgängerin aus dem Weltkriege nacheifert und sich zu Millionen der Kriegsleistung ihres Volkes zur Verfügung stellt. Die Zunahme der weiblichen Beschäftigten von Mitte 1938 bis Mitte 1940 beträgt 18,3 Prozent. Ein Viertel aller Berufstätigen besteht aus Frauen. Das ist nur die zahlenmäßig faßbare Leistung der Frau. Über den Ersatz eingezogener Männer im selbständigen Familienbetrieb, etwa im Einzelhandel, in Handwerk oder Landwirtschaft, ist damit noch nichts gesagt. Immerhin darf es als Zeichen einer außergewöhnlichen Zeit gelten, wenn festgestellt wird, daß in Berlin die ledigen Frauen vollzählig im Beruf stehen. Zu den Ledigen treten in wachsender Anzahl die verheirateten Frauen, und was sie damit auf sich nehmen, braucht nicht ausgemalt zu werden.

Aber der Augenblick verlangt eine weitere Konzentration der Kräfte. An die Frauen geht erneut der Appell, sich für Arbeiten in der Heimat bereitzufinden. Dieser Appell wird die einzelnen Altersklassen ebenso wie die regionalen Bezirke des Reiches unterschiedlich berühren. Immer aber, wenn Frauen neu für kriegswirtschaftliche Aufgaben gewonnen werden, geschieht das nicht durch einen Griff in bereitstehende Reserven, sondern durch Umstellungen persönlicher oder betrieblicher Art. Vom Wechsel des Arbeitsortes bis zur Aufnahme stundenweiser Beschäftigung erstreckt sich die Beanspruchung der Person, von der Verlegung des Betriebes in Gebiete mit bisher unterdurchschnittlicher weiblicher Beschäftigung bis zur Anpassung einzelner Arbeitsvorgänge an die Leistungsfähigkeit der Frau diejenige des Betriebes.

Mädel und Frauen stoßen heute im Betriebe auf bessere Sozialverhältnisse als ihre Vorgängerinnen im Weltkrieg. Es wird immer wieder betont, daß sie nur mit Verrichtungen beschäftigt werden, denen sie wirklich gewachsen sind. Schwere Außenarbeiten sind gesperrt; die Gestaltung der Arbeits- und Freizeit kommt den weiblichen Bedürfnissen entgegen. Bei Beurlaubung der eingezogenen oder dienstverpflichteten Männer erhalten die Frauen Betriebsurlaub. Ähnlich Vorteilhaftes ist vom Betriebs- und Gesundheitsschutz, von den Lohnverhältnissen, vom Arbeitsplatz und von der allgemeinen sozialen Betreuung der Frauen und ihrer Kinder zu sagen. Mit Recht darf deshalb erwartet werden, daß die Werbung für den freiwilligen Einsatz in der Rüstungswirtschaft eine entsprechende Verordnung überflüssig macht.

Und nun fragen wir noch einmal: Lebt die „höhere Tochter" noch? Denn würde sie weiterleben, so wäre das ein Schlag ins Gesicht für die berufstätige Frau und Mutter. Mädel, die den Tag verbummeln, sind untragbar, wenn Frauen das Haus verlassen und die Kinder weggeben, um für die Gemeinschaft arbeiten zu können. Gäbe es die „höhere Tochter" noch, so wäre das auch ein schweres Versäumnis der nationalsozialistischen Jugenderziehung.

Tatsächlich gibt es sie nicht mehr! Gelegentliche Einzelerscheinungen fallen nicht ins Gewicht und richten sich selbst. Die Erfahrungen des weiblichen Arbeitsdienstes und anderweitig gemachte Beobachtungen haben das Ergebnis der Arbeitsbuchzählung bestätigt, wonach die Mädel bis zu 21 Jahren restlos berufs-

tätig sind. Wenn dagegen geltend gemacht wird, daß aber die älteren Jahrgänge in den letzten beiden Jahren eine stärkere Zunahme der Beschäftigten als die jüngeren hatten, so beweist das nur, daß dort noch die größeren Reserven lagen und wahrscheinlich auch noch liegen, während die Mädel ohnehin nach der Schulentlassung in höherem Anteil berufstätig werden und ihre Beschäftigtenziffer erst wieder mit der Verheiratung zurückgeht.

Daß die Berufstätigkeit trotzdem zugenommen hat, ist nicht zuletzt ein Verdienst der BDM.-Erziehung, die nicht auf Nichtstun, sondern auf Leistung und Einsatz hinausläuft. Das zeigen die hauswirtschaftliche Ertüchtigung, der Reichsberufswettkampf, die neueren Maßnahmen der Siedlerbetreuung und Schulhelferinnen-Ausbildung sowie der gesamte freiwillige Kriegseinsatz der Jugend, die noch die Schule besucht. Die „höhere Tochter" hätte bei einer solchen Auffassung auch ohne die zwingenden Bedürfnisse des Arbeitseinsatzes und der Rüstungswirtschaft ihre traditionelle Anerkennung eingebüßt und sich aus der Gemeinschaft entfernt.

Das soll nicht bedeuten, daß sich die weibliche Jugend einer weiteren Heranziehung zur Berufsarbeit versagt. Vielmehr wird der BDM. bestrebt sein, gemeinsam mit den Arbeitsämtern auch die letzten, etwa noch brachliegenden Kräfte aufzuspüren und nutzbar zu machen. Freilich wird das geschehen müssen auf der Linie der Grundsätze, die in jahrelanger Arbeit für die Berufstätigkeit der weiblichen Jugend zur Geltung gebracht worden sind. Also: Vorrang der hauswirtschaftlichen Tätigkeit, der sozialen und pflegerischen Berufe; planmäßige berufliche Ausbildung der Mädel, wo diese möglich ist; keine Befreiung vom Pflichtjahr zugunsten anderer Beschäftigungen; Dienstverpflichtung allenfalls für ältere Mädel, dann aber möglichst am Wohnort, sonst unter Gewährung einwandfreier Unterkunft und lückenloser sozialer Betreuung. Das Pflichtjahr jedenfalls darf nichts von seiner hervorragenden Stellung im Leben der weiblichen Jugend verlieren, sondern sollte im Gegenteil auf alle Mädel ausgedehnt werden.

Das Zeitalter der „höheren Tochter" ist vorbei. Die Mädel stehen heute alle im Dienst, seien sie dienstverpflichtet oder nicht. Diese Tatsache geht in ihrer Bedeutung über die akuten Bedürfnisse des Arbeitseinsatzes hinaus und kennzeichnet den beherrschenden Grundzug der heutigen Jugenderziehung. Denn daß die Mädel lernen, zu arbeiten und ihre Pflicht in der Gemeinschaft zu tun, das bringt nicht nur ein Mehr an Arbeitsleistung, sondern einen Gewinn an sittlichen Werten, der noch schwerer wiegt.

Mü.

Höhere Vergütungen für Kindergärtnerinnen

Erfreuliche Fortschritte

Es fehlt uns seit Jahren an genügendem Nachwuchs von Kindergärtnerinnen, obwohl die Erziehung der Kinder zu den schönsten weiblichen Berufen zählt und nichts unterlassen wurde, um die deutschen Mädel gerade auf diese Tätigkeit hinzuweisen. Der tiefere Grund lag — das wurde bald an allen maßgeblichen Stellen erkannt — in der unzulänglichen Besoldung. Trotzdem war ein dreijähriger intensiver Einsatz nötig, um hier eine Besserung herbeizuführen, wie sie nunmehr in der vom Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst unter dem 23. November 1940 erlassenen 6. Tarifordnung zur Änderung der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst vorliegt. Wenn durch Erlaß dieser Tarifordnung auch noch nicht alle gewünschten Besserungen geschaffen wurden, so kann doch von einem großen Fortschritt in der Besoldung der Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen gesprochen werden. Da auch die NSV. — die schon stets bessere Gehälter zahlte — entsprechende Gehaltserhöhungen vorgesehen hat, kommt praktisch jede Kindergärtnerin in den Genuß der erhöhten Vergütung.

Beachtenswert ist, daß diese Besserung des Tarifs im Kriege erfolgte. Es ist darum zu wünschen, daß jede Kindergärtnerin diese Tarifänderung nicht als selbstverständlich hinnimmt, sondern jetzt, da sie in dieser Gehaltsaufbesserung eine Würdigung ihres Berufes sehen darf, die

Verpflichtung fühlt, in ihrer täglichen Arbeit an dem deutschen Kinde ihr Bestes zu geben.

Die praktische Auswirkung

Sah der alte Reichstarif die Einstufung der Kindergärtnerin mit staatlicher Prüfung in nichtleitender Stelle nach Gruppe IX vor, so ist jetzt jede Kindergärtnerin zu Beginn ihrer Berufstätigkeit grundsätzlich in die Vergütungsgruppe VIII einzureihen. Somit entfällt die der Kindergärtnerin unwürdige Vergütungsgruppe IX gänzlich. Sobald die Kindergärtnerin die Leitung kleiner Kindertagesstätten, Krippen, Horte oder Kindergärten übernimmt, ist für sie ein Aufrücken in die Vergütungsgruppe VII möglich. Auch Gruppenleiterinnen in Kindertagesstätten können, wenn ihnen eine Hilfskraft dienstlich unterstellt ist, nach Vergütungsgruppe VII besoldet werden.

Dadurch ergibt sich, daß der größte Teil der Kindergärtnerinnen nach Gruppe VII bezahlt wird, da fast jede Kindergärtnerin nach mehrjähriger Tätigkeit (jetzt schon in den meisten Fällen nach verhältnismäßig kurzer Dienstzeit) eine leitende Tätigkeit übernimmt. Wichtig ist, daß die Kindergärtnerin, die in ihrer Leistung einer Jugendleiterin gleichzustellen ist, bei Leitung von Kinderheimen und größeren Kindertagesstätten in die Vergütungsgruppe VIb eingruppiert werden kann. Somit ist der tüchtigen Kindergärtnerin die Möglichkeit gegeben, sich auf Grund ihrer besonderen Leistung eine höhere Bezahlung zu erwerben.

Der Beruf der Jugendleiterin erscheint in dieser Änderungstarifordnung zum erstenmal, und zwar ist jetzt jede Jugendleiterin nach Gruppe VIb zu bezahlen. Es wurde noch eine Höhergruppierung der Jugendleiterin in Stellen von besonderer Bedeutung angestrebt, doch war bis jetzt eine generelle Regelung im Sinne des Tarifrechtes noch nicht zu erzielen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, daß diese Höhergruppierung der Jugendleiterinnen in besonderen Stellen nach der Vergütungsgruppe V auf Grund eines Antrages an das zuständige Ministerium erfolgen kann, das sich die alleinige Entscheidung vorbehalten hat.

Besonders deutlich wird die erfolgte Besserung an nachstehenden praktischen Beispielen:

In der Vergütungsgruppe IX erhielt die 20jährige Kindergärtnerin in der Sonderklasse 114,90 RM., dagegen erhält sie in der Vergütungsgruppe VIII ein Gehalt von 144,39 RM. Ist sie fähig, mit 20 Jahren einen kleineren Kindergarten zu leiten, so erhält sie schon 162,60 RM.

Die ältere Kindergärtnerin, die bei Leitung kleinerer Kindergärten oder Horte bislang in der Gruppe VIII mit 26 Jahren 188,98 RM. erhalten hat, bekommt jetzt ein Gehalt von 208,24 RM. Leitet sie eine größere Kindertagesstätte, hat sie die Möglichkeit, bei einer Eingruppierung in die Vergütungsgruppe VIb 260,60 RM. zu erhalten.

Die angegebenen Zahlen bedeuten jedoch nur die Höhe der Gehälter beim Eintritt in den Dienst ohne Steigerungsbeträge, so daß sich in den einzelnen Fällen noch höhere Beträge ergeben können.

Unter diesen verbesserten Verhältnissen ist eine verstärkte und vor allem erfolgreiche Werbung und Erziehung für den Beruf der Kindergärtnerin durch den BDM. möglich, da der Wunsch, Kindergärtnerin zu werden, schon immer bei einem großen Teil unserer besten Mädel vorhanden war. Auch die Ablehnung einer solchen Ausbildung durch die Eltern wird nunmehr leicht zu beseitigen sein.

Es ist anzunehmen, daß die gute, bewährte JM.-Führerin in vielen Fällen diesen Beruf ergreifen wird. Neben einer echten Berufsneigung und der schon erprobten Fähigkeit als Jugendführerin, bringt sie wesentliche Erfahrungen in der Menschenführung mit, die ihr während der Ausbildung und beim praktischen Berufseinsatz ganz erheblich nützen. Somit ist also nicht nur eine bessere Voraussetzung für einen ausreichenden Berufsnachwuchs gegeben, sondern auch gleichzeitig einer der Wege mit beschritten, der uns hilft, die Forderung nach der Einheit der Jugenderziehung zu erfüllen.

Die Ausbildungsbeihilfen

Jedoch wird diese recht wesentliche Gehaltsaufbesserung nicht den Erfolg bringen, der erhofft wird, wenn nicht auch die Frage der Ausbildungsbeihilfen für die Kindergärtnerinnen grundsätzlich geregelt wird. Es wird eine große Anzahl von Ausbildungsbeihilfen auch von seiten des Staates für diesen Beruf benötigt, um auch der begabten Volksschülerin, sei es über die Ausbildung der Kinderpflegerin oder mittels einer Eignungs- und schulwissenschaftlichen Prüfung, den Weg zur staatlich geprüften Kindergärtnerin zu ebnen.

Wird mit einer neuen Gehaltsregelung der Kindergärtnerin und der erwünschten

Bereitstellung von Ausbildungsbeihilfen durch den Staat erreicht, daß ein erheblich größerer Kreis von Mädeln als bisher diesen ausgesprochenen Frauenberuf erwählt, so ist nicht nur der Arbeitsforderung in diesem Beruf Rechnung getragen, sondern es wird gleichzeitig vielen deutschen Mädeln die Möglichkeit gegeben, durch berufliche Arbeit sich ausreichend für ihre Aufgaben als Hausfrau und Mutter vorzubereiten. Traute Rohde.

Jugendliche im Werkluftschutz

Um eine Überbeanspruchung der Gefolgschaftsmitglieder, die zum Bereitschaftsdienst im Werkluftschutz und erweiterten Selbstschutz herangezogen werden, zu verhüten, hat der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe mit Runderlaß vom 12. November 1940 angeordnet, daß männliche Gefolgschaftsmitglieder über 18 Jahre monatlich höchstens dreimal zum Bereitschaftsdienst einzuteilen sind. Frauen und Jugendliche über 16 Jahre können nur zweimal im Monat zu diesem Bereitschaftsdienst herangezogen werden. Nach Beendigung des Bereitschaftsdienstes ist den Frauen und Jugendlichen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden und, falls sie während des Bereitschaftsdienstes zu einer länger dauernden oder mit körperlichen Anstrengungen verbundenen Hilfeleistung eingesetzt worden sind, von mindestens 10 Stunden zu gewähren. Männliche Gefolgschaftsmitglieder haben, soweit ein Einsatz nicht stattfindet, nach Beendigung des Bereitschaftsdienstes keinen Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit. Hier ist dem Betriebsführer die für seinen Betrieb und seine Gefolgschaft günstigste Regelung der Arbeits- und Ruhezeit freigestellt. Wurden die erwachsenen männlichen Gefolgschaftsmitglieder während des Bereitschaftsdienstes jedoch zu Hilfeleistungen eingesetzt, die mit länger dauernden oder körperlichen Anstrengungen verbunden waren, so haben auch diese Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens sechs Stunden. Damit ist allen Gefolgschaftsmitgliedern bei ihrem tatsächlichen Einsatz während des Bereitschaftsdienstes aus Gründen des Gesundheitsschutzes eine anschließende Mindestruhezeit gewährleistet.

Arbeitsstunden, die infolge der vorgeschriebenen ununterbrochenen Ruhezeit ausfallen, sind nach Möglichkeit durch Nacharbeit im Rahmen der geltenden Arbeitszeitvorschriften auszugleichen. Soweit ein Ausgleich nicht möglich ist und damit ein Ausfall an Arbeitsentgelt eintritt, haben die Gefolgschaftsmitglieder gegen den Unternehmer einen Anspruch auf Vergütung des regelmäßigen Arbeitsentgelts für die durch die Ruhezeit ausfallende Arbeitszeit.

Jugendliche unter 16 Jahren und Frauen, die Kinder unter 3 Jahren zu versorgen haben, können zum Bereitschaftsdienst nicht herangezogen werden. Frauen mit Kindern unter 14 Jahren dürfen nur dann hierzu eingeteilt werden, wenn eine einwandfreie Betreuung der Kinder sichergestellt ist.

Erfordern die besonderen örtlichen oder betrieblichen Verhältnisse einen mehr als zweimaligen Einsatz der Frauen und Jugendlichen über 16 Jahre bzw. einen mehr als dreimaligen Einsatz der erwachsenen männlichen Gefolgschaftsmitglieder im Monat, dann kann die zuständige Werkluftschutzdienststelle mit Genehmigung der Gewerbeaufsichtsbehörde eine andere Regelung treffen. Hier ist, wie in einem Erlaß des Reichsarbeitsministers angeordnet, in Fällen von größerer Bedeutung vor Erteilung einer Genehmigung durch die Gewerbeaufsichtsämter den zuständigen Dienststellen der DAF. und der Hitler-Jugend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ist infolge der Luftlage in besonderen Fällen ein anderer Einsatz der berufstätigen Gefolgschaftsmitglieder erforderlich, so finden die im Erlaß festgesetzten Begrenzungen keine Anwendung. Damit ist für den Betriebsführer oder den Werk-(Betriebs-)Luftschutzleiter die Möglichkeit gegeben, dann von den Beschränkungen abzusehen, wenn es die Sicherung des Luftschutzes erfordert. Hierbei kann es sich nur um vorübergehende, infolge der Luftlage sofort notwendig werdende Maßnahmen handeln. Für alle Ausnahmeregelungen aber, die aus örtlichen oder betrieblichen Gründen für eine länger Dauer getroffen werden müssen, bedarf es, wie der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe in einem weiteren Erlaß vom 28. März 1941 bestätigt hat, der Zustimmung des örtlichen Luftschutzleiters, der eine Genehmigung des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes einzuholen hat. Georg Stahl.

Fürsorge für Kinder Gefallener und Schwerbeschädigter

Das deutsche Volk ist dem Führer besonders dankbar, daß er es verstanden hat, die militärischen Operationen mit einem Minimum an Menschenopfern durchzuführen. Aber wenn auch die Verluste insgesamt gesehen gering sind, so ist doch für die betreffenden Angehörigen das Opfer schwer. Der Führer sagte in seiner Rede gelegentlich der Feier der Parteigründung in München, daß unsere ganze Zuneigung und Fürsorge denen gehöre, die diese Opfer bringen mußten. Das Reich will daher den Soldaten, die ihr Leben für Führer und Volk lassen mußten, ihren Einsatz mit einer verstärkten Fürsorge für ihre Kinder vergelten. Es soll für diese Kinder so gesorgt werden, wie es der eigene Vater getan haben würde.

In den Kreis der Kinder, die auf die besondere Unterstützung des nationalsozialistischen Reiches Anspruch haben, sind auch die Kinder von Soldaten einzubeziehen, die infolge ihres Einsatzes und damit ihrer Bewährung im Freiheitskampf des deutschen Volkes schwerbeschädigt worden sind. Wie kein Unterschied besteht zwischen dem Opfer des Lebens im gegenwärtigen Krieg und im Weltkrieg, so darf auch kein Unterschied gemacht werden in der Fürsorge für Kinder, deren Väter im Weltkrieg oder im gegenwärtigen Kriege gefallen oder schwerbeschädigt sind, und den Kindern der Männer, die im Kampf der Bewegung für die innere Freiheit ihr Blutopfer brachten.

Zur praktischen Durchführung der als notwendig erkannten Maßnahmen hat auf Anregung der Wehrmacht der Reichsfinanzminister eine Regelung getroffen, die den Ausbau der Fürsorge für die Kriegerwaisen und die Kinder von Schwerbeschädigten im einzelnen festlegt. Unter diese Regelung fallen alle versorgungsberechtigten Voll- und Halbwaisen, gleichgültig nach welchem Militärversorgungsgesetz die Versorgung gewährt wird. Es fallen ferner darunter die Kinder der Schwerbeschädigten dieses Krieges, soweit diese Versehrtengeldzulage beziehen, der Schwerbeschädigten des Weltkrieges unter der Voraussetzung, daß die Frontzulage nach dem Reichsversorgungsgesetz gezahlt wird, so wie die Kinder der nach dem Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationalsozialistische Erhebung Versorgten.

Die Unterstützung wird, soweit eine Ausbildung des Kindes in Betracht kommt, in Form einer „Ausbildungsbeihilfe" gewährt, die sich nach den Kosten, die im einzelnen Falle bei der Ausbildung des Kindes entstehen, richtet, wie Oberst von Graevenitz, der Chef der Wehrmachtsfürsorge und -versorgungsabteilung im Oberkommando der Wehrmacht in einem kürzlich erschienenen Beitrag in der Korrespondenz „Die Innere Front", dem wir auch mit freundlicher Genehmigung des Verfassers die einzelnen Angaben dieses Beitrages entnommen haben, ausführte.

Ausbildungsbeihilfen können zum Besuch von mittleren und höheren Schulen, Fachschulen, Berufsschulen, Hochschulen, Nationalpolitischen Erziehungsanstalten oder zum Besuch des Großen Militär-Waisenhauses gewährt werden. Zum Besuch von Volksschulen wird eine Ausbildungsbeihilfe in Form einer Beihilfe zu den Lebenshaltungskosten nur dann gezahlt, wenn das Kind aus zwingenden Gründen außerhalb des Haushalts wohnen und verpflegt werden muß.

Die Ausbildungsbeihilfe wird gewährt:

a) Als Beihilfe für das Schulgeld oder die Lehrgebühr in Höhe des Schulgeldes oder der Lehrgebühr, die für das einzelne Kind tatsächlich zu zahlen sind. Die gesetzliche Geschwisterermäßigung oder ein sonstiger Erlaß oder Teilerlaß des Schulgeldes oder der Lehrgebühr wird berücksichtigt.

b) Als Beihilfe für die Kosten der Lebenshaltung des Kindes, wenn das Kind außerhalb des Haushalts des Unterhaltsverpflichteten wohnen und verpflegt werden muß, weil sich am Wohnort des Unterhaltsverpflichteten eine geeignete Ausbildungsmöglichkeit nicht befindet, oder weil das Kind aus sonstigen zwingenden Gründen außerhalb des Haushalts des Unterhaltsverpflichteten untergebracht werden muß. Beihilfen für die Kosten der Lebenshaltung des Kindes werden beim Besuch einer mittleren oder höheren Schule bis zu RM. 50,— monatlich gewährt, beim Besuch einer Fachschule, Berufsfachschule oder Hochschule im Betrag von RM. 300,— für das Schulhalbjahr. Bei Fachlehrgängen richtet sich diese Beihilfe nach der Dauer des Lehrgangs.

c) Als Beihilfe für die Fahrtkosten, die durch Fahrten zwischen dem Wohnort des Unterhaltsverpflichteten und dem Schulort entstehen. Die Beihilfen für die Fahrtkosten werden in einem Pauschalbetrag gewährt, der der ungefähren Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten entspricht.

d) Als Beihilfen für die Beschaffung von Lernmitteln im Betrag bis zu RM. 30,— für das Halbjahr, wenn das Kind eine mittlere oder höhere Schule besucht.

Die unter Buchstaben a—d bezeichneten Arten von Ausbildungsbeihilfen können nebeneinander gewährt werden, Lebenshaltungskosten und Fahrtkosten jedoch nicht.

Beim Besuch einer Nationalpolitischen Erziehungsanstalt wird die volle Freistelle im Betrag von monatlich 50 Reichsmark (jährlich 600 Reichsmark) und ein Pauschalbetrag von 150 Reichsmark für das „Taschengeld" gezahlt. Das Große Militärwaisenhaus in Potsdam ist einer Nationalpolitischen Erziehungsanstalt gleichgestellt.

Die Ausbildungsbeihilfe wird auf Antrag auf einem besonderen Formblatt und nach Prüfung der geforderten Voraussetzungen gewährt. Beim Besuch von allgemein bildenden Schulen (Volksschulen und mittleren und höheren Schulen) oder Fachschulen und Berufsfachschulen ist der Antrag bei der Schule zu stellen. Die Schule reicht den Antrag an das Finanzamt weiter. Beim Besuch einer Hochschule wird der Antrag unmittelbar beim Finanzamt gestellt. Das Finanzamt zahlt die Beihilfe durch Postscheküberweisung aus.

In den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland tritt an die Stelle des Finanzamtes der Landrat (in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister). Die Auszahlung der Ausbildungsbeihilfe geschieht auch hier durch das Finanzamt. Auskünfte können auch bei den Wehrmachtfürsorgeoffizieren, den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämtern und den Versorgungsämtern eingeholt werden. K. K.

Das Reich

DJD. — Das machtvolle Geschehen unserer Zeit hat einen Gedanken wieder zur Geltung gebracht, der vor Jahrhunderten einmal das Sinnen und Trachten der größten Deutschen beherrschte. Die Vorstellung vom Reich, von einer wechselvollen Geschichte oft verschüttet, aber nie ganz erloschen, ergreift in dieser großen Gegenwart erneut die Herzen des Volkes. Karl der Große band die germanischen Stämme zur Einheit, die Staufenkaiser errichteten auf diesem Fundament eine Ordnungsmacht des Kontinents, wie sie glanzvoller nie gesehen ward. Durch Ströme deutschen Blutes, durch die Inbrunst und Leidenschaft von Generationen ist der Gedanke des Reiches geheiligt. Nach der Schöpfung Bismarcks und der Beseitigung der kleinstaatlichen Dynastien durch den Weltkrieg begann der letzte gewaltige Ansturm der Deutschen, das Reich zu vollenden.

Über alle geschichtliche Not, über Siege und Niederlagen, Irrungen und Wirrnisse hinweg hat sich die deutsche Sehnsucht erfüllt. Das Reich, das allen Deutschen Recht und Heimat gibt, das zugleich berufen und einzig in der Lage ist, die Völker Europas zur friedvollen Entfaltung ihrer schöpferischen Kräfte zu führen, steht schon vor Beendigung des militärischen Ringens fest gegründet auf geschichtlichen und natürlichen raumpolitischen Voraussetzungen. Von der Ost- und Nordsee bis zum Donaudelta erstreckt sich das Kraftzentrum des Reiches, durch die Alpengrenze klar geschieden vom italienischen Mittelmeerraum.

Aber genügen geschichtliche und raumpolitische Begründungen, um ein Reich für Jahrhunderte zu bauen? Friedrich Schmidt, der Reichsschulungsleiter der NSDAP., hat in einem ausgezeichneten Büchlein*) die Kraft herausgearbeitet, die das Reich beleben und zu seinen kommenden Leistungen befähigen wird. „Wir haben kein Recht, unseren Führungsanspruch in Europa anzutreten, solange wir nicht den Mut haben, die Mächte einer fast zweitausendjährigen geistigen und politischen Gemeinschaftsidee auf revolutionäre Art zu überwinden und die neue nationalsozialistische Idee an ihre Stelle zu setzen." Und an einer anderen Stelle: „In diesem Sinne bedeuten der Krieg und die Zeit von heute eine Weltenwende." Wo heute das Schwert pflügt, muß neue geistige Saat aufgehen. Die Mächte, die den Menschen herausführten aus den Bindungen an Sippe und Volk, denen es gelang, die europäische Völkergemeinschaft in einen immanenten Kriegszustand zu verstricken, müssen der Lehre von der natürlichen Schöpfungsordnung weichen, die Völker

*) Das Reich als Aufgabe. Nordland-Verlag, Berlin, 1940, kart. 1,20 RM.

schuf und Völkerfamilien, auf daß sie sich im Diesseits nach den ihnen eingeborenen Kräften vollenden.

„So ist auch das heutige Reich der Deutschen nicht die Darstellung des Willens zur *Herrschaft*, sondern gemäß dem Gesetz im deutschen Menschen die Darstellung des Willens zum *Führen*, durch Beispiel und Vorbild andere zu überzeugen und durch Zucht und Ordnung, gleich wo immer, dem Sinn der Schöpfung zu dienen. Es will, daß seine Leistungen auf allen Gebieten des Lebens zum Vorbild für die jungen, lebenshungrigen Völker werden. Wir Deutschen können in der Welt auf jede Demonstration brutaler Gewalt verzichten. Die revolutionäre Idee Adolf Hitlers schafft ein solches Übermaß an Wirklichkeit der Leistungen, daß die jungen Völker des europäischen Kontinents und darüber hinaus der Welt diesem Genius der Deutschen sich auf die Dauer nicht werden entziehen können."

Das Reich der Deutschen, eine glückliche Einheit von Mensch und Raum, geführt nach ursprünglichen und gesunden Lebensgesetzen, wird durch Macht *und* Idee dem Frieden und der Wohlfahrt des Kontinents erstmalig Dauer verleihen. Die leidenschaftlichen Sätze des Parteigenossen Schmidt sind aus der Kraft dieser Überzeugung geschrieben worden.

„Staatsbürgerliche Erziehung der Jugend im heutigen England"

Eine Selbstanzeige

Im Verlag Moritz Diesterweg Frankfurt am Main erschien in einer Sonderreihe „Schriften zur deutsch-englischen Auseinandersetzung" eine Abhandlung über die staatsbürgerliche Erziehung der Jugend im heutigen England von Dr. Benemann*). Auf der Grundlage der Erfahrungen, die eine mehrjährige Tätigkeit als England-Referent der Reichsjugendführung ermöglichte, hat der Verfasser den Versuch unternommen, die Grundsätze und Methoden englischer Jugenderziehung außerhalb der normalen Erziehungswege erstmalig zusammenfassend darzustellen. Wir haben ihn gebeten, sich hier kurz zu der Zielsetzung und zu den Ergebnissen seiner Arbeit zu äußern. Die Schriftleitung.

*

Von jeher war eine der Hauptfragen, die sich aus der Entwicklungsgeschichte Groß-Britanniens ergaben, die nach der *Methodik politischer Bewußtseinsbildung im englischen Volke*. In den Jahren nach dem Weltkriege wurde jeder Diskussion über dieses Thema gerade in Deutschland der große Trugschluß zugrunde gelegt, daß jeder Engländer gewissermaßen schon von Geburt her ein natürliches Ausmaß politischer Befähigung besitze. In den Jahren 1933 bis 1938 wurden in Deutschland und England über dreißig deutsch-englische Jugendlager abgehalten. In jedem dieser Lager wurde eine englische Auswahlmannschaft gerade in bezug auf die angebliche politische Begabung einer genauen Prüfung unterzogen. Alle diejenigen, die deutscherseits an diesen Lagern teilnahmen, werden die Enttäuschung nicht vergessen können, die sich anläßlich dieser ernstgemeinten Bemühungen, dem englischen Wesen näherzukommen, ergaben.

Die jetzt erschienene Arbeit belegt auf wissenschaftlicher Grundlage, was in den deutsch-englischen Jugendlagern nur erlebnishaft klargestellt werden konnte. Ausgehend von einer Gegenüberstellung der Auffassung vom Staatsbürger im nationalsozialistischen und im demokratisch-liberalistischen Staate werden in inhaltlich stark konzentrierten Einzelkapiteln die Faktoren der politischen Bewußtseinsbildung des jungen Engländers aufgezeigt. *Von besonderem Interesse ist es gerade für die Hitler-Jugend gewesen, in England auf den Gebieten des Jugendrechtes, Jugendschutzes und der sozialen Jugendfürsorge ein reich-*

*) In der gleichen Schriftenreihe erschien als Heft 1 von Dr. Hugo Fischer „David Lloyd George, Persönlichkeit und Stil der politischen Rede", eine ausgezeichnete Untersuchung über die Gründe der einstigen Macht und heutigen Tragik des greisen Walisers.

lich chaotisches Bild durcheinandergreifender Einzelversuche vorzufinden, so daß schon von dieser Einsicht her die Vorstellung vom einheitlichen englischen Erziehungssystem gründlich revidiert werden mußte. Unter genauester Belegung durch Selbstzeugnisse englischer Fachkräfte und Heranziehung aller verfügbaren deutschen und englischen Literatur wird nachgewiesen, daß jegliche Klarheit über das zu erzielende Resultat nationaler Jugenderziehung dem englischen Volke in den Jahren vor dem Kriege abhanden gekommen war.

Im ersten Teile der Arbeit werden weiterhin die Fragen der Jugendarbeitslosigkeit, der Berufsschulung und des Arbeitseinsatzes Jugendlicher vom Standpunkt des englischen Staates her dargestellt. Auch auf diesem Gebiete hat Deutschland sich durch seine vorbildliche Gesetzgebung und einheitliche Planung einen weiten Vorsprung gesichert. Wenn festgestellt wird, daß es einer englischen Planung nicht gelungen ist, das Abwandern der Jugend in die leichten und gutbezahlten städtischen Berufe zu verhindern, wenn ferner die Oberflächlichkeit und Zufälligkeit dargestellt wird, mit der englische Behörden Maßnahmen ergreifen und im nächsten Augenblick wieder umstoßen, um der katastrophalen Gleichgültigkeit in der englischen Jugend bezüglich politischer und kultureller Fragen des Landes Einhalt zu gebieten, wenn die steigende Landflucht der Jugend und das Überhandnehmen von Jugendkriminalität und aller mit der riesigen Anhäufung von Großstädten auf kleinstem Raume verbundenen moralischen Schäden einwandfrei nachgewiesen werden, dann sind das nüchterne und belegbare Ergebnisse eines Studiums an Ort und Stelle.

Im zweiten Teile der Untersuchung wird von der Gemeinschaft her die Frage nach dem englischen Erziehungsideal gestellt. In den vielen verschiedenen englischen Jugendgruppen der Pfadfinder, der Boys Brigade und wie sie alle heißen, herrschten auch die verschiedensten Idealvorstellungen vom Einzelmenschen und von der Gemeinschaft. Immer aber war es der Einzelmensch, der dabei den Vorrang hatte, immer gilt das Interesse der Ausbildung einzelner hochentwickelter Führerpersönlichkeiten, nie einer Förderung der Gesamtheit. Ebensowenig wie die Pfadfinder unter Baden-Powell es vermochten, in der Arbeiterjugend Fuß zu fassen, gelang es den großen kirchlichen Gruppen, ihre Ziele zu erreichen. Man scheiterte an einem Partikularismus, der alles übertraf, was selbst kleine kontinentale Völker sich in diesen Zeiten noch leisten zu können glaubten.

Es bedurfte daher keiner Prophetengabe, um nach besonderer Würdigung der jüngsten englischen Versuche, in letzter Minute in die Bahn der sich zentral organisierenden Völker einzuschwenken, zu dem Schluß zu kommen, der mit vorliegender Arbeit unter Beweis gestellt werden sollte: Daß England auf dem entscheidenden Gebiete der Sicherung des Nachwuchses und damit des nationalen Bestandes überhaupt eine kommende Auseinandersetzung um die geistige Führung in Europa und vielleicht der Welt schon vor Beginn des eigentlichen Kampfes verloren hatte.

Dr. J. Benemann.

Kornblumenblau

Berichte über die Aufbaulehrgänge zur Sicherstellung des Volksschullehrernachwuchses[1]) haben unsere Aufmerksamkeit in Anspruch genommen. Es heißt dort im Schlußwort:

„Unsere besondere Aufmerksamkeit schenken wir den Jungen, deren Zuneigung zum Mädel gerade erwacht. Die Aufnahme der Beziehungen zu einem nahe liegenden weiblichen Landjahrlager überlassen wir den Jungen selbst[2]). Sie fahren hinüber und leiten die Vor-

[1]) Weltanschauung und Schule (Februar 1941).
[2]) Von uns gesperrt. Die Schriftleitung.

bereitungen zu einem Volkstanz ein. In den nächsten Tagen gibt es ein emsiges Schaffen und Herrichten im Lehrgang. Jeder einzelne Junge möchte an Sauberkeit und Erscheinung dem anderen nicht nachstehen. ‚Zugführer, muß ich mir ein neues Hemd anziehen oder noch einmal die Haare schneiden lassen?‘ sind Fragen, die wir dann immer wieder in den Tagen vor dem Ereignis hören. An dem Tage des Volkstanzes steht eine saubere Schar von Jungmannen vor uns, wie sie unser Auge sonst selten gesehen hat. Freudigen Herzens ziehen sie mit etlichen Zugführern über die Felder zum nächsten Dorf. Mitten auf dem Wege sind plötzlich unsere Jungen in den Kornfeldern verschwunden und erscheinen bald mit Kornblumen geschmückt. Nach kurzer Begrüßung vor dem Landjahrlager rücken Jungen und Mädel in bunter Reihe zum Dorfanger ab, und dort tanzen sie unter Anleitung eines Zugführers zu den Klängen eines Akkordions, bis der einbrechende Abend zum Aufbruch mahnt. Weder die Radfahrt von sieben Kilometern zum Landjahrlager noch das Holzsägen, das ihnen jedesmal die Leiterin im Lager aufträgt, kann unsere Jungen davon abhalten, zu den Mädchen zu fahren.“

*

Soweit die Berichte. Zahlreich wiedergegebene Aufnahmen veranschaulichen, was hier vor sich geht. Die Geburt einer neuen Erziehungsidee? Oder nur ein Irrtum? Auf jeden Fall beachtlich: Jungen in HJ.-Uniform mit Kornblumen im Knopfloch tanzen auf dem Dorfanger bis in den sinkenden Abend. ... Wir haben herzlich gelacht. Wenn man es freilich recht bedenkt, sollten wichtigere Dinge über die Aufbaulehrgänge zu sagen sein. Haben sie in Romantik zu machen oder eine neue Erziehergeneration zu stellen? M.

Neues Schrifttum

„Neue Internationale Rundschau der Arbeit“, herausgegeben im Auftrage von Dr. Robert Ley vom Zentralamt für Internationale Sozialgestaltung, in Zusammenarbeit mit dem Arbeitswissenschaftlichen Institut der Deutschen Arbeitsfront. Verlag der Deutschen Arbeitsfront, G. m. b. H., Berlin C 2. 1. Jahrgang, 1. Heft 1941.

Die Neuherausgabe der „Internationalen Rundschau der Arbeit“ ist ein verdienstvolles Unternehmen, dem alle Anerkennung gebührt. Wir freuen uns, das Organ im alten Gewande, aber mit neuem Geist wieder auferstanden zu sehen. Mag jedes Volk seinen eigenen Sozialismus haben, mögen die Voraussetzungen der nationalen Sozialpolitik jeweils eigenartige sein, ein internationaler Erfahrungsaustausch erübrigt sich darum noch lange nicht. Den machtpolitischen Veränderungen auf dem Kontinent entsprechend, will die neue Folge der „Internationalen Rundschau“ die führende Stellung des Reiches auch auf sozialpolitischem Gebiet dokumentieren, nicht im Sinne eines doktrinären Unfehlbarkeitsanspruchs, sondern in der Absicht, die im eigenen Schicksalskampf gewonnenen Erkenntnisse auch der Entwicklung anderer Völker nutzbar zu machen.

Das erste Heft wird eingeleitet durch einen Aufsatz Dr. Leys über die „Überwindung des Geistes von 1789“. Es folgt eine Untersuchung der „Entwicklungslinien der europäischen Sozialpolitik“ und der „Kriegs-Sozialpolitik Englands und Frankreichs“. Die übliche Rundschau bringt, sachlich gegliedert, sozialpolitische Mitteilungen aus den verschiedensten Ländern. Sozialstatistik und Literaturrundschau führen zum Einblick in das gesamte Sozialgeschehen der Gegenwart.

Die Zeitschrift erscheint zunächst vierteljährlich bei einem Jahrespreis von 6,— RM., für die nächsten Ausgaben sind weitere wissenschaftliche Beiträge zur Erforschung sozialpolitischer Probleme, die im Zusammenleben der Völker auftreten, vorgesehen.

Albert Müller.

Fundamente des Sieges. Die Gesamtarbeit der Deutschen Arbeitsfront von 1933 bis 1940. Unter Mitwirkung der Amtsleiter des Zentralbüros der DAF. herausgegeben von Otto Marrenbach. Verlag der Deutschen Arbeitsfront, Berlin, 1940. 418 Seiten, Preis gebunden 7,80 RM.

Das tiefgreifende Wirken der Deutschen Arbeitsfront geht aus dieser Darstellung ihrer Arbeit hervor, die am 2. Mai 1933 mit der Auflösung der Gewerkschaften begann und ihre höchste Bewährung in der jetzigen weltpolitischen Auseinandersetzung findet. Der deutsche schaffende Mensch steht heute hinter dem Führer, unzweideutig und ohne Vorbehalte — nicht zuletzt ein Verdienst des Schöpfers und Leiters der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Robert Leys, dem das Buch zu seinem 50. Geburtstage gewidmet wurde.

Es handelt sich bei dem Werk um einen nüchternen Überblick über alle Arbeitsgebiete der Arbeitsfront ohne stärkere Berücksichtigung der Dynamik und der tieferen Probleme der Sozialpolitik.

K. Kück.

Die Deutsche Arbeitsfront im Kriege. Schriften für Politik und Auslandskunde, herausgegeben von Prof. Dr. F. A. Six, bearbeitet im Arbeitswissenschaftlichen Institut der Deutschen Arbeitsfront. Junker & Dünnhaupt Verlag, Berlin, 1940. 32 Seiten, Preis brosch. 0,80 RM.

Eine knappe Gegenüberstellung der Sozialpolitik im Weltkriege mit der heutigen, wobei die besonderen Arbeitsgebiete der Deutschen Arbeitsfront im Kriege entsprechend behandelt werden. K.

Kriegsarbeits- und Sozialrecht. Sammlung der kriegsgesetzlichen Bestimmungen, herausgegeben von Otto Marrenbach und Dr. Werner Hellwig. Preis 4,50 RM., Ergänzungsblätter je Blatt 3 Pfennig. Verlag der DAF.

Eine Sammlung der kriegsgesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Arbeits- und Sozialrechts in Loseblattform, die die seit Kriegsbeginn erfolgten Änderungen und Ergänzungen, die in den verschiedensten Gesetzen, Verordnungen und Erlassen veröffentlicht wurden, in übersichtlicher Form zusammenfaßt.

Prof. Dr. Wolfgang Siebert: **Das Recht der Arbeit.** Systematische Darstellung der wichtigsten arbeitsrechtlichen Vorschriften. Deutscher Rechts-Verlag GmbH., Berlin, 1941. Preis kart. RM. 8,30.

In dieser handlichen Sammlung sind die wesentlichsten Bestimmungen des Arbeitsrechts zusammengefaßt und übersichtlich für die praktische Arbeit geordnet. Das Werk ist besonders für Interessenten, die sich schnell einen Gesamtüberblick über Bereich und Grundlinien verschaffen wollen, gut geeignet. Die Sammlung enthält die politischen Grundlagen der Arbeitsverfassung, die Gesetzgebung zur Ordnung der nationalen Arbeit, zum Arbeitseinsatz und Arbeitsschutz. Auch Arbeits- und Berufserziehungsverhältnis sind berücksichtigt, ebenfalls der Akademie-Entwurf des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis und schließlich die wichtigsten kriegswirtschaftlichen Maßnahmen und die Sondergebiete Heimarbeit und Landarbeit. Rück.

Angela Meister: **Die deutsche Industriearbeiterin.** Ein Beitrag zum Problem der Frauenerwerbsarbeit. Verlag von Gustav Fischer, Jena. Preis brosch. 9.— RM.

Die hier vorliegende umfangreiche Arbeit ist eine Übersicht über das Werden und den gegenwärtigen Stand der Frauenarbeit in der Industrie. Diese ist Grundlage für aufschlußreiche Untersuchungen über die Wirkungen der weiblichen Industriearbeit auf die Familie und ihre Bedeutung für die deutsche Volks- und Wehrwirtschaft.

Alle Untersuchungen und Ergebnisse sind auf sorgfältige Quellen gestützt und werden durch graphische Darstellungen verdeutlicht. Die sicherlich schwerwiegende negative Wirkung der Frauenarbeit findet ihren positiven Ausgleich in der Tatsache, daß industrielle Frauenarbeit der Volksgesamtheit in hohem Maße zugute kommt. Frauenarbeit ist gerade im Krieg nationale Notwendigkeit. Allerdings muß trotzdem — und die Planung nimmt bereits konkretere Formen an — ein weitgehender Frauenschutz geschaffen werden. Zu solcher Arbeit hat die Verfasserin des Werkes nichts unbedeutendes Material geliefert. Ina Müller.

Die Gesundheitsführung der Jugend. Herausgegeben von Dr. Robert Hördemann, bearbeitet von Dr. Gerhard Joppich. J. F. Lehmanns Verlag, München. 1940. Preis RM. 5,80.

Als Gesundheitsführung der Jugend ist der übergeordnete Begriff der gesamten ärztlichen Jugendkunde anzusehen. Der Titel des Buches muß daher als falsch bezeichnet werden, da das Buch keinen vollständigen Überblick über das bezeichnete Arbeitsgebiet gibt, sondern nur einige ausgewählte Kapitel bringt. So fehlen unter vielen anderen vollständig die Organisation, der Aufbau und die Durchführung des parteiischen und staatlichen Gesundheitswesens für die Jugend. Wer dies nachlesen will, wird enttäuscht sein.

Trotzdem hat das Buch natürlich seine Vorzüge, da es eine Lücke auf dem Gebiet der Jugendgesundheitspflege ausfüllt und die gut zusammengestellten Kapitel von erfahrenen Fachkennern in ausgezeichneter Weise gebracht sind. Jedem Arzt, besonders aber den HJ.- und Jugendärzten, sowie allen Kreisen, die an der ärztlichen Jugendkunde interessiert sind, kann das Buch empfohlen werden.

Oberbannführer Dr. Liebenow.

Dr. Otto Dietrich: **Die geistigen Grundlagen des neuen Europa.** Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. G. m. b. H., Berlin 1941. Preis kart. 0,80 RM.

Die bekannte Prager Rede des Reichspressechefs deutete den Kampf zweier revolutionärer Weltanschauungen für das neue Europa. Es ist daher begrüßenswert, daß diese Rede nunmehr auch gedruckt vorliegt. Sie zeigt klar auf, daß das jetzige Ringen nicht nur ein Kampf der Völker mit Armeen und Geschwadern aus Stahl und Eisen ist, sondern daß sich mit ihnen ein Weltkampf der Geister abspielt, der als letztes Ziel eine neue Ordnung hat, die den Völkern den Weg des Fortschritts und der Weiterentwicklung sichert. K. Rück.

Die Plutokratenpresse. Sonderausgabe des NS.-Pressebriefes. Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. G. m. b. H., Berlin, 1941. Preis 0,20 RM.

Wie sie lebt und lügt, wer sie macht, wer sie bezahlt — damit ist schon eindeutig der vielgestaltige und interessante Inhalt der Sonderausgabe angegeben, die durch den Zeitschriften- und Straßenhandel zu beziehen ist. Die Schuld der plutokratischen Pressemacher und die beispiellose Art der Volksvergiftung werden treffend dargestellt. Die Geschichte des Barons de Reuter, des Gründers des Reuter-Büros und zahlreiche unbekannte Einzelheiten aus der britischen Pressevergangenheit und -gegenwart vervollständigen das Bild. —k.

Ernst Wulff: **Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes.** Schriftenreihe der NSDAP., Gruppe II: Deutsche Arbeit, Band 5. Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. G. m. b. H., Berlin 1940. Preis kart. 1,— RM.

An der Opferfreudigkeit für die Gemeinschaft zeigt sich am deutlichsten die Einstellung des Volkes zur Führung. Die Entwicklung des Winterhilfswerks des deutschen Volkes gibt anschaulichen Aufschluß über die gewaltige Bereitschaft der Deutschen, dem Führer und seiner Politik zu helfen.

Der Verfasser behandelt in dem obigen Buch u. a. z. B. die Rechtsstellung, die Organisation, Durchführung, das Gesetz über und die Verfassung für das Winterhilfswerk, statistische Angaben über die Zahl der Helfer, Mitarbeiter, Geld- und Sachspenden, Eintopf-, Reichs- und Straßensammlungen, Spendenverteilung und das Kriegswinterhilfswerk 1939/40.

Das Buch gibt ein ausgezeichnetes Bild von dem „vielleicht größten angewandten Sozialwerk", wie der Führer das Winterhilfswerk einmal bezeichnete. K. Rück.

Hauptschriftleiter: Albert Müller. Stellvertreter: Karl Rück. — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reichs, Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 45. Fernsprecher 99 62 61. Verlag Franz Eher Nachf. GmbH., Zentralverlag der NSDAP., Berlin SW 68, Zimmerstraße 87—91. Postscheckkonto: Berlin 4454. Verantwortlich für Anzeigen: Ulrich Herold, Berlin. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 15. jedes Monats. Bezug durch den Verlag, die Post und alle Buchhandlungen; vierteljährlich 1,80 RM. zuzüglich Zustellgebühr. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellung nur zum Ende des Vierteljahres bis 20 des letzten Monats — Pl. Nr. 6 vom 1. März 1937. Druck: Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn, München; Zweigniederlassung: Berlin SW 68, Dresdener Str. 43.

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 5 Berlin, den 15. Mai 1941 35. Jahrgang

LUDWIG GRIMM, Reichskassenverwalter der Hitler-Jugend:

Erziehung zum Sparen

Appell an alle

Als im Herbst vergangenen Jahres der Reichsschatzmeister der NSDAP. die Entscheidung traf, daß mit Wirkung vom 1. Oktober 1940 innerhalb der Hitler-Jugend kein Beitrag mehr zu erheben sei, wurden nicht nur die Einheitsführer und -führerinnen, nein, auch die Jungen und Mädel, vor allem aber die Elternschaft merklich entlastet. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß dieser Beitrag in den Zeiten des Kampfes eine erzieherische Leistung darstellte, daß er aber auch mit verständlichen Gefahren für die Jugend verbunden war. Wir wollen ehrlich sein und diesen Umstand nicht übersehen und daraus lernen.

Der Reichsschatzmeister, der mit heißem und gütigem Herzen dieser Jugend gegenübersteht und sich zu aller Zeit als ihr Förderer erwiesen hat, zeigte durch diesen Entschluß sein weittragendes Verständnis für die Jugend des Führers. Er nahm das durch den Wegfall des HJ.-Beitrages verbundene Opfer auf seine Schultern, wofür ihm von allen Seiten aufrichtiger Dank entgegengebracht wurde. Das erzieherische Moment war darin zu erblicken, daß der einzelne Junge und das einzelne Mädel zu einem persönlichen Opfer, also zum HJ.-Beitrag verpflichtet waren. Um nun den Gedanken des Opferns nicht fallen zu lassen, hat die Reichsjugendführung daran gearbeitet, das an sich schon bestehende Zwecksparen in der Hitler-Jugend auszubauen und zu vertiefen.

Der Erlaß des Jugendführers des Deutschen Reichs vom 5. Dezember 1940 gab der Öffentlichkeit davon Kenntnis, daß sich die Hitler-Jugend nunmehr verstärkt mit zur Aufgabe gemacht hat, auch das Sparen der Jugend in ihre Erziehungsarbeit zu übernehmen und vor allem noch weiter auszubauen. In nicht zu übersehender Weise ist damit eine Pflege des Sinnes für die Bedeutung des Geldes verbunden. Weite Volkskreise haben den Wert des Sparens längst erkannt und bedienen sich rege der hierfür geschaffenen Institute. Der Umfang des Sparaufkommens eines Volkes ist nicht nur ein Gradmesser für die innere Gesundheit desselben, sondern vor allem der Ausdruck des Vertrauens dieses Volkes zu seiner Führung. So ist es auch ein natürlicher Zustand, daß sich der Staat der Spareinlagen bedient und mit ihnen arbeitet, daß er also Aufgaben löst, die dem Volke selbst wieder zugute kommen.

Für die Jugend ist es daher ein selbstverständliches Gebot, in dieser Beziehung ihr Bestes zu tun. Die damit verbundene Erziehungsarbeit ist von weittragender Bedeutung. Es gehört mithin zu den Pflichten der Führerschaft, in dieser Erziehungsarbeit ständig aktiv zu bleiben.

Der Staat hat Vorsorge getroffen, daß vielen öffentlichen Kassen und Geldinstituten die Erziehung der Jugend zum Spargedanken zur Pflicht gemacht wurde. Daß diese Schulung bei den Jüngsten unseres Volkes am regsten sein muß, ist natürlich; denn hier liegt die Quelle jedes größeren Erfolgs. Diese Überlegungen haben ehedem zum Schulsparen geführt. Kinder, die zwar noch keine Einkünfte haben können, zeitweise aber kleinere Zuwendungen erhalten, müssen dauernd angehalten werden, ihre Groschen nicht nur in Genußmitteln oder sonstigen Waren anzulegen, sondern sich Sparmarken zu erwerben, um für spätere Vorhaben über die erforderlichen Mittel verfügen zu können. Jeder erlebt es an sich selbst, daß er manches Mal mit seinen Ersparnissen hätte auskommen können und es nicht immer nötig gewesen wäre, an die Eltern oder Erzieher heranzutreten und damit deren Sorgen zu vergrößern.

Die nun eingeleitete erhöhte Sparaktion hat mit dem Dienst in der Hitler-Jugend nur insofern zu tun, als die Einheitsführer und -führerinnen immer wieder zum Sparen anhalten sollen und sich von den Fortschritten zu überzeugen haben. Selbstverständlich muß das immer mit dem notwendigen Feingefühl geschehen. Ich kann von einem Jungen oder Mädel, dessen Vater oder Mutter an sich schwer zu kämpfen hat, nicht verlangen, daß es große Ersparnisse macht. In der Hauptsache fällt es in die Zuständigkeit der Eltern und der Erziehungsberechtigten, hier ihrer Pflicht eingedenk zu sein und mit der Hitler-Jugend erzieherisch zusammenzuwirken. Die Sparaktion steht auf vollkommen privater Grundlage und ist rein sachlich wie finanziell mit dem Dienst in der Hitler-Jugend nicht verbunden.

Ziel und Zweck der Bemühungen der Reichsjugendführung waren daher, einen Weg zu finden, der es ermöglicht, die im Schulsparen erzielten Ergebnisse zu sichern, d. h. sie zu erhalten und durch weiteres Sparen zu vergrößern. Das Schulsparen mußte also in dem Augenblick, in dem der Schulpflichtige berufstätig wurde, eine Fortsetzung finden. Diese Überlegungen führten zu dem Gedanken des Sparens in der Hitler-Jugend. Ohne den Jungen und Mädeln die Freuden der Jugend vorenthalten zu wollen, muß auf den Ernst hingewiesen werden, der damit verbunden ist, ob ein junges Menschenkind im gegebenen Zeitpunkt über die notwendigen Mittel verfügt, um etwa eine besondere Begabung weiterentwickeln zu können oder ein erfolgversprechendes Studium zu betreiben. Der Kern des Sparens aber bleibt immer der Umstand, daß alle Sparaufkommen dem Volke selbst von Nutzen sind. In der Beharrlichkeit liegt der Erfolg. Diese Aufgabe hat die Hitler-Jugend durch die neugetroffenen Einrichtungen übernommen. Nicht nur die Durchführung von Fahrten, Lagern, die Beschaffung von Uniformen und dergleichen sollen damit ihre Verwirklichung finden, nein — das HJ.-Sparen ist ein Spa-

ren für das ganze Leben, ein Sparen im Interesse des Volksganzen — der Volkswirtschaft!

Unsere Zeit, die so reich an Ereignissen und so gewaltig ist, die den Opfersinn in einer noch nie gekannten Form zum Ausdruck bringt, muß allen Angehörigen der Hitler-Jugend, groß und klein, den notwendigen Ansporn geben, mit dem erforderlichen Ernst an die gestellte Erziehungsaufgabe heranzugehen. Das Werk des Führers verpflichtet dazu, und niemand wird hier zurückstehen wollen.

Das Vorhaben der Reichsjugendführung konnte naturgemäß nur in Anlehnung an bereits bestehende Einrichtungen in Angriff genommen werden. Es wurden daher vorwiegend diejenigen Institute mit dem HJ.-Sparen betraut, die bereits bisher das zweckbestimmte Sparen auf einfacher Grundlage in der Hitler-Jugend durchgeführt hatten. Für das alte Reichsgebiet sind dies der Deutsche Sparkassen- und Giroverband und der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Raiffeisen e. V. und für die neuerworbenen Gebiete der Ostmark, des Sudetenlandes und der Ostgebiete die Deutsche Reichspost.

Durch die Übertragung des Sparens an diese drei Kreditinstitute soll nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß der jugendliche Sparer bei einem dieser Institute sparen muß. Das von der Hitler-Jugend erstrebte Ziel ist vielmehr schon dann erreicht, wenn überhaupt gespart wird. Wo und in welcher Weise das geschieht, ist gleichgültig. An sich wäre es zu begrüßen, wenn alle bestehenden Spar- und Kreditinstitute eingeschaltet werden könnten. Die erforderliche Übersicht über die zu leistende Arbeit zwingt jedoch zu der genannten Beschränkung, zumal es den Jungen und Mädeln auch erspart werden soll, in einen Konkurrenzkampf der verschiedenen Sparkassen usw. hineingezogen zu werden. Die Begrenzung war aus diesem Grunde unerläßlich. Sehr wesentlich ist, daß die im bisherigen Sparverfahren erreichten Erfolge gesichert werden konnten und eine örtliche Abgrenzung der Zuständigkeiten unter den beteiligten Instituten herbeigeführt wurde.

Die Abgrenzung war dort am leichtesten, wo nur *ein* Institut das Sparen bisher durchführte, nämlich in den Gebieten, die der Deutschen Reichspost für ihre Postsparkassen vorbehalten waren. Die Post wird hier die jugendlichen Sparer zur Errichtung von persönlichen Sparkonten anhalten und ihnen die bisherigen Sparergebnisse auf den neu zur errichtenden Personalkonten gutbringen. Da die Reichspost bzw. die Postsparkasse durch Verwendung von Postsparkarten die Erfassung auch kleinster Sparbeträge ermöglicht hatte, war die Schaffung eines neuen besonderen Sparverfahrens nicht notwendig. Die Hitler-Jugend übernimmt aus diesem Grunde das Postsparverfahren ohne Änderung und hat lediglich Vorsorge dafür getroffen, daß die Spartätigkeit des einzelnen Angehörigen überwacht und nachgeprüft werden kann.

In den Gebieten des früheren Reiches mußte mit den bisherigen Trägern des HJ.-Zwecksparens, mit dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband und dem Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Raiff-

eisen e. V., ein neues Verfahren vereinbart werden, das den Belangen der Hitler-Jugend Rechnung trug und ihr die Möglichkeit bot, den Erfolg des Sparens im ganzen sowie auch die Spartätigkeit ihres einzelnen Angehörigen zu überprüfen. Gleichzeitig war dafür Vorsorge zu treffen, daß wie bei der Reichspost ebenfalls in kleinsten Beträgen gespart werden konnte.

Die örtliche Abgrenzung wurde durch eine Vereinbarung zwischen beiden Verbänden dergestalt geregelt, daß

1. der Sparbetrieb von dem Institut betreut wird, das ihn bisher in der HJ.-Einheit durchgeführt hatte,
2. der Träger des HJ.-Sparens in denjenigen Einheiten, in denen das HJ.-Sparen nicht gepflegt wurde, der jeweilige Träger des örtlichen Schulsparens ist,
3. wo auch diese Voraussetzungen nicht vorliegen, die beiden Verbände im Einzelfalle ihre Zuständigkeit bestimmen.

Mit dieser Regelung ist eine Überschneidung der beiderseitigen Tätigkeit ausgeschlossen.

Das Verfahren durch Ansammlung auch kleinster Sparbeträge in sogenannten Haus-Sparbüchsen mußte ausscheiden, weil damit die Hitler-Jugend keine Kontrolle über die Spartätigkeit ausüben kann. Ebenso hat man von vornherein auf die Vorlage von Sparbüchern verzichtet, um zu vermeiden, daß sie verlorengehen. Es darf nicht übersehen werden, daß es sich hier ausschließlich um Jugendliche handelt. Diese Umstände waren auch dafür maßgebend, daß man sich nach reiflicher Überlegung nur zu einem Sparen mittels Sparmarken entschlossen hat. Die Schaffung besonderer Sparmarken im Werte von 0,10 RM. und 0,50 RM. macht es möglich, auch solche Sparbeträge zu erfassen, die auf ein Sparkonto nicht eingezahlt werden könnten. Die Sparmarken selbst sind in ihrer Ausführung für den Giroverband und für den Raiffeisenverband gleich und unterscheiden sich lediglich durch die Farbe. Sie werden in ein besonderes Sparmarkenheft eingeklebt. Volle Seiten desselben sind herauszutrennen und werden nach Einlösung dem Sparkonto des einzelnen gutgebracht. Im Sparmarkenheft wird der von der Kasse gutgebrachte Betrag vermerkt, so daß durch Vorlage des Sparmarkenheftes jederzeit nachgewiesen werden kann, ob in einem bestimmten Zeitabstand gespart wurde. Die Einlösung der Sparmarken kann endlich bei jeder Kasse erfolgen, so daß bei einem Wechsel des Wohnsitzes die Spartätigkeit ohne weiteres fortgesetzt werden kann und geringe bereits erzielte Ersparnisse nicht verlorengehen.

Um die neu eingeleitete Sparaktion entsprechend auszubauen und deren Erfolg zu sichern, werden bei den Gebiets- und Bannführungen der Hitler-Jugend Beauftragte der Sparkassen ernannt, die dafür sorgen, daß der Spargedanke als solcher jederzeit gepflegt und gefördert wird. Sie werden bei Einheitsappellen, bei Wochenendschulungen usw. auf das Sparen hinweisen und so die äußerst wertvolle Erziehungsarbeit in bezug auf das Sparen

nachhaltig unterstützen. Wie schon erwähnt, werden die Führer und die Führerinnen durch ständige Überwachung auch ihrerseits ihr möglichstes tun.

Wenn sich die Hitler-Jugend auf diesem neuen Gebiet erstmalig in größerem Rahmen einsetzt, so ist es ihr Wunsch, daß es nicht allein bei ihrer Initiative sein Bewenden haben möge. Ein wirklicher und großer Erfolg, den Spargedanken zu fördern und damit der deutschen Volkswirtschaft Werte zuzuführen, ist nur dann gegeben, wenn alle Stellen, die an der Erziehung der Jugend Anteil haben, mithelfen und der Hitler-Jugend unterstützend zur Seite stehen. Diese Arbeit lohnt sich immer. Sie ist für unseren Führer und für unsere Heimat. Nur ein planmäßiges Zusammenarbeiten aller Beteiligten wird es ermöglichen, daß der auf der Sparmarke der Hitler-Jugend ersichtliche Spruch verwirklicht wird: „Dein Sparen hilft dem Volk!"

GERHARD KLEMER:

Hitlerjugend-Führer als Lehrer und Erzieher

Ihre Stellung im Strafrecht

Die Erziehung der deutschen Jugend gehört zu den wesentlichsten Aufgaben des nationalsozialistischen Staates. Ihre Durchführung erfordert es, das Erziehungsziel von Anfang an klar zu erkennen, jedoch sind Auswahl und Einsatz geeigneter Erzieherpersönlichkeiten, die den ihnen gestellten Aufgaben gewachsen sind, ebenso wichtig. Nur durch sorgfältigste Auslese ist es möglich, jeden Mißbrauch der den mit der Erziehung betrauten Personen zur Durchführung ihrer Aufgaben eingeräumten Stellung von vornherein weitestgehend auszuschließen. Wo dann trotzdem Verfehlungen auftreten, da bleiben letzten Endes nur die Mittel des Strafrechts.

Schon unser Strafgesetzbuch vom Jahre 1871, das noch heute — wenn auch mit zahlreichen Änderungen und Ergänzungen — gilt, enthält Bestimmungen, die den *Mißbrauch der Erziehereigenschaft* ausdrücklich als *straferschwerend oder strafbegründend* berücksichtigen. So werden nach der in diesem Zusammenhange bedeutsamsten Bestimmung des § 174 Ziff. 1 StGB. „Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen", mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Gleiche Strafe trifft nach § 181 Ziff. 2 StGB. die Lehrer und Erzieher, die sich einer Kuppelei gegenüber den „von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen" schuldig machen. Auch sonst kennt das StGB. den Begriff des Erziehers, z. B. in den §§ 247, 263. Es ist daher selbstverständlich, daß sich zur Zeit der nationalsozialistischen Machtübernahme bereits eine ständige Rechtsprechung zur Auslegung der Begriffe „Lehrer" und „Erzieher" entwickelt hatte[1]).

Als das Jahr 1933 die nationalsozialistische Revolution und damit zugleich ein grundlegend *neues Erziehungssystem* brachte, konnte dies notwendigerweise auch *nicht ohne Auswirkungen auf die Auslegung des strafrechtlichen Lehrer- und Erzieherbegriffs* bleiben. Ihren

[1]) Über diese und die neueste Rechtsprechung des RG. zu der aufgeworfenen Frage im allgemeinen vgl. die umfassende Darstellung von *Niederreuther*: „Die Begriffe Lehrer und Erzieher nach § 174 StGB. in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung", Dt. Justiz 1940, S. 1157 ff.

augenfälligsten Ausdruck fand das neue Erziehungssystem in der Organisation der Hitler-Jugend, die zunächst nur als Gliederung der Partei, dann auch als staatliche Gesamtorganisation die deutsche Jugend erfaßte.

Aufgabe dieser Darstellung soll es sein, die in der letzten Zeit vom Reichsgericht (RG.) herausgearbeiteten Grundsätze zur Lehrer- und Erziehereigenschaft von HJ.-Führern im Sinne des Strafrechts aufzuzeigen. Die Kenntnis dieser Rechtsprechung ist als Ausgangspunkt für die Gestaltung des künftigen deutschen Strafrechts auf diesem dem Schutze der Jugend dienenden Teilgebiet erforderlich, da die Frage, ob die jetzige Regelung im wesentlichen beibehalten werden soll, nur auf Grund der bisherigen Erfahrungen beantwortet werden kann. Zu berücksichtigen bleibt dabei allerdings, daß es sich dank der Gewissenhaftigkeit, mit der die Hitler-Jugend ihre Führerschaft auswählt, nur um eine ganz geringe Anzahl von Fällen handelt, in denen sich das RG. unmittelbar mit der strafrechtlichen Lehrer- und Erziehereigenschaft von HJ.-Führern zu befassen hatte.

Die Begriffe „Lehrer" und „Erzieher"

Lehrer ist nach ständiger Rechtsprechung des RG., „wer einer anderen Person in einem oder mehreren Wissenszweigen, z. B. in künstlerischen oder technischen Fertigkeiten, einen Unterricht erteilt, der nach Zeit, Ziel und Plan einen gewissen dauernden Bestand hat und bei Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse geeignet ist, ein Verhältnis geistiger und sittlicher Unterordnung zwischen Lehrendem und Lernendem zu begründen." (So RG. in Höchstrichterl. Rechtspr. — HRR. — 1937 Nr. 839, vgl. auch RGSt. 62, 33; 67, 390; 72, 392 u. a.)

Aus dieser weiten Auslegung des Lehrerbegriffs ergibt sich, daß auch HJ.-Führer im strafrechtlichen Sinne als Lehrer angesehen werden können. Denn die Hitler-Jugend kann im Rahmen der ihr vom HJ.-Gesetz vom 1. Dezember 1936 zugewiesenen Aufgabe, „die gesamte deutsche Jugend . . . körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen", nicht an einer geistigen Schulung sowohl auf weltanschaulichem als auch fachlichem Gebiete vorübergehen und tut es auch nicht. So ist z. B. die Ausbildung in technischen Fertigkeiten sogar kennzeichnend für die Aufstellung ganzer Sondereinheiten der HJ., also etwa der Nachrichten-, Flieger- und Feldscherformationen.

Trotzdem wird bei HJ.-Führern in aller Regel die reine Lehrtätigkeit hinter der umfassenden Gesamterziehung zurücktreten. Denn im Vordergrund der nationalsozialistischen Jugenderziehung stehen das Erlebnis der Kameradschaft, die Erziehung durch das Vorbild geeigneter Führer und das Wecken des Verantwortungsbewußtseins. Dagegen wird man da, wo die Hitler-Jugend fremde, ihr selbst nicht angehörende Kräfte, etwa aus der Wehrmacht und aus den anderen Gliederungen der Partei, zu Ausbildungszwecken heranzieht, im allgemeinen nur die Eigenschaft als Lehrer, nicht aber auch die als Erzieher bejahen können. So befaßt sich auch die Entscheidung des RG., die einen nicht der Hitler-Jugend angehörenden, lediglich auf

fachliche Ausbildung beschränkten Truppführer des damaligen Deutschen Luftsportverbandes betrifft, der als Segelfluglehrer einer Luftsportschar in der Hitler-Jugend tätig war, allein mit dessen Lehrereigenschaft (vgl. RG. in HRR. 1937 Nr. 839). Dagegen geht das RG. bei den Entscheidungen, die die Formationsführer selbst betreffen, vorwiegend (RGSt. 68, 20 ff.) oder sogar überhaupt nur (HRR. 1936 Nr. 1597) auf die Frage der Erziehereigenschaft ein. Dies ist für das RG. um so leichter möglich, als sich die Begriffe des Lehrers und Erziehers i. S. der §§ 174, 181 StGB. gegenseitig nicht ausschließen.

Erzieher ist nach der ebenfalls ständigen Rechtsprechung des RG., „wer berufsmäßig eine Stellung gegenüber einer minderjährigen Person ähnlich der eines Vaters oder Vormundes einnimmt und auf Grund des ihm zustehenden Ansehens die Lebensführung des Kindes, namentlich in sittlicher Beziehung, zu überwachen und zu lenken hat.“ (So RGSt. 68, 23; ähnlich RGSt. 6, 233; 29, 49; 71, 274.)

Damit ist die Definition des Erziehers i. S. des StGB. — wie es infolge der gesetzlichen Gegenüberstellung zu Adoptiv- und Pflegeeltern, Vormündern, Lehrern usw. notwendig ist — bedeutend enger als etwa der von der Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 9. März 1940 verwandte Begriff des Erziehungsberechtigten[2]), der im Gegensatz zu dem des Erziehers des StGB. auch Eltern, Vormünder, Lehrer, Lehrherren u. dgl. umfaßt. Bei der engen Auslegung des strafrechtlichen Erzieherbegriffs könnten sich in verschiedener Hinsicht Bedenken gegen eine Anwendung auf die Führer der Hitler-Jugend erheben.

Einheitsführer, Lehrgangsleiter und Landdienstführer Erzieher im Sinne des Strafrechts

Trotz des Erfordernisses der Berufsmäßigkeit ist indessen für die Bejahung strafrechtlicher Erziehereigenschaft eines HJ.-Führers nicht dessen hauptamtliche Tätigkeit in der Hitler-Jugend erforderlich. Das RG. ließ schon früher für die Berufsmäßigkeit „jede selbstgewählte Lebenstätigkeit“ genügen, die die Verpflichtung begründet, „sich ihren Aufgaben mit besonderer Sorgfalt und unter besonderer Verantwortlichkeit zu widmen.“ (So RGSt. 31, 203 ff; 68, 23.) Da diese Voraussetzungen aber auch bei den nur nebenamtlich tätigen Führern der Hitler-Jugend erfüllt sind, besteht für die Annahme der Erziehereigenschaft grundsätzlich keinerlei Unterschied zwischen haupt- oder nebenamtlich tätigen Führern.

Auch Dienstrang und Dienststellung der HJ.-Führer sind nach der reichsgerichtlichen Rechtsprechung für die Frage der Erziehereigenschaft nicht von Bedeutung. Zwar hat das RG. noch in RGSt. 68, 22 die Frage ausdrücklich dahingestellt sein lassen, „ob die in der Rangordnung der Hitler-Jugend dem Angeklagten als Bannführer nachfolgenden Führer gleichfalls Erzieher“ in diesem Sinne wären. Doch hat es später auch zu dieser Frage klar Stellung nehmen müssen und dabei die Möglichkeit einer Erziehereigenschaft eines Fähnleinführers mit folgender Begründung ausdrücklich bejaht:

---

[2]) So §§ 2, 3, 4, 6 RPolVO. zum Schutze der Jugend, insbes. auch die Strafvorschrift des § 9 Abs. 2. Zum Begriff des Erziehungsberechtigten in diesem Sinne vgl. Vorneseld: „Gefahrenquellen für die Jugend“, Verlag „Die Heimbücherei“, S. 4 ff.

„Gerade in einer kleineren Einheit, in der der Führer mit den ihm unterstellten Jungen im regelmäßigen Dienst persönlich in Berührung kommt und seine erzieherische Einwirkung deshalb noch eine unmittelbarere ist als bei einem höheren Führer, liegt der Gedanke der Erziehereigenschaft des dienstlichen Vorgesetzten besonders nahe."

(RG. in HRR. 1936 Nr. 1597.) Gleichzeitig hat das RG. bei dieser Gelegenheit festgestellt, daß auch ein Junge, der im Jungvolk eine Jungenschaft von 15 Pimpfen oder in der Hitler-Jugend eine Kameradschaft von 15 Hitlerjungen kommandiert, bereits als Erzieher in Betracht komme.

Neben den allgemeinen Einheitsführern wird man nach dieser Rechtsprechung auch die Leiter besonderer Lehrgänge sowie die Führer des Landdienstes der HJ. zu den Erziehern i. S. des StGB. rechnen müssen, wenn hier auch oft die Eigenschaft als Lehrer überwiegen oder — wie bei Lehrgangsleitern — allein anzunehmen sein wird. Allerdings sind bisher keine Entscheidungen des RG. in dieser Hinsicht bekannt geworden. Indessen hat es sich z. B. mit Lager- und Gruppenführern des Landjahres zu befassen gehabt und dabei die Landjahrführer sowohl als Lehrer als auch als Erzieher angesehen (vgl. RG. in HRR. 1940 Nr. 756).

Wenn das RG. in die Definition der Erziehereigenschaft ausdrücklich den Vergleich mit der Stellung eines Vaters oder Vormundes von Anfang an hineingenommen hat, so könnte dies einer Anwendung auf die HJ.-Führer entgegenstehen. Denn die Erziehung in der HJ. ist gerade nicht Erziehung in der Familie, sondern in der großen Jugendgemeinschaft. Schon in seiner Entscheidung vom 18. Januar 1934 (RGSt. 68, 20 ff.) hat sich das RG. jedoch über dieses Bedenken mit der Begründung hinweggesetzt, die Stellung eines Erziehers sei der eines Vaters oder Vormundes nur ähnlich, der Erzieher brauche nicht alle Rechte und Pflichten eines Vaters oder Vormundes zu haben, insbesondere sei es nicht erforderlich, daß der Jugendliche der väterlichen Zucht des Erziehers unterworfen sei. Neuerdings hat es in einem Urteil vom 8. August 1938 (3 D 584/38) sogar erklärt, ohne indessen seine alte Definition förmlich aufzugeben, der Vergleich mit Vater und Vormund diene überhaupt nur der „bildhaften Verdeutlichung".

Damit hat sich das RG. nicht nur über den Unterschied der Erziehung der Hitler-Jugend zu der durch Vater oder Vormund hinweggesetzt. Es hat insbesondere dem bei einem derartigen Vergleich naheliegenden Erfordernis eines Altersunterschiedes zwischen Erzieher und Zögling keine Bedeutung beigelegt. „Denn mit der Einrichtung der Staatsjugendorganisationen ist grundsätzlich die Erziehung der deutschen Jugend in der Hitler-Jugend und im Jungvolk durch deren, wenn auch selbst noch jugendliche Führer eingeführt worden, in der gerade Jugend durch Jugend erzogen werden soll." (So RG. in HRR. 1936 Nr. 1597.)

Engstens verknüpft mit den getroffenen Feststellungen ist die Folgerung, daß eine Mehrzahl von HJ.-Führern als Erzieher des gleichen Jugendlichen in Betracht kommen kann. Dabei können diese Erzieher sowohl einander gleichgestellt als auch — wie es bei dem Aufbau der Hitler-Jugend vorwiegend der Fall sein wird — einander untergeordnet sein. (Vgl. RGSt. 68, 23, 71, 275; RG. in DJ. 1939 S. 103 und 1940 S. 573.)

Ausübung der Erziehung erforderlich

Nach alledem ist das RG. trotz seiner engen Definition des strafrechtlichen Erzieherbegriffs zu einer verhältnismäßig umfassenden Ausdehnung auf die Führer der HJ. gekommen. Die einzige — wenn auch vom RG. immer eingehend geprüfte — Einschränkung liegt in der stets erforderten Feststellung, daß der betreffende HJ.-Führer tatsächlich die Aufgabe der Erziehung des Jugendlichen hatte und ausübte (vgl. RGSt. 68,22; RG. in HRR. 1936 Nr. 1597 sowie ähnliche in HRR. 1936 Nr. 770 bei einem Truppführer des RAD.). So hat das RG. die allgemeine Feststellung, daß den Unterführern in der Hitler-Jugend die Aufgabe zukommt, die Angehörigen ihrer Einheit „auf den verschiedensten Gebieten zu schulen und i. S. nationalsozialistischer Weltanschauung zu erziehen“, als nicht ausreichend bezeichnet, da es denkbar sei, daß der betreffende HJ.-Führer die erzieherische Tätigkeit tatsächlich nicht ausgeübt habe.

Indessen wird man das Erfordernis der tatsächlichen Ausübung — wie sich aus ähnlichen Entscheidungen folgern läßt — auch nicht allzu streng zu nehmen haben. So hat das RG. bei einem selbst nicht unterrichtenden Schulleiter die Lehrereigenschaft gegenüber sämtlichen Schülern der Schule bejaht, da er in allen Fragen der Schuldisziplin neben oder über den einzelnen Fachlehrern eingreifen und daher von jedem Schüler seiner Schule in allen Schulangelegenheiten Achtung und Gehorsam verlangen könne (vgl. RG. in JW. 1928 S. 3249).

Ganz ähnlich liegt es in der Organisation der Hitler-Jugend. So hat der Führer eines Bannes weder die Aufgabe noch die Möglichkeit, die Erziehung aller Angehörigen seines Bereiches unmittelbar von sich aus auszuüben. Er muß sich vielmehr zur tatsächlichen Durchführung der Erziehungsaufgaben der ihm unterstellten Einheitsführer bedienen. Seine Aufgabe ist es lediglich, die gesamte HJ.-Erziehung innerhalb seines Bereiches zu überwachen. Zu diesem Zwecke ist er imstande, in jedem Einzelfalle an Stelle seiner Unterführer selbst unmittelbar einzugreifen. Die für die Bejahung der Lehrereigenschaft eines selbst nicht unterrichtenden Schulleiters maßgeblichen Gesichtspunkte liegen also auch hier vor.

Dennoch ist die Abstellung des RG. auf die tatsächliche Ausübung der Erziehertätigkeit gerade für die HJ.-Führer von überaus großer Bedeutung. So wird man z. B. auf dem Lande die strafrechtliche Erziehereigenschaft eines Bannführers trotz seiner Überordnung über jeden Jugendlichen seines Bereiches im allgemeinen deshalb verneinen müssen, weil ihn die einzelnen Jugendlichen wegen der räumlichen Entfernung großenteils nur wenig kennen, zumindest aber mit ihm nur derart selten in unmittelbare Berührung kommen, daß sich selbst die tatsächlich vorhandene Überwachung für den einzelnen HJ.-Angehörigen nicht mehr bemerkbar macht.

Das RG. hat also die Möglichkeit der Lehrer- und Erziehereigenschaft von HJ.-Führern bejaht. Es hat insbesondere im jugendlichen Alter der HJ.-Führer keine Bedenken gesehen und weder höhere noch niedere Dienstränge bzw. Dienststellungen grundsätzlich ausgeschlossen. Lediglich darin hat es eine wesentliche Einschränkung gemacht, daß die Lehr- bzw. Erziehertätigkeit im Einzelfall auch tatsächlich ausgeübt werden müsse.

Auf die Frage, ob das Ergebnis dieser Rechtsprechung zu billigen ist oder nicht, wird man wohl unbedingt dem herausgearbeiteten Grundsatz zu-

stimmen müssen, daß diejenigen HJ.-Führer, die ihr Ansehen zu Straftaten mißbrauchen, ebenso wie alle anderen Erziehungsberechtigten schärfste Strafe verdienen. Nur so kann ein wirksamer Schutz der deutschen Jugend — soweit er überhaupt mit Mitteln des Strafrechts zu erreichen ist — gewährt werden. Auch ist ein strenges Eingreifen für die Zukunft um so notwendiger, als der einzelne Jugendliche nicht lediglich auf Grund freiwilligen Entschlusses, sondern auf Grund der allgemeinen Jugenddienstpflicht zum Dienst in der HJ. herangezogen wird. Darüber hinaus wäre es unverständlich, zwar die volle Verantwortung der HJ.-Führer für die ihnen anvertraute Jugend zu bejahen, soweit es zur Rechtfertigung ihrer Autorität und übergeordneten Stellung erforderlich wäre, aber vor den strafrechtlichen Folgen der übernommenen hohen Verantwortung haltzumachen.

Soll die Jugendlichkeit des Erziehers berücksichtigt werden?

Indessen dürfen damit die sonstigen *Folgen der jetzigen Rechtsprechung des RG.*, die mit der weiten Ausdehnung des Erzieherbegriffs auf selbst noch jugendliche Unterführer der HJ. verbunden sind, insbesondere im Hinblick auf § 174 Ziff. 1 StGB. nicht übersehen werden. Gibt es hier doch heute auch beim Vorliegen besonderer Umstände *keinerlei Möglichkeit, etwa bei einem 18jährigen Unterführer zu einer Strafe unter sechs Monaten Gefängnis zu gelangen.* Darin liegt eine gewisse Härte. Denn zwischen den sonstigen unter § 174 Ziff. 1 fallenden Personen, also etwa den Adoptiv- und Pflegeeltern, Geistlichen und Schullehrern, einerseits und den Führern der Hitler-Jugend andererseits besteht eine *grundlegende Verschiedenheit: der Altersunterschied der Führerschaft* gegenüber den sonstigen Erziehungsberechtigten. Für die Hitler-Jugend gilt der Grundsatz, daß in ihr Jugend durch Jugend geführt wird. Dieses Erziehungsprinzip hat zur Folge, daß der weitaus größte Teil der unteren und ein großer Teil der mittleren Führerschaft der HJ. minderjährig ist, sich also selbst noch in einem Entwicklungsstadium befindet. Diese Erkenntnis läßt ein einmaliges Abgleiten des jugendlichen „Erziehers“ vom rechten Wege gerade in sexueller Hinsicht unter ganz anderen Gesichtspunkten erscheinen, als es etwa bei der gleichen Handlung eines Erwachsenen der Fall wäre.

Zwar läßt das Jugendgerichtsgesetz, soweit es sich um jugendliche Unterführer handelt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine ausreichende Berücksichtigung der Jugend des Täters zu, da es selbst die Möglichkeit eines völligen Absehens von Strafe gewährt. Dagegen kennt das Gesetz — wie bereits erwähnt — keine entsprechende Möglichkeit für einen schon 18 Jahre alten Unterführer der HJ. Ein solches Bedürfnis kann aber aus den genannten Gründen nicht ohne weiteres geleugnet werden. Das geht auch bereits daraus hervor, daß die nationalsozialistische Gesetzgebung bei einem anderen Sittlichkeitsdelikt, dem § 175 Abs. 2 StGB., dem gleichen Gedanken Rechnung getragen hat. Denn das Gesetz vom 28. Juni 1935 hat für einfachere gleichgeschlechtliche Verfehlungen die Möglichkeit eröffnet, bei einem z. Z. der Tat noch nicht 21 Jahre alten Täter — freilich nicht Lehrer oder Erzieher — in besonders leichten Fällen von Strafe abzusehen. Und selbst

bei dem gegenüber § 174 schwereren Verbrechen des § 175a Ziff. 2, das ebenfalls den Mißbrauch eines Unterordnungsverhältnisses zum Gegenstande hat, ist bei mildernden Umständen eine Gefängnisstrafe von nur drei Monaten zulässig.

Nach alledem erscheint insoweit auch bei der Vorschrift des § 174 Ziff. 1 StGB. eine Abhilfe für die Zukunft zumindest erwägenswert, was wir hier der Vollständigkeit halber erwähnen wollen, ohne damit einer offiziellen Auffassung Ausdruck zu geben. Die Berücksichtigung jugendlichen Alters wäre bereits beim jetzigen Gesetzesstand denkbar, wenn man den bei Schaffung des StGB. für die Bestimmung des § 174 Ziff. 1 sicher maßgeblichen Gesichtspunkt der altersmäßigen Überlegenheit wieder mehr betonen würde, wie es bei dem vom RG. angestellten Vergleich zur Stellung eines Vaters oder Vormundes wohl nicht schwer wäre.

Trotzdem wird man eine Abhilfe hier besser **nicht** auf dem Wege einer **Änderung der Rechtsprechung**, **sondern** auf dem einer **Änderung der Gesetzesbestimmung** selbst zu suchen haben. Es wäre also daran zu denken, in das künftige deutsche Strafrecht bei der dem § 174 StGB. entsprechenden Bestimmung den Zusatz aufzunehmen, daß bei z. Z. der Tat noch nicht 21 Jahre alten Tätern in besonders leichten Fällen von Strafe abgesehen werden kann.

Im übrigen aber dürfte sich die Bestimmung des § 174 Ziff. 1, soweit sie die Führerschaft der HJ. betrifft, bewährt haben. Wenn trotzdem für die Zukunft eine Regelung vorzuschlagen ist, die dem neuen Erziehungssystem auch in der Fassung entspricht, so ist dies eigentlich nur selbstverständlich. Die amtliche Strafrechtskommission hat daher eine neue, aus anderen Gründen auch allgemeinere Fassung vorgeschlagen. Danach soll mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft werden, „wer eine seiner Erziehung, Ausbildung, Obhut oder Führung anvertraute Person unter 21 Jahren mißbraucht".[3])

Würde man dazu noch die Starrheit des Gesetzes dem hier gemachten Vorschlage entsprechend beseitigen, so wird man unter Fortbestand der bisherigen Rechtsprechung des RG. stets zu Ergebnissen kommen können, die sowohl dem Schutze der Jugend als auch den Bedürfnissen des Einzelfalles gerecht werden.

[3]) Vgl. **Graf Gleispach** in Gürtner: „Das kommende deutsche Strafrecht. Bes. Teil", 2. Aufl. 1936, S. 202.

Prof. Dr. WOLFGANG SIEBERT:

Das Lehrverhältnis in der neueren Rechtsprechung[1])

VI. Die Erziehungsbeihilfe

1. Grundsätzliches. Die Erziehungsbeihilfe ist eine besonders charakteristische Folgerung aus dem Berufserziehungsgedanken im Lehrverhältnis. Während früher der Lehrling häufig noch **Lehrgeld** zahlen mußte oder aber als Entgelt für seine „durch die Ausbildung geschmälerte produktive Leistung" einen gegenüber dem Jungarbeiter erheblich geringeren **Lohn** erhielt, ist

[1]) Fortsetzung des Aufsatzes von S. 21 ff. dieses Jahrgangs.

heute als Inhalt der Berufserziehungspflicht des Unternehmers die Pflicht zur Zahlung einer Erziehungsbeihilfe anerkannt, mit der die Durchführung der Berufserziehung des Jugendlichen gesichert werden soll. Die Erziehungsbeihilfe dient also dem Zweck, „den Eltern die Durchhaltung des Lehrlings zu ermöglichen" (so ArbG. Berlin vom 19. 9. 1938, 23 Ca 402/38, DAF.-EntschSamml. 1939 S. 102). Vom Lohn im Arbeitsverhältnis unterscheidet sich die Erziehungsbeihilfe damit durch ihren Unterhaltscharakter, der Sinn und Grenzen durch die Berufserziehungspflicht des Unternehmers erhält[2]).

In der Gesetzgebung taucht der Begriff der Erziehungsbeihilfe erstmalig auf im Jugendschutzgesetz, wo z. B. in § 8 Lohn und Erziehungsbeihilfe nebeneinandergestellt werden. Sodann bestimmt Nr. 41 der AusfVO. zum JugSchG. vom 12. 12. 1938, daß Lehrlinge nur dann keinen Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung nach § 13 JugSchG. haben, wenn sie eine Erziehungsbeihilfe erhalten. Dasselbe soll für Jugendliche in einem anerkannten Anlernverhältnis[3]) gelten. Die Frage der Mehrarbeitsvergütung hat nun auch die Rechtsprechung mehrfach beschäftigt.

2. Erziehungsbeihilfe und Mehrarbeitsvergütung. Wenn nach § 13 JugSchG. solche Lehrlinge, die eine Erziehungsbeihilfe erhalten, keinen Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung haben, so beruht das nach allgemeiner Meinung eben auf dem Unterhaltscharakter der Erziehungsbeihilfe, der von dem Gedanken des Arbeitsentgelts klar unterschieden werden muß. Aus diesen Erwägungen hat das ArbG. Berlin (Urt. v. 19. 9. 1938, vgl. oben 2) den allgemeinen Satz abgeleitet, daß der Lehrherr bei Arbeitsminderung die Erziehungsbeihilfe nicht kürzen darf und daß bei Mehrarbeit keine Pflicht zur Zahlung von Mehrarbeitsvergütung besteht. Diesen Grundsatz hat das RArbG. bestätigt: Der Lehrvertrag ist ein Erziehungsvertrag; die sogenannte Lehrlingsvergütung ist Erziehungsbeihilfe und nicht Entgelt für geleistete Arbeit; ihre Höhe ist deshalb grundsätzlich unabhängig vom Umfang der geleisteten Arbeit, so daß für Mehrarbeit keine Erhöhung der Vergütung verlangt werden kann. (Vgl. Urt. vom 13. 9. 1939, RAG. 27/39, ArbRSamml. 37 S. 251.)

Von diesem Grundsatz gibt es nun aber Ausnahmen. Bei ihrer Erörterung wird allerdings oft nicht genügend unterschieden, ob für die Mehrarbeit überhaupt eine Vergütung zu zahlen ist oder ob sogar die erhöhte Vergütung, der Mehrarbeitszuschlag, gewährt werden muß, von dem § 13 JugSchG. handelt.

a) Mehrarbeitszuschlag bei verbotener Mehrarbeit. Das RArbG. gibt in dem soeben genannten Urteil einen Anspruch auf „angemessene Vergütung", wenn es sich um verbotene Mehrarbeit handelt. Das ArbG. Berlin hatte noch gemeint, die Strafvorschriften (§ 24 JugSchG.), die soziale Ehrengerichtsbarkeit (bes. § 36 Nr. 1 AOG.) und die Möglichkeit der Aberkennung der Lehrbefugnis böten einen ausreichenden Schutz dagegen, daß die Arbeitskraft des Lehrlings durch unzulässige Mehrarbeit ausgebeutet werden könnte; deshalb könne der dem Wesen der Erziehungsbeihilfe ent-

[2]) Einzelheiten zur Erziehungsbeihilfe, vor allem nach der Tarifpraxis, in der soeben erschienenen Schrift von Brieger, „Die Erziehungsbeihilfe im Lehrverhältnis", Berlin 1941 (Schriften zum Jugendrecht, Bd. 3).

[3]) Die Erziehungsbeihilfe im Anlernverhältnis wird im folgenden nicht behandelt.

sprechende Grundsatz, daß Vergütung für Mehrarbeit nicht in Frage komme, auch bei unzulässiger Mehrarbeit aufrechterhalten werden. Das RArbG. hält dagegen eine Zahlungspflicht des Unternehmers für notwendig, und zwar aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung, nicht aus dem Lehrverhältnis selbst. Daher brauchte das RArbG. für seine Entscheidung eigentlich gar nicht auf die Frage einzugehen, ob sich dieses Ergebnis mit dem Wesen der Erziehungsbeihilfe verträgt; gleichwohl hat es aber den Satz aufgestellt, daß sich die Erziehungspflicht und die Zahlung einer Vergütung für geleistete Arbeit „nicht schlechthin ausschließen".

Daß der Unternehmer die verbotene Mehrarbeit vergüten muß, ist sicher richtig und angemessen[4]). Unbefriedigend ist es aber, daß das RArbG. einen derartigen Anspruch mit einer ungerechtfertigten Bereicherung des Unternehmers rechtfertigen will; ferner läßt es die Frage offen, ob die „angemessene Vergütung" einer einfachen Vergütung für die Mehrarbeit oder dieser Vergütung und einem Mehrarbeits zuschlag entsprechen soll. Nach meiner Auffassung müssen in derartigen Fällen die einfache Mehrarbeitsvergütung und der Mehrarbeits zuschlag gezahlt werden, wobei es sich um einen Anspruch aus dem Lehrverhältnis handelt[5]).

b) Mehrarbeitsvergütung und Mehrarbeitszuschlag nur bei Stunden- und Akkordlohn im Lehrverhältnis? Das RArbG. deutet selbst an, daß eine Mehrarbeitsvergütung auch bei erlaubter Mehrarbeit in Frage kommen könne. Es weist darauf hin, daß die AusfVO. zum Jugendschutzgesetz in Nr. 41 nur dann den Anspruch versagt, wenn Erziehungsbeihilfe gezahlt wird, also nicht bei Stunden- oder Akkordlohn. Es ist denn auch allgemein anerkannt, daß in denjenigen Fällen, wo an Lehrlinge Stunden- oder gar Akkordlohn gezahlt wird, ein Anspruch auf Mehrarbeitszuschlag besteht[6]).

Bei diesem Ergebnis muß nun allerdings gefragt werden, ob die Vergütung im Lehrverhältnis, auch wenn sie als Stundenlohn bezeichnet, berechnet und gezahlt wird, sachlich nicht notwendig eine Erziehungsbeihilfe ist. M. E. kann im Lehrverhältnis nur Erziehungsbeihilfe gewährt werden. Unbefriedigend ist vor allem die in der Praxis noch weit verbreitete Vorstellung, daß „Lohn" im Lehrverhältnis dann vorliegt, wenn stundenweise vergütet wird, und daß „Erziehungsbeihilfe" dann anzunehmen ist, wenn weniger gezahlt wird, diese Zahlung wöchentlich oder monatlich erfolgt und als Erziehungsbeihilfe bezeichnet wird. Der Begriff der Erziehungsbeihilfe ist nicht abhängig von der Höhe und Berechnungsart der Zahlung, auch nicht abhängig von dem Willen und der Bezeichnung durch

---

[4]) Ebenso Stahl, DJDtschld. 1940 S. 18.

[5]) Ausführliche Begründung bei Siebert, Jugendschutzgesetz, Anm. 8 zu § 13. Ebenso Brieger, Erziehungsbeihilfe, S. 62 ff.

[6]) Boldt, Jugendschutzgesetz, Anm. 2a zu § 13, DJDtschld. 1938 S. 283; Siebert, Jugendschutzgesetz, Anm. 3b zu § 13. — Über die grundsätzlichen Bedenken gegen eine Akkordarbeit von Jugendlichen, insbesondere von Lehrlingen, braucht hier nichts Näheres ausgeführt zu werden.

die Beteiligten. Vielmehr ist es eine Folge der Berufserziehungspflicht des Unternehmers als einer öffentlichen Aufgabe der Nachwuchserziehung[7]), daß Erziehungsbeihilfe gezahlt werden muß. Dann aber kann es keine andere Art der Vergütung im Lehrverhältnis geben, weil es Lehrverhältnisse ohne eine solche Berufserziehungspflicht nicht gibt! Stundenlohn im Lehrverhältnis ist eine widersinnig berechnete und falsch bezeichnete Erziehungsbeihilfe. Es wäre also nicht richtig, wenn man aus dieser falschen Berechnung und Bezeichnung eine sachlich anzuerkennende Verschiedenheit ableiten wollte. Der wirkliche Unterschied besteht zwischen Erziehungsbeihilfe im Lehrverhältnis und Lohn im Arbeitsverhältnis. Es ist also eine grundsätzlich verschiedene Behandlung der Mehrarbeitsvergütung im Lehrverhältnis danach, ob „Lohn" oder „Erziehungsbeihilfe" gezahlt wird, nicht möglich.

c) Erhöhung der Erziehungsbeihilfe bei erlaubter Mehrarbeit? Es bleibt dann die Frage, ob bei erlaubter Mehrarbeit eine Erhöhung der Vergütung des Lehrlings, also der Erziehungsbeihilfe, wesensmäßig möglich und sinnvoll ist. Diese Frage ist vom RArbG. bejaht, ebenfalls vom Reichsarbeitsminister [Erlaß vom 29. 2. 1940[8])]. Zur Begründung wird auf die erhöhten Aufwendungen hingewiesen, die — gerade im Kriege — durch die Mehrarbeit verursacht werden. Ob dieser Gesichtspunkt allein überzeugend ist, kann zweifelhaft sein[9]). Hinzuzufügen ist wohl der Gedanke, daß gerade die Mehrarbeit im Kriege produktive und nicht lediglich durch den Ausbildungszweck veranlaßte Mehrarbeit ist, so daß deshalb eine Vergütung dieser Mehrarbeit geboten ist. Die dann nicht selten gestellte Frage, ob dies nicht dem Wesen der Erziehungsbeihilfe widerspricht, kann man damit beantworten, daß die Erziehungsbeihilfe auch Lohnelemente in sich enthält und daß die Unterscheidung vom Lohn also nicht überspitzt werden darf[10]). Man kann aber wohl auch sagen, daß die Mehrarbeit von Lehrlingen im Kriege, die allein vom Ausbildungszweck her nicht erforderlich wäre, eine zur Steigerung der Produktion erforderliche Ausweitung des Lehrverhältnisses über den in § 13 JugSchG. zum Ausdruck gelangten Grundgedanken bedeutet, die eine entsprechende Ausweitung der Erziehungsbeihilfe nach sich ziehen muß.

d) Höhe und Berechnung der Erziehungsbeihilfe. Für die Höhe der Erziehungsbeihilfe (in den Fällen produktiver Mehrarbeit) ist zu beachten, daß grundsätzlich nicht nur einfache Mehrarbeitsvergütung, sondern Mehrarbeitszuschlag (25 Prozent) zu zahlen ist. Das ist unbestritten für Lehrlinge mit Stundenlohn. Wer aber im Lehrverhältnis keinen Wesensunterschied anerkennt zwischen einer nach Wochen oder

[7]) Hierzu ausführlich Siebert, Grundzüge des deutschen Jugendrechts, 1941, S. 65 ff.
[8]) Vgl. DJDtschld. 1940 S. 110.
[9]) Gegen diese Begründung ausführlich Brieger, Die Erziehungsbeihilfe, S. 61 ff.
[10]) So Brieger, a.a.O. S. 26 ff., 69 ff.

Monaten berechneten und als Erziehungsbeihilfe bezeichneten Vergütung und einer nach Stunden berechneten und als Lohn bezeichneten Vergütung, der wird auch bei der Höhe der Mehrarbeitsvergütung keinen solchen Unterschied machen können.

Die Berechnung des Mehrarbeitszuschlags macht bei der Stundenlohn-Erziehungsbeihilfe keine Schwierigkeiten. Bei wöchentlich oder monatlich zu zahlender Erziehungsbeihilfe hat der Reichsarbeitsminister in dem genannten Erlaß eine klare Methode zur Berechnung angeordnet und damit zugleich allgemein zur Verfügung gestellt[11]).

e) Zusammenfassung. Hiernach lassen sich folgende Grundsätze über Erziehungsbeihilfe, Mehrarbeitsvergütung und Mehrarbeitszuschlag aufstellen:

1. Wird von Lehrlingen nach § 11 Ziff. 2 JugSchG. lediglich zum Zwecke ihrer Berufserziehung Mehrarbeit geleistet, so besteht kein Anspruch auf Mehrarbeitszuschlag; vgl. § 13 JugSchG.
2. Wird von Lehrlingen in erlaubter Weise — also insbesondere jetzt nach Kriegsrecht — Mehrarbeit zum Zwecke der Steigerung der Produktion geleistet, so besteht ein Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung und Mehrarbeitszuschlag.
3. In allen Fällen unerlaubter Mehrarbeit besteht ein Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung und Mehrarbeitszuschlag.

3. Einzelfragen. a) Wenn Erziehungsbeihilfe zu zahlen ist, so gilt dies auch schon für die Probezeit. So mit Recht ArbG. Berlin vom 25. 8. 1937, 21 Ca 403/37, DAF.-EntschSamml. 1940 S. 135.

b) Wenn eine Erziehungsbeihilfe durch Tarifordnung festgesetzt ist, dann gilt die gesetzliche Wirkung der Tarifbestimmung — Mindestbedingung, § 32 Abs. 2 AOG. — auch für die Erziehungsbeihilfe. Daher kann ein geringerer Betrag nicht vereinbart werden. ArbG. Bernburg vom 8. 11. 1937, Ca 130/37. DAF.-EntschSamml. 1939 S. 103. Wenn man mit der herrschenden Meinung[12]) eine Regelung der Erziehungsbeihilfe durch TO. überhaupt für zulässig hält, ist dieses Ergebnis zweifellos zutreffend.

Kleine Beiträge

Vorschläge für eine neue Berufsordnung

Zu einer Sonderveröffentlichung des „Jungen Deutschland“

Es ist noch nie so viel von der Berufserziehung die Rede gewesen wie heute. Noch nie war eine solche Anzahl Stellen mit Berufserziehung beschäftigt oder an ihr interessiert. Seit Jahren hat ein mächtiges Blütentreiben im Garten der Berufserziehung eingesetzt. Wir freuen uns darüber. Freilich nicht ohne Vorbehalt. Was — um im Bild zu bleiben — wachsen und gute Früchte tragen, aber nicht ins Kraut schießen soll, bedarf der sorgenden Hand des Gärtners. Er muß die Anlage vornehmen, das Saatgut ordnen, den Boden auswählen, für Licht und Wasser sorgen, kurz: sämtliche Leistungsfaktoren aufeinander abstimmen und ihre volle Auswertung sicherstellen.

Daß die Wirtschaft die Berufserziehung wuchern läßt, kann nicht überraschen. Die Betriebe erhalten nicht mehr so viel Nachwuchs, wie sie brauchen könnten. Was nun die Zahl nicht schafft, muß die Qualität ausgleichen. Da wird

[11]) Vgl. DJDtschld. 1940 S. 110.
[12]) Anders Kalberlah, ZAkDR. 1940 S. 644; gegen ihn besonders Brieger, Erziehungsbeihilfe, S. 16 ff.

der einzelne wertvoller. So schaut man sich um unter seinen jüngeren Gefolgsschaftsmitgliedern und versucht, die Ausbildung zu verbessern, um die Leistung zu steigern. Berufserziehungseinrichtungen schießen wie Pilze aus dem Boden, Ausbildungspläne werden entworfen, Lehr- und Anlernberufe am laufenden Band bestätigt. Ein fruchtbares Treiben, gewiß. Aber wohin will das alles? Wer vor allem ist der Gärtner, der ordnend eingreift, den Boden lockert, Verdorrtes beseitigt, Unkraut jätet, die Schößlinge beschneidet und für eine gesunde Entfaltung aller Anlagen geradesteht?

Diese Ordnung der Berufserziehung ist keine leichte Aufgabe. Der Jugendrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht will ein Berufserziehungsgesetz der deutschen Jugend vorlegen und sieht sich doch nach mehrjähriger Arbeit immer erneut vor grundsätzliche Fragen gestellt, die geklärt sein müssen, ehe die Stunde des Gesetzgebers gekommen ist. Welcher Art die Fragen sind, kann hier nicht erschöpfend dargestellt werden. Im Rahmen der Sonderveröffentlichung dieser Zeitschrift wird jetzt eines der Hauptprobleme behandelt: **Die Gliederung der Ausbildungsverhältnisse und, damit zusammenhängend, die „Überwindung der Ungelernten"**[1]. Die Verfasser haben zu diesen Themen im Jugendrechtsausschuß referiert und geben nunmehr den an der Berufserziehung beteiligten Kreisen Gelegenheit, zu ihren Ausführungen auch öffentlich Stellung zu nehmen. Wenn nicht alles täuscht, wird sich daraus eine lebhafte Diskussion ergeben.

Denn worum geht es? Ganz einfach um die Ablösung der überkommenen Dreigliederung der Beschäftigungsverhältnisse Jugendlicher (in Lehrverhältnis, Anlernverhältnis und Arbeitsverhältnis des Ungelernten) und den Aufbau einer nationalsozialistischen Berufsordnung, die nur ein (neues) Lehr- und (neues) Anlernverhältnis kennen soll. Insbesondere wird die bisherige Abgrenzung von Lehr- und Anlernverhältnis als willkürlich, sachlich unbegründet und überholt nachgewiesen und der Aufbau eines neuen Anlernverhältnisses für die bisherigen Ungelernten entwickelt, soweit das nach dem bisherigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen schon möglich ist. Wir sind überzeugt, daß diese Anregungen von allen ernsthaft um die Probleme bemühten Stellen begrüßt und sorgfältig auf ihre Brauchbarkeit geprüft werden. Daß sie keine Einzelerscheinungen sind, sondern ähnliche Gedankengänge verschiedentlich aus der praktischen Berufserziehungsarbeit herauswachsen, zeigt die nachstehende Zuschrift aus der Deutschen Arbeitsfront.

Weshalb wir aber so nachdrücklich auf die Vorschläge für eine neue Berufsordnung aufmerksam machen, ja, der Berufserziehung überhaupt in diesen Blättern einen so hervorragenden Platz einräumen, sei an einem Zitat aus der Einleitung zu der genannten Schrift erläutert. Es heißt dort: „Der gegenwärtige Stand der praktischen Entwicklung gestattet, auf die bisherigen Ordnungsversuche zurückzublicken und zugleich die kommenden Aufgaben unter sehr bestimmten Gesichtspunkten zu beleuchten. Wenn dabei besonders wirtschaftliche Beweggründe Aufmerksamkeit verlangen, dann soll nicht übersehen werden, daß alle Entscheidungen berufserzieherischer Art auch eine menschliche Seite haben. Berufserziehung ist eine Erscheinungsform der Jugenderziehung. Sie nimmt auf die Persönlichkeit des Jugendlichen Einfluß, gestaltet seine Entwicklung und formt sein Schicksal. Im Betrieb vollzieht sich nicht der geringste Teil der Persönlichkeitsbildung. Das Ergebnis dieser Vorgänge beeinflußt die Stellung der künftigen Generation zu Arbeit und Beruf, damit zu Volk und Staat. Die jugendliche Persönlichkeit muß somit bei der Schaffung einer Berufsordnung berücksichtigt werden, **die Grundsätze der Berufsausbildung müssen sich in Übereinstimmung mit der nationalsozialistischen Jugenderziehung befinden.**"

[1] Die Überwindung der Ungelernten. Vorschläge für eine nationalsozialistische „Berufsordnung", von Erich Strecke und Erika Stagge. Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., Berlin SW 68; 72 S., Preis 0,90 RM.

Berufserziehung und Lohnordnung

Man hat lange geglaubt, daß man eine Ordnung in den Berufen getrennt von der Frage nach dem Leistungslohn durchführen könne. Es hat sich aber immer eindringlicher gezeigt, daß dies unmöglich ist.

Die Berufsordnung

So erwies sich in der Jugendausbildung die bisherige Dreiteilung: gelernter, angelernter und Hilfsarbeiterberuf auf die Dauer als nicht tragbar, weil es heute eine ganze Reihe von Anlernberufen, z. B. in der Hütteninduſtrie, in der Schneidwaren-Industrie u. a. m. gibt, die keine Fortsetzung in einem gelernten Beruf finden, da für diese Industrie ein solcher für Jugendliche einfach nicht vorhanden ist. Auch die unterschiedliche Dauer der Ausbildung kann für diese Einteilung nicht maßgebend sein, denn man hat bewußt keine Brücke geschlagen zwischen den Anlernberufen bis zu zwei Jahren Anlernung und dem Lehrberuf ab drei Jahre Lehre. Diese hätte in der Form einer 2½jährigen Ausbildungszeit allerdings auch sofort die Frage nach der Abgrenzung des Lehr- und Anlernberufes aufkommen lassen. Auch der Umfang des Berufes kann nicht mehr für die verschiedene Anwendung der Begriffe maßgebend sein, da der technische Fortschritt, verbunden mit einer offensichtlichen Teilung der Arbeitsprozesse, Berufe heraushebt, die früher eine untergeordnete Rolle gespielt haben und nun einen solchen Berufsumfang notwendig machen, daß man von einem Vollberuf sprechen muß.

Denken wir an den Schlosser, aus dem sich die Teilberufe „Stahlbauschlosser", „Maschinenschlosser", „Werkzeugmacher", „Mechaniker", „Feinmechaniker" u. a. m. entwickelt haben. Oder wer will heute den Lehrberuf „Dreher", der sich doch erst aus dem „Maschinenschlosser" durch Teilung entwickelt hat, als angelernten Beruf betrachten? Man hat sich nur an diesen Beruf als Lehrberuf gewöhnt, weil die Drehbank schon vor Jahrzehnten einen Berufsträger benötigte, während diese Frage für die weiteren Maschinenberufe erst in letzter Zeit akut wurde. Inzwischen ist es schon selbstverständlich geworden, daß der Lehrberuf nicht immer ein rein handwerklicher Beruf sein muß, sondern auch ein Maschinenarbeiterberuf sein kann.

Vielleicht kommt man der Problemstellung näher, wenn man die Frage in der Richtung untersucht, daß alle Berufe Lehrberufe sind, die zu einer Meisterprüfung auch für die Industrie führen. Dann aber wäre festzustellen, daß es eine ganze Reihe von Anlernberufen gibt, die eine Meisterentwicklung zulassen bzw. bei denen eine solche schon vorhanden ist. Bleibt wirklich ein Rest, dann ist damit noch nicht gesagt, daß die Entwicklung nicht auch hierfür in absehbarer Zeit einen Meistertyp schafft.

Ich glaube daher annehmen zu können, daß kein Grund stichhaltig genug ist, um eine Trennung von Anlernberufen und Lehrberufen für die Zukunft zuzulassen. Folgende grundlegende Betrachtung ist vielmehr dem Ganzen voranzustellen:

Das Recht auf Berufserziehung und die entsprechende Pflicht des Betriebes beginnt beim Eintritt des Jugendlichen in den Betrieb mit dem 14. Lebensjahr und hört erst mit dem 18. Lebensjahr auf. Somit ist der Jugendliche während dieser ganzen Zeit berufserzieherisch zu betreuen. Diese Feststellung hat heute schon eine wesentliche Bedeutung, wenn man sich vor Augen hält, daß durch die Verkürzung der Lehrzeit der Jugendliche mit einem Alter von 17 bis 17½ Jahren aus der Lehre kommt und anschließend dem Gesetz des Betriebes untersteht, bis sein Übergang zum Arbeits- und Wehrdienst erfolgt. Dieses Gesetz des Betriebes fragt nicht nach bisher gezeigter Leistung, sondern fragt nüchtern: „Wo muß dringend ein Arbeitsplatz besetzt werden?" Dahin kommt der junge Geselle, selbst dann, wenn es ein Arbeitsplatz ist, der von einem Angelernten ausgefüllt werden könnte. Nur wenige Ausbildungsleiter — ganz abgesehen von den mittleren und kleineren Betrieben — haben nach Erfüllung der Lehre noch die Möglichkeit, den Arbeitsplatz

und die Entwicklung des jungen Gesellen zu beeinflussen.

Diese Frage tritt in viel stärkerem Maße noch bei dem Anlernling auf, für den der Abschluß im Durchschnitt mit dem 16. Lebensjahr erfolgt und gleichzeitig für den Jugendlichen mit einer Mindestausbildung, also den Hilfsarbeiter. Eine Parallele mit den Erwachsenen ist hier nicht aufzustellen; denn der erwachsene Angelernte wurde zu 95 Prozent im Betrieb überwiegend kurzfristig angelernt, während das Ausbildungsverhältnis für den Jugendlichen eine fachlich bedingte methodische Berufserziehung sein wird und sein muß.

Wird die Notwendigkeit der intensiven Berufserziehung bis zum 18. Lebensjahr festgesetzt, dann teilt sich die Zeit in einen fachlich bedingten Teil der Berufsausbildung mit Prüfungsabschluß und einen restlichen Teil eines Jugendarbeitsverhältnisses. Während für den ersteren das typische Merkmal die wöchentliche Erziehungsbeihilfe ist, muß für den restlichen Teil der Jugendarbeitslohn Gültigkeit haben.

Die Sozialordnung

Damit sind wir zu der anfangs aufgestellten Behauptung gekommen, daß eine Berufsordnung ohne Sozialordnung undenkbar ist. Das würde bedingen, daß kein Jugendlicher unter 18 Jahren im Akkord beschäftigt werden darf. Was diese notwendige Forderung für die Jugend, — ganz besonders den weiblichen Teil — vom gesundheitlichen Standpunkt aus bedeuten würde, ist nicht zu übersehen.

In der Zeit der stärksten körperlichen und geistigen Entwicklung, vom 14. bis 18. Lebensjahr, würden wir endlich für alle Jugendlichen gleiche Arbeitsbedingungen erhalten.

Der Übergang zum 21. Lebensjahr vollzieht sich normalerweise über Arbeits- und Wehrdienst, das heißt also, daß der junge Mensch durchschnittlich mit 21 Jahren wieder voll in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden kann. Da er mit 21 Jahren vollmündig ist, muß er auch mit dem gleichen Alter arbeitsmündig sein, d. h. seinen vollen Akkord verdienen, denn um diese Frage geht es ja hauptsächlich.

Die Synthese

Die Frage nach der Berufsordnung wirft gleichzeitig die Frage nach dem Berechtigungswesen auf. Ist es richtig, nur nach dem Prüfungsschein zu bezahlen oder nach wahrer Leistung? Dieses Problem ist entscheidend für die gesamte Entlohnung.

Es ist nun Tatsache, daß sich in den Betrieben ein großer Teil der Gefolgschaft auf dem Berechtigungsschein ausruht, während der andere Teil mit der Technik Schritt hält, sich laufend im Beruf weiterentwickelt und über ein gesundes Aufstiegsbedürfnis verfügt. Daß nur die gezeigte Leistung und nicht das Papier, welches eine Facharbeiterprüfung vor vielleicht fünf oder zehn Jahren nachweist, entscheidend sein darf, ist keine Frage. Wer sich laufend bewährt, wird sich dann schon von selbst und zwangsläufig in den richtigen Platz in der Leistungskurve einreihen. Also: Leistungsstufen in der Sozialordnung!

Diese Forderung angewandt auf die Jugendberufserziehung würde bedeuten, daß die Länge der Ausbildungszeit auch einen Niederschlag in der Lohnordnung finden müßte. Es ist klar, daß z. B. der Beruf des Ingenieurs oder Dipl.-Ingenieurs mit dem damit verbundenen langen Entwicklungsweg nur dann einen Anreiz zum Erlernen bietet, wenn damit später eine entsprechende Bezahlung verbunden ist.

Auf unsere Ausbildungszeiten bezogen, heißt das, daß die längste Ausbildungszeit in die höchsten Leistungsstufen und damit in die beste Entlohnung einmünden muß! Entscheidend ist aber Eignung und damit Leistung. Daß dieses Prinzip im Arbeitsverhältnis heute noch durch die Akkordgestaltung über den Haufen geworfen wird, darf an der logischen Betrachtung und Richtung nichts ändern.

Es wird dann die Frage auftauchen, ob diese Angleichung der bisherigen Lehr- und Anlernberufe nicht ein Heraufziehen der Anlernberufe bedeuten kann bzw. ob damit nicht erreicht wird, daß kein Jugendlicher mehr den Lehrberuf ergreifen, sondern alles einen Anlernberuf oder bei der Forderung nach der Mindestausbildung für den Hilfsarbeiter auch eher noch den Beruf mit Mindestausbildung ergreifen will.

Die bisherige Entwicklung zeigt gerade das Gegenteil. Tatsache ist, daß wir z. B. in der Eisen- und Metallindustrie eine Facharbeiterdecke bis zu 35 Prozent der Gesamtgefolgschaft haben, dagegen 50 bis 55 Prozent Angelernte, den Rest machen die Hilfsarbeiter aus. Diese Zahlen schwanken in den einzelnen Produktionszweigen um einige Prozent. In den letzten Jahren hat sich aber auf dem Gebiete des Nachwuchseinsatzes ergeben, daß rund 10 Prozent der Anlern- und Hilfsarbeiterstellen in der vorher erwähnten Industrie besetzt sind, während alles andere Lehrstellen einnahm. Selbst wenn wir voraussetzen, daß nach dem Kriege ein großer Teil Facharbeiter für die außerhalb des Reiches liegenden Aufgaben oder in Unterführerstellen im Osten benötigt wird, müssen wir uns nach wie vor fragen: Wer ersetzt uns im Betrieb die Gruppe der Angelernten, und — wenn auch in verhältnismäßig geringerem Maße — den Hilfsarbeiter?

Für die Zukunft darf es nur noch Berufe geben mit einer Lehrzeit von ½ Jahr bis 3½ Jahren. Wenn man dann z. B. von einem Fräser spricht, handelt es sich um einen Mann, der eine Ausbildungszeit von vielleicht zwei Jahren durchlaufen und seine Abschlußprüfung gemacht hat, während man dann von einem gelernten Maschinenschlosser wissen wird, daß hierzu vielleicht drei Jahre mit vollzogener Abschlußprüfung notwendig sind. Ähnlich werden die Dinge bei einem Beruf mit Mindestausbildung liegen. Für sie alle hat die Erziehungsbeihilfe zu gelten und nach der Prüfung der Jugendarbeitslohn. Damit würde auch oft der soziale Anreiz wegfallen, der heute vielfach dadurch gegeben ist, daß man möglichst wenig zu lernen braucht, um dann schneller im Akkord verdienen zu können.

Nun kann man zwar fragen, wo denn die Berufserziehung bleibt, wenn der Jugendliche mit 15 oder 16 Jahren seiner fachlichen Ausbildung genügt hat. Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese Menschen noch nicht fertig sind. Es befinden sich unter ihnen eine ganze Reihe Spätreifer, die weitergeleitet werden müssen, wie die folgende Zeit dem richtigen Arbeitseinsatz sowie der Berufsentwicklung und dem Aufstieg gewidmet sein muß. Die **Länge der Ausbildungszeiten** ist eine Frage der technischen Entwicklung und der methodischen Berufserziehung und darf daher nur eine zur Zeit gültige Durchschnittsangabe sein, die nach unten wie auch nach oben veränderlich sein muß. Sie soll Richtschnur sein; wie man ein Nachlernen verlangen kann, muß mit gleichem Recht ein früheres Auslernen möglich sein. Gerade gegen diese Regel wird noch verstoßen.

Nach meiner Auffassung gibt es nur noch Lehrberufe mit verschieden langen Lehrzeiten. Die Grundausbildung, durch die alle hindurchzugehen haben, entscheidet für einen Beruf mit verschiedener Lehrzeitdauer. Es würde damit endlich erreicht werden, daß man den Jugendlichen im Betrieb, den Hilfsarbeiter oder Angelernten — um die jetzt gültigen Begriffe zu benutzen — als Mensch gleich wertet, wobei die Eignung nach wie vor der Auslesemaßstab sein würde. Und gleichzeitig würde das Ziel erreicht werden, das Dr. Ley sich gestellt hat; es gäbe in Deutschland keine ungelernten Arbeiter mehr.

Rolf Gründler.

Die Auslese

Der Reichsjugendführer hat als Leiter des Reichsberufswettkampfes kürzlich in dieser Zeitschrift die Aufgaben, heutigen Formen und Methoden der Begabtenförderung festgelegt*). Wir wollen hier Sätze ins Gedächtnis rufen, deren Bedeutung vielleicht nicht immer ganz klar gesehen wird. „Be-

*) „Begabtenförderung nach dem Willen des Führers", Jahrgang 1941, Seite 41.

gabtenförderung" — so hieß es dort — „bleibt primär eine Funktion der Auslese. Die Ebnung des beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommens ist nicht eigentlich das Prinzip selbst, sondern erst dessen Folge. Es ist der zweite Schritt, der niemals ohne Gefahr vor dem ersten getan werden kann. Für alle Zeiten steht am Anfang der Begabtenförderung die Auslese, die Musterung der Leistungsfähigen, die Sichtbarmachung des in fachlicher und menschlicher Hinsicht gleicherweise hochwertigen Elements. Begabtenförderung im nationalsozialistischen Staat kann nicht anders als auf der Basis einer politisch bestimmten und gleichmäßig gerichteten Auslese erfolgen."

Die ursprüngliche Form der Begabtenförderung, die aus dem Reichsberufswettkampf herauswuchs, war die Einflußnahme auf den Berufsweg der Reichs-, Gau- und Kreissieger. Sie beschäftigte sich also mit einem Kreis von Menschen, der durch den Wettkampf sichtbar geworden war. Nachdem der Krieg diese Veranstaltung einstweilen verbot, die Förderung junger Talente dagegen nicht unterbrochen werden durfte, wurde die Form der Ausleselager gefunden (die zwar nicht originell ist, bei der es aber darauf ankommt, was man daraus zu machen versteht). Diese Lager werden von der Deutschen Arbeitsfront und Hitler-Jugend gemeinsam, und zwar auf den Schulungsstätten der Partei, veranstaltet. Sie erfassen junge Arbeiter und Arbeiterinnen, die durch ihre Leistung im Reichsberufswettkampf aufgefallen oder auf Veranlassung der Wirtschaftsgruppen durch die Betriebe namhaft gemacht worden sind, jedoch zunächst nur Angehörige der sogenannten Mangelberufe.

Zweck des Lagers ist die Beurteilung und anschließende Beratung der Teilnehmer. Das Urteil setzt sich zusammen aus den ärztlichen Gutachten, dem Eindruck des „Gruppenführers", dem Ergebnis der psychologischen Untersuchung und fachberuflichen Prüfung, einem graphologischen Befund und dem Eindruck des Lehrgangsleiters. In Fällen offenkundiger Förderungswürdigkeit tritt die Führungsstelle des Reichsberufswettkampfes über die Fachämter der Deutschen Arbeitsfront mit den Betrieben in Verbindung, um ihnen die für zweckmäßig befundenen Maßnahmen — Arbeitsplatz- oder Betriebswechsel, Fachschulbesuch, Nützung von zusätzlichen Schulungseinrichtungen — nahezulegen. Das ist festzuhalten: Die Anregung kommt von außen, die Förderung selbst aber trägt nach Möglichkeit der Betrieb.

Parole von heute und morgen

Auf der Schulungsburg Erwitte ist in diesen Tagen das 12. Ausleselager zu Ende geführt worden. Noch einmal war ein Kreis von Fachleuten aller Art hier beisammen, um die bisherigen Erfahrungen zu überprüfen und sich über die Fortsetzung der gemeinsamen Bestrebungen auszusprechen. Eine ganze Reihe von Problemen war dabei zu erörtern. So ist beispielsweise über die Methodik und Urteilsgrenzen der Eignungspsychologie, gar über den Einsatz graphologischer Fachkräfte noch nicht das letzte Wort gesprochen. Aber man muß und will weiterkommen in diesen Fragen, und die Ausleselager sind zweifellos ein beachtlicher Schritt vorwärts.

Man beschloß vor allem, die Vorauslese in den Gauen engmaschiger zu gestalten, damit die weiteren, im Herbst einsetzenden Reichslager auf wirklich überdurchschnittliche Begabungen zurückgreifen können. Nur dann lohnen sich die Aufwendungen und bewahrt die Einrichtung ihre Tiefenwirkung, die sie heute auszeichnet. Obwohl es sich um eine Angelegenheit der Begabtenförderung handelt, wird doch sehr zutreffend nicht von Förderungs-, sondern von Ausleselagern gesprochen. Die Vordringlichkeit der Förderung begabter Jugend bedarf keiner Worte mehr, die Parole von heute und morgen aber ist die Auslese, und zwar morgen noch stärker als heute.

Das Interesse, das den Ausleselagern in der Öffentlichkeit entgegengebracht wird, ist hinreichend gerechtfertigt. Wenn

nicht alles täuscht, handelt es sich hier um die Vorläufer einer großartigen Sichtung und Pflege des gesamtdeutschen Begabungsgutes. Das Reich ist größer geworden, seine Aufgaben wachsen in einem Maße, daß die Zahl der Menschen, sie zu bewältigen, nicht nachkommen kann. Noch stehen wir unter den Auswirkungen der rückläufigen Geburtenziffern. Weniger Menschen und mehr Aufgaben, dazu der Eintritt in die Rolle des europäischen Führungsvolkes — das gebietet zwingend die sorgfältigste „Bewirtschaftung" der nationalen Arbeitskraft.

Unterführer in der Wirtschaft

Es soll hier nicht vom Mangel am Menschen überhaupt die Rede sein — der ist längst zur Gewohnheit geworden —, sondern von dem Bedarf an befähigten, zur Führung geeigneten Kräften. Reine Arbeitskraft läßt sich allenfalls noch durch Rationalisierung der Fertigung und Typisierung der Erzeugnisse, durch betriebliche Umstellungen sonstiger Art und durch fremdvölkischen Arbeitseinsatz gewinnen. — Führungskräfte dagegen sind eine Gabe des Schicksals, die man nicht organisieren, sondern nur auslesen, pflegen und fördern kann.

Die lebhafte Diskussion der gewerblichen Wirtschaft über die Schwierigkeiten der Besetzung von Unterführerposten, entsprechend auch über das Problem des beruflichen und sozialen Aufstiegs innerhalb des Unternehmens machen die Aktualität dieser Gedankengänge deutlich. Man braucht Vorarbeiter, Werkmeister, Abteilungsleiter, Betriebsingenieure, Gewerbelehrer. Der Wettlauf nach den Führenden hat begonnen. Fängt doch die Schule bereits an, die Geeigneten auszulesen. Nach vier Grundschuljahren sollen diejenigen zur Hauptschule abgezweigt werden, die den Eindruck machen, daß sie später einmal gehobene Posten in Handel, Gewerbe oder Verwaltung besetzen können. Das Ergebnis dieser Auslese wird erst nach Jahren zutage treten. Inzwischen bemühen sich die Betriebe und Verwaltungen, auf eigene Faust den zur Führung berufenen Nachwuchs sicherzustellen. Dabei wird mit einer sozialen Großzügigkeit verfahren, die darauf schließen läßt, daß die soziale Seite der Begabtenförderung kaum noch Schwierigkeiten bereitet.

Begabtenförderung selbstverständlich

Wo bisher von seiten der DAF. oder HJ. Anregungen für eine betriebliche Förderung begabter Jungen oder Mädel gegeben wurden, stieß man in der Regel auch auf Verständnis beim Führer des Betriebes. Die Aussicht, die geringe Zahl der Arbeitskräfte durch Steigerung der Qualität auszugleichen, rechtfertigt eben jeden Aufwand. Wenn diese Entwicklung anhält, ist die Begabtenförderung auf dem Wege, selbstverständlich zu werden. Dann wird sie immer weiter mit der normalen Ausbildung des beruflichen Nachwuchses verschmelzen.

Ähnlich sollten die Dinge im ganzen Bildungswesen verlaufen. Wenn einmal die höhere Schule kostenfrei sein wird, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen des einzelnen bei der Berufswahl durch Zuschüsse betrieblicher oder außerbetrieblicher Art ausgeglichen werden könnten, wenn endlich auch in den fachlichen Bildungseinrichtungen allen jungen Menschen wirtschaftlich der gleiche Start geboten würde, so wären nachträglich korrigierende Eingriffe, die den Begabten vor Verkümmerung seiner Anlagen bewahren und ihm den sozialen Aufstieg eröffnen sollen, durchaus entbehrlich.

Begabtenförderung muß somit in diesem Sinne als Ausdruck einer unzulänglichen Bildungsorganisation erscheinen. Kommen dagegen im Ausbildungswesen die sozialen Forderungen unserer Zeit voll zur Geltung, gelingt es ferner, ein Erzieherkorps von Lehrern, Betriebsführern, Personalchefs, Ausbildungsleitern, Meistern, Offizieren usw. zu schaffen, das mit den völkischen Geboten der Auslese und Pflege des ihnen über-

antworteten Begabungsgutes vertraut ist, so dürfte die Zeit der Begabtenförderung erfüllt sein.

Der Anspruch der Gemeinschaft

Bleiben aber wird: die Auslese. Und zwar als selbständige Aufgabe neben der betrieblichen Ausbildung und Beschäftigung. Bleiben wird der politische Einfluß, der Anspruch der Gemeinschaft auf eine Auslese, die ihren wahren Bedürfnissen entspricht. Es gibt keine menschenökonomische Autarkie der Betriebe und Verwaltungen. Sie alle erhalten ihren Nachwuchs von der Gemeinschaft, die ihrerseits die Kontrolle über die richtige Ausbildung, den beruflichen Einsatz und das soziale Fortkommen des einzelnen nicht aus der Hand geben wird. Die Ausleselager deuten an, in welcher Form sich dieser Anspruch geltend machen kann. Hier wird Tag um Tag an den vielen hundert Einzelfällen demonstriert, daß der Betrieb, ebenso wie Schule und Hochschule, nur Treuhänderfunktionen ausübt, daß er junge Menschen nicht nur für den eigenen Bedarf und mithin nach betrieblichen Grenzen ausbilden und einsetzen soll, sondern in erster Linie beauftragt ist, dem Volke die tüchtigsten Arbeits- und Führungskräfte zu geben.

Welche Bedeutung das Ausleseproblem besitzt, sei an einem letzten Hinweis erläutert. Das Reich hat sich ausgedehnt, die neuen Gebiete wollen heute schon mit geeigneten Führungskräften versehen werden, der Einsatz deutscher Menschen in den Kolonien, ja, in der ganzen Welt wird hinzukommen. Da genügt es nicht, nur auf berufliche Qualifikation zu sehen, da müssen politische und menschliche Voraussetzungen gegeben sein, die eine scharfe Auslese notwendig machen. Immer aber wird es die Gemeinschaft selbst sein, die — Einzelinteressen in ihre Schranken verweisend — über den richtigen Einsatz ihrer Glieder wacht. Albert Müller.

Aus Amtlichen Nachrichten

Lehrgänge für Wehrertüchtigung

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung vom 15. Februar 1935 (RGBl. I S. 197) hat der Reichsminister des Innern in einem Erlaß vom 11. März 1941 — I Rb 203/40 IV (II) 250 A — die Lehrgänge für Wehrertüchtigung in den Reichsausbildungslagern der Hitler-Jugend, zu denen von den Gebietsführern der Hitler-Jugend einberufen wird, als Lehrgänge im Sinne des vorstehend genannten Gesetzes anerkannt.

Die Verordnung zum Gesetz über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung vom 19. März 1935 (RGBl. I S. 382) und die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Familienunterstützungsgesetzes und des Gesetzes über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung vom 18. November 1937 (RGBl. I S. 1259) gelten ebenfalls für diese Lehrgänge.

Auf Grund dieser Anerkennung sind die Betriebe der Wirtschaft verpflichtet, zu den Lehrgängen für Wehrertüchtigung einberufene Jugendliche für die Dauer des Lehrganges zu beurlauben, soweit nicht die Arbeitsämter in den einzelnen Fällen eine andere Entscheidung treffen.

Hitlerjugend-Dienst nach nächtlichem Fliegeralarm am Sonntagvormittag

In einem Erlaß des JFdDtR. vom 7. April 1941 — IV J 30 — (A. N. S. 30/41) wird angeordnet, daß der Hitlerjugend-Dienst nach nächtlichem Fliegeralarm am Sonntagvormittag nicht vor 10 Uhr durchzuführen ist gemäß den Anordnungen des Stellvertreters des Führers (veröffentlicht im Reichsverfügungsblatt, Ausgabe A vom 10. Dezember 1940). Eine Verkürzung der Dienstzeit darf hierdurch jedoch nicht eintreten.

Dort, wo der Dienst in der Hitler-Jugend in Luftschutzwarnzonen am Sonntagvormittag durchgeführt wird, verschiebt er sich nach voraufgegangenem nächtlichen Fliegeralarm auf die Zeit von 10—13 Uhr.

Neues Schrifttum

Deutsche schaffen in aller Welt. Ein Bildband deutscher Leistung im Ausland, herausgegeben von Heinz Otto. Verlag Joh. Kasper & Co., Berlin 1940. 400 Seiten. Preis geb. 28,— RM.

Viel deutlicher als alle Bücher, die über die Deutschen in aller Welt schon geschrieben sind, zeigt dieses Bildwerk das weltweite Wirken deutschen Geistes und deutscher Arbeit. Die Photos sind mit mehrsprachigen Unterschriften versehen und sorgfältig und gediegen ausgewählt. Es ist eine Freude, dieses Werk durchzublättern. Wieviel Anregungen birgt es, wieviel Neues gibt es, und mit welchem Stolz erfüllt es uns, wenn wir ein Dornier-Flugboot über der malerischen Bucht von Rio de Janeiro, deutsche Kraftwagen in Japan oder die „Scharnhorst“ im Hafen von Colombo sehen. Bilder zeigen deutsche Siedler, Kaufleute und Gelehrte, auch bedeutende Persönlichkeiten, die in früheren Jahrzehnten dem deutschen Namen Ehre machten, wie Heinz Barth, Carl Schurz, Robert Koch, Theodor Leutewein u. a.

Das Wirken der Deutschen reicht weit über den Tag hinaus. Noch nach langer Zeit künden diese Leistungen von der Freundschaft der Deutschen zu dem Gastvolk, von unserem friedlichen Wirken, das dem Verstehen der Völker nützt. Die Auslandsdeutschen tragen viel dazu bei, falsche Meinungen, die von interessierter Seite nicht selten über uns verbreitet werden, richtigzustellen.

Gauleiter Bohle gab dem Buch ein Geleitwort mit auf den Weg. Das Buch enthält wertvolle Beiträge von Prof. Dr. Haushofer, Oberbürgermeister Dr. K. Strölin und Dr. R. Csaki, dem Direktor des Deutschen Auslands-Instituts, Stuttgart.

Das Werk ist allen denen gewidmet, die mit ihrem Schaffen draußen für Deutschlands Ansehen gearbeitet haben und noch arbeiten, den Deutschen, die für die Heimat als aufrechte Nationalsozialisten leben. Karl Kück.

Wilhelm Hartnacke: **Seelenkunde vom Erbgedanken aus.** J. F. Lehmanns Verlag, München, 1940, 156 S., geb. 4,— RM.

Hartnacke setzt sich in seinem neuesten Buch mit der Psychologie auseinander, deren Vertreter er eine überholte vorbiologische Denkweise vorwirft. Wir fassen seine wesentlichen Kampfsätze zusammen und stellen sie vorweg.

„Die früher herrschende einseitig philosophisch gerichtete psychologische Literatur ist keine rechte Hilfe mehr. ... Die Psychologie arbeitet weithin mit primären komplexen Gegebenheiten, während die Erblehre steht und fällt mit der Anerkennung der zwingend nachgewiesenen Einzelangelegtheiten. ... Wir bedürfen keiner besonderen Strukturlehre als maßgebenden Rahmens der angenommenen Erbgegebenheiten, sondern die Struktur, die Wesenstönung ist und uns ohne weiteres verständlich als Gesamtresultante der einzelnen Erbgegebenheiten und Ansprechbarkeiten einerseits und der Kräfte der Erziehung von innen und außen andererseits. ... Unsere Seelenkunde muß zu einer Rassen- und Erbseelenkunde werden. ... Das Wichtige und Entscheidende sehe ich bei meinen Planungen in der bewußten und gewollten Einführung und Durchsetzung des Qualitäts- und Leistungsgedankens in der psychologischen Systematik.“

Für den Kundigen ist mit diesen Thesen ein weites Feld der wissenschaftlichen Auseinandersetzung und Problematik aufgetan, in dem noch vieles im Fluß ist, wenn auch hüben und drüben auf gesicherte Ergebnisse der Forschung hingewiesen werden kann. Man spannt daher seine Erwartungen sowohl hinsichtlich des Sachlichen als auch des Methodischen mit Recht weit, wenn ein erfahrener Schulmann es wagt, schon jetzt der breiteren Öffentlichkeit der „Berufsmenschen aller Art, die mit Menschenführung und -auslese zu tun haben“, mit den Grunderkenntnissen vertraut zu machen, die Anlaß und Gegenstand der wissenschaftlichen Auseinandersetzung sind. Hartnacke aber entzieht sich leider der großen Aufgabe mit der Feststellung: „Es ist nicht meine Absicht, eine vollständige, in allem streng gefaßte Erbseelenkunde zu schaffen. Das würde zu lange dauern.“ Er will nur ein Lesebuch für den Nichtfachmann schreiben mit einzelnen in sich lesbaren Kapiteln, von denen er hofft, daß sie sich so zusammenfügen und ein einigermaßen gerundetes Ganzes geben.

Ob dieses Ziel aber mit der kapitelweisen Heranführung an die Probleme, die von Hartnacke in sehr scharfe Kontrastbeleuchtung gesetzt worden sind, erreicht wird, erscheint uns zweifelhaft. Vielleicht wäre eine systematisch aufbauende und damit in die Grundfragen der Auseinandersetzung behutsamer einführende Arbeit dem Interesse der Sache dienlicher gewesen, selbst auf die Gefahr hin, daß die Leser dann noch etwas auf die Herausgabe des Buches hätten warten müssen. Auch hätte sich dann der Verfasser vielleicht noch entschließen können, eine genaue Literaturangabe zu schaffen, dort, wo er solche Hinweise überhaupt gibt, und die nachzuholen, die er ohne Grund unterlassen hat. Denn auch Nichtfachleute — und gerade die ernsteren Sucher, auf die es doch ankommt — haben nach dem Lesen eines Buches sicherlich das Bestreben, auch die angegriffene andere Seite der Wissenschaft selbst und unmittelbar zu den Fragen zu hören, auch wenn es sich nicht und vielleicht gerade darum um Wissenschaftler mit noch nicht so allgemein bekannten Arbeiten wie die des Verfassers handelt. Das ist überdies ein billiger Rechtsgrundsatz in jedem, besonders aber in einem wissenschaftlichen Streit.

Zu der grundsätzlichen und wesentlichen These Hartnackes, daß es keiner besonderen Strukturlehre bedürfe, muß bemerkt werden, daß auch H. wohl nicht die massenstatistische Häufigkeit von klar umrissenen, bestimmt beschreibbaren seelischen Strukturen bestreiten kann und damit wissenschaftlich dieselben Voraussetzungen für diese Forschung gegeben sind wie für die Rassen- und Konstitutionsforschung, denen er die Bildung einer Rassen- und Konstitutionslehre nicht strittig macht. Das Vorkommen von Mischtypen oder nicht einwandfrei Einordbaren spricht ebensowenig gegen das forscherische Bemühen der Strukturpsychologen wie Rassenmischlinge gegen die Feststellung des Vorkommens bestimmter Rassen. Immerhin ist u. E. mit den von der Strukturpsychologie auch in der volkstümlichen Literatur beschriebenen Typen, die nach einem einheitlichen Prinzip gefunden worden sind, dem Nichtfachmann mehr gedient als mit der Sammlung von Typenbeispielen, die H. nach sehr uneinheitlichen Gesichtspunkten zusammengestellt hat. Richtig ist indes, daß Hartnacke die Strukturpsychologen mit aller Schärfe darauf hinweist, daß sie bei der Aufdeckung der Struktur nicht haltmachen können, sondern die sie bestimmenden Erbanlagen bestimmen müssen, denn die Struktur ist an sich keine erbmäßig vorliegende primäre komplexe Gegebenheit, sondern baut sich auf aus den einzelnen Erbangelegtheiten, die den Erbgesetzen i. S. des einfachen und höheren Mendelismus folgen, genau wie dies bei der Rasse der Fall ist.

Es wäre auch gerecht gewesen, festzustellen, daß dem Psychologen, wenn er an die Forschung geht, stets zunächst — also methodisch, wenn auch nicht kausal primär — eine Gesamtgegebenheit gegen-

übertritt, deren Bestimmtheit er in mühsamer induktiver Forschungsarbeit erst ermitteln muß. Daß er darum erst den zunächst gegebenen Befund ordnend zu beschreiben sucht, um die Ansatzpunkte für die tiefer gehende Arbeit zu finden, kann ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden, sondern muß ihm als Verdienst wissenschaftlicher Genauigkeit angerechnet werden. Erst wenn er über dem Beschreiben das Weiterforschen vergessen haben sollte oder gar sich damit selbstzufrieden bescheiden will, kann er angegriffen werden. Weiter ist in dieser Auseinandersetzung festzuhalten, daß sich jeder Naturwissenschaftler, ob Konstitutionsmediziner, Rassenkundler, Erbbiologe oder allgemeiner Systematiker, in der gleichen wissenschaftlichen Lage befindet. Eine solche der wissenschaftlichen Arbeit aller Forscher gerechter werdende, vorsichtigere und nachfühlende Darstellung hätte sicher auch dem Ansehen der Gesamtwissenschaft mehr eingetragen, um deren Achtung H. mit Recht doch so sehr besorgt ist.

Uns scheint, daß Hartnacke die Antithese über alles schätzt. Wir greifen nur noch ein Beispiel heraus, das alle Nichtfachleute besonders interessiert haben wird, Hartnackes Auseinandersetzung mit der Forschung über Schulleistung und Lebensleistung. Er meint, daß bei der Gegenüberstellung von Schul- und Lebensleistung notwendig von Entsprechung oder Nichtentsprechung der beiden die Rede sein müsse, womit eine doktrinäre, dogmatische Vorwegnahme des Forschungsergebnisses nahegelegt sein könnte. In der Tat wird seit 1911, seit Ostwalds Kampfschrift „Wider das Schulelend", einseitig in dieser Richtung diskutiert, ohne daß dabei eine wesentliche Klärung der Lage herbeigeführt worden wäre. Es stand Glaubenssatz gegen Glaubenssatz im Streit um die Schule und ihre Schüler. Seit einigen Jahren darf aber bereits auf umfangreiche Untersuchungen verschiedener Autoren hingewiesen werden, durch die festgestellt wird, daß die Diskussionsgrundlage falsch ist, sondern die Forschung auf die entscheidendere Grundfrage nach den Auslesemaßstäben der Schule führt, eine Frage, die ohne Zorn und Ereiferung behandelt werden kann und muß und dann zu überaus wertvollen sachlichen Einsichten sowohl für die Schule als auch die Interessierten außerhalb der Schule führt (s. „DJD.", 1939, Heft 8).

Dabei hat sich nun einmal gezeigt, daß die höhere Schule vornehmlich in Richtung auf die theoretische Intelligenz zuungunsten der praktischen Intelligenz ausgelesen hat, wobei bei dieser Feststellung keineswegs, wie H. unterschiebt, behauptet wird, daß die Vertreter der theoretischen Intelligenz überhaupt keine praktische Intelligenz hätten und umgekehrt. An diesem lebenswichtigen Problem kommt man auch nicht mit der einfachen These vorbei, daß es auch Berufsgruppen gebe, die mit weniger Schulbewährung auskommen. Denn solange die Schule die Reifezeugnisse ausstellt, hat sie den Schlüssel des Berechtigungswesens in der Hand. Sie spricht nach bisherigem Brauch nach ihren Maßstäben dem einen eine allgemein gute Reife, dem anderen eine befriedigende oder nur ausreichende Reife nach den gezeigten Schulleistungen zu, wobei bis heute noch nicht geklärt ist, wozu diese Abiturienten reif sind. Das ist aber gerade für ihre künftige Entwicklung wichtig, die die Schule vorzubereiten hatte. Vergröbert müßte es in Kürze heißen: Schüler A. ist für naturwissenschaftliche oder technische Dinge gut leistungsfähig. Dabei ist seine Befähigung zur theoretischen Arbeit stärker als zur rein praktischen Durchführung. Schüler B. hat eine sehr gute Entwicklungsfähigkeit für geisteswissenschaftliche, insbesondere philosophische Aufgaben. Er verfügt dabei voraussichtlich auch über hinreichende Befähigung zur Führung und Erziehung. Eine „Überwertung des jungen Menschen" in der einen oder anderen Richtung ist von niemand gefordert worden, sondern nur eine einigermaßen zutreffende und für den Einsatz im Leben brauchbare Wertung und Kennzeichnung des Schülers, auf die er Anspruch hat. Die Patentlösung Hartnackes, alle mehr praktischen Intelligenzen auf die Fachschule abzugeben, geht an der eigentlichen Lösung vorbei und verkennt die eigentliche Problematik der Schulauslese. Mediziner, Offiziere, Ingenieure und auch die meisten Juristen, die von der Schule als nur durchschnittliche Schüler — im Regelfall der großen Zahl, nicht im Einzelfall — gesehen werden, haben nicht nur das Recht auf eine höhere Schulbildung, sondern auch auf eine ihrer Veranlagung gerecht werdende Wertung. Die höhere Schule kann und darf nicht die Schule der künftigen Philologen und Lehrer sein!

Es kann nicht Gegenstand der Besprechung sein, alle strittigen Fälle dieser Arbeit aus der Hartnackeschen Kontrastbeleuchtung herauszuheben in das wohltuende Tageslicht, das der ausgeglicheneren Erkenntnis günstiger ist. Hartnacke liebt die scharfe und harte Auseinandersetzung. Er wird sie sicherlich auch für seine Arbeit anerkennen.

Dr. Werner Lottmann.

Professor Dr. Ludwig Heyde: **Die Lage des deutschen Arbeiters.** Herausgegeben von der Deutschen Informationsstelle, Junker & Dünnhaupt Verlag, Berlin 1940.

Im Rahmen einer Gegenüberstellung des demokratischen und nationalsozialistischen Freiheitsbegriffes umreißt der Verfasser in knappen Zügen den Weg der älteren deutschen Sozialpolitik, der gekennzeichnet war durch die Überwindung des „freien Arbeitsvertrages". Im einzelnen werden Arbeitsschutz und Sozialversicherung deutschen Gepräges an den gegnerischen Leistungen erläutert und die Stellungnahme zur internationalen Sozialpolitik herausgearbeitet. In ihrem zweiten Teil enthält die Schrift eine Skizzierung der charakteristischen Züge nationalsozialistischer Sozialpolitik.

M.

Prof. Dr. Wolfgang Siebert: **Arbeitsverhältnis und Kriegsdienst.** Otto Elsner Verlagsgesellschaft, Berlin, 1940. Preis kart. 3,60 RM.

Der Verfasser hat sich der Aufgabe unterzogen, in leicht verständlicher und umfassender Arbeit die vielfachen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Bescheide, Bekanntmachungen und Urteile, die sich durch Wehrdienst (Wehrmacht und Waffen-SS), Arbeitsdienst, Notdienst, Dienstverpflichtung und Luftschutzdienst ergaben, in ihren Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis einschließlich der sozialen Versicherungen darzustellen (Stand vom 1. Juni 1940). Das Buch ist geeignet, allen Beteiligten und Interessierten einen Überblick über die arbeitsrechtlichen Fragen der Einberufung zu geben. Es läßt klar erkennen daß die Erhaltung des Arbeitsplatzes der eindeutige Zweck ist, der alle Einzelbestimmungen beherrscht.

Kück.

Jahrbuch für den Jungkaufmann 1941. Herausgeber und Verlag B. G. Teubner, Leipzig. Preis 1,— RM.

Das Jahrbuch für den Jungkaufmann 1941 erscheint als Taschenbuch in handlichem Format. Neben einem Kalender enthält es allerlei Wissenswertes für den jungen Kaufmann, das in recht lebendiger Form dargestellt wird.

Systematisch zusammengefaßte Angaben aus dem Berufswesen des Kaufmannes könnten den Wert des Buches als Taschenbuch für den einzelnen Jugendlichen noch erhöhen.

E. Stricke.

Hauptschriftleiter: Albert Müller. — Anschrift der Schriftleitung: Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 45, Reichsjugendführung. Fernspr.: 99 62 61. — Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH. (Zentralverlag der NSDAP.), Berlin SW 68. — Pl. Nr. 6 vom 1. März 1937. — Druck: Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn, Berlin SW 68.

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 6 Berlin, den 15. Juni 1941 35. Jahrgang

Ist die Jugend eine „Arbeitseinsatzreserve"?

Eine zeitgemäße Betrachtung

L. O. In Zeiten der Ausschöpfung aller Arbeitseinsatzreserven besteht leicht die Neigung, die durch einen vorübergehenden Mangel an erwachsenen Arbeitskräften entstandenen Lücken aus den Reihen der Jugendlichen aufzufüllen. Im Verlauf dieser Ausführungen soll zu der Frage Stellung genommen werden, ob die Jugendlichen eine Arbeitseinsatzreserve darstellen, mit der solche Lücken ausgestopft werden können. Dabei sei kurz auf die Erfahrungen verwiesen, die uns der Weltkrieg in dieser Hinsicht bescherte. Damals wurden Jugendliche zum größten Teil auf Kosten einer geordneten beruflichen Ausbildung und in nicht unbeträchtlicher Zahl an Stelle der fehlenden Erwachsenen in wichtigen Wirtschaftszweigen eingesetzt. Die Folgen zeigten sich später in dem bekannten Mangel an gewissenhaft ausgebildeten und leistungsfähigen Nachwuchskräften. Würde man heute wie damals verfahren, so dürfte ein solches Defizit angesichts der gesteigerten Anforderungen, die die Aufbauzeit nach dem Kriege stellen wird, noch größere Ausmaße annehmen. Es würde sich aber noch dadurch verstärken, daß die Zahl der zur Verfügung stehenden Jugendlichen bis 1948 weiterhin zurückgeht.

Die Einsatzziele sind andere

Eine derartige Fehlentwicklung im Einsatz der Jugend war natürlich nur möglich, weil man seinerzeit noch keine planmäßige Lenkung der Arbeitskräfte kannte. Gerade aus den Erfahrungen des Weltkrieges entwickelten sich ja erst die Gedanken einer nach staatspolitischen Gesichtspunkten gesteuerten Arbeitseinsatzpolitik. Jene Fehler werden sich daher beim heutigen Einsatz der Jugend vermeiden lassen. Die Lenkung junger Menschen in das Berufsleben kann nicht mit den Maßstäben gemessen werden, die für den Arbeitseinsatz der Erwachsenen gelten. Es ergeben sich da in mehrfacher Hinsicht erhebliche Unterschiede. Nachstehend soll dazu nur die allgemeine Linie aufgezeigt werden, praktische Folgerungen seien einer späteren Darstellung vorbehalten.

Die Unterschiede zwischen dem Arbeitseinsatz der Erwachsenen und dem der Jugend ergeben sich aus den Besonderheiten des Personenkreises sowohl hinsichtlich der Einsatzziele als auch der Arbeitsweise. Bei dem Arbeitseinsatz der Erwachsenen handelt es sich allgemein um Personen, die grundsätzlich bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung und vor

allem über Berufserfahrungen in irgendeiner Form verfügen. Es sind in diesem Sinne „fertige" Menschen. Sie werden mit Recht als vollwertige Arbeitskräfte angesehen und können tatsächlich im Sinne des Begriffes „Arbeitseinsatz" in Arbeit „eingesetzt" werden.

Die Einsatzziele sind bei den Erwachsenen nur auf mehr oder weniger kurze Sicht zu erkennen, Einsatzlage und Einsatzziele der täglichen Praxis werden durchweg entscheidend von den Bedürfnissen des Augenblicks bestimmt. Die derzeitige Wirtschaftslage zeigt das besonders deutlich. Es gilt heute, mit einem wahren Bienenfleiß den oft täglich wechselnden Anforderungen, die sich aus der in dauernder Bewegung befindlichen Arbeitseinsatzlage ergeben, in den Vermittlungsabteilungen der Arbeitsämter gerecht zu werden. Die sich gerade im Rahmen der Kriegswirtschaft zwangsläufig häufenden und ständig wandelnden, zum Teil sehr kurzfristigen Vermittlungsaufträge kennzeichnen deutlich die hier herrschende Arbeitsweise und den entsprechenden Arbeitsrhythmus.

Diese Faktoren bestimmen die Tätigkeit der sogenannten Arbeitseinsatzabteilung. Demgegenüber zeigt der Einsatz der Jugend in das Berufsleben ein völlig anderes Bild. Jugendliche sind erstens — und das dürfte unbestritten feststehen — im Gegensatz zu den Erwachsenen noch keine fertigen Menschen. Sie können daher auch noch nicht als vollwertige Arbeitskräfte angesehen werden; vielmehr sollen die zur Schulentlassung und zum Berufseinsatz kommenden Jugendlichen entsprechend ihrer Eignung und Neigung und den vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten erst zu vollwertigen Arbeitskräften erzogen werden. Aber auch dann, wenn der Jugendliche bereits seine berufliche Ausbildung abgeschlossen hat, ist er — zweitens — noch keine vollwertige Arbeitskraft im eigentlichen Sinne. Das bestätigt zum Beispiel das Jugendschutzgesetz, davon gehen auch im Arbeitseinsatzrecht die Bestimmungen aus, die gewisse Lockerungen hinsichtlich der Dienstverpflichtung vorsehen. Es kommt drittens hinzu, daß der Jugendliche auch nach der offiziell abgeschlossenen Berufsausbildung seine Kenntnisse noch vervollständigen soll. Endlich steht jeder Jugendliche, gleich ob ungelernt oder aus einem Anlern- oder Lehrverhältnis kommend, so lange in der Berufserziehung, d. h. unter der ständigen Führung und Betreuung durch den Unternehmer, wie er noch Jugendlicher, also noch nicht 18 Jahre alt ist.

„Rekruten" der Arbeit

Unter diesen Voraussetzungen ist es unseres Erachtens irreführend, von einem „Arbeits"einsatz der Jugend zu sprechen. Viel zweckmäßiger dürfte es sein, statt dessen den Begriff „Berufseinsatz" zu verwenden. Wird diese sprachliche Feinheit beachtet, so ist schon rein äußerlich die besondere Stellung der Jugend in arbeitseinsatzpolitischen Zusammenhängen berücksichtigt.

Kann nun die Jugend danach als Arbeitseinsatzreserve gelten? Dazu ist zu sagen: Der Berufsnachwuchs stellt für den Arbeitseinsatz grund-

sätzlich keine Reserve solcher Art dar, die sofort in den Kampf geschickt werden kann. Und darauf wird es immer ankommen. Man geht, wenn man den Begriff Arbeitseinsatzreserve mit Bezug auf die Jugend gebraucht, sehr wesentlich an der Bedeutung vorbei, die dem Berufsnachwuchs für das gesamte Arbeits- und Wirtschaftsleben zukommt. Die Jugend stellt — um einen aktuellen Vergleich heranzuziehen — die Rekruten, die erst für den Kampf in Arbeit und Beruf ausgebildet werden sollen. Die Ausbildungszeit dauert durchschnittlich 3—3½ Jahre. Das Berufserziehungsverhältnis dauert bis zum Abschluß des jugendlichen Alters an. Rechnet man die Arbeits- und Wehrdienstzeit hinzu, so sind die Jugendlichen in normalen Zeiten nach etwa 5—7 Jahren als vollwertige Arbeitskräfte verfügbar. Aber auch dann sind sie keine Arbeitseinsatzreserve, also zusätzlich verfügbare Arbeitskräfte, sondern stellen den zwingend notwendigen Nachwuchs für die einzelnen Berufszweige dar.

Daraus folgt, daß der Einsatz der Jugend auf andere Ziele als derjenige der Erwachsenen ausgerichtet ist. Bestimmen beim Arbeitseinsatz der Erwachsenen die Erfordernisse des Tages das Einsatzziel, so muß der Berufseinsatz der Jugend nach Möglichkeit vorausschauend die zukünftige Lage ins Auge fassen. Man kommt dabei zu einem auf sorgfältige Überlegungen aufgebauten Nachwuchs-Verteilungsplan, der alle Bedarfsstellen und alle schulentlassenen Jugendlichen gleichermaßen erfaßt. Nach diesem Verteilungsplan soll der Einsatz möglichst unabhängig von den Einflüssen und den Schwankungen der jeweiligen Arbeitseinsatzlage erfolgen. Ein solcher alljährlich neuer Verteilungsplan wird für den Einsatz der Erwachsenen nie aufgestellt werden können, nur in beschränktem Umfange haben Pläne dieser Art beim Einsatz in die Landwirtschaft und bei der Umstellung von der Friedens- auf die Kriegswirtschaft eine Rolle gespielt. Es handelt sich also nur um Maßnahmen für bestimmte Berufsgruppen und um Ausnahmefälle.

Da der Verteilungsplan für den Einsatz der Jugend weitgehend unabhängig von den Einflüssen der vorherrschenden Arbeitseinsatzlage aufgestellt wird, kann es durchaus geschehen, daß dabei andere Ziele als beim Einsatz der Erwachsenen verfolgt und vor allem auch durchgesetzt werden müssen. Der Beweis dafür ist schon mehrere Male angetreten worden. Während z. B. aus naheliegenden Gründen Erwachsene vor allem in die Eisen- und Metallwirtschaft gelenkt werden, wird diese Richtung hinsichtlich der Jugendlichen nach Möglichkeit vermieden, da zu befürchten ist, daß bei Eintritt normaler Verhältnisse Übersetzungen hier und Mangelerscheinungen dort auftreten werden, Mangelerscheinungen vor allem in anderen lebenswichtigen Berufen, die heute nicht so stark in Erscheinung treten können. Die gerechte Verteilung des Nachwuchses auf die Berufe ist also in ihren Einsatzzielen, um es nochmals hervorzuheben, unabhängig von den Tageserfordernissen auf den zukünftigen Bedarf ausgerichtet.

Die Eigengesetzlichkeit des Berufseinsatzes der Jugend zeigt sich nicht weniger deutlich, wenn man die Arbeitsweise betrachtet, die im Berufseinsatz der Jugend vorherrscht. Der Einsatz der Schulentlassenen erfolgt nach einem in seinen Einzelheiten genau geregelten Jahresarbeitsplan. Die Berufsaufklärungsarbeit in Schule und Hitler-Jugend, die eigentliche Berufsberatungsarbeit mit der anschließenden Vermittlung kennzeichnen die Reihenfolge dieses Arbeitsplanes, der auch den Arbeitsrhythmus für die Durchführung des Jugendberufseinsatzes bestimmt. Im Gegensatz zu der Tätigkeit der Vermittlungsabteilungen in einem Arbeitsamt zeichnet sich also die Arbeit an der Jugend durch eine größere Planmäßigkeit und Stetigkeit aus. Infolge ihrer Verteilung über einen größeren Zeitraum kann diese Arbeit auch nicht monatlich, sondern nur jährlich statistisch erfaßt werden. Der Arbeitseinsatz der Erwachsenen kennt monatliche Lageberichte, der Einsatz der Jugend nur Jahresberichte.

Die Kunst, Menschen zu führen

Der wichtigste Unterschied erweist sich aber in der Behandlung der Jugendlichen gegenüber den Erwachsenen: Im Mittelpunkt des Arbeitseinsatzes steht der Mensch. Die Verteilung und Lenkung der Arbeitskräfte läßt sich nicht ausschließlich mit den üblichen Verwaltungsmitteln, im Wege von Gesetzen, Anordnungen, Erlassen, mit Karteikarten, Arbeitsbüchern usw., regeln. Vielmehr ist die Durchführung des Arbeitseinsatzes eine Erscheinungsform der Kunst, Menschen zu führen. Menschenführung aber heißt Aufklärung, Beratung, Schulung und vor allem Erziehung. Das gilt auch für den Arbeitseinsatz der Erwachsenen, trifft aber in ganz besonderer Weise für den Berufseinsatz der Jugend zu. Die Grundsätze richtiger Menschenführung haben für den Einsatz der Erwachsenen große Bedeutung, im Einsatz der Jugend sind sie die Voraussetzungen jeglicher erfolgreicher Arbeit.

Der Berufseinsatz der Jugend ist tatsächlich in erster Linie nur Erziehungsarbeit. Jeder Praktiker wird das bestätigen. Wo Jugend geführt werden soll, da wird sie gleichzeitig erzogen. Was ist denn z. B. das im Zimmer des Berufsberaters geführte Beratungsgespräch anderes als die Fortsetzung einer eindringlichen Aufklärungs-, Schulungs- und Erziehungsarbeit, die bereits in Schule und Hitler-Jugend begonnen hat? Daß diese Beratungsgespräche infolge der Kürze der für den „Einzelfall" zur Verfügung stehenden Zeit nicht immer sehr ergiebig ausfallen, ändert nichts an dem Grundgedanken. Zum kleineren Teil dürfte das auch an der Auslese des dazu notwendigen Personals liegen.

Daß die Arbeitsämter heute eine sehr wesentliche Schlüsselstellung für alle Jugendlichen einnehmen, wird inzwischen hinlänglich klargeworden sein. Neben ihnen gibt es heute auf dem Gebiet der sozialen Jugendarbeit kaum eine zweite staatliche Stelle, die erstens zur Durchführung ihrer Aufgaben alle Jugend-

lichen erfaßt und anspricht und zweitens mit ihren Maßnahmen derart entscheidend das Leben und die Zukunft der Jugend beeinflußt. Die Meldepflicht der Schulentlassenen, das Zustimmungsrecht bei der Einstellung in Lehr- und Ausbildungsstellen, die Dienstverpflichtung, das Pflichtjahr, das Arbeitsbuch kennzeichnen diese umfassenden Mittel zum Einsatz der Jugend in das Berufsleben*). Mit diesen Mitteln kann die Erziehung der Jugend erheblich beeinflußt werden. Angesichts der weittragenden Bedeutung, die die Maßnahmen der Arbeitseinsatzverwaltung für die gesamte Jugend gewonnen haben, lohnt sich schon das Bemühen, sie im Sinne der totalen Jugendertüchtigung nutzbar zu machen.

Freies Studium für Kriegsteilnehmer

In diesen Tagen ist „zur Sicherung eines für die großen Nachkriegsaufgaben des Großdeutschen Reiches zahlenmäßig und qualitativ entsprechenden akademischen Nachwuchses" ein Erlaß vom 20. April 1941 über die Sonderförderung der Kriegsteilnehmer bei der Durchführung des Studiums an den wissenschaftlichen Hochschulen erschienen, dem in mehrfacher Hinsicht außerordentliche Bedeutung zukommt. Schon vor dem Kriege fehlte es den Hochschulen rein zahlenmäßig an dem notwendigen Nachwuchs. Wollte man die Entwicklung sich selbst überlassen, so bestünde Gefahr, daß der Nachwuchsmangel nach dem Kriege noch erheblich größer werden wird, da die Abiturientenjahrgänge 1937 und 1938, die jetzt drei und vier Jahre Soldat sind, sich nur schwer zu einem längeren und kostspieligen Studium entschließen werden. Die Förderungsaktion des Staates, die auch finanziell erhebliche Ausmaße annehmen wird, will daher durch wirtschaftliche Vergünstigungen einen Anreiz zum Studium schaffen und damit den Hoch- und Fachschulen den benötigten Nachwuchs sichern.

Die Hilfe der Gemeinschaft

Es ist zu beachten, daß hier erstmalig zentrale staatliche Maßnahmen ergriffen werden, während bisher die Sorge für den Nachwuchs, auch durch Bereitstellung der wirtschaftlichen Grundlagen der Ausbildung, weithin den öffentlichen und privaten Stellen selbst überlassen wurde. Die Sonderförderung will darüber hinaus die Bestrebungen dieser Stellen, die häufig zu einem heftigen Kampf um den Nachwuchs geführt haben, und zwar zum Schaden einer von den Staatsnotwendigkeiten diktierten Berufslenkung, weitgehend ausschalten. Der Erlaß des Reichserziehungsministeriums schließt diejenigen Studenten von dem Genuß der staatlichen Vergünstigungen aus, die sich hinsichtlich ihrer späteren Berufsausübung gegen Zahlung

*) Vgl. Ost: Einheit der Jugendfragen im Arbeitseinsatz, in „Das Junge Deutschland", Heft 12, 1940.

von Unterhaltszuschüssen u. a. gegenüber privaten oder öffentlichen Stellen gebunden haben. Damit soll auch dem mittellosen Studenten die Möglichkeit gegeben werden, seinen Beruf unabhängig von wirtschaftlichen Erwägungen allein nach seiner Eignung und Neigung zu wählen. Da nun aber ein großer Teil der Kriegsstudenten durch mehrere Jahre weder Gelegenheit noch Zeit gehabt hat, sich über Wesen, Anforderungen und Einsatzmöglichkeiten der akademischen Berufe zu unterrichten, wird eine auf Neigung und Eignung begründete Berufswahl nur durch eine wirksame Berufs- und Studienberatung sichergestellt werden können.

Für die Frage der Sicherung eines qualitativ entsprechenden Nachwuchses erscheint es wesentlich, daß die Gewährung der wirtschaftlichen Vergünstigungen des Staates nur von der Kriegsteilnahme und den allgemeinen Voraussetzungen zum Hochschulstudium (Reifezeugnis, Gesundheitsattest, Ableistung des Arbeits- bzw. Wehrdienstes) abhängig gemacht wird. Es ist freilich vorgesehen, daß den nach Leistung oder Haltung nicht entsprechenden Studenten während des Studiums die Vergünstigungen entzogen werden können. Als Gründe für den Widerruf der Vergünstigungen werden in dem Erlaß das vollständige Versagen in einer Vorprüfung, der Studienwechsel ohne stichhaltigen Grund und die Nichtablegung der Abschlußprüfung innerhalb der vorgesehenen Zeit genannt. An anderer Stelle des Erlasses wird betont, daß der Student sich durch seine Einsatzbereitschaft innerhalb und außerhalb der Hochschule, insbesondere auch in den Gemeinschaften des Studententums, der Förderung durch staatliche Hilfe würdig zu erweisen hat. Eine besondere Prüfung, ob der Student den Anforderungen hinsichtlich Leistung und Haltung entsprechend geeignet ist, findet jedoch vor dem Studium nicht statt.

Bei der Förderungsaktion, die im einzelnen später erläutert wird, erscheint es bemerkenswert, daß mit ihrer Durchführung, und zwar sowohl mit der materiellen als auch mit der ideellen Betreuung der Studenten, die Rektoren der wissenschaftlichen Hochschulen beauftragt worden sind. Selbstverständlich wirken Studentenführung und Studentenwerk bei der Durchführung mit; den Studentenwerken ist aber nur die zusätzliche Förderung der mittellosen Studenten übertragen, die mit Gebührenbefreiung und Unterhaltszuschuß allein die Studienkosten nicht bestreiten können. In der „Bewegung“, der Zeitung der Reichsstudentenführung, wird auf den Unterschied gegenüber den Verhältnissen nach dem Weltkriege aufmerksam gemacht: Damals schufen die studentischen Kriegsteilnehmer ohne staatliche Hilfe in den Studentenwerken eigene Hilfseinrichtungen, heute nimmt der Staat mit seinen Organen die Fürsorge für die Kriegsteilnehmer selbst in die Hand, wobei er sich der Mithilfe der Studentenführung und des Studentenwerkes versichert.

Dem Erlaß, der sich zunächst nur auf die wissenschaftlichen Hochschulen (Universitäten, Technische Hochschulen) beschränkt — ein gleichgerichteter Erlaß für die Fachschulen (Ingenieurschulen, Bauschulen u. a.) ist in Vorbereitung — sind am 5. März Bestimmungen über eine erleichterte Zulassung

der Kriegsteilnehmer zum Hochschulstudium u. a. durch Schaffung einer Reifeprüfung für Kriegsteilnehmer vorausgegangen. Auch für die Zulassung zum Fachschulstudium und seine Durchführung sind inzwischen durch Erlaß vom 29. April Erleichterungen und Vergünstigungen geschaffen worden. Für die Kunst- und Musikhochschulen sind noch keine Bestimmungen bekannt.

Die Sonderförderung soll, wie erwähnt, den Kriegsteilnehmern die Durchführung des Studiums wirtschaftlich erleichtern. Mit einer Abkürzung oder künstlichen Zusammendrängung des Studiums würde weder den Kriegsteilnehmern noch dem Volk in seiner Gesamtheit gedient sein, da derartige Maßnahmen die Leistungen in Studium und Beruf erfahrungsgemäß beeinträchtigen. Die Förderung wird gewährt als

1. Gebührenbefreiung,
2. monatlicher Unterhaltszuschuß,
3. zusätzliche Förderung im Falle der Bedürftigkeit.

Gebührenbefreiung und laufender Unterhaltszuschuß werden also entgegen der bisherigen Übung jedem Kriegsteilnehmer ohne Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse gegeben. Sie sind lediglich gestaffelt nach der Dauer der Wehrdienstzeit. Die zusätzliche Förderung kann jedoch auch dann gewährt werden, wenn die im einzelnen durch die Gebührenbefreiung und den Unterhaltszuschuß festgelegten zeitlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Versehrte (Wehrdienst- oder Einsatzbeschädigte) des gegenwärtigen Krieges erfahren besondere Berücksichtigung; sie sind von der Bezahlung der Gebühren befreit. Versehrte der Versehrtenstufe II und III erhalten ohne Rücksicht auf die Dauer der Wehrdienstzeit Unterhaltszuschüsse für ihre ganze Ausbildung. Versehrte im Sinne dieser Bestimmungen sind Wehrdienst- oder Einsatzbeschädigte, die Versehrtengelder beziehen oder im Falle ihrer Entlassung aus dem Wehrdienst erhalten werden.

Gebührenbefreiung

Die Gebührenbefreiung ist wesentlich umfassender als bei dem bisherigen Gebühren- und Hörgelderlaß, denn sie schließt ein: Aufnahmegebühr, Studiengebühr, Unterrichtsgelder, Ersatzgelder, Kanzlei- und Ausfertigungsgebühren, Gebühren der Hochschulinstitute für Leibesübungen sowie Gebühren für die das Studium abschließenden Prüfungen. Bei Befreiung von den Prüfungsgebühren tritt die gleiche Staffelung ein wie bei den übrigen Gebühren. Eine Befreiung oder teilweise Befreiung von der Entrichtung der Promotionsgebühren auf Grund der Kriegsteilnehmereigenschaft tritt nur in den Studiengebieten ein, in denen die Promotion üblicherweise als Abschluß des Studiums gilt.

Bei der Festsetzung der Dauer der Befreiung ist als Studienzeit die in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehene Mindeststudienzeit zuzüglich eines Studiums von einem weiteren Semester anzusehen. In besonders gelagerten Ausnahmefällen, vor allem bei Versehrten, bei denen der Grad ihrer Verwundung oder Dienstbeschädigung einen rechtzeitigen Abschluß des Studiums beeinträchtigt, kann die Gebührenbefreiung (teilweise Gebührenbefreiung) darüber hinaus auf die Dauer von höchstens zwei weiteren Se-

mestern gewährt werden. Die Gebührenbefreiung ist nach der Dauer der Wehrdienstzeit wie folgt gestaffelt:

1. Kriegsteilnehmer, die über zwei Jahre aktiv Wehrdienst, davon mindestens ein halbes Jahr während des Krieges geleistet haben, erhalten Gebührenbefreiung für ein Viertel der Studienzeit (ein Viertel der restlichen Studienzeit).
2. Kriegsteilnehmer, die über zweieinhalb Jahre aktiv Wehrdienst, davon mindestens ein Jahr während des Krieges geleistet haben, erhalten Gebührenbefreiung für die Hälfte der Studienzeit (die Hälfte der restlichen Studienzeit).
3. Kriegsteilnehmer, die über drei Jahre aktiv Wehrdienst, davon mindestens eineinhalb Jahre während des Krieges geleistet haben, erhalten Gebührenbefreiung für drei Viertel der Studienzeit (drei Viertel der restlichen Studienzeit).
4. Kriegsteilnehmer, die über dreieinhalb Jahre aktiv Wehrdienst, davon mindestens zwei Jahre während des Krieges geleistet haben, erhalten Gebührenbefreiung für die gesamte Studienzeit (die gesamte restliche Studienzeit).
5. Kriegsteilnehmer, die ein Hochschulstudium bereits abgeschlossen haben, erhalten für ein weiteres Studium Gebührenbefreiung nur, wenn das weitere Studium für den angestrebten Beruf unerläßlich notwendig ist, oder wenn sonstige stichhaltige Gründe für dieses weitere Studium (z. B. bei Versehrten infolge von Verwundung notwendig gewordener Berufswechsel) vorliegen. Entsprechendes gilt für den Wechsel des Studienfaches.

Als aktiver Wehrdienst im Kriege im Sinne dieser Bestimmungen gilt der Dienst als Soldat in Feld- oder Ersatzeinheiten des Heeres, der Marine und der Luftwaffe. Die Gebührenbefreiung kommt auch Ehefrauen und Kindern im gegenwärtigen Krieg Gefallener oder infolge einer Wehrdienstbeschädigung Verstorbener zugute. Die Gebührenbefreiung erstreckt sich hier auf die gesamte Dauer der Studienzeit.

Der Antrag auf Feststellung, daß ein Kriegsteilnehmer Gebührenbefreiung (teilweise Gebührenbefreiung) nach Maßgabe dieser Bestimmungen genießt, ist an den Rektor der Hochschule zu richten, bei der das Studium aufgenommen oder fortgesetzt werden soll. Die näheren Bestimmungen über die Stellung des Antrages sind einem Merkblatt über die Sonderförderung zu entnehmen, das durch die Hochschulen und die studentischen Dienststellen ausgegeben wird. Die Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen der Gebührenbefreiung sowie die Prüfung, daß, und in welchem Umfange der Kriegsteilnehmer die Gebührenbefreiung genießt, trifft der Rektor der Hochschule.

Laufende Unterhaltszuschüsse

Kriegsteilnehmer, die über zwei Jahre aktiven Wehrdienst, davon mindestens ein halbes Jahr während des Krieges geleistet haben, erhalten neben der Gebührenbefreiung laufende Unterhaltszuschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen: Die Unterhaltszuschüsse werden Kriegsteilnehmern, die bereits ein Hochschulstudium einschließlich der vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit abgeschlossen haben, nur gewährt, wenn das zweite Studium für den angestrebten Beruf unerläßlich notwendig ist oder wenn sonstige stichhaltige Gründe vorliegen (z. B. notwendiger Berufswechsel bei Versehrten). Entsprechendes gilt für einen Wechsel des Studiums. Die Zahlung des Unterhaltszuschusses ist, wie die Gebührenbefreiung, nach der Dauer des Wehrdienstes gestaffelt. Für die gesamte Dauer der Ausbildungszeit (die gesamte Dauer der restlichen Ausbildungszeit) erhalten also Unterhaltszuschüsse die Kriegsteilnehmer, die über dreieinhalb Jahre aktiven Wehrdienst, davon mindestens zwei Jahre während des Krieges, geleistet haben. Entsprechend regelt sich der Unterhaltszuschuß bei kürzerer Dauer des Wehrdienstes (vgl. oben 1—5).

Es ist besonders hervorzuheben, daß der Unterhaltszuschuß nicht auf das Hochschulstudium beschränkt ist, sondern während der gesamten Ausbildungszeit, d. h. auch während der für einzelne Ausbildungszweige vorgesehenen praktischen Ausbildungszeit, vor Beginn des Studiums, während des Studiums oder nach bestandener Abschlußprüfung (z. B. Pflichtassistentenzeit und Landvierteljahr für Mediziner, oder zweijährige Vorpraxis und einjährige praktische Tätigkeit nach bestandener Prüfung für Studierende der Pharmazie, oder sechs- bis siebenmonatige praktische Tätigkeit für Studierende der Forstwirtschaft während des Studiums usw.) gezahlt wird.

Der Unterhaltszuschuß beträgt monatlich 50,— RM. Er erhöht sich auf monatlich 100,— für die Ausbildungszeit, die außerhalb des Heimatortes verbracht wird, und zwar während der Durchführung des Studiums für das Semester auf die Dauer von vier Monaten, d. s. im Sommersemester die Monate April bis Juli, im Wintersemester die Monate November bis Februar. Maßgebend für die Unterscheidung der Höhe ist die Tatsache, daß der Student beim Auswärtsstudium größere Unkosten hat als bei einem Studium am Wohnort.

Die Gewährung von Unterhaltszuschüssen, die wie die Gebührenbefreiung beim Rektor der Hochschule zu beantragen ist, beginnt bei Aufnahme oder Wiederaufnahme des Studiums oder der praktischen Ausbildung. Die Zahlung des Unterhaltszuschusses erfolgt durch die Kasse der Hochschule. Zuständig ist diejenige Hochschule, welcher der Student angehört oder an der er das Studium aufzunehmen oder fortzusetzen beabsichtigt. Für die Dauer der unterrichtsfreien Zwischenspanne zwischen den Studienabschnitten wird die Zahlung durch die Kasse derjenigen Hochschule geleistet, welcher der Student im vorausgegangenen Semester angehört hat. Im Rahmen der Betreuung der Kriegsteilnehmer überprüft der Rektor nach Beendigung jedes Semesters, ob Gründe vorliegen, die die Weitergewährung der Unterhaltszuschüsse ausschließen.

Örtliche Betreuung

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit und Würdigkeit können Kriegsteilnehmer zusätzlich durch das Reichsstudentenwerk gefördert werden. Für diese Art der Förderung kommen auch solche Studenten in Frage, die Gebührenbefreiung und Unterhaltszuschuß nicht erhalten können, weil sie die notwendigen zeitlichen Voraussetzungen nicht erfüllen. Der Erlaß sieht vor, daß dabei Kriegsteilnehmer der älteren Geburtsjahrgänge vorzugsweise berücksichtigt werden.

Die Vergünstigungen der Gebührenbefreiung und der Unterhaltszuschuß werden für die Zeit nicht gewährt, in der der Kriegsteilnehmer während des Studiums Wehrmachtgebührnisse erhält. Hierzu rechnet nicht der Bezug von Versehrtengeld. Die Gebührenbefreiung erhalten jedoch diejenigen Versehrten, die im Falle ihrer Entlassung aus dem Wehrdienst Versehrtengeld erhalten werden.

Neben der beruflichen Hilfe soll den Kriegsteilnehmern im Studium durch die Hochschulen selbst weitestgehende Betreuung zuteil werden. Der Erlaß be-

zeichnet diese Betreuung als eine der wichtigsten Aufgaben der Hochschulen. Es ist vorgesehen, daß sie in engster Zusammenarbeit mit der örtlichen Studentenführung und der örtlichen Dienststelle des Reichsstudentenwerkes durch den Rektor der Hochschule erfolgt. Der Rektor kann außerdem zu seiner Unterstützung geeignete Personen des Lehrkörpers und der Assistentenschaft heranziehen und diese, soweit erforderlich, mit der Durchführung einzelner Feststellungen beauftragen.

Die Ausdehnung dieser großzügigen staatlichen Unterstützungsmaßnahmen auf die Fachschulen ist in Aussicht genommen. Zunächst ist vorgesehen, daß Soldaten, die infolge einer im gegenwärtigen Kriege erlittenen Wehrdienst- oder Einsatzbeschädigung körperlich erheblich behindert sind und daher Versehrtengeld beziehen, beim Besuch staatlicher Fachschulen und Berufsfachschulen, einschließlich der an ihnen abgehaltenen regelmäßigen Kurse, von der Zahlung des Schulgeldes befreit sind und daß Kriegsteilnehmer bei der Vergebung von Stipendien und sonstigen Beihilfen bevorzugt berücksichtigt werden.

*

„Der deutsche Soldat hat seine Disziplin, seine Einsatzbereitschaft und seinen Kampfgeist vor aller Welt bewiesen. In der harten Schule des Krieges hat er seinen Willen und seine Ausdauer gestählt, seinen Charakter gefestigt und neue Fähigkeiten und Kenntnisse erworben. Es wird deshalb erwartet, daß aus den Reihen der Kriegsteilnehmer, mit Einschluß der Versehrten, der hochwertige Nachwuchs für die Lösung der großen Aufgaben hervorgehen wird, die der Führer dem deutschen Volk gestellt hat." Diese Worte des Erlasses zeigen den doppelten Beweggrund der Sonderförderung der studentischen Kriegsteilnehmer. Bereits mitten im Kriege bringt die Gemeinschaft in großzügiger Weise ihren Dank gegenüber den Soldaten zum Ausdruck. Gleichzeitig wird auf die brennende Frage der Nachwuchssicherung für die Hoch- und Fachschulberufe entscheidend Einfluß genommen. Darüber hinaus kann diese Aktion einen wesentlichen Schritt bedeuten zu einem gebühren- und kostenfreien Studium für jeden geeigneten jungen Deutschen.

Jugendrecht im wachsenden Reich I

Wo gilt das Recht der Hitler-Jugend?

Seit der Verkündung des Gesetzes über die Hitler-Jugend am 1. Dezember 1936 ist aus dem Deutschen Reich das Großdeutsche Reich entstanden. Die Gaue der Ostmark, das Sudetenland, das Protektorat Böhmen und Mähren, das Memelland, das Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig, die Gaue Danzig-Westpreußen und Wartheland, das Generalgouvernement, Eupen, Malmedy und Moresnet gehören zum Verband des Großdeutschen Reichs. Im Süden und Westen stehen ehemals deutsche Gebiete unter Zivilverwaltung. Überall ist die Hitler-Jugend tätig und sammelt die Jugend in ihren Reihen, um sie im Geiste der Bewegung zu erziehen. Der Wiederanschluß

neuer Gebietsteile hat nun aber nicht zur Folge, daß die im alten Reichsgebiet ergangenen Gesetze ohne weiteres auch in den angegliederten neuen Gebieten gelten; es ist vielmehr notwendig, daß sie dort besonders eingeführt werden. Auch das Gesetz über die Hitler-Jugend und seine Durchführungsverordnungen, d. h. also das Jugenddienstrecht, gilt in den neuen Gebieten nur dort, wo es besonders eingeführt ist. Der nachfolgende Beitrag soll die sich daraus ergebenden Folgerungen klarstellen.

Ehe das Gesetz über die Hitler-Jugend und seine Durchführungsverordnungen ergingen, betätigte sich die Hitler-Jugend ausschließlich als Gliederung der Partei. Sie sammelte, wie in der Kampfzeit, die Jugendlichen um sich, die sich freiwillig zu den Ideen des Führers bekannten und willens waren, ihm in der Jugendbewegung zu dienen. Die Beziehungen der Jugend zur Hitler-Jugend regelten sich nach dem Recht der NSDAP. und ihrer Gliederungen, d. h. nach der Satzung der NSDAP. vom 12. Mai 1926. Durch die Gesetzgebung über die Hitler-Jugend wurde sie nunmehr dazu ausersehen, die gesamte deutsche Jugend im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen. Sie erhielt vom Deutschen Reich einen Auftrag, den sie nach ganz bestimmten Vorschriften auszuführen hat. Das Jugenddienstrecht regelt im einzelnen, wer anzumelden, aufzunehmen oder zurückzustellen, zu befreien, als unwürdig auszuschließen oder zu entlassen ist, zu welcher Zeit die Aufnahme erfolgen kann, wann die Entlassung auszusprechen ist usw. Es ist klar, daß damit im Rahmen des Jugenddienstrechts die Beziehungen der Jugend zur Hitler-Jugend erschöpfend geregelt sind. Sie sind ausschließlich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Hitler-Jugend und seiner Durchführungsverordnungen zu beurteilen, wo die Hitler-Jugend-Gesetzgebung örtlich gilt und der Jugendliche ihr unterliegt, d. h. jugenddienstpflichtig ist. Wo sie keine Anwendung finden kann, weil sie örtlich noch nicht eingeführt ist oder der Jugendliche von ihr nicht betroffen wird, kann sich die Hitler-Jugend als Gliederung der Partei so wie früher betätigen.

1. Das Gesetz über die Hitler-Jugend und seine Durchführungsverordnungen

a) Örtlicher Geltungsbereich

Das Jugenddienstrecht gilt in folgenden Teilen des Großdeutschen Reichs:

aa) Altreich (Stand am 1. Dezember 1936);

bb) Memelland seit dem 1. Mai 1939 (§ 4 des Ges. v. 23. 3. 1939 über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich — RGBl. I S. 559);

cc) Frühere Freie Stadt Danzig seit dem 1. Januar 1940 (§ 4 des Ges. v. 1. 9. 1939 über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich — RGBl. I S. 1547);

dd) Eupen, Malmedy und Moresnet seit dem 1. September 1940 (§ 3 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 — RGBl. I S. 803);

ee) in den eingegliederten Ostgebieten nur im Regierungsbezirk Marienwerder, weil dieser vor seiner Vereinigung mit dem Reichsgau Danzig-Westpreußen zum alten Reichsgebiet gehört hat — vgl. a, und im Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig — vgl. cc.

In den übrigen eingangs erwähnten neuen Teilen des Großdeutschen Reichs ist das Jugenddienstrecht noch nicht eingeführt. Seine Einführung ist in Vorbereitung und wird allmählich erfolgen.

b) Persönlicher Geltungsbereich

Innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs betrifft das Jugenddienstrecht grundsätzlich alle Jugendlichen zwischen dem 10. und 18. Lebensjahr; vgl. § 1 JugDVo. Die gesetzlichen Bestimmungen machen jedoch einige Ausnahmen, so daß sich folgendes ergibt.

aa) Der Jugendliche muß „deutsch" sein; vgl. Vorspruch sowie die §§ 1 und 2 Hitler-Jugend-Ges. Dies kann bedeuten, daß der Jugendliche deutscher Reichsangehörigkeit sein muß oder deutscher Volkszugehörigkeit[1]), oder beides. Aus Sinn und Bedeutung des Jugenddienstrechts ergibt sich folgendes:

Der Jugenddienst ist Ehrendienst am deutschen Volk, § 1 JugDVO. genau wie der Arbeitsdienst oder die Erfüllung der Wehrpflicht. Zum Arbeitsdienst und zur Erfüllung der Wehrpflicht sind nur deutsche Staatsangehörige, d. h. also Reichsangehörige, verpflichtet. Dasselbe muß hier gelten. Ein deutscher Volkszugehöriger mit fremder Staatsangehörigkeit würde mit seinen Treuepflichten gegenüber seinem Heimatstaat in Konflikt geraten, wenn er einen Dienst am Deutschen Reich erfüllen sollte. Dies will das Reich von ihm nicht verlangen. Jugenddienstpflichtig ist deshalb nur ein Jugendlicher, der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt[2]).

Eine Sondervorschrift bildet in diesem Zusammenhange § 8 JugDVO. Hat der reichsangehörige Jugendliche seinen Wohnsitz im Auslande, so ist er zum Dienst in der Hitler-Jugend nicht verpflichtet, auch wenn er sich vorübergehend im Reich aufhält. Selbst bei einer freiwilligen Meldung zum Dienst entsteht die Dienstpflicht nicht. Denn der Dienst in der Hitler-Jugend soll den politischen nationalsozialistischen Menschen formen; dies kann nur durch jahrelange Erziehung erreicht werden. Auf einen nur vorübergehenden Aufenthalt im Reich ist die Jugenddienstpflicht nicht zugeschnitten. Er ist deshalb auch bei freiwilliger Meldung nicht jugenddienstpflichtig.

Wie sich aus § 6 JugDVO. entnehmen läßt, sind Jugendliche fremder Volkszugehörigkeit[3]) ebenfalls jugenddienstpflichtig; denn sie sind nur dann von der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend befreit, wenn sie dies beantragen und zu einer fremden Volksgruppe gehören. Auf die Volkszugehörigkeit kommt es deshalb zunächst nicht an. Wohl aber können Jugendliche fremder Volkszugehörigkeit im Interesse der Hitler-Jugend nach § 5 Abs. 2 JugDVO von der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend wieder befreit werden[5]).

bb) Die rassischen Anforderungen des Jugenddienstrechts ergeben sich aus § 7 JugDVO. Danach sind auch jüdische Mischlinge jugenddienstpflichtig, wenn sie nicht nach § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — RGBl. I S. 1333 — als Juden gelten. Gelten

---

[1]) Die „Reichsangehörigkeit" betrifft die Zugehörigkeit zum deutschen Staatsverband ohne Rücksicht auf die Volkszugehörigkeit. Auch ein Däne, Rumäne, Franzose kann deutscher Reichsangehöriger sein, wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Die „Volkszugehörigkeit" betrifft dagegen die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Volkstum ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit. Deutscher Volkszugehörigkeit kann deshalb auch ein ungarischer oder bulgarischer Staatsangehöriger sein; bei den Umsiedlern handelt es sich z. B. um deutsche Volkszugehörige, die bisher als fremde Staatsangehörige in einem fremden Staat lebten.

[2]) Da ein Staatenloser keinem Staat zur Treue verpflichtet ist, muß man seine Jugenddienstpflicht in sinngemäßer Auslegung ebenfalls bejahen, wenn er deutscher Volkszugehöriger ist.

[3]) Die Aufzählung der dänischen und polnischen Volksgruppe entspricht nicht mehr dem Volksgruppenbestand des Großdeutschen Reichs. Eine entsprechende Änderung ist zu erwarten.

sie als Juden, so sind sie von der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend ausgeschlossen[4]).

Die Stellung der farbigen deutschen Staatsangehörigen und farbigen Mischlinge ist im Gesetz nicht besonders geregelt. Sie sind an sich jugenddienstpflichtig; doch ist hier die Vorschrift des § 5 Abs. 2 JugDVO. zu beachten. Aussehen, Charaktereigenschaften usw. können im Einzelfall einen dringenden Grund zur Befreiung von der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend ergeben[5]).

Die allgemeinen Ausnahmen, auf die einleitend hingewiesen wurde, sind deshalb folgende: Nicht jugenddienstpflichtig sind:

1. Jugendliche mit fremder Staatsangehörigkeit, gleichgültig ob deutscher oder fremder Volkszugehörigkeit, sowie staatenlos fremde Volkszugehörige.
2. Reichsangehörige Jugendliche mit Wohnsitz im Ausland.
3. Juden und jüdische Mischlinge, die als Juden gelten.

c) Aufnahme

Alle übrigen Jugendlichen sind jugenddienstpflichtig. Sie sind im Einzelfall nur dann nicht dienstpflichtig, wenn die Voraussetzungen der §§ 3, 5 Abs. 2, 6 vorliegen. Ihre Aufnahme regelt sich ausschließlich nach den Durchführungsverordnungen zum Ges. ü. d. Hitler-Jugend. D. h.: Eine Aufnahme ist **nicht jederzeit** möglich. Es werden nur die Zehnjährigen zu den jährlich bekanntgegebenen Zeiten aufgenommen, § 9 JugDVO., ferner diejenigen Jugendlichen der Jahrgänge 1923 bis 1929, deren Jahrgang durch den JFdDtR. aufgerufen wird, vgl. § 13 JugDVO.[6]).

Die Aufnahme erfolgt in der Form der Zuweisung zum Dienst. Der Jugendliche erfüllt damit zunächst nur seine Jugenddienstpflicht, wird aber noch nicht Mitglied der (Stamm-)Hitler-Jugend. **Eine unmittelbare Aufnahme in die Stamm-Hitler-Jugend gibt es im Rahmen der Jugenddienstpflicht nicht**; vgl. § 2 1. DurchfVO.

d) Zurückstellung und Befreiung

Sie regeln sich ausschließlich nach den §§ 4 und 5 JugDVO., vgl. im einzelnen meine Ausführungen in „Das Junge Deutschland" 1941 S. 66.

e) Entlassung

Eine Entlassung kann nur unter den Voraussetzungen des § 10 JugDVO. erfolgen. Hieraus ergibt sich vor allem, daß es einen „Austritt" nicht gibt. Derartige Austrittserklärungen Jugendlicher sind ohne Wirkung; sie sind weiterhin dienstpflichtig und können notfalls durch die Polizei zur Erfüllung ihres Dienstes angehalten werden. Auf der anderen Seite kann die Hitler-Jugend jugenddienstpflichtige Jugendliche nicht wegen „Interessenlosigkeit" aus ihren Listen streichen; ein Ausscheiden oder ein Ausschluß ist nur nach den Bestimmungen der Disziplinarordnung möglich.

2. Das Recht der NSDAP. und ihrer Gliederungen

Wie bereits oben dargelegt ist, kann sich die Hitler-Jugend im Rahmen der Bestimmungen der Satzungen der NSDAP. frei betätigen, wo das Jugenddienstrecht nicht gilt oder der Jugendliche ihm nicht unterliegt.

---

[4]) Die Kriegsverhältnisse (Führermangel, Fehlen von Heimen usw.) haben dazu geführt, daß nicht einmal sämtliche deutschblütigen Jugendlichen zum Dienst zugelassen werden konnten. Aus diesem Grunde kann mit einer völligen Durchführung des § 7 JugDVO. auch erst allmählich gerechnet werden.

[5]) Vgl. meine Ausführungen in „Das Junge Deutschland", 1941, S. 63 ff.

[6]) Für die Jugendlichen, die im Jungvolk- oder Jungmädelalter stehen, ist durch den Erlaß vom 26. März 1940 mit der Einschränkung des Reichsbefehls 51/K die Möglichkeit gegeben, sich vor Aufruf ihres Jahrganges jederzeit zu melden; die 14- bis 18jährigen müssen stets den Aufruf ihres Jahrganges abwarten.

a) Örtlicher Geltungsbereich

Die Satzung der NSDAP. ist nicht staatliches Recht, sondern ein Recht der deutschen Volksgenossen. Sie gilt daher überall da, wo sich deutsche Volksgenossen aufhalten, d. h. auch außerhalb der Grenzen des Großdeutschen Reichs. Die Hitler-Jugend kann als Gliederung der Partei nach ihr verfahren, wo nur immer eine Hitler-Jugend besteht. Die Satzung der NSDAP. ist daher die Grundlage, nach der sich die Beziehungen der Jugend zur Hitler-Jugend außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs des Jugenddienstrechts regeln.

b) Persönlicher Geltungsbereich

Nach § 3 der Satzung der NSDAP. können „unbescholtene deutsche Volkszugehörige" aufgenommen werden, die „arischer Abkunft" sind. Der persönliche Geltungsbereich ist daher hier erheblich enger als beim Jugenddienstrecht.

aa) Wenn auch ein deutscher Volkszugehöriger zugleich ein fremder Staatsangehöriger sein kann (vgl. Anm. 1), so verbietet die obenerwähnte zwischenstaatliche Rücksichtnahme auch hier die Aufnahme fremder Staatsangehöriger. Staatenlose und reichsangehörige deutsche Volkszugehörige können jedoch überall, d. h. auch im Ausland, in die NSDAP. und ihre Gliederungen aufgenommen werden, wo entsprechende Einheiten, gegebenenfalls in den A. O., bestehen. Die völkisch nicht klar einzuordnenden Personen und einwandfrei Volksfremde können jedoch im Gegensatz zum Jugenddienstrecht nicht aufgenommen werden.

bb) Die rassischen Anforderungen sind ebenfalls klar. Während jüdische und farbige Mischlinge jugenddienstpflichtig sind, können sie außerhalb des Jugenddienstrechts nicht in die Hitler-Jugend aufgenommen werden.

Nach § 3 der Satzung können demnach nicht aufgenommen werden:

a) alle Volksfremden und völkisch Zweifelhaften,
b) alle fremden Staatsangehörigen,
c) Mischlinge.

In den neuen Teilen des Reiches ist, wie erwähnt, mit einer Einführung des Jugendienstrechts zu rechnen, so daß ein Bedürfnis besteht, schon jetzt Vorarbeit für die Durchführung der Jugenddienstpflicht zu leisten und sich vor allem um die Volksfremden und die völkische Zwischenschicht zu kümmern, die nach der Einführung des Jugenddienstrechts ohnehin dienstpflichtig in der Hitler-Jugend wären. Wenn auch eine Aufnahme nicht erfolgen kann, so besteht doch die Möglichkeit, die Jugendlichen zum Dienst in der Hitler-Jugend zuzulassen. Es handelt sich in diesen Fällen rechtlich um die Gewährung des Gastrechts im großen. Hierdurch werden keinerlei Mitgliedschaftsrechte verliehen. Die Hitler-Jugend hat völlig freie Hand und kann diejenigen Vorbehalte machen, die sie für die Zulassung zum Dienst in ihrem Interesse fordern muß. Ob und unter welchen Voraussetzungen Jugendliche zum Dienst zugelassen werden dürfen, die nach § 3 der Satzung der NSDAP. nicht aufgenommen werden können, kann ausschließlich der Reichsjugendführer der NSDAP. entscheiden, dem in § 3 Hitler-Jugend-Ges. der Auftrag erteilt ist, die gesamte deutsche Jugend innerhalb des Reichsgebiets in der Hitler-Jugend zu erziehen. Maßgebend hierfür werden allgemeine politische Gesichtspunkte sein und die Erwägung, durch die Zulassung zum Dienst die Durchführung der Jugenddienstpflicht vorzubereiten.

c) Aufnahme

Eine Aufnahme ist im Gegensatz zur Jugenddienstpflicht jederzeit möglich[7]. Der Jugendliche wird als Mitglied, d. h. unmittelbar in die Gliederung, also die (Stamm-)Hitler-Jugend aufgenommen. Meldet sich z. B. also ein deutscher Jugendlicher mit einem Wohnsitz im

[7]) Vorbehaltlich etwa angeordneter Aufnahmesperren.

Ausland während seines vorübergehenden Aufenthaltes im alten Reichsgebiet freiwillig zum Dienst in der Hitler-Jugend, so kann er nur sofort in die Stamm-Hitler-Jugend aufgenommen oder seine Aufnahme abgelehnt werden, weil er nicht jugenddienstpflichtig ist, vgl. oben, und sich seine Beziehungen zur Hitler-Jugend nur nach § 3 der Satzung der NSDAP. richten.

d) Zurückstellung und Befreiung

Während in den §§ 3 bis 6 genau umrissene Vorschriften ergangen sind, die erfüllt sein müssen, wenn eine Zurückstellung oder Befreiung ausgesprochen werden soll, kann nach § 3 der Satzung eine Aufnahme „ohne Angabe von Gründen" abgelehnt werden. Das bedeutet nicht Willkür. Die Untauglichkeit wird z. B. nach denselben Gesichtspunkten wie bei der Jugenddienstpflicht beurteilt. Die Hitler-Jugend ist jedoch einer Antwort auf die Frage nach dem Grund der Ablehnung enthoben.

e) Entlassung

Im Gegensatz zur Jugenddienstpflicht kann nach § 4 der Satzung der NSDAP. jederzeit der Austritt aus der Gliederung durch schriftliche Erklärung erklärt werden. In den neuen Gebieten scheidet damit der Jugendliche aus allen dienstlichen Verpflichtungen gegenüber der Hitler-Jugend aus; im alten Reichsgebiet könnte theoretisch ein Angehöriger der Stamm-Hitler-Jugend seinen Austritt mit der Wirkung erklären, daß er als Mitglied aus der Stamm-Hitler-Jugend ausscheidet und nunmehr bloßer Dienstpflichtiger in der Hitler-Jugend ist. Da dies meist nicht gewollt ist, werden die meisten Austrittserklärungen wegen Irrtums ungültig sein. Ein Ausscheiden im Disziplinarwege erfolgt hier wie bei der Jugenddienstpflicht nach der Kriegsdienststrafordnung, die sowohl für Dienstpflichtige als auch für die Angehörigen der Gliederung — insoweit eine Ergänzung des § 4 der Satzung der NSDAP. — ergangen ist. Edgar Randel.

Kleine Beiträge

Adolf-Hitler-Schüler

Im vorigen Heft ist die wachsende Bedeutung der Auslese dargelegt worden. Eine politische Bewegung, die ihr Zeitalter aktiv gestaltet, muß die Träger ihrer Idee mit Bedacht auswählen. Sie kann beim Einsatz der Menschen nicht wahllos verfahren. Verschärft wird der Zwang zur Auslese durch den Mangel an Menschen. Wo viele Menschen sind, wo das Angebot den Bedarf übersteigt, dort erübrigt sich die planmäßige Lenkung der Kräfte. Man wird notwendige Leistungen auch ohnehin schaffen, und die Zahl kann gegebenenfalls Mängel der Qualität ausgleichen. Anders liegen die Dinge bei einem Volk, das mehr Aufgaben hat als Menschen, sie zu bewältigen. Da ist Ausnutzung aller Kräfte, sparsamster Menscheneinsatz, Auslese und immer wieder Auslese geboten.

Deutschland steht vor der Aufgabe, mit wenig Menschen viel zu erreichen. Und zwar auf Jahre und Jahrzehnte hinaus. Es muß den Wert und die Begabung seiner Jugend bis zur Neige ausschöpfen. Im politischen Bildungswesen ist die Adolf-Hitler-Schule der bisher vollendetste Versuch, die guten Erbanlagen von Jugendlichen bis zu ungewöhnlichen Leistungshöhen zu entwickeln. Der Begriff des Durchschnitts ist hier überhaupt nicht bekannt. Die Erziehung ist total, Mängel auf der einen Seite können selten durch Vorzüge auf der anderen ausgeglichen werden. Wer gesundheitliche Schwächen

aufweist, kommt ebensowenig in Frage wie der Schüler mit mittelmäßigen körperlichen und schulischen Leistungen oder gar derjenige, der charakterlich defekt erscheint. Die Auslese folgt den strengsten Maßstäben. Wer die außergewöhnliche Förderung durch die Partei — Schulgeldfreiheit und Ausbildung über die üblichen Schulziele hinaus — in Anspruch nimmt, der muß schon als Zwölfjähriger Gewähr bieten, daß die Gemeinschaft diese Mittel nicht umsonst aufwendet, sondern durch die spätere Leistung der Adolf-Hitler-Schüler, sei es auf politischem, wissenschaftlichem oder sonstigem Gebiet, hundertfach entschädigt wird.

In diesen Wochen ist die Gauauslese für die Adolf-Hitler-Schulen erneut vollzogen worden. Die Gaue hatten ihre Kontingentziffern erhalten und damit den Auftrag, aus dem gesamten Jahrgang 1929 die allererste Elite herauszufinden. In der Regel war das Verhältnis der Gesamtstärke des Jahrganges zum Gaukontingent 1 : 1000 und darüber. Wenn also Jungen als geeignet für die Adolf-Hitler-Schulen anerkannt werden sollten, dann mußten sie unter mindestens tausend Altersgenossen die Spitze halten.

In Ausbildungs- und Sondereinheiten des Jungvolks war schon während des ganzen vorangegangenen Jahres die Vorauslese betrieben worden, es wurde gesiebt und immer wieder gesiebt, bis endlich vor dem Gauleiter und dem Gebietsführer bzw. deren Beauftragten und Vertretern der Adolf-Hitler-Schulen eine Schar von Jungen stand, die mit Recht sich zutrauen konnte, den letzten großen Sprung zu tun. Wenn sich diese Auslese wiederum reibungslos vollziehen konnte, so ist das eine beachtliche Leistung in Anbetracht des weitgehenden Fehlens der friedensmäßigen Führerschaft der Hitler-Jugend und der erheblichen Erschwerung der Vorauslese durch die erweiterte Kinderlandverschickung. Daß sich beispielsweise unter den von der Reichshauptstadt für die Adolf-Hitler-Schulen benannten zwanzig Jungen allein dreizehn befinden, die längere Zeit in Lagern der Kinderlandverschickung zugebracht haben, ist nicht nur ein Zeichen für den Radius der Auslese, sondern auch ein schöner Beweis für die Leistungsfähigkeit der KLV-Lager.

Wer einer solchen Auslese von Adolf-Hitler-Schülern einmal persönlich beiwohnte, der wird verschiedene Eindrücke mit heimgebracht haben. Wir wollen hier nur auf eine Erfahrung hinweisen, die im Zusammenhang unserer Erörterungen über Begabtenauslese und Begabtenförderung Interesse verdient. Die angehenden Adolf-Hitler-Schüler kommen nicht nur von Gymnasien oder Oberschulen, sondern auch von Mittel- und Volksschulen. Da nicht der Wissensstoff, sondern die geistige Anlage beurteilt wurde, sind die tatsächlichen Begabungen, unabhängig von der Vorbildung und der sozialen Herkunft, erfaßt worden. Neben dem Sohn eines gefallenen Seeoffiziers stand der Sprößling einer alten Beamtenfamilie und neben ihm die Kameraden aus dem Hause eines Metalldrehers und eines Kanzleiangestellten. Häufig bewiesen die Jungen aus bescheideneren Verhältnissen gar noch eine Überlegenheit in der menschlichen Reife, im Ernst der Anschauung über die Aufgabe, vor die sie nun alle gestellt waren. Insgesamt aber hat die Auslese den Eindruck erhärtet, daß die breite Schicht der Arbeiterschaft unserem Volk noch unabsehbare Reserven an Führungskräften zu geben vermag. Diese Auffassung ist gelegentlich von wirklichkeitsfremden Theoretikern angezweifelt worden. Die Adolf-Hitler-Schüler beweisen, daß menschliche Qualität und geistige Begabung überall zu finden sind, daß keine Volksschicht hinter der anderen zurückzustehen braucht und daß es nur auf die Auslese, ihre Wirkungsbreite und Methode ankommt, sie zum höchsten Nutzen der Gemeinschaft einzusetzen.

Schriften zum Jugendrecht

Eine Mahnung zur Gesamtschau

Die Veröffentlichungen zu Einzelproblemen und Einzelfragen des Jugendrechts haben in letzter Zeit einen sehr großen Umfang angenommen. Dafür gibt es Gründe mannigfacher Art. Neue Gesetze, Verordnungen, Erlasse bedurften der Erläuterung, und durch die Herausstellung der Hitler-Jugend als Staats-

jugend wurde ein neuer großer Fragenkomplex aufgeworfen. Die Neugestaltung des Jugendstrafrechts durch die Einführung des Jugendarrests brachte ebenso viele neue Fragen wie die Einführung der Dienststrafe der Hitler-Jugend, des Jugenddienstarrests. Zu solchen Einzelanlässen, die ein neues Schrifttum hervorriefen, kommt, daß sich auf dem Gebiete des Jugendrechts eine völlig neue Rechtsmaterie aus dem gesamten Recht herausschält.

An einer zusammenfassenden Wertung dieser neuen Rechtsmaterie hat es dagegen noch sehr gefehlt. Es existieren eigentlich nur zwei umfassende Arbeiten (Reetze „Leitsätze für ein deutsches Jugendrecht" und Webler, der in zahlreichen Aufsätzen eine Systematik des Jugendrechts zu bringen versucht hat), die bisher das Recht der Jugend systematisch zu erfassen suchten. Darüber hinaus beschäftigten sich die sonstigen Veröffentlichungen ausschließlich mit Einzelfragen, und zwar leider meistens ohne eine umfassende Kenntnis des gesamten Jugendrechts zu haben und jedes Einzelproblem aus dieser Gesamtwertung des Jugendrechts als eine eigene Rechtsmaterie zu sehen und die Einzelbehandlung in die gesamte Rechtssystematik einzuordnen. Solange es noch fraglich sein konnte, ob sich das Jugendrecht als eine eigene Rechtsmaterie behaupten würde, konnte man dieses Nebeneinanderarbeiten zulassen. Im Gegenteil, die Fülle der Veröffentlichungen zeigte nur das gesunde Streben nach einer Klärung der zahlreichen Einzelfragen und brachte dadurch Schritt für Schritt eine Klärung der jugendrechtlichen Fragen überhaupt. Als Summe dieser Einzeluntersuchungen ergibt sich, daß eigentlich alle diese Einzelarbeiten ohne Ausnahme zu folgendem Ergebnis kommen: Die Rechtsbeziehungen für den jungen Menschen sind etwas anderes als die entsprechenden Rechtsbeziehungen für den erwachsenen Menschen. Der junge Mensch ist nicht ein kleiner Erwachsener, auf den sich die Bestimmungen des Erwachsenenrechts abwandeln, gleichsam verkleinern lassen, sondern die Jugend hat eine Rechtswelt für sich. Da sämtliche Verfasser auf Grund ihrer Untersuchungen zwangsweise zu diesem Ergebnis kommen mußten, ergibt sich die Folgerung, daß diese Ergebnisse auch in die Gesamtheit des Jugendrechts eingeordnet werden müssen. Das geschieht aber nicht. Während es heute unmöglich wäre, über eine Einzelfrage, z. B. des Familienrechts, zu schreiben, ohne diese Frage im Blickwinkel des gesamten Familienrechts zu sehen, ebensowenig ist es möglich, eine Einzelfrage des Jugendrechts losgelöst von der Gesamtmaterie zu betrachten.

Dieser Erkenntnis Rechnung tragend, hat Professor Dr. Siebert, der Vorsitzende des Jugendrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht, auf der letzten Reichstagung der Akademie die Grundzüge des deutschen Jugendrechts zusammenfassend dargestellt. Sein damaliger Vortrag ist nunmehr erweitert als Heft 1[1]) einer neuen Reihe „Schriften zum Jugendrecht" veröffentlicht worden. Diese Arbeit bietet nicht nur eine Zusammenfassung des gesamten Jugendrechts, sondern stellt zugleich den Versuch einer neuen Systematik dar. Besonders hervorzuheben ist an der technischen Ausgestaltung die umfassende Zusammenstellung aller Schriften zum Jugendrecht, die seit 1933 veröffentlicht worden sind.

Die Bedeutung dieser Schrift sehe ich aber vor allem in folgendem. Durch die zusammenfassende Darstellung des Schrifttums zum Jugendrecht und die neue Systematik von Siebert wird jedem Sachbearbeiter die Möglichkeit geboten, sich weitgehend mit dem gesamten Jugendrecht vertraut zu machen.

Der Zweck der Schriftenreihe liegt darin, wissenschaftliche Arbeiten zum Jugendrecht in weitem Umfange zu sammeln und dadurch zur Vereinheitlichung des Schrifttums auf dem Gebiete des Jugendrechts beizutragen. Auf diese Weise wird nicht nur eine Sammlung der wichtigsten wissenschaftlichen Arbeiten, sondern zugleich eine Ausrichtung neuer Arbeiten auf das bisherige Schrifttum erreicht. Schon in naher Zukunft werden sich die Bearbeiter von Einzelfragen zwingend mit den in dieser Schriftenreihe enthaltenen Arbeiten auseinandersetzen müssen.

Die Hefte 2 und 3 dieser Schriftenreihe zeigen bereits diese Einordnung in das umfassende Gesamtrecht. Insbesondere gilt das für die Schrift von Klemer[2]), die in weitestem Umfange die

[1]) Prof. Dr. Wolfgang Siebert: Grundzüge des deutschen Jugendrechts. Schriften zum Jugendrecht. Bd. 1. Deutscher Rechtsverlag, Berlin, 1941. Preis kart. 6.— RM

[2]) Dr. Gerhard Klemer: Jugendstrafrecht und Hitler-Jugend. Schriften zum Jugendrecht. Bd. 2. Deutscher Rechtsverlag, Berlin, 1941. Preis kart. 5.10 RM.

Beziehungen zwischen Hitler-Jugend und staatlicher Strafrechtspflege aufzeigt, da sie zu gleicher Zeit alle Probleme in den größeren Rahmen des gesamten Jugendrechts (z. B. staatliche Stellung der Hitler-Jugend) einordnet. Die Klemersche Schrift ist für die Praxis eine außerordentlich wertvolle Arbeitsgrundlage, da sie alle geltenden Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen Hitler-Jugend und Justiz übersichtlich und klar erläutert.

Die Schrift von Brieger[3]) stellt eine beachtenswerte Untersuchung der Erziehungsbeihilfe nach jeder Richtung hin dar und wird sich bei der Neugestaltung des Berufserziehungsrechts voll auswirken können. Bei dieser Arbeit vermisse ich allerdings bei den Einzeluntersuchungen, z. B. zur Frage Erziehungsbeihilfe und Lohn, am Schlusse eine Zusammenfassung des Untersuchungsergebnisses. Trotzdem wird auch diese Schrift für die Praxis der Ausgestaltung der Erziehungsbeihilfe von Nutzen sein, vor allem, weil sie erstmalig eine Auswertung sämtlicher Tarifordnungen der Reichstreuhänder zur Erziehungsbeihilfe bringt.

H. Vornefeld.

Noch immer „Volk ohne Jugend"?

Wie tief der deutsche Geburtensturz war, zeigt am besten ein Vergleich der Zahlen für die Jahre 1900 und 1933. In dem an Volkszahl kleineren Deutschland des Jahres 1900 wurden fast genau 2 Millionen Kinder geboren. 1933 betrug bei wesentlich größerer Volkszahl die Geburtenziffer nur noch 971 000. In den kinderreichen Jahrzehnten zwischen 1880 und 1910 war die durchschnittliche Geburtenzahl um etwa 40 v. H. höher, als es zur dauernden Behauptung unserer Volkszahl nötig gewesen wäre. Wir waren ein kräftig wachsendes Volk. 1932 bis 1933 blieb die Geburtenzahl um reichlich 30 v. H. hinter dem zur dauernden Behauptung der Volkszahl unbedingt Notwendigen zurück. Wir waren ein sinkendes Volk; die kleinen verbliebenen „Geburtenüberschüsse" waren trügerischer Schein.

Seither hat sich ein Geburtenaufstieg vollzogen, der in der Bevölkerungsgeschichte der Völker und Staaten ohne Beispiel ist. Ab 1934 stiegen die Geburtenziffern sprunghaft; im Jahre 1939 wurde bereits eine Geburtenziffer von 1,407 Millionen erreicht. Das ist annähernd wieder diejenige Geburtenzahl, deren wir bedürfen, damit unsere Volkszahl dauernd ihren gegenwärtigen Stand behauptet.

Die Gefahr überwunden

Vielleicht das eindrucksvollste Zeichen der Gesundung ist darin zu sehen, daß im Kriegsjahr 1940 die Geburtenziffer von 1939 nicht bloß behauptet, sondern zum Teil noch übertroffen wurde. Diese Tatsache, die von außerordentlicher politischer Tragweite ist, bedeutet, daß das Großdeutsche Reich diesen Krieg auch biologisch gewinnen wird. Während im Mai 1915 — neun Monate nach Beginn des Weltkrieges — die Zahl der Geburten bereits 30,3 v. H. hinter der Geburtenzahl des Monats Mai 1914 zurückblieb, wurden im Juni 1940 nur 14,9 v. H. Kinder weniger geboren als im Juni 1939. In den folgenden Monaten war dagegen der Geburtenausfall wieder geringer. Im September 1940 konnte bereits wieder eine Geburtenzunahme gegenüber dem erhöhten Stand von 1939 festgestellt werden. Insgesamt schloß das Jahr 1940 mit einer Gesamtzahl von 1 644 752 Lebendgeborenen ab gegenüber 1 633 249 im Jahre 1939.

Der Fehlbetrag an Geburten, der im Jahre 1939 nur noch 1,2 v. H. betrug, hat sich trotz des Krieges im Jahre 1940 noch auf den geringen Rest von 0,4 v. H. vermindert, wobei besonders bemerkenswert ist, daß dieser erfreuliche Erfolg in erster Linie der Geburtenentwicklung in den jungen Reichsgebieten zu danken ist.

Die Gefahr der Schrumpfung unserer Volkszahl, die schließlich zur Volksvergreisung oder gar zum Volkstod geführt haben würde, darf nun als überwunden gelten. Das bedeutet aber nicht, daß wir schon aller Bevölkerungssorgen ledig wären. Eine Geburtenhäufigkeit, die nur den augenblicklichen Volksstand sichert, kann einem machtvoll aufstrebenden Volk und Reich auf die Dauer nicht genügen. Außerdem ist zu bedenken, daß nunmehr der Höchststand an Eheschließungen überschritten ist. In das Heiratsalter rücken zunehmend die schwachen Weltkriegs- und

---

[3]) Dr. Siegfried Brieger: Die Erziehungsbeihilfe im Lehrverhältnis. Schriften zum Jugendrecht, Bd. 8. Deutscher Rechtsverlag, Berlin, 1941. Preis kart. 4.20 RM.

Nachkriegsjahrgänge ein. Die Zahl der Eheschließungen wird sinken, und das muß auch bei weiter zunehmender Geburtenfreudigkeit allmählich auf die Geburtenziffern drücken. Im übrigen wird auch wegen der immer stärker werdenden Besetzung der höheren Lebensalter die Sterblichkeit langsam, aber unablässig steigen.

Das Bild von heute

In engem Zusammenhang mit Geburt und Tod ist die *Altersgliederung des Volkes* ein bevölkerungspolitischer Faktor allererster Ordnung. Wie unheilvoll die Geburtenarmut der letzten Jahrzehnte den Altersaufbau unseres Volkes beeinflußt hat, das müssen wir hier als bekannt gelten lassen. Wer sich darüber nochmals ins Bild setzen muß, sei auf den Leitaufsatz im Aprilheft 1936 dieser Zeitschrift verwiesen. Heute können wir nur auf die Frage eingehen: Inwieweit hat der Geburtenanstieg seit 1934 den deutschen Altersaufbau verbessert?

Erwünschten Anlaß zu solcher Betrachtung gibt die Veröffentlichung des Statistischen Reichsamtes über die bei der Volkszählung vom 17. Mai 1939 ermittelte Altersgliederung des deutschen Volkes. Die Statistik gliedert die Bevölkerung herkömmlich in drei Hauptgruppen: die noch nicht Erwerbsfähigen (Kinder), die Erwerbstätigen (14 bis 65 Jahre) und die nicht mehr Erwerbstätigen (65 Jahre und darüber). Nach solchen großen Gruppen gegliedert, stellt sich die Entwicklung des deutschen Altersaufbaues folgendermaßen dar:

Reichsbevölkerung (ohne Ostmark und Sudeten)

	1939	1933	1910
	(in Millionen)		
bis unter 14 Jahre ..	15,02	15.24	18,64
14 bis unter 45 Jahre	34,28	32,54	27,98
45 bis unter 65 Jahre	14,62	13,62	8,95
65 Jahre und älter	5,39	4,62	2,88
	69,31	66,02	58,45

Wer ein noch plastischeres Bild gewinnen möchte, mache sich die kleine Mühe, aus diesen absoluten Ziffern die Verhältniszahlen (Prozentziffern) zu berechnen. Er wird dabei z. B. feststellen, daß die Gruppe der 45- bis 65jährigen 1910 nur 15,3 v. H., 1939 jedoch 21,1 v. H. der Gesamtbevölkerung stellte, und daß der Anteil der 65jährigen und älteren sich in der gleichen Zeit von 4,9 v. H. auf 7,8 v. H. erhöhte.

Alterspyramide noch nicht normal

Wie unsere Übersicht zeigt, war trotz allem Geburtenanstieg die Zahl der Kinder bei der Volkszählung 1939 noch kleiner als bei der Volkszählung 1933. Dieses zunächst verblüffende Ergebnis erklärt sich zwanglos so: Zwischen 1933 und 1939 rückten in die Schulpflicht die sehr schwachen Geburtsjahrgänge 1926 bis 1932 ein, und es schieden stärkere Jahrgänge aus der Schulpflicht aus. So mußte 1939 die Zahl der Schulkinder erheblich kleiner als 1933 sein. Die Zahl der Kleinkinder hingegen (Säuglinge bis Sechsjährige) war 1939 schon wieder um eine gute Million größer als 1933. *Hätte die Geburtenarmut von 1933 fortgedauert, dann würden wir 1939 nicht bloß 200000, sondern ungefähr 2 Millionen Kinder weniger als 1933 gehabt haben.* Seit Ostern 1933 beginnen nun die Abc-Klassen allmählich voller zu werden; in einigen Jahren wird auch die Zahl der Schulkinder wieder steigen.

So ist der Geburtenanstieg seit 1934 zwar eine Wende unseres völkischen Schicksals von glückhafter Zukunftsbedeutung; den Altersaufbau aber hat der bisherige Geburtenanstieg noch nicht durchgreifend ändern können. So wie die schweren Störungen des deutschen Altersaufbaus das Ergebnis jahrzehntelanger Geburtenarmut waren, können auch erst Jahrzehnte des Geburtenreichtums wieder zu einem gesunden Altersaufbau zurückführen. Bis jetzt konnte der Geburtenanstieg erst einen Teil des Fundamentes der Alterspyramide verstärken. Es wird noch eine ganze Reihe Jahre dauern, bis das ganze Fundament der Alterspyramide wieder stark geworden ist, und alsdann wird noch lange Zeit vergehen, bis auch das Mittelstück der Alterspyramide (etwa die Jahrgänge zwischen dem 20. und 50. Lebensjahr umfassend) die ihm gebührende Breite gewonnen hat.

Wie weit wir noch von einem gesunden Altersaufbau entfernt sind, zeigt auch folgender Vergleich:

Von 100 Personen standen im Alter von

	unter 15	15 —30	30 —45	45 —65	65 u. mehr
	Jahren				
Deutschland (1910)	34	26	20	15	5
Italien (1936)	31	25	19	18	7
Japan (1930)	37	26	17	15	5
Deutschland (1938)	23	24	24	21	8

Wir sehen hieran, daß der italienische und der japanische Altersaufbau dem deutschen Altersaufbau des Jahres 1910 sehr ähnlich sind. In Italien und Japan stellen dank ununterbrochenen Geburtenreichtums die Kinder und die Jugend (bis zum 30. Lebensjahr und zum Teil noch darüber hinaus) einen viel größeren Teil der Gesamtbevölkerung, als dies gegenwärtig bei uns der Fall ist. Italien und Japan (erst recht das geburtenmächtige Sowjetrußland) können sich einstweilen wehr-, wirtschafts- und sozialpolitisch auf verhältnismäßig viel stärkere Nachwuchsreserven stützen als wir.

Verschärfung des Nachwuchsmangels

Wohl am eindringlichsten werden uns die Folgen der früheren Geburtenarmut dadurch zum Bewußtsein gebracht, daß wir in dem Jahrzehnt zwischen 1940 und 1950 nicht nur keinen größeren Bestand an Lehrlingen und Jungarbeitern als vorher haben, sondern daß wir uns sogar auf eine verschärfte Nachwuchsknappheit einrichten müssen. In das Alter von Lehrlingen und Jungarbeitern treten jetzt die immer kleiner werdenden Geburtsjahrgänge 1926 bis 1933 und alsdann die gleichfalls noch recht schwachen Geburtsjahrgänge 1934 bis 1936 ein. Daraus leiten sich für die Volksführung besonders in wirtschafts- und sozialpolitischer Hinsicht sehr wichtige Folgen ab:

Die Forderungen der Reichsjugendführung an die Schule, an die Begabtenauslese, an den Arbeitsschutz der Jugend, an die Berufsausbildung und Berufserziehung sind ohnehin unverzichtbare Volksforderungen, die unabhängig von allen Wandlungen des Altersaufbaues gelten. Es ist aber klar, daß diesen Forderungen erhöhte Dringlichkeit zu einer Zeit innewohnt, die unter dem Gebot steht, einen zahlenmäßig allzu knappen Nachwuchs durch gediegenste Ausbildung zu künftiger höchster Leistung zu befähigen, zu einer Zeit, der überdies durch das Erstarken des Reiches Arbeitsaufgaben von vorher nie gekannter Größe gestellt sind. Keine bildungsfähige Kraft darf da ungenügend ausgebildet bleiben! Raubbau an der Arbeitskraft wäre nicht nur Verletzung sittlichen Rechts und völkischer Würde, sondern auch zugleich ärgster Frevel an der Volkswirtschaft!

Auch über die nächste Zukunft hinaus wird es noch so bleiben, daß wir weithin Ältere an solche Arbeitsplätze stellen müssen, die früher von Jüngeren eingenommen wurden. Wir brauchen darum ein Berufserziehungswerk, das sich, weit über die Jugend hinausgreifend, an alle Volksgenossen wendet, die sich noch nicht zu alt zur Erweiterung und Verjüngung ihres Berufskönnens fühlen.

Daß auch zwischen Altersaufbau und Altersversorgung enge Verknüpfung besteht, liegt von vornherein nahe. Die Zahl der „Alten“ ist schon lange in ständigem Ansteigen, und diese Entwicklung wird sich noch mehrere Jahrzehnte fortsetzen. Es wäre aber ein grober Denkfehler, etwa das ständige Wachsen der Zahl alter Volksgenossen als „Überalterung“ aufzufassen. Die Volksgenossen, die jetzt in das 7. und 8. Lebensjahrzehnt hineinwachsen, sind in keiner Beziehung „überaltert“. Für jeden Menschen, den nicht ein früher Tod abberuft, ist es natürliches Schicksal, daß er alt und älter wird. Überalterung kann lediglich so verstanden werden, daß infolge der Geburtenarmut dem Wachsen der Zahl der Alten nicht ein gleich starkes Wachstum der jugendlichen und der mittleren Jahrgänge entspricht. „Überalterung“ ist immer nur ein anderer Ausdruck für Mangel an Jugend und rüstiger Mannschaft. Hätten wir mehr Jugend und mehr Volksgenossen im mittleren Alter, dann würden wir den großen und immer größer werdenden Anforderungen der Altersversorgung weit leichter genügen können. Also: der Mangel an Jugend ist ein empfindlicher Nachteil auch für die deutsche Altersversorgung. Wir können nur hoffen und wünschen, daß die Neuordnung Europas zu einer solchen wirtschaftlichen Blüte führt, daß wir trotz des Mangels an Jugend eine großzügige Altersversorgung verhältnismäßig leicht zu tragen vermögen.

Wir haben diese nachdenkliche Erwägung mit Absicht an den Schluß unserer Betrachtung gestellt. Sie soll uns daran erinnern, daß durch die Geburtenarmut und den dadurch gestörten Altersaufbau unsere Zukunft noch auf lange Zeit vorbelastet ist. Wir dürfen umgekehrt daraus aber auch entnehmen, daß die Wiedererstarkung der deutschen Volkskraft nicht nur ein Gewinn für den Augenblick und die allernächste Zukunft ist, sondern daß jeder Geburtenaufstieg fortwirkt als ein Segen von Geschlecht zu Geschlecht.

Ernst Wald.

Klarheit über den Fernunterricht

Sein Standort und seine Grenzen

Nach einem Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft und Volksbildung vom 7. November 1940 wird die Erteilung von Fernunterricht in Zukunft der Genehmigung durch die zuständige staatliche Schulaufsichtsbehörde unterworfen. Als Kennzeichen des Fernunterrichts gilt neben dem Mangel einer räumlichen Berührung von Lehrer und Schüler die Veröffentlichung von Unterrichtsbriefen oder sonstigen Schriften, die zum Zweck allgemeiner oder berufsbildender Unterweisung Aufgaben und Fragen enthalten, deren Lösungen und Ausarbeitungen von dem Herausgeber begutachtet, verbessert und bewertet werden.

Allen Einrichtungen, die Fernunterricht erteilen, wird durch den Erlaß die Bezeichnung als „Fernschule" untersagt. Die Bewertung der fernunterrichtlichen Leistung wird auf die Bescheinigung der Teilnahme und die Beurteilung einzelner Arbeiten beschränkt. Die Abhaltung von Prüfungen, die Erteilung von Prüfungszeugnissen oder Schulzeugnissen mit Werturteilen über die Schülerleistung ist nicht gestattet. Bescheinigungen dieser Art verleihen keinerlei Berechtigungen im Bereich der Unterrichtsverwaltung. Dieser Tatsache ist auch bei der Abfassung von Werbeschriften oder ähnlichen Ankündigungen Rechnung zu tragen; irreführende Hinweise werden untersagt. Der Vertrieb von Fernunterrichtsbriefen durch den Buchhandel ist verboten. Es bestehen dagegen keine Bedenken, daß die Empfänger von Fernunterrichtsbriefen zu Arbeitsgemeinschaften vereinigt werden, in denen persönliche Fühlungnahme den brieflich vermittelten Unterrichtsstoff vertiefen kann.

*

Zur Frage des Fernunterrichts wird in diesen Spalten nicht erstmalig Stellung genommen. Wer unsere Betrachtungen zu diesem Thema verfolgt hat, wird nicht im Zweifel darüber sein, daß der beschriebene Erlaß des Ministers die vorbehaltlose und unzweideutige Zustimmung der Jugendführung finden muß. Durch „die Entwicklung veranlaßt, die das Fernunterrichtswesen in letzter Zeit genommen hat", so heißt es in der Einleitung des Erlasses, wird die verbindliche Neuregelung für notwendig erachtet, — durch Entwicklungen und Auswirkungen, so glauben wir richtig zu kommentieren, die für eine geordnete und planvolle Erziehungspolitik nicht tragbar erscheinen konnten. So hört man davon, daß sich verschiedene Fernunterrichtsunternehmungen anmaßten, nicht nur Fachleistungen zu bewerten, sondern auch Zeugnisnoten für Betragen und dergleichen ausstellten; an anderer Stelle wiederum beanspruchte ein Unternehmen mit relativ geringem Teilnehmerkreis so zahlreiche Kräfte zur Erstellung der Aufgaben und Korrektur der Arbeiten, daß darin nichts anderes als eine unverantwortliche Vergeudung der an anderer Stelle besser angebrachten Arbeitskraft gesehen werden mußte. Auch aus dem im Erlaß enthaltenen Hinweis auf irreführende Angaben in Prospekten, Werbungsmaßnahmen usw. wird man den Schluß ziehen dürfen, daß zum Nachteil der sachlich verantwortlichen Organe des Staates und zum eigenen Schaden der darauf vertrauenden Schüler Erwartungen genährt wurden, deren Realisierung in der Praxis aus Mangel an Voraussetzungen oder aus gemeinnützigen Rücksichten nicht zu vertreten war.

Solche, schon sehr bald festgestellten Mängel überraschen uns nicht; wir befürchten Fernwirkungen ähnlich negativer Art, die der Praxis und Methodik des Fernunterrichtswesens anhaften, — so lange anhaften müssen, als es nicht im Rahmen einer konstruktiv aufbauenden Ausbildungs- und Nachwuchspolitik seinen rechten und in bestimmten Grenzen zweifellos berechtigten Platz gefunden hat.

Der neue Erlaß bedeutet einen markanten Ansatzpunkt zur planvollen Steuerung und Einordnung des Fernunterrichts, einen ersten Ansatzpunkt, der zu weiteren Konsequenzen befähigt, — befähigt und verpflichtet. Der Fernunterricht hat doch offenbar

seine Aufgabe dort zu suchen, wo die Grenzen der staatlichen Wirksamkeit deutlich werden, wo die Bildungseinrichtungen und -möglichkeiten des staatlichen Gemeinwesens nicht ausreichen, um dem berechtigten Bedürfnis nach allgemein- oder berufsbildender Vervollkommnung vollwertig Rechnung zu tragen. Aus dieser Feststellung ergibt sich bereits eine erste Frage: Kann es tragbar erscheinen, daß sich der Fernunterricht mit Aufgabengebieten beschäftigt, die mit gleichem Ziel und in gleicher Absicht von Bildungsorganen des Staates wahrgenommen werden? Für den Fernunterricht resultiert daraus eine deutliche, auf die Dauer unabweisbare Konsequenz: Verzicht auf Bildungsbereiche, die so weit öffentliche und allgemeine pädagogische Interessengebiete berühren, daß der Staat eigene Bildungsorgane zu ihrer geeigneten Erfüllung unterhält. Für den Staat bleibt andererseits in Betracht zu ziehen, wie weit die vorhandenen Einrichtungen und Möglichkeiten (beispielhaft sei hier nur auf die Vorsemester der technischen Fachschulen hingewiesen) den zeitgemäßen Anforderungen des Ausbildungswesens tatsächlich genügen, wie weit ein Ausbau, eine fachliche oder soziale Vervollkommnung (Kostenfrage der Ausbildung) spruchreif werden müßte. Man soll nicht Fernunterricht vorsehen, wenn man zur Not fernunterrichten kann, sondern wo man fernunterrichten muß. Die Grenzen sind so eng als möglich zu halten, der übrige Spielraum ist vom Staat so vielseitig als möglich auszugestalten.

Dieser Aufgabe wäre näherzutreten, wenn die Klarheit über den Fernunterricht im Sinn des vorliegenden Erlasses weiter gefördert werden soll. Zunächst ist allerdings nur im Erlaß davon die Rede, daß Lehrgegenstände des öffentlichen Schulwesens von Lehrern zu erteilen sind, bei denen die erforderliche Lehrbefähigung nachgewiesen wird. Wir sind gewiß, daß die Entwicklung im Fernunterricht der angedeuteten Entscheidung näherführen wird und gerade in diesem Punkte eine weitere Initiative in Aussicht stehen dürfte.

Wir erkennen neben diesem noch ein zweites grundsätzliches Problem des Fernunterrichts. Der Fernunterricht, so wurde gelegentlich ausgeführt, sei eine erwünschte Gelegenheit zur Auslese, zur Sichtbarmachung zäher und willenskräftiger Menschen, die die besonderen Anstrengungen dieses oft mühsamen und zeitraubenden Entwicklungsganges nicht scheuen, sondern selbstbewußt an ihr Ziel gelangen. Bis auf manche Einschränkung im einzelnen, z. B. für die 14- bis 18jährigen Jugendlichen, mag solche Schlußfolgerung vieles für sich haben. Ist demgegenüber aber nicht ungleich entscheidender, bestimmte Formen des Fernunterrichts vor ihrer Anwendung mit dem Ausleseprinzip zu verbinden, die Möglichkeit einer so gearteten Fortbildungs- und Aufstiegsmöglichkeit also nicht dem freien Zulauf durch Werbung und dergleichen zu überlassen, sondern ihn in einem, wohlgemerkt, richtig abgegrenzten Rahmen den mit anderen geeigneten Maßstäben bereits als förderungswürdig festgestellten Begabungen zugänglich zu machen?

Man erfuhr z. B., daß ein Fernunterricht „Schriftsetzer wird Lehrmeister" durchgeführt wird, offenbar eine begrüßenswerte Ausfüllung einer Bildungslücke im einschlägigen Fachschulwesen des graphischen Gewerbes. Wäre für das Ziel dieses Planes, den Betrieben fachlich qualifizierten, menschlich hochwertigen Führungsnachwuchs und pädagogisch begabte Kräfte zu sichern, nicht von großem praktischem Wert, solche Gelegenheit planmäßig dem bereits bewährten Nachwuchs zugänglich zu machen, mit oder ohne Teilnehmergebühr, jedenfalls als ausdrückliche Maßnahme der Leistungsanerkennung und -förderung. Es könnte nicht unlösbar sein, für diese Auslese geeignete und elastische Maßstäbe zu finden, wie sie als Beispiel für die Sieger aus dem Berufswettkampf bereits verwendbar vorliegen.

Aus Amtlichen Nachrichten

Einsatz der Jugend für landwirtschaftliche Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten im Jahre 1941.

Der Jugendführer des Deutschen Reichs hat die von der Partei-Kanzlei herausgegebenen Richtlinien für den diesjährigen Ernteeinsatz der Jugendlichen mit einem Kommentar versehen veröffentlicht. (A. N. 5/41 S. 33 ff.)

Der Erlaß der Partei-Kanzlei ist im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung, dem Reichsminister für die Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsjugendführer der NSDAP. ergangen. Darin heißt es, daß die Gauleiter nach einer Entscheidung des Führers über den Umfang des Jugendeinsatzes und die Notwendigkeit einer Schließung von Klassen oder Schulen für ihren Bereich die Entscheidung treffen sollen. Die Schulaufsichtsbehörden haben dementsprechend die Schließung anzuordnen.

Bei dem Einsatz Jugendlicher für die Erntearbeit wird wie folgt unterschieden:

1. Kurzfristiger, örtlicher Wochenendeinsatz von Schülern und Schülerinnen aller Schulen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

   Dieser Einsatz erfolgt nur am Wohnort oder einem benachbarten Ort.
2. Langfristiger Einsatz auch außerhalb des Wohnortes. Dieser erstreckt sich nur auf Schüler der Mittel- und höheren Schulen vom vollendeten 15. Lebensjahr ab.
3. Einzelbeurlaubungen von Schülern für die Hilfe im landwirtschaftlichen Betrieb der Eltern. Diese wird vom Schulleiter genehmigt, soweit es die Schulverhältnisse gestatten.

Die Hitler-Jugend ist während der Ferien für den gesamten Einsatz, während der Schulzeit nur in den Gemeinden mit Mittel- und höheren Schulen für den Einsatz der gesamten schulpflichtigen Jugend verantwortlich. Die Schule ist zuständig für den Einsatz der schulpflichtigen Jugend während der Schulzeit in den Gemeinden, in denen sich keine Mittel- und höheren Schulen befinden. Innerhalb der ländlichen Gemeinden werden zwischen Schulleitern und Führer der Banne über den Einsatz der örtlich einsetzbaren Jugend besondere Anordnungen getroffen.

Für den kurzfristigen Wochenendeinsatz ist der Hoheitsträger der Partei verantwortlich, der im Einvernehmen mit dem Führer des Bannes und dem Schulleiter handelt. Grundsätzlich sollen die Ferien für den Ernteeinsatz nutzbar gemacht werden. Jeder Einsatz erfolgt nur auf Anforderung der Orts- bzw. Kreisbauernführer. Jugendliche, die nachweislich im Betriebe der Eltern gebraucht werden, kommen nur dort für den Einsatz in Frage.

Für die Betreuung der Jugendlichen stehen die gesamten Einrichtungen der NSDAP. zur Verfügung. Die Hoheitsträger treffen in Zusammenarbeit mit dem Reichsnährstand und dem Arbeitsminister die notwendigen Maßnahmen, um gesundheitliche, körperliche und sittliche Schädigung der Jugendlichen auszuschalten. Die Überwachung der sozialen Verhältnisse der Jugend bzw. Arbeitszeit, Verpflegung, Unterkünfte, Behandlung usw. erfolgt laufend durch die Dienststellen der Hitler-Jugend oder der Schule.

Die Kosten für die Hin- und Rückfahrt und für den notwendigen täglichen Ab- und Antransport übernehmen die Betriebsführer, bei denen die Jugendlichen untergebracht sind. (In Ausnahmefällen die Arbeitsämter.) Für laufende gesundheitliche Betreuung durch Jugendärzte ist Sorge getragen. Jugendliche unter 14 Jahre erhalten ein Taschengeld (mindestens 0,30 RM.). Für den Verschleiß an selbstgestellter Kleidung bei einem langfristigen Einsatz können Beihilfen gewährt werden. Die Jugendlichen sind außerdem gegen Krankheit und Unfälle versichert.

Der Einsatz durch die Hitler-Jugend ist nach Anordnung des Jugendführers des Deutschen Reichs ein Teil der Jugenddienstpflicht und kann bei Jugendlichen über 14 Jahre notfalls durch Zwangsmaßnahmen erwirkt werden.

Neues Schrifttum

E. R. Jaensch zum Gedenken

Eine Veröffentlichung über das Werk und das Vermächtnis von Prof. E. R. Jaensch verdient gerade an dieser Stelle eine besondere Würdigung, denn wenig Wissenschaftler haben ihre Verbundenheit mit der Jugend, und insbesondere mit der Hitler-Jugend, so stark und so eindeutig bekundet wie der große Marburger Psychologe.

Sein Schüler, Dr. G. H. Fischer, hat sich der verdienstvollen Aufgabe unterzogen*), in einem schmalen Bändchen Jaenschs Werk und sein Wirken als Forscher und Lehrer zu umreißen. Gut die Hälfte der Darstellung nimmt das Verzeichnis der Publikationen des im Januar vorigen Jahres so plötzlich Verstorbenen ein. Und hier finden wir auch neben all seinen vielen großen und bekanntgewordenen grundlegenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen jene Arbeiten, in denen er sich speziell der Jugendkunde widmete und die für jeden Erzieher, mag er Hitler-Jugend-Führer oder Lehrer sein, von größter Bedeutung sind.

Dr. Fischer stellt einleitend zu seiner Darstellung fest, daß mit E. R. Jaensch die deutsche Psychologie einen ihrer hervorragendsten Forscher und ihren Vorkämpfer in vorderster Front verloren habe. Seine Lebensgeschichte und sein wissenschaftlicher Werdegang aber sind zugleich das schönste Denkmal eines deutschen Gelehrten. Denn es muß ganz besonders festgehalten werden, daß Prof. Jaensch lange vor dem Weltkrieg sein Werk begann in bewußter Ausrichtung gegen den jüdischen Geist und seine Zersetzungsarbeit. Als er mit 29 Jahren den Marburger Lehrstuhl des jüdischen Philosophie-Papstes Cohen übernahm, erhob sich ein Sturm der Entrüstung seitens aller wissenschaftlichen Vertreter des rassereinen Judentums. Eine unglaubliche Hetze, in die auch amtliche Stellen hineingezogen wurden, versuchte vergebens, diesen Wissenschaftler an die Wand zu drücken. Er hat sich gegen und zum Trotz aller jüdischen und judenhörigen Autoritäten behauptet und durchgesetzt. Seine Entdeckungen auf dem Gebiet der Psychologie, die ihm später gelangen, wie z. B. zu den Fragen der Eidetik und der Integrationstypologie, verschafften ihm Weltruf.

Die größte und heute noch gar nicht voll erkannte Bedeutung aber dürften seine Forschungen zur Kultur-Psychologie und -Philosophie erlangen, mit denen er sich in den letzten Jahren ganz besonders beschäftigte. Er hat sich seit 1929 um eine genaue Erforschung der Gegentypen der deutschen völkischen Bewegung bemüht. Das grundlegende Werk zu diesen Arbeiten, der „Gegentypus" (Psychologisch-anthropologische Grundlagen deutscher Kultur-Philosophie, ausgehend von dem, was wir überwinden wollen), ist für die Erforschung der deutschen Geschichte und des deutschen Geistes unter Zugrundelegung nationalsozialistischer Gesichtspunkte ebenso maßgebend und unentbehrlich, wie es eine wichtige Grundlage darstellt für die Ausgestaltung und den Aufbau gesunden deutschen Lebens in allen Lebensbereichen.

Mit diesem Werk wird der prächtige Mensch und verdienstvolle Wissenschaftler E. R. Jaensch doch noch den Neuaufbau nach diesem Krieg wesentlich mitgestalten, wenn es ihm auch das Schicksal nicht vergönnt hat, das siegreiche Ende des Kampfes zu erleben. Kurt Fervers.

---

*) Dr. G. H. Fischer: **E. R. Jaensch zum Gedenken.** Verlag Johann Ambrosius Barth, Leipzig, 1940. 74 Seiten. Preis kart. RM. 4,50.

Die Einrichtungen des Wohlfahrts- und Gesundheitswesens sowie die sonstigen gemeinnützigen Einrichtungen in der Reichshauptstadt Berlin. Graubuch, herausgegeben vom Archiv für Wohlfahrtspflege. Selbstverlag des Archivs für Wohlfahrtspflege, Berlin, 1941. Preis Leinen RM. 5,50.

Das als Graubuch vom Archiv für Wohlfahrtspflege der Reichshauptstadt herausgegebene Werk vermittelt eine vollständige Übersicht über sämtliche wohlfahrts- und gesundheitspflegerischen Einrichtungen nicht nur des Hauptwohlfahrts- und Hauptgesundheitsamtes, sondern auch der NS.-Volkswohlfahrt und der sonstigen gemeinnützigen Einrichtungen der Reichshauptstadt.

In Tabellenform sind alle Einrichtungen nebst den unbedingt notwendigen Angaben außerordentlich übersichtlich zusammengestellt. Das Graubuch ist Helfer und Nachschlagewerk für die praktische Arbeit und kann allen auf wohlfahrts- und gesundheitspflegerischem Gebiet Tätigen bestens empfohlen werden. Sehr wertvoll ist auch der umfangreiche Anhang, der eine Aufstellung aller Reichsbehörden und Reichsorganisationen enthält, die ihren Sitz in Berlin haben. Symansky.

Erich Pienitz: **Schuld und Haftung bei Schadensfällen, an denen Minderjährige beteiligt sind.** Rechtswissenschaftliche Studien, Heft 88. Verlag Dr. Emil Ebering, Berlin, 1940. Preis RM. 5,40.

Ein umfassender Überblick über die im Titel bezeichneten Rechtsfragen, der unter erschöpfender Auswertung des einschlägigen Schrifttums und der höchstrichterlichen Rechtsprechung die erstrebte Ordnung des Stoffes erreicht. Bei durchaus wissenschaftlicher Bearbeitung ist praktischen Bedürfnissen durch die Anführung zahlreicher Beispiele und ihrer Entscheidung durch die obersten Gerichte Rechnung getragen. Der sich hieraus ergebende Wert der Arbeit wird durch kleinere Mängel, wie die Nichtberücksichtigung der mit der Einführung des Ehegesetzes erfolgten Änderungen bezüglich des Personensorgerechts bei Auflösung der Ehe, nicht wesentlich beeinträchtigt. Dohmann.

Deutschland über alles. Losungsbuch der deutschen Jugend. Herausgegeben von Karl Wedepohl. Deutscher Verlag für Jugend und Volk, Wien. 1940. Preis geb. 3,80 RM.

Ein gutes Jugend-Losungsbuch liegt mit diesem Band vor, das vorwiegend für unsere Schulen verwandt werden soll. Die Auswahl ist sorgfältig vorgenommen worden, die Losungen sind zu bedeutsamen geschichtlichen Ereignissen in Beziehung gesetzt. Ein Namensregister und eine Zusammenfassung der Gedenktage erleichtern die Benutzung. K.

Dokumente zur Vorgeschichte des Krieges. 2. Veröffentlichung des Auswärtigen Amtes. Karl Heymanns Verlag, Berlin 1939. Preis 4,— RM.

England hat heute den Krieg, den es gewollt hat. Daß es ihn verschuldete, ist für jeden, der sehen will, klar. Denen, die sich bemühen, diese Tatsache zu verdrehen, seien die Dokumente des obigen Weißbuches empfohlen, die in ihrer Nüchternheit ein erschütterndes Bild von der Schuld Englands, aber auch von der Verblendung der polnischen Regierung geben. K.

Hauptschriftleiter: Albert Müller. — Anschrift der Schriftleitung: Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 45, Reichsjugendführung. Fernspr.: 99 62 61. — Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH. (Zentralverlag der NSDAP.), Berlin SW 68. — Pl. Nr. 6 vom 1. März 1937. — Druck: Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn, Berlin SW 68.

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 7 **Berlin, den 15. Juli 1941** **35. Jahrgang**

Liquidierung des Bolschewismus

A. M. Über den weiteren Verlauf der im Osten sich vollziehenden militärischen Operationen Betrachtungen anzustellen, ist, während diese Zeilen geschrieben werden, weder möglich noch angebracht. Mit Vertrauen und tiefem Dank blickt das Volk auf die Leistungen seiner Soldaten. Über den Ausgang des gigantischen Ringens besteht kein Zweifel. Wann und unter welchen Umständen die Sowjetmacht zusammenbrechen wird, ist eine Frage zweitrangiger Bedeutung. Was aber mit Sicherheit gesagt werden kann, ist die Tatsache, daß mit dem Sieg der deutschen Waffen die Liquidierung des Bolschewismus verbunden sein wird. Die Auseinandersetzung unserer Bewegung mit dieser merkwürdigen Erscheinung, die niemals vom Horizont politischer Erwägungen gewichen war, ist dem Reich nicht erspart geblieben. Jetzt sprechen die Waffen, und am Ende steht der Untergang einer Idee, die fast ein Jahrhundert lang die Völker vergiftete.

Ein schwerer, wüster Traum der weißen Menschheit geht damit zu Ende. Ein Traum, der mehr Blut gekostet hat als alle Revolutionen der abendländischen Geschichte, der die Herzen und Hirne mehr in Verwirrung brachte, als es irgendeine geistesgeschichtliche Bewegung jemals vermocht hätte. Zwar hatte sich die Lehre von Marx und Lenin, um überhaupt lebensfähig zu sein, schon weitgehend an der Wirklichkeit korrigiert. Aber das Bild, das die Sowjetunion durch die Lücken ihres dichten Vorhangs bisweilen der außerrussischen Welt geboten hatte, war dennoch unverständlich genug geblieben. Einer der besten Kenner der „Heimat aller Werktätigen" soll beim Abschluß seines Moskauer Aufenthaltes geäußert haben, er wisse noch immer nicht, ob er es mit einem Irrenhaus zu tun habe, das von Zuchthäuslern geleitet würde, oder mit einem Zuchthaus, dem Irrsinnige vorstünden.

Ein Riesenreich, von vielen Völkerschaften bewohnt, war plötzlich von der schweren Krankheit befallen worden. Wirtschaftlich unentwickelt und politisch schlecht geführt, bot es mit seiner Weiträumigkeit des Landes und der Menschen vorzügliche Gelegenheit, die abstrakten Theorien des „Kommunistischen Manifestes" in Reinkultur zu exerzieren. Welchen Blutzoll das Land zahlte, daß es seine Führungsschicht einbüßte, war nicht erheblich, die Reserven schienen unerschöpflich. Das furchtbare Schauspiel hätte auch, ebenso wie seine jüdische Regie, die Umwelt vielleicht unberührt gelassen, wenn nicht immer wieder versucht worden wäre, den bolschewistischen Giftherd auszubreiten und durch Zerstörung der Lebenskerne der europäischen Völker die „Weltrevolution" vorzubereiten.

Da eben liegt die Ursache der heutigen Vorgänge. Die kommunistische Internationale hat dem Kommunismus selbst das Grab gegraben. Hätten sich die Sowjetmachthaber auf den Versuch beschränkt, den Bolschewismus im eigenen Lande zu realisieren,

so hätte es ein bolschewistisches Problem in der übrigen Welt kaum gegeben. Nachdem aber in unaufhörlicher Folge seit der Revolution von 1917 ein Anschlag nach dem anderen gegen das Leben, die Ordnung und die Wohlfahrt der nationalen Gemeinschaften geführt wurde, entwickelte sich der organisierte Kommunismus — zumal auf dem Hintergrund einer zügellosen territorialen Machtpolitik — zu einer Weltgefahr erster Ordnung. Die europäische Solidarität im Kampfe des Reiches gegen die Sowjetmacht ist nur die logische Folge.

Unter deutscher Führung marschiert ein junges Europa. Der Kampf hat die gesunde Ordnung hergestellt, der sich die Nationen einfügen, um die natürlichen Gesetze im Völkerleben wieder zur Geltung zu bringen. Diese Neuordnung ist durch den Feldzug gegen die rote Armee wesentlich beschleunigt worden. Die Nationen kämpfen um mehr als um Ruhe und Besitz. Ein neues Ideal der Gemeinschaft wird im Osten verteidigt. Dort sprach man von der „Diktatur des Proletariats" und war doch vom Sozialismus nicht weniger weit entfernt als die britische Feudal- und Geldaristokratie. Der Kampf gegen den Kapitalismus und für die Rechte der schaffenden Bevölkerung war eine Farce. Nicht die Sowjetunion, sondern das Deutsche Reich unter Adolf Hitler hat den sozialen Aufstieg und die Herrschaft der Tüchtigen verwirklicht. Nicht im Osten, sondern in der Mitte des Kontinents ist der moderne Sozialstaat emporgewachsen, ein Fanal für die sozialen Sehnsüchte aller Völker. Es bestätigt die soziale Mission des Reiches in Europa nur um so überzeugender, daß sich als Brüder im Kampf gegen Ordnung und Freiheit nunmehr die kapitalistischen Demokratien und deren bolschewistische Antipoden vereinigt haben.

Die heutige Jugend hat kaum noch eine Vorstellung davon, was der Kommunismus einmal für Deutschland bedeutete. In einigen Jahren wird die Jugend Europas und der ganzen Welt den Bolschewismus nicht einmal mehr dem Namen nach kennen. Es gehört nicht viel Phantasie dazu, sich auszumalen, welches Schicksal diese Jugend erfahren hätte, wenn die deutsche Führung nicht rechtzeitig der bolschewistischen Macht entgegengetreten wäre. Das Leben der Sowjetjugend ist aufschlußreich genug. Ihre Verwahrlosung infolge der Zertrümmerung von Ehe und Familie, ihre berufliche Verproletarisierung ohne die breiten Wege des sozialen Aufstiegs, ihre Abrichtung auf die Vorbereitung der Weltrevolution, die bei dem dreijährigen Kinde begann und beim Rotgardisten endete, ihr schweres Geschick, das in die jungen Gesichter frühzeitig den schwermütigen Ernst und die dauernde Anstrengung eingrub, ist für die Jugend aller Länder die praktische Verkörperung der Gefahr, unter der sie zweieinhalb Jahrzehnte gestanden hat.

Die Gefahr ist beseitigt, der Alpdruck verflogen. Auch die kommunistische Jugendinternationale steht vor ihrem Ende. Seit ihrer Gründung hat sie unter den verschiedensten Vorwänden in die Jugendorganisationen der Welt Eingang gesucht und sich bemüht, in der politischen Führung die Oberhand zu gewinnen. Die internationale Jugendkameradschaft sollte zerstört und damit den imperialistischen Machtplänen der Sowjetunion Vorschub geleistet werden. Das Gegenteil wurde erreicht. Die Gemeinschaft der Jugend Europas geht aus dem Kampf gegen den jüdischen Bolschewismus belebt und gestärkt hervor. Aus allen Jugendverbänden der Welt werden die bolschewistischen Tendenzen verschwinden. Auch in den studentischen Kreisen, wo die salonkommunistischen Einflüsse sich

lebhaft bemerkbar machten, wird die Säuberung nicht auf sich warten lassen. Die nationalen Eigenarten werden stärker noch als bisher zur Geltung kommen. Ihr eigenes Volkstum gesund und natürlich zum Ausdruck zu bringen, wird sich die Jugend noch lebhafter bemühen. Die Zusammenarbeit auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung und Anerkennung wird entscheidend gefördert. Mit dem Sieg der deutschen und europäischen Waffen im Osten macht die Jugend aller Länder einen erheblichen Schritt vorwärts in eine bessere Zukunft.

OTTO STOLLE:

Wer verbleibt auf dem Lande?

Kritik des Landdienstes*)

Bei Ausbruch des Krieges trat von den Aufgaben des Landdienstes der Hitler-Jugend zunächst die praktische Hilfe für die Landwirtschaft in Erscheinung. Aber schon nach Beendigung des Polenfeldzuges standen die eigentlichen Ziele wieder im Vordergrund: Rückführung städtischer Jugend auf das Land — besonders in die neuen Ostgebiete — und Schulung der späteren Neubauern. Im Herbst 1939 stand eine Zahl von 26016 Jungen und Mädeln, aufgeteilt auf 1753 Landdienstscharen, zur Verfügung. 90 v.H. aller Landdienstführer und Mitglieder der Landdienststäbe der Gebiete der Hitler-Jugend waren zum Heeresdienst eingezogen, jüngere Kräfte, die bisher als Unterführer oder Führeranwärter tätig gewesen waren, mußten in die Führerstellen nachrücken.

Das Durchschnittsalter dieser Nachwuchsführer betrug, wie jetzt abgeschlossene Untersuchungen ergaben, 19 Jahre. In ihrer früheren Tätigkeit übten sie zu 35 v.H. städtische und zu 33 v.H. ländliche Berufe aus, während 32 v.H. der Landdienstführer keine abgeschlossene Berufsausbildung aufweisen konnten. Hier handelt es sich zum größten Teil um Abiturienten im Kriegseinsatz oder um Landarbeiter ohne Landarbeitsprüfung. Die Landdienstführer waren durchschnittlich 1½ Jahre im Landdienst, bevor sie zum Scharführer ernannt wurden. Wie stand es mit der Schulung dieser Führerschaft? Trotz der durch den Krieg bedingten Schwierigkeiten konnten 63 v.H. der Führer die Führerschule besuchen. Es ist weiter bemerkenswert, daß 75 v.H. aller Landdienstführer weiter im Landdienst verbleiben.

Die umfassende Verwaltungsarbeit wurde bei Kriegsbeginn von den Mädeln übernommen. Auch hier waren die Verhältnisse nicht einfacher, sondern zunächst schwieriger geworden. Eine Mehrarbeit und Umstellung brachte die kurz vor Ausbruch des Krieges erfolgte Übernahme der Finanzierung des Landdienstes durch den Reichsschatzmeister der NSDAP. Während in früheren Jahren die Einrichtungsgegenstände der Landdienstlager Eigentum der bäuerlichen Betriebsführer oder hierfür besonders gegründeter Zweckverbände waren, wurde jetzt die totale Ablösung durchgeführt und der Landdienst im Herbst 1939 in eine so feste Form gebracht, daß jedes einzelne Lager den sozialen Anforderungen entsprach, die man an eine nationalsozialistische Lagergemeinschaft stellen muß.

Da der Landdienst sehr oft in armen Siedlerdörfern eingesetzt war, die nicht die erforderlichen Mittel hatten, um die Heime auf den notwendigen Stand zu bringen, wurden diese in den ersten Kriegsmonaten sämtlich überholt. Bis zum Beginn des neuen Einsatzes am 1. April 1940 sind die Mißstände beseitigt worden. Es wurde sichergestellt, daß jeder Landdienstler eine ausreichende Bekleidung

*) Vgl. dazu Steindl: „Kritik des Landdienstes", DJO., 1938 (S. 20).

(je eine vollständige Berufskleidung sowie Hitler-Jugend-Uniform) zur Verfügung hatte. Aus diesen Gründen mußten vorübergehend Lager geschlossen werden.

Nach Abschluß dieser Umstellungs- und Vorbereitungsarbeiten wurden am 1. April 1940 1063 Landdienstlager eröffnet. 18 400 Jugendliche waren in 406 Jungen- und 657 Mädel-Scharen eingesetzt, die durchschnittliche Lagerstärke betrug 14 Jungen oder 15 Mädel. Der Gesamtausfall an Mannschaften — bedingt durch Krankheit oder Eintritt in eine Lehrstelle — belief sich bei den Jungen auf 17,8 v. H., bei den Mädeln auf 16 v. H. Aus dem Landdienst ausgeschlossen wurden 0,9 v. H.

75 v. H. aller Landdienst-Jungen und 73 v. H. der Mädel waren 14 bis 15 Jahre alt, während die Sechzehnjährigen — Jungen und Mädel — 16 v. H. ausmachten (bei Landdienstlern bzw. Landdienstlerinnen, die am Stichtag — 5. März 1941 — älter als 15 Jahre waren, handelt es sich meistens um Führeranwärter). 6 v. H. der Jungen waren 17 Jahre und 7 v. H. 18 Jahre alt. (Die entsprechenden Sätze bei den Mädeln waren 3 bzw. 4 v. H.) Das Durchschnittsalter betrug 15 Jahre.

Diese Angaben lassen erkennen, daß der Landdienst besonders während des Krieges Wert darauf legte, sehr junge Menschen, die gerade die Schule verlassen hatten, für sich zu gewinnen, um ihnen eine gründliche landwirtschaftliche Berufsausbildung geben zu können. Die Auslese der Jugendlichen für den Landdienst erfolgt nach strengen Maßstäben. Um die hin und wieder aufgetauchten gegenteiligen Ansichten zu entkräften, wurde bei den letzten Erhebungen auch nach der Schulbildung der Angehörigen des Landdienstes gefragt. Hierbei ergab sich, daß 91,5 v. H. aller Jugendlichen des Landdienstes eine abgeschlossene Volksschulbildung aufzuweisen und 3,8 v. H. eine höhere Lehranstalt besucht hatten. Hilfsschüler befanden sich unter den Landdienstangehörigen überhaupt nicht. Den Landdienst als Lückenbüßer für Jugendliche anzusehen, die auf der Schulbank nur unzureichende Leistungen vollbrachten, ist also ebenso falsch wie unverantwortlich.

Jeder vierte ergreift einen landwirtschaftlichen Beruf

Wieweit nun die Tätigkeit des Landdienstes die Rückführung Jugendlicher auf das Land erfolgreich beeinflußte, läßt sich naturgemäß noch nicht mit Sicherheit angeben. Aber aus den Umfragen nach den geäußerten Berufswünschen ist doch schon ein gewisser Überblick zu gewinnen. Während der Prozentsatz derjenigen Jugendlichen, die auf dem Lande verbleiben wollten, bislang nur unter Voraussetzung eines besonders guten Bauerntums befriedigte, kann in dieser Hinsicht für die Zeit des ersten Kriegsjahres ein erfreulicher Fortschritt verzeichnet werden, wozu sicher die verbesserte Auslese im Landdienst beitrug. Wenn nach Beendigung des Krieges die alte und geschulte Führerschaft wieder zurückkommt, dürften diese Ergebnisse noch günstiger ausfallen.

Nach den erwähnten Feststellungen beabsichtigen 10 v. H. der Jungen ländliche Berufe zu ergreifen. Diese werden nach Abschluß der Landarbeitslehre noch eine Sonderausbildung durchmachen, wobei ein Teil von ihnen noch als Neubauern verbleiben wird 6 v. H. aller männlichen Jugendlichen hat sich schon jetzt für den Einsatz als Neubauer entschlossen, während 5 v. H. ihre landwirtschaftliche Ausbildung als Landdienstführer weiter durchmachen, um dann später auch einmal eigenen Grund und Boden zu bearbeiten und zu besitzen. Weitere 9,5 v. H. haben sich für den Beruf des Soldaten in der Wehrmacht oder Waffen-SS entschieden. Diese Jungen beabsichtigen, bis zu ihrer Einberufung im Landdienst zu bleiben, um ihre Berufsausbildung abzuschließen. Auch bei dieser Gruppe dürfte damit zu rechnen sein, daß mindestens 5 v. H. nach Erfüllung ihrer zwölfjährigen Dienstpflicht wieder auf das Land zurückkehren, da sie in ihrer mehrjährigen Tätigkeit eindeutig auf diesen Berufsweg verwiesen wurden. Mithin ergibt sich, daß von 100 im Landdienst eingesetzten Jugend-

lichen 26 für das Land zurückgewonnen wurden. Ein derartiges Ergebnis wurde bislang von keiner ähnlichen Erziehungseinrichtung erreicht.

Beim Mädel-Landdienst ist das Bild ähnlich. Dort haben sich 10 v. H. aller Landdienstlerinnen entschlossen, sofort im Anschluß an ihre Landdiensttätigkeit eine ländliche Berufslehre durchzumachen. Weitere 10 v. H. beabsichtigen, Landdienstführerinnen zu werden und bleiben somit dem Lande erhalten, während 14 v. H. aller im Landdienst tätigen Mädel soziale Frauenberufe ergreifen und diese zum Teil auch auf dem Lande ausüben wollen. Rund 25 v. H. aller Mädel wurden damit für das Land zurückgewonnen.

Einsatz im Osten

Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß sich 6 v. H. aller Jungen und 4 v. H. aller Mädel für den Osten gemeldet haben und auch tatsächlich ihr zweites Landdienstjahr dort ableisteten. Dabei muß besonders berücksichtigt werden, daß die freiwilligen Meldungen der Jungen und Mädel noch erheblich höher lagen und beinahe das Vierfache erreichten, die Eltern jedoch mit der Genehmigung noch zurückhielten. Viele der Freiwilligen werden daher vielleicht später noch ihren Kameraden folgen können. Es gehört schon Idealismus dazu, als fünfzehnjähriger Junge oder als Mädel dieses Alters in den Osten zu gehen, und es ist verständlich, wenn manche Eltern noch Bedenken äußern. Die Lager in den Ostgebieten sind zwar nicht schlechter als im alten Reichsgebiet, aber es wird doch manches, was sonst eine Selbstverständlichkeit ist, entbehrt werden müssen. Ohne Idealismus wird jedoch keine Aufbauarbeit geschafft; das ist eine alte Erfahrung im Landdienst.

Eine beachtliche Hilfe für die Landwirtschaft war die vom Landdienst erzielte Arbeitsleistung. So wurden von den Jungen im Landdienst 1 521 503, von den Mädeln 2 689 443 Arbeitstage bei den Bauern geschafft, also ein Gesamtarbeitsergebnis von 4 210 946 Tagewerken. Schon heute ist zu übersehen, daß sich der Gesamteinsatz im neuen Jahr um 25 v. H. steigern wird.

WALTER BERGEMANN:

Jugendarrest und echte bedingte Verurteilung

Zum Jugendrecht der Ostmark

Die Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. Oktober 1940, durch die das Zuchtmittel des Jugendarrests im gesamten Reichsgebiet eingeführt wurde, hat die Jugendrichter vor eine Fülle neuer Probleme gestellt. Besondere Schwierigkeiten haben sich für die Jugendrichter der Ostmark ergeben.

I.

Während im alten Reichsgebiet der „Arrest" als Form der Freiheitsentziehung bisher nicht bekannt war, kannte man in der Ostmark, wo noch das „österreichische Strafgesetz" vom 27. Mai 1852 gilt, den „Arrest" seit langem, und zwar als eine Form der Strafe, die dem Begriff des „Gefängnisses" entspricht. Daher mußte man in der Ostmark bei der Einführung des „Jugendarrests" mit dieser Bezeichnung ähnliche Vor-

stellungen verbinden, wie sie die Bezeichnung „Jugendgefängnis" im alten Reichsgebiet hervorgerufen hätte[1]). Eine intensive Aufklärung war und ist daher notwendig, um den Eltern in der Ostmark das Verständnis zu vermitteln, daß der Jugendarrest kein „Arrest" und keine Strafe ist. Es wäre zweckmäßig, wenn die ostmärkischen Jugendrichter noch längere Zeit in jeder Hauptverhandlung die Beteiligten über die Bedeutung des Jugendarrests als Zuchtmittel unterrichten würden. Auch die Presse der Ostmark wird ihre rechtserzieherischen Aufgaben erfolgreich erfüllen, wenn sie bei Berichten über Jugendgerichtsverhandlungen, in denen Jugendarrest angeordnet worden ist, immer wieder auf die wesentlichen Unterschiede zwischen „Jugendarrest" und „Arrest" hinweist.

Eine weitere Schwierigkeit ergab sich bei der Einführung des Jugendarrests in der Ostmark dadurch, daß nicht immer geeignete Räume für den Vollzug vorhanden sind. Die Bezirksgerichte, die den Amtsgerichten des alten Reiches entsprechen, umfassen bedeutend kleinere Bezirke als diese und sind daher auch baulich kleiner. Es ist verständlich, daß sich diese Tatsache auf die Beschaffung von Räumen für den Vollzug des Jugendarrests jetzt im Kriege ungünstig auswirken mußte. So konnten an verschiedenen Orten der Ostmark aus diesem Grunde — besonders in der Anfangszeit — die auf Jugendarrest lautenden Urteile nicht sofort nach ihrem Ausspruch vollstreckt werden, wie es das Wesen eines Zuchtmittels erfordert. Auch heute ist der Mangel an geeigneten Räumen für den Vollzug des Jugendarrests trotz aller Bemühungen der ostmärkischen Justizbehörden noch nicht völlig beseitigt.

Die Schwierigkeiten des Vollzuges führen dann zu einem Rechtsproblem, wenn sich ein Jugendlicher bereits in Untersuchungshaft befand. In diesen Fällen wird der ostmärkische Jugendrichter von dem Grundsatz, daß Untersuchungshaft nicht auf Jugendarrest angerechnet werden soll, abweichen müssen, wenn der Vollzug des Jugendarrests nicht im unmittelbaren Anschluß an den Ausspruch des Urteils erfolgen kann, und wenn die erlittene Untersuchungshaft im Vergleich zum Maß des Jugendarrests von längerer Dauer war. Voraussetzung für diese Lösung — die nur vorübergehend in Frage kommen kann — ist, daß die Untersuchungshaft Jugendlicher mehr und mehr der Form des Jugendarrestvollzuges angeglichen wird.

II.

Das neue Zuchtmittel des Jugendarrests wurde auf Grund von Erfahrungen eingeführt, die auf der Rechtsprechung der Jugendgerichte sowohl im alten Reichsgebiet als auch in der Ostmark beruhen. Im alten Reichsgebiet lauteten die meisten Urteile gegen Jugendliche auf Geldstrafen oder auf kurzfristige Gefängnisstrafen[2]), die zudem grund-

---

[1]) Vgl. Pichler-Drexler in Deutsches Recht 1941 S. 744.

[2]) Vgl. Hüring in DJDtschl. 1939 S. 106 ff.

sätzlich nicht vollstreckt, sondern ausgesetzt wurden. Diese Rechtsprechung hat folgende Nachteile: Geldstrafen sind gegen Jugendliche unwirksam, weil sie in der Regel nicht von ihnen selbst, sondern von ihren Eltern entrichtet werden und diese Strafen in den Jugendlichen die Meinung aufkommen lassen, Rechtsbrüche gegen die Gemeinschaft könnten durch Geld wieder gutgemacht werden[3]). Kurzfristige Gefängnisstrafen mit Bewährungsfrist sind nicht jugendgemäß, weil sie infolge des Verzichts auf Vollstreckung die notwendige Härte vermissen lassen, die gerade gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern aus erzieherischen Gründen angebracht erscheint. Geldstrafen wie kurzfristige Gefängnisstrafen haben den weiteren gemeinsamen Nachteil, daß sie im Strafregister eingetragen werden und dadurch die verurteilten Jugendlichen in ihrem beruflichen Fortkommen unangemessen schwer schädigen. Die Jugendrichter hatten sich früher zu derartigen Urteilen entschlossen, weil in sehr vielen Fällen Verwarnungen und Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichten, aber auch die Vollstreckung einer entehrenden Freiheitsstrafe nicht erforderlich erschien. Andere Maßnahmen als die von ihnen angewandten standen den Jugendrichtern nicht zur Verfügung. Diese Lücke im deutschen Jugendgerichtsgesetz hat der Jugendarrest nunmehr geschlossen und die Möglichkeit zur Bekämpfung der leichten und eines Teiles der mittleren Jugendkriminalität mit einem nachhaltigen Zuchtmittel geschaffen.

Auch in der ostmärkischen Jugendstrafrechtsprechung war vor Einführung des Jugendarrests die Anwendung von Geldstrafen und kurzfristigen kriminellen Arreststrafen durchaus gebräuchlich. Hier hat der Jugendarrest die gleiche Aufgabe wie im alten Reichsgebiet, nämlich die, diese nicht jugendgemäßen Strafen zu verdrängen. Insoweit wird der Jugendarrest in der Ostmark auch schon häufig angeordnet und als ein für das ostmärkische Jugendstrafrecht nicht nur geeignetes, sondern auch notwendiges neues Mittel zur Bekämpfung der Jugendkriminalität begrüßt[4]).

III.

In sehr vielen Fällen der leichten und mittleren Kriminalität wird jedoch in der Ostmark die „echte bedingte Verurteilung" angewandt, die im Jugendstrafrecht des alten Reichsgebietes unbekannt ist. Die Bestimmung des § 13 des „österreichischen Jugendgerichtsgesetzes" ermöglicht es dem Jugendrichter, einen jugendlichen Rechtsbrecher zwar durch Urteil für schuldig zu erkennen, den Ausspruch über die verwirkte Strafe aber für eine Probezeit von einem bis zu fünf Jahren auszusetzen. Besteht ein gemäß § 13 verurteilter Jugendlicher die Probezeit — wird er also nicht wieder straffällig und kommt er den ihm vom Gericht erteilten Weisungen nach (§ 13 Abs. II ö. JGG.) —, so wird der Schuldausspruch für getilgt erklärt. Diese Regelung hat gegenüber der Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe mit Bewährungsfrist im alten Reichsgebiet unbedingt den Vorzug, daß sie bei Besserung des Jugendlichen nicht in dessen Strafregister vermerkt wird. Jedoch trägt auch die echte bedingte Verurteilung die Gefahr in sich, daß den nach § 13 verurteilten Jugendlichen die Macht der Gemeinschaft nicht genügend klar vor Augen geführt wird und diese Jugendlichen sich nur unter dem dauern-

---

[3]) Vgl. Baldur v. Schirach in DJDtschl. 1939 S. 153.

[4]) Vgl. Pichler-Drexler a. a. O. S. 744.

den ungewissen Zwang einer drohenden Strafe für eine zurückliegende Tat „bessern". Diesen Jugendlichen wird also die Möglichkeit genommen, sich freiwillig innerlich zu wandeln und sich von dem Erlebnis ihrer Straftat zu lösen. Jugendgemäßer wäre es jedenfalls, Verfehlungen Jugendlicher sofort und dann nachdrücklich zu ahnden. Die Statistiken über § 13 zeigen einen weiteren Nachteil. Sie beweisen, daß in den Fällen der Anwendung des § 13 nur zu einem außerordentlich geringen Prozentsatz spätere Strafaussprüche erfolgt sind[5]). Daraus darf man jedoch nicht ohne weiteres schließen, daß der § 13 bei dem Großteil der von ihm erfaßten Jugendlichen einen erzieherischen Erfolg hatte. Mir scheint aus dieser geringen Zahl der Strafaussprüche vielmehr hervorzugehen, daß von der Bestimmung des § 13 offenbar zu häufig Gebrauch gemacht worden ist.

Gewiß hätte ein erheblicher Teil der Fälle, auf die § 13 angewandt wurde, mit einer Ermahnung (§ 12 Abs. III ö. JGG.) erledigt werden können. Weitere Möglichkeiten der Ahndung sind jetzt durch das neue Zuchtmittel des Jugendarrests gegeben. Auch die Fälle, in denen es zu Strafaussprüchen gekommen ist, sprechen nicht für ein Bedürfnis nach der echten bedingten Verurteilung. Wie nämlich die Erfahrung lehrt, sind Strafaussprüche fast ausschließlich nur dann erfolgt, wenn die schuldig gesprochenen Jugendlichen während der Probezeit straffällig geworden sind[6]). Wenn man in allen so gelagerten Fällen von § 13 keinen Gebrauch gemacht und z. B. eine Ermahnung erteilt hätte oder jetzt in solchen Fällen auf Jugendarrest erkennen würde, so könnte durch eine harte Ahndung der neuen Tat — bei der allerdings die frühere strafschärfend zu berücksichtigen wäre — dem Strafanspruch der Gemeinschaft immer noch genügt werden. Eine solche Lösung wird auch dann zu befriedigenden Ergebnissen führen, wenn die neue Straftat leichter geartet ist als die frühere, da die für die einzelnen Straftatbestände zur Verfügung stehenden Strafrahmen einen genügenden Spielraum gewährleisten.

Damit kann festgestellt werden, daß die weitaus meisten in der Vergangenheit nach § 13 abgeurteilten strafbaren Handlungen Jugendlicher nunmehr nach Einführung des Jugendarrests nicht durch Anwendung des § 13 zu ahnden wären. Für einen Teil würde die Ermahnung, für einen anderen Teil der Jugendarrest in Frage kommen.

Jedoch ist zuzugeben, daß auch heute noch Fälle denkbar sind, die sich nur mit § 13 in zufriedenstellender Weise lösen lassen. Im Einzelfall können z. B. Tat und Persönlichkeit eines Jugendlichen so geartet sein, daß die objektive Beurteilung des Tatbestandes eine Ermahnung ausschließt und Charakter und Psyche des Täters zu undurchsichtig sind, um eine Freiheitsentziehung — auch in Form des Jugendarrests — verantworten zu können. Hier wird der Jugendrichter das Bedürfnis haben, das zukünftige Verhalten des Jugendlichen dadurch zu erproben, daß er ihm Weisungen erteilt. Kommt der Jugendliche den Weisungen nicht nach, so muß der Jugendrichter zur Wahrung seiner Autorität ein Mittel besitzen, gegen den unbotmäßigen Jugendlichen einschreiten zu können. Heute bietet dem ostmärkischen Jugendrichter § 13 in gewisser Weise

[5]) Vgl. z. B. Heidrich in Deutsche Justiz 1941 S. 103.

[6]) Vgl. Heidrich a. a. O. S. 103.

diese Möglichkeit. Wenn es auch nicht als ideal bezeichnet werden darf, daß ein Jugendlicher bei Nichtbefolgung einer Weisung nunmehr wegen einer — vielleicht schon sehr lange — zurückliegenden Tat in Strafe genommen werden kann, so ist doch immerhin der ostmärkische Jugendrichter mit Hilfe des § 13 in der Lage, durch die Drohung mit der Strafe seinen Weisungen Nachdruck zu verleihen. Es wird zweckmäßig sein, im zukünftigen Jugendstrafrecht eine Bestimmung einzuführen, die es dem Jugendrichter gestattet, gegen Jugendliche, die seine Weisungen nicht ausführen, Jugendarrest anzuordnen. Dann wird auch § 13 insoweit überflüssig werden.

IV.

Es bleibt noch eine Gruppe von Fällen übrig, in denen nach dem geltenden Recht § 13 Anwendung finden muß. Hier handelt es sich um jene Straftaten, die vom Gesetzgeber als Verbrechen normiert worden sind, die aber bei Jugendlichen gelegentlich so leicht zu werten sind, daß der Jugendrichter sich zu der vom Gesetz vorgeschriebenen Mindeststrafe nicht entschließen kann und wegen der Höhe der zulässigen Mindeststrafe an deren Stelle keinen Jugendarrest anordnen darf[7]). Dafür kommen alle Straftatbestände in Betracht, die nach dem ostmärkischen Gesetz mit Mindeststrafen von fünf Jahren Kerker oder schwerem Kerker oder mit einer höheren Mindeststrafe bedroht sind (z. B. § 127 ö. StGB.: Beischlaf mit einem Mädchen unter vierzehn Jahren). In leichten Fällen — z. B. im Falle des § 127 ö. StGB., wenn das Mädchen sehr verdorben und der jugendliche Täter sehr jung ist — können zwar mildere Strafen verhängt werden (§ 265a der österreichischen Strafprozeßordnung); dann beträgt das Mindestmaß bei den schwereren Verbrechen aber immer noch sechs bzw. zwölf Monate Freiheitsstrafe. Dieses Maß darf in der Ostmark im Gegensatz zum Recht des alten Reichsgebiets auch bei Jugendlichen nicht unterschritten werden (§ 11 Abs. II ö.JGG.). Das deutsche Jugendgerichtsgesetz bestimmt bekanntlich, daß bei Jugendlichen die Mindeststrafe der gesetzliche Mindestbetrag, also ein Tag Gefängnis ist (§ 9 Abs. III JGG.). Hiervon werden nur die Verbrechen ausgenommen, die mit Todesstrafe, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit lebenslanger Festungshaft bedroht sind (§ 9 Abs. II JGG.). Während also im alten Reichsgebiet der Jugendrichter bei dem erwähnten Beispiel den jugendlichen Verführer zu Jugendarrest verurteilen kann, müßte der ostmärkische Jugendrichter zu einer Arrest-, d. h. Gefängnisstrafe von sechs Monaten kommen. Es liegt nahe, daß der ostmärkische Jugendrichter in einem solchen Falle dazu neigt, § 13 anzuwenden. Im zukünftigen Jugendstrafrecht wird man das ostmärkische Recht dem des alten Reichsgebiets hinsichtlich der Bestimmungen über das Mindeststrafmaß anpassen müssen. Damit würde § 13 ö.JGG. seine Existenzberechtigung vollkommen verlieren.

Schon heute steht fest, daß der Jugendarrest auch in der Ostmark das System des Jugendstrafrechts und die Rechtsprechung im günstigen Sinne wesentlich verändert hat. Die gemeinsame Aufgabe aller am Jugendrecht arbeitenden Rechtswahrer wird es sein, bereits jetzt in Theorie und Praxis die Wege vorzuzeichnen, die das kommende Jugendstrafrecht — das für alle Jugendlichen gelten soll, über die zu urteilen deutsche Jugendrichter in unserem gemeinsamen Reich berufen sind — einzuhalten hat.

---

[7]) Vgl. Pichler-Drexler a. a. O. S. 746.

GERTRUD ALBRECHT:

Hauswirtschaftliche Ertüchtigungspflicht in den neuen Gebieten

Die Einführung der weiblichen Jugend in die hauswirtschaftliche Arbeit ist nicht so sehr eine Angelegenheit des Arbeitseinsatzes, als eine Aufgabe von hoher kultureller Bedeutung. In den neuen Gebieten des Reiches treten volkspolitische Belange erster Ordnung hinzu. Ein geordneter Haushalt war noch immer eine unentbehrliche Voraussetzung für die Erhaltung und Festigung des Volkstums in den Grenzlanden. Diese Erkenntnis ist maßgebend für die Durchführung der nationalsozialistischen Mädelerziehung. Wenn der Reichsjugendführer das Jahr 1941 unter die Parole „Aufbau in den neuen Gebieten" gestellt hat, so bedeutet das für die weibliche Jugend, daß hier, im Osten wie im Westen und Südosten des Reiches, die hauswirtschaftliche Ertüchtigungspflicht des BDM. mit allen zu Gebote stehenden Mitteln verwirklicht wird. Dieser Einsatz des BDM. ist um so notwendiger, als das Pflichtjahr in den neuen Gebieten noch nicht zur Durchführung kommt.

Seit dem Beginn seiner Erziehungsarbeit hat der BDM. die hauswirtschaftliche Ertüchtigung der Mädel gefordert und als einen wesentlichen Teil der BDM.-Erziehungsarbeit betrachtet. Die Durchführung hauswirtschaftlicher Arbeitsgemeinschaften für die berufstätige Jugend, die Gründung der BDM.-Haushaltungsschulen und die Aufgabenstellung im Reichsberufswettkampf brachten das besonders zum Ausdruck. Die Mädel sollen in der Hauswirtschaft so weit erfahren sein, daß sie ein einfaches Hauswesen mit allen Arbeiten selbständig führen können. In dieser Forderung liegt eine Kampfansage gegen die Frauenerziehung der Systemzeit, die von der Schule sogleich in die Fabrik und von dort in die Ehe führte. Die Mädel und die jungen Frauen waren allzuoft unerfahren in den Fragen des Wirtschaftens, des Einkaufens und Einteilens. Gleichzeitig bedeutet die Forderung des BDM. aber auch eine Kampfansage an die in dieser Zeit üblich gewesene Auffassung von der Beschäftigung Jugendlicher in der Hauswirtschaft — die sich heute zum Teil noch im Pflichtjahr bemerkbar gemacht hat —, nämlich die hauswirtschaftliche Tätigkeit aufzuteilen in grobe und feine Arbeit und die Mädel lediglich als Spezialkraft zum Scheuern und Putzen zu betrachten, ohne sie umfassend mit hauswirtschaftlichen Arbeiten vertraut zu machen. Mit dieser verhängnisvollen „Gewohnheit", die durch die Anordnung über das weibliche Pflichtjahr vom 15. Februar 1938 nicht berührt wurde, will die hauswirtschaftliche Ertüchtigungspflicht brechen. *Wie es zur Erziehung des Mannes schlechthin gehört, daß er mit der Waffe ausgebildet wird, ganz gleich welchen Beruf er ergreift, so muß die Beherrschung hauswirtschaftlicher Grundkenntnisse einen festen Bestandteil weiblicher Erziehung bilden, ohne Rücksicht darauf, in welchem Beruf das Mädel bis zur Heirat tätig ist. Hauswirtschaftliches Können muß einmal ein unerläßlicher Bestandteil der weiblichen Allgemeinbildung werden!*

Eine bestimmte Dauer für den Erwerb der hauswirtschaftlichen Grundkenntnisse ist nicht vorgesehen. Für eine eingehende Beschäftigung mit der Hauswirtschaft werden aber mindestens sechs Monate in Frage kommen. Es ist beabsichtigt, daß die Mädel nicht nur die landläufigen Handgriffe der Hauswirtschaft beherrschen lernen, sondern auch darüber hinaus Kenntnisse erwerben in den Fragen moderner *gesunder* und

zweckmäßiger Ernährung. Die gesundheitliche Bedeutung der täglichen Ernährung in Verbindung mit einer zweckmäßigen Körperpflege, die Aufgeschlossenheit gegenüber den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschungen und das Interesse für ihre praktische Anwendung sollen geweckt werden. Auch die volkswirtschaftlichen Seiten der Ernährung, die Fragen der Devisen, des Rohstoffs, des zweckmäßigen und volkswirtschaftlich sinnvollen Wirtschaftens müssen den Mädeln klarwerden.

Maßgebend für die Hinlenkung auf landwirtschaftliche, hauswirtschaftliche, soziale, pflegerische und erzieherische Berufe ist nicht der augenblickliche Nachwuchsmangel, sondern die Erkenntnis, daß es sich hier um Berufe handelt, die für Mädel besonders wertvoll sind, gerade auch in Hinsicht auf Aussteuer und Heirat. Viele Mädel haben während der Schulzeit gar nicht die Gelegenheit gehabt, zu erproben, ob ihnen die praktische Tätigkeit zusagt und Freude macht. Sie sollen durch den Hinweis auf die hauswirtschaftliche Ertüchtigung die Möglichkeit zur Überprüfung ihrer Berufswünsche und Anregungen erhalten, auf diesen praktischen Gebieten der Frauenarbeit tätig zu sein. Die hauswirtschaftliche Ertüchtigungspflicht ist ihrem freiwilligen Charakter entsprechend nur auf den Stamm-BDM. der neuen Gebiete ausgedehnt.

Und das Pflichtjahr?

Wenn später einmal das Pflichtjahr in den neuen Gebieten Eingang finden oder zunächst auf freiwilliger Grundlage durchgeführt werden sollte, wird es wie im alten Reichsgebiet mit der hauswirtschaftlichen Ertüchtigungspflicht in Übereinstimmung sein.

Das Pflichtjahr wurde durch die staatliche Anordnung vom 15. Februar 1938 im Rahmen des Vierjahresplanes eingeführt, die den Nachweis einjähriger land- oder hauswirtschaftlicher Tätigkeit von jeder weiblichen Arbeitskraft unter 25 Jahren bei Aufnahme irgendeiner beruflichen Tätigkeit verlangt. Dies ist eine zwingende Vorschrift, von der die Arbeitsämter nur in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen können. Der Zweck des Pflichtjahres ist, wie der Wortlaut der Anordnung ausdrücklich hervorhebt, den Mangel an weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft zu beheben.

Die hauswirtschaftliche Ertüchtigungspflicht des BDM. beruht dagegen auf einer politischen Freiwilligkeit. Ihre Zielsetzung ist in erster Linie, das Mädel in den Besitz hauswirtschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten zu bringen. Eine als Pflichtjahr abgeleistete land- oder hauswirtschaftliche Tätigkeit, die den Mädeln gleichzeitig umfassende Kenntnisse in der Hauswirtschaft vermittelt, wird als Ableistung der hauswirtschaftlichen Ertüchtigungspflicht gewertet. So wird von seiten der Jugend an das Pflichtjahr die Erwartung gestellt, daß es in weitem Umfang die Erziehung der weiblichen Jugend zum hauswirtschaftlichen Denken und die Gewinnung umfassender hauswirtschaftlicher Kenntnisse fördert.

Die Ableistung der hauswirtschaftlichen Ertüchtigungspflicht

A. In den Einrichtungen der Hitler-Jugend

Zur Ableistung kommen neben anderen Einrichtungen zunächst die von der Hitler-Jugend geschaffenen in Frage.

BDM.-Haushaltungsschulen. Die Aufgaben der BDM.-Haushaltungsschulen kennzeichnete die Reichsreferentin wie folgt: „In unseren Haushaltungsschulen wird durch fachliche Schulung, körperliche Ertüchtigung und durch Erziehung zu einem

klaren Lebensstil das Mädel geformt, das sich durch die Tat einsetzt für unser Volk; denn aus der Sinngebung unserer Arbeit wird erst der Einsatz erfolgen können, der notwendig ist, um den Lebensraum unseres Volkes auszubauen und zu gestalten."

Zur Zeit bestehen 25 Schulen. Sie nehmen Mädel nach vollendetem 15. Lebensjahr auf. Die Ausbildung dauert ein Jahr. Der Lehrplan umfaßt folgende Unterrichtsfächer: Hauswirtschaftliche Schulung (Ernährungs- und Kochlehre, Kochen, Backen und Einmachen, Haushaltspflege und Hausarbeit, Waschen und Plätten, Hauswirtschaftliche Buchführung und Rechnen, Wäschenähen, Schneidern und Ausbessern, Gesundheits- und Krankenpflege, Säuglingspflege und Erziehungslehre, Gartenbau), weltanschauliche Schulung (Rassenlehre, Geschichte, Geschichte der NS.-Bewegung, Grenz- und Volkstumskunde, Wirtschaftspolitik), kulturelle Schulung (Fest- und Feiergestaltung, Brauchtum, Musik, Volkstanz, Spiel, Werkarbeit), Sport und Fahrten.

Der Besuch der Schulen gibt die Grundlage zur Weiterbildung als: Hauswirtschaftsleiterin, Gewerbelehrerin, Kranken- und Säuglingspflegerin, Kindergärtnerin, Volkspflegerin, Arbeitsdienstführerin. Der Jahreskursus kann mit einem halben Jahr auf das Pflichtjahr angerechnet werden, wenn von den Mädeln vor Beginn der Ausbildung die Zustimmung des Arbeitsamtes eingeholt wurde. Anmeldungen für die BDM.-Haushaltungsschulen sind an die Reichsjugendführung zu richten.

Mädellanddienst. Das Ziel des Landdienstes ist die Rückführung städtischer Jugend auf das Land. Daher werden in den Landdienst vorwiegend Mädel aufgenommen, die einen ländlichen Beruf ergreifen möchten und sich mindestens für ein Jahr zur Landarbeit im Mädellanddienst verpflichten. Die Mädel wohnen innerhalb des Dorfes zusammen in einem Heim, das gesunde, zweckmäßige und schöne Räume hat. — Das Heim wird vor der Besetzung von der zuständigen Obergauärztin auf seine Tauglichkeit zur Unterbringung Jugendlicher geprüft, da es den Mädeln für die Dauer eines Jahres ein wirkliches Zuhause sein soll.

Der Arbeitsvertrag, den die Hitler-Jugend mit den einzelnen Bauern des Dorfes abschließt, regelt die Arbeitsbedingungen und die Arbeitszeit der Mädel. Die Mädel arbeiten tagsüber beim Bauern und werden auch dort am Familientisch beköstigt. Die Arbeitszeit darf im Winter 54, im Sommer 60 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Ein Nachmittag in der Woche ist frei für Schulung und Sport. Am Sonntag beträgt die Arbeitszeit beim Bauern 3 Stunden. Ein Sonntag im Monat ist frei. Der Urlaub wird nach den Richtlinien des Jugendschutzgesetzes geregelt. Die Bezahlung ist gestaffelt. Sie richtet sich nach dem Alter der Landdienstmädel und nach der Dauer ihrer Tätigkeit in der Landwirtschaft. Die Führung eines Lagers liegt in den Händen der Landdienstscharführerin. Sie ist die Beauftragte der Hitler-Jugend und hat die Führung und Betreuung der Mädel neben ihrer Arbeit beim Bauern zu übernehmen. Der Mädellanddienst gibt die Grundlage für alle ländlichen Frauenberufe. Die im Landdienst verbrachte Zeit wird voll auf das Pflichtjahr angerechnet. Anmeldungen erfolgen beim BDM.-Untergau.

Hauswirtschaftliche Arbeitsgemeinschaften des BDM.-Werkes „Glaube und Schönheit". Die hauswirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaften werden vom BDM.-Werk in Zusammenarbeit mit den Jugenddienststellen der DAF. durchgeführt. Ziel der Arbeitsgemeinschaften ist, den berufstätigen Mädeln in einem vierteljährlichen Lehrgang hauswirtschaftliche Grundkenntnisse in Kochen, Ernährungslehre, Nähen und Hausschneidern zu vermitteln. Die Anmeldungen erfolgen beim BDM.-Untergau.

Bäuerliche Berufsertüchtigung. Auf dem Lande werden in Zusammenarbeit mit dem Reichsnährstand vom BDM.-Werk „Glaube und Schönheit" Arbeitsgemeinschaften zur bäuerlichen Berufsertüchtigung der Landmädel durchgeführt. Die Mädel lernen dort Kochen und Nähen, die wichtigsten Dinge der gesunden Ernährung und der bäuerlichen Lebensführung und befassen sich mit Fragen des Brauchtums, der Sitte und der Volkswirtschaft. Anmeldungen erfolgen beim BDM.-Untergau.

B. Andere Einrichtungen

Einzelstellen in der Land- und Hauswirtschaft (Pflichtjahr). Die hauswirtschaftliche Ertüchtigung kann verbunden werden mit der Ableistung des Pflichtjahres. In diesen Fällen ist die Pflichtjahrbestimmung zu beachten: Einholung der Zustimmung des Arbeitsamtes vor Antritt der Pflichtjahrstelle, Ausstellung eines Arbeitsbuches, Eintragung des abgeleisteten Pflichtjahres durch das Arbeitsamt. Die Haushalte werden vor Zuweisung eines Mädels durch das Deutsche Frauenwerk auf ihre Eignung als Pflichtjahrhaushalt überprüft. Die Vermittlung der Mädel erfolgt durch das Arbeitsamt. Arbeitsrechtliche Fragen regeln sich in der Hauswirtschaft nach den Richtlinien der Treuhänder der Arbeit für Arbeitsverhältnisse der Hauswirtschaft. Deutsche Arbeitsfront, Deutsches Frauenwerk, Reichsjugendführung und Reichsarbeitsministerium haben eine Mustervereinbarung zwischen Hausfrau und Hausgehilfin (Pflichtjahrmädel) in städtischen Haushalten herausgegeben. Die Benutzung dieses Mustervertrages erspart Unklarheiten. Für die Landwirtschaft besteht ein solcher reichseinheitlicher Mustervertrag, der besonders auf die Pflichtjahrmädchen Rücksicht nimmt, zur Zeit noch nicht. Für die landwirtschaftliche Tätigkeit gelten die landwirtschaftlichen Tarifordnungen, die für die Bezirke der einzelnen Landesbauernschaften von den Treuhändern erlassen sind. Soweit besondere schriftliche Verträge abgeschlossen werden, z. B. über die hauswirtschaftliche Lehre (2 Jahre Lehrzeit in städtischen Haushalten) oder über die Hausarbeitslehre (ein oder zwei Jahre Lehre in ländlichen Haushalten) gelten die Bestimmungen dieser Verträge. Während des Pflichtjahres nehmen die Mädel am örtlichen BDM.-Dienst teil. Drei- bis viermal im Jahr werden sie von der Führerin des BDM.-Untergaues in Zusammenarbeit mit den Jugenddienststellen der DAF., des Reichsnährstandes und dem Deutschen Frauenwerk zu Pflichtjahrtreffen zusammengerufen.

Staatlich anerkannte Haushaltungsschulen. Der Besuch staatlich anerkannter Haushaltungsschulen gilt als Erfüllung der hauswirtschaftlichen Ertüchtigungspflicht des BDM. Der einjährige Schulbesuch kann bis zu einem halben Jahr auf das Pflichtjahr angerechnet werden, wenn vorher die Zustimmung des Arbeitsamtes eingeholt wurde.

Landjahr. Auf Vorschlag der Schule werden besonders ausgesuchte Jungen und Mädel im Anschluß an die Volksschule in ein Landjahrlager einberufen. Die Erziehung liegt in den Händen bewährter Landjahrerzieher und -erzieherinnen. Die Teilnahme am Landjahr gilt als Erfüllung der hauswirtschaftlichen Ertüchtigungspflicht. Die im Landjahr verbrachte Zeit wird bis zu 6 Monaten auf das Pflichtjahr angerechnet.

Reichsarbeitsdienst. Die Ableistung des Reichsarbeitsdienstes beruht auf dem Reichsarbeitsdienstgesetz. Die Dienstzeit beträgt 6 Monate. Freiwillige Meldungen ab 17 Jahren sind möglich; in diesen Fällen beträgt die Dienstzeit grundsätzlich 12 Monate. Mit abgeleisteter Reichsarbeitsdienstpflicht ist gleichzeitig die hauswirtschaftliche Ertüchtigungspflicht erfüllt. Der Reichsarbeitsdienst wird auf das Pflichtjahr angerechnet.

C. Befreiung siehe A. und B.

Mädel, die in land- und hauswirtschaftlichen, sozialen und pflegerischen Berufen arbeiten, sind von der hauswirtschaftlichen Ertüchtigungspflicht befreit, da sie die geforderten hauswirtschaftlichen Grundkenntnisse von Berufs wegen besitzen.

*

Für die neuen Gebiete wird sich aus der Zielsetzung der hauswirtschaftlichen Ertüchtigungspflicht eine Fülle neuer Aufgaben für die Mädel ergeben. Partei- und Staatsstellen werden zusammenwirken, um der jungen Generation die Möglichkeit zu schaffen, kinderfroher Träger einer häuslichen Kultur zu werden, die sowohl den Ansprüchen wie dem Ansehen des deutschen Volkes gerecht wird.

Kleine Beiträge

Lehrerferien

Von den Sommerferien sollen dem Lehrer drei Wochen zur Erholung dienen, der Rest wird einem berufs- oder kriegswichtigen Einsatz gewidmet. Das ist, kurz zusammengefaßt, der Inhalt einer Anordnung, die der Reichserziehungsminister kürzlich erließ. Man darf einen Augenblick überlegen, welche Wandlung sich darin spiegelt. Früher war die Vorstellung vom Lehrerdasein, oft durch Neid oder Naivität verzerrt, eine durchaus andere als heute. Die Schüler hatten selten das rechte Urteil über die Arbeit ihres Lehrers, und die Erwachsenen sahen zumeist nur, daß er weniger arbeitete als sie selbst. Von 8 bis 1 Uhr wurde das Tagespensum erledigt, vielfach nur eine Wiederholung dessen, was Jahr für Jahr gelehrt werden mußte; dann sah man den Lehrer, die Mappe unterm Arm, nach Hause gehen, während die Arbeiter gerade von der Mittagspause in ihren Betrieb zurückkehrten. Und dann die langen Ferien, 86 Tage im Jahr, eine groteske Randerscheinung der Sozialpolitik.

Dieses Lehrer-Idyll von einst hat keine Gültigkeit mehr. Ob es jemals in vollem Umfange so zutraf, wie es die Masse der Bevölkerung zu sehen gewohnt war, kann bezweifelt werden. Die vermeintliche Freizeit des Lehrers diente jenen, die ihre Aufgabe ernst nahmen, doch weitgehend auch zu beruflichen Vor- und Abschlußarbeiten, die Ferien waren der Berufsfortbildung und der Wiederanknüpfung an das praktische Leben gewidmet. Die Tätigkeit des Erziehers liegt zudem auf einer anderen Ebene als die des Facharbeiters oder Handlungsgehilfen. Der Energieverbrauch in der Zeiteinheit ist ohnehin nie derselbe, in diesem Falle wären alle Vergleiche unsinnig. Man verlangt vom Lehrer keine Akkordarbeit, wie sich seine Tätigkeit auch der Rationalisierung völlig entzieht. Führung und Formung der Jugend müssen immer schöpfen können aus einem Born frischer Energien. Die geringe Reglementierung dieses Berufes hat sich oft genug bewährt. Aus der Muße und Beschaulichkeit des Lehrerhauses ist manche gute Frucht gewachsen, hier gediehen die großen Autodidakten, die Dichter und Künstler, auch die ungekrönten Könige ihrer Gemeinden und die streitbaren Kämpfer für das Volkstum in den Grenzlanden.

Freilich werden die Lehrer selbst nicht von sich behaupten, daß sie alle und zu jeder Zeit den ungewöhnlichen Vorzug der Halbtagsbeschäftigung und der langen Ferien sinnvoll ausgenutzt hätten. Die Anzahl derer, die dieses soziale Sonderrecht als selbstverständlich hinnahmen und in den Ferien lieber feierten, statt zu arbeiten, ist sicher niemals gering gewesen. Es fehlte auch an öffentlichen Weisungen, die zu einer zweckentsprechenden Ausgestaltung der Lehrerferien hätten verpflichten können. Dazu bestand so lange kein Anlaß, wie es genug, ja übergenug Lehrer gab, wie die Vorbildung im Konkurrenzkampf der Lehramtskandidaten dauernd gesteigert wurde und wie schließlich auch in anderen Arbeitsbereichen des Volkes genügend Kräfte vorhanden waren, so daß ein zusätzlicher Einsatz der Lehrer während ihrer Ferien gar nicht zur Debatte stand.

Die Entwicklung des nationalen Lebens bewegt sich vielfach in Extremen. Früher gab es zuviel Arbeitskräfte, heute sind deren zuwenig. Das bedeutet für den Lehrer: Wachsende Klassenstärken, erhöhte berufliche Anforderungen, zunehmende Ersatzvertretungen, zumal bei Einberufungen zum Wehrdienst, zahlreiche Nebenämter und — Kürzung der Ferien. Neidgefühle im Hinblick auf die Freizeit des Lehrers sind heute nicht mehr am Platze. Es gibt Lehrer, die vier, fünf Ehrenämter verwalten, die ihre Nachmittage und Abende restlos für den Einsatz in der Kriegswirtschaft, in der Sozialarbeit oder in der Bewegung zur Verfügung stellen. Zehntausende von Lehrern haben in den Lagern der Kinderlandverschickung neben der reinen Unterrichtsarbeit auch die pädagogische Aufgabe des Elternhauses übernommen. Das alles in einer Zeit, die bessere Schulleistungen, mithin einen gesteigerten Arbeitseffekt des Lehrers verlangt. Man bedenke auch, daß die Masse der Lehrer nicht mehr zu den Jüngsten gehört, der Nachwuchs schwach besetzt ist und zum großen Teil im Felde steht.

Der Lehrer ist also, wie jeder andere Volksgenosse, nach Maßgabe seiner Kräfte, seiner Vorbildung und Einsatzfähigkeit, restlos eingespannt in die heutige Arbeitsleistung des Volkes. Vorstellungen von seinem unvergleichlich beneidenswerten Dasein werden hinter dieser Wirklichkeit endgültig verblassen.

In dem Erlaß des Reichserziehungsministers wird von den Leitern und Lehrern der öffentlichen Schulen erwartet, daß sie sich in der Ferienzeit, die über den Erholungsurlaub von drei Wochen hinausgeht, der Schulaufsichtsbehörde für Luftschutzdienst, Vertretungen, Zwecke der Lehrerfortbildung zur Verfügung stellen, in verstärktem Maße die Arbeit der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände unterstützen oder sich ihren öffentlichen Nebenämtern widmen, Urlaubsvertretungen in Dienststellen der Kriegswirtschaft übernehmen oder Hilfsdienste auf dem Lande leisten. Die Art des Einsatzes soll sich den örtlichen Verhältnissen und der Veranlagung des einzelnen anpassen.

Es ist richtig, wenn von zentralen organisatorischen Weisungen abgesehen wird. Die Entwicklung der letzten Jahre hat es im Lehrerberuf mit sich gebracht, daß sich die einen hier, die anderen dort anlehnten, und jeder zusätzliche Betätigung dort suchte, wo die Umstände seinem Wesen und seinen Neigungen entsprachen. Diese natürliche Differenzierung wird sich auf der Grundlage des Erlasses nunmehr mit voller Stärke auswirken können. Wer Freude hat am gemeinsamen Lagerleben, wer sich innerlich gesund und spannkräftig fühlt, der wird die Kollegen in der Kinderlandverschickung ablösen oder sich der Fahrten- und Lageraktion oder der sonstigen Einheitsarbeit der Hitler-Jugend zur Verfügung stellen. Wem dagegen die Büroarbeit liegt, der geht in die Wirtschaftsämter, in die Dienststellen der NSV. oder beteiligt sich an anderen Maßnahmen organisatorischer Art. Auch die Mitarbeit am Aufbau der neuen Lehrerbildung liegt nahe. Wie sich der Ferieneinsatz tatsächlich aufgliedern wird, ist naturgemäß nicht zu übersehen. Man wird aber zugunsten des ganzen Berufsstandes annehmen können, daß die Lehrer und Lehrerinnen bei freier Wahl den Einsatz vorziehen werden, der ihrem pädagogischen Auftrag am nächsten kommt.

Es ist schon um der großen Aufgabe der deutschen Jugenderziehung willen zu wünschen, daß man die besten pädagogischen Kräfte in den langen Sommerferien dieses Jahres dort antreffen möge, wo es die Jugend dieses Krieges in der rechten Weise zu führen und zu formen gilt. Dorthin gehört der tüchtige Lehrer vor allem. Den wahren Erzieher werden Neigung und Beruf ohnehin stets zur Jugend führen, sei es innerhalb oder außerhalb des Schulhauses.

Bewährung des BDM.

Der nachstehende Beitrag berichtet über die Betreuung der Umsiedler-Familien im Wartheland durch die Führerinnen des BDM. Inzwischen wurde diese Arbeit auch in Danzig-Westpreußen, Ost-Oberschlesien und Südsteiermark aufgenommen. 22 hauptamtliche BDM.-Führerinnen stehen im Osten als BDM.-Kreisbeauftragte für Siedlerfragen zur Verfügung. Darüber hinaus wurden vom BDM. 144 Schulhelferinnen und eine große Anzahl von Kindergärtnerinnen in den Dörfern eingesetzt.

Die Ansiedlung der Wolhynien- und Galiziendeutschen im neuen Reichsgau **Wartheland** war noch nicht ganz abgeschlossen, als schon im Juni 1940 der Bund Deutscher Mädel vom Ansiedlungsstab der ϟϟ in Litzmannstadt aufgefordert wurde, Erntehilfslager in den Ansiedlungsdörfern durchzuführen, um den Ansiedlern das Eingewöhnen in die neuen Verhältnisse zu erleichtern. Im Juli 1940 kamen dann zum erstenmal BDM.-Führerinnen aus dem alten Reichsgebiet ins Wartheland.

Ankunft im Siedlerdorf

Acht bis zwölf Mädel fuhren zusammen in ein Dorf. Ihre erste Arbeit war, sich ihr Lager für ihren sechswöchigen Aufenthalt gemütlich einzurichten. Über diese ersten Tage in ihrem Lager schrieb eine BDM.-Führerin:

„Am nächsten Morgen zogen wir mit einer Ziehharmonika durch das Dorf und sangen vor allen deutschen Höfen unser Begrüßungsständchen. Von Hof zu Hof wurden wir weniger, denn eine Kameradin von uns blieb immer gleich zur Arbeit an Ort und Stelle. Das heißt, mit der Arbeit blieb es fürs erste nur bei der löblichen Absicht; denn überall wurden wir, nachdem der Bauer uns durch Haus und Ställe geführt hatte, genötigt, uns hinzusetzen, als wären wir nicht zum Arbeiten, sondern zum Erzählen gekommen. Zu dieser Zeit spielte sich auf allen deutschen Höfen dieses Dorfes etwas ganz Ähnliches ab: ein behutsames Dreinschauen und Lauschen war es zuerst, dann ein gerechtes Abwägen und schließlich ein überraschtes und glückliches Zueinanderfinden.

Nach dem Mittagessen ließen wir uns nicht mehr von der Arbeit abhalten. So wurde das Geschirrabwaschen bei den meisten von uns die erste Arbeit. Von da ab packten wir überall mit zu, wo wir gebraucht wurden. Auf dem Feld, im Stall und im Haus. Es war für viele von uns eine ungewohnte Arbeit, bei der man sich manchmal zusammenreißen mußte, um sie zu zwingen..."

Helfer im Haushalt

So arbeiteten die BDM.-Führerinnen bei den Siedlern, um erst einmal ihr Vertrauen zu erwerben; denn oft tauchte in der ersten Zeit die Frage auf: „Was will das Fräulein aus dem Reich bei uns?" Doch es dauerte nie lange, bis das Lager der Mittelpunkt des ganzen Dorfes war und groß und klein mit allen Sorgen zu den Mädeln ins Lager kamen.

Eine BDM.-Führerin aus Franken berichtete über ihren Einsatz: „Nach dem Mittagessen kam die von uns allen geliebte ‚Zeitungsstunde'. Da versammelte die Familie sich andächtig um die ‚deutsche Schwester', die dann die wichtigsten politischen Nachrichten aus der Zeitung vorlas und erklärte. Fast alle zeigten ein großes politisches Interesse, das man nur mit Erzählen und nochmals Erzählen befriedigen konnte.

Der Nachmittag gehörte fast in allen Familien, wo wir arbeiteten, den Kindern. Da wurden deutsche Spiele und Lieder gelernt, Märchen erzählt und die ungelenke Hand im Schreiben deutscher Buchstaben geübt. Ja, oft waren es sogar die Väter, die unterrichtet sein wollten; die meisten hatten nur polnische Schulen gehabt, und wenige konnten gut Deutsch lesen und schreiben.

Neben allem Schönen, was uns begeisterte, bedrückte es uns doch sehr, daß den meisten Siedlern noch viel an Gebrauchsgegenständen und Kleidungsstücken fehlte. Wir schickten also lange Aufstellungen über das Dringlichste und Notwendigste an die NSV."

So haben die BDM.-Führerinnen den Siedlern bei allen Hausarbeiten geholfen, gekocht, genäht, geflickt — mit den Kindern gespielt; wo es möglich war, einen Kindergarten eröffnet — wo kein Lehrer vorhanden war, den Schulunterricht übernommen — BDM.- und Hitler-Jugend-Einheiten gegründet und den Dienst durchgeführt. In den Nähstuben, die in den Lagern eingerichtet wurden, wurde meist täglich mit einigen Siedlerfrauen geschneidert. In vielen Lagern wurde in dieser Zeit die Dienstkleidung für sämtliche Mädel und Jungmädel der Umgebung angefertigt. Da die ärztliche Betreuung der Ansiedler noch recht mangelhaft ist, mußten unsere Mädel auch hier helfen. Vom Ansiedlungsstab der SS erhielten sie Sanitätsmaterial. Viele Gesundheitsdienstmädel führten in den Einsatzorten Sprechstunden durch; nach Möglichkeit halfen sie den Siedlern selbst; in schwierigen Fällen sorgten sie dafür, daß ein Arzt zur Hilfe kam.

Neben der praktischen Arbeit der Führerinnen war es ihre besondere Aufgabe, den Siedler in das politisch-weltanschauliche Erleben unserer Zeit einzuführen. Sie veranstalteten daher in einem vier- bis sechswöchigen Einsatz durchschnittlich drei Morgenfeiern, zehn Sing- und Dorfabende und 15 Kindernachmittage. Im Oktober gestalteten sie

das Erntedankfest, das als erstes in der neuen Heimat den Siedlern ein großes Erlebnis wurde. 500 Führerinnen aus fast allen Gauen des Reiches hatten die besondere Aufgabe, den Siedlern das erste Weihnachtsfest in der neuen Heimat bereiten zu helfen.

Den BDM.-Führerinnen ist es überall gelungen, mit den Siedlern eine herzliche Kameradschaft zu schließen und eine lebendige Brücke von diesem neuen Ostgau zu allen Gauen des Großdeutschen Reiches zu bilden. Ebenso stark wie die Freude der Umsiedler über die unerwartete freiwillige Hilfe des BDM. war die Freude der Mädel, die Menschen hier kennenzulernen, die jahrhundertelang im Kampf um die Erhaltung ihres Volkstums gestanden haben. Die Betreuungsarbeit im Osten ist ein Teil der BDM.-Arbeit geworden, der nicht mehr wegzudenken ist.

426 Einsatzlager

In 426 Einsatzlagern waren in der Zeit vom 19. Juli 1940 bis heute rund 3465 BDM.-Führerinnen aus dem alten Reichsgebiet im Wartheland bei den Ansiedlern. Außerdem haben 25 Spielscharen 14tägige Einsatzfahrten durchgeführt und dabei Tausenden von deutschen Menschen deutsches Lied und Spiel gebracht.

Der größte Teil aller Rücksiedler wird in den Ostgauen des Reiches seine neue Heimat finden. Dieses Land und seine Menschen werden noch lange der besonderen Pflege und Fürsorge des Reiches bedürfen, bis alle Mängel und Schäden, die die Folgen der Polenherrschaft sind, ausgemerzt sein werden.

Tausende von deutschen Jungen und Mädeln warten darauf, einen guten Schulunterricht zu erhalten, Tausende von Kleinkindern wollen in Kindergärten behütet und betreut werden. Gerade auf diesen pflegerischen und erzieherischen Gebieten eröffnet sich für die BDM.-Führerinnenschaft ein unendliches Betätigungsfeld. Dazu aber ist es notwendig, daß jeder, der zu entbehren ist, sich freiwillig für eine Mitarbeit zur Verfügung stellt.

Gauführerin Liselotte Vohdin.

Vorschülerinnen für soziale und pflegerische Berufe

Mannigfaltig sind die Mittel und Wege, die den wichtigen sozialen und pflegerischen Berufen den nötigen Nachwuchs sichern sollen. Neben der systematischen Aufklärung und Hinlenkung der weiblichen Jugendlichen durch den Bund Deutscher Mädel wurden auch berechtigte Forderungen nach besseren materiellen Grundlagen dieser Berufe — so z. B. durch eine Erhöhung der Gehälter für Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen*) — erfüllt. Darüber hinaus ist es von Bedeutung, daß alle interessierten Mädel auch tatsächlich in eine entsprechende Ausbildung kommen. Leider ist das nicht immer der Fall, denn die Seminare für Kindergärtnerinnen nehmen die Mädel erst ab 16 Jahren auf, während der Eintritt in eine Krankenpflegeschule nicht vor dem 18. und in eine Volkspflegerinnenschule erst mit dem 19. Lebensjahr möglich ist. Interessierte 14- und 15jährige Mädel beginnen daher nach der Schulentlassung zunächst durchweg mit einer anderen Arbeit und treten auch nicht selten in eine andere Berufsausbildung ein. Zwar besteht dann anfangs die Absicht, den erstrebten Beruf zur gegebenen Zeit zu erlernen, doch zeigt die Erfahrung, daß fast alle Mädel später nicht mehr ihrer Berufsneigung nachgehen und für die Dauer ihrer Berufstätigkeit in anderen Berufen, insbesondere bei der Büroarbeit, verbleiben. Sie kommen also nicht zur Erfüllung ihres Berufswunsches und sind somit den sozialen und pflegerischen Berufen verloren. Es ist darum notwendig, daß die hier bestehende Lücke zwischen Schulentlassung und Berufsausbildung sinngemäß ausgefüllt wird und den Mädeln während dieser Zeit alle Voraussetzungen gegeben werden, die für diese Berufsausbildung erforderlich sind.

Da für die Ausübung des Berufes der Kindergärtnerin, der Krankenschwester und der Volkspflegerin gründliche hauswirtschaftliche Kenntnisse erforderlich

---

*) Vgl „Das Junge Deutschland" Heft 4/1941 (S. 112), „Höhere Vergütungen für Kindergärtnerinnen"

sind, werden jetzt auf Veranlassung der Reichsjugendführung Mädel, die einen sozialen oder pflegerischen Beruf ergreifen wollen und für diese Berufsausbildung noch zu jung sind, als **Vorschülerinnen** für soziale und pflegerische Berufe in die **hauswirtschaftliche Lehre** des Deutschen Frauenwerkes geführt.

Während der Zeit bis zum Beginn ihrer eigentlichen Ausbildung werden sie vom Bund Deutscher Mädel besonders betreut, wobei ihnen in der Schulung die politische Notwendigkeit der sozialen Arbeit nahegebracht wird. Die verantwortliche BDM.-Führerin hat somit die Aufgabe erhalten, bei diesen Mädeln den Berufswunsch zu erhalten. Sie wird dabei unterstützt durch Vorträge der Berufsberaterin über die Berufsmöglichkeiten und von Vertreterinnen der einzelnen sozialen und pflegerischen Berufe, die den Mädeln von ihrer Arbeit erzählen.

Sollte sich jedoch in diesen zwei Jahren herausstellen, daß ein Mädel für einen sozialen oder pflegerischen Beruf nicht geeignet ist, so wird für sie die Zeit der hauswirtschaftlichen Tätigkeit nicht verloren sein, da ja mit Abschluß der hauswirtschaftlichen Lehre eine abgeschlossene Ausbildung nachgewiesen wird. Das Mädel kann also weiterhin als geprüfte Hausgehilfin tätig sein oder bei besonderen Fähigkeiten eine weitere hauswirtschaftliche Ausbildung erfahren. Der Bund Deutscher Mädel wird tüchtigen und begabten Vorschülerinnen hierbei behilflich sein und auch nötigenfalls für entsprechende Ausbildungsbeihilfen sorgen.

*

Die hauswirtschaftliche Lehre soll grundsätzlich in einem Lehrhaushalt abgeleistet werden, doch kann das erste Jahr auch in einem Lehrbetrieb durchgeführt werden. Als Lehrbetriebe sind Heime des Staates, der Partei und des Deutschen Roten Kreuzes vorgesehen. Voraussetzung ist jedoch, daß die Heime alle Anforderungen der hauswirtschaftlichen Lehre erfüllen. In den meisten Fällen werden die Mädel in Heimen der NSV. arbeiten und somit schon einen Einblick in ihre spätere Berufstätigkeit gewinnen. Für Mädel, die den Wunsch haben, NS.-Schwester zu werden, ist es gut, wenn sie die Vorschulzeit in der ländlichen Haushaltslehre ableisten, weil ihr späterer Berufseinsatz als Gemeindeschwester Kenntnisse der ländlichen Haushaltsführung fordert. Das zweite Jahr dagegen muß in einer Familie unter Anleitung einer anerkannten Lehrhausfrau abgeleistet werden. Den Abschluß bildet die Prüfung als „geprüfte Hausgehilfin".

Neben diesem Einsatz in der hauswirtschaftlichen Lehre ist die Führung der Mädel während der Vorschulzeit von entscheidender Bedeutung. Die Aufgabe des Bundes Deutscher Mädel ist es auch hier, die Vorschülerinnen durch eine intensive Führung und Schulung zu erfassen. Da die Mädel sich erst im Laufe der zwei Jahre entscheiden sollen, welcher Beruf für sie am geeignetsten ist und am meisten ihren Fähigkeiten entspricht, ist die vorgesehene Schulung keinesfalls eine einseitig fachliche. Das 14jährige Mädel ist auch durchschnittlich noch nicht in der Lage, sich für die richtige Berufsausbildung, insbesondere eine soziale, zu entscheiden.

Für die Schulung der Vorschülerinnen ist die Sozialabteilung des entsprechenden Obergaues des Bundes Deutscher Mädel verantwortlich. Die Arbeitsämter unterstützen diese Arbeit, indem sie den Sozialabteilungen mitteilen, wo Vorschülerinnen innerhalb der hauswirtschaftlichen Lehre tätig sind.

Neben dem allgemeinen BDM.-Dienst wird die verantwortliche BDM.-Führerin die Vorschülerinnen alle 4—6 Wochen zu einem größeren Treffen zusammenfassen, das in Form eines Heimabends durchgeführt wird. Die Teilnahme an einem Lager oder einer Fahrt des Bundes Deutscher Mädel einmal im Jahr wird den Mädeln zur Pflicht gemacht. Im zweiten Jahr der Lehrzeit erfolgt die Ausbildung der Vorschülerinnen zu Gesundheitsdienstmädeln.

Unter Berücksichtigung des Berufswunsches des Mädels, seiner geistigen und körperlichen Entwicklung während der Vorschulzeit und der Beurteilung

der BDM.-Führerin wird das Mädel nach Abschluß der hauswirtschaftlichen Lehre bzw. der ländlichen Hausarbeitslehre durch das Arbeitsamt der entsprechenden sozialen oder pflegerischen Berufsausbildung überwiesen. Hat das Mädel noch nicht das erforderliche Alter für die vorgesehene Berufsausbildung erreicht, so wird das Arbeitsamt ihm die Möglichkeit geben, bei einer Familie mit Kindern oder auch in Heimen, insbesondere der NSV., hauswirtschaftlich tätig zu sein. Bei der Ausbildung zur Schwester erfolgt jedoch mit 17 Jahren die Aufnahme in die Schwesternvorschule.

Traute Rohde.

Motor des sozialen Fortschritts — Das „AWI."

„Die Sozialpolitik des zusammenbrechenden kapitalistischen Systems befand sich in einem Entwicklungsstadium, das die modernen Naturwissenschaften seit vielen Generationen bereits überwunden haben... Die Naturwissenschaften sind auf allen ihren Gebieten von der planlosen und vielfach okkulten Experimentiererei, von der überlieferten Erfahrungspraxis längst zu der exakten Forschung übergegangen... Auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik und der Sozialpolitik dagegen ist die Entwicklung um Jahrzehnte zurückgeblieben. Kaum eines der in der Welt geltenden sozialpolitischen Gesetze — ganz zu schweigen von der sozialen Praxis und Tradition im Betrieb und öffentlichen Leben — ist auf auch nur oberflächliche wissenschaftliche Überlegung zurückzuführen. Die Faustregel, die Erfahrung, das Fingerspitzengefühl, die politischen Machtverhältnisse und nicht zuletzt die egoistischen Wünsche der Klassen, Interessentenklüngel und Bürokratien bestimmen das Gesicht des wirtschaftlichen und sozialen Geschehens der kapitalistischen Welt."

Diese Worte, die Dr. Ley kürzlich im „Angriff" schrieb, lassen erkennen, was der Reichsorganisationsleiter beabsichtigte, als er im Jahre 1935 das Arbeitswissenschaftliche Institut der DAF. gründete.

Politische Wissenschaft

Die NSDAP. hatte niemals die Absicht, nur Notstände im sozialen und wirtschaftlichen Leben durch improvisierte Einzelmaßnahmen zu bekämpfen, sondern es waren neben gewissen vom Augenblick geforderten Notstandsmaßnahmen vom Tage der Machtübernahme an alle Gedanken und Handlungen darauf ausgerichtet, die soziale und wirtschaftliche Ordnung des Volkes von Grund auf neu zu gestalten. Ein solcher völliger Neubau bedarf natürlich in ganz anderem Maße der Hilfe der wissenschaftlichen Untersuchung als die in der liberalistischen Zeit geübte Praxis der kleinen Mittel. Wird doch mit vielen Maßnahmen überhaupt Neuland betreten, und dabei ist es erst recht erforderlich, alle möglichen Folgen nach allen Seiten hin zu überlegen. Wir sehen hier eine Wissenschaft im Dienste der Politik, der die Aufgaben einerseits von den politischen Notwendigkeiten des Augenblicks gestellt werden, die oft Stellungnahmen innerhalb weniger Stunden erfordern. So wurde z. B. den politischen Beauftragten der Partei, die im März 1938 in die Ostmark gingen, noch in demselben Monat März eine umfangreiche Arbeit des Instituts über die sozialen und wirtschaftlichen Tatsachen und Probleme der Ostmark zur Verfügung gestellt. Ähnlich geschah es auch für die Gebiete, die im Laufe dieses Krieges in den deutschen Bereich einbezogen wurden. Eine solche Arbeit im Dienste der Politik bedeutet aber keineswegs eine Einschränkung der Forschungsfreiheit und der Objektivität. Der Politiker will ja gerade auch alle möglicherweise aus einer Entscheidung sich ergebenden nachteiligen Folgen dargestellt haben, um Vorteile und Nachteile richtig abwägen und danach seine Entscheidung fällen zu können.

Neben die Erfordernisse des Augenblicks treten die Arbeiten auf Grund einer vorausschauenden Planung. Eine Zweiteilung der Arbeiten des Instituts ergibt sich auch insofern, als einmal Aufträge des Reichsleiters Dr. Ley sowie Anregungen, die sich aus der prak-

tischen Arbeit der Dienststellen der NSDAP. und DAF. ergeben, die Arbeit bestimmen wie andererseits das Institut Arbeiten aus eigener Planung beginnt und dann mit Vorschlägen an die Dienststellen der DAF. herantritt. Eine klare Scheidung zwischen wissenschaftlicher und politischer Arbeit ist gegeben. Das Institut stellt die wissenschaftlichen Grundlagen bereit. Die Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen ist Sache der dafür zuständigen Stellen. Charakteristisch für die Arbeitsweise des Arbeitswissenschaftlichen Instituts ist die Zusammenfassung der verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen. So arbeiten an den Untersuchungen der Volkswirt, der Jurist, der Betriebswirt, der Ingenieur, der Psychologe, der Arzt usw., die Männer der Betriebspraxis, der Verwaltungspraxis werden gegebenenfalls herangezogen, bereits vorliegende Ergebnisse anderer Institute oder Persönlichkeiten werden mit eingesetzt, um so über die notwendige Spezialisierung der Forschungstechnik hinaus zur Gesamtschau des zu untersuchenden Problems zu kommen, die der Politiker braucht.

Die Arbeit

Als dem Institut bei seiner Gründung von Reichsleiter Dr. Ley die Aufgabe gestellt wurde, das Problem des gerechten Lohnes in Angriff zu nehmen, bestand von vornherein Klarheit darüber, daß es hier nicht um den auszuzahlenden Wochenlohn ginge, sondern um den Anteil am Leben, den der einzelne auf Grund seiner Arbeit erwirbt. Altersversorgung, Wohnung, Gesundheitsfürsorge, Freizeit und Freizeitgestaltung gehören dazu. So ergeben sich von diesem Zentralpunkt aus die Verbindungslinien zu allen vom Institut bearbeiteten Gebieten. Bei der Lohnordnung im engeren Sinne sind noch mancherlei Vorarbeiten zu leisten. Dazu gehört z. B. die Frage der Leistungsmessung und Leistungsbewertung. Einen grundsätzlichen Beitrag zu diesem Problem stellt der im Auftrage des seinerzeitigen Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich, Gauleiter Bürckel, durchgeführte Vergleich der Arbeitsleistung im Altreich und in der Ostmark dar, der gleichzeitig versucht, eine Methode der Leistungsbewertung zu entwickeln. Auf diesem Gebiet laufen zur Zeit noch Untersuchungen.

Einen wesentlichen Bestandteil der Lohnfrage im umfassenden Sinne bildet die Versorgung im Alter. Hier hat der dem Reichsorganisationsleiter vom Führer am 15. Februar 1940 erteilte Auftrag bekanntlich dazu geführt, daß das Arbeitswissenschaftliche Institut beauftragt wurde, die wissenschaftlichen Vorarbeiten für dieses Versorgungswerk des deutschen Volkes durchzuführen. In wenigen Monaten konnte der Plan des Versorgungswerkes fertiggestellt werden. Eine weitere wichtige Untersuchung ist die im Jahrbuch 1939 veröffentlichte Darstellung „Die Wohnungsfrage", die durch die Ernennung des Reichsleiters Dr. Ley zum Reichswohnungskommissar nunmehr unmittelbar zu praktischen Maßnahmen führen wird.

Die verschiedenen Erhebungen und Untersuchungen, die das Institut im Zusammenhang mit den Vorarbeiten für die vorstehend genannten Probleme durchgeführt hat, z. B. Preis- und Lohnerhebungen, Feststellungen von Mieten, Untersuchungen der Pendelwanderung usw., haben zu der Einsicht geführt, daß es notwendig ist, zu einer planmäßigen sozialen Durchleuchtung des großdeutschen Raumes zu kommen. Als Vorarbeit für eine solche Sozialgeographie wurde zunächst einmal ein Gau in umfassender Weise untersucht. Die Ergebnisse dieser Arbeit, sie erstreckte sich auf den Gau Württemberg-Hohenzollern, sind der Öffentlichkeit unterbreitet worden. In diesem Bereich ist auch die Arbeit über den sozialen Aufbau im deutschen Osten zu nennen, die für die nächste Zukunft noch besondere Bedeutung bekommen wird.

Neben diesen einen bestimmten Problemkreis behandelnden größeren Arbeiten laufen selbstverständlich immer Untersuchungen, die sich mit der Frage der Gestaltung der Arbeit im Betriebe befassen. Einige Themen von kürzlich im Jahrbuch 1939 veröffentlichten Arbeiten mögen das andeuten: Der soziale Rechenschaftsbericht des Betriebsführers, Betriebliche Sozialleistungen in der Kriegswirtschaft, Rasse und Leistung, Die Einsatzfähigkeit von Arbeitskräften für Fließbandarbeiten, Ursachen der Betriebsunfälle, Das Fahr-

rad als Verkehrsmittel des Arbeiters usw.

Auf einem Gebiet beginnen seit Jahren geleistete Vorarbeiten nunmehr in ein aktuelles Stadium zu treten. Das Institut hat sich seit langem mit der Frage der sozialen Ordnung in den Kolonien befaßt und zählt bewährte Kolonialfachmänner zu seinen Mitarbeitern. Schon im Jahrbuch 1938 erschien ein grundlegender Aufsatz über „Sozialpolitik im afrikanischen Kolonialraum". Das Jahrbuch 1939 bringt eine höchst aktuelle Arbeit über „Die koloniale Berufung und Bewährung der westeuropäischen Großmächte". So ist es nur natürlich, daß der Reichsorganisationsleiter dem Institut für den Bereich der DAF. die Bearbeitung der kolonialen Frage übertragen hat.

Die Beobachtung der sozialen Vorgänge im Auslande wird durch die Auslandsabteilung vorgenommen, der eine große Zahl sprachkundiger Mitarbeiter angehört.

Das Handwerkszeug

Alle diese Arbeiten würden der Durchschlagskraft entbehren, wenn ihnen nicht jeweils einwandfreie Zahlenangaben zugrunde gelegt werden könnten. Deshalb wurde beim Arbeitswissenschaftlichen Institut die Statistische Zentralstelle der DAF. eingerichtet. In ihr ist die gesamte Sozialstatistik, die von Dienststellen der DAF. für ihre Arbeit gebraucht wird, zusammengefaßt; sie führt die erforderlichen Erhebungen durch, zum Beispiel die Arbeitszeitstatistik der DAF., die Betriebsunfallstatistik, Lohnerhebungen, Preiserhebungen usw. Im Jahre 1937 hat das Institut bekanntlich in 3000 Arbeiterhaushaltungen Haushaltbücher führen lassen, um einen Überblick über die Ausgabenverteilung in den Arbeiterhaushaltungen zu bekommen. Diese Erhebung wird in kleinem Umfange laufend weitergeführt.

Zum Arbeitswissenschaftlichen Institut gehört auch die Zentralbücherei der DAF., die mit ihrem Bestand von 300 000 Bänden eine der bedeutendsten Spezialbibliotheken ist und außer den Dienststellen der Partei auch der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Verwaltung zur Verfügung steht. Neben anderen bibliographischen Arbeiten bringt die Zentralbücherei eine Bibliographie des gesamten DAF.-Schrifttums heraus. Ein Lektorat mit einer mehrere Millionen Ausschnitte umfassenden Ausschnittsammlung über alle Gebiete, die in den Bereich der DAF. fallen, fundiert die Arbeitsmöglichkeiten des Instituts.

Das Zentralarchiv der DAF., das ebenfalls dem Arbeitswissenschaftlichen Institut angegliedert ist, hat die Aufgabe, die Akten und Dokumente für eine spätere Geschichtsschreibung der DAF. und der deutschen Arbeit zu sammeln. Es hat seinerzeit das Material der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände zunächst im Altreich, später in der Ostmark usw. übernommen und arbeitet nach den in den staatlichen Archiven geltenden Grundsätzen.

So sind alle wissenschaftlichen Disziplinen und die verschiedensten Arbeitsmöglichkeiten im Arbeitswissenschaftlichen Institut vereinigt, das unter der Leitung von Reichsamtsleiter Dr. Wolfgang Pohl zu einem wichtigen Motor der sozialen Neuordnung im Großdeutschen Reich geworden ist.

Von den Schriften des AWI. nennen wir nachstehend die wichtigsten Neuerscheinungen der letzten Zeit. Die Arbeiten sind für den Dienstgebrauch der DAF. bestimmt, können jedoch auch von sonstigen Interessenten gegen Erstattung der Unkosten erworben werden.

Jahrbuch 1938, 2 Bände, 1320 S., 28,— RM. Jahrbuch 1939, 2 Bände, 1111 S., 28,— RM. Politische Maßstäbe der Lohnbildung, 64 S., 2,— RM. Der Akkordlohn, 47 S., 2,— RM. Bismarcks Erbe in der Sozialversicherung, 20 S., 1,— RM Die staatliche Altersversorgung — Eine Bibliographie, 28 S., 1,— RM. Die Sozialversicherungsgesetzgebung in 22 Ländern 25 S., 2,— RM. Die betriebliche Altersversorgung. Eine Übersicht über ihre verschiedenen Formen, 24 S., 1,— RM. Literaturnachweise: Zusätzliche Gefolgschaftsversorgung, 16 S., 1,— RM. Gemeinschaft oder Kollektivismus? Von Prof. Adolf Günther, Wien, 166 S., 4,50 RM Die Wohnungsfrage, 75 S., 2,— RM. Die Sozialstruktur des Gaues Württemberg-Hohenzollern, 3,— RM. Sozialpolitik zwischen zwei Kriegen in Deutschland, Frankreich und England, 2,— RM. Betriebliche Sozialleistungen in der Kriegswirtschaft, 19 S., 1,—RM. Ermüdung, Arbeitsgestaltung, Leistungssteigerung, 76 S., 2,— RM. Vergleich der Arbeitsleistung von Webern im Altreich und in der Ostmark 15,— RM. Die Landarbeiterfrage, 46 S., 2,— RM. Die Landflucht — Eine Bibliographie, 62 S., 2,— RM. Die wirtschaftliche Abhängigkeit der europäischen Neutralen, 28 S., 3,— RM. Deutschland und Südosteuropa (Geschichte, gesellschaftliche Lebensformen, wirtschaftliche Verhältnisse), 219 S., 7,50 RM. Die koloniale Sozialpolitik Englands und Frankreichs, 200 S., 5,50 RM Die Tarifordnungen für den Reichsgau Wartheland in vergleichender Darstellung, 120 S., 2,— RM. Das Problem der Arbeiter und Angestellten, 25 S., 2,— RM. England — eine Plutokratie, 131 S., 1,50 RM

Richard Bargel.

Aus Amtlichen Nachrichten

Zusammenarbeit von Hitler-Jugend und Reichsluftschutzbund

Der JFdDtR. hat in einem gemeinsamen Erlaß mit dem Präsidenten des RLB. unter Zustimmung des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe einen Erlaß veröffentlicht (A.N. S. 47 ff.), der die Zusammenarbeit von Hitler-Jugend und RLB. wie folgt regelt: In jedem Jahre werden alle 13- und 14jährigen Pimpfe und Jungmädel im Luftschutzselbstschutz unterwiesen. Die Unterweisung erfolgt im Winterhalbjahr, umfaßt zwei Doppelstunden und wird durch LS.-Lehrkräfte der Hitler-Jugend und des Bundes Deutscher Mädel vorgenommen. Sie ist für die betreffenden Jungen und Mädel Pflichtdienst nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze über den Pflichtdienst in der Hitler-Jugend und kann demgemäß durch polizeiliche Zwangsmittel notfalls erzwungen werden.

Der Lehrplan wird vom Präsidenten des RLB. im Einvernehmen mit der Reichsjugendführung festgelegt. Den RLB.-Lehrstellen werden von der Hitler-Jugend für die Erfassung und Ausbildung erforderliche Hilfskräfte zur Verfügung gestellt. — Hitler-Jugend- (Bund Deutscher Mädel-) Angehörige, die den Wunsch haben, später als Amtsträger des RLB. tätig zu sein, erhalten nach einer schriftlichen Verpflichtung, daß sie nach ihrem Ausscheiden aus der Hitler-Jugend dem RLB. zur Verfügung stehen, eine besondere Ausbildung. Die Kosten der Ausbildung trägt der RLB.

Nach Ausführungsbestimmungen des JFdDtR. haben sich Hitler-Jugend-Angehörige, die den Wunsch haben, als Amtsträger des RLB. tätig zu sein, bei ihrem zuständigen Bann zu melden und werden vom Bann-Sachbearbeiter für Luftschutz listenmäßig geführt. Sie erhalten eine Grundausbildung auf den Luftschutzschulen des RLB. in örtlichen Lehrgängen für Selbstschutzkräfte und werden für die Dauer des Lehrgangs von dem Hitler-Jugend-Dienst in dem Maße beurlaubt, wie sie zeitlich vom RLB.-Dienst beansprucht werden. Die Fortgeschrittenen erhalten eine Ausbildung in den Luftschutzhauptschulen des RLB. in Lehrgängen, die als Wochenendlehrgänge aufgezogen und bannweise beschickt werden.

Im BDM.-Werk „Glaube und Schönheit" werden zum Zwecke der Ausbildung örtliche Arbeitsgemeinschaften „Luftschutz" gebildet, die fachlich vom RLB. betreut werden und führungsmäßig dem Bund Deutscher Mädel unterstehen. Die Leiterinnen dieser Arbeitsgemeinschaften werden vom Obergau bestimmt. Die teilnehmenden Mädel haben sich an der weltanschaulichen und sportlichen Schulung des BDM.-Werkes „Glaube und Schönheit" zu beteiligen. Der Ausbildung der Arbeitsgemeinschaft „Luftschutz" wird der Lehrstoff der LSS. und LSHS. für Amtsträger des RLB. zugrunde gelegt.

Neben Abteilungsleitern(innen) für Luftschutz in der Reichsjugendführung und Sachbearbeitern(innen) für Luftschutz in den Gebieten und Obergauen haben die Banne und Untergaue ebenfalls Sachbearbeiter(innen) für Luftschutz, die die Verbindung zu den RLB.-Ortsgruppen halten. Diese erhalten in einem besonderen Amtsträgerlehrgang auf der GrLSS. eine eingehende Schulung.

Hitler-Jugend-Feuerwehrscharen und Dienstkleidung

Der RMdI. hat in einem RdErl. (veröffentlicht A.N. des JFdDtR. S. 69) darauf hingewiesen, daß die Gemeinden nach Kräften für eine Verbesserung der für den Feuerwehrdienst notwendigen Kleidung für Hitlerjungen in den geschlossenen Feuerwehrscharen sorgen sollen. Bisher versehen die Hitlerjungen in den Feuerwehrscharen ihren Dienst teilweise in einer unvollkommenen und unzweckmäßigen Kleidung, so daß sich ein erheblicher Verschleiß an ihrer eigenen Kleidung und ihrem eigenen Schuhzeug bemerkbar macht.

Von den Gemeinden sollen aus eigenen Mitteln oder aus Zuschußmitteln Dienstkleidungsstücke angeschafft und den Hitler-Jugend-Feuerwehrscharen zur Verfügung gestellt werden; die Kleidungsstücke bleiben Eigentum der Gemeinden.

Jugenddienstpflicht und Feuerwehrdienst

Um eine Überschneidung des Pflichtdienstes der Hitler-Jugend im Sinne der JugDVo. und des Dienstes in der Pflichtfeuerwehr gemäß dem Gesetz über das Feuerlöschwesen bei Jugend-

lichen vom vollendeten 17. Lebensjahr ab zu vermeiden, haben der RMdI. und der JFdDtR. einen gemeinsamen Erlaß veröffentlicht (A.N. S. 71 ff). Danach können Jugendliche, die zum Dienst in der Hitler-Jugend erfaßt sind, in die freiwillige Feuerwehr nur dann aufgenommen werden, wenn die Bann-Dienststelle der Hitler-Jugend bescheinigt, daß gegen ihre Aufnahme in die freiwillige Feuerwehr seitens der Hitler-Jugend keine Bedenken bestehen. Diese Bescheinigung ist nur dann zu versagen, wenn dringende dienstliche Gründe der Hitler-Jugend dagegen sprechen (z. B. wenn der Jugendliche HJ.-Führer ist).

Jugendliche im jugenddienstpflichtigen Alter, die der Hitler-Jugend noch nicht angehören, können in die freiwillige Feuerwehr ohne weiteres aufgenommen werden. Die Bann-Dienststelle der Hitler-Jugend muß jedoch bescheinigen, daß der Jugendliche der Hitler-Jugend noch nicht angehört und noch nicht zum Dienst erfaßt worden ist.

Hitler-Jugend-Führer sind nach § 5, Abs. 2 der 4. DVo. zum Gesetz über das Feuerlöschwesen von der Dienstpflicht in der Pflichtfeuerwehr zu befreien, wenn ihre Heranziehung mit der hauptamtlichen Tätigkeit in der Hitler-Jugend nicht zu vereinbaren ist. Ob dies der Fall ist, entscheidet im Geltungsbereich des Gesetzes über die Hitler-Jugend der Ortspolizeiverwalter im Einvernehmen mit dem Führer des Bannes. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die nachgeordnete Dienststelle des JFdDtR. endgültig.

Nach örtlicher Vereinbarung zwischen dem Führer der Feuerwehr und dem Führer des Bannes ist der beiderseitige Dienst der jugenddienstpflichtigen Feuerwehrmänner so festzusetzen, daß eine Überschneidung der zeitlichen Beanspruchungen vermieden wird. Mit Ausnahme aller alarmmäßigen Übungen geht der Pflichtdienst der Hitler-Jugend dem Dienst in der Feuerwehr vor. In der Kriegszeit hat der Ausbildungsdienst bei der Feuerwehr jedoch den Vorrang vor dem Dienst in der Hitler-Jugend.

Ergänzung des Einsatzfamilienunterhaltsgesetzes

Das Einsatzfamilienunterhaltsgesetz vom 26. Juni 1940 und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen sind in einer Verordnung des RMdI. und des RFM. vom 16. Juni 1941 dahingehend ergänzt worden, daß Teilnehmer an Lehrgängen für Wehrertüchtigung in den Reichsausbildungslagern der Hitler-Jugend entsprechend den zur Wehrmacht Einberufenen behandelt werden. Die Teilnehmer an diesen Lehrgängen und ihre Familienunterhaltsberechtigten werden demnach den zur Wehrmacht Einberufenen und ihren familienunterhaltsberechtigten Angehörigen im Sinne des RFUG. gleichgestellt. (Einzelheiten vgl. A.N. S. 81 ff.)

Ablösung der in den KLV.-Lagern als Helfer eingesetzten Schüler und Schülerinnen

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat in einem Erlaß vom 11. Juni 1941 (veröffentlicht A.N. S. 91 ff.) den Einsatz von Schülern und Schülerinnen als Helfer bei der KLV. unter Aufhebung der bisher gegebenen Erlasse neu geregelt.

Danach sollen die jetzt als Helfer eingesetzten Jugendlichen im Laufe der Sommerferien zurückkehren und durch andere Jugendliche abgelöst werden. Schüler der 8. Klasse der höheren Schulen und der 6. Klasse der Mittelschulen sollen künftig nicht mehr zum Helferdienst herangezogen werden. Für den Helferdienst geeignete Schüler der 6. und 7. Klasse der höheren Schule werden für jeweils ein Schuljahrsdrittel zum Helferdienst herangezogen. Die Gebietsbeauftragten der Hitler-Jugend teilen den für ihr Gebiet zuständigen Schulaufsichtsbehörden rechtzeitig vor Beginn der Einsatzperiode den Bedarf an Helfern mit. Die Schulaufsichtsbehörden weisen die Schulen ihres Aufsichtsbereiches an, eine entsprechende Anzahl von Schülern namhaft zu machen, die zum Einsatz als Helfer bereit sind und gegen deren Einsatz keine schulischen Bedenken bestehen. Über den Einsatz selbst entscheidet der Gebietsbeauftragte der Hitler-Jugend. Die Schüler werden für die Zeit des Einsatzes von der Schule beurlaubt. Nach ihrer Rückkehr wird durch Einrichtung von Sonderunterricht dafür gesorgt, daß die entstandenen Lücken in der Schulausbildung wieder ausgeglichen werden.

Während des auf den Einsatz folgenden Schuljahrsdrittels sollen die vom Helferdienst zurückkehrenden Schüler von der Teilnahme am Hitler-Jugend-Dienst befreit werden.

Neues Schrifttum

Deutsche Sozialwirtschaft. Ein Überblick über die sozialen Aufgaben der Volkswirtschaft. Von Dr. Theodor Bühler, Hauptabteilungsleiter im Zentralbüro der DAF., wissenschaftlicher Generalreferent im arbeitswissenschaftlichen Institut der DAF. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart und Berlin, 1940. 406 Seiten. Preis 14,— RM.

Die Arbeit von Bühler ist der erste befriedigende Versuch einer politischen Deutung der nationalsozialistischen Sozialpolitik. Der Verfasser hat sich damit ein hervorragendes Verdienst erworben. Wir möchten wünschen, daß sich die sozialpolitische Auseinandersetzung der Folgezeit weitestgehend an seinen gehaltvollen Prägungen orientiert.

Die Erörterungen über das Wesen der Sozialpolitik haben eine wechselvolle Vergangenheit. Bis in die jüngsten Tage zählte man so viel Meinungen, wie Interessenten an der Diskussion beteiligt waren. Vielleicht lag das daran, daß sich die Sozialpolitik bisher wegen der Vordringlichkeit von produktions- und wehrpolitischen Aufgaben, die keine Erschütterungen des Sozialgefüges zuließen, auf notwendige Korrekturen beschränken mußte und ihren eigentlichen Charakter nur an wenigen Stellen — etwa im Berufswettkampf oder in der Freizeitgestaltung — zur Geltung bringen konnte. Der „Sozialstaat" ist nach den Worten des Führers vorläufig noch Programm, freilich ein unerhörtes Programm, so revolutionierend und von schöpferischer Dynamik, daß historische Parallelen versagen müssen.

Dieser Zwischenzustand, in dem sich die großen Linien der sozialen Entwicklung erst abzuzeichnen beginnen, ist sicherlich auch die Ursache, daß Bühler nicht ein Lehrbuch der Sozialpolitik schrieb, sondern es unternahm, die soziale Problematik der Gegenwart an beherrschenden Zeitfragen zu demonstrieren, ohne Rücksicht auf den Zusammenhang des ganzen Werkes. Nicht die sozialrechtliche Technik, die betriebliche Methodik werden behandelt, sondern die großen Fragen der Sozialpolitik unter dem Gesichtspunkt der materiellen Ordnung der sozialen Umwelt. Nach einer Einführung in die allgemeinen Aufgaben und Ziele der Sozialpolitik werden die Ansatzpunkte sozialpolitischen Handelns (Mensch und Umwelt, politischer Bedarf und Gemeinschaftsverbrauch) erarbeitet, sodann die allgemeinen sozialwirtschaftlichen Grundlagen (Volkseinkommen und Bedarf, Außenhandel, weitere wirtschaftliche Aufgaben, volkswirtschaftliche Kosten, Wohnungsbau, Altersversorgung); es folgt ein ausführliches Kapitel über Lohn, Einkommen und Arbeitszeit, anschließend die Darstellung der Betriebsgemeinschaft als sozialwirtschaftliche Zelle und endlich die sozialpolitische Bedeutung der Freizeitgestaltung. Der Begriff „Sozialwirtschaft" soll in Analogie zur Wehrwirtschaft die Notwendigkeit dartun, „wirtschaftliche Vorgänge auch in ihrer sozialen Auswirkung zu prüfen, andererseits aber die sozialen Probleme in ihrem volkswirtschaftlichen Zusammenhange zu sehen"

Mit erfrischender Deutlichkeit werden die überholten Anschauungen vom Wesen der Sozialpolitik beiseite geschoben. Sozialpolitik ist nicht mehr der „Sanitäter des wirtschaftlichen Schlachtfeldes", sie erschöpft sich nicht mehr im Zank um soziale Fortschritte, sondern richtet sich auf die Herrschaft des völkischen Sozialismus. Soziale Maßnahmen sind keine Versicherungsprämien gegen die unzufriedene Masse, sondern haben die konkrete Aufgabe, die Kräfte der Volksgemeinschaft neu zu ordnen und ihre Leistung zu steigern, immer mit dem Blick auf die geschichtlichen Anforderungen, vor die das deutsche Volk gestellt ist. „Die Sozialpolitik ist kein defensives Instrument, sie sieht — wie die Politik schlechthin — ihr Wesen in der Freilegung der nationalen Dynamik". Aus dieser Grundanschauung ergibt sich als wesentliche Folgerung, daß sich „richtig verstandene Sozialpolitik um alle Erscheinungsformen des täglichen Lebens zu bemühen" hat. Eine scharfe Umgrenzung dessen, was unter Sozialpolitik zu verstehen sei, ist daher kaum möglich. Die Rand- und Einflußgebiete der „eigentlichen" Sozialpolitik haben sich erheblich erweitert. In der Kulturpolitik, im Erziehungswesen machen sich ebenso wie in der Bevölkerungspolitik und Gesundheitsführung entscheidende sozialpolitische Impulse geltend. In dem Maße aber, wie die Sozialpolitik das Gehäuse der starren Verwaltungspraxis gesprengt hat, ist auch ihre dynamische, schöpferische, aufbauende Kraft gewachsen. Die Werte der Nation zu ordnen und ihre Leistung zu steigern — in diesem Gebot fließen alle sozialen Inhalte öffentlicher Maßnahmen zusammen.

Häufig kehrt bei Bühler der Gedanke wieder, daß politische Machtentfaltung auf die Dauer sozialen Wohlstand und letzte Kulturhöhe voraussetzt. Mit einem sozial verelendeten und kulturell rückständigen Volk läßt sich der Kontinent weder ordnen noch führen. Mit besonderer Eindringlichkeit tritt die sozialwirtschaftliche Aufgabe der Gegenwart beim Aufbau der neuen Reichsräume im Osten und Westen in Erscheinung. Sollen die Grenzgebiete ebenso dicht besiedelt sein wie die Mitte, soll eine starke, lebenskräftige Binnenwanderung vom Zentrum an die Peripherie einsetzen, so dürfen die sozialen Bedingungen für die landwirtschaftliche und gewerbliche Bevölkerung dort nicht schlechter, sondern sollten eher besser sein als im Innern.

Das ist das richtige Blickfeld der Sozialpolitik. Welcher Abstand von der Armenfürsorge, den wirtschaftlichen Samariterdiensten, der sozialen Schlichtung oder auch der Praxis der Sozialverwaltung von heute! Das Tor zum deutschen Sozialstaat ist noch kaum aufgestoßen. Hinter jeder sozialpolitischen Aufgabe taucht eine neue und größere auf. Der Krieg hat die Impulse vervielfältigt und den Blick geweitet. Nach Beendigung dieses Ringens wird die soziale Umwälzung auf der ganzen Front sich entfalten. Deutschland wird erneut der Entwicklung vorauseilen und sich auch in der Sozialpolitik als die europäische Ordnungsmacht erweisen.

Albert Müller

Hauptschriftleiter: Albert Müller. — Anschrift der Schriftleitung: Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 45, Reichsjugendführung. Fernspr.: 99 62 61. — Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH (Zentralverlag der NSDAP.), Berlin SW 68. — Pl. Nr. 6 vom 1. März 1937. — Druck: Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn, Berlin SW 68.

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 8 **Berlin, den 15. August 1941** **35. Jahrgang**

Obergebietsführer Dr. ERNST SCHLÜNDER:

Erziehung zur Wehrfreudigkeit

Die nationalsozialistische Jugenderziehung erfaßt den ganzen Menschen in allen seinen Lebensäußerungen. Diese totale Ausrichtung der Jugenderziehung hat ihren Impuls vom Führer selbst erhalten, der die alte Weisheit vom Dreiklang von Körper, Geist und Seele wieder zum Grundsatz des Lebens des deutschen Menschen gemacht hat. Er hat damit sowohl die Gedankenwelt des Mittelalters, die den Körper verleugnete, als auch die des Liberalismus überwunden, die in der Entwicklung des Geistes, d. h. des Wissens, ihr allein erstrebenswertes Ziel sah. Der Führer verlangt von dem völkischen Staat der Zukunft, daß dieser seine ganze Erziehungsarbeit nicht in erster Linie auf das Einprägen bloßen Wissens einstellt, sondern zunächst auf das Heranzüchten kerngesunder Körper. Bei der Ausbildung der geistigen und seelischen Anlagen soll die Entwicklung des Charakters, insbesondere die Förderung der Willens- und Entschlußkraft verbunden mit der Erziehung zur Verantwortungsfreudigkeit, an der Spitze stehen, und erst als letztes die wissenschaftliche Schulung erfolgen. Diese Ausrichtung ist allein bestimmend für den Weg, den die Hitler-Jugend in ihrer Erziehungsarbeit zu gehen hat.

Lebensgesetz der Hitler-Jugend

So steht denn die Leibeserziehung der Jugend nicht nur gleichberechtigt neben der politischen, weltanschaulichen, kulturellen und beruflichen Erziehung, sondern nimmt in dem praktischen Dienst der Hitler-Jugend den größten Raum ein. Dabei geht der Impuls zur körperlichen Betätigung von der Jugend selbst aus, denn welcher richtige Junge will nicht spielen, springen, laufen, tollen und raufen? Die Führung der Jugend hat diesem Drang der Jugend zur körperlichen Ausarbeitung lediglich in die richtigen Bahnen zu lenken und der Erziehung nutzbar zu machen.

Von welchen Überlegungen hat sie hierbei auszugehen? Ihr Ziel muß sein, die Jugend mittels der Leibeserziehung

1. zur Gesundheit und körperlichen Leistungsfähigkeit,
2. zur Förderung ihrer Charakteranlagen,
3. zur Wehrfreudigkeit und Wehrfähigkeit zu erziehen und
4. durch Auslese der sportlich besten Jugendlichen den sportlichen Nachwuchs für die Weltgeltung Deutschlands sicherzustellen.

Stellt der freiwillige Wettkampf- und Leistungssport der Hitler-Jugend alljährlich durch die Auslese der Jugendmeister den sportlichen Nachwuchs in allen Sportarten sicher und soll die Grundschule der Leibesübungen die Jugend gesund, leistungsfähig und für den Wehrdienst tauglich machen, so soll die Wehrertüchtigung, wie oben dargelegt, die Jugend zur Wehrfreudigkeit und Wehrfähigkeit erziehen.

Die Erziehung zur Wehrfreudigkeit ist ein Lebensgesetz der Hitler-Jugend schlechthin. Der Einsatz des Lebens erfolgte während der Kampfzeit täglich vom Hitlerjungen bis zum SA.-Mann. Nach der Machtübernahme wurde die gesamte Hitler-Jugend ausgerichtet auf die Einsatzbereitschaft für den Führer und sein Reich. Wer nach diesem Gesetz erzogen ist, erfüllt alle Voraussetzungen für eine freudige Hingabe an den Dienst mit der Waffe. Noch nie in der Welt war eine Jugend so einheitlich, so in allen soldatischen Tugenden erzogen und so für den Wehrdienst begeistert, wie die Hitler-Jugend bei Ausbruch dieses Krieges. Fast die gesamte Führerschaft der Hitler-Jugend steht unter den Waffen und hat mit der Tat bewiesen, daß sie selbst das vorlebt, wozu sie ihre jüngeren Kameraden in den Friedensjahren erzogen hat.

Zur Wehrertüchtigung gehört aber nicht nur die Wehrfreudigkeit, die die erste Voraussetzung für den praktischen Einsatz ist, sondern auch die Wehrfähigkeit. Was heißt wehrfähig sein? Wie soll der Hitlerjunge beschaffen sein, wenn er mit 18 Jahren die Hitler-Jugend verläßt, und welche Fertigkeiten soll er besitzen? Die Antwort lautet: Jeder Hitlerjunge soll

1. schießen können,
2. geländegängig sein.

Darüber hinaus sollen diejenigen Jungen, die einer Sonderformation angehören und somit später für eine Sonderwaffe der Wehrmacht in Frage kommen, zusätzlich grundlegende Kenntnisse im Motor-, Luft-, Seesport, im Nachrichten- und Reitwesen besitzen.

Der Schießdienst

Diese Wehrertüchtigung der Hitler-Jugend hat mit einer militärischen Ausbildung nichts zu tun, diese bleibt ebenso wie die Waffenausbildung der Wehrmacht vorbehalten. Zwar erfolgt die Ausbildung mit dem KK.-Gewehr in starker Anlehnung an die militärischen Richtlinien, damit der Hitlerjunge nichts Verkehrtes erlernt. Durch die Anordnung der Reichsjugendführung, daß die Ausbildung auf den Schießstand beschränkt bleibt und kein Gewehr ins Gelände mitgenommen werden darf, ist Vorsorge getroffen, daß jede Soldatenspielerei unterbleibt. Dagegen ist es Aufgabe der Hitler-Jugend, jeden Jungen vor Eintritt in das wehrfähige Alter mit der Waffe vertraut zu machen. Die Ausbildung umfaßt die Waffenlehre, die Schießlehre und die praktischen Übungen im Zielen, in den Anschlagsarten und das schulmäßige Schießen.

Für die Ausbildung hat die Reichsjugendführung folgende Schießklassen geschaffen, die jeder Hitlerjunge je nach seinem Können durchläuft: Er beginnt mit der Anfängerklasse. Nach Erledigung dieser Bedingungen wird er in die Ausbildungsklasse versetzt; sehr gute Schützen erreichen die Sonderklasse. Das Ziel der Breitenarbeit ist, daß möglichst alle Hitlerjungen die Bedingungen der Ausbildungsklasse erfüllen. Besseren Schützen ist als Ziel die „HJ.-Schießauszeichnung für Schützen" gestellt. Diese Auszeichnung konnte bisher bereits an 110 000 Hitlerjungen verliehen werden. Diese Jungen werden durch das Schießen der Bedingungen der „HJ.-Schießauszeichnung für Scharfschützen" zu weiterer Leistungssteigerung angehalten. 15 000 Jungen tragen bereits die „HJ.-Schießauszeichnung für Scharfschützen". Bei Ausbruch des Krieges betrug die Zahl der durchschnittlich monatlich verliehenen Schießauszeichnungen 3000 Stück. Diese Zahl konnte während des Krieges, trotz

des Mangels an Ausbildern und an Munition, bis auf 5000 monatlich gesteigert werden.

Die gesamte Schießausbildung der Hitler-Jugend wird durch HJ.-Schießwarte getragen, die eine achttägige Schulung in besonderen Schießlehrgängen erhalten. Bis zum 31. Dezember 1940 sind auf derartigen Lehrgängen 30700 Hitler-Jugend-Schießwarte ausgebildet worden, von denen bereits ein großer Teil bei der Wehrmacht steht und dort auf dem gleichen Gebiete der Ertüchtigung vor der Front Verwendung findet.

Eine Hitler-Jugend-Schießschule, zur Schulung von Schießlehrern und Fachkräften in den Gebieten und Bannen, steht zur Unterstützung dieser Arbeit seit 1937 zur Verfügung. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Wehrmacht, dem Deutschen Schützenverband, dem Kyffhäuser-Bund und den Gliederungen der NSDAP. werden laufend Lehrgänge durchgeführt, die den Bedarf der Hitler-Jugend an Schießwarten decken. Das Verhältnis zu diesen Organisationen ist nicht nur ausgezeichnet, sondern es wirkt sich auch in der Praxis hervorragend zugunsten der Wehrertüchtigung der deutschen Jugend aus.

Reichswettkämpfe mit dem KK.-Wehrsportgewehr und Wettkämpfe mit der Sportbüchse tragen dazu bei, die Leistung der Jugend im Schießen vorwärtszutreiben. Die Ergebnisse dieser Wettkämpfe haben seit dem Jahre 1937 von Jahr zu Jahr eine Leistungssteigerung nicht nur der Spitzenmannschaften und der besten Einzelschützen gezeigt, sondern sie haben auch erwiesen, daß die breite Masse der Jugend von Jahr zu Jahr immer besser mit der Waffe vertraut wird und ständig steigende Leistungen erzielt.

Die Geländeausbildung

Neben dem Schießdienst werden die Hitlerjungen, vornehmlich die Sechzehn- bis Achtzehnjährigen, gleichzeitig im Geländedienst ausgebildet. Das Ziel der Geländeausbildung ist die Geländegängigkeit. Jeder Hitlerjunge soll in dem Gelände einen Auftrag richtig ausführen und dabei sich richtig benehmen können. Dazu muß er das Kartenlesen, das Zurechtfinden im Gelände mit und ohne Karte, das Entfernungsschätzen, Beobachten, Tarnen, Täuschen, Zielerkennen und -ansprechen, das Melden und schließlich die Geländeausnutzung beherrschen. Das alles lernt der Hitlerjunge in einer planmäßigen Einzelschulung theoretisch in den dafür angesetzten Unterrichtsstunden, praktisch an dem an zwei Sonntagen im Monat stattfindenden Geländedienst. Das Ziel der Einzelschulung ist die richtige Anwendung des Erlernten in einer Spähtruppaufgabe, erst schulmäßig und später — um das Interesse der Jungen an der sonst trockenen Einzelschulung wachzuhalten — im Rahmen des Geländespiels.

Im Geländespiel kann der Hitlerjunge seine angeborenen und erlernten Fähigkeiten erproben. Stets muß aber dem Geländespiel die Einzelschulung vorausgehen, wenn es nicht die pimpfenhafte Form beibehalten soll. Der Erfolg der Einzelschulung zeigt sich im guten Beobachten, ohne selbst gesehen zu werden, in der richtigen Geländenutzung, im Tarnen und im richtigen Melden. Auf der anderen Seite werden jugendliche Kampfeslust und Angriffsgeist ein richtig angelegtes Geländespiel immer zu einem Erlebnis werden lassen. Dabei sind die Geländespiele der Hitler-Jugend keineswegs militärische Felddienstübungen. Sie kennen deshalb grundsätzlich keine Annahme von Waffenwirkungen, keinen Einsatz einer geöffneten Gruppe mit MG.-Trupp und Schützentrupp, sondern sind ganz auf die jugendhaften Spiele des Versteckens und Suchens, des Überfalles oder der Verteidigung eines Lagers usw. abgestellt. Ist der erste Teil des Geländespieles in seinen Spähtruppaufgaben die Probe auf die schulungsmäßig geübte Geländeausnutzung und -beherrschung — das, was die Führung der Hitler-Jugend eigentlich ausschließlich interessiert —, so ist der zweite Teil des Geländespiels der eigentliche Kampf mit dem Gegner, der durch das Ringen um den Stab, das Abreißen der Mützenbänder oder des Wollfadens am Arm entschieden wird. Dieser Teil, der ausbildungsmäßig gar nicht mehr interessiert, sondern ein Raufen und Tollen ist, bildet für jeden Jungen das Erlebnis des ganzen Spiels,

mit dem sich seine Gedanken und Gefühle noch tagelang beschäftigen und um dessentwillen er immer wieder freudig an einem solchen Spiel teilnehmen wird.

Die planvolle Verbindung von schulmäßiger Einzelausbildung mit jugendgemäßen Geländespielen ist der Inhalt einer richtig gesteuerten Geländeausbildung, die den Hitlerjungen bis zu seinem vollendeten 18. Lebensjahr so hinstellt, wie ihn die Wehrmacht braucht, mit einem Wort: geländegängig, ohne mit unreifen militärischen Kenntnissen vorbelastet zu sein.

Ausbilder und Ausbildungslager

Die Ausbildung im Schieß- und Geländedienst steht und fällt mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Übungsleiter, ehrenamtlicher Ausbilder und Geländewarte. Bis zum Beginn des Krieges sind auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Reichsjugendführung und dem Oberkommando der Wehrmacht, nach der die Führerschaft der Hitler-Jugend durch besondere Lehrgänge der Wehrmacht für ihre verantwortliche Tätigkeit als Ausbilder und Erzieher im Schieß- und Geländedienst geschult wurde, im ganzen Reich zahlreiche Lehrgänge in Kasernen und Gebäuden der Wehrmacht sowie in Heimen der Hitler-Jugend, Schulen und Jugendherbergen durchgeführt worden. Dieser Arbeit wurde durch den Krieg naturgemäß ein schwerer Schlag versetzt. Die im dienstpflichtigen Alter stehenden Führerjahrgänge wurden fast ausnahmslos zum aktiven Wehrdienst herangezogen. Die Ausbildung mußte infolgedessen auf die sechzehn- bis achtzehnjährigen Hitlerjungen verlagert werden. Der Reichsjugendführer erklärte in einem Befehl die Ausbildung dieser Jahrgänge im Schieß- und Geländedienst als die wichtigste Aufgabe, die der Hitler-Jugend im Kriege gestellt sei. Sechs Wochen nach Ausbruch des Krieges lief die Kriegsausbildung der Sechzehn- bis Achtzehnjährigen in fast allen Gebieten an.

Trotz der zahlreichen weiteren Schwierigkeiten — wie Räumungsmaßnahmen, Kohlenknappheit, Mangel an geeigneter Kleidung und Schuhzeug, weitere Einziehungen — hat sich die Ausbildung im Schieß- und Geländedienst weiter mit Erfolg durchgesetzt. Um sie auch für die Zukunft sicherzustellen, werden von der Reichsjugendführung in Zusammenarbeit mit dem OKW. „Reichsausbildungslager der Hitler-Jugend" geschaffen, eine Friedensplanung, die jedoch heute schon in Angriff genommen wird. Der Reichsschatzmeister der NSDAP. hat die Finanzierung übernommen und die erforderlichen Mittel bereitgestellt. Vorgesehen sind insgesamt sechs Lager, von denen bereits drei in der Vorbereitung stehen. In jedem Lager werden in vier A-Gefolgschaften 480 Mann 21 Tage lang ausgebildet. Jedes Lager führt zehn Lehrgänge im Jahr durch, so daß bei Annahme eines 70prozentigen Lehrerfolges, bedingt durch gute Vorauslese, im Jahr rund 20 000 Geländewarte zum Einsatz kommen können. Bis zum Anlauf dieser Reichsausbildungslager wurden auf Anordnung des Reichsjugendführers in allen Gebieten neue Ausbildungsstätten zur Schulung von K-Übungsleitern im Schieß- und Geländedienst mit Wirkung vom 1. März 1941 eingerichtet.

Sondereinheiten

Die Ausbildung im Schieß- und Geländedienst erstreckt sich auf die gesamte männliche Jugend. Sie ist der Anteil aller Hitlerjungen an der Wehrertüchtigung für den späteren Dienst mit der Waffe. Eine besondere Vertiefung und Erweiterung erfährt die Wehrertüchtigung der Hitler-Jugend in ihren Sondereinheiten. Hier werden diejenigen Hitlerjungen zusätzlich ausgebildet, die als Nachwuchs für die verschiedenen Wehrmachtsteile ausersehen sind. An Sonderformationen bestehen heute die Flieger-, Motor-, Marine- und Nachrichten-Hitler-Jugend.

Für die Reit- und Luftschutzausbildung gibt es keine Sondereinheiten. Hier erfolgt die Ausbildung von geeigneten Hitlerjungen durch die Reiter-SA. bzw. durch den Reichsluftschutzbund. In den Aufbau und die Tätigkeit der Sondereinheiten geben die nachfolgenden Einzelberichte (S. 200 ff.) einen Einblick.

Generalmajor HANS FRIESSNER:

Jugendgemäße Wehrertüchtigung

Der Führer bezeichnet in seinem Buch „Mein Kampf" das Heer als letzte und höchste Schule vaterländischer Erziehung und erhebt die Forderung, „in dieser Schule den Knaben zum Mann zu wandeln". Hieraus geht klar hervor, daß diese Schule gewissermaßen die Krönung der zuvor geleisteten Erziehungsarbeit an dem jungen Deutschen darstellt.

Wenn nun die Wehrmacht in den normalerweise zur Verfügung stehenden zwei Dienstjahren den von ihr erwarteten Erziehungserfolg erreichen soll, so muß um dieses hohen Zieles willen gründliche Vorarbeit geleistet werden. Denn bei den großen und vielseitigen Anforderungen, die die moderne Waffentechnik und die neuzeitlichen Kampfverfahren an Führer und Mann stellen, ist eine klare Ausrichtung und intensive Vorbereitung des deutschen Jungen auf die Aufgaben, die ihn einst als Soldaten erwarten, unerläßlich. Es bedarf daher für die heranwachsenden Generationen unseres Volkes einer jugendgemäßen Wehrerziehung und Wehrertüchtigung.

An der Durchführung dieser bedeutsamen Aufgabe sind alle Einrichtungen beteiligt, denen die Erziehung unserer Jugend vor der Ableistung des Wehrdienstes anvertraut ist. Jede dieser Einrichtungen hat in unserem nationalsozialistischen Reich ihren besonderen Erziehungsauftrag, auf den auch die jeweiligen Maßnahmen zur Wehrertüchtigung abgestimmt sein müssen. Soll das Endziel der Wehrertüchtigung erreicht werden und diese aus einem Guß sein, so sind ihre einheitliche Ausrichtung und ein logischer Aufbau erforderlich. Die hohen Anforderungen und die Kürze der Zeit vertragen keine grundsätzlichen Widersprüche, keine fühlbaren Lücken oder Sprünge, keine überflüssigen Wiederholungen. Beim Durchlaufen der verschiedenen Erziehungseinrichtungen darf der Jugendliche nicht das Gefühl haben, daß die an seiner Erziehung nacheinander oder gleichzeitig arbeitenden Stellen verschiedene Grundauffassungen haben, daß man ihn mehrfach „umschaltet" und daß man unter Umständen nach verschiedenen „Lesarten" immer wieder erneut von vorn anfängt.

Die Aufgabe der Hitler-Jugend

Hinsichtlich der Wehrertüchtigung hat die Hitler-Jugend eine Aufgabe von größter Tragweite übernommen. Ja, die Erziehung, die sie in all ihren Sonderformationen leistet, ist durch diese Aufgabe im eigentlichen Sinne geprägt. Im Vordergrund steht dabei die Leibeserziehung. Die Wehrmacht braucht kerngesunde, zähe, ausdauernde, gelockerte und nicht verkrampfte und verbildete Soldaten. Für sie ist der Sport Mittel zum Zweck, nämlich um letzten Endes den harten, mutigen und gewandten Kämpfer

ins Gefechtsfeld schicken zu können. Diese körperlichen Eigenschaften bedürfen des laufenden, systematischen Trainings von frühester Jugend an, vor allem nach Aufnahme in die Hitler-Jugend unter besonderer Ausrichtung auf den späteren Dienst in der Wehrmacht. Selbstverständlich muß auch die weibliche Jugend körperlich ertüchtigt werden, und dies nicht nur aus volkshygienischen Gründen. Dient doch die Körpererziehung der Heranbildung der gesamten Persönlichkeit, indem sie ihre Leistungsfähigkeit steigert und zugleich auch wesentliche Charaktereigenschaften günstig beeinflußt und fördert.

Hinsichtlich der Körpererziehung wird ein ganz bestimmtes Aufbauprogramm einheitlich auf der ganzen Linie durchgeführt. Dabei wird innerhalb der Hitler-Jugend dem Wettkampfsport wie der körperlichen Wettkampfleistung überhaupt der Vorzug eingeräumt. Sachgemäße Anleitung, die Übertreibung und damit Gesundheitsschädigungen ausschließt, ist bei dieser Form des Sports besonders unerläßlich. Die Leistungsprüfungen zum Erwerb bestimmter Leistungsscheine sind, vom Standpunkt der Wehrmacht aus gesehen, durchaus zu begrüßen. Sie bieten eine Gewähr für den tatsächlichen Leistungsstand unter der Voraussetzung, daß das Ausbildungs- und Aufsichtspersonal einheitlich vorgebildet und in gleicher Weise urteilsfähig ist.

Für den Soldaten, insbesondere für den soldatischen Führer, ist der Charakter von entscheidender Bedeutung. Charakterliche und seelische Eigenschaften sind zwar angeboren, sie können aber durch Erziehung stark beeinflußt werden. Die heutige Jugenderziehung stellt ja die Charakterschulung in diesem Sinne eindeutig und beherrschend in den Vordergrund. Die Wehrmacht erhebt die gleiche Forderung. Es sind vor allem folgende Tugenden zu pflegen: Mut, gesundes Ehrgefühl, unbedingte Wahrheitsliebe, Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit, Gehorsam, Autoritätssinn, Taktgefühl, Ordnungssinn, Pünktlichkeit, Sauberkeit, Verantwortungsfreude, Härte, Opferbereitschaft, Verschwiegenheit, Treue. Die Erziehung zu diesen Werten fassen wir zusammen unter dem Begriff „Zuverlässigkeitserziehung".

Die Jugend muß an Ursache und Wirkung menschlichen Handelns verstehen lernen, daß es sich bei diesen Tugenden um überindividuelle, das Gedeihen von Volk und Staat bestimmende Werte handelt, denen gegenüber alle eigensüchtigen Regungen zu verstummen haben und denen gegenüber jeder einzelne sich auch in den schwersten Lebenslagen bewähren muß. Man bedenke, daß bei der Truppe oft eine scheinbar kleine Unzuverlässigkeit zu nicht wieder gutzumachendem Unglück führt. Eine unzutreffende Meldung etwa, die auf Fahrlässigkeit oder mangelndem Wahrheitssinn beruht, kann die Führung eines Gefechts unheilvoll beeinflussen und Blutopfer verursachen, die sich sonst hätten vermeiden lassen. Umgekehrt aber ist die charakterlich einwandfreie Haltung des einzelnen häufig genug gleichbedeutend mit „Blut sparen".

Gerade von den Anforderungen des totalen Krieges aus betrachtet, ist neben der charakterlichen Erziehung der männlichen auch die der weiblichen Jugend ein ausgesprochenes Ziel der heutigen Jugendführung. Im Kriege muß die Frau ihre sittlichen Kräfte in erhöhtem Maße in den Dienst ihrer Familie und des Volksganzen stellen. Ihre Haltung und Leistungskraft sind mitentscheidend für den Erfolg der Waffen und der Rüstung. Durch Treue, Zuversicht, Opferbereitschaft, Entsagungsfähigkeit entlastet sie den Soldaten an der Front von Sorgen und steigert dadurch

seine Widerstandskraft. So ist von ihrem Verhalten die Stimmung der Truppe, aber auch der Heimatfront wesentlich abhängig. Die sittlichen Kräfte der Frau in der weiblichen Jugend zu wecken und zur Entfaltung zu bringen, ist wohl mit die schönste Aufgabe der weiblichen Jugendorganisationen.

Neben der Körper- und Charaktererziehung findet die geistige Erziehung in der Hitler-Jugend in einer bestimmten Weise Berücksichtigung, obschon die geistige Erziehung und Schulung in erster Linie Sache der Schule ist. Die Aufgaben, die hier die Schule zu leisten hat, wird die Hitler-Jugend jedoch wirksam unterstützen, wenn sie der Jugend klarmacht, daß eine gute Allgemeinbildung, solide Wissengrundlagen und diszipliniertes, logisches Denken für den Wehrdienst und insbesondere für den soldatischen Führer unerläßlich sind.

Ein besonders wichtiges Aufgabengebiet der geistigen Erziehung innerhalb der Hitler-Jugend ist die weltanschauliche Schulung. Kommt der junge Rekrut zur Truppe, so muß er bereits weltanschaulich geschult und gefestigt sein. Die Grundfragen des Nationalsozialismus müssen ihm zum inneren Erlebnis geworden sein, und er muß soviel an weltanschaulichen Erkenntnissen mitbringen, daß die Wehrmacht auf ihnen aufbauen kann.

Keine Soldatenspielerei

Was nun die Wehrertüchtigung selbst anbetrifft, so muß für ihre Durchführung der Grundsatz gelten, der Jugend ihren jugendlichen Geist zu erhalten. Die Wehrertüchtigung muß also in jeder Hinsicht jugendgemäß sein. Sie darf sich daher weder in unjugendlichen Formen abspielen, noch darf sie Aufgaben in Angriff nehmen, die ihrer Natur nach allein dem Wehrdienst vorbehalten sind. Es kommt vielmehr darauf an, in der Jugend Freude und Begeisterung für das Soldatentum zu wecken und zu vertiefen, den Instinkt und die Sinne zu schärfen, die Beobachtungsfähigkeit zu schulen und den Jungen mit dem Gelände in jeder Hinsicht vertraut zu machen. Zur Entwicklung dieser Fähigkeiten ist das in freier Natur stattfindende Geländespiel, das in jugendlicher Weise durchgeführt werden muß, wohl die schönste und zugleich erfolgversprechendste Ausbildungsform. Abzulehnen aber ist jede Soldatenspielerei, in der eine reine militärische Ausbildung in unzureichender Form vorweggenommen wird, und eine mißverstandene Wehrertüchtigung, die mit Schliff und einem „Kasernenhofton" arbeitet, der in der Wehrmacht selbst seit langem mit Erfolg bekämpft wird.

Die Ausbildung in den Grundfertigkeiten einzelner Waffengattungen, wie sie etwa in der Nachrichten- und Motor-Hitler-Jugend gepflegt werden, oder auch der Schießdienst der Hitler-Jugend haben selbstverständlich ihre Berechtigung und sind auch sehr erwünscht, vorausgesetzt, daß eine solche Ausbildung in genauer Übereinstimmung mit den militärischen Vorschriften erfolgt. Die Wehrertüchtigung der Jugend, die nach den hier geschilderten Grundsätzen durchgeführt wird, kann die Wehrmacht in ihrem eigenen Erziehungs- und Ausbildungsaufbau wesentlich unterstützen. Sie ist für die Hitler-Jugend zugleich eine Aufgabe, die ihren eigenen Zielsetzungen gemäß ist und für die sich einzusetzen jeden einzelnen zutiefst befriedigt.

Die Bestrebungen zur Durchführung der Wehrerziehung und Wehrertüchtigung innerhalb der Hitler-Jugend haben sich in engem Einver-

nehmen zwischen Reichsjugendführung und den zuständigen Stellen der Wehrmacht bereits recht positiv gestaltet trotz der organisatorischen und personellen Schwierigkeiten, die der Krieg naturgemäß mit sich bringt. Es besteht kein Zweifel, daß die in die Wege geleitete Arbeit mit zunehmendem Erfolg fortgeführt und ausgebaut werden wird.

Die Sondereinheiten der Hitler-Jugend

Die Führung der Waffen des modernen Krieges erfordert gründlichste Fachkenntnisse, insbesondere auf technischem Gebiet. Die Sondereinheiten der Hitler-Jugend erfassen bereits frühzeitig die geeigneten Jungen, um sie noch vor Beginn ihrer aktiven Wehrdienstzeit planmäßig in die Welt des Motors, des Funks und der Navigation einzuführen. Im Rahmen des allgemeinen Hitler-Jugend-Dienstes, von dem ihnen nichts geschenkt wird, erwerben sie auf diese Weise wertvolle Spezialkenntnisse und erfahren damit die beste Vorbereitung auf den späteren Dienst in den entsprechenden Truppenteilen.

Nachwuchs für die Luftwaffe

Die Flieger-Hitler-Jugend hat die Aufgabe, der Luftwaffe ausreichenden und geeigneten Nachwuchs an fliegerischem Personal zu stellen. Es gilt, aus der deutschen Jugend diejenigen Jungen herauszufinden, die für die Fliegertruppe die besten Voraussetzungen besitzen und von denen angenommen werden kann, daß sie später wehrfliegertauglich oder mindestens fliegerschützentauglich sein werden. Die hierfür Geeigneten werden in den Einheiten der Flieger-Hitler-Jugend in enger Zusammenarbeit mit dem NS.-Fliegerkorps und der Luftwaffe für den späteren Dienst in der Fliegertruppe vorbereitet.

Für den Erfolg dieser Arbeit ist es wichtig, daß die Flieger-Hitlerjungen schon frühzeitig an die Fliegertruppe herangebracht werden. Hierbei unterstützen die Offiziere der Luftwaffe die Hitler-Jugend weitgehend. Mit ihrer Hilfe sind in den Kasernen bis Kriegsbeginn Lehrgänge für Flieger-HJ.-Führer durchgeführt worden, so daß diese die Möglichkeit hatten, das Leben in den Standorten der Luftwaffe kennenzulernen. Bei den regelmäßig durchgeführten Besichtigungen der Einrichtungen der Luftwaffe durch Einheiten der Hitler-Jugend üben die Fliegerhorste eine große Anziehungskraft auf die Jungen aus. Außerdem sprechen Offiziere zu den Jungen und schildern ihnen Ausbildung und Einsatz der Fliegertruppe. So bildet sich schon frühzeitig eine feste Kameradschaft zwischen den Soldaten und denen, die es werden wollen.

Die Auswahl und fliegerische Ausbidung des Nachwuches beginnt bereits im Deutschen Jungvolk, in dem die fliegerisch interessierten und begeisterten Pimpfe zu Modellfluggruppen zusammengefaßt werden. Heute sind es bereits mehr als 120 000 Pimpfe, die hier ihre Schulung erhalten. Das für sie bestimmte Ausbildungsprogramm erstreckt sich über zwei Jahre und umfaßt die Grundbegriffe der Fluglehre, des Aufbaues der Flugzeuge und den Bau von einfachen Flugmodellen verschiedener Art. Sobald die notwendige Handfertigkeit erreicht ist, wird zur Herstellung von Leistungsflugmodellen geschritten oder mitunter sogar eine Eigenkonstruktion in Angriff genommen. Neben der Bautätigkeit steht das Modellfliegen, wo der Pimpf durch praktische Versuche mit den Fluggesetzen vertraut gemacht wird. Die Ausbildung im Flugmodellbau und im Modellfliegen erfolgt zusätzlich zum allgemeinen DJ.-Dienst.

So wird eine Auswahl handwerklich und fliegerisch vorgeschulter und begeisterter Jungen als Nachwuchs für die Einheiten der Flieger-Hitler-Jugend getroffen und deren Bestand dadurch gewährleistet, daß die Pimpfe der Modellflug-

gruppen mit 14 Jahren zur Flieger-Hitler-Jugend überwiesen werden. Hier erhalten sie wie jeder andere Hitlerjunge ihre weltanschauliche und politische Schulung, ihre Grundausbildung in den Leibesübungen, im KK-Schießen und im Geländedienst. Daneben läuft der fliegerische Dienst, der sich aus flugtheoretischem Unterricht, Funkausbildung, Segelflugzeugbau und Gleit- und Segelfliegen zusammensetzt. Das NS.-Fliegerkorps stellt hierfür seine Fachkräfte, sein Gerät und seine Schulungsstätten in umfassendem Maße zur Verfügung.

Bei der fliegerischen Schulung steht zunächst der Baudienst im Vordergrund. weil ohne den Selbstbau von Gleit- und Segelflugzeugen und ohne die selbständige Ausbesserung von Brüchen das motorlose Fliegen auf breitester Grundlage fast unmöglich wäre. Zahlreiche Werkstätten dienen dieser handwerklichen Ausbildung. Sie sind vom NS.-Fliegerkorps, der Deutschen Reichsbahn, der Reichspost, von den Berufsschulen und Industriewerken (und hier vor allem von der Luftfahrtindustrie) eingerichtet und bereitgestellt worden.

Der Nachwuchs an langjährig dienenden, handwerklich und technisch geschulten Soldaten der Fliegertruppe wird auf den Fliegertechnischen Vorschulen des Reichsluftfahrtministeriums vorbereitet. Auch diese Jungen sind zu Einheiten der Flieger-Hitler-Jugend zusammengefaßt. Im flugtheoretischen Unterricht werden Geschichte, Gliederung und Aufbau der Luftfahrt, Baustoff- und Werkzeugkunde, Flugzeugkunde und Flugzeugerkennungsdienst, Luftgeographie, Motoren- und Wetterkunde, Navigation und Luftrecht sowie Meßgerätekunde behandelt. Die Funkausbildung soll die Jungen für die Bordfunkerlaufbahn der Luftwaffe heranbilden. Das eigentliche Ziel jedes Flieger-Hitlerjungen, dem er mit aller Macht zustrebt, ist jedoch das Fliegen selbst. Hier hat er Gelegenheit, Mut und Einsatzbereitschaft, Entschlossenheit und Selbstbeherrschung, Kameradschaft und Disziplin zu beweisen.

Die Fliegerlaufbahn der Jungen beginnt mit kleinen Rutschern und Sprüngen. Nach einiger Übung wird die Gleitfliegerprüfung A abgelegt. Saubere Geradeausflüge mit einwandfreier Landung in einer abgesteckten Landegasse sind dazu erforderlich. Dann kommen Kurven und Ziellandungen an die Reihe (B-Prüfung). Der Fortgeschrittene erfüllt die Bedingungen der Segelfliegerprüfung C und erhält die Nadel mit den drei Silbermöven auf blauem Grund. Er kann sie mit berechtigtem Stolz tragen, denn Voraussetzung für die C-Prüfung ist, daß mindestens fünf Minuten über Starthöhe gesegelt wurde. In der weiteren Ausbildung wird der Luftfahrerschein für Segelflugzeugführer erworben. Der Segelflug wird schließlich durch den Motorflug gekrönt. Die besten Flieger-Hitlerjungen werden durch das NS.-Fliegerkorps — jetzt im Krieg durch die Luftwaffe — zu Motorfliegern ausgebildet.

Trotz des Krieges hat die Schulung der Flieger-Hitler-Jugend im vergangenen Jahr auf allen Gebieten eine wesentliche Steigerung erfahren. An Prüfungen wurden 1940 abgelegt

- 22 064 Gleitfliegerprüfungen A,
- 10 152 Gleitfliegerprüfungen B,
- 3 430 Gleitfliegerprüfungen C,
- 533 Luftfahrerscheine für Segelflugzeugführer,
- 15 435 Hitler-Jugend-Leistungsabzeichen und Hitler-Jugend-Schießabzeichen.

Es sind 1940 fast doppelt soviel Gleit- und Segelflugprüfungen abgelegt und Hitler-Jugend-Leistungsabzeichen sowie Hitler-Jugend-Schießabzeichen von der Flieger-Hitler-Jugend erworben worden wie im Jahre 1939. Jeder zweite Flieger-Hitlerjunge hat im vergangenen Jahr eine Prüfung bestanden. Das Jahr 1941 wird mindestens die gleichen Erfolge aufzuweisen haben.

Eine besonders wichtige und vordringliche Kriegsaufgabe erhielt die Hitler-Jugend im Februar 1940. Es galt, in Verbindung mit dem NS.-Fliegerkorps, den Nachwuchs an Bordfunkern für die Fliegertruppe sicherzustellen und diesen im Funken auszubilden. Inzwischen wurden

in mehreren hunderten Standorten viele tausend Jungen in Ausbildung genommen. Schon nach halbjähriger Schulung konnte eine beträchtliche Anzahl die Schlußprüfung ablegen, die meisten von ihnen erwarben dazu den Funkschein des NS.-Fliegerkorps. Sie dienen bereits bei der Luftwaffe oder haben sich als länger dienende Freiwillige und Kriegsfreiwillige für die Bordfunkerlaufbahn der Luftwaffe gemeldet. Der Reichsminister für Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe hat die von der Hitler-Jugend und dem NS.-Fliegerkorps in der Bereitstellung von Bordfunkernachwuchs erzielten Erfolge als wertvolle Hilfe für die deutsche Fliegertruppe und als kriegswichtige Arbeit anerkannt.

Wie alljährlich, hat die Flieger-Hitler-Jugend wieder mit besten Ergebnissen an den Reichswettbewerben für Modellflug des NS.-Fliegerkorps teilgenommen. Auf drei Wettbewerben des Jahres 1940 wurden zweimal der Wanderpreis und die goldene Plakette des Korpsführers des NS.-Fliegerkorps von der Flieger-Hitler-Jugend erkämpft, dazu 15 silberne und 77 bronzene Plaketten. Beim Pfingstwettbewerb 1941 auf der Wasserkuppe/Rhön fiel der Wanderpreis des Korpsführers des NS.-Fliegerkorps im Laufe von acht Jahren mit einer einzigen Unterbrechung zum siebenten Male an die Flieger-Hitler-Jugend.

Der Aufbau der Flieger-Hitler-Jugend, der die Hunderttausendgrenze längst überschritten hat, ist noch nicht beendet. Der Erfolg der Flieger-Hitler-Jugend-Arbeit ist weitgehend abhängig von einer genügenden Anzahl geeigneter Führer. Die Ausrichtung dieser Führer auf ihre Aufgaben wird auf zwei Reichsführerschulen der Flieger - Hitler - Jugend erfolgen, deren Aufbau und Einrichtung geplant ist. Sie werden der Flieger-Hitler-Jugend führungsgemäß eine feste Grundlage geben.

Oberbannführer Heinz Voigtländer.

Marinedienst und Seegeltung

Als älteste Sondereinheit in der Hitler-Jugend hat sich die Marine-Hitler-Jugend aus kleinen Anfängen heraus entwickelt. Bereits vor der Machtübernahme gab es in der Hitler-Jugend vereinzelt Marinegruppen, in denen sich für den Seesport begeisterte Jungen zusammengeschlossen hatten. Der ersten Marine-Jungschar, die im Januar 1931 in Berlin gegründet wurde, gehörte der am 21. Januar 1932 gefallene Herbert Norkus an. Nach der Machtübernahme wurden dann die Jugendgruppen von Marine-Vereinen in die Hitler-Jugend übergeführt, und die eigentliche Marine-Hitler-Jugend trat ins Leben. Seither hat sich diese Sondereinheit stetig weiter entwickelt. Wie die übrigen Sonderformationen, legt auch die Marine-Hitler-Jugend besonderen Wert darauf, daß nur Freiwillige zu ihr stoßen. Gerade dadurch wird schon eine gute Auswahl geeigneter Jungen getroffen.

Der Dienst innerhalb der Marine-Hitler-Jugend und auf den Reichsseesportschulen ist sehr vielgestaltig. Das wichtigste Ausbildungsgebiet ist der Dienst in den Booten. Hier lernen die Jungen das richtige Handhaben der Boote, das Rudern und das Segeln. Im Signaldienst, der Winken, Morsen und Signalisieren mit nationalen Signalflaggen umfaßt, werden sie mit der Befehlsübermittlung auf größere Entfernungen vertraut gemacht. Und in der praktischen Seemannschaft lernen die Marine-Hitlerjungen die seemännischen Handarbeiten, das Knoten und Spleißen und das Wurfleinenwerfen, während in der theoretischen Seemannschaft Unterricht über den Bau der Boote, die Anker und Ankereinrichtungen, das Tauwerk und die Geräte für Fahrt- und Tiefenmessungen erteilt wird.

Das Umgehen mit den Kompassen, das Arbeiten auf der Seekarte und die Ausweichregeln, die Lichterführung und die Nebelsignale der Seestraßenordnung sind

Aufgaben der Schiffahrtskunde. Die Fortgeschritteneren haben sich mit der Segeltheorie zu befassen und lernen weiter die Grundlagen der Wetterkunde. Daß alle Marine-Hitlerjungen mit den Schiffstypen und der Marine-Geschichte vertraut gemacht werden, ist selbstverständlich.

Als Sport wird seit Anfang des Jahres 1941 in der Marine-Hitler-Jugend neben den für das Hitler-Jugend-Leistungsabzeichen vorgeschriebenen Sportarten in erster Linie das Geräteturnen betrieben. Hier sind bestimmte Übungen am Reck, Barren und Pferd sowie Klettertau vorgeschrieben. Das Geräteturnen wurde in den Ausbildungsplan der Marine-Hitler-Jugend aufgenommen, weil es den Anforderungen der Kriegsmarine am meisten entspricht. Zu diesen Pflichtfächern kommt vom Jahre 1941 ab noch der Schiffsmodellbau, der in freiwilligen Arbeiten bereits sehr gute Leistungen aufzuweisen hat.

Um einen Überblick über den Ausbildungsstand in den einzelnen Gebieten zu bekommen, findet alljährlich der Reichsseesportwettkampf der Marine-Hitler-Jugend statt. In ihm messen sich jeweils die besten, in den Gebietsausscheidungen als Sieger hervorgegangenen Mannschaften aller Gebiete. Dieser Wettkampf enthält elf Bedingungen und bildet den Höhepunkt der jährlichen Sommerarbeit, der im übrigen in der Teilnahme an den Sommerlagern oder Großwasserfahrten der Marine-Hitler-Jugend besteht.

Infolge der Vielseitigkeit des für die Marine-Hitler-Jugend vorgeschriebenen Ausbildungsstoffes wurde es erforderlich, die für die einzelnen Jahrgänge vorgeschriebenen Stoffgebiete besonders aufzuteilen und für diese Jahrgänge bestimmte Mindestforderungen aufzustellen. Daher ist für jeden Jahrgang der Marine-Hitler-Jugend das Bestehen einer Prüfung und damit der Erwerb eines hierfür vorgesehenen Abzeichens vorgeschrieben.

Im ersten Jahr seiner Zugehörigkeit zur Marine-Hitler-Jugend hat der Junge neben der Ablegung der Bedingungen für das Hitler-Jugend-Leistungsabzeichen das Seesportabzeichen der Hitler-Jugend zu erwerben. In den Prüfungsbedingungen für dieses Abzeichen sind die seesportlichen Grundlagen zusammengefaßt, die ein Anfänger im Seesport beherrschen muß. Während des zweiten Jahres seiner Zugehörigkeit zur Marine-Hitler-Jugend soll der Jugendgenosse die Seesportprüfung A ablegen. Hier sind die Bedingungen gegenüber denen des Seesportabzeichens bereits erweitert und erschwert. Diese Seesportprüfung A kann sowohl in den Gebieten — am Ende der Sommerlager oder zu besonderen Prüfungsterminen — als auch auf den Reichsseesportschulen der Hitler-Jugend abgelegt werden. Hat der Marine-Hitlerjunge die Seesportprüfung A mindestens mit der Gesamtwertung „ziemlich gut" bestanden, wird er im dritten Jahr zu einem Seesportlehrgang B auf einer Reichsseesportschule einberufen. Die Bedingungen dieser Prüfung sind wieder erweitert und erschwert. Als Abschluß der seesportlichen Ausbildung in der Marine-Hitler-Jugend ist die Seesportprüfung C anzusehen, zu der nur Jugendgenossen zugelassen werden, die die Seesportprüfung B mindestens mit der Gesamtnote „ziemlich gut" bestanden haben. Darüber hinaus müssen alle Angehörigen der Marine-Hitler-Jugend selbstverständlich an der für die Hitler-Jugend allgemein vorgeschriebenen Schulung teilnehmen.

Für die Ausbildung der Führer der Marine-Hitler-Jugend sind augenblicklich vier Reichsseesportschulen in Betrieb. Drei dieser Schulen liegen an landschaftlich besonders schönen Punkten größerer Binnenseen, während als vierte Reichsseesportschule ein für diese Zwecke umgebautes Segelschiff an der Ostseeküste dient. Auf den drei Schulen im Binnenlande werden lediglich die Seesportprüfungen A abgenommen, während die Seesportlehrgänge B und C auf der Reichsseesportschule „Admiral von Trotha" am Stettiner Haff durchgeführt werden. Da diese vier Schulen für die Ausbildung von Führern der Marine-Hitler-Jugend nicht ausreichen, wurde, wie bereits im Jahre 1940, auch im Jahre 1941 wiederum das Segelschulschiff „Horst Wessel" von der Kriegsmarine zur Verfügung gestellt.

Die stetige Vergrößerung der Marine-Hitler-Jugend wird es nach Kriegsende erforderlich machen, für die Ausbildung des Führernachwuchses weitere Schulen in Dienst zu stellen. So sind die nötigen Vorarbeiten bereits getroffen worden, um dann eine Reichsführerschule der Marine-Hitler-Jugend sowie weitere sechs

Reichsseesportschulen, von denen vier an der Ost- und Nordseeküste liegen sollen, zu errichten. Diese Schulen an der Küste werden mit seegehenden Schonern ausgerüstet, auf denen die Teilnehmer an den Seesportlehrgängen C 14tägige Fahrten in See unternehmen sollen. Mit dieser Art der Ausbildung wurden auf der Reichsseesportschule „Admiral von Trotha" sehr gute Erfahrungen gemacht, da es ja der Wunsch jedes Marine-Hitlerjungen ist, auch wirklich, wenn möglich schon vor der eigentlichen Marine-Dienstzeit, zur See zu fahren.

In der Vereinbarung zwischen der Reichsjugendführung und dem Oberkommando der Kriegsmarine über die Marine-Hitler-Jugend vom 25. Februar 1940 wurde übereinstimmend zum Ausdruck gebracht, daß diese Sonderformation der Hitler-Jugend als Nachwuchsorganisation dazu berufen ist, nach Möglichkeit den notwendigen Ersatz für die Kriegsmarine zu stellen. In dieser Vereinbarung ist weiter die Zusammenarbeit zwischen der Kriegsmarine und der Marine-Hitler-Jugend dahingehend bestimmt worden, daß die Festlegung der Ausbildung, ihrer Vorschriften und Mittel von der Reichsjugendführung im Einvernehmen und unter Mitarbeit der Kriegsmarine vorgenommen wird.

Seit dem Jahre 1933 deckte die Marine-Hitler-Jugend schon zu einem großen Teil den Nachwuchsbedarf der Kriegsmarine. Jeder Junge, der die Absicht hat, später seiner Wehrpflicht bei der Kriegsmarine zu genügen, findet in den Einheiten der Marine-Hitler-Jugend die einzige Möglichkeit, auf seinen späteren Dienst in der Kriegsmarine vorgebildet zu werden. Die Marine-Hitler-Jugend hat aber nicht nur die Aufgabe, ihre Angehörigen auf die spätere Marine-Dienstzeit vorzubereiten. Über das Gebot der Stunde hinaus soll sie den Seegeltungsgedanken in eindringlicher Weise in die deutsche Jugend hineintragen. Es wird nach dem siegreich beendeten Kriege damit zu rechnen sein, daß Deutschland nicht nur seine Kriegsmarine, sondern in eben so großem Maße seine Handelsflotte ausbauen wird. Hierfür bereits die ideellen Grundlagen auch im Binnenlande zu legen, ist neben der vormilitärischen Ausbildung die große geistige Aufgabe der Marine-Hitler-Jugend.

Bannführer Hans Loewer.

Jugend des Motors

Die Motor-Hitler-Jugend hat die Aufgabe, in ihre Reihen alle Jungen aufzunehmen, die motorsportlich und motortechnisch interessiert sind, um sie vier Jahre technisch und im Fahren auf Kleinkrafträdern auszubilden sowie ihnen ein gewisses Maß von handwerklicher Schulung zu vermitteln. Jungen, die beruflich im Kraftfahrzeughandwerk oder in der Kraftfahrzeugindustrie tätig sind, sollen im Dienst in der Motor-Hitler-Jugend einen Ausgleich ihrer Berufstätigkeit finden und gleichzeitig die der Motor-Hitler-Jugend gehörenden Krafträder sowie das Ausbildungsmaterial pflegen und betreuen. Die Motor-Hitler-Jugend soll alle Berufe umfassen, sofern die gesundheitlichen Voraussetzungen, die an die Erlangung des Führerscheines der Klasse 1 vom Gesetzgeber vorgeschrieben werden, erfüllt sind.

In den vier Jahren seiner Zugehörigkeit zur Motor-Hitler-Jugend soll jeder Motor-Hitlerjunge soviel fahr- und motortechnische Kenntnisse erwerben, daß er in der Lage ist, alle Störungen, die an einem Kraftfahrzeug auftreten können, zu erkennen und sie nach Möglichkeit auch zu beseitigen. Das Bild, das bisher der „Herrenfahrer" auf der Landstraße bot, soll in der deutschen Jugend unmöglich sein. Aufgabe, Zweck und Ziel der Motor-Hitler-Jugend ist es, daß die Motor-Hitlerjungen später

auf dem Gefechtsfeld mit einem Kraftfahrzeug zum kämpferischen Einsatz gelangen, sei es bei den Panzern oder der übrigen motorisierten Kampftruppe — den schnellen Truppen — des Heeres.

Gemäß den Vereinbarungen des Reichsjugendführers mit Korpsführer Hühnlein bildet die Motor-Hitler-Jugend auch den Nachwuchs für das NSKK. Das NSKK. ist der Bannerträger des Motorisierungsgedankens in Deutschland, die Motor-Hitler-Jugend hat als Nachwuchsorganisation für das NSKK. die Aufgabe, diesen Gedanken im deutschen Volk stets lebendig zu erhalten.

In Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle des Oberkommandos des Heeres ist die endgültige Stärke der Motor-Hitler-Jugend sowie die jährliche Überweisungsquote aus dem Deutschen Jungvolk in die Motor-Hitler-Jugend festgelegt. Die Stärke der Motor-Hitler-Jugend soll mindestens 200 000 Jungen betragen, so daß alljährlich 50 000 Jungen an das Heer bzw. das NSKK. abgegeben werden können. Es sind ferner die gesundheitlichen Mindestrichtlinien für Angehörige des Deutschen Jungvolks für die Übernahme in die Motor-Hitler-Jugend festgelegt worden. Neben voller Hitler-Jugend-Tauglichkeit wird freie Beweglichkeit aller Glieder verlangt. Seh- und Hörvermögen müssen normal, Kurz- bzw. Weitsichtigkeit durch Tragen einer Brille ausgeglichen sein, Farben- und Nachtblindheit machen ungeeignet. Die Reichsjugendführung hat im Einvernehmen mit dem Oberkommando des Heeres und dem Oberkommando der Wehrmacht bestimmt, welche Berufe für die Motor-Hitler-Jugend berücksichtigt werden müssen.

Motor-Hitlerjungen, die noch nicht zum Reichsarbeitsdienst oder zur Wehrmacht eingezogen sind, werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu dem alljährlich angeordneten Termin in das NSKK. überwiesen. Hier wird die in der Hitler-Jugend betriebene vormilitärische Ertüchtigung weiter durchgeführt. Auch kann der Betreffende durch das zuständige Wehrbezirkskommando zu einem fünfwöchigen Lehrgang auf einer Reichsmotorsportschule im NSKK. einberufen werden.

Zur Durchführung der technischen Ausbildung hat die Reichsjugendführung in Zusammenarbeit mit dem NSKK. einen Ausbildungsplan aufgestellt, der für vierzehn- bis fünfzehnjährige Motor-Hitlerjungen Verkehrserziehung, theoretischen Unterricht über das Kraftfahrzeug und praktische Werkstattschulung vorsieht. Die Ausbildung dieser Gruppe findet nur am Kraftrad unter 250 ccm und ohne praktische Fahrschulung statt. Die Ausbildung der sechzehn- bis achtzehnjährigen Motor-Hitlerjungen sieht außerdem theoretische Ausbildung und Fahrschule vor. Die Ausbildung erstreckt sich überwiegend auf Kleinkrafträder. Der Führerschein Klasse 4 soll nach Möglichkeit erworben werden, sobald der Motor-Hitlerjunge das gesetzliche Mindestalter von 16 Jahren erreicht hat. Das Ziel der technischen Ausbildung ist die Kenntnis eines Kraftfahrzeuges, insbesondere des Kraftrades, und die Beseitigung von Störungen sowie die Ausführung von kleineren Reparaturen. Die Verkehrserziehung dagegen soll die Beherrschung und Beachtung der Verkehrsvorschriften, die Fahrausbildung, den Erwerb des Führerscheins der Klasse 4 sowie des Motor-Hitler-Jugend-Prüfungsabzeichens bringen. In den Sommerlagern der Motor-Hitler-Jugend wird besonders die Fahrschulung betrieben.

Der Schwerpunkt der Prüfung für das Motor-Hitler-Jugend-Abzeichen liegt in der einwandfreien Geländefahrt, die sich über 7,5 Kilometer erstreckt. Die geländesportliche Ausbildung der sechzehn- bis achtzehn-

jährigen Motor-Hitlerjungen wird nach dem Kriege von der Reichsjugendführung in besonderem Maße gefördert werden. Neben geländesportlichen Bann- und Gebietsmeisterschaften werden die Reichsmeisterschaften der Motor-Hitler-Jugend den Höhepunkt der Geländefahrten bilden. Daneben werden Reichs- und Auslandsfahrten auf Krädern die Ausbildung vervollkommnen und den Motor-Hitlerjungen befähigen, alle Lagen zu meistern und sein Fahrzeug zu beherrschen.

Bannführer Walter Borchert.

Auslese für die Nachrichtentruppe

Schon seit Ende des Jahres 1933 bestanden in verschiedenen Hitler-Jugend-Standorten Einheiten, die sich mit Teilgebieten des Nachrichtenverbindungswesens beschäftigten. Aus diesen kleinen Anfängen entwickelte sich im Laufe der Jahre die Nachrichten-Hitler-Jugend, die bisher im Gesamtbild der Hitler-Jugend noch wenig in Erscheinung trat, da sie erst neuerdings einheitliche Richtlinien für ihren Aufbau und ihre Arbeit erhalten hat.

Aufgabe der Nachrichten-Hitler-Jugend ist es, einen geeigneten und im Nachrichtenverbindungsdienst vorausgebildeten Nachwuchs für die Nachrichtentruppe des Heeres und der Luftwaffe sowie für die Truppennachrichtenverbände beider Wehrmachtsteile sicherzustellen. Entsprechende Vereinbarungen sind zwischen dem Reichsjugendführer der NSDAP. und dem Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteikanzlei getroffen worden. Daneben hat die Nachrichten-Hitler-Jugend den Auftrag, die innerhalb der Hitler-Jugend bei besonderen Diensten notwendig werdenden Nachrichtenverbindungen zu erstellen und zu betreiben.

Diese Aufgaben bedingen eine sorgfältige Auslese. Es werden nur solche Jungen aus dem Deutschen Jungvolk in die Nachrichten-Hitler-Jugend übernommen, bei denen auf Grund ihrer körperlichen und geistigen Eignung und ihrer persönlichen Neigung damit gerechnet werden kann, daß sie später bei der Nachrichtentruppe bzw. bei einem Truppennachrichtenverband des Heeres oder der Luftwaffe unter Berücksichtigung der Wehrersatzbestimmungen eingestellt werden können. Deshalb geht der endgültigen Aufnahme in die Nachrichten-Hitler-Jugend eine eingehende ärztliche Untersuchung voraus. Die Zugehörigkeit zur Nachrichten-Hitler-Jugend ist freiwillig. Von den jugendlichen Angehörigen fernmeldetechnischer Berufe sowie von Schülern, die später in eine entsprechende Laufbahn eintreten wollen, wird erwartet, daß sie sich freiwillig zur Nachrichten-Hitler-Jugend melden.

Die Ausbildung der Nachrichten-Hitler-Jugend erfolgt in der weltanschaulichen und politischen Erziehung, in den Leibesübungen, in der allgemeinen Wehrertüchtigung (Schießdienst und Geländedienst) sowie in der Sonderausbildung im Nachrichtenverbindungswesen. Diese Sonderausbildung umfaßt drei Ausbildungsstufen. Nach seiner Überweisung aus dem Jungvolk erhält der Nachrichten-Hitlerjunge in der Vorausbildung eine allgemeine Einführung in das Gebiet des Nachrichtenverbindungswesens und in die Bedienung einfacher Nachrichtengeräte. Nach Abschluß der Vorausbildung (etwa nach sechs Monaten) muß der Nachrichten-Hitlerjunge eine Prüfung bestehen, die seine Eignung zum Nachrichtenverbindungsdienst erweisen soll. Hat er diese Prüfung bestanden, erhält er den Hitler-Jugend-Nachrichtenschein A und darf die dazugehörige Armscheibe A zum Dienstanzug tragen.

An die Vorausbildung schließt sich die Grundausbildung an, die etwa 2½ Jahre dauert. Nach ihrem Abschluß muß der Nachrichten-Hitlerjunge sich einer weiteren Prüfung unterziehen, bei deren Bestehen er den Hitler-Jugend-Nachrichtenschein B erhält und die Armscheibe B der Nachrichten-Hitler-Jugend tragen darf. — Für die Nachrichten-Hitlerjungen im Alter von 17 bis 18 Jahren schließt sich eine

Endausbildung an, die unmittelbar auf den Nachrichtenverbindungsdienst beim Heer oder bei der Luftwaffe vorbereiten soll, und die in der Regel in engster Zusammenarbeit mit einem Truppenteil der Wehrmacht durchgeführt wird. Der erfolgreiche Abschluß dieser Ausbildung wird durch Ausgabe des Hitler-Jugend-Nachrichtenscheines C bestätigt.

Neben dieser grundsätzlichen Ausbildung der Nachrichten-Hitler-Jugend-Einheiten erfolgt eine Ausbildung für die Führer der Nachrichten-Hitler-Jugend einmal in der allgemeinen Hitler-Jugend-Führerausbildung, zum anderen in einer erweiterten Sonderausbildung im Nachrichtenverbindungswesen. Diese Sonderausbildung der Führer erfolgt entweder in Gebiets-Lehrgängen oder an der Reichsführerschule der Nachrichten-Hitler-Jugend bzw. in den Reichslehrgängen für Nachrichten-Hitler-Jugend-Führer an der Heeres- und Luft-Nachrichtenschule in Halle (Saale).

Der Lehr- und Ausbildungsstoff der Nachrichten-Hitler-Jugend ist sehr vielseitig. Im theoretischen Unterricht wird den Nachrichten-Hitlerjungen all das aus den Grundlagen der Physik gelehrt, was sie zum Verständnis der Vorgänge im Nachrichtengerät kennen müssen. In der Gerätelehre und im Unterricht über feste Drahtnachrichtenanlagen lernen die Jungen die wichtigsten feldmäßigen und festen Nachrichtenmittel kennen. Im schulmäßigen und feldmäßigen Feldkabelbau und im Einrichten von Fernsprech- und Funkstellen wird im Laufe der Ausbildung eine sichere Beherrschung der Geräte erreicht und die Einsatzmöglichkeit zu größeren Übungen erreicht. Das Hören und Geben von Morsezeichen, der Fernsprech- und Funkbetriebsdienst erziehen zu soldatischer Fernsprech- und Funkdisziplin. Neben diesen grundsätzlichen Ausbildungsstoffen können einzelne Einheiten, soweit die Notwendigkeit und Ausbildungsmöglichkeit besteht, noch auf Sondergebieten der Nachrichtentechnik arbeiten (z. B. Errichten und Betreiben von Lautsprecheranlagen, Ausbildung im Meldehunddienst usw.). Grundsätzlich ist der Lehr- und Ausbildungsstoff und die Art der Ausbildung auf Alter und Auffassungsgabe der Nachrichten-Hitlerjungen abgestellt.

Die bei der Nachrichten-Hitler-Jugend ausgebildeten Jungen werden bei ihrer Heranziehung zum aktiven Wehrdienst zur Nachrichtentruppe des Heeres oder der Luftwaffe oder zu den Truppennachrichtenverbänden beider Wehrmachtteile eingezogen. Auf Grund der Vorlage von Hitler-Jugend-Nachrichtenscheinen B oder C weisen die Wehrmachtsdienststellen die Nachrichten-Hitler-Jungen in der Regel den Truppenteilen zu, die die Betreuung der betreffenden Nachrichten-Hitler-Jugend-Einheit übernommen haben. Daneben stellt die Nachrichten-Hitler-Jugend in Verbindung mit den Wehrmachtsdienststellen, die die Endausbildung betreut haben, für jeden Angehörigen eine „Ausbildungsbegleitkarte der Nachrichten-Hitler-Jugend" aus, die die erforderlichen Angaben über Ausbildung und Leistung enthält und aus der die besondere Eignung für eine bestimmte Verwendung in der Wehrmacht ersichtlich ist.

Für den jetzt neu einsetzenden Aufbau bzw. Ausbau der Nachrichten-Hitler-Jugend sind Übergangsbestimmungen erlassen worden. So ist vor allem solchen Jungen, die aus der allgemeinen Hitler-Jugend in die Nachrichten-Hitler-Jugend übernommen werden, eine verkürzte Ausbildung ermöglicht. Sie können nach Abschluß einer etwa einjährigen Endausbildung den Hitler-Jugend-Kriegs-Nachrichtenschein C erlangen, der bei wesentlich erleichterten Prüfungsbestimmungen die gleichen Rechte verleiht wie der Hitler-Jugend-Nachrichtenschein C.

Im Zuge des Aufbaues der Nachrichten-Hitler-Jugend erhalten die Einheiten in nächster Zeit Ausbildungsstellen, die eine ausreichende technische Ausstattung besitzen. Bei der Einrichtung von Ausbildungsstellen der Nachrichten-Hitler-Jugend unterstützen die Wehrmachtstellen die Nachrichten-Hitler-Jugend soweit wie möglich.

Hauptgefolgschaftsführer Erich Mathes.

Jugendrecht im wachsenden Reich II*)

Der Geltungsbereich des deutschen Jugendstrafrechts

Für die Reaktion des Staates auf Straftaten Jugendlicher ist im alten Reichsgebiet auch heute noch das Jugendgerichtsgesetz (JGG.) vom 16. Februar 1923 maßgebend. Doch hat das System des JGG. bereits in wesentlichen Punkten den Gedanken eines neuen deutschen Jugendrechts weichen müssen. Kennzeichnend für die Kraft der Neuordnung des Jugendrechts ist es, daß gerade die beiden grundlegenden Neuerungen des Jugendstrafrechts erst während des gegenwärtigen Krieges entstanden sind: die Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. 10. 1939 (RGBl. 1939 S. 2000) und die Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. 10. 1940 (RGBl. 1940 S. 1336). Beide Verordnungen greifen an den bisher schwächsten Stellen des JGG. ein, die gerade wegen der Kriegslage schon vor der endgültigen Neugestaltung des Jugendstrafrechts zum Schutz der Volksgemeinschaft und zur Erziehung der deutschen Jugend einer schnellen Beseitigung bedurften.

Ebenso bedeutsam wie die innere Neuordnung des deutschen Jugendstrafrechts ist die örtliche Ausdehnung dieses deutschen Jugendrechts auf die Gebiete, die vor oder während des gegenwärtigen Krieges zum Großdeutschen Reich gekommen sind. Wenn man deutsche Jugend zur deutschen Volksgemeinschaft erziehen will, so kann dies grundsätzlich nur unter den Gesichtspunkten erfolgen, die sich hierfür bereits bewährt haben. So ist es eine dringende Forderung, auch die Jugendlichen der neuen Gebiete dem gleichen einheitlichen deutschen Jugendrecht zu unterstellen. Wie weit dies bereits geschehen ist, soll dieser Überblick zeigen.

Ostmark

Die Ostmark hatte bei ihrem Anschluß an das Reich bereits ein eigenes Jugendstrafrecht entwickelt: das österreichische Jugendgerichtsgesetz vom 18. 7. 1928. Dieses österreichische JGG. blieb ebenso wie auch das sonstige in Österreich geltende Recht nach Artikel II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. 3. 1938 (RGBl. 1938 S. 237) bis auf weiteres in Kraft. Eine Einführung des JGG. des alten Reichsgebietes empfahl sich hier zunächst deshalb nicht, weil die Jugendgerichte der Ostmark sich auf ihr ebenfalls deutsches Jugendstrafrecht seit langen Jahren eingestellt und mit ihm zweifellos meist auch billigenswerte Urteile erzielt hatten. Die Umstellung auf das Recht des alten Reichsgebietes hätte also kaum einen Vorteil bedeutet, der den Nachteil einer Umstellung der gesamten Praxis rechtfertigen könnte. Auch konnte es nur von Nutzen sein, mit den lediglich dem Recht der Ostmark eigenen Einrichtungen weitere Erfahrungen zu sammeln. Nur so kann schließlich darüber entschieden werden, ob diese Einrichtungen — zu denken ist insbesondere an die relativ unbestimmte Verurteilung (§ 12 öJGG.) — in das künftige Jugendgerichtsgesetz des Großdeutschen Reiches übernommen werden sollen.

Ist danach das Jugendstrafrecht der Ostmark heute noch im Ausgangspunkt von dem des alten Reichsgebietes streng zu unterscheiden, so gleichen sich die beiden Jugendgerichtssysteme — abgesehen von der schon früher vorhandenen Ähnlichkeit — dadurch immer mehr an, daß nun auch in der Ostmark die Verordnungen zum Schutze gegen jugend-

*) Vgl. Randel „Wo gilt das Recht der Hitler-Jugend?", 1941, S. 154 ff.

liche Schwerverbrecher sowie zur Ergänzung des Jugendstrafrechts Anwendung finden. Die in einigen Einzelfragen dadurch hervorgetretenen Schwierigkeiten sind durch Sondervorschriften beseitigt, z. B. durch die §§ 10 ff. der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 28. 11. 1940 (RGBl. 1940 S. 1541).

Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (RJWG.) vom 9. 7. 1922 gilt hier auf Grund der Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark vom 20. 3. 1940 (RGBl. 1940 S. 519) ebenfalls. Bemerkenswert ist dabei, daß die Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark bereits eine gegenüber dem alten RJWG. verbesserte Fassung aufweist, in der z. B. § 1 an Stelle des liberalistischen Erziehungsziels das nationalsozialistische Erziehungsziel herausstellt. Auch der Einbau der Hitler-Jugend ist hier im Gegensatz zu dem noch heute im alten Reichsgebiet geltenden Wortlaut bereits erwähnt (vgl. § 6 der Verordnung).

Sudetenland

Ebenso wie in der Ostmark ist in den sudetendeutschen Gebieten noch nicht das gesamte Reichsrecht in Kraft getreten. Doch ist durch die Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts, der deutschen Gerichtsverfassung und anderer Gesetze in den sudetendeutschen Gebieten vom 16. 1. 1939 (RGBl. 1939 S. 38) das deutsche Strafrecht — vor allem das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung — mit Wirkung vom 1. März 1939 eingeführt worden. Ebenso sind das Jugendgerichtsgesetz sowie die nachträglich dazu ergangenen Ergänzungen gemäß § 1 Ziffer II 5 der genannten Verordnung in Geltung. Darüber hinaus hat das RJWG. durch die Verordnung über Jugendwohlfahrt in den sudetendeutschen Gebieten vom 5. 3. 1939 (RGBl. 1939 S. 429) Einführung gefunden. Wie in der Ostmark gilt es auch hier in einer Fassung, die der veränderten Stellung der Jugend äußerlich angepaßt ist.

Protektorat Böhmen und Mähren

Durch die Verordnung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. 4. 1939 (RGBl. 1939 S. 754) ist u. a. das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich für alle deutschen Staatsangehörigen eingeführt worden. Gemäß § 2 der gleichen Verordnung ist auch das Jugendgerichtsgesetz von den deutschen Justizbehörden des Protektorats anzuwenden, während die Bestimmungen über den Jugendarrest nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Anwendung der Jugendstrafrechtsverordnung im Protektorat Böhmen und Mähren vom 27. 3. 1941 (RGBl. 1941 S. 203) in Kraft getreten sind.

Memelland und Danzig

Im Memelland ist mit Wirkung vom 1. 5. 1939 gemäß § 4 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. 3. 1939 (RGBl. 1939 S. 559) das gesamte Reichsrecht in Kraft getreten, ebenso in der früheren Freien Stadt Danzig mit dem 1. 1. 1940 nach § 4 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. 9. 1939 (RGBl. 1939 S. 1547). Es gelten hier also sowohl das JGG. als auch die später dazu ergangenen Änderungsbestimmungen. Ebenso findet das RJWG. Anwendung, und zwar in Danzig im Wortlaut der Verordnung über Jugendwohlfahrt im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 24. 12. 1939 (RGBl. 1939 S. 2478).

Eingegliederte Ostgebiete

Für die Reichsgaue Westpreußen und Posen ist die Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. 6. 1940 (RGBl. 1940 S. 844) grundlegend. Danach gelten in diesen Gebieten seit dem 15. 6. 1940 u. a. das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung mit nur geringfügigen Änderungen. Zugleich haben damit auch das Jugendgerichtsgesetz (§ 1 Ziff. III 2 der Verordnung) und die Verordnung zum Schutze gegen jugendliche Schwerverbrecher (§ 1 I 12 der Verordnung) ihre Einführung gefunden. Da durch § 6 Abs. 1 S. 2 der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts der Jugendarrest — allerdings nicht für polnische Volkszugehörige (§ 9 der VO. vom 28. 11. 1940, RGBl. 1940 S. 1541) — ebenfalls in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt ist, ist auch hier die Einheitlichkeit des deutschen Jugendstrafrechts sichergestellt.

Eupen, Malmedy, Moresnet

In den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet ist nach § 3 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. 5. 1940 (RGBl. 1940 S. 803) am 1. 9. 1940 das gesamte Reichsrecht in Kraft getreten. Hinsichtlich des Strafrechts finden jedoch nach § 3 der Verordnung über die vorläufige Ausübung der Rechtspflege in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 29. 7. 1940 die gleichen Einschränkungen Anwendung wie in der bereits genannten Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten.

Elsaß und Lothringen

Im Elsaß und in Lothringen ist das französische Strafrecht zur Zeit noch in Kraft. Dabei handelt es sich insbesondere um den Code Pénal, das Gesetz über den Schutz verwahrloster und mißhandelter Kinder vom 24. 7. 1889 (loi sur la protection des enfants maltraités ou moralement abandonnés), das Gesetz über die Jugendgerichte und die Überwachung der in Freiheit belassenen Jugendlichen vom 22. 7. 1912 (loi sur les tribunaux pour enfants et adolescents et sur la liberté surveillée) und das Ausführungsdekret vom 31. 8. 1913 mit Abänderungen durch Dekrete vom 7. 6. 1917 und 27. 3. 1920.

Luxemburg

In Luxemburg hat das Jugendstrafrecht erst kurz vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges als besonderes Rechtsgebiet in einem selbständigen Gesetz seine Anerkennung gefunden. Dieses luxemburgische Gesetz betr. den Jugendschutz vom 7. 8. 1939 (Memorial S. 777) gilt auch jetzt noch, soweit es nicht durch die Verordnung über Jugendwohlfahrt vom 11. 3. 1941 (VBl. f. Lux. S. 166) abgeändert ist.

*

Der kurze Überblick zeigt, daß in den neuen Gebieten des Großdeutschen Reiches schon heute weitgehend deutsches Jugendstrafrecht in Geltung ist. Wo dies — wie etwa im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg — bisher nicht der Fall ist, bleibt die Vereinheitlichung des Jugendstrafrechts eine im Interesse des Aufbaues der deutschen Volksgemeinschaft dringliche Aufgabe. Denn überall dort, wo deutsche Jugend dem Verbande des Großdeutschen Reiches angehört, hat sie ein Anrecht darauf, ebenso wie die Jugend des alten Reichsgebietes einem gemeinsamen großdeutschen Recht zu unterstehen.

Dr. Gerhard Klemer.

Kleine Beiträge

Bolschewistische Jugend

„Moralisch ist, was der Weltrevolution dient", so lautet einer der Grundsätze Lenins, der für die von den bolschewistischen Pädagogen unternommenen Erziehungsexperimente stets bestimmend war. Im Zeichen dieser zynischen Zweckmäßigkeit begann im Jahre 1917 ein Feldzug gegen die Jugend im weitesten Sinne, eine Methode für Fälschung von Idealen, ein Seelenfang und ein Seelenzwang, der dem gleichzeitig einsetzenden Morden von Millionen wehrloser Sowjetbürger in keiner Hinsicht nachstand.

„Bolschewismus — das ist kein Mädchenpensionat. Unsere Kinder müssen bei den Hinrichtungen der Feinde des Proletariats anwesend sein und sich über ihre Vernichtung freuen", sagte Lenin anläßlich der Gründung des Komsomols und konnte bald mit Genugtuung feststellen, daß seine Forderung nach einer völligen Entmenschlichung der Jugend sich in erschütternder Weise erfüllte.

Auf dem historischen Roten Platz in Moskau, auf dem so viele prominente Sowjetbonzen beigesetzt sind, steht das Denkmal eines Knaben. Es ist der vierzehnjährige Parlik Morosow, ein Symbol bolschewistischen Heldentums, ein leuchtendes Beispiel bolschewistischer Moral. Was hat denn der junge Morosow getan, um zu solchen Ehren zu gelangen? Er hat seinen Vater, der als Bauer zu den Parias der Sowjetunion gehörte, wegen heimlichen Verkaufs ablieferungspflichtigen Getreides angezeigt. Die aus Hunger und Verzweiflung verübte Tat des Bauern gehört in der Sowjetunion zu den Verbrechen, welche nur durch den Tod gesühnt werden können. Die Großmutter aber des „jungen Helden", die von bolschewistischer Moral unversehrt geblieben war, ergriff eine Axt und erschlug den entarteten Sohn. Auf diese Weise wurde dem jungen Morosow die Möglichkeit genommen, nach dem Geheiß Lenins bei der Hinrichtung seines Vaters anwesend zu sein und sich über dessen Vernichtung zu „freuen".

Über den „Komsomol", die Vereinigung der leninistisch-bolschewistischen Jugend, lieferte uns der ehemalige Sekretär des Organisationsbüros, Bajanow, folgende Beschreibung:

„Man begegnet auf den Straßen der Sowjetunion oft unverschämten jungen Leuten, die durch ihre unglaubliche Frechheit auffallen. Ihre gemachte, pöbelhafte Heiterkeit steht nicht im Einklang mit der allgemeinen Niedergeschlagenheit. Es sind dies Komsomolzen, Mitglieder des bolschewistischen Jugendverbandes Komsomol, wo die junge Generation nach den Ideen der Bolschewisten gebildet wird. Es ist eine erschreckende Masse vertierter Menschen und, neben den verwahrlosten Kindern, eines der traurigsten Kapitel in der Sowjetunion."

Dieses selbstbewußte Auftreten des bolschewistischen Nachwuchses erklärt sich durch die Ausnahmestellung, die der Komsomol bis zum Jahre 1937 unter allen anderen bolschewistischen Organisationen genoß. Obgleich die unheilvollen Säuberungswellen schon seit geraumer Zeit alle leitenden Männer in den bolschewistischen Organisationen erfaßt hatten, blieb der Komsomol von Liquidationen und Reinigungen in großem Umfange verschont. Sein Führer war der von Stalin wie ein Sohn geliebte Kossarew, der sich als Nachfolger und Erbe seines allmächtigen Schutzherrn betrachtete. Als jedoch diese Absichten Stalin zu Ohren kamen, hatte auch seine Stunde geschlagen, und Kossarew wurde zugleich mit einigen seiner Vertrauten nicht nur als Volksfeind, sondern als lasterhafter und dem Trunke ergebener Jugendverführer entlarvt. Als sein Nachfolger wurde der ehemalige Chefredakteur der „Komsomolskaja Prawda", Michailow, ernannt, dessen Organ durch eine Anprangerung Kossarews den Stein ins Rollen gebracht hatte. In dieser Zeit wurden 500 000 neue Mitglieder in den Komsomol aufgenommen, während gleichzeitig 300 000 ausgeschlossen wurden. Die Reinigung war nun in vollen Schwung gekommen, und die leitenden Funktionäre, die noch auf ihren Posten verblieben waren, überschlugen sich in ihrem Säuberungseifer. In einem Bezirk in der Ukraine hatte der Vorsitzende die gesamte, 400 Mitglieder zählende Organisation aufgelöst, da er über Nacht die Feststellung gemacht hatte, daß sie ausnahmslos aus „Banditen und verkommenen Subjekten" bestanden hatte.

Die Erziehung zur Gottlosigkeit wurde nun wieder mit besonderer Heftigkeit in Angriff genommen. Die dienstbeflissene Leitung des Komsomol von Nowosibirsk ging so weit, daß sie für ihre Jüngerschaft nach mosaischem Vorbild zehn Gebote ausarbeitete, die als Synthese bolschewistischer Moral einer wörtlichen Wiedergabe wert sind:

1. Denke daran, daß die Geistlichen Feinde des Staates und des Bolschewismus sind!

2. Versuche deine Umgebung zu bekehren. Stalin, der die neue Verfassung herausgab, ist der erste Gottlose, nicht nur der Sowjetunion, sondern der ganzen Welt!

3. Versuche deine Kameraden vom Besuch der Kirche abzuhalten!

4. Passe auf, daß keine geistliche Spionage und Sabotage in deinem Lande getrieben wird!

5. Sorge für größere Verbreitung der Gottlosenliteratur unter den breiten Massen!

6. Jeder gute Komsomol ist nur dann ein guter Gottloser, wenn er gut schießen kann und die militärische Disziplin versteht!

7. Greife in deiner Umgebung energisch durch, wenn sie unter dem Einfluß religiöser Propaganda steht! Wenn du merkst, daß eine Umgebung religiös ist, teile es sofort der GPU. mit!

8. Jeder Gottlose muß ein guter Tschekist sein!

9. Hilf durch Geldspenden den internationalen Gottlosen-Bewegungen, besonders denjenigen, die nach ihrer Auflösung noch illegal weiterarbeiten!

10. Wenn du nicht Gottloser bist, kannst du kein guter Bolschewist und treuer Staatsbürger sein. Die Idee des Atheismus ist auf ewig mit dem Bolschewismus verbunden, und beide bilden die Grundlage der Sowjetmacht in der Sowjetunion.

In verschiedenen Gebieten der Sowjetunion wurde die Gottlosenagitation so weit getrieben, daß „Gottlosenseminare" gegründet wurden, um qualifizierte Agitatoren für die Gottlosigkeit, insbesondere unter den Bauern der umliegenden Dörfer heranzubilden. Für die Komsomolzen war der Besuch dieses Seminars obligatorisch.

Der Komsomol erfaßt nur sechs Millionen Jugendliche in der durch die Aufnahmebedingungen festgesetzten Altersgrenze von 18 bis 26 Jahren, was gegen eine Jugend von 50 Millionen einen recht bescheidenen Prozentsatz darstellt. Doch auch in dieser Garde mag es eine beträchtliche Anzahl junger Leute geben, die nicht aus rein materialistischen Erwägungen dieser parteipolitischen Organisation beigetreten, sondern einfach auf den bolschewistischen Propagandaschwindel hereingefallen sind. Das Märchen vom sowjetischen Paradies, von den epochemachenden Erfindungen der Glühbirne und des Radioapparates als bolschewistisches Monopol, läßt sich auf die Dauer nicht aufrechterhalten. Ausländische Filme, die von Zeit zu Zeit gezeigt werden müssen, weil die gähnende Leere der Kinos den Sowjets auf die Nerven geht, gelegentliche Aussprachen mit ausländischen Bolschewisten und andere, von der Regie nicht vorgesehene Zwischenfälle öffnen diesen Jugendlichen die Augen und führen Gärungsprozesse herbei, mit denen die Jugendführer nur mühsam fertig werden.

A. von Dombrowsky.

Zwangsaushebung Jugendlicher

Als Nachrichten über den Sowjetstaat für die amerikanische und englische Presse noch zensurfrei waren, bot sich den Lesern bisweilen ein Bild, das erheblich von den heutigen Darstellungen abweicht. Peinlich, wenn Offenheiten von früher in periodischen Zeitschriften enthalten sind und diese verspätet erscheinen. So schreibt die New-York-Vierteljahresschrift „Political Science Quarterly", Bd. 56, Nr. 1:

„Zur Behebung des Facharbeitermangels und ‚als neue Maßnahme zur Stärkung der wirtschaftlichen und militärischen Macht des Sowjetstaates' wurde durch Erlaß vom 2. Oktober 1940 die Zwangseinziehung und Zwangsausbildung der jungen Generation eingeführt, wonach jährlich 800 000 bis 1 Million Jugendliche zur Ausbildung für Industrie und Wehrmacht eingezogen werden. Eine Zentralverwaltung für Arbeiternachwuchs wurde eingerichtet, 600 000 Jugendliche im November 1940 mobilisiert. Am 1. Dezember begann die Ausbildung. 250 000 Vierzehn- und Fünfzehnjährige mit vierjähriger Grundschulausbildung werden für zwei Jahre auf Gewerbe- und Eisenbahnerschulen ausgebildet und erhalten neben der Fachausbildung militärische Schulung. Uniformen und Bücher werden ihnen gestellt. 350 000 Sechzehn- und Siebzehnjährige erhalten eine sechsmonatige Ausbildung auf Fabrikschulen. Vorbildung ist nicht notwendig — eine eigenartige Vorschrift in einem Lande, das sich seit Jahren der allgemeinen Schulpflicht rühmt. Sie erhalten keine Uniformen, werden auch nicht militärisch ausgebildet. Schulgeld wird nicht erhoben.

Nach vollendeter Ausbildung stehen die jungen Arbeiter dem Rat der Volkskommissare zur Verfügung und sind verpflichtet, vier Jahre an vorgeschriebenem Arbeitsplatz bei Standardlohn zu arbeiten. Da der Erlaß vom 26. Juni 1940 jedem das Verlassen des Arbeitsplatzes verbietet, entscheidet die väterliche Sowjetregierung ein für allemal, welche Arbeit ein junger Mann sein Leben lang zu verrichten hat. Die Schüler sind bis zum Abschluß der vierjährigen

Zwangsarbeit vom Militärdienst befreit. Die Einberufung zum Militär bietet nämlich die einzige Möglichkeit, von dem aufgezwungenen Arbeitsplatz loszukommen. Die Arbeiter-Zwangsaushebung erstreckt sich auf die Stadt- und Landbevölkerung. Die Kollektive müssen von je 100 Männern und Frauen im Alter von 14 bis 55 Jahren zwei junge Männer stellen.

Gleichzeitig mit dem Erlaß über Arbeiter-Zwangsaushebung hat der Rat der Volkskommissare am 3. Oktober 1940 den freien Unterricht in den drei oberen Klassen der Mittelschulen und in allen höheren Schulen und Universitäten abgeschafft. Die Kommunistenführer sind mit Recht stolz darauf gewesen, daß die Sowjetschulen für jedermann frei waren und das Recht auf freie Ausbildung durch die Verfassung garantiert war. Jetzt betragen die Unterrichtsgebühren in Mittelschulen 150 bis 200 Rubel, in höheren Schulen 300 bis 500 Rubel im Jahr. Die Maßnahme wurde offiziell begründet mit höherem Einkommen der Arbeiter."

Und „Harpers Magazine", ebenfalls New York, Juni 1941, fügt hinzu:

„Der Erlaß bringt die Zeit Alexanders III. zurück. Einerseits ist damit das Ziel einer langjährigen, sich steigernden Tendenz: Bildung einer neuen Oberschicht, in der UdSSR. erreicht, andererseits ist es der Weg, um Millionen von Arbeiter- und Bauernsöhnen schon früher als bisher, im Alter von vierzehn statt von siebzehn Jahren, in die Kollektive und Fabriken zu stecken."

Jugendarrest, Jugenddienstarrest und Schule

Im Aprilheft dieser Zeitschrift habe ich dargelegt, daß der Erziehungserfolg, der mit dem Jugendarrest erreicht werden soll, durch die leider verschiedentlich beobachtete fristlose Entlassung von Jugendlichen durch den Arbeitgeber oder Lehrherrn auf das stärkste in Frage gestellt wird. Das gleiche gilt selbstverständlich von dem Ausschluß eines Jugendlichen von der Schule. Mit Rücksicht auf Mißverständnisse, die auch hier bei der Bewertung des Jugendarrests aufgetreten sind, ist es daher sehr zu begrüßen, daß der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in einem Runderlaß vom 18. Juni 1941 — Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung S. 261 — ausdrücklich darauf hinweist, es gehe nicht an, einen Jugendlichen, gegen den Jugendarrest oder Jugenddienstarrest verhängt worden sei, „lediglich aus diesem Grunde von dem Besuch einer über das Volksschulziel hinausführenden Schule auszuschließen". Damit ist auch von dieser Seite das Wesen des Jugendarrests als eines die Ehre des Jugendlichen nicht berührenden Zuchtmittels klar herausgestellt worden.

Die Schule erhält wie die anderen Erziehungsträger Mitteilung von der Verhängung von Jugendarrest und Jugenddienstarrest[1]). Die Tatsache, daß ein mit Jugendarrest oder Jugenddienstarrest zu ahndendes Verhalten zugleich gegen die Schulzucht verstoßen und Anlaß zur Verhängung von Schulstrafen geben kann, macht eine Abgrenzung der Schulstrafen gegenüber diesen Maßnahmen erforderlich. Diese Abgrenzung wird in dem angeführten RdErl. d. RMfWuV. vom 18. Juni 1941 in der Weise vorgenommen, daß bei Verhängung von Jugenddienstarrest oder Jugendarrest im allgemeinen von Schulstrafen abgesehen werden soll. Nur dann soll von ihnen Gebrauch gemacht werden, wenn das Verhalten des Jugendlichen zugleich gegen die Schulzucht verstößt. Man wird hier an Fälle denken müssen, in denen die Aufrechterhaltung der Autorität der Schule die Ahndung des Verhaltens auch durch diese erfordert. — Damit ist nunmehr auch das Verhältnis von Jugendarrest und Jugenddienstarrest zu den Schulstrafen hinreichend geklärt worden, nachdem bereits früher das Verhältnis von Jugendarrest und Jugenddienstarrest zueinander durch Anweisungen des Jugendführers des Deutschen Reichs und des Reichsministers der Justiz abgegrenzt worden ist[2]).

Dr. Kümmerlein.

---

[1]) § 17 der AV. über Mitteilungen in Strafsachen v. 21. 5. 35 — Amtliche Sonderveröffentlichungen der DJ. Nr. 8; Erlaß d. JFdDtR. v. 4. 2. 41 — AN. Nr. 1 —; RdErl. d. RMfWEuV. v. 25. 3. 41 — Dt. Wiss. Erz. Volksbildg. S. 137 —.

[2]) Erlaß d. JFdDtR v. 17. 9. 40 — AN. S. 139 —; AV. d. RJM. v. 11. 12. 40 — DJ. S. 1392 —; Dienststrafordnung der Hitler-Jugend für die Dauer des Krieges — Reichsbefehl 23/41 K —.

Eine Hauswirtschaftskammer?

Mit Erstaunen hat man aus den letzten Veröffentlichungen entnommen, daß in der Wirtschaft von 1933 bis 1941 nicht ein Rückgang, sondern eine Verdoppelung der Zahl der Beschäftigten zu verzeichnen ist. Gleichzeitig konnte festgestellt werden, daß rund 40 v. H. aller berufstätigen Mädel und Frauen in der Land- und Hauswirtschaft tätig sind (ohne Berücksichtigung der mithelfenden Familienangehörigen). Bei diesem Zahlenverhältnis und den vorhandenen Schwierigkeiten drängt sich die Vermutung auf, daß das Leistungsvermögen und das Berufskönnen der in der Hauswirtschaft Tätigen nicht ausgeschöpft und bedeutend verbessert werden könnte. Dieses um so mehr, als nicht damit zu rechnen sein wird, daß sich die Zahl der Berufstätigen in der Hauswirtschaft bei dem zahlenmäßigen Sinken der weiblichen Schulentlaßjahrgänge vergrößern lassen wird. Fremdvölkische Arbeitskräfte sind im Haushalt mit Rücksicht auf die völkische Bedeutung der Familie nicht unbegrenzt einzusetzen.

Tatsächlich gibt es für die Hauswirtschaft bisher — wie z. B. im Handwerk und Handel — keine Berufsordnung, obwohl die Beschäftigung von weiblichen Kräften im Handwerk und im Handel nicht so alt ist wie in der Hauswirtschaft. Erst die Einführung der Hauswirtschaftslehre ist als erster Versuch zu werten, Anforderungen an das Berufskönnen der Hausfrau und eine Zielsetzung für eine hauswirtschaftliche Ausbildung festzulegen. Die im Verhältnis zu den ohne Ausbildung in der Hauswirtschaft Tätigen geringe Zahl der in der hauswirtschaftlichen Lehre erfaßten Jugendlichen zeigt freilich den Umfang der noch zu bewältigenden Aufgaben sehr deutlich.

Die Notwendigkeit der Schaffung einer geordneten Berufsausbildung steht außer Zweifel. Sie würde jedoch wesentlich leichter sein, wenn auch auf diesem Gebiet — wie im Handwerk und Handel — eine Einrichtung vorhanden wäre, die die Pflege und Förderung dieses Berufes als ihre eigenste Aufgabe betrachten würde. Im Handwerk gibt es hierfür die Handwerkskammern, in Handel und Industrie die Industrie- und Handelskammern, und in der Landwirtschaft die Landwirtschaftskammern. Warum sollte es nicht auch eine Hauswirtschaftskammer geben? Ihre Aufgaben: die Schaffung einer geordneten Berufsausbildung, Erstellung von Ausbildungszahlen, Ausrichtung der Hausfrauen für die Ausbildungsaufgaben, Einordnung der nicht unbedeutenden Hauswirtschaft in die Volkswirtschaft, wären vielseitig und bedeutend. A. P.

Aus Amtlichen Nachrichten

Einführung der Gesetzgebung der Hitler-Jugend in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland

Durch eine Verordnung vom 18. Juni 1941 ist die Gesetzgebung (veröffentlicht A.N. S. 77ff.) über die Hitler-Jugend in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland eingeführt worden. Damit gelten auch die bisher veröffentlichten Erlasse für die nachgeordneten staatlichen Dienststellen und die Hitler-Jugend in diesen Reichsgauen.

Alle Jugendlichen im jugenddienstpflichtigen Alter, die z. Z. der Hitler-Jugend angehören, sind demnach jugenddienstpflichtig. Auf sie finden sämtliche Bestimmungen des Gesetzes über die Hitler-Jugend und seine Durchführungsverordnungen Anwendung.

Die Aufnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren ist nicht mehr zulässig. Sie kann nur nach Aufruf des betreffenden Geburtsjahrganges erfolgen. Insbesondere gelten für diese Reichsgaue auch die polizeilichen Maßnahmen zur Erzwingung der Jugenddienstpflicht gegen säumige Jugendliche.

Der JFdDtR. hat in einem Erlaß (A.N. S. 79) die Einberufung der Jahrgänge 1930/31 verfügt. Diese Jahrgänge haben sich jedoch fast ausnahmslos schon freiwillig zum Dienst gemeldet.

Das Erziehungspersonal im Jugendwohnheim der Hitler-Jugend (Lehrlingsheim)

Vom Sozialen Amt der Reichsjugendführung sind die Richtlinien über die Auswahl und Einsetzung von Heimleitern (-leiterinnen) und Heimscharführerinnen für Jugendwohnheime (Hitler-Jugend-Lehrlingsheime) herausgegeben worden. Hiernach soll das Erziehungspersonal im allgemeinen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Heimleiter
   a) Mindestalter 25 Jahre,
   b) nach Möglichkeit abgeschlossene Volksschul- und Berufausbildung,
   c) Führertätigkeit in der Hitler-Jugend,
   d) abgeleisteter Arbeits- und Wehrdienst;
2. Heimscharführer
   a) Mindestalter 18 Jahre,
   b) abgeschlossene Volksschul- und Berufsausbildung,
   c) Führertätigkeit;
3. Heimleiterinnen
   a) Mindestalter 22 Jahre,
   b) abgeschlossene Volksschulausbildung,
   c) Berufsausbildung und abgeleisteter Arbeitsdienst erwünscht,
   d) Führerinnentätigkeit.

Die Besoldung des Erzieherpersonals, welches von der Hitler-Jugend zum Teil hauptamtlich übernommen wird, richtet sich nach der Größe und der Belegung der Heime.

Schrifttum für Jugendliche

In der Reichsjugendführung ist eine Reichsschrifttumsstelle der Hitler-Jugend geschaffen worden, zu der auch die Reichsjugendbücherei gehört (A.N. S. 73). Die Reichsschrifttumsstelle ist zuständig für sämtliche Schrifttumsaufgaben der Hitler-Jugend. Ihr ist die Bearbeitung des gesamten Büchereiwesens der Hitler-Jugend in Verbindung mit den entsprechenden Ämtern der Reichsjugendführung übertragen worden. Alle Druckerzeugnisse, welche die Hitler-Jugend, ihren Dienst, ihre Einrichtungen und Aufgaben zum Gegenstand haben, sind vor der Veröffentlichung zu überprüfen. Von ihr werden die Verbindungen zu den entsprechenden mit den Fragen des Schrifttums befaßten Dienststellen der Partei und des Staates wahrgenommen.

•

Nachwuchs für die Sozialarbeit im Osten

In der Reichsführerinnenschule I des BDM. in Berlin-Babelsberg fand ein Lehrgang zur Schulung des Nachwuchses für den Aufbau der Sozialarbeit der Hitler-Jugend in den neuen Gebieten statt.

Neues Schrifttum

Die geistige Wehrerziehung der deutschen Jugend. Von Gert Bennewitz. Heft 55 der Schriften für Politik und Auslandskunde, herausgegeben von Prof. Dr. F. A. Six. Junker & Dünnhaupt Verlag, Berlin, 1940. Preis brosch. 0,80 RM.

Wie entscheidend es heute auf den Geist der kämpfenden Truppe ankommt, haben gerade die Feldzüge dieses Krieges gezeigt. Es genügt einfach nicht, eine Rüstungsindustrie aufzubauen, den Ausschlag gibt der Soldat, der diese Waffen bedient, seine Haltung und sein Können.

Der Verfasser umreißt die Erziehungsarbeit, die die Hitler-Jugend auf diesem Gebiete zu leisten hat. Die deutsche Jugend wird zur Wehrfreudigkeit erzogen, damit sie beim Eintritt in die Wehrmacht bereits eine feste weltanschauliche Haltung besitzt. Dort ist dann diese Erziehung nur noch durch die Ausbildung im Gebrauch der Waffen zu vollenden. Diese Wehrerziehung wird ergänzt durch eine systematische politische Erziehung in der Hitler-Jugend. Die Früchte dieser Erziehung haben sich im bisherigen Verlauf dieses Krieges eindeutig gezeigt. K. Kück.

Physik der Leibesübungen. Von Hans Schuppe Verlag Ferdinand Enke, Stuttgart 1941. 242 Seiten, Preis brosch. 14,— RM.

Jede Sportart ist in ihrer Ausführung den physikalischen Gesetzen unterworfen und oft die Aneinanderreihung auftretender Kräfte. Ein Studium der bei der Ausführung der einzelnen Sportarten auftretenden physikalischen Vorgänge kann daher jedem Leistungssportler empfohlen werden. Die Arbeit von Schuppe, die auch dem Übungsleiter im Sport eine Erweiterung seines Wissens gibt, ist hierfür gut geeignet.

Groebsch

Der verratene Sozialismus. Zehn Jahre als höherer Staatsbeamter in der Sowjetunion. Von Karl I. Albrecht. Nibelungen-Verlag, Berlin-Leipzig 1939. 654 Seiten. Preis 12,50 RM.

Der Erlebnisbericht des Verfassers hat bei seinem Erscheinen erhebliches Aufsehen hervorgerufen. Ein deutscher Kommunist geht nach Rußland und wird als Spezialist der Holz- und Forstwirtschaft maßgeblicher Funktionär des bolschewistischen Regimes. Erst in den Kerkern der GPU. reift der Entschluß, das „Paradies der Werktätigen" zu verlassen. Das vorliegende Buch ist 1938 in der Schweiz abgeschlossen worden. Der Verlag schickt ein längeres Vorwort zur rechten Würdigung des Verfassers voraus, er selbst erklärt von sich: „Ich war nie ein Verräter. Ich bin kein Renegat. Ich habe in der Sowjetunion ehrlich und nach besten Kräften meine Pflicht getan." Den Bericht über die Praxis des Kommunismus gibt er der Jugend aller Länder in die Hand, die noch zu den Idealen neigen sollte, die von Moskau realisiert wurden.

Vieles von dem was Albrecht schreibt, ist bereits bekannt. Das Bild der Diktatur Stalins wird darüber hinaus durch manche lebhaft geschilderten Einzelzüge abgerundet. Obwohl der Verfasser vorwiegend auf die Erfahrungen in seinem Fachgebiet eingeht, tritt doch die Struktur des bolschewistischen Partei- und Staatsapparates mit seinen menschlichen Hintergründen sehr anschaulich hervor. Die Charakteristik der Sowjetgrößen hat zum großen Teil nur noch historisches Interesse. Das Buch gehört zu der anregendsten Lektüre innerhalb des einschlägigen Schrifttums. A. M.

Quo vadis — Amerika? Der politische und wirtschaftliche Standort der Vereinigten Staaten. Herausgegeben von Dipl.-Ing. Leo Hausleiter. Bearbeitet von Max Drews. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg, 1941. Preis kart. 1,— RM.

Durch die Besetzung Islands gab Nordamerika der Monroedoktrin, die Roosevelt bis in jüngster Zeit stets für die USA. in Anspruch nahm, selbst den Todesstoß.

In dieser Situation ist es gut, wenn man einmal den Mythos von der Wirtschaftskraft der nordamerikanischen Staaten untersucht, um einen klaren Überblick über ihre tatsächlichen wirtschaftlichen Möglichkeiten und ihre Grenzen zu gewinnen. Hierbei müssen besonders die Facharbeiterfrage, die Produktionsmöglichkeiten der Werkzeugindustrie und die soziale Rückständigkeit des Landes berücksichtigt werden. Dieser Aufgabe wird das Buch — eine neue, gute wissenschaftliche Arbeit des Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Instituts — gerecht. Die Schrift setzt sich aus Beiträgen namhafter Persönlichkeiten zusammen, von denen nur Dr. Giselher Wirsing, Prof. Dr. Carl Brinkmann, Oberst Rudolf Ritter von Xylander, Admiral z. V. Prentzel, Prof. Dr. F. Schönemann, Generalmajor a. D. Prof. Dr. Karl Haushofer und Dr. Colin Roß aufgeführt seien.

Die Frage nach dem zukünftigen Weg Amerikas kann das Werk zwar auch nicht klar beantworten, jedoch gibt es dem Leser die Möglichkeit, unter Berücksichtigung des geschichtlichen Weges und der heutigen wirtschaftlichen und politischen Situation die Einsatzfähigkeit der USA. für kommende weltpolitische Entscheidungen zu prüfen. Karl Kück.

Leistungsgemeinschaft und Eigenverantwortung im Bereich der nationalen Arbeit und Grundgedanken über eine Neuordnung der deutschen Lohnpolitik. Von Dr. Franz Horsten, Direktor des Instituts für Arbeitspolitik an der Universität Köln. Konrad Triltsch Verlag, Würzburg-Aumühle, 1941. 170 S. Preis 4,80 RM.

In der Reihe „Schriften zum deutschen Sozialismus", herausgegeben von Staatsrat Prof. Wilhelm Börger, Berlin-Köln, hat der Verfasser die Grundlagen seiner ersten Schrift „Die nationalsozialistische Leistungsauslese, ihre Aufgaben im Bereich der nationalen Arbeit und praktische Vorschläge für ihre Durchführung", die seinerzeit große Beachtung fand, weiter ausgebaut. Auch dem neuen Buch ist eine zahlreiche Leserschaft zu wünschen. Beide Veröffentlichungen sind in die NS.-Bibliographie aufgenommen worden.

Hervorzuheben ist bei Horsten immer wieder die frische undogmatische Art, den Problemen zu Leibe zu gehen, nicht von irgendwelchen Standpunkten her, sondern allein aus der unbeirrbaren nationalsozialistischen Haltung. Hatte er in der ersten Schrift die Begriffe Sozialismus, Volksgemeinschaft, Persönlichkeit, Leistungsauslese auf diese Weise zu klären versucht, so legt er nunmehr mit gleicher Offenheit die Widerstände bloß, die noch immer der Durchführung dieser Auslese und dem Aufbau einer echten Betriebs- und Leistungsgemeinschaft entgegenstehen. Die Lösung sieht er in der Eigenverantwortung von Betriebsführer und Gefolgsmann. Nicht kollektive Reglementierung, sondern eigenverantwortliche Gestaltung, das ist die Losung, die auch seinen Vorschlägen zu einer Neuordnung der Lohnpolitik zugrunde liegen. Bemerkenswert ist die Bezeichnung des „biologischen Grundlohns", auf den sich der „persönliche Leistungsverdienst" aufzubauen hat.

Leistungsauslese hat zunächst nichts mit Lohn oder Lohnpolitik zu tun, sondern nur mit Charakter. Sie ist freilich und gerade deswegen, wie Horsten nachweist, auch keine Utopie — wenngleich vor überstürzten Experimenten gewarnt wird —, sondern durchführbar unter Wahrung der vollen Wirtschaftlichkeit des Betriebes. A. M.

Die erste Gefolgschaft. Von Berthold Kessinger und Ernst Böhm. Verlag Ferdinand Hirt, Breslau, 1941. Preis kart. 3,— RM.

Die Verfasser schildern die Entwicklung der nationalsozialistischen Jugendbewegung in der Zeit von 1925 bis 1932 und geben gleichzeitig einen Blick auf die „Gegenseite". Steter Einsatz, unerschütterlicher Glaube an die Idee, hartes Durchhalten und Zupacken kennzeichnen den Weg der „Gefolgschaft". Stets galt es, sich zu bewähren, gleichgültig, ob beim Zettelkleben, beim Verkaufen von Zeitungen und Programmen oder beim Verteilen der Flugblätter, bei Propagandamärschen und bei der Durchführung von Werbeabenden.

Das Buch gibt in ungekünstelter Sprache reportagenhaft und spannend einen Abriß aus der Kampfzeit der Hitler-Jugend. Der Stoff ist größtenteils nach eigenen Erlebnissen und Beobachtungen gestaltet; Tagebuchaufzeichnungen und sonstige Niederschriften wurden historisch getreu verwertet. Die Arbeit ist so gehalten, daß sie nicht nur die Geschichte eines bestimmten Gebietes der Hitler-Jugend zeichnet. Jeder Junge wird an diesem interessanten und flüssig geschriebenen Buch aus der Kampfzeit der Hitler-Jugend Freude haben. K. Kück.

Hauptschriftleiter: Albert Müller. — Anschrift der Schriftleitung: Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 45, Reichsjugendführung. Fernspr.: 99 62 61. — Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH. (Zentralverlag der NSDAP.), Berlin SW 68 — Pl. Nr. 6 vom 1. März 1937. — Druck: Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn, Berlin SW 68

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 9 **Berlin, den 15. September 1941** **35. Jahrgang**

Jugend Europas

In den Jugendabordnungen von 14 Nationen, die als Gäste der Hitler-Jugend an den Sommerkampfspielen in Breslau teilnahmen, begrüßte Baldur v. Schirach „das neue, das kommende, das größere Europa". Gemeinsame Ideale verbänden die Jugend des Kontinents: das Ideal der Selbstführung, der sozialen Gerechtigkeit und der Gedanke der Schicksalsgemeinschaft der jungen Generation. Diese gemeinsamen Grundgedanken hätten, fügte er bei anderer Gelegenheit hinzu, bereits allseitig den Wunsch entstehen lassen, über die seit Jahren gepflegte Verbindung zwischen der deutschen und italienischen Jugend hinaus eine Arbeitsgemeinschaft der europäischen Jugend, etwa in der Form eines Jugendbundes, zu schaffen, in dem alle Jugendorganisationen Europas nach freiem Willen und Ermessen mitarbeiten.

Der deutsche Beitrag zu den Gemeinsamkeiten der europäischen Jugend ist unbestritten. Keine Jugend hat sich kompromißloser zur Selbstführung und zum Sozialismus bekannt, keine stürmischer die Einheit der Jugend Europas gefordert. In der Hitler-Jugend ist für diese gemeinsame Zukunft seit Jahren vorgearbeitet worden. Zahllose Besuche ausländischer Jugendvertretungen im Reich haben Grundsätze und Einrichtungen der nationalsozialistischen Jugenderziehung in alle Länder getragen. Die deutsche Jugend hat ihren Freunden jenseits der Grenzen zu jeder Zeit bereitwilligst Rat und Unterstützung geliehen. Wie das Reich auf entscheidenden Gebieten der Menschheitsentwicklung anderen Völkern Vorbild und Wegbereiter gewesen ist, so verlangt auch die Jugend dieses beispielhafte Vorgehen von sich selbst.

Unser Volk hat Jahrhunderte hindurch führungsbegabte Menschen abgegeben, weil das ohnmächtige Mutterland sie nicht zu binden und zum höchsten Einsatz zu bringen vermochte. Jetzt naht die Zeit, wo deutsche Leistung sich unter dem Schutz des Reiches uneingeschränkt zum Wohle des Kontinents entfalten kann. Die Jugend ist sich dieser Gunst ihres Zeitalters bewußt. Sie ist überzeugt, daß aus dem blutigen Ringen unserer Tage eine große deutsche und europäische Zukunft emporsteigt.

Jedes Volk hat etwas beizusteuern zum allgemeinen Wohle, wenn es nur seiner eigenen Natur treu bleibt. Dann auch werden die gegenseitigen Beziehungen vielfältige und fruchtbare sein. Die Jugend hat in diesem Sinne bereits begonnen, ihren geschichtlichen Auftrag zu erfüllen. Sie weiß, daß es mit Zusammenkünften und Kundgebungen nicht getan ist, sondern daß die eigentliche Leistung daheim, im nüchternen Alltag, in

Schule und Beruf, auf den Gebieten der Wissenschaft, der Technik, der Zivilisation und Kultur vollbracht werden muß. Das erfordert harte Arbeit an sich selbst, restlose Ausschöpfung aller Leistungsenergien, Pflege und Mehrung des Begabungsgutes, das von den Vorvätern überkommen ist. Die Tüchtigen sollen aufsteigen und führen, dann ist die soziale Gerechtigkeit erfüllt. Darin ist sich die Jugend Europas heute schon einig. A. M.

KARL VALENTIN MÜLLER:

Deutsches Führertum

Eine rassenbiologische Betrachtung

Die Überlegenheit und Siegessicherheit, die das deutsche Volk in diesem weltgeschichtlichen Ringen allen anderen Völkern gegenüber gezeigt hat, beruht nicht so sehr auf besonderer körperlicher Festigkeit und zäher Sportlichkeit — hierin sind ihm andere gleichwertig — oder auf der Gunst wirtschaftlicher Bedingungen — gerade deren Ungunst zwang uns ja, die Forderung nach genügendem Lebensraum zu erheben: diese Überlegenheit gründet sich in erster Linie auf geistige Werte, zu denen auch die Fähigkeit gehört, sich einzuordnen, persönliche Empfindungen hinter größeren sachlichen Notwendigkeiten zurücktreten zu lassen, kurz auch jene Seiten geistiger Persönlichkeit, die der Volksmund „Charakter" nennt.

Alle geistige Eigenart aber geht im tiefsten auf rassisch-erbliche Wurzeln zurück. Der Tatbestand, den wir an einem ganzen Volk mit dem Wort „Führungsfähigkeit" umreißen, ist zu allernächst abhängig davon, daß bestimmte Anlagen in besonderer Häufigkeit in den Sippen dieses Volkes anzutreffen sind, ferner freilich auch von Verhältnissen und Einrichtungen im völkischen Leben selbst, die die formgerechte Pflege und Ausbildung solcher Anlagen und ihre gesellschaftliche Auszeichnung und auslesemäßige Begünstigung sichern.

Es ist bekannt, daß Anlagen dieser Auswirkungsrichtung sich besonders bei der nordischen Rasse finden; die überragende Führerrolle nordischer Völker, Stämme und Einzelmenschen in der Geschichte ist unbestritten. Es ist, wenn wir die Frage der rassenbiologischen Grundlagen deutscher Führungsfähigkeit überprüfen, gewiß nicht bedeutungslos, uns dabei zu erinnern, daß wir ein Volk sind, in dem das nordische Blut den wesentlichsten Rassenbestandteil bildet. Dennoch wäre es gefehlt, darin ganz oder doch schon zum entscheidenden Teile die Grundlage deutscher Führungsfähigkeit und die Rechtfertigung deutschen Führungsanspruches in Europa zu sehen. Gewiß beherbergen wir in den Sippen unseres Volkes, absolut genommen, den größten Schatz nordischer Erbanlagen in diesem Erdteil; aber wir dürfen nicht vergessen, daß einzelne europäische Völker sie in höheren Anteilsätzen und reinerer Ausprägung besitzen.

In der Tat kommt es bei der Führungsfähigkeit eines Volkes nicht entscheidend auf das einfache Rechenexempel „mehr oder weniger nordische Rasse" an; so einfach liegen die rassenbiologischen Voraussetzungen völkischer Leistungsstärke wahrlich nicht. Jeder rassische Formenkreis umschließt als mögliche Ausprägungstypen solche von sehr hohem wie von sehr geringem völkischem Nutzwert. Für die Tüchtigkeit eines Volkes

wie einzelner Sippen kommt es vielmehr entscheidend darauf an, ob die Auslesevorgänge, die in seiner Geschichte auf seinen Sippenbestand züchterisch einwirkten, gleichsam quer durch alle Rassenelemente hindurch allenthalben einer Vermehrung der tüchtigen Stämme Vorschub leisteten, sie krönten durch einen Lebenssieg, oder umgekehrt. Daß die harte und leidvolle Geschichte unseres Volkes bis an die Tore der Neuzeit im Sinne einer biologischen Durchsetzung des Tüchtigen, der züchterischen Verwirklichung eines Leistungsideals quer durch alle Rassenelemente, durch alle ständische Schichtung hindurch gewirkt hat, bedingte unseren sichtlichen, an der tatsächlichen Leistungsüberlegenheit meßbaren Vorsprung bis in die Kreise der Handarbeiterschaft hinein, der deutscher Leistung und deutscher Arbeit einen Weltruf verschaffte, freilich auch den Neid und die tödliche Mißgunst jener Völker und Herrenschichten eintrug, die sich durch diese wachsende deutsche Leistungsüberlegenheit bedroht glaubten.

Leistungstüchtigkeit ist nun aber noch nicht Führungsfähigkeit; das hat die deutsche Geschichte uns mehrfach schmerzlich vor Augen geführt. Wir waren lange Zeit das Volk nicht nur der Dichter und Denker, sondern auch der Wirtschafter und Techniker und Feldherren — und doch nicht der Führer in diesem übervölkischen Sinne. Es ist vielleicht kein Zufall, daß der größte und umfassendste Vertreter des alten Reichsgedankens, Prinz Eugen, der edle Ritter, gewiß deutsch seinem Wesen und Bekenntnis nach, dennoch einem andersvölkischen Standeszuchtkreise entstammte. Andere Völker hatten uns außerdem noch zum Teil voraus die gepflegten Zuchtbeete traditioneller Herren- oder besser Führungsstände, die weniger auf robuste Leistungstüchtigkeit, sondern eben auf Führungsfähigkeit gezüchtet waren. Zum Führen gehören andere Anlagen als zum „Leisten“; dieses ist nicht die unabdingbare Voraussetzung des anderen, beide haben nur einen gewissen Bereich geistig-charakterlicher Werte gemeinsam.

Es war ein Verhängnis des deutschen Volkes, daß gerade in der entscheidenden Zeit seines Bevölkerungsanstiegs, im 18./19. Jahrhundert, viele seiner wertvollsten, führungsbegabtesten Pioniersippen ebenso wie Unmengen seines leistungstüchtigsten Sippenerbes aus Bauern- und Städtertum sich aus der Enge der überfüllten heimischen kleindeutschen Wirkungsfelder und des engstirnigen, wiewohl eben in der drangvollen Enge notwendigen verknöcherten Polizeigeistes heraussehnten und in die lockenden Leerräume anderer Völker und Staaten, etwa Nordamerikas oder der im Osten anrainenden, zu staatlicher Selbständigkeit gelangenden Völker überströmten, um — in letzter Folgewirkung — deren Führungsschicht aufzubauen; es ist ja zum großen, mitunter zum entscheidenden Teil deutsches, jüngst verlorenes Blutserbe, das jene Völker im Osten erstarken ließ. Der polnische Lehrer oder Geistliche, der den Feldzug gegen deutsches Wesen predigte, ein gut Teil der serbischen Intelligenz, die mit Vorliebe deutsche Frauen nahm, von anderen Erscheinungen ganz zu schweigen; nachweisbar zum großen und gar entscheidenden Teile deutschblütige Schichten, deren Ahnen zu entsprechendem Anteil Deutsche waren — ebenso wie die Ahnen der bedeutendsten USA.-Präsidenten.

Ein unheimlicher, aber wahrer Gedanke: Deutsches Blut führte schon Teile von Osteuropa und einen großen Teil der Neuen Welt, aber im Gewande fremdvölkischen Wesens, gegen das Vaterland seiner Ahnen, während sich bei der Enge des heimischen kleindeutschen Wirkungsraumes die Überfülle führungsfähigen Erbes nicht zu ausgeglichenen standestümlichen Sippenkreisen ordnen, sich nicht an seinen würdigen, kontinentalen Aufgaben erproben konnte, sondern sich auf rein wirtschaftliche und nur sehr bedingte Aufgaben außerhalb der engen Grenzpfähle beschränken und im übrigen in überhastiger, unfruchtbarer Geschäftigkeit gegeneinander verbrauchen mußte.

Ein kleiner Teil des deutschen Volkes allein konnte sich bis zum tragischen Ausgang des Weltringens zwar in ganz hervorragender Weise in solchen Führungsaufgaben bewähren: die Deutschen, die in der alten Donaumonarchie im wesentlichen die Führungsschicht stellten, die in recht sinnvoller Weise einen bunten Völkerteppich zu einem leistungsfähigen und vernünftigen und — wie die Kriegsbewährung alles in allem zeigte — doch noch über Erwarten lebenszähen Staatsgebilde zusammenhielten, nicht zuletzt durch ihre aufopferungsvolle Führersendung, die sie mit ihrem edelsten Blut besiegelten, als sie auf verlorenem Posten noch die rückflutenden Scharen der heimstrebenden Völker ihres zerfallenden Machtbereiches deckten.

Aber gerade im Schoße der alten österreichisch-ungarischen Monarchie hatte sich auch schon jene Entwicklung in größtem Umfang angesponnen, die gutes deutsches Sippengut in immer neuen Wellen und Schüben den an der Schwäche des verblassenden Staatsgedankens erstarkenden selbständigwerdenden Völkern übereignete, die aus diesem ihnen arglos zufließenden Leistungserbe im wesentlichen ihre neue, aus ureigenstem Blutsbestande nur unvollkommen zu speisende Führungsschicht aufbauten: bei den polnischen Lehrern Galiziens waren deutsche Namen zehnmal so stark vertreten wie in der übrigen Bevölkerung.

Unter diesem Gesichtswinkel sehen wir erst die ganze Größe der Zeit, die uns die Tore aufstößt zu einem Reich mit weiten Führungsaufgaben und Führungsmöglichkeiten. Nicht mehr braucht das, was an erblichem Hochwuchs noch immer in beachtlicher Menge in unserem Volke keimt, in den Niederungen des Neides und der Scheelsucht allzu enger Verhältnisse zu verkümmern, sondern kann und soll sich weiten, die Schwingen seiner Fähigkeit ausbreiten und für das große Vaterland wirken.

Und noch ein ernstes Wort muß der Rassenhygieniker hier einwerfen: *in letzter Stunde* wurden uns die Tore aufgetan, um dem führungsbegabten Hochwuchs unseres Volkes Gelegenheit zum Wirken und Anreiz zu lebensmäßiger Durchsetzung durch zuversichtlichen Kinderreichtum lebensfroher Familien eines natürlichen Adels- und Führungsstandes zu geben. Schon schmolzen seit Generationen die Sippen, die erbliche Trägerschaft überlegener geistiger Werte verbürgen konnten, sichtlich, ja meßbar zusammen, während lediglich ein Niederwuchs in unserem Volke breit zu wuchern drohte, stumpfsinnig und herdentümlich, leicht zu beeinflussen, aber seelisch kern- und haltlos wie Streusand, statt des in Blut und Überlieferung von Jahrhunderten innig verwurzelten gewachsenen Bodens stolzen und innerlich freien, geistig hochgemuten und begabten Menschentums. Auf dieses aber gründet sich letztlich die Füh-

rungsfähigkeit eines Volkes, in ihm müssen dem Volke genügend führungsfähige, feinnervige, elastische Geister erweckt, aber auch geformt und zu jener haltungsmäßigen Sicherheit im Dienste tragender, tiefwurzelnder Ideale gebildet werden, wie sie noch je Schichten auszeichnete, die berufen waren, ihren Weltbereich nach ihrem Willen zu prägen, zu ordnen, aber auch innerlich zu gewinnen und darum überzeugend zu führen.

Möge, wenn die Waffen nach dem deutschen Siege ruhen werden, das deutsche Volk auch diese unabdingbare Voraussetzung einer dauerhaften Erfüllung seiner Sendung schaffen können. Gewiß mag die Feststellung, daß die Erhaltung, Steigerung und Sicherung der biologischen Grundlagen der Führungsfähigkeit unseres Volkes allein in der Geburtenkurve unserer begabten Familien liege, vielen etwas abgeschmackt mechanistisch und „rassenmaterialistisch" vorkommen; aber sie ist es nicht. Da jene biologische Selbstbehauptung unserer besten Volksschichten im tiefsten ja einen Akt sittlicher Besinnung auf Echtheitswerte und eine Gesinnung frommer Gläubigkeit voraussetzt, so kann man in ihrem Gelingen oder Scheitern in aller Demut des religiösen Menschen auch einen höchsten Richterspruch des Allmächtigen sehen.

Dr. Dr. WERNER ACHELIS:

Jugend und Zivilisation

Es war in der Zeit vor dem Weltkriege, als das Zivilisationsthema für einen nicht unbedeutenden Teil der damaligen Jugend immer wichtiger wurde. Der Wandervogel war um die Jahrhundertwende entstanden als revolutionäre Reaktion der Jugend gegen die Atmosphäre der Plüschkultur ihrer Eltern. Die Segnungen der Zivilisation begannen fade zu schmecken, und die Romantik der Wälder lockte. „Weg, weit weg von all diesem zivilisatorischen Fortschritt", war die Parole, „Zurück zur Natur!" Dorthin, wo man, im freien Vagantenleben, sie in ihrem geheimen Weben und Leben belauschen konnte.

Dann war der Weltkrieg gekommen, der die letzten Illusionen von der Heiligkeit des zivilisatorischen Fortschritts hinweggefegt hatte. Uns Älteren, die wir als blutjunge Kriegsfreiwillige im Feuer der Vernichtungsschlachten gestanden hatten, wurde Oswald Spengler mit seinem „Untergang des Abendlandes" der Prophet der Illusionslosigkeit: „Optimismus ist Feigheit." Wieder ging es um das Thema der Zivilisation. Zivilisation als ein unabwendbarer Endzustand im Rhythmus des Kommens und Gehens der pflanzenhaft gedachten Kulturen, so wie das Alter im Menschenleben der unabwendbare Endzustand ist, der mit Anstand getragen sein will. Bejahung des Lebens in gefaßter, stolzer Resignation. So konnte man Frieden mit der Zivilisation schließen und sich wenigstens zeitweise ins Dunkel der Wälder zurückziehen und sich vom Atem der großen Mutter Natur umwehen lassen.

Erst zwanzig Jahre ist es nun her, aber wie anders sieht das Zivilisationsproblem der heutigen Jugend aus! Verflogen ist die große Resignation. Glaube und Tatkraft sind wieder die selbstverständliche Mitgift der jungen Menschen, denen eine kraftvolle Staatsführung den ihnen

gemäßen Lebensraum zurückgab. Und dabei sind mit dem jugendlichen Optimismus keineswegs jene alten Illusionen von der stetig fortschreitenden Zivilisation zurückgekehrt. Diese Jugend steht zu sehr in den harten Realitäten des Lebens, um sich einen solchen Gefühlsluxus erlauben zu können. Wo Plan und Tatkraft die Stunde regieren, ist weder Zeit zum Schwärmen von zukünftigen Wolkenkuckucksheimen noch zum Sichzurücksehnen in einen angeblich unschuldsvollen paradiesischen Naturzustand. Natur, dieses alte Wort, hat für unsere Zeit einen völlig neuen Klang bekommen. Es ist Inbegriff geworden für das Erdreich, in dem wir wurzeln im Hier und Nun. Und alles, was diesem Erdreich entstammt, ist gut und richtig, wenn man es auf diesen Ursprung bezieht — also auch jenes Gebilde, das als moderne Zivilisation eben jenen Lebensrahmen abgibt, ohne den die heutige Existenz nicht mehr denkbar ist. Falsch und verwerflich ist lediglich das, was einen Mißbrauch dieses Naturgegebenen darstellt.

Gefahren der Zivilisation? Gewiß! Aber Gefahren sind gut, und nur der, der sich voll Leichtsinn und unwissend in sie begibt, kommt in ihnen um. So lautet der heutige Wahlspruch. Und demgemäß wird kühl und sachlich auch der Gefahrenquotient in Rechnung gestellt, der sich aus den Eigentümlichkeiten des zivilisatorischen Lebensstils ergibt. Ist es nicht wie ein Symbol, daß die Jahre des Weltkrieges jenen Propheten des Kulturunterganges gebaren, für den Zivilisation unvermeidbares, aber stolz zu tragendes Ende bedeutet, und daß nunmehr, nach 25 Jahren, mitten in einem neuen Krieg — und vielleicht Weltkrieg —, statt der Philosophie die nüchterne Wissenschaft auf den Plan tritt und über „Zivilisationsschäden am Menschen", über ihr Wesen und ihre Bekämpfung aufklärt?*) Welch ein Wandel der Zeiten! Die damalige Jugend, die in den Rausch floh, und die heutige, die sich einreiht in den Kampf gegen den Zivilisationsschaden, und die den Rauschgiften, jenen speziellen Produkten einer hochentwickelten Zivilisation, den persönlichen Kampf ansagt — im Namen der Gesundheit, im Namen der Natur.

Und doch, so bestechend dieser Vergleich ist und so vorteilhaft er für die heutige Jugend ausfällt — vielleicht geht diese ganze Rechnung zu glatt auf, als daß sie richtig sein könnte. Eine Milchmädchenrechnung — und im Hintergrunde wäre doch wieder ein Wolkenkuckucksheim, das darum nicht weniger in den Wolken zu liegen braucht, weil über seiner Eingangspforte die nüchterne Inschrift „Zur Gesundheit" steht.

Wie steht es in Wahrheit mit dem Zivilisationsproblem der heutigen Jugend? Gewiß, die Generationen sind verschieden, aber Jugend bleibt sich ihrem tieferen Wesen nach immer gleich. Und wenn heute mit Recht und mit vielen guten Gründen der Kampf gegen den Zivilisationsschaden gepredigt und die Jugend in den aktiven Kampf gegen Gesundheitsgifte eingespannt wird, so wollen wir doch nicht vergessen, daß das eigentliche Zivilisationsproblem, das auch die heutige Jugend zentral angeht, noch ein Stockwerk tiefer liegt. Mit Recht mahnt Alfred Bäumler in seiner Schrift „Politik und Erziehung" (S. 135): „Leibesübungen sind eine öffentliche Angelegenheit. Dieser Satz, der das beste Erbe Jahns in sich enthält, muß über jeder künftigen allgemeinen Regelung sportlicher Betätigung in Deutschland stehen. Es genügt heute wirklich

*) Zeiss-Pintschovius „Zivilisationsschäden am Menschen". Vgl. unsere Besprechung auf S. 240. Wir machen besonders aufmerksam auf die in diesem Sammelwerk enthaltene vorzügliche Arbeit des Verfassers „Psychologische Zivilisationsbilanz". Die Schriftleitung.

nicht mehr, den alten Spruch von einem gesunden Geist in einem gesunden Leibe im Munde zu führen. Das kann auch individualistisch verstanden werden; dabei kann man allzu leicht an den Einbau der „Körperpflege" in das System der individualistischen bürgerlichen Persönlichkeitskultur denken. Auf die endgültige Zerstörung dieser individualistischen, engen und egoistischen Körperpflege kommt es heute an. Wenn der einzelne beginnt, sich um seine Gesundheit zu sorgen, dann ist er entweder krank oder lächerlich. Wir werden uns jedenfalls hüten, junge Menschen auf ihre Gesundheit achten zu lehren. Wir werden durch Leibesübungen ein gesundes, kraftvolles Volk erziehen, aber nicht einzelne heranbilden, die sich ängstlich um ihre Gesundheit kümmern."

Damit ist genau das getroffen, was vom Standpunkt der jungen Generation zum Zivilisationsproblem zu sagen ist. Gewiß ist es verdienstvoll, wenn die Wissenschaft Material über einzelne einwandfreie Zivilisationsschäden zusammenträgt und die Behörden einen wohl durchdachten hygienischen Kleinkrieg organisieren. Das ist ihres Amtes. Aber wehe dem Volk und wehe der Jugend, die sich einbildet, das heute wie je drohende Gespenst der zivilisatorischen Aushöhlung und Auszehrung mit rationalen Methoden, mit Programmen und Paragraphen bannen zu können. Denn es sind ja nicht die äußeren Formen, wie Technik, Kapitalwirtschaft und Städtertum, die das Gefährliche, das Naturwidrige darstellen, sondern die Bedrohung liegt in dem Geist, aus dem diese moderne Daseinsform entstand; dem Geist der einseitigen rationalen Differenzierung des europäischen Menschen und seiner einseitigen Anpassung an die Welt der äußeren Gesetzmäßigkeiten, für die das vorige Jahrhundert das Schlagwort von der Herrschaft des Menschen über die Natur gefunden hatte.

Sehen wir uns doch dieses Schlagwort und das in ihm liegende Mißverständnis einen Augenblick näher an: Dem primitiven Wilden, dem der zivilisierte Mensch mit seinem ganzen überlegenen Instrumentarium gegenübertritt, erscheint dieser natürlicherweise als der große Zauberer und Machthaber. Allerdings arbeitet der Prozeß der modernen Zivilisation, der ja mit der Entwicklung der exakten Naturwissenschaften gleichsinnig gelaufen ist, mit dem Bilde der Herrschaft des Menschen über die Natur durch ein Meistern der natürlichen Kräfte mit Hilfe der Ratio, der Vernunft, als der Waffe des Menschen. Der zivilisierte Mensch ist dementsprechend der Mensch, der bestmöglich an die äußere Welt angepaßt ist und dem daher diese Welt zur Verfügung steht. Jeder gebildete Europäer weiß aber, daß alles, was dem Neger als brutale Beherrschung der Natur erscheint, erwachsen ist auf der Grundlage eines demütigen und beharrlichen Sichanpassens an ihre Gesetze. Daß aber der Mensch in seinem Inneren ebenfalls Natur ist, daß es notwendig ist, von dieser inneren Welt Kenntnisse zu erwerben und den dort geltenden Gesetzen sich anzupassen, davon hat bislang sogar der Begriff gefehlt.

Und darum darf man ohne Übertreibung behaupten, daß der zivilisierte Mensch im Grunde der Mensch ohne Selbstbewußtsein ist. Er verfügt über ein großes Wissen von der Außenwelt, aber er hat kein Bewußtsein von sich selbst, er weiß nicht, wer er ist. Ihm sind wohl Einzelheiten über innere seelische Gegebenheiten bekannt, aber er hat von der Gesamtheit dessen, was unser seelisches Selbst ausmacht, kein bewußtes, klares Empfinden. Sein gewaltiges, äußeres Selbstgefühl ist daher falsch gegründet, und so steht er in der Gefahr, richtig empfundene seelische Impulse laufend zu verrationalisieren und demzufolge nach technischen

Mitteln zur Wiederherstellung natürlicher Verhältnisse zu suchen, statt zu entdecken, wie sich das Gesetz der Natur in ihm selbst als Stück der Natur anzeigt und zu verwirklichen sucht, und sich nun mit der gleichen Demut unter dieses Gesetz zu stellen, wie er es so unvergleichlich mit dem Gesetz der äußeren Natur verstanden hat. Es geht also darum, zu begreifen, daß die sich im Zivilisationsprozeß ausdrückende menschliche Ratio die große Rolle der Waffe im Kampf ums Dasein spielt, daß aber ein Schwert nur so lange eine taugliche Waffe ist, wie ein starker und gesunder Arm da ist, es zu führen.

Vielleicht ist nichts geeigneter, die Bedeutung dieser Sachverhalte ins rechte Licht zu rücken, als der gewaltige Anschauungsunterricht, der den älteren Jahrgängen der männlichen Jugend heute bei ihrem Einsatz gegen das bolschewistische Rußland zuteil wird. Es ist gewiß wahr,

> daß die heutige Jugend bei allem gesunden Selbstbewußtsein vornehmlich deshalb frei ist von jeder inneren Abwehr gegen die Zivilisation, weil sie politisch zu denken gelernt und insofern zivilisatorische Fortschritte in ihrer Bedeutung als Mittel zur Erreichung politischer Zielsetzungen erkannt hat.

Der bisherige Kampf des nationalsozialistischen Deutschlands um seine machtpolitische Behauptung in der Welt hat dies zur Genüge unterstrichen. Mit dem Eingreifen der gewaltigen russischen Kriegsmaschine in den Kampf wird aber erstmalig mit ungeheuerlicher Eindringlichkeit gezeigt, was eine Zivilisation bedeutet, die sich innerlich von dem natürlichen Wurzelgrund gelöst bzw. diese innere Rückverbindung zur Natur nie besessen hat. Jetzt tritt in Erscheinung, was es bedeutet, wenn die überlegene Meisterung der Welt des Technischen zur Anbetung des maschinenhaften Prinzips wird; und was die Folgen sind, wenn der selbständige Einzelne in der Mühle moderner Organisation zum Stück „Masse Mensch" entartet.

Es hört sich für unser Ohr so selbstverständlich und natürlich an, daß der einzelne nur ein Teil im großen Ganzen ist, und die heutige Jugend wächst auf in dieser natürlichen Selbstbescheidung und Einordnung und entdeckt damit erst ihr wahres Selbstgefühl. Daß dies aber eine echte Kulturleistung ist, wird wieder klar am Gegenbeispiel der bolschewistischen Nur-Zivilisation, wo mit grauenhafter Konsequenz der einzelne „nur" als ein Teil gewertet und dementsprechend ent-wertet wird; wo von der reinen Zahl her gesehen es gar nicht interessiert, ob der beliebige Einzelne in Hunderttausenden von Exemplaren abgeschlachtet wird oder verhungert.

Für unser Zivilisationsthema ist aber nun entscheidend zu sehen, daß das, was im bolschewistischen Bild wie in grauenhafter Verzerrung erscheint, in Wirklichkeit nur ein Bild unter dem Vergrößerungsglas ist. Und so sehr angesichts der ganzen bolschewistischen Unkultur der deutsche Mensch sich gefeit gegen solchen Zivilisationsschaden fühlen mag, so sehr ist doch zu betonen, daß hier nur die gleichen Schäden in äußerster Konsequenz in Erscheinung treten, die mit der westeuropäischen Zivilisation ihrem Wesen nach gegeben sind, insofern diese tatsächlich einen immer weiter getriebenen Differenzierungsprozeß in der Menschheit darstellt, bei dem der Schwerpunkt sich mehr und mehr nach außen verschoben hat. Beim bolschewistischen Menschen, dem in seiner Kulturlosigkeit die zivilisierte Lebensform mehr oder weniger unorganisch übergestülpt worden ist, liegt er völlig außerhalb. Aber die Schwerpunktsverlagerung nach außen liegt nun einmal im

Wesen des zivilisatorischen Prozesses, und jeder, der in diesem Prozeß steht — und heute kann sich ihm eben nicht einmal mehr der freiwillige Robinson auf den Galapagos-Inseln entziehen —, ist von diesem lebensgefährlichen Gleichgewichtsverlust bedroht. Gar zu groß ist die Gefahr, daß der einzelne inmitten der zivilisationsbedingten Kollektivimpulse, die ihn tagtäglich atmosphärenhaft umgeben, nicht mehr zur eigenverwurzelten seelischen Einheit ausreift.

Die These, daß die heutige realistisch-politisch eingestellte Jugend frei von innerer Abwehr gegen die Zivilisation sein kann, besitzt also nur so lange Gültigkeit, wie die Jugend in sich selbst den natürlichen Schwerpunkt eigenständiger Tiefe und Unverbildetheit zu bewahren vermag. Das kann man wohl so leicht hinsagen oder schreiben, es bedeutet aber nicht mehr und nicht weniger, als daß es gilt, eine außerordentlich große innere Spannung auszuhalten und niemals zu versäumen, gegenüber der Überfülle der Außenweltsansprüche und -einflüsterungen letzten Endes auch jene innere Stimme zu hören, die Sokrates sein Daimonion nannte und die Nietzsche meinte, als er vom Gefährlichleben als dem allein lebenswerten Leben predigte. Der alte christliche Satz „Was hülfe es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne und nähme doch Schaden an seiner Seele", der sich auf so ganz andere Sachverhalte bezog, besteht, bezogen auf die Bedrohung der westlichen Menschheit durch den dämonischen Gehalt der modernen Zivilisation, zu vollem Recht.

Gerade die Jugend ist allerdings am ehesten in der Lage zu begreifen, welch ein Unterschied es ist, ob Regierungskommissionen und wissenschaftliche Ausschüsse Pläne zur Wiederherstellung natürlicher Verhältnisse ausarbeiten, oder ob für ein ganzes Volk als Staatsgrundgesetz die Losung ausgegeben wird: „Blut und Boden!" „Blut ist ein ganz besonderer Saft", und der Boden hat mit den faustischen „Müttern", den Urbildemächten in unserer Seele, zu tun. „Natürliche Verhältnisse" aber sind eine Abstraktion. In dem heutigen Kampfruf „Blut und Boden" steckt, recht verstanden, nicht mehr und nicht weniger als die großartige Eingebung, daß es nur einen Weg zur Gesundung gibt: „Zurück zur Natur!", aber nun nicht mehr im ursprünglichen Sinne der Weltfluchtromantik oder im scheinrealistischen Sinne der künstlichen Wiederherstellung von Verhältnissen, die man für natürliche hält, sondern im Sinne: „Zurück zur Natur in uns selbst!" Diese neue, mächtigere Losung aber spricht zu uns nur durch die Stimme des Blutes.

Prof. Dr. RUDOLF MENTZEL:

Die Nachkriegsaufgaben der deutschen Hochschulen

Während die mittelalterlichen Universitäten vom Mönchstum und der Scholastik her ihre Prägung erfahren haben, ist das Gesicht unserer heutigen Universität von Wilhelm von Humboldt bestimmt worden, der in den Jahren tiefster deutscher und preußischer Erniedrigung gleichsam als Auftakt zu den Freiheitskriegen im Jahre 1811 den König von Preußen veranlaßte, seine Einwilligung zur Gründung der Berliner Universität zu geben, die in ihren Grundzügen für alle deutschen Universitäten Vorbild

wurde. Im Mittelpunkt der Humboldtschen Anschauung über das Wesen einer deutschen Hochschule steht die Forderung nach Einheit von Lehre und Forschung. Der Hochschullehrer soll nicht nur Vermittler überkommenen, häufig dogmatisierten Wissens sein, sondern vor allem auf seinem Fachgebiet fortwährend neue wissenschaftliche Erkenntnisse sammeln und diese wiederum den Studenten übermitteln. Indem der Student gleichzeitig angeregt und angehalten wird, an dieser wissenschaftlichen Forschungsarbeit teilzunehmen, soll die studierende Jugend nicht nur das vorhandene Wissen in seiner Totalität mit auf den Lebensweg nehmen, sondern durch Beteiligung an der Wissenschaft in statu nascendi gleichzeitig ein Bild von der Problematik überlieferter Anschauungen erhalten. Auf diese Weise soll in der akademischen Jugend selbst der Forschertrieb geweckt und ausgebildet werden, der sie später in den verschiedensten Berufsstellungen in die Lage versetzt, auslösendes Moment kulturellen und zivilisatorischen Fortschrittes zu werden.

Die zweite Forderung Wilhelm von Humboldts hieß: Freiheit der Wissenschaft, Freiheit des Lehrens und Freiheit des Lernens. In dieser Forderung spiegeln sich die Erfahrungen früherer Jahrhunderte ebenso wie die Auswirkungen des damaligen Polizeistaates, die beide dem Fortschritt echter Wissenschaft im Wege standen. Sie waren sicherlich nicht das Ergebnis einer Untersuchung über das Wesen der liberalen Revolution und deren Forderung nach Gedankenfreiheit, wenn diese Ideen auch bei Humboldt eine gewisse Rolle gespielt haben mögen.

Der Humboldtsche Universitätsgedanke, der auf den wissenschaftlichen Fortschritt des vergangenen 19. und den Beginn des 20. Jahrhunderts so außerordentlich befruchtend gewirkt hat, ist in diesen beiden wesentlichen Punkten der Einheit von Lehre und Forschung und der Freiheit der Wissenschaft vom nationalsozialistischen Staat übernommen und beibehalten worden. Die Entwicklung der liberalen Universität zur nationalsozialistischen Hochschule kann an dieser Stelle nicht näher abgehandelt werden. Es sei nur mit allem Nachdruck festgestellt, daß der Liberalismus an der deutschen Hochschule verschwunden ist und daß alle künftigen Maßnahmen auf hochschulpolitischem Gebiet sich ausschließlich mit solchen Problemen zu befassen haben werden, die mit dem weiteren Ausbau der wissenschaftlichen Leistung unserer Hochschulen im Zusammenhang stehen. Das deutsche Volk soll in seinen Hochschulen nicht nur höchste Bildungs- und Ausbildungsstätten sehen, sondern Einrichtungen, in denen nach erfolgter Auslese und ständiger Nachlese ohne Rücksicht auf Herkunft und finanzielles Vermögen die besten Vertreter der Jugend politisch und charakterlich erzogen und zugleich wissenschaftlich so umfassend ausgebildet werden, daß sie später als Ärzte oder Erzieher, als Forstleute oder Techniker, als Richter oder Landwirte in der Lage sind, beispielgebende Führer, zuverlässige Wegbereiter des Fortschritts, ehrliche Berater und treue Volksgenossen zu sein.

Auslese der Hochschullehrer

Es ist klar, daß diese Aufgaben von der deutschen Hochschule nur gelöst werden können, wenn hinter ihrer nationalsozialistischen Form gleichzeitig die höchste Auslese deutschen Menschentums steht. Es ist daher kein Zufall, daß Partei und Staat in innigem Zusammenwirken miteinander gerade die künftigen Hochschullehrer mit ganz besonderer Sorgfalt ausgelesen haben, denn der beste deutsche Wissenschafter

in Leistung und Haltung ist als Hochschullehrer gerade gut genug. Neben die qualitätsmäßige Auslese wird in Zukunft eine zahlenmäßige Vermehrung treten müssen. Dies ist deswegen erforderlich, weil die modernen Probleme der Wissenschaft nicht mehr von einigen wenigen Forschern gelöst werden können. Nicht die wissenschaftliche Denkarbeit an sich, wohl aber die Umsetzung dieser Denkarbeit in das die Wahrheit suchende und beweisende Experiment ist heute außerordentlich kompliziert geworden und unterscheidet sich von der wissenschaftlichen Arbeit früherer Jahrzehnte und Jahrhunderte genau so wie die Kriegführung von heute von derjenigen früherer Zeiten.

Fortschreitende Auslese und zahlenmäßige Vermehrung der wissenschaftlichen Mannschaft an den Hochschulen ist aber die Voraussetzung für die eine ihrer Nachkriegsaufgaben. Diese lautet: Die deutschen Hochschulen haben Garanten und Träger einer stürmischen wissenschaftlichen Weiterentwicklung zu sein, um auf diese Weise dem deutschen Volke auf allen Gebieten des Lebens denjenigen Vorsprung zu sichern, der für die Gestaltung der Zukunftspläne unseres Führers und die Erhaltung unseres Volkstums im gegenwärtigen und zukünftigen Bereich unbedingt erforderlich ist. Tapferer sein und mehr leisten als die anderen, das ist die Parole der deutschen Zukunft. Auf wissenschaftlichem Gebiet hat die deutsche Hochschule hier ihre größte Aufgabe zu sehen.

Nachwuchs für die akademischen Berufe

Die zweite Aufgabe der deutschen Hochschulen nach dem Kriege wird darin bestehen, ausreichenden Nachwuchs für alle akademischen Berufe zu liefern. Die Zeiten, in denen Deutschlands akademische Jugend krampfhaft nach Stellen suchte, sind seit der Überwindung der Arbeitslosigkeit für immer beseitigt. An ihre Stelle ist ein Mangel an Fachkräften jeglicher Art getreten, der sich nach dem Kriege noch vermehren kann. Es fehlt an Technikern und Ingenieuren, an Chemikern und Physikern, an Ärzten und Richtern, an Verwaltungsbeamten und Lehrern. Das kleinere Deutschland zählte vor der nationalsozialistischen Revolution jährlich rund 150000 Studenten an seinen wissenschaftlichen Hochschulen; das größere Deutschland wies im letzten Sommersemester vor diesem Kriege nur 60000 Studierende auf. Zahlenmäßige Verringerung der Geburtenjahrgänge und Abwanderung in andere Berufe waren die Gründe für diesen Rückgang. Hier muß ein gründlicher Wandel eintreten. Der nationalsozialistische Staat hat daher schon heute Maßnahmen zur planmäßigen Vermehrung des akademischen Berufsstandes getroffen, indem er u. a. den kriegsteilnehmenden Studenten und Studiumswilligen den Zugang zum Hochschulstudium wesentlich erleichterte.

Insbesondere sei dabei an den Erlaß des Reichserziehungsministers vom 20. April d. J. erinnert, der sich auf die Sonderförderung der Kriegsteilnehmer bezieht*). Im einzelnen setzt dieser Erlaß fest, daß den kriegsteilnehmenden Studenten und Studiumswilligen unter bestimmten Voraussetzungen teilweise oder völlige Befreiung von den Studiengebühren und ein monatlicher Zuschuß zu den Lebenshaltungskosten in Höhe von 100,— RM. gewährt wird. Das Echo dieses Erlasses ist bereits heute so groß, daß mit einem erheblich vermehrten Zuzug von Studierenden in der Nachkriegszeit gerechnet werden kann. Bei den Berufswunscherhebungen

---

*) Vgl. „Freies Studium für Kriegsteilnehmer", DJgDtschld., S. 149 ff.

hat sich außerdem die erfreuliche Tatsache ergeben, daß neuerdings gerade diejenigen akademischen Berufe bevorzugt werden, bei denen eine besonders drückende Mangellage herrscht, wie bei den Ingenieuren und Ärzten.

Aber nicht nur die Zahl, sondern insbesondere die Qualität der ausgebildeten Jungakademiker ist maßgeblich für die deutsche Leistung nach dem Kriege. Infolgedessen haben die deutschen Hochschulen ihr Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß jeder Student künftig so ausgebildet wird, daß er allen Anforderungen seines Berufs zu genügen vermag. Akademischen Berufsausschuß darf es nicht mehr geben. Voraussetzung dafür ist eine besonders strenge Auslese unseres studentischen Nachwuchses vor und während des Studiums. Die Zeiten, wo Examina ersessen und mangelndes Verständnis durch eingepauktes Wissen ersetzt werden konnten, sind vorbei. Die deutsche Hochschule hat in den letzten Jahren im Verein mit der Reichsstudentenführung alle solche Elemente, die wegen mangelnder Leistung und Haltung nicht zu ihr gehören, auszumerzen verstanden.

Woran es fehlt

Das weitere Problem, alle diejenigen Volksgenossen, die aus eben diesen positiven Gründen zur Hochschule gehören, ihr auch wirklich zuzuführen, muß in der Nachkriegszeit voll und ganz gelöst werden. Schon jetzt stellt die Finanzkraft des elterlichen Hauses keinen ausschlaggebenden Faktor mehr für den Besuch der Hochschule dar. Staatsstipendien und Gebührenfreiheit sorgen in erheblichem Umfange dafür, daß auch der finanziell weniger leistungsfähige Volksgenosse seine Kinder auf die Hochschule schicken kann. Langemarck-Studium, Begabten-Abitur und Sonderreifeprüfung tun das ihre, um diejenigen Volksgenossen, die aus irgendeinem Grunde eine normale Schulausbildung verpaßt haben, auf besondere Weise dennoch zum Hochschulstudium gelangen zu lassen.

Es fehlt aber heute noch die Möglichkeit, wirklich jeden geeigneten jungen Volksgenossen unter Berücksichtigung seines eigenen Willens für das Hochschulstudium zu erfassen. Hier wird nach dem Kriege vielleicht weniger die Hochschule selbst, als vielmehr die Schule Vorsorge zu treffen haben, daß auch der letzte deutsche Junge, das letzte deutsche Mädel, die sich in der Hitler-Jugend bewährt haben und auf der Schule durch besondere Leistungen hervorgetreten sind, tatsächlich den Weg zum Hochschulstudium finden. Schulgeldfreiheit, Gebührenerlaß und Unterhaltungszuschüsse werden in diesem Zusammenhang eine gewisse, wenn auch nicht einzige Rolle spielen. Hinzu kommen muß vielmehr eine größere Bereitwilligkeit des gesamtdeutschen Volkes, akademische Berufe zu ergreifen und in ihrer Ausübung die notwendige Voraussetzung für einen stetigen deutschen Aufstieg zu sehen.

Das nationalsozialistische Deutschland hat, aus der Geschichte lernend, die Fehler Napoleons vermieden, der aus den französischen Universitäten leistungsfähige Fachschulen machte und damit die französische Wissenschaft bis zum Ausgang des vorigen Jahrhunderts mehr oder weniger lahmlegte. Deutschland hat vielmehr bei laufender Maschine seine hochschulmäßigen Einrichtungen unter Wahrung Humboldtscher Prinzipien so umgestaltet, daß sie bereits vor dem Kriege in der Lage waren, den Vierjahresplan entscheidend zu unterstützen. Sie haben s'ch während des

Krieges bewährt und werden auch nach dem Kriege diejenigen Aufgaben erfüllen, die das deutsche Volk von ihnen erwartet. Revolutionen sind nie Selbstzweck. Sie sollen nur die Voraussetzungen für künftige bessere Lebensbedingungen der Völker abgeben. Die nationalsozialistische Revolution hat an den deutschen Hochschulen die Voraussetzungen geschaffen für künftige Entwicklungen auf dem Gebiete der Wissenschaft, die sich heute nur ahnen, in ihrer ganzen Tragweite jedoch kaum übersehen lassen.

ALBERT MÜLLER:

Eine politische Ordnung der Berufe

Wie in den Vorjahren hat erneut die Berufsaufklärung eingesetzt. Ihre Bedeutung sollte nicht mehr verkannt werden. Es ist noch nicht lange her, da war es für die Öffentlichkeit vollkommen uninteressant, welchen Beruf die Schulentlassenen wählten, ob sie überhaupt in eine Ausbildung eintraten oder nicht gar sogleich in ungelernter Arbeit ihr Brot verdienten. Berufswahl war Privatsache. Jeder mußte sehen, wo er unterkam. Das hat sich überraschend schnell geändert. Heute interessiert man sich durchaus für die Berufsabsichten der Jugend, und zwar nicht nur an einer Stelle, sondern an mehreren gleichzeitig. Der Berufsberater, den man früher oft zu übergehen pflegte, hat heute nicht nur Macht und Einfluß, sondern auch eine Reihe wertvoller Bundesgenossen. Dazu beschäftigen sich Presse und Rundfunk fast ohne Unterbrechung mit den Berufsfragen der Jugend.

Die Gründe für diese lebhafte Aktivität sind wiederholt dargelegt worden: Die Zahl der Schulentlassenen bewegt sich entgegengesetzt zu derjenigen der Ausbildungsstellen. 1939 verzeichnete die Berufsberatung erstmalig mehr Stellen als Ratsuchende. Das Mißverhältnis hat sich inzwischen verschärft und wird sich in dem Maße weiter verschärfen, in dem der Geburtenrückgang bis 1939 die Abnahme der Entlassungsziffern bestimmt und, im Gegensatz dazu, der Aufstieg des Reiches die Nachwuchsbedürfnisse der Wirtschaft allseitig vermehrt. Wiewohl diese Umstände hinlänglich bekannt sind, werden sie doch nicht immer mit dem nötigen Ernst beurteilt. Die Bedarfsziffern der Berufe und Betriebe werden angezweifelt, zum Teil mit Recht. Nicht immer entspricht der angemeldete Bedarf einem tatsächlichen Bedürfnis. Häufig wird er übertrieben in der Hoffnung, daß man nach den unvermeidlichen Abstrichen doch noch die benötigte Zahl von Jugendlichen erhalte. Dadurch mögen die Größenverhältnisse verzerrt werden; eine Korrektur ergibt sich aber schon daraus, daß viele Kleinbetriebe bei Einziehung des Betriebsführers keinen Nachwuchs ausbilden können. Zum anderen sind ja nicht die Bedarfsmeldungen, sondern die derzeitigen Gefolgschaftszahlen der Betriebe Richtschnur der Nachwuchskontingentierung. Die genannten Einwände fallen also nicht ins Gewicht. Sie können und dürfen die gegenwärtigen Schwierigkeiten nicht bagatellisieren.

Eine andere Frage ist es, ob die heute zur Meisterung dieser Schwierigkeiten eingesetzten Mittel ausreichen. Jahr um Jahr wird auf die gleichen bedenklichen Umstände hingewiesen, werden die „Mangelberufe" gegen die „Modeberufe" ausgespielt, ohne daß abzusehen wäre, wann die vereinigten Bestrebungen ihr Ziel wirklich erreichen. Daß die zur Schulentlassung kommende Jugend immer wieder auf gewisse Grundsätze der nationalsozialistischen Berufsauffassung hingewiesen werden muß, ist selbstverständlich. Daß dies auf ihren eigenen Heimabenden geschieht, ist dazu ein besonders glücklicher Umstand. Die Jugend soll nicht danach fragen, wo sie am meisten Geld verdienen kann,

sondern sich für den Beruf entscheiden, in dem sie der Gemeinschaft ihres Volkes am besten zu nützen vermag. Das ist und bleibt ein ehernes Grundgesetz der nationalsozialistischen Jugenderziehung. Darüber hinaus aber wird man nicht ad infinitum für bestimmte Berufe „werben" können, um so weniger, wenn man sie als „Mangelberufe" bezeichnet, woraus leicht gefolgert wird, daß in diesen Berufen etwas faul sein müsse.

Das „Ansehen" der Berufe

Die Erscheinung, daß es typische Mangelberufe gibt, ist ja eigenartig genug. Man hat mancherlei Erklärungen dafür gegeben. Die einen sagen, die Jugend lasse eine zunehmende Abneigung gegenüber schwerer körperlicher Arbeit erkennen. Andere unterstellen ihr (oder ihren Eltern) das Ideal der Drei-Zimmer-Wohnung und des bescheidenen Beamtengehalts, womit sie andeuten wollen, daß die Neigung zum selbständigen, kämpferischen, soldatischen Einsatz im Beruf verlorenzugehen drohe. Wiederum wird die übertriebene Begeisterung für technische Dinge und die mangelnde Lust zur Arbeit am Lebendigen, an Tier und Pflanze, beklagt. Die Neigung zu den von der Wehrmacht begünstigten Berufen ist selbstverständlich. Allgemein wird schließlich festgestellt, daß sich die Jugend von dem bedrohlichen Zeichen der Nachwuchsentwicklung nicht immer beeindrucken lasse, sondern daß sie sich in der Regel nach sehr äußerlichen Gesichtspunkten des Ansehens der Berufe entscheide.

Ist das Ansehen eines Berufes immer eine „äußerliche" Angelegenheit? Hat es nicht vielmehr Ursachen, die bis an die Wurzeln des gesamten Berufs- und Sozialgefüges reichen? Wird die öffentliche Einschätzung der Berufe, die so weitreichende Folgen für die Berufswahl hat, aus der Luft gegriffen? Wir glauben vielmehr, daß das Ansehen der Berufe, von der auch die Liebe zu einem Beruf, der Berufsstolz abhängen, nicht immer auf unkontrollierbaren Vorstellungen, sondern sehr oft auf klaren Tatsachen beruht. Es gibt bei der Korrektur der Berufswünsche eine dreifache Stufenfolge:

1. Man erzieht die Kinder und ihre Eltern zu der oben gekennzeichneten Berufsauffassung. Man gibt Aufklärung über bisher noch weniger bekannte Berufe, ihre Ausbildungswege und Aufstiegsmöglichkeiten. Das ist der Grundzug der Berufsaufklärung. Ist damit bereits das Ansehen der Berufe berührt? Doch nur zu einem geringen Teil. Man wird den Eltern nicht verargen können, wenn sie verantwortungsvoll genug sind, ihre Kinder nur dort in die Ausbildung zu geben, wo die sozialen Verhältnisse günstig sind und für eine gute Ausbildung Gewähr geboten wird.

2. Hier haben die eigenen Bestrebungen der Berufe und Betriebe einzusetzen, ihre Anziehungskraft zu steigern. Nicht alle Berufe sind durch die jüngste Entwicklung gleichermaßen begünstigt worden. Wer zurückblieb, soll nicht die Hände in den Schoß legen und staatliche Hilfe abwarten, sondern sich selbst bemühen, durch fortschrittliche Gestaltung seiner sozialen Verhältnisse den Wettbewerb um den Nachwuchs erfolgreich zu bestehen. Die Möglichkeiten, die sich in dieser Richtung bieten, liegen von Beruf zu Beruf so verschieden, daß auf Einzelheiten hier verzichtet werden muß. Im übrigen weiß jeder Betrieb selbst, wo es bei ihm noch fehlt und was er tun könnte, um seiner Gefolgschaft ein freudiges Arbeiten zu ermöglichen und damit auch mehr Anreize für den Nachwuchs zu bieten. Es zeigt sich seit langem, daß die guten Betriebe die geringsten Nachwuchssorgen haben. Und die Praxis der Nachwuchslenkung, diese guten Betriebe zu bevorzugen, ist durchaus

gerechtfertigt. Es ist weniger wichtig, ob Jungen in diesen oder jenen Betrieb kommen, als daß sie überhaupt dem betreffenden Beruf zugeführt werden. Die Jugend gehört von Anfang an in die besten Betriebe, andernfalls kann ihr Verbleib in den Berufen nicht garantiert werden. Die Nachwuchskontingentierung ist insofern ein wirksames Mittel, die Ausbildungs- und Sozialverhältnisse der Betriebe günstig zu beeinflussen. Sie muß eindeutig in der Richtung auf die besten Betriebe erfolgen.

Freilich ist dazu Voraussetzung, daß die Berufsberatung die Gesamtvermittlung der Jugendlichen in Händen hat, also auch den Nachwuchs der Hilfsarbeiter kontingentieren und nach Gesichtspunkten der Qualität der Betriebe vermitteln kann. Die Kontingentierung der jugendlichen Hilfsarbeiter ist schon deshalb erforderlich, weil bei Beschränkung des Zuganges zu den Lehrberufen, etwa in der Metallindustrie, leicht ein Ausweichen in die Hilfsarbeiterberufe die Folge sein wird.

Die Spitzenberufe

3. Wenn die Eltern und Jugendlichen in der rechten Weise der Entscheidung über den künftigen Beruf nähertreten, wenn auch die Betriebe und Berufe alles, was in ihrer Macht steht, veranlassen, um ihre natürliche Werbekraft zu erhöhen, so werden diese Bemühungen dennoch auf eine Grenze stoßen, über die nur die Macht des Staates und der geschlossene Einsatz der Gemeinschaft hinweghelfen können. Die soziale Anziehungskraft der Berufe, ihr Ansehen und ihre Bedeutung werden entscheidend vom Politischen her bestimmt. Was wir brauchen, ist eine politische Ordnung der Berufe. Daran kommen wir nicht vorbei. Das zeigt die heutige Lage der sogenannten Mangelberufe sehr eindeutig.

Das Reich ruht auf zwei Säulen: auf der deutschen Erde und ihren Menschen. „Blut und Boden", heißt es in der Sprache der Bewegung. Berufe, die deren Pflege übernommen haben, sind unzweifelhaft die wichtigsten. Sie gehören an die Spitze der Berufsordnung, sie müssen die günstigsten sozialen Bedingungen und die besten Möglichkeiten des Aufstiegs bieten. Das ist heute insoweit noch nicht der Fall, als die meisten „Mangelberufe" gerade in jene Kategorie der Spitzenberufe gehören. In der Landwirtschaft und vor allem im Bergbau ist — mehr noch als in den Bauberufen, der Binnenschiffahrt, dem Bekleidungs- und Spinnstoffgewerbe, im selbständigen Handel und Handwerk — die Nachwuchslage am bedrohlichsten. Die Zahl der Hände, die den deutschen Boden bearbeitet und damit deutsch erhält, reicht nicht mehr aus. Familien, die in endlosen Geschlechterfolgen nur Bergmänner gestellt haben, wenden sich in ihrem letzten Sproß unvermittelt ab von diesen Beruf, mit einer wortlosen Selbstverständlichkeit, die etwas Erschütterndes hat. Brave Väter, die in treuer Pflichterfüllung ein Leben im Berg verbracht haben, würden notfalls Gewalt anwenden, wenn es ihren Söhnen vielleicht einfallen sollte, wiederum Bergmann zu werden. Das ist die eine Seite. Wenn diese Entvölkerung fortschreitet, wird der Einsatz fremder Kräfte zum Dienst am deutschen Boden nicht ein akuter Notbehelf sein, sondern eine Dauererscheinung bleiben müssen.

Und die andere Seite sieht um nichts erfreulicher aus. Trotz gigantischer erzieherischer Vorhaben und Erfolge werden die Lehrerberufe gemieden. Bei den Mädeln kommen die hauswirtschaftlichen, sozialen und pflegerischen Berufe hinzu, die ebenfalls am Menschen arbeiten, seine Formung und Pflege zum Ziel haben. Warum ist das so? Was hat dazu geführt, daß die Arbeit am Boden und am Menschen unbeliebt wurde? Man sagt

diese Berufe hätten ihre Anziehungskraft eingebüßt, ihr Ansehen sei geschwunden. Aber das sind Wirkungen, nicht Ursachen. Das Ansehen eines Berufes geht nicht von ungefähr verloren. Wir sagten, der rasche Aufstieg des Reiches habe die einen Berufe mehr, die anderen weniger scharf mitgerissen. Das sind Bewegungen, die man sich nicht selbst überlassen darf, deren Ergebnisse man zumindest korrigieren muß. Das gilt um so mehr, als die Mißstände, die sich gegenwärtig offenbaren, zum überwiegenden Teil auf Fehlentwicklungen in der Vergangenheit zurückgehen, die nur unter dem rapiden Wirtschaftsaufschwung besonders nachdrücklich ans Licht getreten sind. Auch die wirtschaftlichen Vorgänge wurden mit fester Hand gesteuert, die beruflichen verlangen es nicht weniger. Nicht irgendeine schicksalhafte Entwicklung, sondern die Gemeinschaft selbst hat zu bestimmen, welche Berufe das größte Gewicht und Ansehen haben und entsprechend einen in jeder Beziehung ausreichenden Nachwuchs erhalten sollen. Wenn die Gemeinschaft von der Jugend verlangt, daß sie sich mehr als bisher den „Mangelberufen" zuwendet, so muß sie auch dafür eintreten, daß sich mit diesen Berufen Idealvorstellungen der Jugend verbinden können.

Das ist Sache der Gemeinschaft!

Man wird einwenden, diese autoritären Eingriffe der Gemeinschaft zeigten sich ja bereits in der Erfassung der Schulentlassenen, in der Meldung der Ausbildungsstellen, die nur durch die Arbeitsämter besetzt werden dürfen, und in dem Versuch einer möglichst gerechten Verteilung des vorhandenen Nachwuchses. Gewiß, das sind außerordentliche Maßnahmen, die auf diesem Gebiet auch nicht viel weiter ausgestaltet werden können, denn die Freiheit der Berufswahl soll erhalten bleiben. Aber das hat nichts mit dem Ansehen der „Mangelberufe" zu tun; die willkürliche Berufsordnung, die eine Unordnung ist, wirkt sich nach wie vor verderblich aus. Schafft man dadurch schon eine nationalsozialistische Berufsordnung, daß man Lehr- und Anlernberufe bestimmt, das Kleid der Berufe anders zuschneidet, Lehrwerkstätten und Anlernecken ins Leben ruft? Eine Gewichtsverlagerung nach politischen Gesichtspunkten ist damit keineswegs verbunden. Auch Vorträge, Film, Presse und Rundfunk können die entscheidende Bresche allein nicht schlagen. Dazu bedarf es der machtvollen Kundgebung und des geschlossenen Einsatzes der Gemeinschaft für die Berufe, die am Boden und am Menschen arbeiten.

Wo immer sozialpolitischer Einfluß ausgeübt werden kann, ist er zuerst in diesen Berufen zur Geltung zu bringen. Sie müssen an der Spitze der Lohnordnung marschieren. Das heißt nicht, daß Angehörigen dieser Berufe immer die höchsten Löhne gezahlt werden sollen; aber bei Bemessung die Löhne sollen die nationalpolitische Bedeutung dieser Berufe und die damit verbundenen Ausleseansprüche berücksichtigt werden. Altersversorgung, Berufserziehung, Gesundheitsführung, Gewerbehygiene müssen hier alle Möglichkeiten einer Besserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen bis zur Neige ausschöpfen. Was bisher in dieser Richtung geschehen ist, war im einzelnen verdienstvoll, im ganzen aber bruchstückhaft und nicht durchschlagend genug. Erst der geballte Einsatz aller Mittel des Staates, der wirtschaftlichen Selbstverwaltung und der politischen Bewegung wird jene Wandlung, jene völlige Umkrempelung der beruflichen Struktur hervorrufen, die wir brauchen. Erst wenn diese Berufe tatsächlich, nicht nur theoretisch die Rang- und

Wertordnung der deutschen Arbeit anführen, werden Ansehen und Anziehungskraft zurückkehren. Dann erst wird es eine Ehre sein, in ihnen für die Gemeinschaft arbeiten zu dürfen. Und die Gemeinschaft wird in der Lage sein, die Nachwuchsprobleme gerade in diesen Berufen aus sich selbst zu lösen.

Der Hauptanteil am sozialpolitischen Aufbau der neuen Berufsordnung und der Spitzenberufe muß naturgemäß der Nachkriegszeit verbleiben. Was aber heute schon getan werden kann, sollte nicht zurückgestellt werden. Es ist keine Zeit mehr zu verlieren. Lücken im Nachwuchs der Berufe und Betriebe können nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten aufgefüllt werden. Auch wird das Ansehen der Berufe durch Notlösungen kaum gehoben. Berufe, die Blut und Boden des Reiches in ihre Obhut nehmen, müssen zu jeder Zeit aus dem vollen schöpfen können. Sie sollen einmal den besten Jungen und Mädeln unseres Volkes am begehrenswertesten erscheinen.

Kleine Beiträge

Jugenddienstpflicht in den KLV.-Lagern

Mit der Verschickung der deutschen Jugend aus luftgefährdeten Gebieten in die Lager der Kinderlandverschickung wurde eines der größten Jugenderholungswerke ins Leben gerufen. Von seinen Einrichtungen hat ein großer Teil der Elternschaft gern Gebrauch gemacht. Die Anmeldung zur Verschickung steht im freien Belieben derjenigen, denen die Sorge für die Person der Jugendlichen obliegt. Die Jugendlichen gelangen in Jugenderholungslager, wo sie im Kreise von Altersgenossen in einer echten Jugendgemeinschaft, ungestört vom nächtlichen Fliegeralarm, von der Hitler-Jugend betreut werden. Gemeinsam mit den Lehrern führt die Hitler-Jugend die Erziehungsarbeit an der deutschen Jugend fort. Beide erfüllen in enger Zusammenarbeit die Aufgaben, die ihnen durch das Reichsschulpflichtgesetz und die Gesetzgebung über die Hitler-Jugend übertragen worden sind. Das Gemeinschaftsleben der Jugendlichen soll versuchen, ihnen in der Zeit der Trennung das fehlende Elternhaus zu ersetzen.

1. Die Aufgabe der Hitler-Jugend ist hierbei nicht nur die Durchführung des Formationsdienstes, sondern die gesamte Gestaltung des Gemeinschaftslebens nach den Erziehungsgrundsätzen der Hitler-Jugend (Selbstführung der Jugend). Während sich die Hitler-Jugend daheim auf die Durchführung des Formationsdienstes beschränken muß, weil die Jugendlichen außer der Zeit, in der sie ihre Schulpflichten vorwiegend erfüllen, dem Elternhaus zur Verfügung stehen, erwachsen hier der Hitler-Jugend ihre eigentlichen Aufgaben in der Gestaltung des Gemeinschaftslebens. Auch der Formationsdienst der Hitler-Jugend in der Heimat hat das Ziel, die Jugend im Sinne der Jugendbewegung zu einer geschlossenen Gemeinschaft zusammenzuschließen; dies kann durch die Aufteilung des Erziehungsrechts auf Elternhaus, Schule und Hitler-Jugend aber eben nur im Formationsdienst und zuweilen noch in der kurzfristigen Zusammenfassung in Sommerlagern usw. geschehen. In den Lagern der KLV. ist diese Gemeinschaft aber schon von selbst gegeben. Das gesamte Gemeinschaftsleben ist „der Dienst in der Hitler-Jugend", von dem die Gesetzgebung über die Hitler-Jugend spricht. Es ist deshalb eine logische Folge, daß der Jugendführer des Deutschen Reichs in seinem Erlaß vom 12. August 1940 — A.N. S. 101 — dieses Gemeinschaftsleben voll und ganz auf die Erfüllung der Jugenddienstpflicht anrechnet.

2. Der restlosen Durchführung der Jugenddienstpflicht aller Jahrgänge stehen bekanntlich gerade jetzt im Kriege wegen des Fehlens der zur Wehrmacht eingezogenen Hitler-Jugend-Führer und der anderweitig verpflichteten BDM.-Führerinnen erhebliche Schwierigkeiten im Wege. Nicht alle Jugendlichen, die von dem Erholungswerk der

Hitler-Jugend in den KLV.-Lagern Gebrauch gemacht haben, gehören der Hitler-Jugend an. Gleichwohl haben sie sich zum Gemeinschaftsleben der Hitler-Jugend in den KLV.-Lagern bereitgefunden, oder aber ihre Eltern haben ihnen den Weg dahin geöffnet. Sie nehmen am Dienst der Hitler-Jugend in den KLV.-Lagern in vollem Umfange teil und lernen dort die Gemeinschaft der deutschen Jugend kennen. Nichts liegt daher näher, als sie nunmehr auch von seiten der Hitler-Jugend in die Reihen ihrer Gemeinschaft aufzunehmen und sie zur Hitler-Jugend einzuberufen. So werden auch diejenigen, die bisher noch abseits standen, Angehörige der Hitler-Jugend, und sie werden es auch bleiben, wenn sie das Lager später verlassen. Der Erlaß des JFdDtR. bringt daher einen wesentlichen Fortschritt auf dem Gebiete der Jugenddienstpflicht.

3. Da sich das gesamte Gemeinschaftsleben nach den Erziehungsgrundsätzen der Hitler-Jugend richtet, also „Dienst in der Hitler-Jugend" ist, wurde es selbstverständlich auch zum Pflichtdienst im Sinne des Erlasses vom 4. Dezember 1940 — A.N. S. 163 — erklärt. Damit hat der Jugendführer des Deutschen Reichs das Leben in den KLV.-Lagern unter den Schutz der Jugenddienstverordnung gestellt und allen unbefugten Eingriffen vorgebeugt.

Während die überwiegende Mehrzahl der Eltern und Sorgeberechtigten volles Verständnis für die nun einmal notwendige lange Trennung aufgebracht hat und gern ihren Kindern die Erholung und das Leben in der Gemeinschaft ihrer Altersgenossen gönnt, ist vereinzelt durch Unvernunft das Erholungswerk gestört worden. Wenn die Hitler-Jugend auch Verständnis dafür hat, daß die Eltern ihre Kinder wiedersehen wollen, so erlauben die Kriegsverhältnisse doch nicht eine beliebige Rückführung der Jugendlichen. Das Kind hat in dem gefährdeten Gebiet daheim nicht mehr die Erholung, die es gerade in den Jahren des lebhaften inneren und äußeren Wachstums braucht. Außerdem ist die Reichsbahn mit Transportaufgaben so belastet, daß jeder unnötige Verkehr zugunsten der großen Aufgaben zurücktreten muß.

Die wenigsten Eltern, die für die nun einmal gegebenen Notwendigkeiten kein Verständnis aufbringen können, machen sich eine Vorstellung von der Belastung der Reichsbahn und aller anderen Dienststellen, die diesen durch das großzügige Erholungswerk der Kinderlandverschickung zusätzlich entstanden ist. Die persönlichen Gründe der Eltern wiegen in den wenigsten Fällen so schwer, daß sich Ausnahmen bei Berücksichtigung der Gesamtinteressen rechtfertigen lassen. Es kommt hinzu, daß auch die Gemeinschaft der Jugend selbst erheblich gestört wird, wenn der eine oder der andere aus ihr herausgerissen wird. Fast immer handelt es sich um Eltern, die so gestellt sind, daß sie sich die Rückführung auf eigene Kosten gestatten könen. Diejenigen Volksgenossen aber — und dies sind die meisten — die es sich nicht erlauben können, ihre Kinder zu Ferienfahrten oder aus anderen Anlässen nach Hause zu holen, würden sich mit Recht benachteiligt fühlen. Wo wichtige Gründe für eine vorzeitige Rückkehr des Jugendlichen vorliegen, hilft die Hitler-Jugend gern.

Das Gemeinschaftsleben in den KLV.-Lagern steht nunmehr unter dem Schutz der Jugenddienstverordnung. Damit setzt sich jeder der Gefahr der Bestrafung aus, der sich trotz aller Gründe nicht belehren lassen will und den Jugendlichen trotz der abgegebenen Verpflichtung, ihn nicht vor Ablauf von 6 Monaten zurückzuholen, eigenmächtig aus dem Lager entfernt oder zu entfernen versucht. Derartige Fälle werden künftig an die für den Tatort zuständige nachgeordnete staatliche Dienststelle des JFdDtR. gemeldet, damit bei der Staatsanwaltschaft des Tatortes Strafantrag gestellt werden kann.

Es sei noch erwähnt, daß der Jugendliche im KLV.-Lager nicht nur den Schutz der Jugenddienstverordnung genießt, sondern auch ihre Verpflichtungen beachten muß. Entfernt sich ein Jugendlicher aus dem Lager, oder kommt er in anderer Weise den Verpflichtungen der Lagergemeinschaft nicht nach, so kann er nach § 12 Absatz 4 JugDVO. durch die Polizei in das Lager zurückgeführt und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen angehalten werden.

Soweit es sich um Jugendliche handelt, die der Hitler-Jugend bisher noch nicht angehört haben, ist in allen diesen Fällen zu beachten, daß sie den Rechten und Pflichten der Jugenddienstverordnung erst dann unterliegen, wenn sie nach den Bestimmungen des Erlasses des JFdDtR. ordnungsgemäß zur Hitler-

Jugend angemeldet und durch Erteilung eines Zuweisungsscheines zum Dienst herangezogen sind.

4. Die Anmeldung der Jugendlichen, die noch nicht der Hitler-Jugend angehörten, hat durch den gesetzlichen Vertreter bei der für den Heimatort zuständigen Einheit zu erfolgen; zu diesem Zweck erhält der gesetzliche Vertreter einen Meldeschein vom Lager. Zur Kontrolle der Anmeldung hat der Jugendliche selbst zwei Anmeldescheine im Lager abzugeben, von denen der eine seiner Heimateinheit übersandt wird, damit diese die Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter überwachen kann. Nach der Anmeldung ist wie stets zu prüfen, ob der Jugendliche nach den allgemeinen Vorschriften diensttauglich, dienstwürdig ist oder Gründe vorliegen, die eine Befreiung erforderlich machen. In der Mehrzahl der Fälle wird dies nicht der Fall sein, und der Jugendliche wird seiner zuständigen Heimateinheit zur Dienstleistung zugewiesen. Den Zuweisungsschein und die Dienstkarte erhält der Jugendliche von seiner Heimateinheit durch das Lager. Nach der Rückkehr in die Heimat erfüllt er seine Jugenddienstpflicht bei seiner zuständigen Einheit, der er zugewiesen worden ist.

Künftig werden nur noch solche Jugendlichen zur Verschickung in ein KLV.-Lager gelangen, die der Hitler-Jugend angehören oder die bei der Verschickung ordnungsgemäß zur Aufnahme in die Hitler-Jugend durch den gesetzlichen Vertreter angemeldet werden.

Stammführer Edgar Randel.

Brauchen Friseurlehrlinge die Hauptschulreife?

Es soll nichts gegen die Friseure gesagt werden. Man könnte hier auch von Bäckern und Schuhmachern reden. Veranlassung zu der Frage gibt nur eben die Mitteilung eines Kreisinnungsverbandes des Friseur-Handwerks, nach der zum Eintritt in diesen Beruf die Hauptschulreife erforderlich sei. Das mag ein Einzelfall sein, aber es deuten sich darin Gefahren an, die durchaus allgemeiner Natur sind.

Merkwürdig, daß man sich von alten Fehlern so schwer losreißen kann. Da schafft der Staat einen neuen und besseren Schulaufbau, gibt den begabten Kindern die Möglichkeit, unentgeltlich und in der gleichen Zeit ein höheres Bildungsziel zu erreichen — und schon wird versucht, diesen reinen Grundgedanken der nationalsozialistischen Schulreform für Sonderinteressen einzuspannen. Noch macht uns das Berechtigungsunwesen zu schaffen, das die Vergangenheit hinterließ — da werden bereits neue Berechtigungen angekündigt, neue Hürden für den Nachwuchs, die nichts mit Berufslenkung zu tun haben. Aber diesmal ist die Rechnung falsch: Es gibt keine jugendliche Reservearmee, aus der man sich die Besten herausziehen könnte. Der Bedarf ist größer als das Angebot, und wer so irrsinnig sein wollte, ohne guten Grund auf Volksschüler zu verzichten, der wird bei den Hauptschülern zu spät kommen.

Es ist richtig, daß die Berufe ihr Ansehen wahren und mehren möchten. Man soll dann aber nicht die Vorbildung übersteigern, sondern die Ausbildung verbessern. Das ist der Beitrag der Berufe zu ihrem Ansehen. Übertriebene Bildungsansprüche machen zwar weniger Mühe als höhere Leistungen, aber sie sind eine Gefahr für die Berufe selbst. Außerdem stören sie die Ordnung des Bildungswesens und der Berufslenkung.

Die neue Schulerziehung geht nicht von irgendwelchen Bildungsidealen aus, sondern vom lebendigen Menschen, von seinen Anlagen und Fähigkeiten, die zum Nutzen der Gemeinschaft entwickelt werden sollen. Man bildet und erzieht nicht für Berufe, sondern für die Gemeinschaft. Jeder soll den Start im beruflichen Aufstieg finden, den ihm die Natur eingeräumt hat. Auch der Hauptschüler erhält keine Berechtigung, keinen Blanko-Ausweis für das persönliche Fortkommen. Der Beruf ist für ihn kein gemachtes Bett, der Wettbewerb mit dem gesamten Berufsnachwuchs nicht beseitigt. Die Schule gibt lediglich die besseren Voraussetzungen, seine Kräfte zu regen und die vorhandenen Anlagen richtig einzusetzen.

Selbstverständlich kann der Hauptschüler Friseur werden, auch Bäcker oder Schuhmacher, wenn er sich dazu berufen fühlt und der Berufsberater keinen entscheidenden Einwand geltend macht. Mit den Begabungen muß zwar hausgehalten werden, der zahlenmäßig begrenzte Nachwuchs ist so rationell

wie möglich einzusetzen, aber die Freiheit der Berufswahl ist nicht aufgehoben. Und zusätzliche Bildung hat noch niemandem geschadet. Es bleibt aber bestehen, daß der Mensch und nicht der Beruf Ausgangspunkt der Schulerziehung und Berufslenkung ist. Wenn es nach den Berufen ginge, wäre wohl allgemein das Abitur die Mindestvoraussetzung für den Berufseintritt. Dieser Entwicklung haben wir schon einmal nachgegeben, und die Folgen sind noch in aller Erinnerung. Man soll die Hauptschule nicht dem gleichen Experiment aussetzen, es kommt nur Unheil dabei heraus.

Wenn die Friseure, Bäcker und Schuhmacher Hauptschulreife benötigen, welche Berufe bleiben dann noch für den Volksschüler? Wer hat ein Recht, um des eigenen Ansehens willen dasjenige der Volksschule anzutasten? 8,2 Millionen Kinder gehen heute noch durch diese Schule. Bei aller Kritik, der sie ausgesetzt sein mag, ist sie doch immer noch das Fundament der deutschen Schulerziehung, die einzige Schule der breiten Masse, das Bildungsinstrument mit dem weitaus größten Radius. Auch wenn ihr die Hauptschule zur Seite tritt, verliert sie nichts von diesem Rang. Ihre Leistung wird deshalb nicht absinken, sie wird im Gegenteil die alljährliche Aussonderung der Hochbegabten in ihren Vorteil umzusetzen verstehen. Sie wird auch dann noch für zahllose brauchbare Jungen und Mädel die einzige Bildungsstätte sein, die sie auf das Leben und den Dienst in der Gemeinschaft vorbereitet.

Sollen diese vielen Millionen degradiert werden, nur weil irgendwelche Berufsvertretungen die Zeichen der Zeit nicht begreifen? Das Ansehen dieser Jugend bleibt unberührt, es wird allein bestimmt durch ihre Leistung. Und dazu wird die Gemeinschaft jede Gelegenheit bieten. Dem Volksschüler ist kein Beruf verschlossen, auch er hat, nicht anders als der Hauptschüler, die Chance zur Bewährung und zum Fortkommen. Wir wollen endlich lernen, das Bildungswesen elastisch zu halten und nicht hinter vorgefaßten Meinungen den lebendigen Menschen zu vergessen.

Der Friseur braucht nicht die Hauptschulreife, sondern eben die Veranlagung zum Friseur. Das ist eine Binsenweisheit, was aber nicht hindert, daß sie gelegentlich übersehen wird. A. M.

Studienanleitung für eine Tochter

„Von dem Recht der Frau, studieren zu dürfen, ist hier nicht mehr die Rede. Allein die Pflicht, es selbst gegen Widerstände zu tun, wenn sie sich berufen fühlt, wird hier festgestellt; denn auch eine Frau kann nicht mehr von jener völkischen Notwendigkeit entbunden werden, ihr Talent auszubilden und damit dem Ganzen zu dienen." Nicht alle Aphorismen des köstlichen kleinen Buches*) sind so ernsthaft, wiewohl ihnen niemals das Körnchen ernster Wahrheit mangelt, das auch im leichteren Kleide überzeugt. So findet sich neben viel feinem Humor manche boshafte oder kritische Bemerkung, die dem Verfasser von der Seele wollte. „Akademiker" — beginnt eine längere Erklärung — „ist eigentlich, vom heutigen Sprachgebrauch abweichend, kein Schimpfwort." Oder: „Versuche so früh wie möglich, Honorarassistent zu werden. (Wir wollen hier nur vom Assistenten sprechen, denn das Honorar ist nicht der Rede wert.)"

Hinwiederum ist der Schreiber nicht boshaft von Natur, eher ein lieber, treusorgender Vater, der die Menschen und die Wissenschaften kennt und vor allem den Studierbetrieb, der zwischen ihnen liegt und sie miteinander bekannt macht. Die Tochter erhält reizende Anweisungen, deren jede man zitieren möchte. „Wenn du im Kolleg bewundernde Blicke fühlst, so kokettiere nicht, weder mit den Beinen noch mit stirnrunzelnder Pseudokonzentration." Oder: „Ich kenne keine Frau, die ihr Schuhwerk vernachlässigt hat und doch glücklich geworden wäre." Die „Regeln für den Umgang" (mit Professoren, Studenten, Kasse, Bücherei, Zimmervermieterinnen usw.) sollte jede Studentin bei sich tragen. Was über Tränen im Kolleg, über Bildung, über wissenschaftliche Attribute und Doppelnamen, über Heirat, Geschmack, Schminken, Anmut, über das Rauchen der Mädchen und — natürlich — über die Männer gesagt wird, rechtfertigt, daß man das Bändchen jener kleinen Gruppe im Bücherschrank zuteilt, die einem innerlich am nächsten sind.

Die Einschätzung der Wissenschaften

*) Hermann Neubert „Akademisches Zucht- und Trostbüchlein oder Studienanleitung für eine Tochter", Christian Wegner Verlag, Hamburg, 70 S., 2,50 RM.

ist jedermanns eigene Sache. Wer schmunzelt aber nicht, wenn er hört: „Ob du für den Beruf einer Journalistin hübsch genug bist, weiß ich mangels ausreichender Vergleichsmöglichkeit nicht zu sagen"? Und wer ärgert sich über das kategorische Nein, das mit „Rechts- und Linkswissenschaft" überschrieben ist: „Das Studium der Rechtswissenschaften ist das einzige, das dir dein Vater verbieten würde"? Er wird ausgesöhnt werden durch andere erquickliche Ratschläge, wie etwa den, daß die intensivste Arbeitsmethode das Spazierengehen sei. Das Urteil über die anderen Fakultäten ist nicht weniger pointiert. Dennoch wird uneingeschränkt bekannt, „daß als eigentliche Kulturtat unseres Zeitalters die Arbeiten der Wissenschaften in die Geschichte eingehen!"

„Denke dir: Es gibt Studenten und Studentinnen, die ihr Zuspätkommen mit der akademischen Freiheit begründen!" Das ist frische Luft für die Hörsäle und ihre Insassen. Und auch dieser Satz, mit dem wir schließen: „Bedenke von Anfang an, daß dir dein Volk, nicht dein Vater, das Studium bezahlt." Ein Buch, das man besitzen muß!

Neue Beitragsregelung der DAF. für Jugendliche

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 tritt eine neue Beitragsregelung der Deutschen Arbeitsfront für die berufstätige Jugend in Kraft. Sie bringt insofern eine wichtige Neuordnung, als von diesem Tage ab das bisher gültige Abkommen zwischen der Reichsjugendführung und der Deutschen Arbeitsfront, auf Grund dessen die Mitglieder der Hitler-Jugend von seiten der Deutschen Arbeitsfront eine besondere Beitragszahlungserleichterung genossen, aufgehoben und der Beitrag der Jugendlichen für die Deutsche Arbeitsfront genau nach den Sätzen der Erwachsenen auf Grund ihres monatlichen Bruttoeinkommens eingestuft wird.

Das seinerzeitige Abkommen wurde getroffen, um eine erhöhte Belastung der Jugendlichen durch die doppelte Beitragszahlung zu vermeiden. Am 25. September 1940 teilte der Jugendführer des Deutschen Reichs mit, daß ab 1. Oktober 1940 ein monatlicher Beitrag von Angehörigen der Hitler-Jugend nicht mehr erhoben werde. Damit wurden ganz neue Verhältnisse geschaffen, denen jetzt die neue Beitragsregelung der Deutschen Arbeitsfront in Übereinstimmung mit dem Jugendführer des Deutschen Reichs Rechnung trägt.

Die Deutsche Arbeitsfront wurde vom Führer mit der Verordnung vom 24. Oktober 1934 zur „Organisation aller Schaffenden" erklärt. Das Bekenntnis zum Gedanken der Gemeinschaft findet seinen Ausdruck in der Mitgliedschaft zu dieser Organisation. Die Beiträge werden nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeitshilfe nur in der Höhe erhoben, wie sie zur Durchführung der der Deutschen Arbeitsfront gestellten Aufgaben erforderlich ist, ohne den Einzelnen übermäßig zu belasten.

Von jeher hat sich die Deutsche Arbeitsfront besonders der sozialpolitischen und berufserzieherischen Betreuung der berufstätigen Jugend angenommen und zur Wahrnehmung dieser wichtigen Aufgaben ein gesondertes Amt, das „Jugendamt", geschaffen. Das „Jugendschutzgesetz" ist neben anderen Erfolgen das Ergebnis der mit den zuständigen Stellen gemeinsam geführten Bemühungen. Weiterhin ist an die Förderung der Begabten und die Bestrebungen zur Verbesserung der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu erinnern. Und so wie in der Vergangenheit wird die schaffende Jugend auch in der Zukunft in Zusammenarbeit mit dem Sozialen Amt der Reichsjugendführung durch die Deutsche Arbeitsfront eine umfassende sozialpolitische Betreuung und Führung erfahren.

Der durch die neue Beitragsregelung erreichte Mehreingang des Beitrags wird wiederum der Jugendarbeit der Deutschen Arbeitsfront zufließen. Aber abgesehen davon, daß durch die vielen Einzelbeiträge zum großen Teil die Mittel zusammenkommen, die zur Durchführung der sozialen Maßnahmen, zur Erhaltung und Weiterentwicklung der fördernden Einrichtungen der Jugendarbeit nun einmal unerläßlich sind, stellt die Beitragszahlung für den Jungen und das Mädel die einfachste Form der Pflicht dar, die sie der Gemeinschaft gegenüber zu erfüllen haben. Die neue Beitragsregelung der Deutschen Arbeitsfront für die berufstätige Jugend entbehrt also auch nicht des erzieherischen Wertes. gk.

Aus Amtlichen Nachrichten

Nachgeordnete Dienststellen des Jugendführers des Deutschen Reichs

Durch die Verordnung über nachgeordnete Dienststellen des JFdDtR. vom 11. November 1939 sind die Regierungspräsidenten in den Reichsgauen und Ländern, in denen keine Regierungspräsidenten vorhanden sind, die Reichsstatthalter oder die Landesregierungen zu nachgeordneten Dienststellen des JFdDtR. bestimmt worden.

Durch Runderlaß vom 23. 6. 1941 — RMBliV. S. 49 — hat der Reichsminister des Innern klargestellt, daß außer diesen Behörden auch deren nachgeordnete Dienststellen, namentlich die Landräte und Oberbürgermeister, für die Erfüllung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich des JFdDtR. zur Verfügung stehen. Alle Maßnahmen, die sich die höheren Verwaltungsbehörden, d. h. die nachgeordneten Dienststellen des JFdDtR., nicht selbst vorbehalten müssen, sind deshalb durch die Landräte und Oberbürgermeister zu treffen. Vgl. hierzu auch RdErl. vom 11. Dezember 1940 des Reichsministers des Innern über die Verwaltungsausgaben bei den nachgeordneten Dienststellen des JFdDtR. — RMBliV. S. 2224 —; die RdErl. sind zugleich im A.N. 1941, S. 94 und S. 12 veröffentlicht.

Schutz der Jugend

Die Polizeiverordnung zum Schutz der Jugend vom 9. März 1940 (vgl. A.N. 1940, S. 21 ff.) soll die Jugend vor den Gefahren bewahren, die für sie durch die Abwesenheit zahlreicher unter den Waffen stehender Väter und Erzieher, durch die Einschränkung des Schulbetriebes und durch die für den Luftschutz notwendige nächtliche Verdunkelung entstehen. Auch die Wehrmacht nimmt an der Erziehung der Jugend besonderen Anteil. Durch Erlaß vom 10. Juni 1941 hat der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht deshalb Wehrmachtangehörigen die Begleitung Jugendlicher unter 18 Jahren in Orten und zu Zeiten verboten, die diesen nach der Polizeiverordnung untersagt sind, soweit die Wehrmachtangehörigen nicht selbst die Erziehungsberechtigten sind oder vom Erziehungsberechtigten mit der Begleitung beauftragt sind.

Die Truppenteile und Dienststellen der Wehrmacht haben Anweisung, dem Schutz der Jugend erhöhte Beachtung zu schenken und den verantwortungsvollen Aufgaben des Hitler-Jugend-Streifendienstes Rechnung zu tragen. Durch Erlaß vom 28. Juni 1941 — A.N. S. 95 — hat der JFdDtR. dem Streifendienst diesen Erlaß zur Kenntnis gegeben und ihn darauf hingewiesen, daß die Wehrmacht in besonderen Fällen dem Streifendienst ihre Hilfe nicht versagen wird.

Befreiung jugendlicher Arbeitskräfte vom Hitler-Jugend-Dienst

Hitlerjungen sind nach dem Erlaß des JFdDtR. vom 14. Juni 1941 — A.N. S. 97 — im Einzelfall auf Antrag vom Dienst zu befreien, wenn sie in der dem Tag vorhergehenden Nacht in der Nachtschicht gearbeitet haben. Die Befreiung spricht der Führer der Gefolgschaft unter der gleichzeitigen Meldung an den Führer des Bannes aus. Zu beachten ist jedoch, daß die Nachtarbeit des Jugendlichen gemäß dem Jugendschutzgesetz ordnungsgemäß genehmigt sein muß; andernfalls ist durch den Sozialstellenleiter des Bannes an die Sozial-Abteilung des Gebietes zu berichten.

Einsatz von Jungbuchhändlern und -händlerinnen

Durch eine Vereinbarung vom 1. Juli 1941 zwischen dem Jugendführer des Deutschen Reichs und dem Präsidenten der Reichsschrifttumskammer ist sichergestellt worden, daß Jungbuchhändler und -händlerinnen für die Schrifttumsarbeit der Hitler-Jugend eingesetzt werden. Der Einsatz der vom Präsidenten der Reichsschrifttumskammer vorgeschlagenen Jungbuchhändler, die der Hitler-Jugend angehören müssen, erfolgt ehrenamtlich. Ein Lehrer der Reichsschule des deutschen Buchhandels zu Leipzig wird als ehrenamtlicher Mitarbeiter in die Reichsschrifttumsstelle der Hitler-Jugend in der Reichsjugendführung berufen; die den Bannen und Untergauen zugewiesenen ehrenamtlichen Mitarbeiter werden von den Landesobmännern der Reichsschrifttumskammer fachlich weitgehend gefördert und unterstützt. (Vg. Erlaß des JFdDtR. vom 23. Juli 1941 — A.N. S. 104 —.)

Neues Schrifttum

„Leitfaden des Jugendrechts und der Jugendhilfe." Von Olga Glaue. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart 1941. Preis 4,50 RM.

Obwohl sich die Schrift „Leitfaden des Jugendrechts" nennt, handelt es sich doch im wesentlichen um eine Darstellung des Jugendhilferechts. Die Gebiete des Jugendverfassungs-, Jugendstraf-, Jugendarbeits- und Schulrechts werden nur kurz gestreift oder überhaupt nicht erörtert. Bedauerlich ist es — und darauf muß deshalb besonders hingewiesen werden, weil die Schrift gerade in der Praxis Verwendung finden soll —, daß an keiner Stelle auf die in diesen Zusammenhang gehörende soziale Arbeit der Hitler-Jugend eingegangen wird und der Verfasserin darüber hinaus verschiedentlich offensichtliche Fehler und irreführende Angaben unterlaufen sind. Es mögen dafür einige Beispiele genügen:

Nicht richtig scheint mir bereits die Eingruppierung der Hitler-Jugend unter die Träger der freien, nicht aber der öffentlichen Volkswohlfahrtspflege (S. 6). Selbst wenn man von einer Einordnung der Hitler-Jugend unter die Träger der Volkswohlfahrtspflege ausgeht, was allerdings der Stellung der Hitler-Jugend als Staatsjugend nicht gerecht werden würde, und in Anlehnung an die §§ 2 und 6 RJWG. eine Unterscheidung in öffentliche und freie Volkswohlfahrtspflege für notwendig hält, so wäre die öffentliche Volkswohlfahrtspflege bzw. Jugendhilfe nicht auf die Jugendämter beschränkt, sondern auf die Jugendhilfe der Hitler-Jugend auszudehnen.

Bei der nach § 1620 BGB. im Falle der Verheiratung zu gewährenden angemessenen Aussteuer richtet sich die Angemessenheit nicht, wie die Verfasserin auf S. 14 meint, nach der Lebensstellung des Ehemannes, sondern in erster Linie nach der des Vaters. Selbstverständlich schließt dies nicht aus, daß auch die Verhältnisse des Ehemannes der Tochter eine gewisse Berücksichtigung finden müssen.

Im Gegensatz zu der auf S. 18 vertretenen Ansicht kann auf Grund des § 1666 BGB. niemals die elterliche Gewalt als solche entzogen werden. Möglich ist es lediglich, sämtliche Einzelbestandteile, also das Personen- und Vermögenssorgerecht, die gesetzliche Vertretung und die Nutznießung auf Grund dieser Bestimmung zu entziehen.

Auf S. 19 wäre es im Interesse der Vollständigkeit wohl zweckmäßig gewesen, darauf hinzuweisen, daß die Folgen der Aufhebung der Ehe nach § 42 Ehegesetz die gleichen sind wie die der Ehescheidung.

Wer böswillig einen Jugendlichen vom Dienst der Hitler-Jugend abhält oder abzuhalten versucht, wird nicht — wie es auf S. 48 heißt — nur mit Geldstrafe oder Haft bestraft, sondern nach § 12 Absatz 2 der Jugenddienstverordnung mit Geldstrafe oder Gefängnis

Der Jugenddienstarrest ist eine Dienststrafe der Hitler-Jugend und wird als solche nicht — wie die Verfasserin auf der gleichen Seite angibt — von der Polizei, sondern von der Hitler-Jugend selbst verhängt. Lediglich der Vollzug des Jugenddienstarrests liegt der Polizei ob. Im übrigen hätte man in diesem Zusammenhang ein kurzes Eingehen auf die Disziplinargerichtsbarkeit der Hitler-Jugend im allgemeinen erwartet.

Auf S. 50 ist die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 9. März 1940 nicht berücksichtigt, so daß die hier gegebene Aufstellung zumindest irreführend ist. — Bei den Strafbestimmungen zur Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend (S. 58) ist die Einführung des Jugendarrests nicht berücksichtigt. Gerade hier wird aber der Jugendarrest besonders bedeutsam, da mit seiner Einführung sowohl die Haft als auch die Geldstrafen praktisch ihre Bedeutung verloren haben.

Gegen ein Versäumnisurteil gibt es — abgesehen von der praktisch bedeutungslosen Ausnahme des § 513 Abs. 2 ZPO. — nicht die Berufung (vgl. S. 65), sondern den Einspruch.

Wenn die Verfasserin auf S. 67 feststellt, die Verjährung müsse durch „rechtzeitiges Erinnern" unterbrochen werden, so ist diese Angabe für die Praxis äußerst gefährlich. Denn ein rechtzeitiges Erinnern genügt gerade nicht zur Unterbrechung der Verjährung. Dieses Beispiel zeigt wohl besonders deutlich, welche schwerwiegenden Folgen ein einziger Fehler in einem für die Schulung bestimmten Buch haben kann, wenn sich der Leser an die unrichtige Angabe hält.

Wenn eine Vorpfändung gemäß § 845 ZPO. ihre Wirkung behalten soll, so muß der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß entgegen der Feststellung auf S. 68 nicht spätestens binnen zwei Wochen nach der Vorpfändung beantragt sein, vielmehr muß die Pfändung der Forderung — wie § 845 Abs. 2 ZPO. ausdrücklich bestimmt — innerhalb dreier Wochen bewirkt sein.

Unverständlich ist es in Anbetracht des praktischen Zweckes der Schrift, wenn die Verfasserin auf S. 77 bei der Darstellung des arbeitsrechtlichen Jugendschutzes nicht — wie sie es auf anderen Gebieten wenigstens teilweise tut — auf die infolge des Krieges notwendig gewordenen Änderungen hinweist.

Zwar behandelt die Schrift auf S. 96 die Einführung des Jugendarrests, doch hätte diese wirklich grundlegende Neuerung des Jugendstrafrechts keineswegs losgelöst erörtert werden dürfen, sondern systematisch in die Darstellung eingebaut werden müssen, wie u. a. auch die obige Bemerkung zu S. 58 zeigt. Im übrigen kann die Polizei den Jugendarrest nicht — wie es auf S. 99 heißt — durch Strafbefehl, sondern nur durch Strafverfügung verhängen.

Soweit schließlich auf S. 101 unter Maßnahmen der Jugendfürsorge auch Sicherungsverwahrung und Entmannung genannt werden, hätte die Verfasserin unbedingt darauf hinweisen müssen, daß diese beiden Maßnahmen lediglich im Rahmen der Verordnung zum Schutze gegen jugendliche Schwerverbrecher zulässig, im übrigen aber nach § 9 Abs. 5 JGG. auf Jugendliche nicht anwendbar sind.

Nach einer sorgfältigen Überarbeitung könnte die Schrift für die Schulung der Helfer der Jugendämter und der NSV. von Wert sein. Jetzt aber ist — wie die angeführten Beispiele zeigen — beim Studium des Büchleins unbedingt Vorsicht am Platz. Dr. Gerhard Klemer.

„Erziehung zur Gesundheit. Ein Handbuch für Jugenderzieher und Eltern." Von Dr. med. Eberhard Kitzing. Reichsgesundheitsverlag Berlin-Wien, 1941. 331 Seiten. 5,— RM.

Es sei einem Laien gestattet, das Buch eines Mediziners zu besprechen. Dazu berechtigt der Untertitel und die Tatsache, daß der Verfasser nicht nur Arzt, sondern auch Hitler-Jugend-Führer ist. Der Mensch hat seine Umwelt erforscht, er kennt die Eigenart, das Verhalten der Stoffe und die Gesetzmäßigkeiten der Kräfte; am wenigsten kennt er sich selbst. Während alle anderen Wissenschaften längst ihren Platz in der Allgemeinbildung haben, sind die Wissenschaften vom Menschen — Medizin, Anthropologie, Psychologie, Erblehre u. a. — für die breite Masse noch Fachgebiete, denen man sich

mit Ehrfurcht fernhält. Man kann Auto fahren, Motoren reparieren, vom Organismus seiner Kinder weiß man so gut wie nichts.

Das Buch Kitzings will das Wissen vom Menschen, vom Kind und Jugendlichen vor allem, fördern und verbreiten. Es bedient sich dabei einer fachlich einwandfreien, dennoch immer verständlichen, lebhaften und durchaus erzieherischen Darstellungsweise. Es ist mehr der Mensch, der die Jugend liebt, mit ihr vertraut, um ihre innere und äußere Gesundheit besorgt ist, als der Mediziner, der hier die Feder zur Hand genommen hat. Darum ist es ein lebendiges Buch geworden, das man gern liest und dem man viele Leser wünscht. Wir freuen uns vor allem, daß Kitzings Betrachtung nicht bei einer bestimmten Altersgrenze in der Entwicklung der jugendlichen Persönlichkeit einsetzt, sondern mit dem Leben selbst beginnt, mit seinen ersten Erscheinungsformen, die unserer Erkenntnis zugänglich sind und diese über die Entstehung des Menschen bis an die Schwelle des Erwachsenenalters weiter verfolgt. Wer sich über ein Theaterstück ein Urteil bilden will, wird auch nicht nur den mittleren oder den letzten Akt besuchen.

Im einzelnen ist vielleicht manches Kritische anzumerken. Ausgezeichnet sind die Kapitel über die gesundheitliche Betrachtung des Hitler-Jugend-Dienstes und Sportbetriebes, über Ernährung und Bekleidung (insbesondere Fußbekleidung); ausführlicher möchte man sich den Abschnitt „Beruf" wünschen, eben aus der Beobachtung des Menschen selbst. Der Beruf ist ein Erziehungsfaktor, den man nicht unterschätzen soll. Er nimmt den Jugendlichen täglich mindestens acht Stunden in Anspruch. Sport, Hitler-Jugend-Dienst, Berufsschule reichen an dieses zeitliche Ausmaß der Einflußnahme des Berufes nicht im entferntesten heran. Und Berufsschäden dürften vom Standpunkt der Volksgesundheit nicht geringer zu bewerten sein als Sport- oder sonstige Dienstschäden während der Freizeit. Ihre Berücksichtigung im Hitler-Jugend-Dienst und bei der Wehrmacht, ihre Erkennung und Bekämpfung müßten einmal gründlicher dargestellt werden. Das Kapitel über die Organisation der Gesundheitsführung endlich hätte vollständiger sein oder weggelassen werden müssen.

Damit genug, der Gesamteindruck ist durchaus positiv. Endlich hat der Hitler-Jugend-Führer, haben die Eltern das Buch über die Gesundheit der Jugend, das sie brauchen.

Albert Müller.

„Zivilisationsschäden am Menschen." Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Zeiss und Oberregierungsrat Dr. Karl Pintschovius. J. F. Lehmanns Verlag, 1940, 324 S. Preis 14,50 RM.

Die Herausgeber haben es unternommen, von den verschiedensten Blickpunkten her die wesentlichen Zivilisationsschäden biologischer Art aufzuhellen und ihre Gegenkräfte der medizinischen und psychologischen Hygiene zu umreißen. „Leidet der biologische Wert eines Volkes unter der Zivilisation? Wird sich aus jenem Zerfall mit der Natur, den die Technik verursachte, ein Dauerschaden entwickeln, der nicht nur die Altersgruppen, die leben sondern auch Kinder und Kindeskinder bedroht? Ob die Zivilisation wohl überhaupt den Menschen verändert?" Das sind die Kernfragen, denen mit einem Stab hervorragender Mitarbeiter zu Leibe gegangen wird.

Es ist nicht entfernt möglich, die Fülle des hier Gesagten anzudeuten. Man kann nur mit Achelis (in unserem Beitrag „Jugend und Zivilisation" auf S. 221) den umfassenden Versuch einer Bestandsaufnahme, den dieses Gemeinschaftswerk darstellt, bewundern und ihm die gebührende zeitgeschichtliche Bedeutung einräumen. Ohne damit ein Werturteil im einzelnen zu verbinden, greifen wir heraus: Kollath, „Ernährungsnot zivilisierter Völker"; Achelis, „Psychologische Zivilisationsbilanz"; Schultz, „Der nervöse Zustand"; Bracht, „Zivilisationsschäden der Frau"; Doxiades, „Zivilisationsschäden der Jugend vom Standpunkt des Kinderarztes gesehen"; Hetzer, „Zivilisationsschäden am Kinde vom Standpunkt des Erziehers gesehen"; Rodenwaldt, „Zukunftsaussichten der zivilisierten Rassen". Aber mit einer Auswahl von Titeln ist nichts gesagt über den Reichtum, die Strenge und wissenschaftliche Sauberkeit der hier vorgelegten Arbeiten. Über alle fachlichen Einzelheiten hinweg, die vielleicht diskutiert werden könnten, ist der Ernst, das Verantwortungsbewußtsein zu loben, das bei Abfassung dieses Sammelbandes Pate gestanden hat.

er.

„Der Arbeitskamerad." Jahrbuch der werktätigen Jugend 1941/42. Herausgegeben von Erich Strecke und Leopold Ost, Carl Röhrig-Verlag, München 8, 1941. 303 S. 5,60 RM.

„Dem Jungen und seinen Eltern eine Hilfe für die Berufswahl, den Jungen im Beruf ein Abbild der Arbeit, dem Betrieb eine Deutung für die Berufsauffassung seiner jungen Gefolgschaft", diese drei Aufgaben stellen die Herausgeber dem neuen Jahrbuch. Es ist ein „Jahrbuch der werktätigen Jugend". Ein glücklicher Gedanke, der einem echten Bedürfnis entspringt. Mit einem „Jahrbuch der Jugend" allein ist es nicht immer getan; die Jungen im Betrieb brauchen Schrifttum, das ihrer Umwelt entspringt, dessen Motive aus dem Leben ihres neuen Arbeitstages geschöpft sind. Die Jugend gerade in dieser Periode des stärksten inneren und äußeren Wachstums, der empfindlichen Bildsamkeit und der konzentrierten Beeinflussung durch Umstände des Berufes vernehmlich anzusprechen, ist eine ebenso lohnende wie notwendige Aufgabe.

An der Spitze des Jahrbuches stehen Lebensbilder des Reichsorganisationsleiters Dr. Ley und des Reichsjugendführers Artur Axmann. Es folgen, mit Bildern und Skizzen ausgestattet, Erzählungen, Berichte, Schilderungen, die jeweils in bestimmte Berufe, ihre Geschichte, Eigenart und politische Bedeutung Einblick geben. Eingestreut sind Darstellungen aus dem Leben der Jugend selbst, von Sommerlagern, von den Weimar-Festspielen oder vom Alltag in den Jugendwohnheimen. Und immer in einer Sprache, die jeder versteht, lebhaft, originell, niemals ermüdend.

Der Anhang enthält Bestimmungen aus dem Jugendschutzgesetz, über das Lehr- und Anlernverhältnis, eine Liste der Lehr- und Anlernberufe sowie ein Verzeichnis der geläufigsten Fachausdrücke.

er.

Hauptschriftleiter: Albert Müller. — Anschrift der Schriftleitung: Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 45, Reichsjugendführung. Fernspr.: 99 62 61. — Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH. (Zentralverlag der NSDAP.), Berlin SW 68. — Pl. Nr. 6 vom 1. März 1937. — Druck: Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn, Berlin SW 68.

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 10 **Berlin, den 15. Oktober 1941** **35. Jahrgang**

Stabsführer HELMUT MÖCKEL:

Planmäßige Jugendbetreuung

Zu jeder Zeit und bei allen Völkern sind wachsende Verwahrlosung und Kriminalität der Jugend als Begleitumstände eines Krieges zu beobachten gewesen. Die gleiche Erscheinung zeigte sich während des Weltkrieges in Deutschland. Schon aus diesem Grunde fordert heute das Problem der Jugendgefährdung unsere volle Aufmerksamkeit. Wenn auch die bis jetzt vorliegenden statistischen Angaben — insbesondere über die Jugendkriminalität — zu Befürchtungen keinen Anlaß geben, sondern im Gegenteil durchaus zufriedenstellend sind, so wird doch nicht verkannt, daß die Jugend gegenwärtig eines besonderen Schutzes bedarf. Die Einberufung zahlreicher Väter, Lehrer und Hitler-Jugend-Führer zum Wehrdienst und der Einsatz vieler Mütter im Beruf haben den Umfang der Aufsicht, die in Friedenszeiten gegenüber der Jugend ausgeübt wurde, erheblich vermindert.

Die Hitler-Jugend beschäftigt sich seit langem mit diesen Fragen. Während des Krieges sieht sie jedoch eine ihrer Hauptaufgaben darin, Gefahren von der Jugend fernzuhalten. Durch intensive Heranziehung zum Dienst und durch Erziehung zu Disziplin und Anstand ist sie ständig bemüht, den großen Ausfall der Erzieher auszugleichen. Obwohl über 90 Prozent ihrer Führerschaft im Felde stehen, ist es gelungen, diese Erziehungsarbeit aufrechtzuerhalten und weiter auszubauen.

Die Hitler-Jugend hat zur Einschränkung der Jugendgefährdung besondere Einrichtungen geschaffen. Im Streifendienst besitzt sie eine Organisation, die das Auftreten der Jugend in der Öffentlichkeit kontrolliert und gemeinsam mit der Polizei Verstöße Jugendlicher gegen die Disziplin, insbesondere gegen die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend, verhindert und gegebenenfalls für eine spätere Ahndung feststellt. Eine vom Reichsjugendführer erlassene Kriegsdienststrafordnung gibt die Möglichkeit, Jugendliche, die sich gegen die Ehrauffassung der deutschen Jugend vergangen haben, zur Ordnung zu rufen und mit Hilfe jugendgemäßer Dienststrafen zu einwandfreier Haltung zu erziehen. Besonders schwere Verstöße gegen die Disziplin der jungen Gemeinschaft haben die Verhängung des Jugenddienstarrestes zur Folge. Wie die Erfahrungsberichte der Gebiete der Hitler-Jugend erkennen lassen, hat sich dieses neue Zuchtmittel erwartungsgemäß ausgezeichnet bewährt. Es ist das Wesen einer jeden von der Hitler-Jugend angewandten Dienststrafe — mit Ausnahme des Ausschlusses und Ausscheidens — einen bestraften Jugendlichen nicht etwa zu verfemen, sondern erneut in die Gemeinschaft der Jugend einzugliedern. Mit der Verhängung einer Dienststrafe ist die Verfehlung des Jugendlichen geahndet und gehört damit nach dem Gesichtspunkt des Strafens der Vergangenheit an.

Die Einheitsführer der Hitler-Jugend sind beauftragt, Jugendliche, die einer Betreuung bedürfen, besonders zu beobachten. Sie haben zusammen

mit den Sozialstellenleitern darüber zu wachen, daß die Ursachen, die zu der Verfehlung führten, beseitigt werden. Es ist daher auch ihre Aufgabe, die Eltern auf Anzeichen der Gefährdung ihrer Kinder hinzuweisen. In diesen Zusammenhang gehören auch die Mitteilungen, die der Hitler-Jugend-Führer der Schule, der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt, der Deutschen Arbeitsfront oder der Ortsgruppe der NSDAP. zu übermitteln verpflichtet ist. Polizei- und Justizbehörden werden von strafbaren Handlungen Jugendlicher regelmäßig durch die Hitler-Jugend unterrichtet. Sie weiß, daß die Maßnahmen dieser Dienststellen nach Erziehungsgrundsätzen veranlaßt werden und daher für die Zukunft der betreffenden Jugendlichen notwendig sind.

Die Gefahren, die zu Fehlentwicklungen einzelner führen oder führen können, werden dadurch gemindert, daß man ihre Ursachen feststellt und beseitigt. Disziplinloses Verhalten darf nicht allein nach den Vorschriften der Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend geahndet werden. In diesen Fällen sind auch die *häuslichen* Verhältnisse und der Umgang des Jugendlichen zu beobachten. Bei Fernbleiben vom Arbeitsplatz verspricht die Verurteilung wegen Arbeitsvertragsbruchs noch nicht den vollen Erziehungserfolg. Hier ist zu prüfen, ob der Jugendliche auch in einen ihm gemäßen Beruf vermittelt worden ist und ob besondere betriebliche Verhältnissen vorliegen. *Bei Einschaltung dieser Grundsätze wird die Jugend umfassender betreut und erzogen als allein durch Strafmaßnahmen.*

Die Hitler-Jugend ist in dieser Arbeit für die Gesunderhaltung der deutschen Jugend nicht auf sich allein gestellt. Sie pflegt vielmehr eine enge Zusammenarbeit mit den übrigen Erziehungsträgern, insbesondere mit dem Elternhaus, an dessen Verantwortungsbewußtsein an dieser Stelle ganz besonders gedacht ist. Die Erziehungsarbeit wird auf die Dauer auch nur dann von Erfolg sein, wenn die an der Jugendbetreuung beteiligten Dienststellen sich die Erziehungsgrundsätze zu eigen machen, die sich in der Gemeinschaft der deutschen Jugend herausgebildet und bewährt haben.

Im Kampf gegen die Jugendgefährdung müssen alle Stellen darin übereinstimmen, daß nur „schnelles Handeln" jugendgemäß ist und zum Erfolg führt. Bei Jugendlichen muß die Strafe der Tat „auf dem Fuße folgen". Das gilt für das Verfahren wie für die Vollstreckung. Hier ist an die Forderung zu erinnern, daß Jugendliche, sobald sie für eine Verfehlung zur Rechenschaft gezogen werden, persönlich vorzuladen sind. *Wer berufen ist, die Tat zu ahnden, soll den Täter kennen und hören.* Freiheitsentziehung für Verfehlungen Jugendlicher soll grundsätzlich in Einzelhaft vorgenommen werden. Dies ist bei allen Vergehen gegen die Sittlichkeit selbstverständlich. Aber auch bei Taten, die auf eine allgemeine disziplinlose Haltung des Jugendlichen zurückzuführen sind, muß dieser Grundsatz beachtet werden. Jugendliche, die in diesem Sinne verwahrlost sind oder zu verwahrlosen drohen, werden nicht durch Zusammenführen Gleichgearteter gebessert. Eine solche Form des Vollzugs würde nur zu unerwünschten Ergebnissen führen.

Die Beseitigung der Gefahren, die der Jugend während des Krieges drohen, ist eine Teilaufgabe aus dem großen Erziehungsauftrag, den der Führer seiner Jugend gestellt hat. Sie nimmt die Führung der Jugend nicht ausschließlich in Anspruch, ist aber auch nicht so unerheblich, daß sie vernachlässigt werden dürfte. Die deutsche Jugend ist diszipliniert, gesund und sauber, sie erzieht sich selbst im Geiste ihrer älteren sieg-

reichen Kameraden an der Front. Diese Selbstführung der Jugend wird tatkräftig ergänzt durch die planmäßige Jugendbetreuung aller berufenen Stellen, die ihre Zusammenarbeit gegenwärtig auch organisatorisch noch enger und wirkungsvoller zu gestalten bemüht sind.

ϟϟ-Obersturmbannführer PAUL WERNER:

Die Polizei in ihrem Kampf gegen die Gefährdung der Jugend

Der Polizei — und innerhalb der Polizei der Kriminalpolizei — ist die Aufgabe gestellt, das Verbrechen zu bekämpfen. Ihre Durchführung ergibt zwei Hauptarbeitsgebiete, die verfolgende und die vorbeugende Verbrechensbekämpfung. Die verfolgende Tätigkeit hat die Aufklärung jedes begangenen Verbrechens und die Aburteilung des Täters durch den Richter zum Ziel. Insoweit sieht sich die Kriminalpolizei in Gemeinschaftsarbeit mit den Behörden der Justiz. Zur raschestmöglichen und sicheren Aufklärung einer jeden Tat bedient sich die Kriminalpolizei vielgestaltiger Einrichtungen zahlreicher Wissensgebiete.

Die im nationalsozialistischen Geist umgestaltete neue deutsche Kriminalpolizei begnügt sich aber nicht mit der Verfolgung der begangenen Straftaten; mehr und mehr tritt heute in den Vordergrund die vorbeugende Verbrechensbekämpfung. Das Ziel ist ungeheuer weit gesteckt. Es gilt, das Verbrechen schlechthin auszurotten, soweit dies überhaupt im Bereich des Möglichen liegt. Der in dieser Richtung begonnene Einsatz wird stetig erweitert und zeigt schon jetzt unverkennbare Erfolge; er wird sich in seiner ganzen Tragweite jedoch erst in einer ferneren Zukunft auswirken.

In den Kreis ihrer Vorbeugungsmaßnahmen zieht die Kriminalpolizei neben den eigentlichen Berufs- und Gewohnheitsverbrechern allmählich mehr und mehr die Asozialen mit ein. Für Verbrecher und Asoziale zusammen bürgert sich neuerdings die Bezeichnung „Gemeinschaftsfremde" ein. Die kriminalpolizeiliche Erfahrung lehrt, daß sich das Verbrechertum aus dem Asozialentum fortlaufend ergänzt. Eine vorbeugende Verbrechensbekämpfung kann daher nur dann erfolgreich sein, wenn sie mit der Bekämpfung der Asozialen beginnt. Diese Erkenntnis wirft auch ein neues Licht auf die Bedeutung des kriminellen und asozialen Verhaltens Jugendlicher, aus deren Reihen der Verbrechernachwuchs hervorgeht.

Erfreulicherweise ist zur Zeit eine quantitative Abnahme der Jugendkriminalität festzustellen. Zu Besorgnissen gibt gelegentlich noch die qualitative Jugend- und Frühkriminalität Anlaß. Die Beobachtungen der Kriminalpolizei ergeben, daß die mittlere Kriminalität, die allerdings mengenmäßig den Ausschlag gibt, hauptsächlich von Abkömmlingen asozialer Sippen bestritten wird. Es handelt sich dabei nicht um schwere oder schwerste Straftaten, aber um ständige Kriminalität junger Menschen. Schwerere Delikte, wie Mord, Raubüberfall, Bandendiebstahl und dergleichen, werden dagegen auch von Jugendlichen aus unbelasteten Sippen oder solchen Sippen begangen, bei denen äußerlich nichts Ungünstiges erkennbar ist. Dabei handelt es sich nicht nur um Pubertätsdelikte. Häufig kann festgestellt werden, daß diese Jugendlichen dem

Erziehungsbereich ihrer Eltern völlig entglitten sind, daß sie nach außen hin noch scheinbar ordentlich auftreten, in Wirklichkeit aber bereits einen hohen Grad innerer Verwahrlosung aufweisen.

Immerhin aber darf ausgesprochen werden, daß der weitaus größte Teil der Jugendverwahrlosung, und damit verbunden der Jugend- und Frühkriminalität, mit Asozialität oder Kriminalität der Sippe zusammenfällt. Hier vornehmlich gilt es, im Rahmen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung einzusetzen. Die Kriminalpolizei mußte sich daher auf Grund ihrer allgemeinen Aufgaben berufen fühlen, auch vor den Jugendlichen mit ihrer Vorbeugungsarbeit nicht haltzumachen. Dabei kam es zunächst darauf an, die entsprechenden Fälle den dafür bestehenden Einrichtungen des Staates und der Partei, insbesondere der Fürsorgeerziehung, zuzuführen, soweit die Gesetzgebung jedoch in dieser Richtung Lücken aufweist, selbst die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Daß dabei eine ständige und nutzbringende Zusammenarbeit mit allen Stellen der öffentlichen Jugendbetreuung, also vornehmlich der Hitler-Jugend, der Jugendämter und der NSV.-Jugendhilfe herbeigeführt wurde und auch weiterhin zwischen den Zentralstellen ebenso wie den Bezirksstellen und den örtlichen Einrichtungen gepflegt wird, ist selbstverständlich. Innerhalb der Kriminalpolizei obliegt in erster Linie der Weiblichen Kriminalpolizei die Aufgabe der vorbeugenden Bekämpfung der Jugendkriminalität und damit die Bearbeitung aller Fragen im Zusammenhang mit der Jugendverwahrlosung und Jugendgefährdung, soweit hierfür die Polizei überhaupt zuständig ist. Die Weibliche Kriminalpolizei ist gewissermaßen das Bindeglied zwischen der Polizei und den Einrichtungen der Fürsorge. Ihre wichtigste Tätigkeit ist die Erfassung der kriminell und sexuell gefährdeten Kinder und Jugendlichen.

In Zusammenhang damit wurde eine „Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität" im Reichkriminalpolizeiamt geschaffen. Aufgabe dieser unter weiblicher Leitung stehenden Zentralstelle ist die kriminalpolizeiliche Überwachung von Kindern und Jugendlichen, die erblich kriminell belastet erscheinen. Die Arbeit begann zunächst mit der Beobachtung von Kindern der der Polizei bekannten Berufs- und Gewohnheitsverbrecher. Darüber hinaus werden ihr aus dem Reich die schwer kriminell gewordenen Kinder und Jugendlichen zur laufenden Überwachung ihrer Entwicklung gemeldet. Dabei richtet sie auch ihr Augenmerk auf die Erforschung der Ursachen der Jugendkriminalität und sucht im Zusammenwirken mit anderen Behörden und mit Parteidienststellen schädigende Einflüsse, wie z. B. durch Schmutz- und Schundliteratur, Nacktdarstellungen u. ä., zu bekämpfen.

Bei ihrer vorbeugenden Tätigkeit setzte die Kriminalpolizei die Erkenntnisse und Lehren der Kriminalbiologie von vornherein mit ein; die biologische Struktur der Sippe, der ein Mensch zugehört, bestimmt Art und Umfang der gegen ihn zu ergreifenden Maßnahmen. Dies gilt beim Jugendlichen genau so wie beim Erwachsenen.

Mit dem Beginn des Krieges mußte die Kriminalpolizei zwangsläufig ihre Maßnahmen verstärken, um Zustände, wie sie am Ende des Weltkrieges herrschten, auszuschließen. Mit einer verstärkten Gefährdung, damit Verwahrlosung und Kriminalität der Jugend war auch jetzt wieder zu rechnen, da, wie damals, die Erziehungsträger, Elternhaus, Hitler-Jugend und Schule, in ihrer Erziehungsarbeit gehemmt sind oder ganz ausfallen. Aus der Erwägung, daß auch vielfach harmlose und ungefährliche Einzelvorgänge und Zustände die Verwahrlosung und damit die

Kriminalität fördern, also sich für die Jugend gefährlich auswirken können, entstand die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 9. März 1940, deren Zweck es ist, nicht einen schon eingetretenen Schaden zu beseitigen, sondern das Abgleiten in die Verwahrlosung vorbeugend zu verhindern. Nach den polizeilichen Erfahrungen hat sich diese Verordnung bestens bewährt.

Der Krieg bedingte aber noch eine weitere und weit schärfere Maßnahme der Kriminalpolizei. Es galt, die schon angedeuteten Lücken der Fürsorgegesetzgebung zunächst auch ohne förmliche Gesetzesänderung zu schließen. Immer wieder lehrt die Erfahrung, daß Menschen, bei denen die staatliche Erziehungsarbeit enden muß — sei es wegen Erreichung der Altersgrenze, sei es wegen Aussichtslosigkeit —, infolge ihrer persönlichen oder erbbedingten Verwahrlosung oder Kriminalität nicht nur selbst fortlaufend schwere, ja schwerste Verbrechen begehen, sondern darüber hinaus noch eine stete Gefahr für die gesunde Jugend darstellen. Wiederum im engen Einvernehmen mit den dazu berufenen Stellen wurde als vorläufige kriegsmäßige Notlösung ein polizeiliches Jugendschutzlager für männliche Minderjährige dieser Art geschaffen. In dieses Lager werden Minderjährige vom 16. Lebensjahre ab, für die Fürsorgeerziehung wegen Unerziehbarkeit oder Erreichung der Altersgrenze nicht oder nicht mehr angeordnet oder aufrechterhalten werden kann, auf unbestimmte Zeit eingewiesen. Zweck der Unterbringung dieser jungen Menschen, die wohl in allen Fällen nicht mehr Glieder der Jugendgemeinschaft sein können, ist in erster Linie die Bewahrung. Dennoch soll, da es sich um noch nicht ausgereifte Menschen handelt, ein wenn auch letzter Erziehungsversuch gemacht werden. Als Erziehungsmittel dienen Arbeit und Schulung, außerdem straffe, soldatische Zucht. Ein entsprechendes Lager für weibliche Minderjährige wird in absehbarer Zeit in Betrieb genommen.

Damit erfüllt die Kriminalpolizei schon jetzt eine wichtige Aufgabe in der Betreuung der Jugend. Sie ist sich der Schwere dieser Aufgabe durchaus bewußt, ist aber überzeugt, daß eine wirksame Verbrechensvorbeugung nur durchführbar ist, wenn der Kampf schon gegen die Verwahrlosung, ja schlechthin gegen die Gefährdung der Jugend beginnt. Die Kriminalpolizei wird den von ihr als richtig erkannten Weg fortsetzen und, wie sie hofft, in nicht allzu ferner Zukunft zum Nutzen der Jugend und damit der Volksgemeinschaft zum erfolgreichen Ende führen.

Amtsgerichtsrat L. CLOSTERMANN:

Der Jugendrichter als Erzieher

Vor dem Jugendrichter erscheinen die „jugendlichen Rechtsbrecher", d. h. diejenigen 14- bis 18jährigen, die sich wegen einer strafbaren Handlung vor dem Gericht verantworten müssen. Es gibt die verschiedensten strafbaren Handlungen, die Gesetze unterscheiden „Übertretungen", „Vergehen" und „Verbrechen". Diese Unterschiede richten sich allein nach der Höhe der Strafen, die für die betreffenden Taten gegen Erwachsene angedroht sind; sie sind stark formaljuristisch gesehen. Für die kriminalbiologische Betrachtungsweise, die im Jugendstrafrecht ihren siegreichen Einzug in die gesamte Strafrechtspraxis begonnen hat, sind diese Unterscheidungen weniger wichtig. Die Kriminalbiologie fragt nach der Bedeutung der Straftat im Leben des einzelnen und der Gemeinschaft, forscht

nach den letzten Ursachen dieser Taten und versucht von hier aus die Bekämpfung der Kriminalität. Dabei ergibt sich, daß unter Umständen im Einzelfall eine „Übertretung" erheblich schwerwiegender sein kann als ein „Verbrechen". Der Jugendrichter legt daher bei seinen Entscheidungen den ausschlaggebenden Wert nicht so sehr auf die rechtliche Qualifizierung der Tat, als vielmehr die Persönlichkeit des Täters.

Versucht man unter solchen Gesichtspunkten, eine gewisse Ordnung in die Gesamtheit der jugendlichen Rechtsbrecher zu bringen, so kann man drei Gruppen unterscheiden: 1. Die „Antikriminellen", d. h. die tüchtigen, selbständigen Naturen, denen auf Grund ihrer Abstammung, Erziehung und bisherigen Führung Straftaten fernliegen. Die Gesinnung dieser Gruppe ist auf Zucht und Ordnung gerichtet. Ich nenne sie „antikriminell", nicht weil sie nicht „kriminell" (d. h. straffällig) werden können, sondern weil die Kriminalität dem Kern ihres Wesens widerspricht. Wenn sie eine strafbare Handlung begehen, so ist diese das Ergebnis einer schwachen Stunde, vor der niemand sicher ist. 2. Ihren Gegenpol bilden die „Kriminellen", deren gesinnungsmäßiges Grundgesetz der Eigennutz bildet. Unter ihnen finden wir die aktiven Gemeinschaftsfeinde, die Führer in der Verbrecherwelt, die oft schon in jungen Jahren „fertig" sind und einen unheilvollen Einfluß auf ihre Umwelt ausüben. 3. Zwischen diesen beiden Flügelgruppen steht die große Masse der „Kriminellbereiten", d. h. der mehr oder weniger haltschwachen Jugendlichen, die der Verführung offenstehen. Sie warten oft geradezu darauf, kriminell angesprochen zu werden; sie sind bereit, sich mit dem Versucher in ein Gespräch einzulassen, während der Antikriminelle ein solches Gespräch ablehnt, der Kriminelle dagegen des Gespräches nicht bedarf.

Eine kurze Überlegung zeigt, daß diese in sich grundverschiedenen Tätertypen, deren Straftaten von unerheblichen Übertretungen bis zu schwersten Verbrechen gehen, vom Jugendrichter auch demgemäß grundverschieden zu behandeln sind. Der Antikriminelle bedarf keiner „Erziehung" durch den Jugendrichter; denn die in und um ihn wirkenden guten Kräfte sind so stark, daß sie auch ohne erzieherische Einwirkung des Richters die Gewähr bieten, daß der Täter nicht rückfällig wird. Ausnahmen können jedoch gelten, wenn der Rechtsfrieden durch die Tat so stark gestört ist, daß allein darum eine Strafe erforderlich ist. Die Kriminellen dagegen bedürfen nur dann keiner Erziehung, wenn sie (ein praktisch selten vorkommender Fall) „unerziehbar" sind; liegt das vor, so gehören diese Jugendlichen in die Bewahrung. Die erziehbaren Kriminellen kommen ins Jugendgefängnis, um dort durch die Strafe erzogen zu werden. Die Kriminellbereiten sind die charakterologisch am wenigsten einheitliche Gruppe; demgemäß weist auch ihre erzieherische Behandlung durch den Jugendrichter die größten Verschiedenheiten auf, beginnend bei der Verwarnung und endigend bei der langjährigen Jugendgefängnisstrafe.

Worin besteht nun die erzieherische Aufgabe des Jugendrichters? In jeder Straftat liegt eine Mißachtung der Gesetze der Gemeinschaft. Daraus folgt, daß diese einen Anspruch darauf hat, daß die Mißachtung gesühnt wird. Dieser Sühneanspruch besteht in gleicher Weise gegenüber dem Erwachsenen wie dem Jugendlichen. Es war ein verhängnisvoller Irrtum vergangener Jahre, den Sühnegedanken dem Jugendlichen gegenüber fast völlig vernachlässigt zu haben. Denn das Bedürfnis, durch Sühne begangenes Unrecht wieder gutzumachen, ist derart der inneren Natur des Menschen gemäß, daß die Kriminalpädagogik sich mit dem Verzicht auf den Sühnegedanken einer ihrer wirksamsten Erziehungsmöglichkeiten beraubt. Das Jugendstrafrecht kennt zwar als eigentliches Sühnemittel nur die Jugendgefängnisstrafe. (Geld- und Haftstrafe sind zwar gegen Jugendliche noch nicht formell außer Kraft gesetzt, haben jedoch durch den Jugendarrest ihre praktische Bedeutung verloren und dürften im kommenden Jugendstrafrecht ganz gestrichen werden.) Der Sühnegedanke jedoch muß gleicherweise in den Zucht- und Erziehungsmitteln, die der Jugendrichter anwendet, spürbar sein. Man kann daher keineswegs davon

sprechen, daß auf den Sühnegedanken im Jugendstrafrecht verzichtet sei. Wohl jedoch tritt die vergeltende Sühne dem Jugendlichen gegenüber weithin zurück. Das kann auch ohne Bedenken geschehen, weil im Jugendarrest und den Erziehungsmaßregeln ausreichende Möglichkeiten zur Rückfallverhütung geschaffen sind. Wir finden als ein charakteristisches Merkmal der Jugendstrafrechtspraxis die ständige Verflechtung des Sühne- und Erziehungsgedankens. Dabei tritt, in der großen Linie gesehen, das Erzieherische so stark hervor, daß man mit Recht vom „Jugendrichter als Erzieher" sprechen kann. Das Erziehungsziel ist der tüchtige, gemeinschaftsbewußte Mensch, der nicht aus feiger Furcht vor Strafe, sondern aus bewußter Achtung vor der Volksgemeinschaft keine Straftaten mehr begeht.

Die Anwendung der dem Jugendrichter gegebenen Erziehungsmöglichkeiten richtet sich nach dem Maße der Erziehungsbedürftigkeit des Täters. Ist dieser derart gemeinschaftsuntüchtig, daß eine Besserung nur von einer längeren Herausnahme aus seiner bisherigen Umgebung zu erwarten ist, so stehen dem Jugendrichter zur Verfügung: Unterbringung in einer geeigneten Familie, einem Erziehungsheim oder einem Jugendgefängnis. Die Dauer solcher Unterbringung richtet sich nach den Bedürfnissen des Jugendlichen; insbesondere ist das Strafmaß nicht abhängig von der nach außen in die Augen springenden Schwere der Tat. Das läßt die Verordnung über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher vom 10. September 1941 besonders klar erkennen*).

Eine Verurteilung zu Jugendgefängnis und damit eine Erziehung durch die in diesem Gefängnis zu verbüßende Strafe erfolgt im allgemeinen nur dann, wenn in der Persönlichkeit des Jugendlichen das Verbrechen sichtbar wird, wenn er Beweise dafür gegeben hat, daß er im Begriff steht, sich der Verbrecherlaufbahn zuzuwenden. Hier tritt als letzter Anruf an die gesunden Kräfte, die noch im Jugendlichen stecken, die Verurteilung ein, sei es zu der bisher üblichen festen Strafe, sei es zu der neuen unbestimmten Rahmenstrafe.

Die Verurteilung zu Jugendgefängnis zieht als echte Kriminalstrafe die Diffamierung nach sich. Das äußert sich praktisch in der Hauptsache darin, daß die Verurteilung in das Strafregister und die polizeilichen Führungszeugnisse eingetragen wird. Das hat eine Reihe, dem Fortkommen des Täters hinderliche Folgen; er kann sich z. B. nicht als Freiwilliger zum Wehrdienst melden. Diese Folgen werden zum größten Teil dadurch beseitigt, daß bei guter Führung des Verurteilten nach drei Jahren die „beschränkte Auskunft" und nach weiteren drei Jahren die Löschung der „Vorstrafen" erfolgt. Ein volles „Rehabilitierungsverfahren" nach dem Vorbild des italienischen Rechts wird von verschiedenen Sachkennern mit Recht für die Fälle befürwortet, in denen der Verurteilte den Beweis einer Gesinnungsänderung erbracht hat.

Die große Mehrzahl der vor dem Jugendrichter erscheinenden Jugendlichen bedarf einer solchen Erziehung durch die Strafe des Jugendgefängnisses nicht. Für sie genügt eine entschiedene Aufrüttelung durch das Zuchtmittel des Jugendarrestes oder die Erziehungsmaßregeln der Verwarnung, Auferlegung besonderer Pflichten, Unterbringung in einer geeigneten Familie oder einem geeigneten Heim, Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung. Über den Jugendarrest braucht an dieser Stelle nicht viel gesagt zu werden. Die Erziehungsmaßregeln lassen sich unterscheiden in solche, die eine Gesamterziehung unter Ausschaltung der bisherigen Erzieher in sich schließen (Unterbringung und Fürsorgeerziehung) und die anderen, die die bisherigen Erzieher belassen, dem Jugendlichen aber er-

*) Vgl. Bergemann „Unbestimmte Verurteilung", S. 258. D. Schriftltg.

zieherische Hilfen, insbesondere durch Auferlegung von Pflichten und Schutzaufsicht, zur Verfügung stellen.

Der Jugendrichter wird durch die Fülle der verfügbaren Erziehungsmöglichkeiten in den Stand versetzt, auch schwierigsten Fällen von Erziehungsbedürftigkeit Rechnung zu tragen. Das Erziehungsziel verleiht der Arbeit des Jugendrichters einen stark gemeinschaftschützenden Charakter. Er ist jedoch bei der Auswahl und Durchführung seiner Maßnahmen auf die Mitarbeit anderer angewiesen. Die Erziehungsarbeit des Jugendstrafrechts ist ausgesprochene Gemeinschaftsarbeit. Man kann das Jugendstrafverfahren nur dann richtig verstehen, wenn man es als einen Organismus auffaßt.

Hierin liegt ein bedeutsamer Fortschritt des Jugendgerichtsgesetzes gegenüber dem alten Reichsstrafgesetzbuch. Das Jugendgerichtsgesetz schuf einen Organismus, der den jungen Menschen unter Berücksichtigung seiner persönlichen Eigenart an die Hand nimmt und ihn aus gemeinschaftswidriger Haltung zu gemeinschaftstüchtigem Leben führt. Als Organe dieses Organismus erscheinen neben dem Jugendrichter: Jugendstaatsanwalt, Jugendgefängnis, Jugendgerichtshilfe, sonstige Erziehungsgehilfen. Dem Jugendstaatsanwalt liegen ob die Aufklärung des Tatbestandes, die persönlichen Verhältnisse des Täters und die Entscheidung, ob die Sache eingestellt, zur Anklage gebracht oder ohne Anklage (z. B. durch Einstellung nach Verwarnung) erledigt werden soll. Die Jugendgerichtshilfe bringt die Unterlagen bei, die für die Beurteilung der Persönlichkeit des Täters wesentlich sind und wirkt bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen mit. Sie wird durchgeführt durch die Jugendämter, die sich hierbei in steigendem Maße der NSV.-Jugendhilfe bedienen. Das Jugendgefängnis vollstreckt die vom Richter festgesetzten Strafen; eine erhöhte Bedeutung erhält es durch die neueingeführte unbestimmte Verurteilung. Neben die Genannten treten eine Reihe sonstiger Gehilfen des Jugendrichters, unter denen wegen seiner oft ausschlaggebenden Wichtigkeit an erster Stelle der Jugendgerichtsarzt zu nennen ist; in neuerer Zeit sind auch die Arbeitsämter hier zu erwähnen. Der Hitler-Jugend ist im geltenden Recht noch keine fest umschriebene Stellung im Jugendstrafverfahren eingeräumt. Jedoch ist mit Hilfe von Verwaltungsanordnungen und örtlichen Vereinbarungen sichergestellt, daß sie im Verfahren zugezogen wird und ihren Einfluß geltend machen kann. Eine Sonderstellung nehmen die in diesem Zusammenhang zu nennenden Fürsorgeerziehungsbehörden ein, d. h. diejenigen Stellen, denen die Durchführung der Fürsorgeerziehung obliegt. Zwischen dem rein erzieherisch eingestellten Vormundschaftsrichter und dem Jugendrichter ist die notwendige Verbindung dadurch hergestellt, daß die Personalunion zwischen diesen beiden Ämtern vorgeschrieben ist, d. h. der Jugendrichter ist gleichzeitig Vormundschaftsrichter für die vor ihm erscheinenden Jugendlichen.

Der zur Verfügung stehende Raum zwang zu einer vielfach telegrammstilartigen Kürze. Es konnten insbesondere keine praktischen Beispiele zur Veranschaulichung gegeben werden. Sie hätten besser wie erklärende Worte die ungemein vielseitige Arbeit des Jugendrichters gezeigt, die oft von entscheidender Bedeutung für das Leben der Jugendlichen ist. Der Jugendrichter ist kein Paragraphenknecht. Er erlebt, oft erschütterten Herzens, in täglich wechselnden Formen jugendliche Verirrungen, sieht Jungen und Mädchen in den Jahren der Entwicklung von Gefahren bedroht, die sie selbst meist nicht erkennen und denen sie darum erliegen, wenn ihnen nicht rechtzeitig die rettende Hand geboten wird. Wie ein von den Fluten Bedrohter sich an den Retter klammert, so ergreifen die jugendlichen Rechtsbrecher die Hand des Jugendrichters, sobald sie nur erst erkannt haben, in welcher Gefahr sie schweben. Der Jugendrichter ist der Freund der Jugend, die ihm anvertraut ist. Das zeigt sich nicht nur, wenn er ohne Strafe Fehlentwicklungen zurechtbiegt, sondern vor allem da, wo er mit empfindlichen Strafen in einen jungen Lebensweg einzu-

greifen gezwungen ist. Es gehört zu den schönsten Augenblicken der jugendrichterlichen Arbeit, wenn nach Jahren ein inzwischen Gereifter ihm dankt, daß er in entscheidender Stunde hart gegen ihn war und dadurch seine verschütteten Lebenskräfte neu geweckt hat. Der Jugendrichter, der die Weiten und Tiefen seines Amtes recht erfahren hat, kennt keine „hoffnungslosen" Fälle. Denn er weiß um das nie entschleierte Geheimnis des Lebens, das selbst da noch eine Hoffnung erlaubt, wo der kühle Verstand nur Untergang sieht. Immer wieder tritt ein energisches „Trotzdem!" auf seine Lippen, das ihn unverzagt kämpfen läßt gegen Feinde, die das Lebensglück junger Glieder seines Volks bedrohen.

Dr. HEINZ KÜMMERLEIN:

Das Reichsgericht zum Jugendarrest

Der Jugendarrest hat im ersten Jahre seines Bestehens in der Praxis der Jugendgerichte und Polizeibehörden ein außerordentlich großes — stellenweise ist man versucht zu sagen, zu großes — Anwendungsgebiet gewonnen. Wenn auf der Jugendrichtertagung bei der Einführung des Jugendarrests auf Grund der Kriminalstatistik von amtlicher Seite angenommen wurde, daß künftig rund die Hälfte aller Jugendgerichtsurteile, in denen ein Schuldspruch erfolgt, auf Jugendarrest lauten würde, so sind diese Zahlen in einigen Bezirken, aus denen Nachrichten darüber vorliegen, weit überschritten worden. Es werden für diese Bezirke Zahlen von 70 bis 80 Prozent genannt. Das ist um so bemerkenswerter, als die Vollzugseinrichtungen für den Jugendarrest unter erschwerten Kriegsverhältnissen erst geschaffen werden mußten. Dieses Ergebnis beweist, wie sehr die — namentlich von der Jugendführung vertretenen — Gedanken, die zur Einführung des Jugendarrests geführt haben, bei unseren Jugendrichtern auf fruchtbaren Boden gefallen sind oder besser: ihrer Einstellung zu einer jugendgemäßen Erledigung von Jugendverfehlungen entsprachen.

In der Öffentlichkeit ist bisher über die Rechtsprechung der Jugendgerichte zum Jugendarrest wenig bekannt geworden. Das ist natürlich: Liegt doch der Anwendungsbereich des Jugendarrests bei der kleineren und mittleren Kriminalität, von der die Öffentlichkeit nur wenig Notiz nimmt. Weitaus überwiegend sind Vermögensdelikte (namentlich kleinere Diebstähle), ferner aber als Pubertätserscheinungen zu wertende sittliche Verfehlungen sowie Vergehen gegen die Arbeitsdisziplin und Übertretungen der Polizeiverordnung zum Schutz der Jugend mit Jugendarrest geahndet worden. Eine nicht unbedeutende Rolle spielen auch Roheits- und Mutwilligkeitsdelikte (Körperverletzungen, Sachbeschädigungen und Tierquälereien) sowie Berufsschulversäumnisse.

Mit den rechtlichen Schwierigkeiten, die die knappe gesetzliche Einkleidung des Jugendarrests bot, ist die Praxis recht gut fertig geworden. Einige immer wiederkehrende Zweifelsfragen, von denen eine durch die unten zu 2) behandelte Entscheidung des Reichsgerichts zutreffend gelöst wird, sollen bei der in Vorbereitung befindlichen Neuordnung des Jugendgerichtsgesetzes demnächst beseitigt werden.

Die schwierigsten und wichtigsten Fragen des Jugendarrests liegen in seiner Anwendung und Bemessung, im „Ob" und im „Wie". Es war vorauszusehen, daß die Praxis in der Anwendung des völlig neuartigen Zuchtmittels — namentlich am Anfang — recht uneinheitlich war. Es ist daher

sehr zu begrüßen, wenn man in einem Bezirk versuchsweise eine Zeitlang dazu übergegangen war, die Jugendgerichtsurteile in knapper Form unter Skizzierung der Persönlichkeit des Jugendlichen zu vervielfältigen und sämtlichen Jugendrichtern des Bezirks zugänglich zu machen. Aber selbst in dieser Form können die Urteile für die Anwendung und Zumessung des Jugendarrests nur gewisse schwache Anhaltspunkte geben; und wenn man — auch von Jugendführern — bisweilen hört, es gehe doch nicht an, daß der eine Jugendliche, etwa wegen eines Diebstahls von zwei Reichsmark, verwarnt worden sei, während der andere für einen ähnlichen Diebstahl drei Wochenendkarzer erhalten habe, so kann man solchen Meinungen nicht nachdrücklich genug entgegentreten: Eine Straftat kann und darf nur nach der Persönlichkeit des Täters gewürdigt und gewertet werden. Das gilt im Jugendrecht mit seiner reichen Skala von Strafen und Maßnahmen in noch viel stärkerem Maße als bei Erwachsenen. Der Diebstahl der zwei Reichsmark, für den in dem einen Fall eine Verwarnung durchaus zureicht, kann in dem anderen Fall — etwa bei einem kriminell bereits hervorgetretenen Jugendlichen — unter Umständen nur mit drei Monaten Gefängnis richtig geahndet sein.

Die Grundsätze, die dafür maßgebend sind, ob Jugendarrest zu verhängen und wie er zu bemessen ist, sind daher der Ausrichtung durch die Rechtsprechung eines oberen Gerichts nur in sehr engen Grenzen zugänglich. Mithin ist es auch für die Rechtsprechung zum Jugendarrest nicht so wesentlich, daß das höchste deutsche Gericht, das Reichsgericht, nur wenig Gelegenheit hat (bei Revisionen gegen Strafkammerurteile oder bei einer Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts), sich mit dem Jugendarrest zu befassen. Wenn trotzdem den wenigen bisher verkündeten Urteilen des Reichsgerichts zum Jugendarrest die nachstehenden Ausführungen gewidmet sein sollen, dann deshalb, weil diese Urteile von großem Verständnis für Wesen und Zweck des Jugendarrests getragen sind und daher auch über die mit der Anwendung des Jugendarrests unmittelbar befaßten Stellen hinaus Beachtung verdienen.

1. Die wichtigste Frage, die sich der Jugendrichter im Falle eines Schuldspruchs vorzulegen hat, ist die, ob der Jugendliche ins Gefängnis gehört oder ob und welche Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln angezeigt sind. Anläßlich einer Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein landgerichtliches Urteil aus der Ostmark, das unter Übergehung der Frage, ob Jugendarrest angezeigt war, auf Gefängnis erkannte, hatte der Ostmarksenat des Reichsgerichts die seltene Gelegenheit, sich hierüber auszusprechen (RG. vom 16. 5. 41 — Deutsche Justiz S. 813). Es rügt an dem angefochtenen Urteil, daß es sich mit der Persönlichkeit des unbescholtenen fünfzehnjährigen Angeklagten nicht befaßt habe. Bei einem solchen Angeklagten müsse stets — soweit es sich nicht um schwerste Taten handele — geprüft werden, ob die Tat auf eine schlechte Anlage oder auf eine gemeinschaftswidrige Gesinnung des Angeklagten zurückzuführen sei — in welchem Falle eine strenge Strafe notwendig werde —, oder ob der Täter ein gut veranlagter Junge sei, der die Tat in jugendlicher Unbesonnenheit begangen habe, ohne sich ihrer Auswirkung auf die Volksgemeinschaft bewußt zu sein. Das Reichsgericht betont damit den für das Jugendstrafrecht in besonderem Maße geltenden Gedanken des Täterstrafrechts.

2. Steht zu erwarten, daß eine Tat mit Jugendarrest geahndet wird, so wird man in aller Regel die Untersuchungshaft vermeiden. Stellt sich aber erst im Laufe des Verfahrens heraus, daß die Tat weniger schwer ist,

als man zunächst bei der Verhängung der Untersuchungshaft angenommen hatte, so entsteht die viel erörterte Frage, ob Untersuchungshaft, die der Jugendliche vor dem Urteil erlitten hat, auf den erkannten Jugendarrest angerechnet werden kann. Die Frage hat deshalb zu Zweifeln Anlaß gegeben, weil die die Anrechnung der Untersuchungshaft ermöglichende Vorschrift des § 60 des Reichsstrafgesetzbuchs ihrem Wortlaut nach nur für Strafen gilt. Gerade von besorgten Freunden des Jugendarrests war geltend gemacht worden: die nach ihrem Wesen und Zweck völlig anders geartete Untersuchungshaft auf den Jugendarrest anrechnen heiße auf die angestrebte Wirkung dieses Zuchtmittels verzichten.

Auf der anderen Seite wurde darauf hingewiesen, die Nichtzulassung der Anrechnung müsse zu verfehlten Urteilen führen, da der Richter, um eine doppelte Freiheitsentziehung zu vermeiden, die Untersuchungshaft doch bei seinem Urteilsspruch berücksichtige: Entweder erkenne er, um die Anrechnung zu ermöglichen, entgegen seiner Überzeugung auf Gefängnis, oder er ordne eine Verwarnung oder eine ähnliche Maßnahme an, die dem Unrechtsgehalt der Tat nicht entspreche. Diesen letzten Bedenken konnte sich das Reichsgericht (Urteil v. 1. 7. 1941 — 1015/41 —, Deutsche Justiz, 1941, S. 963) nicht verschließen; es weist aber den Richter nachdrücklich an, vor einer Anrechnung der Untersuchungshaft mit ganz besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob der gesetzgeberische Zweck, der mit dem Vollzug des Jugendarrests erstrebt wird, erreicht sei. Es geht dabei von der Erfahrungstatsache aus, daß die sogenannte „Schockwirkung" des Jugendarrests im Einzelfall auch von der Vollziehung der Untersuchungshaft ausgehen könne. Für die Frage, ob der Zweck des Jugendarrests erreicht ist, stellt das Reichsgericht nicht nur auf die Persönlichkeit des Jugendlichen ab, sondern auch auf die Dauer der Untersuchungshaft — die Anrechnung einer kurzfristigen Untersuchungshaft auf den Jugendarrest werde vielfach fehlerhaft sein — sowie darauf, „ob durch ihre Vollziehung eine Wirkung auf den Jugendlichen im Hinblick nicht nur auf die abgeurteilte Straftat, sondern auf seine Einstellung für die Zukunft erzielt worden ist". Diesen Ausführungen des Reichsgerichts kann man voll und ganz zustimmen. Die gesetzgeberische Lösung der Frage wird in ähnlicher Richtung liegen müssen.

3. Bemerkenswert sind auch die Ausführungen des vorerwähnten Urteils über das Wesen des Jugendarrests. Es sieht mit Recht in der Verhängung von Jugendarrest eine Sühne für eine Straftat, wenn auch bei dem einzelnen Jugendlichen — entsprechend dem Wesen des Jugendarrests als Zuchtmittel — der erzieherische Zweck im Vordergrund stehe.

4. Eine der wesentlichsten Forderungen der nationalsozialistischen Jugendführung zur Reform des Jugendstrafrechts war die Beseitigung der von vornherein, namentlich sogleich im Urteil, bewilligten Bewährungsfrist. Diese Forderung ist sowohl von Reichsleiter Baldur von Schirach wie von Reichsjugendführer Axmann mit allem Nachdruck vertreten worden: „Wir ... stehen auf dem Standpunkt, daß der erzieherische Erfolg der Bewährungsfrist mehr als fraglich ist. Gesunder und jugendgemäßer ist es nach unserer Ansicht jedenfalls, eine Verfehlung auf der Stelle hart und streng zu ahnden und damit die Angelegenheit ein für allemal zu erledigen!" (Rede des Reichsjugendführers Axmann zur Einführung des Jugendarrests auf der Kundgebung des Jugendrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht.) Die Gesetzgebung hat dieser Forderung im wesentlichen entsprochen. Die Aussetzung der Voll-

streckung einer Freiheitsstrafe im Urteil ist nur noch bei fahrlässig begangenen Straftaten in gewissen engen Grenzen zulässig (§ 8 der Durchführungsverordnung vom 28. 11. 40, RGBl. I S. 1541). Dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift entspricht es nicht, wenn auf irgendwelchen Umwegen doch wieder die Bewährungsfrist vor Verbüßung auch nur eines Teils der Strafe eingeführt wird.

Um so erfreulicher ist es, daß das Reichsgericht derartigen Versuchen sogleich scharf entgegengetreten ist (RG. vom 26. 5. 41 — Deutsche Justiz S. 749). In dem zu entscheidenden Fall hatte der Richter zwar nicht im Urteil die Strafaussetzung bereits ausgesprochen, sich aber die Entscheidung über eine etwaige Aussetzung vorbehalten. Das Reichsgericht stellt dazu fest, die Einführung des Jugendarrests habe die Strafaussetzung im Urteil für den Regelfall überflüssig gemacht. „Hält das Gericht eine Freiheitsstrafe für geboten, so soll das Urteil in seiner erzieherischen und sonstigen Wirkung nicht durch einen Ausspruch über die Aussetzung der Strafe wieder abgeschwächt werden." Diesem Zweck würden aber derartige Maßnahmen, wie sie Gegenstand des Urteils waren, zuwiderlaufen.

Der vom Reichsgericht entwickelte Gedanke führt aber noch weiter: Nach dem noch geltenden § 11 des Jugendgerichtsgesetzes kann die Vollstreckung der Strafe nachträglich ausgesetzt werden, wenn nach Erlaß des Urteils Umstände bekannt werden, die eine Aussetzung der Vollstreckung der erkannten Freiheitsstrafe angezeigt erscheinen lassen. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist es zur Gewährung der Strafaussetzung nicht erforderlich, daß der Vollzug der Strafe schon begonnen hat. Wollte aber der Gesetzgeber — wie das Reichsgericht mit Recht betont — mit dem § 8 der VO. vom 28. 11. 1940 erreichen, daß die erzieherische Wirkung des Urteils nicht durch einen Ausspruch über die sofortige Aussetzung der Strafe wieder abgeschwächt wird, so darf auch auf dem Wege des § 11 des Jugendgerichtsgesetzes eine Aussetzung der Freiheitsstrafe nur zugelassen werden, wenn der Vollzug begonnen und gezeigt hat, daß eine vollständige Verbüßung der Strafe nicht erforderlich ist.

Die angeführten Beispiele zeigen, daß die Rechtsprechung unseres höchsten Gerichts mit einem erfreulichen Verständnis für die Grundgedanken unseres neuen Jugendstrafrechts an seiner Förderung und Entwicklung mitarbeitet.

Dr. HANS MUTHESIUS:

Bemerkungen zur Fürsorgeerziehung

Von beinahe traditionellem Mißtrauen belastet, hat diejenige staatliche öffentliche Erziehungsarbeit, die unter dem Namen Fürsorgeerziehung zusammengefaßt wird, sich immer wieder mit Mißverständnissen auseinanderzusetzen, die nicht nur eine gerechte Würdigung ihrer Aufgaben, sondern auch die Auffindung der richtigen Ansatzpunkte sowohl für die Beteiligung der Fürsorgeerziehung an den Kriegsaufgaben gegenüber der erziehungsgefährdeten Jugend wie auch für die Neuordnung dieses Teils der staatlichen Erziehungsarbeit wesentlich erschweren.

Ein Irrtum ist bereits die Gleichsetzung von Anstaltserziehung und Fürsorgeerziehung. Am 31. März 1940 waren die 74 317 im alten

Reichsgebiet einschließlich Sudetenland in Fürsorgeerziehung befindlichen Minderjährigen wie folgt untergebracht:

		von 1000 Zöglingen also
in Heimen	32 924	443
in Familien	20 996	282
in Lehr- und Dienststellen	17 590	238
in Arbeitslagern, Krankenhäusern usw.	1 449	19
nicht untergebracht	1 358	18
	74 317	1000

Gegenüber 443 in Erziehungsheimen untergebrachten Minderjährigen befinden sich also 520 in Familien usw., auf 1000 Heimzöglinge entfallen 1174 Familienzöglinge. Der „Anstaltszögling" ist also nicht unbedingt der Haupttyp des Fürsorgezöglings; der Anteil der Heimzöglinge an der Gesamtzahl der in Fürsorgeerziehung befindlichen Minderjährigen sinkt außerdem ständig.

Ein weiteres Mißverständnis liegt darin, daß man sich unter einem Fürsorgeerziehungszögling in aller Regel den nicht mehr schulpflichtigen Jungen vorstellt, der mit besonderer Härte behandelt werden muß, weil jede andere Erziehungsart von vornherein aussichtslos ist. Eine gewisse Schuld an diesem Mißverständnis tragen manche Presseveröffentlichungen über strafbare Handlungen, bei denen besonders darauf hingewiesen wird, daß der Täter ein ehemaliger Fürsorgeerziehungszögling sei. Am 31. März 1940 waren 40 658 männliche und 33 659 weibliche Fürsorgeerziehungszöglinge vorhanden; von 1000 Zöglingen sind immerhin 453 weiblich. Überwiegen also zwar die männlichen Zöglinge, so ist ihr Übergewicht gegenüber den weiblichen nicht so stark, daß der männliche Zögling etwa den Haupttyp der Fürsorgeerziehung darstellen könnte. Über die Altersgliederung der Fürsorgeerziehungszöglinge unterrichtet die folgende Zahlenreihe:

Von 1000 am 31. März 1940 vorhandenen Fürsorgeerziehungszöglingen waren

noch nicht schulpflichtig			schulpflichtig			schulentlassen bis 19 Jahre			schulentlassen über 19 Jahre		
m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
59	65	61	396	354	377	517	516	517	28	65	45

Es waren also von 1000 männlichen Fürsorgeerziehungszöglingen unter 14 Jahren 455, über 14 Jahre 545, von 1000 weiblichen Fürsorgeerziehungszöglingen unter 14 Jahren 419, über 14 Jahre 581. Wollte man also den Haupttyp des Fürsorgeerziehungszöglings in den Schulentlassenen sehen, so würde dieser Haupttyp nicht, wie immer angenommen wird, auf der männlichen, sondern eher auf der weiblichen Seite stehen. Aber auch hier ist das Überwiegen der über 14jährigen keineswegs so stark, daß man mit Recht von dem Schulentlassenen als dem Haupttyp des Fürsorgeerziehungszöglings reden dürfte.

Zu einer solchen zahlenmäßigen Betrachtung gehört allerdings auch die Nachprüfung des Verhältnisses der Fürsorgeerziehungszöglinge zu den entsprechenden Altersgruppen der minderjährigen Bevölkerung überhaupt. In dieses Verhältnis gibt die folgende Zahlenreihe einen Einblick: Von je 100 000 Minderjährigen kamen im Rechnungsjahre 1939 in Fürsorgeerziehung aus der Altersgruppe bis zu 6 Jahren 31, von über 6 bis 14 Jahre 63, von über 14 bis 18 Jahre 138, von über 18 bis 19 Jahre 21. Die nicht mehr schulpflichtigen Altersgruppen der minderjährigen Bevölkerung sind also nicht unerheblich stärker an der Fürsorgeerziehung beteiligt als die anderen.

Was schließlich die allgemeine Anschauung von den besonders „harten" Erziehungsmethoden der Fürsorgeerziehung betrifft, so muß immer wieder darauf verwiesen werden, daß besondere Härte und Strenge kein wesent-

liches Merkmal der erzieherischen Tätigkeit im Rahmen der Fürsorgeerziehung ist. Die in Familien, in Dienststellen usw. lebenden Zöglinge — also über die Hälfte aller in Fürsorgeerziehung befindlichen Minderjährigen — werden so erzogen wie andere Kinder in anderen Familien auch. Erzieherisch besteht zwischen dem in einer Familie untergebrachten Fürsorgeerziehungszögling und dem einfachen „Pflegekind" kaum ein Unterschied. Man hat noch nie davon gesprochen, daß das Pflegekind grundsätzlich besonders streng erzogen würde. Daß die Heimerziehung innerhalb der Fürsorgeerziehung nicht grundsätzlich hart oder streng im Sinne der üblichen Anschauung ist, weiß jeder, der Fürsorgeerziehungsheime kennt.

Das Entscheidende der Erziehungsarbeit, die im Rahmen der Fürsorgeerziehung geleistet wird, liegt abseits aller dieser Mißverständnisse, nämlich darin, daß

1. die bisherigen Erziehungsträger — insbesondere also die Eltern — von der erzieherischen Bemühung um den Jugendlichen grundsätzlich ferngehalten werden;
2. die Erziehungsarbeit an den Zöglingen mit einem besonders hohen Grade von Planmäßigkeit und Zielbewußtsein einsetzt und
3. mit besonderer Anteilnahme staatlich überwacht wird.

Durch einige zusätzliche Bemerkungen sei die Bedeutung dieser entscheidenden Merkmale noch näher erläutert.

Zu 1: Die Ausschaltung der Eltern bedarf einer besonderen rechtlichen Grundlegung, die nur ein Richterspruch geben kann. Der Vormundschaftsrichter — oder der Jugendrichter — ordnet die Fürsorgeerziehung an.

Zu 2: Eine derartige planmäßige und zielbewußte Erziehungsarbeit kann nur eine Stelle einleiten und lenken, die über genügend geeignete Kräfte verfügt und ausreichende Erfahrungen sammeln kann. Die Fürsorgeerziehungsbehörde muß also eine überörtliche Stelle sein. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, daß im Sudetengau, in den Reichsgauen der Ostmark und in Danzig der Gesetzgeber das Gaujugendamt als Fürsorgeerziehungsbehörde eingesetzt hat. Hoffentlich wird auch im Altreich die Entwicklung in der Richtung gehen, daß nicht mehr die einzelnen Jugendämter, sondern die Landesjugendämter überall als Fürsorgeerziehungsbehörden eingesetzt werden.

Zu 3: Hierzu gehört auch die Regelung der finanziellen Trägerfrage, deren Bedeutung leider manchmal unterschätzt wird. Daß die gegenwärtige Regelung in ihrer Buntscheckigkeit im höchsten Grade reformbedürftig ist, weiß jeder; eine dauerhafte und sinnvolle Lösung wird sich freilich außerhalb des Finanz- und Lastenausgleiches: Reich — Gau — Gemeinde, nicht finden lassen.

Zu diesen drei entscheidenden Merkmalen kommt noch ein weiterer Gesichtspunkt, der sowohl für die Kriegsaufgaben der Fürsorgeerziehung wie für den Ansatz einer Neuordnung grundsätzlich bedeutsam ist. Die Fürsorgeerziehung muß in einer ganz anderen Weise als bisher im Rahmen der gesamten Maßnahmen für die erziehungsgefährdete Jugend gesehen und gestaltet werden. Sie darf keine isolierte Institution sein, die abseits von allen anderen Maßnahmen und Bestrebungen einer planmäßigen Erziehungshilfe ein Sonderdasein führt. Erfreulicherweise sind insoweit günstige Entwicklungen deutlich erkennbar. Der Einfluß der aus der Hitler-Jugend kommenden Erzieherkräfte beginnt, insbesondere in den NSV.-Jugendheimstätten, sich zu verstärken. Durch die Einrichtung der Jugendschutzlager wird die Fürsorgeerziehung von den Fällen befreit, die sie mit ihren Kräften und Mitteln nicht bewältigen kann; damit hat der Gedanke, daß wertvolle Erzieherkraft nur bei Minderjährigen eingesetzt werden darf, bei denen dieser Einsatz Erfolg verspricht, besondere Verwirklichung gefunden.

Die Gau-(Landes-)jugendämter entwickeln sich, nicht zuletzt unter dem zunehmenden Einfluß von Kräften aus der Hitler-Jugend, mehr und mehr zu Stellen, bei denen alle die Jugend betreffenden Aufgaben zusammengefaßt werden; ihre Eignung als die die Erziehungsfürsorge lenkende und überwachende Stelle wächst damit stark, und die Einordnung der Fürsorgeerziehung in den Gesamtrahmen der Maßnahmen für die erziehungsgefährdete Jugend wird wesentlich gefördert. Ungelöst ist u. a. allerdings noch die Frage des Verhältnisses der Fürsorgeerziehung zur allgemeinen Minderjährigenfürsorge (Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige). Diese Frage kann nur der Gesetzgeber lösen.

Im übrigen aber ist das alte RJWG. nicht so unüberwindbar stark, daß sich die der Fürsorgeerziehung im Krieg gestellte Aufgabe der Mitwirkung an der Erziehungshilfe für die erziehungsgefährdete Jugend nicht bewältigen ließe. Denn schon bei der Erziehungslenkung und Erziehungsaufsicht — als der eigentlichen Tätigkeit der Fürsorgeerziehungsbehörde — ist nicht so sehr das Gesetz als vielmehr die Persönlichkeit entscheidend. Aber bei der eigentlichen erzieherischen Arbeit der Pflegeeltern, des Lehrherrn, des Heimerziehers spielt die jeweilige Gestaltung der gesetzlichen Bestimmungen nur eine untergeordnete Rolle. Entscheidend ist hier der persönliche Einsatz. Alles, was diesen persönlichen Einsatz stärkt und fördert, ist zur Zeit im Grunde wichtiger als die Abänderung gesetzlicher Bestimmungen.

Dr. WALTER STETS:

Welches Ergebnis hatte die Berufsaufklärung 1940/41?

In diesen Tagen liegen die Ergebnisse der Statistik über die Berufsnachwuchslenkung 1940/41 für die Jungen im Altreich vor, die nach dem Stichtag vom 30. Juni 1941 Auskunft gibt über die Gestaltung der Berufswünsche, über die offenen Lehr- und Anlernstellen und die erfolgten Vermittlungen. Die von der Reichsjugendführung und allen Einheiten der Hitler-Jugend im engen Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsministerium und den beteiligten Kreisen der Wirtschaft und der Partei durchgeführte Aufklärungsaktion hat an der Berufslenkung, die von den Berufsberatern der Arbeitsämter durchgeführt wird, einen erheblichen Anteil. Ihre Aufgabe ist vor allem, die Jugendlichen und ihre Eltern zu beeinflussen, daß sie ihre Wünsche und die Wahl ihres Berufes ausrichten nach den Erfordernissen der Volksgesamtheit. Um den Einfluß, der in dieser Richtung ausgeübt werden konnte, zu ermitteln, werden im folgenden für die wichtigsten Berufsgruppen und Berufe die Zahlen der Berufswünsche für die Jahre 1938, 1939, 1940 und 1941 zusammengestellt. Die wichtigsten Mangelberufe, für die die Jungen interessiert werden sollten, waren im letzten Jahre die der Landwirtschaft, des Bergbaues und der Bauwirtschaft. In diesen sind folgende Feststellungen zu machen:

Die Wünsche, die auf das Ergreifen landwirtschaftlicher Berufe hinzielen, drücken sich in den genannten vier Jahren in den folgenden Zahlen aus: 38 713, 53 914, 61 087, 71 174. Darin zeigt sich ein erfreulich ansteigendes Interesse der Jungen.

Der Bergbau weist folgende Zahlen auf: 14 417, 8 196, 5 583, 7 193. Während also seit 1938 bis zum Vorjahre ein ständiger Rückgang zu verzeichnen war, zeigt sich in diesem Jahre zum erstenmal ein kleine Zunahme. In Anbetracht der

bekannten Schwierigkeiten im Bergbau kann diese Zunahme der Berufswünsche als besonders erfreulich angesehen werden, wenngleich sie bei weitem noch nicht dem entspricht, was zur Deckung des Nachwuchsbedarfes notwendig ist.

Die Berufswünsche in der Bauwirtschaft zeigen folgende Entwicklung: 49 249, 50 613, 41 964, 42 325. Während von 1939 auf 1940 ein unerwünschter Rückgang vorlag, weist das Jahr 1941 nicht nur ein Anhalten dieses Rückganges, sondern auch eine zwar kleine, aber doch immerhin in der angestrebten Linie ansteigende Steigerung auf. Im einzelnen zeigt die Statistik, daß beim Maurer und beim Steinsetzer die rückläufige Entwicklung noch anhält, daß dagegen beim Zimmerer, Dachdecker und Betonbauer eine leichte Steigerung zu verzeichnen ist.

Neben diesen drei Berufsgruppen, die die Mangelerscheinungen am ausgeprägtesten aufweisen, steht noch eine Reihe anderer Berufsgruppen und Berufe, über die im folgenden ebenfalls ein kurzer Überblick gegeben wird: Sehr wichtig sind die Berufe der Steine und Erden, weil sie die Grundlage für die Bauberufe bilden. Hier ist es nicht gelungen, die rückläufige Entwicklung aufzuhalten. Für die immer wichtiger werdende Gruppe der chemischen Berufe ist das Interesse der Jungen erfreulicherweise immer gestiegen, wie folgende Zahlen beweisen: 811, 1 138, 1 245, 1 865. Weiterhin haben unter Mangelerscheinungen bisher die beiden großen Konsumgütergruppen Textilwirtschaft und Bekleidung gelitten, was insbesondere mit Rücksicht auf den großen Bedarf, der für die Nachkriegszeit zu erwarten sein wird, nicht ungefährlich ist. Hier ist die Entwicklung unterschiedlich. In der Textilindustrie ist es nicht gelungen, dem Rückgang des Interesses der Jungen Einhalt zu gebieten. Besser sieht es im Bekleidungsgewerbe aus; während sich von 1938 bis 1940 ein Rückgang der Berufswünsche zeigt, ist in diesem Jahr erfreulicherweise, entsprechend dem Ziel der Berufsaufklärungsaktion, ein Aufstieg zu verzeichnen.

Unter den Verkehrsberufen waren die Jungen besonders für die Berufe der Seeschiffahrt und der Binnenschiffahrt zu interessieren. Beides ist offensichtlich gelungen, wie die statistischen Angaben zeigen. Besonders auffallend ist die wachsende Neigung für den Seemannsberuf. Die Absicht, das Interesse für die kaufmännischen Berufe des Handels, also für den Groß- und Ausfuhrhandelskaufmann sowie für den Einzelhandelskaufmann, zu steigern, ist offenbar gelungen; der Beruf, der darüber am deutlichsten Auskunft gibt, ist der des Verkäufers, der folgende Zahlen aufweist: 8 748, 8 721, 7 396, 13 217. Der Rückgang, der bis 1940 zu verzeichnen war, ist aufgefangen und in eine Steigerung umgewandelt. Auch der Volksschullehrerberuf zeigt in den letzten Jahren eine erwünschte Steigerung: 1 041, 1 218, 2 695, 3 314.

Besonders sorgfältig müssen die Bewegungen in den Berufen der Metallwirtschaft verfolgt werden, weil in dieser an sich weit überlaufenen Gruppe neben den ausgesprochenen Modeberufen auch sehr ausgeprägte Mangelberufe stehen. Nach den vorliegenden Zahlen konnte das Interesse für den Formerberuf, im Gegensatz zu den Schmieden insgesamt, den Klempnern und Rohrlegern nicht gesteigert werden; hier liegt ein Stillstand vor, der um so bedauerlicher ist, als wir pro Jahr ungefähr 5000 Formerlehrlinge brauchen. Bei den Schmieden ist das Interesse für den handwerklichen Hufbeschlag- und Wagenschmied gestiegen, für die Fabrikschmiede: Kessel-, Kupfer- und Hammerschmiede jedoch leider gesunken bzw. stehengeblieben.

Zusammenfassend kann aus dieser Übersicht gefolgert werden, daß in der Mehrzahl der Mangelberufsgruppen die Aufklärungsaktion die gewünschte Wirkung gehabt hat. Ausnahmen liegen nur in der Gruppe der Steine und Erden und der Textilwirtschaft sowie beim Former vor. Man muß jedoch berücksichtigen, daß aus den Berufswünschen zunächst nur Schlüsse über das Ergebnis der Berufsaufklärungsaktion gezogen werden können. Auf diesen Wünschen baut die Beratung und Lenkung des Berufsberaters im Arbeitsamt auf. In den meisten Fällen genügt die bisherige Beeinflussung der Berufswünsche noch nicht, der

Berater muß also mit allen ihm zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln gerade in Mangelberufen noch auf die Jugendlichen und ihre Eltern einwirken, um den tatsächlichen Bedarf zu decken. Insgesamt gesehen kann gesagt werden, daß das Ziel des vom Reichsarbeitsministerium aufgestellten Nachwuchsplanes 1941 in seiner Tendenz erreicht werden konnte.

Eine Ausnahme bildet noch immer der Bergbau. Hier ist die seit 1938 zu verfolgende rückläufige Bewegung nicht unterbrochen worden, sondern der Nachwuchseinsatz 1941 liegt noch unter dem von 1940; die Einmündung 1941 liegt etwa auf der gleichen Höhe wie die Zahl der Berufswünsche bei rund 7000 Jungen. Das ist eine für diese außerordentlich wichtige Berufsgruppe sehr bedauerliche Feststellung. Der einzige Hoffnungsschimmer auf diesem Gebiet ist in der Steigerung der Berufswünsche zu sehen. In den übrigen Gruppen der Mangelberufe, also in der Landwirtschaft, in der Bauwirtschaft, in den Lehr- und Anlernberufen der Chemie, in der Textilindustrie, im Bekleidungsgewerbe, in den Verkehrsberufen, in den kaufmännischen Handelsberufen sowie in den technischen Lehrberufen und schließlich auch in den Anlernberufen, konnte die Zahl der eingestellten Jungen, wie es im Nachwuchsplan vorgesehen war, gesteigert werden. Wenn das auch noch nicht immer in dem vorgesehenen Ausmaß erreicht worden ist, so zeigt sich doch die angestrebte Linie, die in den kommenden Jahren, soweit notwendig, fortgesetzt werden kann.

In den überlaufenen Modeberufen konnte die vorgesehene Drosselung mit Hilfe des Zustimmungsverfahrens zur Einstellung von Lehrlingen durchgesetzt werden. In der Metallwirtschaft ist das nicht in dem vorgesehenen Maße, sondern etwa nur zu einem Drittel gelungen, in den kaufmännischen Büroberufen jedoch noch über das vorgesehene Maß hinaus, so daß hier ein Stand erreicht worden ist, der dem tatsächlichen Bedarf unter Berücksichtigung der heutigen Nachwuchslage entsprechen dürfte. Unerwartete Steigerungen sind besonders in den Berufen des Nahrungs- und Genußmittelgewerbes, also beim Bäcker und beim Fleischer, sowie beim Friseur festzustellen, zum Teil auch in den Holzberufen, insbesondere beim Tischler. Das läßt sich jedoch in den kommenden Jahren mit Leichtigkeit ausgleichen.

Folgerungen

Aus den obigen Angaben ergibt sich zum Teil schon die notwendige Stoßrichtung für die laufende Berufsaufklärungsaktion. Das Interesse der Jugendlichen muß vor allem weiter gesteigert werden für die Landwirtschaft, den Bergbau und die Bauwirtschaft. Die größte Sorge bereitet mit Rücksicht auf die gekennzeichnete rückläufige Entwicklung der Bergbau, wo auch von den maßgebenden Stellen alles getan werden muß, um die Ursachen zu beseitigen, die zu der rückläufigen Entwicklung geführt haben.

Ferner treten für die Werbung als weiterhin besonders dringlich hervor die Bauberufe des Maurers und Steinsetzers, sodann des Steinmetzen, die Lehr- und Anlernberufe der Chemie, der Textilwirtschaft und des Bekleidungsgewerbes. Beachtung verdienen insbesondere die Textilberufe, wo es den Berufsberatern zwar trotz der rückläufigen Entwicklung der Berufswünsche gelungen ist, eine Steigerung der Einstellungen zu erzielen, wo aber die bisherigen Bemühungen noch nicht genügen. Auch die Verkehrsberufe, insbesondere des Binnenschiffers und des Seemanns, sind weiterhin zu fördern. Das gleiche gilt für den Groß- und Ausfuhrkaufmann wie für den Einzelhandelskaufmann, und nicht zuletzt bleibt auch die Förderung des Interesses für den Volksschullehrerberuf so dringlich wie vorher.

Besondere Sorge macht der Nachwuchs für den Formerberuf. Bei den Schmieden ist die Lage uneinheitlich. Während die Entwicklung in den handwerklichen Schmiedeberufen erfeulich ist, gilt das Umgekehrte für den Fabrikschmied. Es wird also für die Berufe Kessel-, Kupfer- und Hammerschmied nach wie vor zu werben sein. Auch die Klempner und Rohrleger haben trotz der erfreulichen Steigerung des Interesses noch nicht genug Nachwuchs.

Ein besonderer Hinweis ist noch für den Beamtennachwuchs notwendig, der im Hinblick auf die Aufgaben, die der Verwaltung in dem erweiterten großdeutschen Raum in Zukunft zufallen werden, erheblich verstärkt werden muß. Grundsätzlich wird auch darauf zu achten sein, daß in der gegenwärtigen Zeit die kleineren Berufe und auch die handwerklichen Berufe, vor allem das Handwerk auf dem Lande, nicht vergessen werden. Auch diese Berufe, deren Nachwuchsbedarf zahlenmäßig nicht so groß ist, haben ihre Bedeutung für die Gesamtheit und dürfen nicht vom Nachwuchs entblößt werden. Je geringer jedoch die zahlenmäßige Bedeutung eines solchen Berufes ist, um so leichter wird er vergessen. Als Beispiele seien genannt: Steinbildhauer, Natursteinschleifer, Töpfer, Stahlformenbauer, Chirurgie- und Orthopädiemechaniker, Bandagisten, Uhrmacher, Feilenhauer, Galvaniseure, Seiler, Klavierbauer, Korbmacher, Buchbinder, Bürsten- und Pinselmacher u. a. Manche davon, z. B. der Klavierbauer oder der Buchbinder, weisen eine gefährliche Überalterung auf.

Wenn aus diesem erstmaligen Versuch, auf zahlenmäßiger Grundlage einen Einblick in die Wirkung der Berufsaufklärung zu gewinnen, auf ein erfreuliches Ergebnis geschlossen werden konnte, so soll das ein Ansporn sein, diese Bemühungen in enger Zusammenarbeit zwischen den Berufsberatern in den Arbeitsämtern und den Einheiten der Hitler-Jugend fortzusetzen. Die Aufgabe ist so wichtig und für die Gesamtheit wie für den einzelnen Jugendlichen so entscheidend, daß hier nicht genug an der Vertiefung der gemeinsamen Arbeit getan werden kann.

Kleine Beiträge

Unbestimmte Verurteilung

Die Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 10. September 1941 hat in das deutsche Jugendstrafrecht als ein neues, dem Jugendrichter gegen jugendliche Straftäter zur Verfügung stehendes Strafmittel die „unbestimmte Verurteilung" eingeführt (RGBl. I S. 567). Diese Einrichtung ist aus dem Recht der Ostmark, wo sie sich seit dem Jahre 1929 bewährt hat (§ 12 Abs. 1 ÖJGG.), in das übrige deutsche Jugendstrafrecht — mit einigen Abweichungen — übernommen worden.

Die unbestimmte Verurteilung des neuen Reichsrechts ist eine Rahmenstrafe und führt die Bezeichnung „Gefängnis von unbestimmter Dauer". Sie findet Anwendung,

wenn gegen einen jugendlichen Straftäter mindestens neun Monate Jugendgefängnis geboten sind und wenn sich wegen der in der Jugendstraftat zutage getretenen schädlichen Neigungen des Jugendlichen nicht voraussehen läßt, welche Strafdauer erforderlich ist, um ihn durch die Erziehung im Strafvollzug wieder in die Volksgemeinschaft eingliedern zu können (§ 1 Abs. 1 d. VO.).

Das Mindestmaß der Strafe „Gefängnis von unbestimmter Dauer" beträgt neun Monate, das Höchstmaß vier Jahre (§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 d. VO.). Der Richter kann das zulässige Mindestmaß erhöhen und das zulässige Höchstmaß herabsetzen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 d. VO.); die Zeitdauer zwischen dem Mindest- und Höchstmaß soll jedoch nicht weniger als zwei Jahre betragen (§ 1 Abs. 2 Satz 3 d. VO.).

Bei der Festsetzung des Höchstmaßes der Strafe ist der Richter an den gesetzlichen Strafrahmen nicht gebunden (§ 1 Abs. 2 Satz 2 d. VO.). Das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß darf jedoch nicht unterschritten werden.

Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, daß ein zu Gefängnis von unbestimmter Dauer verurteilter Jugendlicher vorzeitig, jedoch nach Verbüßung des Mindestmaßes der Strafe, unter Festsetzung einer Probezeit entlassen wird, wenn die Erwartung begründet ist, er werde sich künftig in die Volksgemeinschaft einordnen (§ 2 Abs. 1 d. VO.).

Die mit der Entlassung auf Probe zu erlassenden Entscheidungen stehen dem Jugendrichter zu (§ 2 Abs. 4 d. VO.).

Die Rahmenstrafe soll dem Jugendrichter ermöglichen, eine gerechte Strafe in den Fällen zu finden, in denen sich nicht vorhersehen läßt, ob das für die Sühne der Jugendstraftat angemessene Strafmaß ausreichen wird, um den weiteren Zweck der Jugendstrafe, die

Erziehung des Jugendlichen und seine Wiedereingliederung in die Volksgemeinschaft, zu verwirklichen. Grundsätzlich wird das für die Sühne einer Straftat erforderliche Strafmaß mit dem Zeitraum, der für die Erziehung eines Jugendlichen notwendig ist, übereinstimmen; denn ein Jugendlicher hat seine vorsätzliche Tat — nur solche Taten stehen hier zur Erörterung — erst gesühnt, wenn er erzogen ist, wenn er sein Unrecht einsehen gelernt und sich zu einem ordentlichen Lebenswandel bekannt hat. Und ein Jugendlicher ist erst erzogen, wenn er die ihm auferlegte Freiheitsentziehung bis zum letzten Tage als Sühne empfindet und zu dieser Sühne bereit ist.

Dieses Zeitmaß zu finden, das sowohl zur Sühne wie zur Erziehung des jugendlichen Rechtsbrechers hinreicht, wird der Jugendrichter im Regelfall imstande sein, da die Erkenntnis vom Maß der auszusprechenden Freiheitsentziehung seine wesentlichste Aufgabe beim Urteilsspruch ist und die Fähigkeit zu dieser Erkenntnis eine Voraussetzung für seine Eignung als Jugendrichter bildet. Aus den bisherigen Darlegungen geht bereits hervor, daß der Gebrauch der Rahmenstrafe ein sehr eingeschränkter sein wird.

Ausdrücklich hat der Gesetzgeber von der Anwendung der Rahmenstrafe die Fälle ausgeschlossen, in denen eine geringere Freiheitsentziehung als neun Monate ausreicht oder in denen ein höheres Strafmaß als vier Jahre geboten ist. Da die Zeitdauer zwischen Mindest- und Höchstmaß der Rahmenstrafe nicht weniger als zwei Jahre betragen soll und bei einem Mindestmaß von zwei Jahren diese Vorschrift gerade noch beachtet werden kann, sind weiterhin von der Anwendung der Rahmenstrafe auch praktisch die Fälle ausgenommen, in denen ein höheres Strafmaß als zwei Jahre geboten ist.

Somit braucht der Jugendrichter die Anwendung der Rahmenstrafe erst dann zu erwägen, wenn er im Einzelfall aus Gründen der Sühne ein Strafmaß für geboten hält, das zwischen neun Monaten und zwei Jahren Gefängnis liegt. In einem solchen Falle ist die Rahmenstrafe aber nur dann zulässig, wenn sich wegen der in der Jugendstraftat zutage getretenen schädlichen Neigungen des Jugendlichen nicht diejenige Strafdauer voraussehen läßt, die für die Wiedereingliederung des Jugendlichen in die Volksgemeinschaft erforderlich ist. Der Jugendrichter hat daher zu prüfen, ob besondere „schädliche Neigungen" vorliegen. Diese müssen im Einzelfall so geartet sein, daß der Jugendliche sich nicht allein durch die Tat als vielmehr durch seine „schädlichen Neigungen" außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt hat. Seine Tat muß ein Ergebnis dieser Neigungen sein, und sie müssen befürchten lassen, daß sie, wenn man sie nicht beseitigt, zu weiteren Straftaten führen. Daher wird die Rahmenstrafe vor allem gegen jene jugendlichen Straftäter anzuwenden sein, von denen anzunehmen ist, daß sie einmal, wenn man ihrer Entwicklung nicht Einhalt gebietet, später zu Gewohnheitsverbrechern werden, und daß sie andererseits aber doch einer positiven Erziehungsarbeit zugänglich erscheinen.

Mit der unbestimmten Verurteilung hat der Gesetzgeber unser Recht um eine Einrichtung bereichert, die sich nicht nur im Kampfe gegen die Jugendkriminalität, sondern auch gegen die Kriminalität schlechthin bewähren wird.

Walter Bergemann.

Faschistisches Jugendstrafrecht

In einer Zeit, in der an der Erneuerung des deutschen Jugendstrafrechts gearbeitet wird, erscheint es angebracht, einen Blick auf die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher in anderen Staaten zu werfen. Für einen solchen Vergleich ist das italienische Jugendgerichtsgesetz besonders geeignet, weil der Geist, der das Strafrecht des befreundeten Italiens beherrscht, dem unseren am meisten verwandt ist und das italienische Jugendgerichtsgesetz überhaupt eines der neuesten europäischen Gesetzeswerke auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts darstellt.

Das italienische Jugendgerichtsgesetz ist durch Königliche Gesetzesverordnung vom 20. 7. 1934 erlassen worden und am 29. 10. 1934 in Kraft getreten. Es schafft am Sitze eines jeden Oberlandesgerichts ein Jugendgericht, das für den ganzen Bezirk des Oberlandesgerichts die Jugendgerichtsbarkeit ausübt. Die Zuständigkeit des italienischen Jugendgerichts ist hiernach eine räum-

lich viel weitere als die der deutschen Jugendgerichte, die immer nur einen Amtsgerichtsbezirk umfassen. Der unbestreitbare Vorteil der italienischen Regelung besteht darin, daß durch die Größe des Bezirkes eine weitgehende Spezialisierung des Jugendrichters möglich ist und dieser, da er ausschließlich mit Jugendsachen befaßt ist, auf diesem Gebiet eine besondere Erfahrung sammeln kann. Demgegenüber hat der deutsche Jugendrichter am kleinen Amtsgericht nur „nebenher" mit Jugendsachen zu tun und ist wegen der geringen Anzahl der in einem kleinen Amtsgerichtsbezirk vorkommenden Jugendsachen regelmäßig nicht in der Lage, neben seiner übrigen vielseitigen Belastung besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Jugendstrafrechtes zu erwerben. Ein Nachteil der italienischen Regelung ist allerdings die Tatsache, daß häufig eine sehr weite Entfernung zwischen dem Wohnsitz des Jugendlichen und dem Sitz des Jugendgerichts besteht. Dieser Schwierigkeit wird dadurch zu begegnen versucht, daß das Gesetz die Möglichkeit gibt, in Ausnahmefällen das Verfahren an den Amtsrichter zu verweisen.

Das italienische Jugendgericht ist mit drei Richtern besetzt. Es besteht aus zwei Berufsrichtern, von denen einer den Vorsitz führt, und einem Laien, der auf fürsorgerischem, psychiatrischem und pädagogischem Gebiet besonders erfahren sein soll. Gegen die Urteile des Jugendgerichtes ist das Rechtsmittel der Berufung gegeben. Die bei den deutschen Erneuerungsplänen aufgeworfene Frage, ob man in Jugendstrafsachen überhaupt ein Rechtsmittel zulassen soll, ist somit in Italien zugunsten des Rechtsmittels entschieden worden. Über die Berufung entscheidet ein besonderer „Jugendsenat" des Oberlandesgerichts. Auch in diesem Jugendsenat ist bei der Rechtsfindung ein Staatsbürger beteiligt, der nicht Berufsrichter, sondern ein in der Jugendfürsorge besonders erfahrener Laie ist. Die italienische Jugendgerichtsbarkeit hält in beiden Instanzen die Mitwirkung von ehrenamtlichen Laienrichtern für zweckmäßig.

Zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören nicht nur die Jugendstrafsachen. Es werden vielmehr auch alle zivilrechtlichen Jugendsachen, die wir mit Vormundschaftssachen bezeichnen würden, von den Jugendgerichten entschieden. Die Frage der Einheit von Jugendrichter und Vormundschaftsrichter, die auch bei uns immer wieder angeschnitten wird, ist dadurch einwandfrei gelöst. Dem Streben nach einer unbedingten Sonderbehandlung der Jugendsachen entspricht es auch, daß bei jedem Jugendgericht eine selbständige Jugendstaatsanwaltschaft errichtet ist, die ausschließlich Jugendstrafsachen bearbeitet.

Besonders hervorzuheben ist die Bestimmung, daß zur Verteidigung der Beschuldigten vor dem italienischen Jugendgericht nur besonders geeignete Verteidiger zugelassen sind, die in einer bei dem Oberlandesgericht vorliegenden Liste eingetragen sein müssen. „Die Wahl muß auf Personen fallen, die auf Grund ihrer Bildung und sozialen Betätigung geeignet erscheinen, die erzieherische Aufgabe zu erfassen, die der Staat dem Jugendlichen gegenüber auch bei Ausübung seiner Strafgewalt erfüllt." Jeder, der einmal erlebt hat, welche Verwirrung der Begriffe ein verantwortungsloser oder auch nur ungeschickter Verteidiger bei einem Jugendlichen anrichten kann, wird erkennen, welche Bedeutung dieser Bestimmung zukommen kann. Die Frage der Einführung eines besonderen Jugendverteidigers ist auch im Zuge der Neuordnung unseres eigenen Jugendstrafrechtes wiederholt erörtert worden*).

Im Ermittlungsverfahren sollen das Vorleben, die Umwelt und die Familienverhältnisse des jugendlichen Beschuldigten im Hinblick auf seine körperliche, geistige und sittliche Entwicklung eingehend aufgeklärt werden. Diese Bestimmung entspricht vollkommen der geltenden deutschen Regelung. Das gleiche gilt für die Nichtöffentlichkeit der Verhandlung gegen Jugendliche.

Wie der deutsche Jugendrichter kann auch das italienische Jugendgericht

*) Vgl. hierzu „Deutsches Recht" 1940, Ausgabe A, S. 2038 ff., Der Jugendverteidiger.

von Bestrafung absehen, wenn eine solche nach der besonderen Lage des einzelnen Falles nicht erforderlich ist. Dies geschieht in der Form der „gerichtlichen Verzeihung" (perdono giudiziale). Diese Bezeichnung erscheint vom erzieherischen Standpunkt aus wesentlich glücklicher als die farblose „Einstellung" nach dem geltenden deutschen Jugendgerichtsgesetz. In der Anordnung von Erziehungsmaßnahmen ergeben sich keine wesentlichen Abweichungen von der deutschen Regelung. Auch die bedingte Strafaussetzung, die nach Beginn der Strafvollstreckung „bedingte Entlassung" genannt wird, ist dem italienischen Jugendstrafrecht bekannt.

Einen völlig neuen Rechtsgedanken, der unsere Beachtung verdient, bringt das italienische Jugendgerichtsgesetz in der sogenannten „Rehabilitierung" (riabilitazione). Wenn ein Jugendlicher, der einmal straffällig wurde, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, so kann das Jugendgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Betroffenen oder auch von Amts wegen seine Rehabilitierung erklären. Dies geschieht, wenn das Gericht den Jugendlichen für vollkommen gebessert und würdig zur vollen Betätigung im sozialen Leben hält. Bei der Prüfung dieser Frage kommt es besonders darauf an, wie sich der Jugendliche im Nationalen Balilla-Werk (Opera nazionale Balilla), den Jugendkampffasci (Fasci giovanili di combattimento) und im Nationalen Feierabendwerk (Opera nazionale del dopolavoro) bewährt hat. Deswegen sind auch diese Organisationen vor der Entscheidung zu hören. Die Rehabilitierung erfolgt durch Urteil. Sie bedeutet, daß alle nachteiligen Nachwirkungen der früheren Bestrafung beseitigt werden. Es erfolgt die Löschung im Strafregister, und es verschwinden alle Nebenwirkungen der Strafe, wie z. B. Verlust der Ehrenrechte oder die Unfähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden. Der junge Mensch hat sich seine volle Ehre wieder verdient!**)

**) Die Wirkungen der Rehabilitierung im italienischen Jugendstrafrecht liegen vor allem in einer Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister, die im deutschen Jugendstrafrecht bereits in erhöhtem Maß gegegeben ist. Die Schriftl.

Die Einführung des Jugendarrestes bei uns bedeutet nun schon für alle durch dieses Mittel erledigten Fälle die Beseitigung der ungewollten Nachwirkungen, da der Jugendarrest nicht in das Strafregister eingetragen wird. Trotzdem kann dieser Gedanke der Rehabilitierung auch noch bei der Erneuerung des deutschen Jugendstrafrechtes Beachtung finden. Denn in den Fällen, in denen eine Bestrafung mit Jugendarrest nicht ausreichen konnte, sondern eine Gefängnisstrafe verhängt werden mußte, kann eine spätere „Rehabilitierung" — eine Wiedereinsetzung in volle Ehre — in Frage kommen, wenn sich der Jugendliche in seinem weiteren Leben bewährt. Für die Schaffung einer solchen rechtlichen Möglichkeit kann aber die italienische Regelung wertvolle Anregungen abgeben. Gerade dieser Gedanke, einem gestrauchelten Jugendlichen seine Ehre wiederzugeben, wenn er seinen guten Willen bewiesen hat, entspricht unserer Auffassung von einem wirklichen Jugendstrafrecht. Denn jeden Jugendlichen, der überhaupt noch besserungsfähig ist, in die Volksgemeinschaft zurückzuführen, muß das höchste Ziel der Jugendstrafrechtspflege sein.

Dr. H. v. Vogel.

Auslese der Volksschullehrer

Dem Rückblickenden erscheint es merkwürdig, daß die große Organisation der nationalsozialistischen Jugenderziehung bislang völlig unbeteiligt gewesen ist an der Auslese der Volksschullehrer. Sind das nicht die Jugenderzieher mit den weitesten Wirkungsmöglichkeiten? Ohne Zweifel, denn sie haben die schulpflichtige Jugend vier bis sechs Stunden täglich unter ihrem Einfluß. Und trotzdem war ihre Auslese durchweg dem Zufall überlassen. So waren auch die Menschen, die in den Lehrerberuf hineinwuchsen, bunt zusammengewürfelt, von einem einheitlichen Erziehertyp jedenfalls weit entfernt. Kein Wunder, daß sich die öffentliche Meinung über den Lehrerberuf zu teilen begann und der Nachwuchs langsam ausblieb.

Auf Entscheidung des Führers wurde die Ausbildung des Volksschullehrers

geändert. Die Lehrerbildungsanstalten lösten die Hochschulen für Lehrerbildung ab, dem schmalen Weg über das Abitur wurde der unmittelbare Anschluß an die Volks- bzw. Hauptschule vorgezogen. Es kommt jetzt darauf an, den neuen Formen auch einen neuen Inhalt zu geben. Die Gemeinschaft kann es sich nicht leisten, weiterhin dem Zufall zu überlassen, wer in den Schulen die Jugend erzieht. Die Auslesebasis ist erheblich verbreitert worden, auch die minderbemittelte Bevölkerung, die bisher vom Besuch der höheren Schule absehen mußte, kann heute alle erzieherisch befähigten Jungen und Mädel für den Lehrerberuf freigeben. Während man noch vor kurzem froh war über jeden, der sich für das Lehramt entschied, ist jetzt eine echte und scharfe Auswahl möglich.

Der Reichserziehungsminister hat dazu einen Erlaß vom 9. September 1941 herausgegeben, der Beachtung verdient. Die Auslese für den Volksschullehrerberuf vollzieht sich danach auf dem doppelten Wege über die Schule und die Hitler-Jugend. Der Erlaß beginnt: „Die Auslese der Jungen und Mädchen erfolgt in engster Zusammenarbeit mit der Hitler-Jugend." Die Benennung geeigneter Jungen und Mädel ist nicht mehr eine schulinterne Angelegenheit; zu den Meldungen der Schulleiter treten die Vorschläge des zuständigen Bannführers. Die Musterungslager, zu denen die unsicheren Kandidaten einberufen werden, stehen unter Leitung eines vom zuständigen Gebietsführer benannten Hitler-Jugend-Führers. Ihm können zur Unterstützung weitere Hitler-Jugend-Führer beigegeben werden. Allgemein heißt es: „Die Durchführung des Musterungslagers erfolgt nach den Erziehungsgrundsätzen der Hitler-Jugend (Selbstführung der Jugend)." Die schulfachlichen Angelegenheiten der Musterung liegen selbstverständlich in Händen eines Schulmannes, nach Möglichkeit eines Anstaltsleiters.

Damit ist erreicht, was seit langem erstrebt wurde: die Auslese und Ausbildung des Lehrernachwuchses vollzieht sich nicht mehr zusammenhanglos neben der nationalsozialistischen Jugenderziehung, sondern tritt zu dieser in ein natürliches Verhältnis. Die Grundsätze der Führer- und Erziehereigenschaft, die in der Hitler-Jugend entwickelt worden sind und sich bewährt haben, gewinnen Geltung für die Auswahl der kommenden Lehrergeneration.

Die Volksschule kennt nur in den oberen Klassen das Fachlehrersystem. Der Volksschullehrer ist also zunächst Jugenderzieher. Wer Freude hat an der reinen Erziehung, am Formen und Entfalten der ihm anvertrauten Jugend im Sinne der allgemeinen Ertüchtigung, der gehört in diesen Beruf. Zwischen den Lehrern an Volks-, Haupt- und höheren Schulen besteht insofern kein Rang-, sondern ein Wesensunterschied. Der Volksschullehrer kann zwar nach Ablegung einer Prüfung Hauptschullehrer werden, aber es gibt keine Pflichtauslese wie bei den Schülern. Der Beruf des Volksschullehrers ist durchaus selbständig und eigenartig, seine Bedeutung ergibt sich aus der großen erzieherischen Funktion der Volksschule. Wenn nunmehr die Hitler-Jugend ihre besten erzieherischen Begabungen diesem Beruf zuführt, dann wird binnen kurzem auch das Gespräch über sein Ansehen und seine Anerkennung beendet sein.

Aus Amtlichen Nachrichten

Pflichtjahrbefreiung

In seinem RdErl. vom 12. August 1941 hat der Reichsarbeitsminister die Befreiung vom Pflichtjahr auf Grund einer Tätigkeit als Siedlerhilfe in den eingegliederten Ostgebieten geregelt. Um die in den Ostgebieten als Siedlerhilfe in Siedlerdörfern von der Reichsjugendführung eingesetzten BDM.-Führerinnen nicht gegenüber ihren anderen Altersgenossinnen in ihrer beruflichen Weiterbildung zu beeinträchtigen, ist die Befreiung vom Pflichtjahr für den Teil auszusprechen, der der Dauer der Siedlerhilfe entspricht, wenn sie nach einer mindestens sechsmonatigen Tätigkeit als Siedlerhilfe eine Tätigkeit aufnehmen wollen, die die Ableistung des

Pflichtjahres voraussetzt. (Erlaß des JFdDtR. vom 30. August 1941 — A.N. S. 107.)

Heranziehung von Angehörigen der NSDAP. und ihrer Gliederungen zur Luftschutzdienstpflicht

Der JFdDtR. hat durch Erl. v. 5. September 1941 — A.N. S. 112 — die z.Z. gültigen Bestimmungen über die Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht bekannt gegeben. Danach dürfen hauptberuflich in einer Dienststelle der Hitler-Jugend beschäftigte Personen und Führer in der Hitler-Jugend vom Dienstrang eines Stammführers oder der Dienststellung eines Führers eines Stammes aufwärts nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Hoheitsträger (vom Ortsgruppenleiter aufwärts) zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen werden.

Diejenigen Angehörigen der Hitler-Jugend, die zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen werden, sind für die Dauer der Einberufung zu beurlauben. Für die Gewährung von Bezügen und die Nichtanrechnung der Einberufungszeit auf den Erholungsurlaub gelten bei den hauptberuflich Beschäftigten die Anordnungen des Reichsschatzmeisters der NSDAP.

Entlassung jugenddienstpflichtiger Mädel, die in den Ehestand treten

Die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 JgdDVO. als Voraussetzung für die Entlassung aus der Hitler-Jugend vorgesehene Eheschließung eines noch jugenddienstpflichtigen Mädels ist durch Vorlage der Heiratsurkunde nachzuweisen; dann erfolgt die ehrenvolle Entlassung. Zur Regelung ihrer persönlichen Angelegenheiten ist Mädeln, die in den Ehestand treten wollen, Urlaub vom Dienst zu erteilen, sobald die Bestellung des Aufgebots nachgewiesen wird. (Erl. d. JFdDtR. v. 10. September 1941 — A.N. S. 114.)

Entlassung des Jahrganges 1923 aus der Jugenddienstpflicht

Zum 30. September 1941 war nach dem Erl. d. JFdDtR. v. 20. Oktober 1940 — A.N. S. 150 — der Jahrgang der 18jährigen aus der Jugenddienstpflicht zu entlassen. Am 28. September 1941 fanden überall große gemeinsame Veranstaltungen der Hitler-Jugend und der Partei zur Überweisung der Stamm-Hitler-Jugend in die Partei und ihre Gliederungen und zur Übernahme von Dienstpflichtigen, die nicht der Stamm-Hitler-Jugend angehörten, in die Wehrmannschaften statt. Der Rest der dienstpflichtigen Jugendlichen wurde in Entlassungsappellen entlassen.

Die Mädel des Pflichtjahrganges 1923 wurden bei entsprechender Eignung und Bewährung in das BDM.-Werk „Glaube und Schönheit" aufgenommen. (Erl. d. JFdDtR. v. 11. September 1941 — A.N. S. 114.)

Neues Schrifttum

„Warum hat man uns das nicht früher gesagt?" Ein Bekenntnis deutscher Jugend zu geschlechtlicher Sauberkeit. Von Walter Hermannsen und Kurt Blome. J. F. Lehmanns-Verlag, München/Berlin 1940. 75 S. Preis 2,20 RM.

„Jungenführer." Von Walter Hermannsen. Armanen-Verlag 1941. 32 S. Preis 0,60 RM.

Die Schrift zur geschlechtlichen Aufklärung wendet sich nicht nur an alle Jugendführer und Jugenderzieher, sondern auch an die Jugend selbst. Sie ist dafür keineswegs geeignet, allenfalls als Diskussionsgegenstand für ältere Jugendführer und Jugenderzieher, wobei sie freilich auch in der Diskussion abgelehnt werden muß.

Die Verfasser haben etwa hundert Jugendliche aufgefordert, „einmal ganz offen über ihre geschlechtlichen Kindheitserlebnisse zu schreiben, den Eindruck zu schildern, den die offene Art von uns Führern, mit ihnen über geschlechtliche Dinge zu sprechen, auf sie gemacht habe und darzustellen, wie sie nunmehr dazu ständen". Diese Berichte werden zum Teil abgedruckt, so daß man die Äußerungen dieser Jugendlichen nicht nur als das Ergebnis der Aufklärungsarbeit der Verfasser, sondern auch als die eigene Meinung der Verfasser ansehen darf.

Die Schrift malt zunächst ein sehr düsteres Bild von der „geschlechtlichen Verwahrlosung" der deutschen Jugend, das unzutreffend ist. Es wird zum Beispiel von Gesellen, also Achtzehnjährigen und Älteren, berichtet, sie lebten „wie Tiere. Mädel, Tanz, Kino, Alkohol, Zigarretten — das war ihr Lebensinhalt". Es ist m. E. nichts dagegen einzuwenden, daß Mädel, Tanz und Kino mit zum Lebensinhalt dieser Jahrgänge gehören, wenn sie nur auch ihre Pflichten gegenüber der Gemeinschaft erfüllen.

Die Verfasser meinen es sicherlich gut mit der Jugend, wenn sie sie zur absoluten Enthaltsamkeit anhalten wollen. Richtiger ist m. E., zum Maßhalten und zur Selbstzucht zu erziehen, zumal die Verfasser sich nicht nur an die Jugend im eigentlichen Sinne, also bis zu 18 Jahren, wenden, sondern darüber hinaus mit den unmöglichen Titeln „Jugendgemeinschaften" und „politische Jugendbewegung" auch den Arbeitsdienst, die SA. und SS ansprechen.

Für pädagogisch falsch halte ich die von den Verfassern empfohlenen überraschenden nächt-

lichen Bettenkontrollen in Jungenlagern, da sie das Vertrauen zu den anständigen Jungen — und diese sind immer in der Überzahl — vermissen lassen. Die eigene Verantwortung aber — und das ist gleichbedeutend mit dem Vertrauen, das in einen Jungen gesetzt wird — ist die größte erzieherische Macht.

Abzulehnen ist vor allem die von den Verfassern befürwortete Massenaufklärung der Jugend, z. B. bei Morgenfeiern! Die einzelnen Angehörigen eines Jahrgangs von Jugendlichen sind in ihrer Entwicklung und ihrem Fassungsvermögen so verschieden, daß jede Massenaufklärung zu unerwünschten Folgen führen würde. Die Aufklärung muß individell durch die Eltern erfolgen. Keine andere Erziehungseinrichtung kann den Eltern diese naturgegebene Erzieheraufgabe abnehmen. Nur sie können sich in der Erfüllung dieser Aufgabe der Entwicklung ihrer Kinder vollkommen anpassen. Auf den Mütterabenden des BDM. werden die Mütter — und auf sie kommt es in erster Linie an — auch immer wieder von den BDM.-Ärztinnen auf diese Dinge hingewiesen.

Grotesk ist, wie die Verfasser die öffentliche geschlechtliche Aufklärung organisieren wollen. Sie entwickeln einen regelrechten „20-Jahresplan" der geschlechtlichen Erziehung!

Die Verfasser kommen aus der vornationalsozialistischen Jugendbewegung. Daher ist es verständlich, daß sie „Idealen" nachgehen, ohne auf der Erde zu bleiben. (So setzen sie sich nebenher auch für „Nacktkultur" ein.) Sie begreifen daher ihr Anliegen einer geschlechtlichen Erziehung auch nicht als Teilaufgabe der totalen weltanschaulichen Erziehung.

•

Hermannsen lebt noch ganz besonders stark in einer vergangenen bündischen Ideologie. Er hielt es offenbar für notwendig, eine weitere Schrift unter dem bezeichnenden Titel „Jungenführer" im Armanen-Verlag im Jahre 1941 herauszubringen, die bereits vor 1933 entstanden ist und sich auf Material vor dieser Zeit stützt. Der Verfasser war bis 1933 über 14 Jahre lang Jugendturnwart. Er stellt den Typ „Jungenführer aus persönlicher Zuneigung zum Jungen" absichtlich als ersten Typ heraus und schildert ihn eingehend und mit sehr warmen Worten. Auch bezeichnet er als „Jungenführer im engeren Sinne" denjenigen, der Naturen, die ihm innerlich verwandt sind, um sich sammelt. Damit preist er den bündischen Führertyp und die bündische „Auslese", die auf Sympathie und Freundschaft beruhen, während die Hitler-Jugend auf Kameradschaft, Disziplin und Leistung beruht.

Der Verfasser erkennt selbst die Gefahr des bündischen Führertyps, zu gleichgeschlechtlichen Verfehlungen zu führen, und möchte ihr durch ständige Selbstbeobachtung der sexuellen Regungen begegnen. Eine unmögliche Schrift!

Oberbannführer Walter Tetzlaff.

„Deutsches Jugendrecht." Herausgeber: Staatssekretär Dr. Freisler Gesamtbearbeitung: Ministerialrat Dr. Krug und Landgerichtsrat Dr. Kümmerlein. Heft 1 „Grundfragen des Jugendrechts". R. v. Deckers Verlag, G. Schenk. Berlin 1941. Preis 3,— RM.

Seit Jahren entwickelt sich das Jugendrecht zu einem eigenen Rechtsgebiet, dessen Selbständigkeit von keiner Seite mehr bestritten wird. Diese Entwicklung ist nicht zufällig gewesen. Sie ist Ausfluß des heutigen Rechtsdenkens, das seine Systematik aus der organischen Ordnung des Volkslebens herleitet und in Anerkennung der Eigenständigkeit der Jugend auch die Einheit eines Rechtsgebietes fordern mußte, das die Jugend und ihre Erziehung zum Mittelpunkt hat. Im Zuge dieser Entwicklung hat sich auch ein selbständiges Schrifttum zum Jugendrecht durchgesetzt. (Vgl. dazu auch Vorneteld: Schriften zum Jugendrecht, DJD. 1941, S. 160.)

Wir verzeichnen heute die von Staatssekretär Dr. Freisler herausgegebene Schriftenreihe „Deutsches Jugendrecht", deren erstes Heft soeben erschienen ist. Sie hat es sich zur Aufgabe gestellt, Beiträge für die Praxis und Neugestaltung des Jugendrechts zu liefern.

Mit einer grundlegenden Abhandlung „Jugend und Recht" eröffnet Staatssekretär Freisler das Heft und damit die neue Schriftenreihe. Er geht von der Stellung der Jugend im Volksleben und von der nationalsozialistischen Rechtsauffassung aus und kommt auf Grund der Feststellung, daß die Jugend Träger und Gestalter eines Eigenlebens im Volkskörper ist, zu dem vielfältigen Einfluß dieser Tatsache auf Entwicklung und Handhabung des Jugendrechts. U. a. behandelt er die Frage der noch immer nicht einhellig entschiedenen systematischen Abgrenzung des Jugendrechts von anderen Rechtsgebieten. Und man muß Freisler zustimmen, wenn er eine lineare Abgrenzung des Jugendrechts von anderen Rechtsgebieten ablehnt (S. 14), da das Recht wie das Leben selbst aus Kraftzentren mit Anziehungs- und Abstoßungskräften, nicht aber aus einem starren Ordnungssystem besteht. Demgemäß rechnet Freisler die Rechtsordnung all der Lebenserscheinungen zum Jugendrecht, „auf die und in denen Jugend, ihr Sinn und ihr Entwicklungsbedürfnis eine bestimmende oder fühlbare Anziehungskraft ausüben".

Im Mittelpunkt der praktischen Durchsetzung des neuen Rechtsdenkens auf jugendrechtlichem Gebiet steht der Jugendrichter. Von dieser Erkenntnis geht Stabsführer Möckel in seinem Aufsatz „Der Jugendrichter" aus. Der Jugendrichter muß mit dem Gemeinschaftsleben der Jugend vertraut sein. Im übrigen werden in diesem Zusammenhang u. a. noch gefordert: Einheit von Vormundschafts- und Jugendrichter sowie Schaffung von Bezirksjugendgerichten und Jugendkammern, die gleichzeitig für tüchtige Jugendrichter die Möglichkeit einer Beförderung und damit einen größeren Anreiz bieten.

Siebert untersucht in einer Abhandlung „Jugendarbeitsrecht und BGB." erstmalig die interessante Frage der Einwirkung der neuen jugendarbeitsrechtlichen Erkenntnisse auf Auslegung, Anwendung und Reform der Vorschriften des BGB. Er greift dabei die an sich nicht neue, wohl aber heute unter veränderten Gesichtspunkten zu behandelnde Frage nach der Anwendbarkeit der sog. Arbeitsmündigkeit des § 113 BGB. innerhalb des Jugendarbeitsrechts heraus. Das Ergebnis lautet: § 113 BGB. findet auf das Lehrverhältnis Jugendlicher sowie auf das Kinderarbeitsverhältnis keine Anwendung, ist aber auf sonstige Beruferziehungsverhältnisse anwendbar.

„Die Zusammenarbeit zwischen Justiz und Hitler-Jugend", die noch heute im wesentlichen auf der AV. des RJM. vom 16. Mai 1935 beruht, hat Bergemann zum Gegenstand seiner Ausführungen gemacht. Ein eingehender Bericht von Kümmerlein behandelt „Das Jugendrecht in Gesetzgebung und Verwaltung". Von dem gleichen Verfasser stammt die abschließende „Schrifttumsübersicht zum Jugendstrafrecht".

Dr. G. Klemer.

Hauptschriftleiter: Albert Müller. — Anschrift der Schriftleitung: Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 45, Reichsjugendführung. Fernspr.: 99 62 61. — Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH (Zentralverlag der NSDAP.), Berlin SW 68. — Pl. Nr. 6 vom 1. März 1937. — Druck: Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn, Berlin SW 68.

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 11 **Berlin, den 15. November 1941** **35. Jahrgang**

Arbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung

Arbeitsgemeinschaften gruppieren sich in der Regel um Aufgaben von besonderer Bedeutung. Die verschiedenen Teilnehmer verbindet das gemeinsame Interesse an der Lösung eines überragenden Problems. Die „Arbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung", die sich Ende Oktober unter dem Vorsitz des Bevollmächtigten Vertreters des Jugendführers des Deutschen Reichs konstituierte, hat die berufenen Vertreter der obersten Partei- und Staatsdienststellen, der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes, der Polizei und Justiz zu einem Vorgehen zusammengeführt, das die besondere Anteilnahme dieser Kreise von vornherein rechtfertigte: Einsatz aller verfügbaren Mittel gegen die Gefährdung der Jugend, Erziehung der Gefährdeten und Verwahrlosten nach den Grundsätzen der nationalsozialistischen Bewegung! Das war der Grundton, in dem die Teilnehmer übereinstimmten. Man war sich darüber klar, daß ein Verzicht auf die Erziehung der gefährdeten Jugend die Bankerotterklärung der nationalsozialistischen Erziehung überhaupt bedeuten würde. Gerade ihr, die durch Elternhaus oder Umwelt nicht zufriedenstellend beeinflußt werde, müsse die rückhaltlose Hilfe der Gemeinschaft gelten —, nicht nur weil man sie brauche, sondern weil sie ein Teil eben dieser Gemeinschaft sei. Vor allem aber — das klang immer wieder durch — ist das Verhalten der Jugend grundsätzlich ein Abbild der Haltung des Gesamtvolkes, Verwahrlosung und Kriminalität sind Krankheitsherde des ganzen Organismus. Die Begründung der Arbeitsgemeinschaft ist Ausdruck dafür, daß sich das Volk selbst für die Haltung seiner Jugend verantwortlich macht.

Der Ausgangspunkt ist also ein allgemeiner und daher auch die Arbeitsgemeinschaft, die alle Kräfte für die Betreuung der gefährdeten Jugend zusammenfaßt, durchaus keine akute Kriegserscheinung (wenngleich die Verpflichtung, den vorübergehenden Ausfall der männlichen Erzieher auszugleichen, den Anlaß gegeben haben mag). Die Lage der Jugend bietet jedenfalls, wie ausführlich dargelegt wurde, keine Anzeichen für Beunruhigung und alarmierende Gerüchte. Radio London und die Emigrantenpresse erklären zwar seit Jahren, die deutsche Jugend sei unter nationalsozialistischem Einfluß verwahrlost und werde in zunehmendem Maße kriminell. Man wünscht, daraus angenehme Schlüsse auf die Moral der ganzen Bevölkerung zu ziehen und diese der öffentlichen Meinung unentwegt einzuträufeln.

In der Tat kann nicht behauptet werden, daß die Jugendkriminalität nach der Machtübernahme sturzartig sank, dazu war die nationalsozialistische Verfolgung jugendlichen Vergehens zu kompromißlos und engmaschig, außerdem erreichten die stärkeren Nachkriegsjahrgänge das strafmündige Alter. Mit der weiteren Vervollkommnung der Verbrechensbekämpfung ging seitdem allerdings eine erhebliche Abnahme der Jugendkriminalität einher. Gegenüber 1932 wird Ende 1940 ein Rückgang um 40 v. H. verzeichnet. Der Erfolg ist noch größer, wenn man die sogenannte „Dunkelziffer" berücksichtigt, d. h. die Zahl der vor 1933 nicht erfaßten Vergehen Jugendlicher — wie etwa Sittlichkeitsdelikte, deren Auf-

deckung durch die Bevölkerung häufig aktiv behindert wurde —, und ferner beachtet, daß seit 1933 durch neue Gesetze und neue Straftatbestände eine unechte Erhöhung der statistischen Zahlen eingetreten ist. Die Entwicklung bei den einzelnen Verbrechen und Vergehen zeigt im allgemeinen die gleiche sinkende Tendenz wie die Gesamtkriminalität. Auch die Statistik der Selbstmorde, die Rückschlüsse auf die innere Verfassung der Jugend zuläßt, zeigt rückläufige Ziffern, Wiederkehr von Lebensmut und Lebensbejahung und damit auch einen moralischen Aufstieg.

Insgesamt ist also eher Anlaß zur Befriedigung als zu Befürchtungen. Dennoch wird nicht übersehen, daß trotz dieses Erfolges mancherlei Erscheinungen die gemeinsame Aufmerksamkeit und den rückhaltlosen Zugriff der berufenen Stellen erfordern. Die Sauberhaltung der deutschen Jugend von allen schädlichen Einflüssen verlangt die lückenlose Bekämpfung jugendlicher Vergehen ebenso wie die ganze erzieherische und soziale Umsicht, deren gerade die deutsche Volksgemeinschaft beim Schutze ihrer Jugend fähig ist.

Man wird einwenden, Deutschland habe auf dem Gebiete der Jugendbetreuung bisher wohl schwerlich etwas unterlassen. Der deutsche Jugendschutz sei doch von jeher vorbildlich für den aller anderen Kulturstaaten. Das ist richtig und dennoch nicht zufriedenstellend. Wir Deutsche haben noch immer dann, wenn wir uns der unaufhörlichen Selbstkritik aussetzten, die größten Leistungen hervorgebracht. Es gibt sicherlich kein Land, das so viel Sorgfalt auf die Erziehung, Pflege und Förderung seiner Jugend verwendet. Eine umfassende Darstellung dessen, was im Reiche Adolf Hitlers für die Jugend getan wird, müssen wir uns hier versagen. Es gibt in dieser Arbeit überhaupt keinen Stillstand. Das deutsche Beispiel bleibt unerreicht. Seit die Hitler-Jugend mit ihren Grundgesetzen der Selbsterziehung in der Gemeinschaft und der natürlichen Führerauslese überdies der gesamten Jugend eine innere Verfassung gegeben hatte und alle anderen Stellen, die bisher, jede auf ihrem Gebiet, auf die Jugend Einfluß zu nehmen suchten, Gleichschritt mit diesen Erziehungsgrundsätzen gewannen, ist ohnehin ein Stand der Jugendbetreuung erreicht worden, von dem man sich in demokratischen Ländern keine Vorstellung macht. Der natürlichste Schutzwall ist die junge Gemeinschaft selbst. Kein Vorbild ist wirkungsvoller als das selbstverständliche, das die Kameradschaft Gleichaltriger und die Führerschaft der Besten täglich hervorbringt. Die schaffenden, marschierenden, singenden Formationen sind das Bild der Gesundheit und des sittlichen Wertes der deutschen Jugend. Sie reißen auch die Schwankenden mit und prägen unumstößliche Normen, auf die sich alle Erziehung ausrichtet. Die Tatsache, daß wir eine Hitler-Jugend und eine Jugenddienstpflicht haben, macht offenbar den größten Vorsprung vor anderen Völkern aus.

Die Hitler-Jugend ist aber keine Ausleseorganisation. Seit sie die Gemeinschaft der gesamten Jugend verkörpert, mußte sie auch denen ihre besondere Aufmerksamkeit widmen, die nicht nach dem Bilde der Gemeinschaft geraten waren. Sie konnte auch die Beschäftigung mit den charakterlich schwachen und gefährdeten Jugendlichen nicht ablehnen oder anderen überlassen und damit den Einfluß der nationalsozialistischen Erziehung willkürlich begrenzen. Ein Ausschluß aus ihrer Gemeinschaft als Verzicht auf weitere Erziehungsversuche hat in jedem Fall die Überweisung in die Gruppe der Asozialen zur Folge und kann daher nur nach reiflichster Prüfung ausgesprochen werden. Es ist gerade der Sinn der Gemeinschaftserziehung, gefährdeten Elementen — und das sind in der Pubertätszeit nicht wenige — den Halt der Gemeinschaft zu geben und sie über schwierige Abschnitte dieser Entwicklung sicher hinwegzuführen.

Dieses Bemühen ist keine unangemessene Belastung für die Hitler-Jugend, sondern ein unabdingbarer Bestandteil ihres Erziehungsauftrages. Um nun aber den Gefahren zu begegnen, die sich aus der Aufnahme gefährdeter Jugendlicher ergeben, mußte sie freilich die verschiedensten Wege beschreiten, von der Überwachung über die eigene Gerichtsbarkeit bis zur sozialerzieherischen Einzelbetreuung*).

Ihre gesamte soziale Arbeit ist aktive Jugendbetreuung, ob sie sich nun im Arbeitseinsatz, am Arbeitsplatz, auf rechtlichem Gebiet, im Rahmen und mit Unterstützung der Gemeinden oder in anderen Formen vollzieht. Zu der reinen Formationserziehung haben sich also längst andere Erziehungsmittel gesellt, die vielfältig in ihren Ansatzpunkten aber einheitlich bestimmt sind in ihrer Richtung auf die gesunde, gemeinschaftsbewußte und lebenstüchtige Jugend.

Obwohl somit kaum Gelegenheiten versäumt worden sind, hat doch die Betreuung der Jugend durch die Jugend selbst ihre natürliche Grenzen. Es handelt sich hier um eine typische Gemeinschaftsaufgabe des gesamten Volkes. Dieser Erkenntnis verdankt die Arbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung ihr Entstehen. Die Hitler-Jugend kann die Probleme, die sich aus der Jugendgefährdung ergeben, allein nicht lösen, sie ist angewiesen auf die Zusammenarbeit mit allen Stellen, die schon bisher an der Jugendbetreuung beteiligt oder unmittelbar interessiert waren und deren Aufgabengebiete sich gegenseitig berühren. Sie muß schon deshalb mit deren Unterstützung rechnen, weil viele Gefahrenquellen außerhalb ihres Einflusses liegen, wie z. B. die Verletzung der Aufsichts- und Erziehungspflicht durch die dazu berufenen Personen, Verführung Jugendlicher durch erwachsene Jugendverführer oder gewisse Erscheinungen des öffentlichen Lebens.

Vor allem erwartet die Hitler-Jugend, daß durch die Arbeitsgemeinschaft alle bisherigen Bemühungen, Gefahren von der Jugend fernzuhalten, auf den gleichen Nenner gebracht werden. Es sollen bei allen Maßnahmen, die von Polizei, Justiz, Schule, Betrieb oder von anderer Seite getroffen werden, den anordnenden und durchführenden Stellen die Erziehungsgrundsätze vor Augen stehen, die sich in der Gemeinschaft der gesunden Jugend durchgesetzt und bewährt haben. Jugendbetreuung muß auch dann, wenn sie außerhalb der Jugendgemeinschaft veranlaßt wird, als Teil der Jugenderziehung gelten. Erst die erzieherische Ausgestaltung des gesamten öffentlichen Wirkens, das die Jugend berührt, gewährleistet die lückenlose Betreuung, die Gegenwart und Zukunft verlangen.

Welche Aufgaben hat nun die Arbeitsgemeinschaft im einzelnen? Zunächst werden die Erzieher, die in der Heimatfront wirken, angehalten, ihre Aufmerksamkeit gegenüber der Jugend zu verstärken. Gerade vom Elternhaus wird man verlangen müssen, daß die Jugendlichen hier über die besonderen Gefahren aufgeklärt werden, die ihnen infolge der veränderten Lebensverhältnisse drohen. In Einzelfällen hat sich ergeben, daß manche Eltern ihren Erziehungspflichten nicht so nachkommen, wie man es heute von ihnen erwarten muß. Vielfach ist ihnen auch nicht klar, daß Verstöße gegen die ihnen von der Gemeinschaft auferlegten erzieherischen Pflichten vom Staat gerichtlich bestraft werden können. Es wird daher zweckmäßig sein, die Eltern in einem angemessenen Rahmen durch geeignete Erzieher auf die Bedeutung ihrer Aufgaben hinzuweisen, die ihnen als maßgeblichstem Erziehungsträger zufallen. Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung wird die Richtlinien niederlegen, nach denen

*) Vgl. Möckel „Planmäßige Jugendbetreuung", Seite 241.

diese Aufklärung durchgeführt werden soll. Von den gesetzlichen Strafbestimmungen, nach denen Erzieher wegen Verletzung ihrer Aufsichtspflicht zur Rechenschaft gezogen werden können, wird in Zukunft im Interesse der Jugend bei bewußter Vernachlässigung der Erziehungspflichten ein größerer Gebrauch als bisher zu machen sein.

Um den durch den Krieg bedingten Ausfall an Erziehungsaufsicht auszugleichen, wird man die bestehenden Kontrollmaßnahmen gegenüber der Jugend verschärfen müssen. Die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend hat bereits zu einer engen Zusammenarbeit zwischen Polizei und Hitler-Jugend geführt. Darüber hinaus werden aber alle Erzieher, denen Aufsichtsmöglichkeiten über die Jugend eingeräumt sind, dem einzelnen Jugendlichen innerhalb ihres Erziehungsbereiches ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden müssen.

Die Arbeitsgemeinschaft ist sich einig darüber, daß vor allem auch die Gefahren bekämpft werden müssen, die der Jugend nicht auf Grund ihrer eigenen Entwicklung drohen, sondern von außen schädlich auf sie einwirken. Hier werden es insbesondere die Inhaber von Gastwirtschaften, Kaffees, Lichtspieltheatern und Kabarettunternehmen sein, an die die Forderung herangetragen wird, sorgfältiger auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu achten. Hinweise auf Personalmangel können in Zukunft nicht mehr berücksichtigt werden, wenn damit die Gefährdung Jugendlicher entschuldigt werden soll.

In den Fällen, in denen sich Jugendliche Verfehlungen zuschulden kommen lassen, wird wie bisher der Staat dieses gemeinschaftswidrige Verhalten jugendgemäß ahnden. Die Einführung des Jugendarrests, die erzieherische Ausgestaltung des Strafvollzugs im Jugendgefängnis und das neue Institut der unbestimmten Verurteilung sind die geeigneten Mittel, die sich die deutsche Jugendstrafrechtspflege dazu geschaffen hat. Mit der Bestrafung eines Jugendlichen allein darf jedoch der Einzelfall nicht abgeschlossen werden. Wenn auch jeder Strafmaßnahme ein erzieherischer Gehalt eigen ist, so wird doch der Gesichtspunkt der Erziehung in jedem Fall noch eine Einzelbetreuung erfordern, die vorwiegend auf sozialem Gebiet liegen muß. Häufig wird eine Überprüfung der Umgebung eines straffällig gewordenen Jugendlichen, z. B. des Elternhauses oder des Betriebes, am Platze sein. Manchmal wird es notwendig sein, einen Jugendlichen aus seiner alten Umgebung zu entfernen und ihn in gesunde Verhältnisse zu überführen. Die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt, die sich mit diesen Fragen schon seit Jahren befaßt, wird hier im Zusammenwirken mit den anderen berufenen Dienststellen, insbesondere mit den Erziehungsträgern, wesentliche Betreuungsarbeit leisten. Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung wird es sein, die Richtlinien für das Zusammenwirken der Dienststellen festzulegen, damit jede Doppelarbeit vermieden und jeder einzelne Jugendliche, der dessen bedarf, auch einer wirksamen Betreuung teilhaftig wird.

Es ist damit zu rechnen, daß in entsprechender Zusammensetzung wie die Reichsarbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung ähnliche Arbeitsgemeinschaften in den Gauen errichtet werden. Diese werden im gemeinsamen Gedanken- und Erfahrungsaustausch der Dienststellen untereinander die Richtlinien der Reichsarbeitsgemeinschaft durchführen und ihre Erkenntnisse der Reichsarbeitsgemeinschaft zuleiten, damit jeder Einzelerfolg für die Gesamtheit ausgewertet werden kann.

Alle in der Arbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung zusammengefaßten Dienststellen werden von dem Streben geleitet, auch den letzten Jugendlichen der Volksgemeinschaft zu erhalten oder ihn für sie zurückzugewinnen. Es soll nichts unversucht bleiben, einzelne Jugendliche vom Abgleiten zu bewahren oder nach erfolgter Verfehlung wieder zu einem ordentlichen Mitglied der Gemeinschaft zu erziehen. Erst wenn alle Versuche gescheitert sind und sich nach gewissenhafter Prüfung ergeben hat, daß ein Jugendlicher völlig asozial ist, darf die Ausstoßung aus der Gemeinschaft erfolgen.

Die Väter an der Front und die Mütter in den Betrieben sollen überzeugt sein, daß die Erziehung ihrer Kinder gesichert bleibt. Ihnen diese Gewißheit zu geben, ist während des Krieges das besondere Anliegen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung.

FERDINAND STÄBLER:

Der Berufsberater als Erzieher

Oft schon ist ausgesprochen worden, der Berufsberater müsse eine Persönlichkeit sein. Jede Persönlichkeit wirkt entsprechend der ihr innewohnenden Kraft erzieherisch, weil ja mehr als alle Worte das wirkt, was an gestaltender Kraft von einem Menschen unbewußt ausströmt. Aber es kann nicht Aufgabe dieser Ausführungen sein, auch vom Berufsberater zu wiederholen, was von allen gilt, die irgendeine Aufgabe an jüngeren Menschen zu lösen haben, daß sie nämlich durch sich selbst wirken müssen. Vielmehr soll untersucht werden, welcher erzieherische Einfluß sich, die entsprechende Persönlichkeit vorausgesetzt, gewissermaßen aus der berufsberaterischen Funktion ergibt.

Fassen wir diese ins Auge, so ist nicht ohne weiteres einleuchtend, daß aus ihr erzieherische Aufgaben im strengen Sinne des Wortes erwachsen. Mit psychologischem und pädagogischem Geschick Menschen auf ein gewisses Ziel hinzulenken, so daß sie etwa einen für sie geeigneten Beruf finden und dann auch ergreifen, ist an sich noch keine Aufgabe, durch die ein formender und gestaltender, also erzieherischer Einfluß genommen zu werden braucht. Vielmehr handelt es sich hier ganz einfach zunächst darum, junge Menschen zu den Berufen hinzulenken, die ihnen am angemessensten erscheinen.

Dabei darf der Berufsberater nicht ausgehen von Wunschbildern, wie er die deutsche Jugend im allgemeinen, den bei ihm zur Beratung erscheinenden einzelnen deutschen Jungen im besonderen haben möchte, sondern nur davon, wie dieser einzelne Junge und diese Jugend überhaupt tatsächlich ist. Der Berufsberater darf sich auch nicht orientieren an Idealbildern der Berufe, er muß Realist im strengen Sinne des Wortes sein, muß an die in eine gegenseitige Verbindung zu bringenden Menschen und Berufe mindestens zunächst herangehen mit dem Auge des Psychologen und Berufserforschers, der, wie man das so schön gelernt hat, sine ira et studio, ohne Werturteile abzugeben, seelische und berufliche Tatbestände konstatiert und aus ihnen entsprechende Folgerungen zieht, nicht mit dem des Erziehers, dem eine bestimmte Formung und Gestaltung vorschwebt, auf die hin er seine Tätigkeit ausrichtet. Der Berufsberater muß sich auch klar sein, daß er bei seiner vermittelnden Funktion schon rein zeitlich nur einen so geringen Einfluß auf das innere Wachstum der Jugendlichen ausüben kann, daß er sich gegenüber Erziehern, wie z. B. Eltern, Lehrer, Hitler-Jugend-Führer auf der einen Seite, Betriebsführer, Lehrmeister, Berufsschullehrer, DAF.-Walter usw. auf der anderen Seite, auf einen Vergleich gar nicht einlassen kann.

Und doch spüren wir schon bei dieser kurzen Andeutung über die berufsberaterische Aufgabe, daß sie irgendwie voll erzieherischer Impulse ist und sich nicht in dem Zusammenbringen von Menschen und Berufen erschöpft.

I.

Hat der Berufsberater auszugehen von jungen Menschen, wie sie tatsächlich sind, so weiß er zugleich, daß in jedem von ihnen, weil er ja erst am Anfang seiner Entwicklung steht, eine Fülle verschiedener Entfaltungsmöglichkeiten steckt und daß er deshalb seine Aufgabe darin sehen muß, jeden einzelnen innerhalb seiner Entwicklungsmöglichkeiten derjenigen zuzuführen, in der voraussichtlich seine wertvollsten Kräfte entbunden werden. Bei dem auch nach dem Kriege anhaltenden empfindlichen Mangel an Arbeitskräften wird sogar diese Seite seiner Arbeit ganz besonders bedeutungsvoll werden. Sie setzt aber voraus, daß der Berufsberater eine innere Vorstellung, ein inneres Bild davon zu gewinnen vermag, auf welche beruflichen Gestaltungen das

Leben des jungen Menschen, den er jeweils berät, angelegt ist und welche davon die wertvollste zu werden verspricht. Aus dieser inneren Schau heraus muß er ihn beraten, muß er sich auch an dessen Erzieher im eigentlichen Sinn (Eltern, Lehrer, Hitler-Jugend-Führer) wenden, damit diese sowohl Einfluß darauf nehmen, ihn auf den vorgeschlagenen Beruf innerlich richtig einzustimmen, wie darauf, daß ihm nachher im Beruf ausreichend Kräfte zur Verfügung stehen, um über die Klippen hinüberzukommen, die jeder Beruf für jeden irgendwo aufweist.

Diese Aufgabe zeigt schon die eigentümliche Form erzieherischer Betätigung, die beim Berufsberater vorliegt. Ist der vielleicht schöpferischste und wichtigste Akt bei jeder Erziehung, daß dem Erzieher eine Schau davon wird, auf welche Formung, welches Wachstum das Leben des ihm Anvertrauten angelegt ist und wie diese Formung beeinflußt werden kann, damit sie sich so fruchtbar wie möglich sowohl für den zu Erziehenden wie für die Volksgemeinschaft auswirkt, so muß sich im Berufsberater genau dieser Akt der Schau auf dem Teilausschnitt des Berufs vollziehen. Aus ihr fließt dann selbstverständlich ein erzieherischer Impuls. Aber in der Hauptsache kann der Berufsberater diesen Impuls nur weitergeben, nicht auch in jahrelanger Erziehungsarbeit selbst die Konsequenzen daraus ziehen. Da es sich jedoch dabei um eine Schau handelt, die neben einem sehr guten Auge für die allgemein menschlichen Entwicklungsmöglichkeiten und Gesetzmäßigkeiten noch einen sehr geschärften Blick auf ein großes Wissen um die Realitäten der Berufe und ihre Gesetzmäßigkeiten verlangt — erst jahrelanges Forschen auf dem Gebiet der Berufskunde gibt das solide Rüstzeug in die Hand, mit dessen Hilfe diese Schau überhaupt möglich wird —, ist eine Mittelsperson, wie sie der Berufsberater darstellt, unerläßlich; deshalb ist es (man mag das bedauern) nicht mehr möglich, daß die Erzieher im engeren Sinn sich nebenher auch noch dieses Rüstzeug erwerben können.

II.

Durch den Beruf tritt in das Leben jedes Menschen ein ganz neues, sein Leben jedoch ungemein stark beeinflussendes und umgestaltendes Moment. Ist man sich darüber klar, daß die objektiven harten Realitäten des Lebens noch gewaltigere Erziehungsfaktoren sind, als es in der Regel die bewußten Erzieher zu sein vermögen, und daß auch diese letzteren um so wirksamer werden, je mehr sie für den zu Erziehenden zu Realitäten werden, an deren konsequenter und unerschütterlicher Haltung sie nicht vorbeikommen, so wird man dem zustimmen müssen, daß die Berufe Erzieher erster Ordnung sind. Wie stark prägt der Beruf des Bauern, der des Bergmanns, des Handwerkers, des Kaufmanns, des Soldaten, des Gelehrten, des Künstlers! Nicht allein durch die einzelne Berufstätigkeit, sondern durch die Atmosphäre, die von den Berufen ausgeht, durch den Ernst und den Kampf, in den sie hineinführen. Und dabei handelt es sich in der Regel nicht nur um einen Einfluß von ein, zwei, fünf Jahren, sondern um einen, dem man sich sein ganzes Leben lang nicht mehr entziehen kann.

Durch die Berufswahl und die Berufsentscheidung hindurch unterstellt sich der, um den es dabei geht, mit mehr oder weniger Bewußtheit, jedenfalls aber tatsächlich, dem Einfluß eines solchen Berufes. Und nun beginnt das Ringen um den Beruf, ein ungemein zähes Ringen, voll von Siegen und Niederlagen, an dessen Ende als Ziel die souveräne Beherrschung und Meisterschaft steht.

Dieses Ringen erfordert viel Kraft. Diese kann dabei aus sehr verschiedenen Quellen fließen; immer aber werden Zeiten kommen, bei denen diese Quellen schwächer werden und sich die Frage aufdrängt: Wie kamst du eigentlich dazu, gerade diesen Beruf zu ergreifen? Dann wird sich zeigen, aus welchen Kraftquellen heraus seinerzeit die Berufswahl erfolgte und ob sie auch über diese kritischen Stunden erneut hinweg-

zuhelfen vermögen. Dabei sehen wir ab von der Möglichkeit des Berufszwanges. Ein Berufszwang darf schon im Interesse späterer voller Kraftentfaltung nie ins Auge gefaßt werden.

Ziel aller nationalsozialistischen Erziehung ist die restlose Einsatzbereitschaft. Einen der wichtigsten und zugleich schwersten Dienste, die der Einzelne für die Volksgemeinschaft leisten kann, leistet er durch seinen Beruf. Zugleich hebt das Bewußtsein des Dienstes jeden Beruf, auch den einfachsten und unscheinbarsten, aus der materialistischen Erwerbssphäre heraus, gibt ihm ein anderes Gewicht, ermöglicht eine tiefere innere Bindung. Denn der Mensch, der deutsche Mensch jedenfalls, braucht für sein Leben etwas, das ihn über sich selbst in ein Überpersönliches hinein erhebt. Indem er seinen Beruf als Dienst empfindet, indem er sich sogar bewußt in dieser Absicht seinen Beruf auswählt, stellt er ihn unter ein Vorzeichen, das allem, was er in ihm erlebt, ein besonderes, erfüllendes Gepräge gibt, das dadurch auch stärkste formende Kraft gewinnt.

Ferner: Die Kraft zu einem Einsatz, bei dem es nicht beim Lippenbekenntnis bleibt, kann nur dadurch entbunden werden, daß man sich einsetzt, also nur durch die Tat. Je größer die Tat des Einsatzes ist, um so mehr wächst wieder die Kraft zu neuem Einsatz. Die erste, wirklich ernste Entscheidung und Tat im Leben eines jungen Menschen vollzieht sich in seiner Berufswahl. Je mehr es also gelingt, die Berufswahl durch den Willen zum Dienst bestimmend zu beeinflussen, um so mehr wird erreicht, daß die Einsatzbereitschaft zu einem auch das fernere Leben gestaltenden Faktor wird. Die Berufsentscheidung ist also für den heranwachsenden Menschen die pädagogisch wichtigste Situation für die Erziehung zum Dienst an der Gemeinschaft.

Das Pädagogische in dieser Situation wird noch dadurch verstärkt, daß jede Berufswahl, sofern sie mit Ernst angefaßt wird, dazu nötigt, sich über sich selbst und über seine Zukunft Rechenschaft abzulegen. Von allen, die den jungen Menschen dabei beraten, wird er über sich ausgefragt. Er selbst ist genötigt, über sich zu einem mehr oder weniger klaren Urteil zu kommen. Oft genug heißt es dabei auch, daß dieser und jener Beruf wegen mangelnder Eignung nicht ergriffen werden solle. Es ist also eine schwierige, aufwühlende, dadurch aber auch empfänglich machende Zeit. Gelingt es, dem jungen Kameraden gerade in dieser Zeit das sichere, beruhigende und zugleich begeisternde Bewußtsein zu geben, daß auch er durch den Beruf, für den er sich jetzt entscheidet, — in seiner Sprache ausgedrückt — Soldat des Führers wird, und zwar ein vom Führer an dieser Stelle ganz besonders dringend benötigter, so erlebt er hier praktisch und unmittelbar, wie sein Leben unter eine Idee gestellt wird, ein unauslöschliches Erlebnis, das für sein ganzes ferneres Leben bestimmend werden kann. Wer also bei seiner Berufswahl diese Gesinnung der Einsatzbereitschaft durch die Tat bewährt, wird sie auch in allen anderen Dingen bewähren, weil sie mehr als alle Einflußnahme durch Worte in ihm stetig nachwirkend die dafür notwendige seelische Haltung erzieht. Darin liegt die so eminent große erzieherische Bedeutung der Berufswahl auch für das ganze spätere Leben.

Der Berufsberater begleitet den jungen Menschen während dieses Prozesses. Und zwar als Treuhänder für die Erfordernisse der Volksgemeinschaft, wie, das fällt streng genommen zusammen, als Treuhänder für die wertvollsten, besten Kräfte in dem jungen Kameraden. Dagegen ist er nicht dazu da, wozu man ihn oft so gerne benutzen möchte, besondere Vorteile zu verschaffen. Er steht also eindeutig auf der Seite der inneren, ideellen Werte des Berufes. Deshalb ist er trotzdem Realist. Nur ein Realist, der auch um die ungeheure Realität und die umgestaltende Kraft der inneren Werte weiß. Von der erzieherischen Seite her gesehen, sieht

er aber seine Aufgabe darin, schon bei dem Prozeß der Berufswahl und Berufsentscheidung diesen Kräften der Einsatzbereitschaft und inneren Verbundenheit mit dem zu erwählenden Beruf zum Durchbruch zu verhelfen.

Dabei gilt freilich auch hier: Der Berufsberater kann nur hemmendes Gestrüpp beiseiteschaffen, damit die ihm wichtigen Kräfte Luft bekommen, kann — je mehr Vertrauen er besitzt, um so mehr — die Ratsuchenden und ihre Eltern durch den ruhigen, aber bestimmten Ernst, mit dem er sie zu einer Entscheidung hinführt, in dieselbe für eine Entscheidung fruchtbare Stimmung bringen, kann endlich auch durch seinen überzeugenden Rat eine Berufsentscheidung herbeiführen, die ihrerseits, wie wir sahen, zu einem nachhaltigen Erziehungsfaktor wird. Freilich, selbst längere Zeit neben dem jungen Kameraden herzugehen und ihn langsam, aber zielbewußt zu der seelischen Haltung zu erziehen, die am sichersten eine Berufsentscheidung in seinem Sinne garantiert, das ist ihm der Eigenart seiner Aufgabe nach doch nicht möglich.

III.

Ein anderer Gedanke liegt jedoch nahe: daß der Berufsberater um so mehr Einfluß nimmt auf die Erzieher und auf die öffentliche Meinung überhaupt. Von drei Seiten stellt sich ihm diese Aufgabe. Einmal von der Tatsache, daß so gut wie jedermann in Berufsfragen mitredet: neben dem Berufsberater natürlich, berechtigterweise, die Eltern, die Lehrer, die führenden Kameraden der Hitler-Jugend, aber auch (hier entspricht schon die tatsächliche Verantwortung nicht mehr dem Tun) die Onkel und Tanten, die Freunde und Freundinnen, die Vertreter der Berufe und Betriebe usw. Gelänge es dabei dem Berufsberater, alle diese Auchberufsberater zu einer seinen Zielen dienlichen Grundeinstellung diesen Fragen gegenüber zu bringen, so hätte er gewonnenes Spiel.

Daß er auf die vielleicht etwas anmaßend erscheinende Idee kommt, die ganze öffentliche Meinung in seiner Richtung beeinflussen zu müssen, ergibt sich aus der wirklich seltenen Schlüsselstellung, die er einnimmt. Er steht am Ende einer Entwicklung beim heranwachsenden jungen Menschen die zugleich ein ungemein wichtiger Anfang ist, und hat die Aufgabe, dafür einen entsprechenden schicksalsschweren Impuls zu geben. Er steht aber auch an der Stelle, von der her alle Berufe ihre Blutzufuhr beziehen. Das zwingt ihn zu Studien besonderer Art, gibt ihm aber auch insbesondere durch die Möglichkeit, die Berufe untereinander vergleichen zu können, Einblicke besonderer Art. Ja, er kann infolge dieser eigentümlichen Stellung, die er einnimmt, zu einem großen, erzieherischen „Anreger" werden, für die Berufe vor allem in der Richtung, wie sie ihre natürliche Anziehungskraft auf die jungen Menschen, wie auch auf die viel nüchterneren kritischen Eltern steigern, für die Erzieher, wie sie das „Bildungsgut" Beruf viel fruchtbarer noch als bisher ausschöpfen können.

Dazu kommt als Drittes, daß der Berufsberater zwar auf die von Jahr zu Jahr wechselnden ungezählten Jugendlichen nicht wie die Erzieher im engeren Sinn einen auf lange Zeit sich erstreckenden erzieherischen Einfluß ausüben kann, daß er aber wohl in der Lage ist, die öffentliche Meinung seines Bezirks durch Wort und Schrift, in der Einzelberatung, im Schulvortrag, auf dem Heimabend, auf Elternabenden, in Vorträgen vor Parteigliederungen, vor Berufsvertretern, in der Presse, im Rundfunk, durch Merkblätter, durch Lesebogen usw. usw. Jahr für Jahr unermüdlich zu beeinflussen und so eine, wenn der Ausdruck gestattet ist, volksbildnerische, eine, im Blick auf die immer neuen Jugendlichen, mittelbare Erziehungsarbeit zu leisten.

Das Ziel dieser Erziehungsarbeit muß noch etwas schärfer umrissen werden. Würden dabei jedoch Forderungen aufgestellt wie: die beiden beherrschenden Fragen bei der Berufswahl (die letzten Endes zusammenfallen) müssen die werden, wo die Volksgemeinschaft den beruflichen Einsatz am dringendsten benötigt und in welchem Beruf die besten Gaben

im Dienste des Ganzen am nutzbringendsten verwendet werden können, oder: es muß erreicht werden, daß alle Berufe infolge ihres Dienstes gleichermaßen geachtet werden, oder: jedermann muß davon wissen, welch ein feingliedriger Organismus die Wirtschaft ist, wie sehr dabei der eine Beruf vom anderen abhängt, so daß kein Beruf etwa infolge Ausbleibens des Nachwuchses ausfallen kann, ohne daß alle anderen Berufe dadurch aufs empfindlichste mitberührt werden (etwa der Schlosser, wenn es keine Bergleute mehr gäbe) — würden also in dieser Form Forderungen aufgestellt, so würde wohl entgegengehalten werden, daß das doch Dinge seien, die man längst wisse. Das ist richtig. Aber wenige wissen es so von innen heraus, daß sie praktisch daraus etwa bei ihren Berufswahlratschlägen die unausweichlichen Folgerungen ziehen.

Oder glaubt jemand im Ernst, daß nicht nur etwa Lehrer und Hitler-Jugend-Führer, sondern auch Eltern, Onkel und Tanten, Freunde und Nachbarn, Lehrherren und andere Berufsangehörige schon jetzt ungefähr folgenden Rat geben: „Mein Junge, ehe ich dir auf deine Frage, was du werden sollst, antworte, wollen wir einmal zum Berufsberater gehen und uns von ihm sagen lassen, welche Berufe zurzeit im Interesse unseres ganzen Volkes am dringendsten Nachwuchs nötig haben. Denn das kann ich dir nicht so ohne weiteres sagen. Dazu fehlt mir der Gesamtüberblick. Wir wollen uns dann auch mit ihm darüber besprechen, ob du in einem dieser von ihm erwähnten Berufe deinen Gaben nach auch etwas besonders Wertvolles wirst leisten können. Trifft das zu, dann braucht's keiner langen Überlegung mehr. Denn Aussichten hat jeder Beruf im Dritten Reich. Und wenn jemand sagt, in diesem oder jenem Beruf sei die Bezahlung oder seien die sozialen Verhältnisse noch nicht befriedigend, dann wollen wir ihm antworten: das mag jetzt im Kriege noch so sein, weil da in der Lohnfrage und vielem anderen keine durchgreifenden Reformen möglich sind, aber unser Glaube an die auch die beruflichen Verhältnisse umgestaltende Kraft des Nationalsozialismus ist so groß und unerschütterlich, daß wir beide jedenfalls wissen, jeder Beruf (und allen voran die Berufe, die für die Volksgemeinschaft besonders entscheidende Aufgaben zu lösen haben) wird nach dem Krieg denen, die sich ihm verschreiben, eine befriedigende Existenz bieten. Du darfst auch nicht einwenden, die vom Berufsberater genannten Berufe — vielleicht nennt er dir den Bauer oder Bergmann — seien doch so besonders schwer. Willst du einen Beruf, der „Kerle" verlangt, oder willst du einen, in dem man es besonders leicht und bequem hat? Ich muß dir schon sagen, ein Bauer, das ist ein Kerl. Denke auch daran, welche Aufgaben er für uns jetzt dann im Osten wird lösen müssen! Und der Bergmann, das ist erst recht ein Kerl. Allerdings, in 600, 800 Meter Tiefe, in der Dunkelheit und in dem Schweigen des Schachtes, da kann einem schon die Angst ankommen, mehr als wenn man noch so hoch in den Lüften schwebt. Aber gerade deshalb ist er ein Kerl. Hasenfüße und Dummköpfe kann man als Bergleute nicht brauchen. Aber ich weiß schon, du willst mir sagen, daß du doch solch eine große Liebe zu den Maschinen habest. Als wenn der Bauer und der Bergmann und der Handwerker und alle anderen Berufe es nicht auch ausgiebig mit Maschinen zu tun hätten. Glaube mir, ein Bauer, der merkt, was an der Melkmaschine noch nicht klappt und der dafür einen guten technischen Einfall hat, leistet der Technik einen besseren Dienst, als viele Techniker in den Maschinenfabriken usw. usw."

Natürlich wird niemand eine so lange Rede an einen Jungen halten. Aber wird er mit ihm ernsthaft in diesem Sinne reden? Leider ist das nicht anzunehmen. Mag sich jeder ausdenken, wie er wohl tatsächlich mit ihm redet, welchen Beruf er ihm als „pfundig" empfiehlt und bei welchem er sagen wird, „so dumm wirst du doch nicht sein". Das aber ist die tatsächliche öffentliche Meinung. Sie in dem oben angedeuteten Sinn zu gestalten, anzuregen, daß alle, die die öffentliche Meinung beeinflussen, sie auf diesem Sektor nach diesen Forderungen beeinflussen. Diese Aufgabe ist noch lange nicht gelöst.

Ihre Lösung ist auch gewiß nicht leicht. Der Einfluß auf die Eltern muß von anderen Dingen seinen Ausgang nehmen als der auf die jungen Kameraden, der auf die Lehrer und HJ.-Führer von anderen als der auf die Berufsvertreter, das schriftliche Wort muß anders gehandhabt werden als das gesprochene usw. Eindeutig klar muß aber dem Berufsberater das Ziel sein, auf das hin er diese erzieherische Arbeit ausrichtet. Trifft dies zu, so kann er es — das liegt durchaus im Bereich des Möglichen — im Laufe von Jahren erreichen, daß die Menschen seines Bezirks sich in ihrer grundsätzlichen Haltung den Fragen der Berufswahl gegenüber wie in ihren tieferen Einsichten über diese Dinge geändert haben, ohne daß sie recht wissen, wie und wodurch.

Ich fasse zusammen: Der Berufsberater kann, seine Tätigkeit ausschließlich auf ihre erzieherische Qualität hin untersucht, infolge der eigentümlichen Schlüsselstellung, die er einnimmt, vor allen Dingen erzieherische Impulse und Anregungen geben. Bei einer der wichtigsten Lebensentscheidungen, die von stärkster erzieherischer Rückwirkung auf die ist, die sich darin entscheiden, steht er als Treuhänder für die Notwendigkeiten der Volksgemeinschaft und sieht seine vornehmste Aufgabe darin, mitzuhelfen, daß sich bei dieser Entscheidung die nationalsozialistische Einsatzbereitschaft als alle Erziehungsarbeit krönende Tat durchsetzt. Die dem Berufsberater dabei mögliche unmittelbare Beeinflussung der jungen Kameraden ist, zeitlich betrachtet, gering, infolge des Gewichtes der Entscheidung kann sie sich allerdings bei entsprechendem Vertrauen auch einmal sehr intensiv auswirken. Besonders aber vermag der Berufsberater durch jahrelange, planvolle Einflußnahme auf die öffentliche Meinung mittelbare Erziehungsarbeit zu leisten.

Zum Schluß drängt sich dann allerdings doch wieder die Frage nach der Persönlichkeit des Berufsberaters auf. Denn diese unmittelbare wie mittelbare erzieherische Aufgabe kann nur durchführen, wem sein Beruf selbst etwas anderes geworden ist als nur die Quelle seines Erwerbs, wer nicht nur seinen Beruf beherrscht, sondern von seiner Berufung erfüllt ist. Diese Berufsberater brauchen wir.

Bannführer HANS MENZEL:

Umsiedlerjugend in sicherer Obhut

Ein Leistungsbericht.

In der zweiten großen Umsiedlungswelle wurden im Herbst und Winter 1940/41 die deutschen Volksgruppen aus folgenden Siedlungsgebieten ins Reich zurückgeführt:

Bessarabien	mit	93 000	Umsiedlern
Buchenland	„	96 000	„
Dobrudscha	„	14 000	„
Litauen	„	47 000	„
	Insgesamt:	250 000	Menschen

Zu dieser Zahl sind noch 17 000 Deutsche aus dem Baltikum und 10 000 aus Wolhynien und Galizien hinzuzurechnen, die sich noch bei Beginn der Arbeit in Umsiedlerlagern aufhielten und zum Teil im Frühjahr bzw. Sommer angesiedelt wurden. Bis zu ihrer Ansiedlung, die sich auf Grund der politischen Entwicklung immer wieder verzögerte und die auch

jetzt noch nicht abgeschlossen ist, wurden die Umsiedler in rund 1250 Lagern untergebracht. Diese Lager verteilten sich auf 24 Gaue. Im Rahmen dieser Umsiedlungsaktionen kamen etwa 50 000 bis 55 000 Jugendliche im jugenddienstpflichtigen Alter ins Reich. Die Hitler-Jugend hielt es für ihre besondere Verpflichtung, die Führung und Betreuung dieser Jugend zu übernehmen.

Für die Planungen der Reichsjugendführung waren dabei folgende Grundgedanken maßgebend:

1. Die andersartigen Verhältnisse, unter denen die volksdeutsche Jugend seit Generationen aufgewachsen war, ergaben auf fast allen Lebensgebieten erhebliche Unterschiede gegenüber der Jugend des Reiches. Die Grundhaltung war deutsch, unerschütterlich der Glaube an das deutsche Volk und die Liebe zum Führer. Aufgabe der Hitler-Jugend mußte es also sein, ein Hineinwachsen dieser Jugend in den deutschen Volkskörper zu erleichtern.
2. Anläßlich der Umsiedlung der Deutschen aus Wolhynien und Galizien hatte es sich gezeigt, daß der längere Aufenthalt in Übergangslagern bis zur Ansiedlung gerade für die Jugend eine Reihe von Gefahren mit sich brachte, die sich infolge der schwierigen Unterbringungsverhältnisse nicht völlig ausschalten ließen. Es mußte aber zumindest der Versuch gemacht werden, ihnen durch eine planmäßige Beschäftigung und Ausrichtung der Jugend zu begegnen und vor allem die Folgen so weit wie irgend möglich einzuschränken.
3. Die Ansiedlung der Umsiedler sollte in den neuen Ostgebieten — Wartheland, Oberschlesien, Danzig-Westpreußen und Süd-Ostpreußen — erfolgen. Angesichts der geplanten Aufbauvorhaben, die diesen Gauen gestellt sind, ließ sich absehen, daß die Jugend nach der Ansiedlung in ihren Dörfern auf Jahre hinaus weitgehend sich selbst überlassen sein würde. Während des Aufenthalts in den Umsiedlerlagern bot sich Gelegenheit, für Führungsaufgaben geeignete Jungen und Mädel auszulesen und ihnen eine gewisse Ausbildung zu geben, die sie dann später befähigen würde, in den Ansiedlungsdörfern die Jugendarbeit nach dem Muster des Reiches aufzubauen.
4. Bei den ersten Planungen war schließlich noch der dringende Bedarf der Ansiedlungsgebiete an fachlich ausgebildetem Nachwuchs von großer Bedeutung. Im besonderen war es die Auslese der Mädel für die sozialen und pflegerischen Berufe, der während des Aufenthalts in den Lagern ganz besondere Beachtung geschenkt wurde.

Da das Führerkorps der Hitler-Jugend an der Front stand, konnten reichsdeutsche Führer für diese Aufgaben kaum eingesetzt werden. Auch waren die wenigen, die für den Heimateinsatz bereitstanden, mit wichtigen Kriegsaufgaben bereits überlastet. Die volksdeutschen Jugendführer, die in zäher Arbeit und unter den schwierigsten Umständen in ihren Siedlungsgebieten eine vorbildliche Jugendarbeit — vorbildlich, wenn man die großen Schwierigkeiten berücksichtigt — aufgebaut hatten, konnten gleichfalls für diese Aufgabe nicht eingesetzt werden. Ein großer Teil von ihnen war kurz nach Überschreiten der Reichsgrenze zum Militärdienst eingerückt, der Rest fast ausschließlich in den mit der Durchführung der gesamten Umsiedlungsaktion beauftragten Dienststellen eingesetzt. Die Betreuung in den Lagern konnte sich also fast nur auf Jungen unter 18 Jahren stützen, die selbst, da in der volksdeutschen Jugendarbeit die Führer ein Durchschnittsalter von über 20 Jahren hatten, erst ausgelesen und für ihre neuen Aufgaben ausgebildet werden mußten.

Die Betreuung der Jugend stellte ferner durch die in den einzelnen Gauen völlig verschiedenen Unterbringungsverhältnisse erschwerende Anforderungen. Waren z. B. im Gau Steiermark 18000 Umsiedler in 34 Lagern untergebracht mit Belegstärken von über 3000, so bestanden im Gau Mecklenburg 135 Lager mit einer Belegstärke von durchschnittlich nur

100 Umsiedlern. Außerdem waren die Lager ständig in Bewegung, da Familien und Dorfgemeinschaften zusammengeführt wurden, laufend Abtransporte in die Ansiedlungsgebiete erfolgten und die Ausmusterung nach dem Einbürgerungsbefund durchgeführt werden mußte.

Dank des weitgehenden Entgegenkommens der mit der Durchführung der Umsiedlung beauftragten Dienststellen der Volksdeutschen Mittelstelle und des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums konnten die Planungen ohne Einschränkungen in Angriff genommen und durchgeführt werden. Sie sahen folgende Gruppen vor:

1. Erstellung des für die Gesamtarbeit erforderlichen organisatorischen Rahmens.
2. Allgemeine Lagerbetreuung.
3. Berufliche Auslese und Ausbildung der Jugendlichen.
4. Führerauslese und -ausbildung.

Für die Durchführung der Betreuungsmaßnahmen der Hitler-Jugend wurde in der Reichsjugendführung die Dienststelle Umsiedlung innerhalb der KLV.-Arbeit geschaffen. In den Gebieten und Obergauen wurden Beauftragte eingesetzt, die in Zusammenarbeit mit den für jedes Lager eingesetzten Lagerjugendführern und Mädelführerinnen die Durchführung der Arbeit sicherstellten. Aus der Erfahrung ergab sich die Notwendigkeit, in Kreisen, in denen eine größere Anzahl Lager bestanden, Kreisbeauftragte für die Jugendarbeit einzusetzen. Es wurden weitgehend volksdeutsche Jugendführer herangezogen. In der Mädelarbeit waren die personellen Voraussetzungen naturgemäß besser, in größerem Umfang wurden reichsdeutsche Führerinnen eingesetzt, die oft die Betreuung der Jungen mit übernehmen mußten.

Spielschar-Einsatz, Deutschunterricht, Berufsauslese

Der Einsatz der Hitler-Jugend konzentrierte sich in erster Linie auf die allgemeine Betreuung der Jugendlichen in den Lagern. Die Jungen und Mädel wurden zu Einheiten zusammengefaßt und zu regelmäßigem Dienst angehalten. Dieser erstreckte sich nicht nur auf wöchentliche Heim- und Sportabende, sondern umfaßte nach Möglichkeit die gesamte von Arbeitseinsatz und Schule freibleibende Zeit. In vielen Lagern erhielten die Jugendlichen besondere Schlafräume und einen festen Tagesplan, der sich vom Wecken und gemeinsamem Frühsport bis zum Zapfenstreich erstreckte. Diese straffe Zusammenfassung der Jugend wirkte sich vorteilhaft auf die Gesamtverfassung und Stimmung des Lagers aus. Die Einheiten standen dem Lagerführer zum geschlossenen Einsatz zur Verfügung.

Sehr wirkungsvoll für die gesamte Lagerbelegschaft war regelmäßig der Besuch von Spielscharen der Hitler-Jugend, deren Einsatz entweder von den Gebieten und Obergauen im eigenen Gaubereich durchgeführt wurde oder aber zentral durch die Reichsjugendführung erfolgte, die Spielscharen aus Gauen ansetzte, die selbst keine Umsiedler haben. Auf diese Weise kam die Jugend zu lebendigen Spielnachmittagen und Heimabenden, die gesamte Belegschaft zu einem Lagerabend. Allein durch den zentralen Einsatz wurden in einem halben Jahr 200 Lager mit einer Gesamtstärke von rund 80000 Umsiedlern von den Spielscharen betreut.

Vornehmlich dem BDM. waren der Deutschunterricht und die Kindergarten- und Kinderhort-Arbeit vorbehalten. Er unterstützte tatkräftig die mit diesen Aufgaben beauftragten Organisationen. Insbesondere erwies sich die Durchführung eines regelmäßigen Deutschunterrichts als dringend notwendig, da sowohl die Jugendlichen als auch die Älteren — die zum größten Teil fremdvölkische Schulen besucht

hatten, die auch oft nur über wenige Klassen verfügten — im allgemeinen zwar die deutsche Sprache beherrschten, sich aber schriftlich nur sehr unvollständig ausdrücken konnten.

Der größte Teil der Umsiedler stammt aus bäuerlichen Berufen und soll nach der Übergangszeit in den Lagern im Osten wieder als Bauern oder bäuerliche Handwerker angesiedelt werden. Der dringende Bedarf an Arbeitskräften und das Interesse der Umsiedler selbst führten auch während des Lageraufenthaltes zu einem planmäßigen Arbeitseinsatz. Es ließ sich dabei nicht vermeiden, daß ein Teil der Umsiedler in der Industrie und in städtischen Betrieben eingesetzt wurde. Die Hitler-Jugend sah es als ihre Aufgabe an, die zuständigen Dienststellen zu unterstützen und dafür zu sorgen, daß die bäuerliche Jugend eine ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechende Arbeit erhält. Alle Umstände, die der Landflucht Vorschub leisten konnten, mußten von vornherein ausgeschaltet werden.

Jugendlichen, die sich vor der Umsiedlung in einer Berufsausbildung befunden hatten, wurde deren Fortsetzung im Reich bis zu einem ordnungsgemäßen Abschluß ermöglicht. Dasselbe galt für diejenigen, die eine Oberschule besucht hatten und anschließend studieren wollten. In einer Aktion wurden Meldungen von Umsiedlerjungen und -mädeln für die Lehrerausbildung angefordert. Über 700 eingehende Meldungen werden zur Zeit bearbeitet. Es ist geplant, diese Jugendlichen mit Rücksicht auf ihre unterschiedliche Ausbildung in Sonderklassen zusammenzufassen mit dem Ziel, den Lehrerbedarf im Osten aus den Kreisen der Umsiedler selbst zu decken.

Da auf der Mädelseite die erforderlichen Ausbildungskräfte zur Verfügung standen, wurden in einer Großaktion 7000 Mädel über 14 Jahre in über 200 Lagern erfaßt. Diese Lager hatten den Zweck, die Mädel im Rahmen der bewährten Gemeinschaftserziehung auf ihre berufliche Eignung hin zu prüfen. Im Anschluß an diese Lehrgänge wurden die Mädel wie folgt eingesetzt:

Vermittlung in die ländliche Hausarbeitslehre	1166	Mädel
Vermittlung in die ländliche Hauswirtschaftslehre	483	"
Einweisung in Gaststellen	55	"
Einweisung in landwirtschaftliche Berufsausbildung . . . . (außer Hausarbeits- und Hauswirtschaftslehre)	40	"
Erfassung in Landdienstführerinnenschulen	120	"
Erfassung in Landwirtschaftsschulen . . . . (23 viermonatige Sonderlehrgänge mit Abschlußzeugnis der Mädchenklasse)	552	"

Ein Drittel der Teilnehmerinnen legte die ländliche Hauswirtschaftsprüfung ab, der Rest die ländliche Hausarbeitsprüfung.

Die für einen Einsatz in sozialen und pflegerischen Berufen ausgelesenen Mädel wurden wie folgt weitervermittelt:

Sonderlehrgänge für:		
Kindergärtnerinnen	20	Mädel
Kinderpflegerinnen	140	"
Schwestern	51	"
Säuglingsschwestern	20	"
Hebammen	10	"
Schneiderinnen (Lehrgang für Fortgeschrittene) . . .	70	"
Insgesamt:	311	Mädel

Die tatsächliche Zahl der Umsiedlermädel, deren Vermittlung in Berufsausbildung durch die Hitler-Jugend veranlaßt wurde, ist noch um ein bedeutendes höher, da in obiger Aufstellung nur die durch die Reichs-

jugendführung zentral beschickten Sonderlehrgänge angeführt sind. Die Einweisung in hauswirtschaftliche und handwerkliche Ausbildungen erfolgt durch die Obergaue unmittelbar. Die führungsmäßige Betreuung der Mädel liegt auch während der Dauer der Lehrgänge beim BDM., die sachliche Ausbildung dagegen bei berufenen Kräften der zuständigen Dienststellen und Organisationen.

Um den für den Osteinsatz ständig steigenden Bedarf an Landdienstführern und -führerinnen zu decken, wurden in den Umsiedlungslagern Werbungen durchgeführt. Von den sehr zahlreich eingehenden Meldungen konnten je zwei Lehrgänge für Jungen und Mädel an die Reichslanddienstführerschulen der Hitler-Jugend einberufen werden. Der Erfolg dieser Lehrgänge war überraschend gut. Von dem ersten Lehrgang an der Reichslanddienstführerschule in Groß-Gureck (O.-S.) konnten von den 50 teilnehmenden Umsiedlern 6 mit der Befähigung zum Landdienstgefolgschaftsführer, 41 zum Landdienstscharführer und 3 zum Unterführer in den praktischen Einsatz in den Ostgebieten entlassen werden. Der zweite Lehrgang bot ein ähnliches Bild: Von den 42 Teilnehmern beendeten 4 mit der Befähigung zum Landdienstgefolgschaftsführer und 37 zum Landdienstscharführer den Lehrgang. Für die Mädel wurden entsprechend dem geringeren Bedarf zwei Lehrgänge mit insgesamt 73 Teilnehmerinnen durchgeführt.

Führerschulung

Zu Beginn des Einsatzes der Hitler-Jugend wurde ein Rahmenplan für die weltanschauliche Schulung in allen Lagern ausgearbeitet. Es bestand von vornherein Klarheit darüber, daß das Ziel dieser Schulung nicht die Vermittlung eines Wissens — gleich welcher Art — als Ersatz für die fehlende Schulausbildung sein konnte. Die Absicht war vielmehr, den Jugendlichen gewisse Grundgedanken einzuprägen und ihnen dadurch ein Bild vom Deutschen Reich, der Geschichte des deutschen Volkes und den Ideen und Leistungen des Nationalsozialismus in ganz großen Zügen zu geben.

Zu Anfang dieses Jahres wurde in den Gebieten und Obergauen mit der Durchführung von Lehrgängen begonnen, welche die fähigsten Jugendlichen aus den Lagern erfassen, ihnen eine Ausrichtung vermitteln und Anregungen für die Durchführung der Jugendarbeit in den Lagern geben sollten. Die Lehrgänge dauerten in der Regel drei Wochen. Bis Mitte Oktober 1941 wurden in diesen Lehrgängen über 10 000 Jugendliche geschult. Die Jungen und Mädel, die sich dabei als die Besten erwiesen und in der praktischen Arbeit der Lager bewährt hatten, wurden zu einer vierwöchigen Ausbildung in die Reichsführerschule für Umsiedler in Steinau a. d. Oder und in die Reichsführerinnenschule für Umsiedlerinnen in Tiefensee bei Berlin einberufen. Insgesamt wurden bisher in drei Lehrgängen 276 Jungen und in vier Lehrgängen 355 Mädel erfaßt, außerdem in den Sportschulen in Velden und Villach in je einem Lehrgang zusammen 95 Jungen, in einem Reichslehrgang in Freiburg (Breisgau) 120 Mädel und in einem Sportlehrgang in Braunau in Schlesien 100 Mädel. Für den kommenden Winter sind weitere Lehrgänge in Steinau und Tiefensee vorgesehen.

Nach dem derzeitigen Stand der Ansiedlung ist damit zu rechnen, daß größere Mengen Umsiedler auch über diesen Winter noch in den Lagern des Reiches verbleiben werden. Neben einer noch intensiveren Betreuung der Jugendlichen in den Lagern ist für diese Zeit in erster Linie eine weitere Aktivierung der Führerauslese und -ausbildung vorgesehen. In Lagern, die die Volksdeutsche Mittelstelle für diese Aufgaben der Hitler-Jugend zur Verfügung gestellt hat, werden nach Beendigung der Hackfruchternte laufend Lehrgänge für Jungen und Mädel durchgeführt. Besonderen Wert legt die Hitler-Jugend in diesen Lehrgängen auf eine gründliche Feldscher- und GD-Ausbildung, da diese Kenntnisse gerade für die zukünftigen Bauern in den Ostgebieten von größtem Wert sind.

Prof. Dr. ERICH SCHINNERER:

Die deutsche Jugendstrafrechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren

Schon bei Errichtung des Protektorates Böhmen und Mähren durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 16. März 1939 war für die deutschen Staatsangehörigen eine eigene deutsche Gerichtsbarkeit (Artikel II) vorgesehen worden. Durch eine Verordnung vom 14. April 1939 wurde im Protektorat Böhmen und Mähren ein deutscher Oberlandesgerichtsbezirk errichtet. Am selben Tage hat die Verordnung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit das Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren eingeführt (§ 1). Für die Durchführung der Strafverfahren vor den deutschen Justizbehörden gelten die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Altreiches (§ 2). Durch diese Vorschrift ist auch das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 eingeführt worden. Es bildet also auch hier die Grundlage für die Jugendstrafrechtspflege. Die seither auf diesem Rechtsgebiet erlassenen Vorschriften über den Jugendarrest gelten auch für die Ausübung der deutschen Strafrechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren.

Für das Gebiet des materiellen Rechts gilt in der Jugendstrafrechtspflege dieselbe Summe von Rechtsvorschriften wie in der Strafrechtspflege der Erwachsenen. Von den nachfolgend dargestellten, durchaus nicht übersichtlichen und an Zahl großen Rechtsvorschriften ist für den Jugendlichen keine Ausnahme gemacht worden:

1. Auf Straftaten Jugendlicher, die deutsche Staatsangehörige sind, ist das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und eine Reihe von strafrechtlichen Nebengesetzen anzuwenden, die entweder auch im § 1 der VO. über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 aufgezählt sind, oder die seither erlassen wurden oder deren Geltungsbereich auf das Protektorat ausgedehnt wurde[1]).

2. Daneben ist das bisher in diesem Gebiet geltende Strafrecht in Kraft geblieben, soweit das neueingeführte deutsche Strafrecht keine gleichen oder entsprechenden Strafvorschriften enthält (§ 25 der Strafgerichtsbarkeits-VO.). Diese Generalklausel überläßt es dem Richter, festzustellen, welche Vorschriften im einzelnen in Kraft geblieben sind. Der Umfang ist umstritten. Sicher sind einige Nebengesetze in Kraft geblieben, dann die Vorschriften über die Kridadelikte und der § 431, der die Gefährdung der körperlichen Sicherheit unter Strafe stellt[2]). In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß das vor der Errichtung des Protektorates in diesem Gebiet geltende Strafrecht nicht ein nationaltschechisches Recht war, sondern daß, abgesehen von geringfügigen Änderungen, das ehemalige österreichische Strafgesetz galt, das auch heute noch in der Ostmark Geltung besitzt. Gegenwärtig überschneiden sich daher die Geltungsbereiche des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des ostmärkischen Strafgesetzes in der deutschen Strafrechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren.

3. Ferner gilt im Protektorat Böhmen und Mähren ein Reichssonderrecht insofern, als oberste Reichsbehörden einschließlich des Reichsprotektors Rechtsvorschriften erlassen können und auch von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht haben, wobei zur Durchsetzung eines Teiles dieser Vorschriften Strafdrohungen verwendet werden. Es handelt sich dabei um wichtige Vorschriften, wie die über den Waffenbesitz, die Sabotage-VO., die VO. gegen Schwarzhörer u. a. m[3]).

---

[1]) Lorenz-Schinnerer: Das deutsche Strafrecht im Reichsgau Sudetenland und Protektorat Böhmen und Mähren, S. 289 ff., 293 ff.

[2]) Ebendort S. 178 ff.

[3]) Ebendort S. 309 ff.

4. Ferner unterstehen die deutschen Staatsangehörigen auch noch, soweit die Autonomie des Protektorates reicht, der Strafgewalt der Protektoratsregierung, die ebenfalls eine Reihe von Rechtsvorschriften mit der Androhung krimineller Strafen ausgestattet hat. Diese Vorschriften müssen dann von den deutschen Gerichten angewendet werden. Der überwiegende Teil der autonomen Rechtsvorschriften sieht allerdings nicht die Anwendung krimineller Strafen vor, sondern es werden entsprechend einer aus dem österreichischen Recht übernommenen Einrichtung nur Verwaltungsstrafen angedroht[4]). Daraus ergibt sich allerdings, daß deutsche Staatsangehörige, also auch die deutschen Jugendlichen, von den Protektoratsbehörden abgeurteilt werden. Die rechtskräftig erkannten Strafen werden dann von den deutschen Vollstreckungsbehörden vollstreckt. Bei Jugendlichen ist dieser Vorgang besonders bedenklich, da gerade bei diesen durch Verwaltungsstrafen zu ahndenden Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten von den Protektoratsbehörden Jugendarrest nicht verhängt werden kann. Ebensowenig besteht irgendeine Regelung, die das Verhältnis der Disziplinargewalt der Hitler-Jugend und der Strafgewalt der Protektoratsbehörden abgrenzte, so daß zumindestens rechtlich keine Handhabe besteht, durch Ausübung des Dienststrafrechts der Hitler-Jugend die Strafgewalt der Protektoratsbehörden auszuschließen. Wenn auch für diese Verwaltungsbehörden kein Legalitätsprinzip — d. h. kein Zwang zur Strafverfolgung — besteht, so ist doch eine Vereinbarung für jeden einzelnen Fall natürlich unmöglich.

Es ist verständlich, daß bei der Anwendung so verschiedenartiger Strafvorschriften auch Fragen des interlokalen Strafrechtes auftauchen. Auf diese wurde unlängst von mir an anderer Stelle eingegangen[5]).

Die deutsche Strafrechtspflege wird aber nicht nur gegenüber den deutschen Jugendlichen, sondern ebenso, wenn auch nur in beschränktem Umfang (§ 15 und 15a der Strafrechtsausübungsverordnung), gegenüber Jugendlichen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit ausgeübt. Es handelt sich dabei im wesentlichen um politische Delikte oder um solche, die im Zusammenhang mit einer deutschen Einrichtung im Protektorat Böhmen und Mähren begangen werden oder bei denen auf einen oder mehrere deutsches Recht Anwendung findet (§ 16).

Hinsichtlich der Strafen, die gegenüber Jugendlichen verhängt werden können, besteht kein grundsätzlicher Unterschied gegenüber den Verhältnissen des Altreiches. Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen findet in Anstalten des Altreiches statt. Bei dem Zuchtmittel des Jugendarrestes ist eine besondere Einführungsvorschrift für das Protektorat Böhmen und Mähren erlassen worden, die ausdrücklich vorsieht, daß Jugendarrest auch gegenüber Jugendlichen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit verhängt werden kann. Gefängnisstrafen gegenüber Jugendlichen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit werden nicht in Jugendvollzugsanstalten, sondern in Vollzugsanstalten für nichtvorbestrafte Erwachsene vollzogen. Im Protektorat Böhmen und Mähren wird der Jugendarrest, soweit er Wochenendkarzer ist, bei den einzelnen Amtsgerichten vollzogen. Hier sind im Amtsgerichtsgebäude selbst Zimmer als Zellen ausgestattet. Der Dauerarrest wird in Prag, und zwar im Gerichtsgebäude in Pankraz, vollstreckt. Die Verwahrzellen bei den früheren Schwurgerichtssälen sind als Vollzugszellen hergerichtet worden. In beiden Fällen kommt der Jugendliche mit dem eigentlichen Strafvollzug nicht in Berührung, allerdings sind die Beamten, denen er anvertraut wird, in beiden Fällen Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes und haben keine besondere Schulung für den Jugendarrest erhalten.

Bei der Durchführung der Fürsorgeerziehung ergaben sich früher Schwierigkeiten, da zwar das Jugendgerichtsgesetz, nicht aber das Jugend-

[4]) Ebendort S. 319 ff.
[5]) Schinnerer: Zur Strafrechtsanwendung, Deutsches Strafrecht, 8. Band, S. 114 ff.

wohlfahrtsgesetz im Protektorat eingeführt ist. So war also zunächst keine Stelle vorhanden, die für die Kosten der Fürsorgeerziehung von Jugendlichen aufkommen konnte. Seit Beginn dieses Jahres hat aber der Finanzminister dem Reichsprotektor Geldmittel zur Verfügung gestellt, der nun seinerseits die Kosten für die Fürsorgeerziehung trägt. Die Fürsorgeerziehung wird in Anstalten des Sudetenlandes durchgeführt. Doch wird es, sobald das Jugendwohlfahrtsgesetz auch im Protektorat eingeführt ist, notwendig sein, eigene Anstalten im Protektorat Böhmen und Mähren zu errichten.

Kleine Beiträge

Am Rande vermerkt ...

> In einer Zeitschrift für Gewerbelehrer steht der folgende erstaunliche Satz: „Es sei nur am Rande vermerkt, daß neben der zahlenmäßigen Verknappung auch nach den Erfahrungen der Berufsberater und Eignungspsychologen die Güte des jungen Menschenmaterials, welches die Schule verläßt, ebenfalls nachgelassen hat."

Da wäre das deutsche Volk also zu Unrecht stolz auf seine Jugend? Das Bild der sauberen, gesunden, disziplinierten Jungen und Mädel wäre trügerisch, ein Phantom, hinter dem sich eine sehr unangenehme Wirklichkeit verbirgt? Und wir hätten uns getäuscht, als wir glaubten, die Jugend sei besser geworden, lebenstüchtiger, zielbewußter, als Gesamtheit überhaupt erst jetzt in der richtigen Form und Verfassung?

Zu denken gäbe dann freilich dies „am Rande vermerkt..." Ist die Feststellung, die hier getroffen wird, so nebensächlich? Oder glaubt der Schreiber, für das, was er am Rande vermerkt, weniger verantwortlich zu sein? Wir meinen, daß er auch dafür geradestehen muß. Es ist eine zweifelhafte, im deutschen Schrifttum eigentlich überholte Methode, problematische Dinge so nebenher einzuflechten, so daß sie kaum wie eine eigene Behauptung aussehen, aber doch die gewünschte Wirkung haben. Wenn wir deshalb auf die genannte Äußerung eingehen, so vor allem auch, um die merkwürdige Form noch einmal dem öffentlichen Urteil auszusetzen.

Der Inhalt dürfte sich von selbst erledigen. Er ist gelegentlich schon von anderen Propheten in vorsichtigerer Form zum Gegenstand ihrer Debatten gemacht worden. Die Ursachen sind kein Geheimnis. Die Schule hat Schwierigkeiten, ihren Leistungsstand zu halten. Die Betriebe müssen infolge eines verstärkten Nachwuchsbedarfs Jugendliche in qualifizierte Ausbildung nehmen, die man früher abgewiesen hätte. Allgemein wird auf Reserven, auf dritte und vierte Qualitäten, zurückgegriffen. Und das ist gut so, denn die Gegenwart verlangt die vollständige Ausschöpfung aller Leistungsenergien der Nation. An Schule und Betrieb werden höhere Anforderungen gestellt, man muß sich mehr anstrengen als vorher, um zu gleichen oder besseren Leistungen zu kommen. Wenn das nicht immer ganz gelingt — ist daran die Jugend schuld? Liegt das wirklich an der nachlassenden „Güte des jungen Menschenmaterials"? Kein vernünftiger Schulmann wird die gegenwärtigen Arbeitsschwierigkeiten der Schule damit begründen; deren Ursachen liegen auf anderer Ebene — Überalterung des Lehrkörpers, Mangel an Muße und störungsfreiem Unterricht — und werden an maßgeblicher Stelle durchaus richtig gesehen.

Was heißt überhaupt nachlassende Güte des jungen Menschenmaterials? Welche Vergleichsmaßstäbe gibt es? Etwa die Schulzensuren? Oder Prüfungsergebnisse? Im Grunde doch nur den allgemeinen Eindruck derjenigen, die junge Menschen zu beurteilen haben. Ob sich aber die Mehrzahl von ihnen zu der zitierten Auffassung bekennt? Eine müßige Frage, nachdem die Gemeinschaft sich längst anders entschieden hat. Wer in diesem Jahr die Volksschule verließ, dessen ganze Schulzeit hatte unter dem Eindruck der Wiederaufrichtung des Reiches gestanden. Das erwachende Bewußtsein, die ersten Schritte zu einer selbständigen Begriffsbildung, zur Umschau in der Welt waren geprägt worden von den Zeichen des

gewaltigsten Wiederaufstiegs, den Deutsche je erlebt haben. Sie konnten wahrhaftig die Menschen nicht schlechter, sondern nur besser machen. Wer solche Eindrücke während der Zeit der reinsten Begeisterungsfähigkeit empfängt, wird nur bei seinen besten charakterlichen Werten angesprochen. Die Gemeinschaftsordnung und natürliche Führerauslese in der Hitler-Jugend tat ein übriges. Man soll uns den zeigen, der behaupten wollte, das Erlebnis dieser Jahre sei der „Güte des jungen Menschenmaterials" abträglich gewesen.

Und die Erbmasse, ist sie schlechter als früher? Die Wissenschaft kennt keinen anerkannten Grund und würde sich daher eine solche Behauptung reiflich überlegen. Man kann nur die Tatsachen sprechen lassen, und sie rechtfertigen den Stolz des Volkes auf seine Jugend. Auch an der Front steht Jugend; man wird aber nicht gut einen Wertunterschied zwischen ihr und ihren jüngeren Kameraden in der Heimat herausfinden können. Ebenso ist das Auftreten in der Öffentlichkeit kaum geeignet, die obige Randbemerkung nahezulegen. Noch kürzlich wurde an dieser Stelle von berufener Seite auf die rückläufigen Kriminalitätsziffern der Jugend hingewiesen. Und das Bild der im Kriege für die Gemeinschaft marschierenden, opfernden, singenden, arbeitenden Jugend ist erst recht einmalig und für alle Zeiten unvergeßlich.

Kurz, Schwierigkeiten in der Schul- oder Berufsausbildung mit einer nachlassenden Güte der Jugend zu erklären, dazu gehört schon ein erhebliches Maß von Leichtfertigkeit. Auch wenn man solches nur „am Rande vermerkt". Man soll endlich einmal Schluß machen mit dem gedankenlosen Geschwätz von der Qualitätsverschlechterung der Jugend. Niemals war diese Jugend aufnahmewilliger, selbständiger, entschlußfreudiger. Man sehe sich das Muttersöhnchen von einst und den Pimpfen von heute an und entscheide, welcher von beiden lebenstüchtiger ist! Denn das dürfte doch wohl der zuverlässigste Maßstab sein. Wer ein Kerl ist, der hat diese Jugend auf seiner Seite und wird sie zu höchster Leistung in der Gemeinschaft befähigen.

Aber freilich, um diesen Erzieher geht es eben, um die richtige Erziehung überhaupt. Die Bezeichnung „junges Menschenmaterial" als Ausdruck für „deutsche Jugend" ist in diesem Zusammenhang überdies, wie wir meinen, mehr als ein Schönheitsfehler.

Hände weg von der Volksschule!

Man muß schon energisch werden, wenn man das Urteil über die Volksschule zurechtrücken will. Daß die Hauptschule auf das Ansehen der Volksschule drücken würde, war vorauszusehen. Manche neigen aber bereits dazu, überhaupt nur noch mit der Hauptschule zu rechnen und die Volksschule gleichsam auf den Stand der Hilfsschule zu verweisen. In unserem Beitrag „Brauchen Friseurlehrlinge die Hauptschulreife?"*) haben wir bereits davor gewarnt, das Berechtigungsunwesen neu zu beleben, Hürden für den Nachwuchs aufzurichten, wo sie unsinnig und schädlich sind.

Dieser Auffassung ist aus Handwerkskreisen widersprochen worden. Gewiß werde sich das Handwerk, so heißt es, niemals gegen Volksschüler absperren, es brauche aber — Volksschule hin, Volksschule her — begabten Nachwuchs, damit die Ausbildung verbessert werden könne. Der Meisternachwuchs zumal müsse in der Regel aus der Hauptschule kommen. „Man braucht den Mann, der nicht verdrossen irgendwie fortwurstelt, sondern der fröhlich schafft, voranschreitet und seinen Betrieb ausbaut. Dafür ist eine gewisse allgemeine Bildung, wie sie die Hauptschule vermittelt, nicht etwas Zusätzliches, sondern notwendig. Und dafür ist auch das begabtere Drittel der Jugend gewiß nicht zu schade." Da wir nun unsererseits dem Handwerk in der Regel nur Volksschüler zumuten wollten (für die es u. E. nicht zu schade sei), wird uns eine „schlechte Meinung vom Handwerk" unterstellt.

Dazu ist doch noch ein Wort zu sagen. Wir haben nichts dagegen, wenn das Handwerk seine Interessen wahrnimmt. Welchen Weg es dabei einschlägt, ist seine Sache. In dem erwähnten Beitrag sagten wir schon: Wer ohne guten Grund auf Volksschüler verzichtet, wird bei den Hauptschülern bestimmt zu spät kommen. Und: Man soll nicht die Vorbildung übersteigern, sondern die Ausbildung verbessern. Überdies wird wohl kaum vom Handwerk

*) September-Heft, S. 235.

allgemein, sondern nur jeweils von den Bedürfnissen der einzelnen Handwerksberufe, die ja sehr unterschiedlich sind, zu reden sein.

Aber es geht hier viel weniger um das Handwerk als um die Volksschule. Welche merkwürdige Vorstellung macht sich in diesen Äußerungen geltend! Man soll doch die Kirche im Dorf lassen. Die Volksschule wird nach wie vor das Bildungsinstitut sein, das der großen Masse der deutschen Jugend die einzige planmäßige schulische Bildung ihres Lebens vermittelt. Sie wird einen Leistungsstand innehalten, der ihren Abgängern alle Tore zum beruflichen Aufstieg offenhält. Der Volksschüler wird selbstverständlich auch später noch Handwerksmeister werden können (wie er auch nicht grundsätzlich vom Besuch der Berufsfachschulen ausgeschlossen ist). Wer dieser Auffassung eine Geringschätzung des Handwerks entnehmen will, dem ist nicht zu helfen. Er muß sich nur gefallen lassen, daß man ihm andererseits eine ungerechtfertigte Herabsetzung der Volksschule zum Vorwurf macht.

Schulauslese war noch immer vorwiegend auf geistige Begabung gerichtet, die Auslese für das Handwerk muß zunächst auf handwerkliche Begabung sehen. Das ist eine Binsenwahrheit, dennoch versteift man sich auf Hauptschüler. Wir halten das für bedenklich, wiederum nicht so sehr um des Handwerks als um der Schule, um der Jugend willen, die sich auch in der Volksschule mit Zuversicht und ohne Minderwertigkeitsgefühle für ihren späteren Dienst an der Gemeinschaft ertüchtigen soll.

Zur Erziehungsbeihilfe im Lehrverhältnis

Die Erziehungsbeihilfe als die dem jugendrechtlichen Berufserziehungsgedanken allein entsprechende Vergütung im Lehrverhältnis ist heute schon — ohne eine nähere gesetzliche Regelung — ein gesichertes Ergebnis des nationalsozialistischen Jugendarbeitsrechts[1]). Eigenart und Aufgaben der Erziehungsbeihilfe werden übereinstimmend dahin umschrieben, daß sie nicht — wie der Lohn — Entgelt für geleistete Arbeit, sondern einen Unterhaltszuschuß darstellt, mit dem der Unternehmer im Rahmen seiner umfassenden Berufserziehungspflicht zu den Kosten der Ausbildung und des allgemeinen Unterhalts beiträgt. Die wichtigste rechtliche Folgerung daraus ist, daß die Erziehungsbeihilfe in ihrer Höhe von dem Umfang der geleisteten Arbeit grundsätzlich unabhängig sein muß.

1. Die Rechtsprechung, der hier angesichts des Fehlens einer näheren gesetzlichen Regelung besondere Bedeutung zukommt, hat diese Grundgedanken bisher vorwiegend in der Frage der Mehrarbeitsvergütung bestätigt und durchgeführt. Darüber ist hier kürzlich näher berichtet worden (vgl. oben S. 132). Nunmehr hat das Reichsarbeitsgericht für die Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe im Falle einer Krankheit des Lehrlings die Eigenart der Erziehungsbeihilfe in überzeugender Weise ausgewertet, wobei wieder besonders der Unterschied zum Lohn praktisch bedeutsam geworden ist[2]). Das Hauptergebnis der Entscheidung ist:

Die Erziehungsbeihilfe ist auch bei längerer Erkrankung (Arbeitsunfähigkeit) des Lehrlings grundsätzlich fortzuzahlen, solange das Lehrverhältnis besteht.

Im einzelnen ergibt die Entscheidung folgendes: a) § 616 Abs. 1 BGB., wonach der Lohn nur für eine „verhältnismäßig nicht erhebliche" Zeit fortzuzahlen ist, gilt für die Erziehungsbeihilfe nicht — ein ebenso richtiges wie praktisch bedeutsames Ergebnis. b) Wenn eine Tarifordnung die Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe im Falle der Erkrankung ausdrücklich beschränkt oder gar ausschließt, so ist das rechtlich wirksam. — M. E. wird die künftige gesetzliche Regelung des Berufserziehungsrechts einen völligen Ausschluß der Zahlungspflicht bei Erkrankung nicht mehr zulassen können, und es erscheint jedenfalls heute schon unerwünscht, eine Pflicht zur Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe tariflich ganz auszuschließen. c) Wenn eine Tarifordnung die Pflicht zur Fortzahlung des Lohnes im Falle der Krankheit beschränkt, so muß eine solche

[1]) Für alle Einzelheiten kann verwiesen werden auf Brieger, Die Erziehungsbeihilfe im Lehrverhältnis, 2. Aufl., 1941. Vgl. auch DJDtschld. 1941, S. 162.

[2]) RAG. 23/41 vom 27. 5. 1941, Dtsch. Recht 1941, S. 2255, mit Anm. v. Siebert = ArbRSamml., Bd. 42, S. 249, mit Anm. v. Hueck; vgl. auch Großmann, Dtsch. ArbR. 1941, S. 156.

Tarifbestimmung wegen des Wesensunterschiedes zwischen Erziehungsbeihilfe und Lohn dahin ausgelegt werden, daß sie die Erziehungsbeihilfe nicht erfaßt. Für eine besondere tarifliche Gestaltung der Erziehungsbeihilfe bei Krankheit ist also eine ausdrückliche, zweifelsfreie Regelung erforderlich.

Zu erwähnen ist noch, daß die Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe an kaufmännische Lehrlinge im Falle ihrer Erkrankung gesetzlich bereits auf die Dauer von sechs Wochen beschränkt ist, vgl. §§ 76 und 63 des Handelsgesetzbuches. Diese Bestimmung stammt zwar aus einer Zeit, der die Erziehungsbeihilfe noch unbekannt war; sie gilt aber gleichwohl auch für die Erziehungsbeihilfe, weil sie zu dem Wesen dieser Lehrlingsvergütung nicht im Widerspruch steht. Es ist zwar, wie angedeutet, wesenswidrig, die Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe im Falle der Erkrankung ganz auszuschließen; eine Begrenzung auf eine Mindestfrist von sechs Wochen erscheint dagegen für das geltende und das künftige Recht der Erziehungsbeihilfe vertretbar, nicht zuletzt aus dem praktischen Grunde, weil eine unbeschränkte Zahlungspflicht bei Erkrankung des Lehrlings einen Anreiz zur Auflösung des Lehrverhältnisses geben könnte[3]). Jedenfalls aber ist es sehr zu begrüßen, daß das RArbG. aus dem Wesen der Erziehungsbeihilfe so entschiedene Folgerungen für § 616 BGB. und die Auslegung von Tarifbestimmungen gezogen hat.

2. Daß die Erziehungsbeihilfe im Falle einer Erkrankung nicht notwendig unbegrenzt fortzuzahlen ist, läßt sich mit ihrer Eigenart dann vereinbaren, wenn man anerkennt, daß sie doch auch gewisse „Lohnelemente" in sich enthält. (Eine Rechtfertigung mit allgemeinen „Billigkeitsgründen" wäre jedenfalls zu farblos.)

In welchem Maße und mit welchen Folgerungen man solche Lohnelemente anerkennen kann, ohne die Eigenart der Erziehungsbeihilfe zu verdunkeln oder gar praktisch aufzugeben, ist eine schwierige Frage. Im Schrifttum hat kürzlich Dr.-Ing. Heilandt[4]) eindrucksvoll vor jeder Konzession in dieser Richtung gewarnt. Er hat sich besonders gegen jede Stufung der Erziehungsbeihilfe nach Lehrjahren oder nach dem Lebensalter gewandt: solche Stufungen seien mit dem Unterhaltscharakter der Erziehungsbeihilfe unvereinbar, und dieser Wesenszug der Erziehungsbeihilfe müsse unbedingt rein durchgeführt werden. Für besonders gute Leistungen sei wohl eine Leistungszulage am Platze; diese könne durchaus gestuft werden, solle aber nicht für die einzelne Arbeit, sondern über Wochen laufend mit der Möglichkeit des Widerrufs bei Nachlassen der Leistung gezahlt werden. Diese Leistungszulage sei aber etwas ganz anderes als die Erziehungsbeihilfe, es handle sich um zwei grundsätzlich verschiedene Dinge.

An diesen Ergebnissen ist wieder die Entschiedenheit, mit der aus dem Wesen der Erziehungsbeihilfe Folgerungen gezogen werden, besonders erfreulich. Möchte die Erziehungsbeihilfe überall in der Praxis so ernst genommen werden!

Die Ablehnung jeder Stufung erscheint jedoch trotz ihrer bestechenden Folgerichtigkeit nicht ohne weiteres überzeugend. Ist die Stufung der Erziehungsbeihilfe nach Lehrjahren oder Lebensalter, richtig gehandhabt, nicht doch die Anerkennung erster natürlicher Übergänge zu der späteren Stellung in einem Arbeitsverhältnis, auf das die Berufserziehung gerichtet ist? (Zweifellos enthält ja umgekehrt auch der Lohn gewisse „Unterhaltselemente".) Die Verwirklichung des reinen Unterhaltsgedankens müßte auch dazu führen, daß die Verschiedenheit der Berufe nur so weit berücksichtigt werden kann, als der eine Beruf schwerer ist und deshalb höhere Lebenshaltungskosten nach sich zieht als ein anderer[5]); wäre das nicht aber doch ein für die notwendige politische Ordnung der Berufe[6]) zu enger Gesichtspunkt? —

Derartige Fragestellungen und Erwägungen führen leicht zum Vorwurf eines Kompromisses, und sicherlich sollte es bei einer jugendrechtlich so bedeutsamen und grundsätzlichen Frage keine halben Lösungen geben. Es ist

[3]) Vgl. auch Brieger, a. a. O., S. 60.

[4]) Berufsausbildung in Handel und Gewerbe 1941, S. 397. Der Aufsatz bringt eine eingehende Besprechung des oben genannten Buches von Brieger.

[5]) So auch Heilandt, a. a. O.

[6]) In dem umfassenden Sinne der Ausführungen von A. Müller, DJDtschld. 1941, S. 229.

aber m. E. doch zu prüfen, ob hier nicht eine zu scharfe Trennung die Gefahr der Übersteigerung eines richtigen Grundgedankens mit sich bringen würde und ob nicht die Anerkennung gewisser Übergänge eine in ihrer Einzelabgrenzung zwar vielleicht schwierigere, im ganzen aber natürlichere Betrachtungsweise ist. Und für die besondere Leistungszulage bliebe auch neben einer Staffelung nach Berufen, Lehr- und Lebensjahren durchaus Raum. Jedenfalls ist zu wünschen, daß die Ausführungen Heilandts zu einer eingehenden Erörterung dieses Fragenbereichs führen.

Wolfgang Siebert.

Volkspflegerinnenausbildung von BDM.-Führerinnen

Aus der kleinen Gemeinschaft der politisch gleichdenkenden Mädel im BDM. der Kampfzeit entwickelte sich die Organisation der Partei und des Staates für die Erziehung der gesamten Jugend und auch für die Erziehung der gesamten weiblichen Jugend. Damit ist aus der politischen Funktion der ersten BDM.-Führerin der Beruf der Jugenderzieherin geworden. Eine systematische und planmäßige Schulung, von der Wochenendschulung bis zur Akademie, schafft die Voraussetzungen hierfür. Es ist daher nur sinnvoll, wenn die BDM.-Führerinnen, die eine langjährige BDM.-Arbeit nachweisen, dann in Berufe eingewiesen werden, in denen sie ihre Erfahrungen und Kenntnisse zum Nutzen der gesamten Volksgemeinschaft anwenden können. Voraussetzung für die Erfüllung dieses Berufsplatzes im sozialpolitischen Leben Deutschlands wird jedoch die Volkspflegerinnenausbildung sein. Es wurde daher im Pestalozzi-Fröbel-Haus in Berlin ein einjähriger Lehrgang von dienstälteren BDM.-Führerinnen zur Ausbildung als Volkspflegerin eingerichtet. Tätigkeit, Schulungen und Persönlichkeitswerte geben die Berechtigung, einen verkürzten Lehrgang für einen so wertvollen Frauenberuf zu schaffen. Dieser erste Lehrgang, dem ein ähnlicher für die Erziehungsarbeit folgen wird, wurde am 11. Oktober durch die BDM.-Reichsreferentin Dr. Jutta Rüdiger und die Leiterin des Volkspflegerinnenseminars, Frau Dr. Dietrich, in Anwesenheit von Ehrengästen eröffnet. Erna Pranz.

In Erkenntnis der Bedeutung der sozialpolitischen Arbeit und insbesondere der Wichtigkeit der Volkspflegearbeit für die gesamte Volksgemeinschaft hat der BDM. diese Führungskräfte abgestellt, obwohl es gerade während des Krieges auf den Einsatz jeder langjährigen BDM.-Führerin ankommt. Jedoch erscheint es für die Erfüllung aller sozialpolitischen Forderungen in der Jugendarbeit wesentlich, erfahrene BDM.-Führerinnen mit guten Fachkenntnissen in der volkspflegerischen Arbeit des Staates und der Partei anzusetzen. Die Arbeit der Jugendpflege einschließlich Jugendhilfe wird in Zukunft nicht nur durch die gute Fachkraft, die Volkspflegerin, vollwertig erfüllt. Um die Einheit der Jugendführung und Erziehung sicherzustellen, muß in den Aufgabengebieten der gesamten Jugendpflege die erfahrene BDM.-Führerin mit dem erforderlichen Fachwissen und -können an führender, entscheidender Stelle eingesetzt werden.

20 BDM.-Führerinnen aus dem ganzen Reich nehmen an diesem Sonderlehrgang der Reichsjugendführung in der Reichshauptstadt teil. Es kann auf Grund ihrer besonderen, bisher stets verantwortungsvollen Führungstätigkeit erwartet werden, daß sie nach Abschluß des Lehrganges, trotz verkürzter Zeit, über das erforderliche Fachwissen einer Volkspflegerin verfügen. Der größte Teil dieser Führerinnen hat bereits mehrere Jahre einen Untergau oder eine Abteilung im Obergau geführt. Außerdem kann in den meisten Fällen auch eine Berufsausbildung nachgewiesen werden. Während des Einsatzes als Untergauführerin werden Erfahrungen auf allen Gebieten der Jugendarbeit, auch der Jugendpflege einschließlich Jugendhilfe, gesammelt. Es kann folglich der Unterricht auf Erfahrungen verschiedenster Art in Fragen der Jugendführung und Sozialpolitik aufgebaut werden.

Trotz der verkürzten Ausbildungszeit wird ein zweimaliger praktischer Einsatz in der Volkspflegearbeit vorgesehen. Wesentlich erscheint als erster Einsatz die Arbeit in der Familienfürsorge der Städtischen Jugendämter. Erlebtes und Arbeitserfahrungen werden während dieses praktischen Einsatzes in regelmäßigen Arbeitsgemeinschaften sofort ausgewertet. Das zweite Praktikum wird auf den verschiedensten Arbeitsgebieten der Volkspflege erfolgen, je nach Wunsch und Eignung der einzelnen Führerinnen.

Traute Rohde.

Aus Amtlichen Nachrichten

Erfassung und Aufnahme der Jahrgänge 1924 bis 1929 zum Dienst in der Hitler-Jugend

Durch Erlaß vom 12. September 1941 — A. N. S. 119 — hat der JFdDtR. nunmehr alle bisherigen Jahrgänge zum Dienst in der Hitler-Jugend einberufen. Im Altreich sind dies die Jahrgänge 1924 bis 1928 und von dem Jahrgang 1929 die bis zum 30. Juni geborenen Jungen und Mädel. In der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland ist der gesamte Jahrgang 1929 einberufen, weil bereits mit der Einführung des Jugenddienstrechts dort die Geburtsjahrgänge 1930 und 1931 zur Hitler-Jugend einberufen wurden.

Mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse sind die Führer der Gebiete ermächtigt, den Zeitpunkt für die Erfassung der einzelnen Jahrgänge oder nur der Jungen oder der Mädel auf eine spätere Zeit zu verschieben, wenn dies mit Rücksicht auf die augenblickliche Besetzung der Einheiten mit Führern und den Umfang der anfallenden Verwaltungsarbeit erforderlich ist. Die Führer der Gebiete sind deshalb an die nur als Richtlinie gedachten Termine nicht gebunden. Es ist jedoch anzustreben, die restlichen älteren Jahrgänge umgehend zum Dienst heranzuziehen, um künftig nur noch einmal jährlich bei der Aufnahme der Zehnjährigen die mit der Erfassung und Anmeldung zusammenhängende Arbeit erledigen zu müssen. Wesentlich hierbei ist jedoch, daß eine Bereitstellung eines Teiles der Jahrgänge wie bei dem Jahrgang 1923 nicht mehr erfolgt. Können nicht alle Jahrgänge sofort zum Dienst herangezogen werden, so ist nur der Jahrgang zu erfassen, der geschlossen zum Dienst herangezogen werden kann. Eine Bereitstellung kann nur erfolgen, soweit vom JfdDR. für bestimmte Fälle Anweisungen ergangen sind.

Das Verfahren zur Erfassung und Heranziehung zum Dienst entspricht den früheren Verfahren. An Stelle von Erfassungsappellen können Meldestellen eröffnet werden, weil in der Mehrzahl der Fälle die Durchführung von Erfassungsappellen bei der Vielzahl der einberufenen Jahrgänge nicht möglich sein wird. Wo es jedoch im Einzelfall zweckmäßig ist, können auch Erfassungsappelle abgehalten werden.

Pflichtdienst der Hitler-Jugend

Durch Erlaß vom 29. September 1941 — A. N. S. 137 — hat der JfdDtR. allgemein festgelegt, daß Pflichtdienst für sämtliche Einheiten der in den Dienstplänen der Hitler-Jugend als solcher bezeichnete Dienst ist. Soweit im übrigen Pflichtdienst angeordnet werden soll, gelten auch weiterhin die Bestimmungen des Erlasses vom 4. Dezember 1940 betreffend Allgemeine Grundsätze über den Pflichtdienst in der Hitler-Jugend — A.N. S. 163.

Einsatz der Hitler-Jugend beim Weihnachts- und Neujahrsdienst der Deutschen Reichspost

Der JFdDtR. hat durch Erlaß vom 7. Oktober 1941 — A.N. S. 138 — auch in diesem Jahre wieder die Hitler-Jugend zum Kriegseinsatz beim Weihnachts- und Neujahrsdienst der Deutschen Reichspost aufgerufen. Angehörige der Hitler-Jugend sollen als Hilfskräfte im Postdienst von Anfang November bis Mitte Januar verwendet werden. Die einzelnen Jugendlichen dürfen, zur Vermeidung einer Überlastung, höchstens auf die Dauer von 4 Wochen zum Einsatz herangezogen werden und sind sodann abzulösen. Für den Einsatz gilt das gleiche Verfahren wie in den Vorjahren. (A.N. 1940 S. 160, Reichsbefehl 13 K.)

Verwendung von Angehörigen der Hitler-Jugend in den Schnellkommandos

Der Jugendführer des Deutschen Reichs hat die Hitler-Jugend zur Mitwirkung bei den Schnellkommandos der Polizei in Luftschutzorten erster Ordnung aufgerufen. In die Schnellkommandos der Polizei werden je drei Angehörige der Hitler-Jugend abgeordnet und zum Dienst in den Schnellkommandos nach den Bestimmungen der Notdienstverordnung verpflichtet. Auf Anfordern der Polizeibehörden stellt der Führer des Bannes Angehörige der Feuerwehrscharen oder sonst feuerwehrtechnisch ausgebildete Jugendliche zur Verfügung. Die Schnellkommandos werden sich deshalb zusammensetzen aus einem Führer (stellt Polizei), einem Kraftfahrer (stellt Polizei), drei Angehörigen der Hitler-Jugend. Zur Vermeidung einer Überlastung der Jugendlichen ist für jedes Schnellkommando eine dreifache Besetzung vorzunehmen. (Erlaß des JFdDtR. vom 21. 10. 1941.)

Neues Schrifttum

Grundfragen der Arbeitserziehung

Die sogenannte „Wissenschaftliche Betriebsführung", das „Taylor-System", wurde zunächst in den Vereinigten Staaten von Nordamerika entwickelt. Ihre Höchstform, die zu einer bis ins feinste ausgeklügelten Mechanisierung der menschlichen Arbeit führt, tritt uns in der Fließarbeit am laufenden Band entgegen. Sie hat auch in Deutschland verhältnismäßig schnell Eingang gefunden. Man hoffte, durch die Bereitstellung der besten Werkzeuge und sonstigen Arbeitsmittel, durch Festlegung der günstigsten Arbeitsbewegungen und Arbeitszeiten Ermüdungserscheinungen und den damit verbundenen Leistungsabfall auf ein Mindestmaß zu senken und betriebsseitig Höchstleistungen zu erzielen. Film und Stopuhr waren wichtige Hilfsmittel, den arbeitenden Menschen, der selbst ein Objekt gerissener Technik geworden war, die sich lediglich für die Leistung seiner Hände interessierte, zu beobachten.

Die Leistungssteigerung, die durch diese Mechanisierung erzielt wurde, darf nicht unterschätzt werden. Doch in Deutschland, wo auf dem Gebiete der Berufserziehung schon seit Jahrzehnten Vorbildliches geleistet worden war, brach sich die Erkenntnis, daß wahre Höchstleistungen nur erzielt werden können, wenn die Seele des arbeitenden Menschen bei der Tätigkeit seiner Hände mitschwingt, schon frühzeitig Bahn. Die nationalsozialistische Revolution machte auch auf diesem Gebiet den Weg frei für ein neues Arbeitsleben, in dem der beseelte Mensch im Mittelpunkt des Geschehens steht. Die „Wissenschaftliche Betriebsführung" neuer Prägung hat sich mit Erziehungsproblemen zu befassen, von denen man früher nichts wußte. Der Betriebsleiter, der Betriebsingenieur, der Meister, der Vorarbeiter, kurzum, alle Menschen, die Jugendliche oder Erwachsene zur Arbeit anzuleiten haben, müssen sich Gedanken darüber machen, was bei seiner Tätigkeit im schaffenden Volksgenossen vorgeht.

Für diesen Kreis, und darüber hinaus für alle, die mit der Menschenführung zu tun haben, ist das Buch „Grundfragen der Arbeitserziehung"*) von Johannes Riedel geschrieben worden. Es soll zeigen, wie man mit Hilfe der wissenschaftlichen Arbeitsforschung mittels der auf Erfahrung beruhenden Ausbildung, Anlernung oder Anleitung zur bewußten „Arbeitserziehung" des schaffenden Menschen kommt. Der Verfasser gliedert das Buch in 6 Teile: Arbeit, Arbeitsverlauf und seine günstigste Form, Beeinflussung des Arbeitsschwungs, Arbeitserziehung, Beeinflussung des Arbeitsantriebes und Beeinflussung der Arbeitsfähigkeit und schildert die Probleme anschaulich. Jedem Abschnitt stellt er einen Grundsatz voraus, dessen Richtigkeit erläutert und an Beispielen bewiesen wird. So wird der Leser an Hand von 165 Grundsätzen in diesen ganz neuen Teil der Erziehungswissenschaft eingeführt. Die Begriffe werden klar und eindeutig entwickelt, die vielen Beispiele, die zum Teil durch Abbildungen ergänzt sind, machen das Dargebotene außerordentlich interessant, so daß auch der Leser, der es nicht gewohnt ist, wissenschaftliche Abhandlungen in sich aufzunehmen, gespannt den Ausführungen folgt. Er verknüpft das Gelesene mit seinen eigenen Erfahrungen und erhält wertvolle Anregungen zu tieferen Beobachtungen und den sich hieraus ergebenden Schlußfolgerungen für das tägliche Leben.

Es wäre sehr wünschenswert, wenn bei einer Neubearbeitung den Gedanken des Teils „Arbeitsbedingungen" mehr Raum gegeben würde. Eine Untersuchung, wieweit durch überspitzte Mechanisierung der einzelnen Arbeitsgänge bei den Schaffenden bereits ein seelischer Zustand hervorgerufen wurde, der den Arbeitsverlauf erschwert und darum durch Lockerung der bisherigen Verhältnisse eine Leistungssteigerung erzielt werden kann, ist dringend erforderlich. In diesem Zusammenhange seien nur die Probleme der stark herabgesetzten Verantwortlichkeit, der Betriebsverbundenheit, der gerechten Entlohnung und die noch nicht gelöste Frage der Stechuhr erwähnt.

*) Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Forkel u. Co., Stuttgart. 1941. 122 S. Preis kart. 3,50 RM.

„Die seelischen und körperlichen Grundlagen der Erziehung zur Arbeit" von Karl Abraham. Verlag Stenger, Erfurt.

Als Nummer 37 der Veröffentlichungen der Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt, Abteilung für Erziehungswissenschaft und Jugendkunde, gibt das Buch eine Zusammenfassung der wissenschaftlichen Forschungen auf diesem Gebiet. Die Erkenntnisse der Arbeitsmedizin sowie die der Arbeitsphysiologie werden eingehend dargestellt und an Hand von Statistiken belegt. Berufserzieherische Forderungen werden hieraus abgeleitet. Die besonderen Fragen der Berufserziehung der weiblichen Jugend sind in einem eigenen Hauptteil des Buches behandelt worden. Die Fragen der Berufserziehung führen über die Psychologie der Jugendlichen zur Arbeitspsychologie. Hieraus ergeben sich neue Forderungen an den Berufserzieher, die von dem Verfasser treffend dargestellt werden. Bewußt wird darauf verzichtet, Mittel und Wege aufzuzeigen, in welcher Weise eine Verwirklichung der aufgestellten Forderungen in der Praxis angestrebt werden kann. Aus diesem Grunde wird die vorliegende wertvolle Arbeit leider nur von einem kleinen Teil der Berufspädagogen gelesen werden, da dem Mann der Praxis, also dem Betriebsführer, Betriebsleiter, Ausbildungsleiter usw. vor allem mit Beispielen und Hinweisen für die Anwendung im täglichen Leben gedient ist.

Unerklärlich ist, warum der Verfasser zwar häufig von der Berufserziehung spricht, aber den Ausdruck Berufspädagogik offensichtlich meidet, um dafür Wirtschaftspädagogik zu wählen. Durch seinen Beruf nimmt der Mensch über seinen Betrieb an der Volkswirtschaft teil. Diese wird nach den Erfordernissen der Politik durch den Staat gelenkt und ausgerichtet. Durch die Berufserziehung, die durchaus nicht mit der Berufsausbildung, also mit dem Bestehen einer Prüfung endet, wird angestrebt, den Menschen zu formen. Wir kennen eine Berufsberatung, eine Berufseignung, die Berufsausbildung, die Berufsschule und die Berufserziehung; Wirtschaftsschule, Wirtschaftserziehung und Wirtschaftspädagogik sind unzutreffende Bezeichnungen und müssen darum abgelehnt werden. Heinrich Peters.

Handbuch der Jugendhilfe. Herausgegeben von Dr. Heinrich Webler. Karl Heymanns Verlag Berlin, 1941.

Heft 11: Das Pflegekinderwesen.

Heft 12: Der Gemeindewaisenrat und die Vormundschaftsgerichtshilfe.

Heft 14: Die Annahme an Kindes Statt.

Umfassende Schriftenreihen zum Jugendrecht sind in mehrfacher Hinsicht notwendig. Es ist eine wesentliche Aufgabe, das augenblicklich geltende Recht vom Standpunkt eines einheitlichen Jugendrechts aus wissenschaftlich zu durchdringen und Vorschläge zur Vorbereitung des neuen nationalsozialistischen Jugendrechts zu machen. Dieser Aufgabe dienen die von Pro-

fessor Siebert herausgegebenen „Schriften zum Jugendrecht". Ebenso notwendig bleibt aber auch eine gründliche und allgemeinverständliche Darstellung des geltenden Rechts. Dieses Ziel hat sich Webler mit der Herausgabe des „Handbuchs der Jugendhilfe" gesteckt, dessen 10. Heft (Die Heimerziehung in der Jugendhilfe) bereits in dieser Zeitschrift 1940, S. 191, besprochen worden ist. Selbstverständlich schließt diese Aufgabenstellung einige kurze Anregungen zur künftigen Regelung nicht aus.

Das Pflegekinderwesen, das vom Verfasser mit Recht als eine der wichtigsten Aufgaben der Jugendhilfe bezeichnet wird, findet in Heft 11 eine gründliche und allgemeinverständliche Darstellung. Ausgehend von der geschichtlichen Entwicklung befaßt sich die Schrift mit allen das heutige Pflegekinderwesen betreffenden praktischen Einzelfragen.

Das BGB. kennt zur Unterstützung des Vormundschaftsgerichts die Einrichtung des in Heft 12 behandelten Gemeindewaisenrats. Wenn auch die Aufgaben des Gemeindewaisenrats seit Schaffung des RJWG. von den Jugendämtern wahrgenommen werden, so bilden doch die ursprünglich dem Gemeindewaisenrat zugewiesenen Aufgaben gegenüber den sonstigen Aufgaben der Jugendämter eine Einheit, die eine besondere Darstellung rechtfertigt. Als Beispiel für die Arbeit des Gemeindewaisenrats bringt die Schrift schließlich auch die Erfahrungen und Arbeitsergebnisse des Jugendamts Hamburg. Dadurch wird das Verständnis für die Bedeutung der einzelnen Aufgaben wesentlich unterstützt.

Heft 14 geht von den sozialen und geschichtlichen Grundlagen der Annahme an Kindes Statt aus. Es behandelt eingehend sämtliche sachlichen Voraussetzungen einer wirksamen Kindesannahme und bringt eine eingehende und übersichtliche Darstellung des gerade hier besonders umständlichen Verfahrens. Dr. Klemer.

„Jugendarbeitsrecht und Freizeit" von Helmut Gellrich. Konrad Triltsch Verlag, Würzburg, 1941. 93 S. Preis 3,— RM.

Der Verfasser gibt eine gründliche und übersichtliche Darstellung der Freizeitregelung für Jugendliche. Er behandelt dabei insbesondere den Feierabend, das Wochenende und den Urlaub in den einzelnen Beschäftigungsarten. Die Schrift geht vom allgemeinen Arbeitsrecht aus und zeigt im Vergleich dazu die einzelnen Abweichungen auf die für das Jugendarbeitsrecht gelten. Die Arbeit könnte daher systematisch zunächst leicht den Eindruck erwecken, als ob der Verfasser das Jugendarbeitsrecht nicht in erster Linie als Teil des allgemeinen Jugendrechts erfassen will, wie es unbedingt zu fordern ist. Indessen hindert der systematische Aufbau den Verfasser nicht, stets die besonderen Erfordernisse des Jugendrechts zu kennzeichnen und damit das Jugendarbeitsrecht vom Erwachsenenarbeitsrecht überall dort, wo es erforderlich ist, scharf abzugrenzen. Auch kommt der Verfasser schließlich selbst zu der klaren Feststellung, daß gerade der Freizeitbereich innerhalb des Jugendarbeitsrechts die eigentliche Zugehörigkeit dieses Rechtsgebietes zum Jugendrecht deutlich werden läßt. Dr Klemer.

„Deutsche Rechtsgeschichte und deutsches Rechtsdenken" von Prof. Dr. Johann von Leers (Rechts- und Staatswissenschaftliche Studienhefte). Berlin-Leipzig-Wien. Deutscher Rechtsverlag. 179 Seiten. Preis kart. 2,10 RM.

Schon aus dem Titel geht hervor, daß der Verfasser die Rechtsgeschichte des deutschen Volkes in Beziehung zur nationalsozialistischen Weltanschauung setzt. In der Wertung, die die Geschichtsbetrachtung dadurch erhält, liegt die besondere Bedeutung der Arbeit. Diese Verschiedenheit gegenüber den üblichen Lehrbüchern der Rechtswissenschaft läßt das Buch nicht nur für einen kleinen Gelehrtenkreis geeignet erscheinen, die Anschaffung ist vielmehr jedem zu empfehlen, der vom Standpunkt der Weltanschauung aus einen Einblick in das Werden des deutschen Rechts gewinnen will.

Das Heft behandelt die Rechtsentwicklung vom germanischen und vom römischen Recht bis zum nationalsozialistischen Staat. Ausführlich wird der Einfluß der Rezeption des römischen Rechts und die Bedeutung der Christianisierung geschildert. Eine besondere Hervorhebung verdient die umfassende Darstellung des Rechts des Staates und seines Werdens. Bergemann.

Der geistige Aufstieg der Menschheit vom Ursprung bis zur Gegenwart. Von Prof. Dr. Hans Weinert. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart, 1940. 300 S. Preis 19,— RM.

Im Anschluß an seine Bücher „Ursprung der Menschheit" und „Entstehung der Menschenrassen" vollendet der Verfasser mit dem vorliegenden Werk sinngemäß die Trilogie über den Aufgang der Menschheit. Er hat sich mit diesem dritten Band die Aufgabe gestellt, den Nachweis zu erbringen, „daß der körperlichen Form auch immer die geistige Stufe entspricht; daß also der Geist von Anfang an keine eigenen Wege gehen konnte, sondern immer an den Körper gebunden war". In ebenso streng wissenschaftlicher wie literarisch anregender Weise belegt Weinert mit den Mitteln des Prähistorikers, des Zoologen und des Psychologen seine These, daß der Mensch „seine geistige Vormachtstellung auf der Erde im allmählichen Aufstieg erhalten hat und daß er selbst als das einzige Wesen dieser Erde imstande ist, diesen geistigen Aufstieg auch geistig zu erfassen".

Der „homo sapiens" hat seine Vernunft nicht infolge irgendeines mystischen Wunders, sondern ist geistig ebenso wie körperlich das Ergebnis der Einbeziehung in die gesamte Entwicklungskette der höchstentwickelten Lebewesen. Wenn gegen die körperliche Entwicklung der Menschheit vernünftigerweise keine Einwände erhoben werden, so wird auch die Erkenntnis von der natürlichen geistig-seelischen Entwicklung nicht mehr zurückgewiesen werden können. Weinert erklärt sehr richtig: „Eine biologische Weltanschauung kennt keine Ausnahmen und keine Kompromisse. Wir können philosophisch einen Dualismus, eine Trennung von Geist und Seele, behandeln und bearbeiten; naturwissenschaftlich kann es aber keine Seele geben, wo kein Körper mehr ist." A. M.

Hauptschriftleiter: Albert Müller. — Anschrift der Schriftleitung: Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 45, Reichsjugendführung. Fernspr.: 99 62 61. — Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH. (Zentralverlag der NSDAP.), Berlin SW 68. — Pl. Nr. 6 vom 1. März 1937. — Druck: Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn, Berlin SW 68.

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 12 **Berlin, den 15. Dezember 1941** **35. Jahrgang**

Reichsinnenminister Dr. WILHELM FRICK:

Hitler-Jugend, Staat und Gemeinden*)

In dem Gesetz über die Hitler-Jugend hat der Führer dem Jugendführer des Deutschen Reichs die schwere und verantwortungsvolle, aber auch überaus schöne Aufgabe übertragen, die gesamte deutsche Jugend körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volke und zur Volksgemeinschaft zu erziehen. Es liegt auf der Hand, daß eine derartige Aufgabe nicht in voller Abgeschlossenheit erfüllt werden kann, sondern daß sie nur in einem engen Zusammenwirken mit vielen anderen Stellen zu einem guten Ende zu führen ist.

Was nach Erlaß des Hitler-Jugend-Gesetzes im Verhältnis zur Verwaltung geschaffen werden mußte, war auf der einen Seite ein organisatorisch richtig gestaltetes Verhältnis zwischen Hitler-Jugend und Staatsverwaltung, auf der anderen Seite eine aufgabenmäßig richtige Abgrenzung der Betätigung der Hitler-Jugend und der Gemeinden und Gemeindeverbände. Wo stehen wir heute auf diesen beiden Gebieten?

Hitler-Jugend und Staatsverwaltung

Wenn wir zunächst einen Blick auf das staatliche Gebiet der Verwaltung werfen, so hat sich hier in der Spitze eine für die weitere Entwicklung glückliche Zusammenfassung von Partei und Staat auf dem Gebiet der Jugendarbeit dadurch ergeben, daß der Reichsjugendführer der NSDAP. zugleich zum Jugendführer des Deutschen Reichs ernannt wurde. Diese Synthese konnte bei dem Aufbau unserer Verwaltung selbstverständlich nicht auf die Ebene der Zentrale beschränkt bleiben; sie mußte ihre Fortsetzung auch nach unten hin finden. Deshalb hat die Verordnung über die nachgeordneten Dienststellen des Jugendführers des Deutschen Reichs vom 11. November 1939 die Mittelbehörden der allgemeinen Verwaltung zu nachgeordneten Dienststellen des Jugendführers des Deutschen Reichs bestimmt. Ich glaube, daß gerade diese Maßnahme sich in der weiteren Entwicklung für beide Teile erfreulich auswirken wird.

Mitten im Kriege haben die Verwaltungsbehörden ungeachtet stärkster Arbeitsbelastung und personeller Schwierigkeiten die organisatorischen Grundlagen für die Bearbeitung der staatlichen Aufgaben des Jugendführers des Deutschen Reichs, wie sie sich aus dem Gesetz über die Hitler-Jugend ergeben, geschaffen. Sie haben diese Aufgaben im Rahmen der im Krieg überhaupt gegebenen Möglichkeiten mit großer Hingabe durchgeführt, vor allem die zur Erfüllung ihrer Jugenddienstpflicht aufgerufenen Jugendlichen erfaßt und zum Dienst in der Hitler-Jugend bereitgestellt und dadurch in wesentlichem Umfange die Jugendführung selbst von manchen Aufgaben entlastet, die in das Gebiet der eigentlichen Verwaltung einschlagen, und ihr damit noch stärker als bisher Raum gegeben, die Jugendführung im eigentlichen Sinne zu vertiefen. Die Kriegszeit hat es noch nicht gestattet, die Möglichkeiten, die auf diesem Gebiet liegen, voll auszu-

*) Auszug aus der Rede des Reichsministers des Inneren auf der Dienstbesprechung der Gebietsführer und Gebietsmädelführerinnen am 6. Dezember 1941 in München.

schöpfen. Trotzdem wird es unsre Sorge sein, die enge Verbindung zwischen Hitler-Jugend und Staatsverwaltung durch weitere Maßnahmen noch zu verstärken.

Jugend in der Gemeinde

Stehen wir auf dem staatlichen Gebiet in manchem noch in den Anfängen, so ergibt sich in dem anderen Bereich, der meiner Lenkung unterstellt ist, dem der Gemeinden und Gemeindeverbände, ein wesentlich farbigeres Bild. Die Linie, in der diese Entwicklung in den letzten Jahren verlaufen ist, war durch zwei klare Ausgangspunkte gekennzeichnet: Der Führer hatte durch das Hitler-Jugend-Gesetz der Hitler-Jugend die große Aufgabe der Jugenderziehung außerhalb von Elternhaus und Schule gestellt; auf der anderen Seite stand wie bisher die Gemeinde als die umfassende örtliche Gemeinschaft zwischen Elternhaus und Schule und der großen Volksgemeinschaft.

Nun war es ja doch ihre Jugend, die nunmehr unter die Erzieherschaft der Hitler-Jugend trat; es war die Jugend von heute, die morgen Träger des gemeindlichen Lebens sein wird. So war es aus dieser ganz natürlichen Betrachtung heraus selbstverständlich, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände es als Aufgabe und Verpflichtung empfanden, ihrerseits mit dafür zu sorgen, daß die Hitler-Jugend die ihr gestellten Aufgaben erfüllen kann; auf der anderen Seite sollten aber auch die Angehörigen der Hitler-Jugend aus dem Einsatz der Gemeinde heraus schon von früher Jugend an ein Gefühl für die örtliche Gemeinschaft erhalten, in die sie selbst dann allmählich hineinwachsen.

Hitler-Jugend-Heime

Die Arbeit der Hitler-Jugend und ihre Erziehungsaufgabe stehen und fallen mit der Bereitstellung der notwendigen Hitler-Jugend-Heime. Das war die Betrachtung, die im Jahre 1939 zum Gesetz zur Förderung der Hitler-Jugend-Heimbeschaffung führte. Die grundsätzlichen Vorschriften dieses Gesetzes gehen dahin, daß die Errichtung und Unterhaltung der Heime der Hitler-Jugend den Gemeinden obliegt. Partei und Staat beteiligen sich an den Baukosten nach den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln.

Wo nach Lage der Verhältnisse überhaupt an die Aufgabe der Schaffung von Hitler-Jugend-Heimen herangegangen werden konnte, ist es, oft auch mit weitgehender Unterstützung aus Mitteln des Staates und des Reichsschatzmeisters der Partei, geschehen. Wo aber Bauten noch nicht in Angriff genommen werden konnten, wurde die Planung eingeleitet und auch bereits finanziell durch Ansammlung von Rücklagen vorgesorgt. Auch damit ist bereits eine Arbeit geleistet, die sich in den Nachkriegszeiten segensreich auswirken wird.

Gerade für diese Zeiten aber scheint es uns erforderlich, das Hitler-Jugend-Baugesetz durch eine eingehende Ausführungsanweisung zu unterbauen, die Einheitlichkeit im Rahmen der Mannigfaltigkeit gemeindlichen Lebens gewährleistet. Diese Arbeiten werden in absehbarer Zeit abgeschlossen werden können.

Gerade im Kriege tritt dort, wo der Vater im Felde steht, wo die Mutter weitgehend in die Werkarbeit der Heimat eingeschaltet ist, die Erziehungsnotwendigkeit durch die Hitler-Jugend stärker vielleicht noch als in anderen Zeiten in den Vordergrund. Ich habe deshalb vor einiger Zeit die Gemeinden und Gemeindeverbände in einem Erlaß angewiesen, vorläufige Hitler-Jugend-Unterkünfte bereitzustellen und dabei

auch die Kostenfrage so geregelt, daß damit den Bedürfnissen der Hitler-Jugend genügt ist. Es soll durch diese Maßnahmen das Möglichste geschehen, was überhaupt in Kriegszeiten geschehen kann, damit die Erziehung unserer Jugend nicht Not leidet.

Jugendwohnheime

Der Hitler-Jugend-Heimbeschaffung ist das Ziel gesetzt, nach und nach für alle Jugendlichen, die die Hitler-Jugend erfaßt, die für deren Erziehungsaufgabe nötigen Heime zu schaffen. Neben dieser allgemeinen Aktion, deren Durchführung zunächst in den Händen der Gemeinden liegt, wird nunmehr in Bälde eine Sonderaktion für einen bestimmten Kreis von Jugendlichen treten, über die die Verhandlungen in den letzten Tagen abgeschlossen werden konnten. Es ist an sich eine Frage, die auch frühere Zeiten bereits beschäftigt hat, die aber in diesen Zeiten einer wirklich brauchbaren Lösung kaum ausreichend nähergebracht worden ist, die

Bereitstellung ausreichender Jugendwohnheime für Jugendliche, die auf Grund ihres beruflichen Einsatzes weder bei den Eltern wohnen noch bei dem Meister, in einem betrieblichen Jugendwohnheim oder sonst in geeigneter Weise untergebracht werden können.

Wenn wir diese Fragen nunmehr aufgreifen, so ist für uns dabei der Gesichtspunkt maßgebend, daß die Notwendigkeiten des Arbeitseinsatzes die Entfernung der Jugendlichen aus dem Elternhaus vielleicht in stärkerem Maße notwendig machen als früher. Es ist für uns aber auch eine Frage der Schaffung neuer Erziehungsformen für unsere Jugendlichen, wenn wir jetzt das Problem des Jugendwohnheims nicht nur neu aufgreifen, sondern gleichzeitig auch die Grundsätze festlegen, nach denen es in absehbarer Zeit gelöst werden wird.

Es ist bei den Jugendwohnheimen nicht ebenso eindeutig, wie etwa bei den Hitler-Jugend-Heimen, wo sie ihren grundsätzlichen Standort haben. Ist bei den Hitler-Jugend-Heimen die Gemeinde der geborene Träger dieser Heime, so drängen sich bei den Jugendwohnheimen ohne weiteres deren außerordentlich starke Zusammenhänge mit der Wirtschaft auf; denn es ist ja die Wirtschaft, deren Nachwuchs in diesen Heimen wohnt; es sind ja in weitem Maße Notwendigkeiten des Arbeitseinsatzes für die Wirtschaft, die Ort und Umfang dieser Heime bestimmen. Aus diesen zwingenden Gründen muß es auch in Zukunft zunächst Aufgabe der Betriebe bleiben, durch Errichtung und Unterhaltung derartiger Jugendwohnheime Vorsorge und Fürsorge für ihren Nachwuchs zu treffen.

Damit ist die Frage der Jugendwohnheime aber für die kleineren Betriebe, für das Handwerk usw. noch nicht gelöst. Hier entfällt in weitem Umfange die Möglichkeit, derartige Heime durch die Wirtschaft selbst errichten zu lassen. An diesem Punkte setzt nun der Erlaß ein. Er stellt fest, daß die Errichtung ausreichender und angemessener Jugendwohnheime im gleichgerichteten Interesse von Partei, Staat, Gemeinde, Landkreis, Wirtschaft und Elternhaus liege.

Überbetriebliche Jugendwohnheime sollen in Zukunft von den Gemeinden und gegebenenfalls von den Landkreisen errichtet werden, die damit ihrer Aufgabenstellung auf dem Gebiete der Jugendpflege sowohl als auf dem der Gewerbeförderung gerecht werden.

Bewußt wird dabei in dem Erlaß die erste Entscheidung und Prüfung über die Errichtung eines überbetrieblichen Jugendwohnheims der örtlichen Initiative überlassen und in die Hand des Bürgermeisters bzw. des Landrats gelegt, die ja als Wahrer aller Belange der örtlichen Gemeinschaft die bestgeeigneten Stellen sind, um die auf diesem Gebiet vorliegenden Interessen zum richtigen Ausgleich zu bringen. Ob die Gemeinde bzw. der Landkreis bei dieser Prüfung zur Errichtung eines überbetrieblichen Jugendwohnheims kommen, hängt zunächst davon ab,

ob ein derartiges Heim bei Berücksichtigung der ebenerwähnten anderen Unterbringungsmöglichkeiten notwendig ist. Aber auch bei Bejahung dieser Frage ist noch eine Abstimmung mit den nur aus einer überörtlichen Ebene zu beurteilenden Problemen des Arbeitseinsatzes und der erzieherischen Notwendigkeiten der Hitler-Jugend sowie mit der gebietlichen Planung der Jugendwohnheime überhaupt nötig. Diese Prüfung wird in enger Zusammenarbeit zwischen der Gebietsführung der Hitler-Jugend, dem Landesjugendamt, dem Landesarbeitsamt, der Gauwaltung der DAF. und der Wirtschaftskammer durchgeführt.

Wir haben auch in diesem Zusammenhange für die bauliche Gestaltung der Jugendwohnheime wiederum eine sehr weitgehende Einschaltung der Hitler-Jugend vorgesehen. Damit erkennen wir die Leistungen an, die die Hitler-Jugend auf architektonischem Gebiet bei der Gestaltung der Hitler-Jugend-Heime und der Jugendherbergen aufzuweisen hat. Wir glauben, daß auch bei den Jugendwohnheimen im Zusammenwirken zwischen Hitler-Jugend und landschaftlicher Baupflege Lösungen gefunden werden können, die auch einer späteren Zeit ein beredtes Beispiel guter Baugestaltung sein werden. Daß bei der Gestaltung der Jugendwohnheime vor allem auch den erzieherischen Bedürfnissen der Hitler-Jugend Rechnung getragen werden soll, brauche ich als selbstverständlich nicht besonders herauszustellen.

Wenn es die Aufgabe der Gemeinde oder des Landkreises ist, im Bedarfsfalle überbetriebliche Jugendwohnheime zu schaffen, so versteht es sich, daß die Gemeinden oder Landkreise auch Eigentümer und Träger der baulichen Unterhaltung und Instandsetzung dieser Heime sein werden.

Schafft so die Gemeinde oder der Landkreis das Heim, so entspricht es dem Auftrag, den der Führer durch das Gesetz vom 1. Dezember 1936 gab, daß die Erziehung und Betreuung der Jugendlichen in diesen Heimen der Hitler-Jugend zustehen muß. Die Hitler-Jugend ist demnach Erziehungs- und Wirtschaftsträger im Heim und damit für den Geist und den Betrieb des Heimes in gleicher Weise verantwortlich.

Es ist im nationalsozialistischen Staat keine Frage, daß wir die Benutzung solcher Heime auch den Jugendlichen zugänglich machen werden, deren Eltern vielleicht nicht in der Lage sind, ein gewisses Pflegegeld zu zahlen. Es wird deshalb durch ein System von Freistellen dafür gesorgt werden, daß auch der arme Sohn unseres Volkes in derartigen Heimen den Ausgangspunkt einer beruflichen Ausbildung finden wird, die ihn später zu einem wertvollen Mitglied unserer schaffenden Volksgemeinschaft macht.

Jugendherbergen

In zeitlichem Gleichklang mit der Lösung der Frage der Jugendwohnheime haben wir weiter geglaubt, jetzt schon mit einem Blick auf die Nachkriegszeit ein weiteres Gebiet ordnen zu sollen, das für unsere Jugend und ihre Erholungszeit von unschätzbarem Wert ist, das Gebiet des Jugendherbergswesens.

Die Mitarbeit der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Errichtung und Unterhaltung von Jugendherbergen hatte bisher vielleicht den Mangel, daß sie mehr unter dem Gesetz eines gewissen Zufalls als unter dem eines festen Planes stand. So konnte es kommen, daß zwar in manchen Landesteilen viel geschah, während andere vernachlässigt wurden. So konnte es ferner kommen, daß die großräumige Ausrichtung des Jugendherbergsnetzes nicht in dem Maße gelang, wie es an sich für Fahrten der Jugend nötig ist. Aber auch im gemeindlichen

Bereich selbst ergaben sich hierdurch starke Ungleichmäßigkeiten in der Aufgabenstellung und auch in der finanziellen Belastung, die wir als änderungsbedürftig empfanden.

Wir wollen deshalb in Zukunft die Führung der Jugendherbergsarbeit innerhalb der kommunalen Familie grundsätzlich bei den Reichsgauen und bei den preußischen Provinzen zusammenfassen, die insoweit in gleicher Weise bei der Aufgabe und ihrer Finanzierung mitwirken sollen. Damit wird zunächst erreicht, daß die Planung der Jugendherbergen stärker als bisher aus dem Blickfeld örtlicher Betrachtung herausgehoben und in den Bereich überörtlicher und damit großräumiger Schau gestellt wird. Aufgabe der Reichsgaue und Provinzen soll es insoweit in Zukunft sein, in enger Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Hitler-Jugend bei der Planung der Jugendherbergen und bei der Lenkung des gesamten Jugendherbergswesens mitzuwirken.

Entsprechend dem sachlichen Einfluß, der damit diesen Gemeindeverbänden eingeräumt wird, sollen sie in Zukunft auch in erster Linie die finanziellen Leistungen übernehmen, die bisher von kommunaler Seite allgemein zum Jugendherbergswerk beigesteuert wurden.

Diese Neuregelung soll nicht etwa dazu führen, daß sich nunmehr die Gemeinden und sonstigen Gemeindeverbände an den Fragen des Jugendherbergswerks völlig desinteressiert zeigen. Auch für sie wird auf diesem Gebiet noch reiche Betätigungsmöglichkeit erhalten bleiben. Ich habe keinen Zweifel, daß sie wie bisher nicht nur mit ihrer örtlichen Erfahrung, sondern auch durch Bereitstellung geeigneter Baugrundstücke, durch Übernahme der Aufschließungskosten oder in ähnlicher Weise mit diesem Werk der Jugend verbunden bleiben werden.

Die Errichtung der Herbergen selbst ist in Zukunft, wie dies bereits in zahlreichen Fällen bisher zutraf, ausschließlich Aufgabe des Reichsverbands für deutsche Jugendherbergen e. V. beim Jugendführer des Deutschen Reichs, der auch die Bauträgerschaft übernimmt. Wird damit für neu zu schaffende Jugendherbergen eine völlig einheitliche Organisation gesichert, so schien es uns weiterhin geboten zu sein, in dem neuen Runderlaß die Empfehlung auszusprechen, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände die bisher von ihnen getragenen Jugendherbergen nach und nach auf den Reichsverband überführen. Ich weiß, daß damit mancher Gemeinde, die mit Recht stolz auf ihre Jugendherberge war, ein Opfer zugemutet wird. Ich habe aber die bestimmte Erwartung, daß sie den Wert, den eine einheitliche Organisation auf diesem Gebiet in sich schließt, erkennen wird und daß sie sich von dieser Erkenntnis bei ihren weiteren Maßnahmen leiten läßt.

Zum Schluß enthält der Erlaß noch eine sehr positive Weisung an die Gemeinden und Gemeindeverbände: Wir wollen nicht mehr, daß sie in Zukunft Übernachtungsstätten im Rahmen des Jugendwanderns fördern, die von anderen Stellen als dem Reichsverband für deutsche Jugendherbergen e. V. beim Jugendführer des Deutschen Reichs unterhalten werden.

Abgrenzung der Aufgaben

Ist damit eine Reihe konkreter Maßnahmen, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden in ihrem Verhältnis zur Hitler-Jugend gestellt sind, in, wie ich glaube, glücklicher Art gelöst, so bleibt auf anderen Gebieten noch manches zu tun übrig. Aber auch hier sind wir bereits an der Arbeit. Eine der vordringlichsten Aufgaben, die wir in Angriff genommen haben, scheint mir darin zu liegen, die aufgabenmäßige und finanzielle Mitwirkung der Gemeinden, der Landkreise, der Provinzen und Reichsgaue auf zahlreichen Gebieten eindeutig und klar abzuschichten.

Es ist eine klare Scheidung erforderlich, welche Aufgaben der Hitler-Jugend im einzelnen die Gemeinde, welche der Landkreis, welche der Reichsgau und die Provinz zu fördern und zu unterstützen hat. Diese Aufteilung ergibt sich bei näherer Prüfung ganz zwangsläufig aus der Art der jeweils zu erfüllenden Aufgaben; sie muß aber eindeutig festgelegt werden, damit nicht nur die Gemeinden und Gemeindeverbände, sondern auch die Dienststellen der Hitler-Jugend ein klares Bild gewinnen. Notwendig ist freilich, daß diese Aufgabenteilung nicht nur eindeutig festgelegt, sondern nachher auch ebenso strikt eingehalten wird. Ich hoffe, daß wir auch diese Aufgabe schon in den nächsten Monaten lösen können, so daß die ergehenden Weisungen sich bereits für das Rechnungsjahr 1942 auswirken können.

Verständnis für die Verwaltung

Die Zusammenarbeit, die die gemeinsam gestellten Aufgaben zwischen Hitler-Jugend, Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden herbeigeführt haben, hat neben den sachlichen Erfolgen, die damit erzielt worden sind, noch einen weiteren, nicht gering zu bewertenden Vorteil gehabt. Sie hat Hitler-Jugend und Verwaltung auf dem Gebiet der praktischen Arbeit einander nahegebracht; sie hat die Hitler-Jugend mit dem Rhythmus der Verwaltungstätigkeit und die Verwaltung mit dem Leben der Hitler-Jugend vertraut gemacht und darüber hinaus auch manches persönliche Vertrauensverhältnis geschaffen, das sich für die sachliche Arbeit nur günstig ausgewirkt hat. Ich habe diese Zusammenführung von Hitler-Jugend und Verwaltung stets besonders begrüßt und mit allen meinen Möglichkeiten gefördert. Ich brauche Sie nur an die Bestellung der Hitler-Jugend-Sachbearbeiter in den Gemeinden zu erinnern, die gleichsam der Verbindungsmann zwischen Hitler-Jugend und Gemeinde sind. Und hier unsere Bitte an die Hitler-Jugend: Auch die Verwaltung ist auf die Besten unserer Jugend als Nachwuchs angewiesen; sie wird diese Besten aber nur dann erhalten, wenn die Hitler-Jugend hierzu erzieherische Vorarbeit leistet.

Die Leistung der Gemeinden

Das Verhältnis von Jugend und Gemeinde wurde auf der Münchener Dienstbesprechung der Gebietsführer und Gebietsmädelführerinnen außer in der Rede des Reichsinnenministers (s. oben) auch durch einen Sondervortrag des Reichsleiters Fiehler vom Standpunkt der kommunalpolitischen Arbeit der Partei eingehend dargelegt. Wir fassen nachstehend die wesentlichen Fragen dieses Aufgabengebietes kurz zusammen.

Th. St. Das Gesetz über die Hitler-Jugend hat mit der Schaffung einer einzigen totalen Jugendorganisation und der Einführung der Jugenddienstpflicht ein Erziehungswerk von säkularer Bedeutung geschaffen. Das zentrale Organisationsprinzip der Hitler-Jugend und die Forderung der Zusammenfassung der lebendigen örtlichen Kräfte der engeren Heimat als der primären Aufgabe der Gemeinde bilden eine großartige Einheit und stellen als solche einen Erziehungssektor ersten Ranges dar. Auf dieser Erkenntnis baut die gemeindliche Jugendförderungsarbeit auf. Die Gemeinden leiten trotz der im einzelnen noch recht unvollkommenen gesetzlichen Grundlagen gerade dieser Arbeiten daraus nicht nur ihre Berechtigung, sondern sogar ihre Pflicht zur Jugendpflege her. Trotzdem besteht die Notwendigkeit einer baldigen umfassenden und klaren gesetzlichen Regelung über Art und Maß dieser Betätigung der Gemeinden. Diese Neuregelung steht in engstem Zusammenhang mit den Fragen aus dem Bereich des Verhältnisses von Staat und Partei,

Gemeinde und Partei, überhaupt, die einer zwar beweglichen und anpassungsfähigen, aber dennoch klaren und eindeutigen Ordnung bedürfen.

Unter diesen Gesichtspunkten muß eine baldige Klärung des Rechtscharakters der gemeindlichen Jugendpflegeleistungen erfolgen, die künftig als gemeindliche Pflichtaufgaben anzusehen sind. Diese Neuregelung muß der auf seiten der Partei bereits erfreulicherweise klar erfolgten Regelung (vergl. Anordnungen des Reichsschatzmeisters Nr. 8 und 8a/1941 und Reichsbefehl 4/41 K) dann zur Seite treten. Selbstverständlich ist bei grundsätzlicher Berücksichtigung der Leistungskraft der einzelnen Gemeinden Einheitlichkeit anzustreben. Die Gesamtleistungen der Gemeinden und Gemeindeverbände haben sich — trotz des Fehlens der gesetzlichen Regelung — in den letzten vier bis fünf Jahren mehr als verdoppelt. Das ist um so erfreulicher, als gerade während dieser Zeitspanne die Aufgaben und Ausgaben der Gemeinden auf allen Gebieten enorm gewachsen und ihre Einnahmen zum Teil zurückgegangen sind. Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden es auch künftig an Verständnis gerade für diese Aufgaben sicher nicht fehlen lassen.

Was für die gemeindliche Jugendpflegearbeit im allgemeinen zutrifft, gilt auch für die den Gemeinden auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Hitler-Jugend-Heimbeschaffung vom 30. Januar 1939 obliegende Unterbringung der Jugend in Heimen und Unterkünften. Trotz großer finanzieller und sonstiger Schwierigkeiten sind vor und seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits große Leistungen auf diesem für die Gemeinden neuartigen Gebiet zu verzeichnen. Notwendig ist die baldige Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, damit in der Vorbereitung, insbesondere auch der Rücklagenansammlung für den nach dem Kriege mit größtem Nachdruck fortzusetzenden Heimbau auch künftig weitere Fortschritte erzielt werden können. Wichtig ist auch die Fortführung der Planung während des Krieges, die mit Hilfe der großzügigen Planungskostenzuschüsse der Reichsjugendführung in großem Umfange trotz der Kriegsschwierigkeiten bereits in Angriff genommen worden ist. Auch die Bedeutung der Gemeinschaftsarbeit beim Hitler-Jugend-Heimbau in kleineren Gemeinden ist nicht gering zu veranschlagen und bedarf der Förderung. Die endgültige Finanzierung des Heimbaues, vor allem in den kleineren und finanzschwachen Gemeinden nach dem Kriege, hat die in Bälde geplante grundsätzliche Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern (Reichsgaue) und Gemeinden zur Voraussetzung.

Die Gemeinden werden sich überall, wo die endgültige Heimbeschaffung vorläufig nicht möglich ist, vordringlich der Beschaffung vorläufiger Unterkünfte auf Grund des sogenannten Unterkunftserlasses des RIM. annehmen. Mieten und dergleichen für gemeindeeigne oder von dritten angemietete Räume werden nach bester Möglichkeit künftig, soweit nicht schon geschehen, auf die Gemeindehaushalte zu übernehmen sein. Auch auf dem Gebiet der sonstigen Stätten der Jugend — Jugendgelände, Turn-, Sport- und Übungsplätze, Turnhallen, Feierstätten, Orchester- und Jugendmusikschulen, Frei- und Hallenschwimmbäder und ähnliches mehr — wurde von den Gemeinden bereits Bedeutsames geleistet und ist auch künftig noch zu leisten. Erfreulich ist die Neuregelung des Jugendherbergswesens und vor allem der Jugendwohnheime durch die beiden neuen Runderlasse, von deren Zustandekommen auch das Hauptamt für Kommunalpolitik, wie auf den übrigen Gebieten der Aktivierung der kommunalen Jugendpflegearbeit, wesentlichen Anteil hat.

Die Verbindungen zwischen Gemeinde und Hitler-Jugend sind besonders zahlreich und nachhaltig auch auf dem Gebiet der gemeindlichen Jugendhilfe und Jugendfürsorge. Eine grundlegende Neugestaltung dieser noch heute auf veralteten Gesetzen — Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, Reichsfürsorgeverordnung — beruhenden kommunalen Tätigkeitsgebiete

spätestens nach dem Kriege ist dringend notwendig. Man darf für diese Mängel nicht, wie dies leider oft zu Unrecht geschieht, die Beamten verantwortlich machen. Besonders das Verhältnis zwischen Jugendämtern, Wohlfahrtsämtern, Hitler-Jugend und NSV. bedarf einer klaren Regelung unter Betonung der Verantwortungsverhältnisse. Führung und Verantwortung müssen in einer Hand liegen.

In diesem Zusammenhang kommt auch der geplanten und dank der erfreulichen engen Zusammenarbeit bereits in den Grundlagen festliegenden künftigen Heranziehung geeigneten Hitler-Jugend-Nachwuchses für die kommunalen Jugendämter und sonstigen jugendverbundenen gemeindlichen Aufgabenbereiche größte Bedeutung zu. Die von Gemeinden einerseits und Hitler-Jugend andererseits seit Jahren erfolgreich betriebene gegenseitige Schulungs- und Aufklärungsarbeit hat hier wertvolle Vorarbeit geleistet, wie sie überhaupt im Interesse einer immer engeren Verbundenheit von Gemeinde und Jugend gerade auch künftig größter Aktivierung bedarf. So wird auch der Hitler-Jugend eine große Aufgabe bei der Bewältigung des brennenden Nachwuchsproblems in der öffentlichen Verwaltung im Rahmen ihrer großen Berufsaufklärung zukommen und damit aus dem wesensgemäßen Zusammenwirken von Jugend und Gemeinden ein weiterer Kraftstrom fließen, der dem Aufbau des Reiches dient.

LEOPOLD OST:

Wohnheime für die berufstätige Jugend

Der Erlaß des Reichsinnenministers zur Regelung der überbetrieblichen Jugendwohnheime*) (Lehrlingsheime) ist ein wesentlicher Markstein in der bisherigen Entwicklung und für den künftigen Ausbau des Jugendwohnheimwesens überhaupt. Es handelt sich dabei um die mit Hilfe der Gemeinden, der Wirtschaft und der Partei erfolgende Errichtung von Wohn- und Erziehungsstätten für diejenigen berufstätigen Jugendlichen, die nicht im Elternhaus, beim Lehrmeister oder bei sonst geeigneten Familien wohnen und erzogen werden können. Der nachfolgende kurze Rückblick auf die Geschichte des Lehrlingsheimwesens unterstreicht auch die politische Bedeutung, die diesem Erlaß zukommt.

Vor rund 75 Jahren wurde die erste Unterkunft für berufstätige Jugendliche geschaffen. 1867 entstand in Stuttgart ein Lehrlingsheim, das der 1864 in Stuttgart gegründete „Stuttgarter Jugendverein" errichtete. Die weitere Entwicklung zeigt ein sehr unterschiedliches Bild der Unterkünfte; so entstanden Lehrlings- und Ledigenheime, Mädchen- und Arbeiterinnenheime, Ledigenheime mit Lehrlingsabteilungen, Jugendheime, Werk- und Betriebsheime, Lehrlingsherbergen, Lehrlingshäuser, Lehrlingspensionate, Gesellen- und Gemeinschaftshäuser usw.

Als Träger dieser Heime traten anfänglich konfessionelle Organisationen in Erscheinung. Die Kirchen nahmen sich der Gründung und Verwaltung solcher Heimstätten auf der Grundlage der christlichen Nächstenliebe besonders an und trachteten danach, die Erziehung der in diesen Heimen untergebrachten Jugendlichen in ihrem Sinne sicherzustellen. Auf protestantischer Seite übernahm vor allem der „Verein für innere Mission", ferner der „Evangelische Verein für kirchliche Zwecke" und z. B. auch der „Verein Herberge zur Heimat" die Trägerschaft, während auf katholischer Seite die Heime der von Adolf Kolping ins Leben

*) Angekündigt auf der Dienstbesprechung der Gebietsführer in München am 6. Dezember 1941. Der Reichswirtschaftsminister hat sich die Regelung des betrieblichen Jugendwohnheimwesens vorbehalten.

gerufenen katholischen Gesellenvereine und die Jünglingshospize in gewissem Umfange als Lehrlingsheime anzusehen waren.

Zunächst vereinzelt traten später auch Betriebe als Träger eigener Heime auf. Als erstes betriebliches Lehrlingsheim dürfte wohl das Fabrikheim der AG.-Lauchhammer in Lauchhammer, Kreis Liebenwerda (Sa.), gelten können. Im Verlauf der weiteren Entwicklung wuchsen dann die betriebseigenen Heime zahlenmäßig ganz erheblich an und stehen heute an der Spitze des Jugendwohnheimwesens.

Maßgebend für die Errichtung und Unterhaltung derartiger Heime waren damals in erster Linie fürsorgerische Gesichtspunkte. Vor allem sind es der Kampf gegen das Schlafstellenwesen und der Gedanke, die ortsfremden Jugendlichen vor den täglichen Gefahren des Großstadtlebens zu bewahren, die die Förderung des Lehrlingsheimwesens in der Zeit vor dem Weltkriege sehr maßgeblich beeinflußten. Auf den Tagungen der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, die sich vor dem Weltkrieg mehrfach mit der Förderung des Lehrlingsheimwesens beschäftigten, wird dazu z. B. folgendes wörtlich ausgeführt: „Ein sehr wichtiges, aber bis jetzt noch viel zu sehr vernachlässigtes Stück der Abhilfe der Jugendverwahrlosung ist die Schaffung von Jugendheimen. Es ist ganz ausgeschlossen, daß die meisten der jugendlichen Fabrikarbeiter, Kaufleute, Handwerkslehrlinge und Handwerksgesellen, die immer weniger im Hause des Meisters und des Prinzipals unterkommen und Verpflegung finden, genügend gesunde, körperlich und sittlich einwandfreie Wohnung und zweckentsprechende Beköstigung finden."

Nach dem Weltkrieg 1914—1918 förderten die wirtschaftliche und soziale Not und vor allem das Wohnungselend den Lehrlingsheimgedanken. Allerdings schränkten die wirtschaftlichen Verhältnisse jener Jahre den Ausbau von Lehrlingsheimen und die Gründung von Heimen wiederum ganz erheblich ein. Die bestehenden Einrichtungen hatten mit großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen und konnten sich in der Inflationszeit und in den nachfolgenden Wirtschaftskrisen nur mit Mühe aufrecht erhalten.

Staatliche Maßnahmen zur Regelung und Förderung des Lehrlingsheimwesens waren nur sehr vereinzelt zu vermerken. Sie beschränkten sich auf Empfehlungen der Landesregierungen und erstreckten sich auf eine gelegentliche finanzielle Unterstützung, ohne dabei auf die Planung, die bauliche Gestaltung, die Bewirtschaftung und Verwaltung der Heime oder auf die Erziehung der in den Heimen befindlichen Jugendlichen Einfluß zu nehmen.

Der Erlaß des Reichsinnenministers bringt nunmehr die erste reichseinheitliche Regelung dieser Fragen für die nichtbetrieblichen Jugendwohnheime und damit für ein Teilgebiet des Jugendwohnheimwesens und macht die Förderung dieser Heime zum Gegenstand einer planmäßigen Sozialpolitik, in der Partei, Staat, Wirtschaft und Gemeinden zur gemeinsamen Arbeit zusammenfinden. Die umfassende Neuordnung des Jugendwohnheimwesens bahnte sich schon bald nach 1933 an. Vor allem setzten sich das Soziale Amt der Reichsjugendführung und die Jugenddienststellen der Deutschen Arbeitsfront gemeinsam mit den beteiligten Kreisen für das immer notwendiger werdende einheitliche Vorgehen ein. Für die Hitler-Jugend und die Deutsche Arbeitsfront war und ist auch heute noch die Sorge ausschlaggebend, daß für die Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses beruflich tätig sind, solche heimischen Wohnstätten geschaffen werden, die nicht nur in angemessener Weise Unterkunft und Verpflegung gewähren, sondern vor allem auch die Erziehung der Jugendlichen nach den Grundsätzen der Hitler-Jugend sicherstellen. Im Verlauf dieser Jahre konnten die erforderlichen Erfahrungen für den Ausbau und die Förderung des Jugendwohnheimwesens gesammelt und die notwendigen Maßnahmen und Pläne für eine Lösung der anfallenden Probleme entwickelt werden.

Diese Entwicklung des Jugendwohnheimwesens ist in den letzten Jahren immer stärker durch die nachwuchspolitische Lage beeinflußt worden. Bereits der erste Vierjahresplan zeigte, daß die Frage der Unterbringung von berufstätigen Jugendlichen aus auswärtigen Bezirken in geeigneten Unterkünften zunehmend in den Vordergrund treten würde. Vor allem hat aber der Ausbruch des Krieges dieses Problem akut werden lassen. Als in den ersten Kriegstagen eine starke örtliche Umgruppierung von Arbeitskräften notwendig wurde, mußten im gleichen Umfange berufstätige Jugendliche fern von ihrer Heimat Ausbildungsstellen und Arbeitsplätze annehmen. Für ihre sorgfältige Unterbringung in Heimen war also Sorge zu tragen. Aber auch nach dem Kriege wird der Bedarf an Jugendwohnheimen unvermindert fortbestehen. Gesichtspunkte der Nachwuchslenkung, Maßnahmen zur Förderung der Berufserziehung, der zwischenbezirkliche Ausgleich, das Problem der langen An- und Abmarschwege, der Kampf gegen die Schlafstellenwirtschaft und nicht zuletzt auch die Festigung des deutschen Volkstums bieten für die Jugendwohnheime ein weites Aufnahme- und Wirkungsfeld.

Der Erlaß des Reichsinnenministers gibt nun die Möglichkeit, sich der zukünftigen sozialpolitischen Entwicklung in jeder Weise anzupassen. Allerdings wäre diese reichseinheitliche Förderung der überbetrieblichen Jugendwohnheime nicht möglich ohne das großzügige Entgegenkommen des Reichsschatzmeisters der NSDAP., der die Wirtschaftsträgerschaft übernommen hat. Eine der schwierigsten Fragen des Jugendwohnheimwesens, deren Lösung gerade in den vergangenen Jahren immer wieder große Sorgen bereitet hat, ist dadurch in überaus befriedigender Weise gelöst worden.

Überbetriebliche Jugendwohnheime sollen nach dem Erlaß des Innenministers in den Fällen errichtet werden, in denen Betriebe nicht in der Lage sind, für Jugendliche ihrer Gefolgschaft Jugendwohnheime zu erstellen. Die Initiative der Wirtschaft und der Betriebe wird also durch den Erlaß keineswegs eingeschränkt. Vielmehr werden die Betriebe auch in Zukunft, soweit es ihnen möglich ist, eigene Einrichtungen schaffen und damit auch auf diese Weise ihrer Pflicht zur Sicherstellung des Berufsnachwuchses und zur Sorge für das Wohl der jungen Betriebsgefolgschaft nachkommen. In allen übrigen Fällen wird nicht durch Aktionen, sondern durch eine wohldurchdachte Planungsarbeit, die vor allem den nachwuchspolitischen und erzieherischen Gesichtspunkten Rechnung trägt, eine Förderung der nichtbetrieblichen Jugendwohnheime erfolgen, und zwar vor allem in den Gebieten, die bereits während des Krieges dringend derartige Einrichtungen benötigen. Zu diesen Gebieten zählt in erster Linie der deutsche Osten. Im Osten und überall dort, wo eine Festigung des deutschen Volkstums angestrebt wird, soll der Berufsnachwuchs seine sorgfältige Unterbringung und Erziehung gerade mit Hilfe geeigneter Jugendwohnheime finden.

Wenn auch die Jugendwohnheime in Zukunft zu einer sozialpolitischen Aufgabe ersten Ranges werden, so wird doch nicht verkannt, daß sie tatsächlich nur dann in Erscheinung treten sollen, wenn die Unterbringung und Erziehung im Elternhaus oder bei sonst geeigneten Familien ausgeschlossen ist. Soweit möglich, wird der Familienunterbringung im Hinblick auf die damit verbundenen erzieherischen Vorteile immer der Vorzug gegeben, vorausgesetzt natürlich, daß die betreffende Familie sich ihrer erzieherischen Pflichten bewußt ist. Jedenfalls muß unterstrichen werden, daß eine „Verkasernierung" der berufstätigen Jugend durch den künftig stärker zu erwartenden Ausbau des Jugendwohnheimwesens weder erwünscht noch beabsichtigt ist.

EDGAR RANDEL:

Die Anmeldung zur Hitler-Jugend

Durch Erlaß vom 12. September 1941, A. N. S. 119, sind die restlichen älteren Jahrgänge zur Hitler-Jugend einberufen worden, die ihr noch nicht geschlossen angehört hatten. Die Zehnjährigen werden im kommenden Jahr jugenddienstpflichtig und müssen in den nächsten Wochen erfaßt und zur Aufnahme angemeldet werden. Aus diesem Anlaß verdienen die verschiedenen Pflichten besondere Beachtung, die mit der Auslösung der Jugenddienstpflicht eines Jahrganges bei der jugenddienstpflichtig werdenden Jugend einerseits und bei der Hitler-Jugend und den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung andererseits entstehen.

I.

Die jugenddienstpflichtig werdenden Jugendlichen sind nach § 9 der Jugenddienstverordnung zur Hitler-Jugend anzumelden, und zwar die Zehnjährigen bis zum 15. März des Jahres, in dem sie das 10. Lebensjahr vollenden, die älteren aufgerufenen Jahrgänge innerhalb eines Monats nach Aufruf. Diese im Gesetz dem Zeitpunkt nach nur allgemein bestimmten Fristen werden durch die öffentlichen Aufrufe auf den Tag genau festgelegt, die die nachgeordneten Dienststellen des Jugendführers des Deutschen Reichs oder die von ihnen beauftragten unteren Verwaltungsbehörden erlassen. Die Anmeldung muß dann an diesen im einzelnen bestimmten Tagen erfolgen.

1. Das Gesetz bestimmt, daß der gesetzliche Vertreter zur Anmeldung verpflichtet ist. Hieraus darf nun allerdings nicht gefolgert werden, daß die Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter selbst erfolgen muß. Der Jugendführer des Deutschen Reichs hat in den Anordnungen über die Einziehung eines neuen Jahrgangs ausdrücklich bestimmt, daß die durch die Anmeldung entstehenden Pflichten der Jugendlichen bereits Teil ihrer Jugenddienstpflicht sind. Dies hat seinen guten Grund. Die Hitler-Jugend ist eine Jugendbewegung, die sich ihr Leben nach den eigenen Gesetzen der Jugend gestaltet. Deshalb ist es durchaus folgerichtig, wenn sich der Jugendliche zu seiner Jugendbewegung selbst anmeldet. Eine Anmeldung, die der Jugendliche selbst vornimmt, ist deshalb rechtsgültig, obwohl er sonst nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches im allgemeinen noch keine rechtsgültigen Erklärungen abgeben kann. Die im Gesetz ausdrücklich erwähnte Verantwortung des gesetzlichen Vertreters hat vor allem die Bedeutung, daß er darüber wachen muß, daß der Jugendliche sich zur Hitler-Jugend anmeldet, und daß er sich strafbar machen kann (§ 12 Abs. 1 JugDVo.), wenn er nicht für die Anmeldung sorgt.

Die Anmeldung hat nun vor allem den Zweck, alle die Angaben über den Jugendlichen zu erlangen, die für seine Dienstpflicht von Bedeutung sind. Die Hitler-Jugend muß nicht nur die genauen Personalien des Jugendlichen erfahren, sondern auch die für die Abstammung wichtigen Tatsachen wissen, d. h. ob der Jugendliche deutschblütig oder, falls er jüdischer Mischling ist, ob der Bluteinschlag mit den Forderungen der Jugenddienstverordnung übereinstimmt (§ 7 JugDVo.). Nähere Angaben darüber sind deshalb erforderlich, weil später die Berufung in die Stamm-Hitler-Jugend nur erfolgen kann, wenn der Jugendliche die rassischen Voraussetzungen der NSDAP. erfüllt (§ 2 der 1. Durchführungsverordnung, d. h. also, den Abstammungsnachweis bis 1800 erbringen kann).

Die Hitler-Jugend muß ferner darüber unterrichtet werden, ob sich der Jugendliche in einer Gemeinschaftsunterkunft befindet (Heim, Internat), weil die Jugenddienstpflicht dort nicht nur im Formationsdienst erfüllt wird, sondern in dem gesamten Gemeinschaftsleben (vgl. Erlaß vom 12. August 1941 über die Jugenddienstpflicht in den Lagern der KLV., A.N. S. 101). Die Unterbringung in einer Fürsorgeerziehungsanstalt kann unter Umständen eine Heranziehung zum Dienst praktisch nicht möglich machen. Bei den Jahrgängen, die älter als 14 Jahre sind, ist die Kenntnis von etwa bereits erlittenen Vorstrafen notwendig, weil der Jugendliche hierdurch seine Jugenddienstwürdigkeit verloren haben könnte (§ 3

JugDVO.). Das Vorhandensein aller dieser Umstände wird durch persönliche Befragung des Jugendlichen oder — wenn der gesetzliche Vertreter die Anmeldung bewirkt — durch Befragen des gesetzlichen Vertreters festgestellt. Die Anmeldung erfolgt deshalb nicht schriftlich, sondern im allgemeinen persönlich. Bei der Anmeldung sind tunlichst alle Anträge auf Zurückstellung (§§ 4, 5 JugDVo.) oder auf Befreiung von der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend (§ 6 JugDVo.) zu stellen.

2. Aus der Verpflichtung zur Anmeldung folgen andere Pflichten. Die Anmeldepflicht ist zwar die wichtigste, sie löst die unter II erwähnten Pflichten der Hitler-Jugend und der übrigen Behörden aus. Die Anmeldung allein gibt aber der Hitler-Jugend noch keine ausreichende Grundlage, um über die Heranziehung zum Dienst entscheiden zu können. Erst eine Tauglichkeitsuntersuchung kann eine Grundlage dafür schaffen, ob der Jugendliche den dienstlichen Anforderungen gewachsen ist oder durch eine Heranziehung zum Dienst überanstrengt und gesundheitlich geschädigt werden würde. Diesem Zweck dienen die im 10. Lebensjahr vorgesehenen Reihenuntersuchungen (vgl. Erlaß vom 6. März 1940, A.N. S. 7). Wenn diese Untersuchungen im Kriege infolge der starken Inanspruchnahme der Ärzte auch nicht überall durchgeführt werden können und infolgedessen im allgemeinen nur eine Untersuchung derjenigen erfolgen kann, deren Tauglichkeit von den Eltern bezweifelt wird, so wird die Tauglichkeitsuntersuchung in normalen Zeiten doch im Rahmen des Anmeldeverfahrens durchgeführt werden. Der gesetzliche Vertreter trägt die Verantwortung dafür, daß der Jugendliche sich zur Untersuchung stellt.

3. Die unter 1 und 2 erörterten Pflichten pflegt man als „Gestellungspflicht" des Jugendlichen zu bezeichnen. Sie umfaßt demnach die Pflicht zur persönlichen Anmeldung und Beantwortung aller aus diesem Anlaß an ihn gestellten Fragen, die seine Jugenddienstpflicht betreffen, und die Pflicht, sich einer Untersuchung zu unterziehen und den ärztlichen Anordnungen Folge zu leisten, die an ihn ergehen, um seine Diensttauglichkeit herzustellen. Der gesetzliche Vertreter ist dafür verantwortlich, daß diese Pflichten erfüllt werden, wobei er selbst diese Verpflichtungen erfüllen kann, soweit eine Stellvertretung nicht begrifflich ausgeschlossen ist.

II.

Die Hitler-Jugend bereitet die Anmeldung zunächst durch die Erfassung vor, die den Zweck hat, eine vollständige Übersicht über alle Jugendlichen zu erlangen, die jugenddienstpflichtig werden und angemeldet werden müssen. Nach der Anmeldung hat die Hitler-Jugend die Pflicht, über die Heranziehung der einzelnen Jugendlichen zum Dienst zu entscheiden. In diesem Zusammenhang entstehen auch Verpflichtungen der Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung.

1. Hierzu gehört zunächst die Verpflichtung, über alle gestellten Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung zu entscheiden. Die Entscheidung ist teils von den Führern der Banne (§ 4 JugDVo. nach dem Gutachten des Jugendarztes), teils von den nachgeordneten Dienststellen des Jugendführers des Deutschen Reichs (§ 5 JugDVo.), teils von den noch zu bestimmenden Behörden (§ 6 Abs. 2 Satz 1 JugDVo.) zu treffen. Die Verpflichtung zur Untersuchung der Jugendlichen auf ihre Diensttauglichkeit ist in verschiedenen Anordnungen über die Jugendgesundheitspflege im einzelnen geregelt. Anordnungen über die Vornahme notwendiger ärztlicher Eingriffe sind bisher nicht ergangen. Das Verfahren für die Entscheidung über die Anträge auf Zurückstellung nach § 5 JugDVo. ergibt sich aus dem Erlaß des Jugendführers des Deutschen Reichs vom 26. Juni 1940, A.N. S. 82. Die Bestimmungen für die Behandlung der Anträge nach § 6 JugDVO. stehen noch aus. Die näheren Einzelheiten dieser Verfahren sollen hier nicht weiter erörtert werden.

2. Die Hitler-Jugend hat dann zu überprüfen, ob alle bei der Erfassung ermittelten Jugendlichen zur Hitler-Jugend angemeldet sind. Ist dies im Einzelfall nicht geschehen, so ist die Nachholung der Anmeldung, gegebenenfalls unter dem Druck der hierfür vorgesehenen obrigkeitlichen Maßnahmen, zu veranlassen.

Der gesetzliche Vertreter wird zunächst nochmals aufgefordert, die Erfüllung der mit der Anmeldung zusammenhängenden Pflichten zu veranlassen oder selbst

zu erfüllen (vgl. Anlage 6 des Erlasses vom 12. September 1941, A.N. S. 119), andernfalls er nach den Richtlinien des Erlasses vom 26. März 1940, A.N. S. 14, zur Stellung eines Strafantrages der nachgeordneten Dienststelle des Jugendführers des Deutschen Reichs gemeldet wird.

Da die Pflichten des Jugendlichen bereits Teil seiner Jugenddienstpflicht sind, können sie auch nach § 12 Abs. 4 JugDVo. durch die Polizei erzwungen werden. Entsprechend der allgemeinen Verantwortung des gesetzlichen Vertreters sind jedoch alle die Pflichten, die ebensogut durch den gesetzlichen Vertreter erfüllt werden können, zunächst vom gesetzlichen Vertreter zu erfüllen. Wo dagegen die persönliche Gestellung des Jugendlichen in Frage kommt, kann gegen den Jugendlichen durch die Ortspolizeibehörden vorgegangen werden. Der Jugendliche wird deshalb der Polizei zum Zwecke der Vorführung gemeldet werden müssen, wenn eine Reihenuntersuchung oder ein Gesundheitsappell mit Tauglichkeitsbegutachtung vorgesehen ist. Polizeiliche Maßnahmen gegen den Jugendlichen sind auch dann möglich, wenn Erfassungsappelle angesetzt sind, bei denen die Jugendlichen erstmalig persönlich mit der Hitler-Jugend in Berührung kommen sollen. Sie werden aber nur bei den älteren aufgerufenen Jahrgängen in Frage kommen, während die Hitler-Jugend sich bei den Zehnjährigen nur an den gesetzlichen Vertreter wendet, damit er die Anmeldung zur Hitler-Jugend veranlaßt.

Es entspricht auch der allgemeinen Erfahrung, daß die Zehnjährigen ohne besondere Veranlassung zur Jugendbewegung des Führers kommen und von sich aus die Eltern drängen, sie anzumelden. Die Freiwilligkeit des Entschlusses, am Dienst in der Hitler-Jugend teilzunehmen, ist durchaus die Regel. Nur in besonderen Fällen werden Zwangsmaßnahmen ergriffen, und zwar dann sowohl im Interesse des einzelnen wie der ganzen jungen Gemeinschaft.

Kleine Beiträge

München Ende 1941

Was die Dienstbesprechung der Gebietsführer und Gebietsmädelführerinnen kennzeichnete, die während der ersten Dezembertage in München stattfand, war zunächst der Zeitpunkt zwischen Ende eines alten und Beginn eines neuen Jahres nationalsozialistischer Jugenderziehung im Kriege. Rückblick und Ausschau, die somit naheliegen, erhielten ihr besonderes Gepräge freilich durch die Tatsache, daß der Reichsjugendführer mit dieser Zusammenkunft seiner engsten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Wiederaufnahme seiner Tätigkeit verbinden konnte. Wenn sich das nicht im Rahmen einer feierlichen Handlung, sondern in den nüchternen Formen der Auseinandersetzung mit den Leistungen im vergangenen und den Aufgaben für das neue Jahr vollzog, so entspricht das dem Charakter der heutigen Jugendarbeit, der nur zur Sprache kommen läßt, was die Kriegsverhältnisse zwingend gebieten.

Der Rechenschaftsbericht 1941 war härteste Selbstkritik. Alle Schwierigkeiten der Personalbesetzung, der Bekleidungs-, Raum- und Gerätebeschaffung eingerechnet, kann das Gefühl der Befriedigung, das mit Recht aufkam, doch für die weitere Arbeit nicht das vorherrschende sein. Es wird vielmehr, so hieß es, der Entschlossenheit weichen müssen, auch bei wachsenden Hindernissen die Erziehung der Jugend noch lückenloser als bisher sicherzustellen. Die zusätzlichen Aufgaben des neuen Jahres, die mit dem Gang der politischen und militärischen Ereignisse zusammenhängen, werden in der Parole für 1942 bekanntgegeben werden.

Es ist ein weiteres Merkmal der Münchener Tage, daß sich auch die Gastredner, hohe Vertreter von Partei und Staat, in diesen sachlichen Arbeitsrahmen ausgezeichnet einfügten. Nicht große Gedankengebäude wurden errichtet, nicht beziehungslose Grundsätze gesagt, sondern die Linien kräftig nachgezogen, welche die Jugend mit den Gebieten des öffentlichen Lebens verbinden, die jeweils vertreten wurden. Die Ausführungen des Reichsministers Frick und des Reichsleiters

Fiehler haben wir im Eingang dieses Heftes wiedergegeben bzw. kommentiert. Sie sind der beste Beleg für die Fruchtbarkeit von Arbeitsbeziehungen, die sich bei richtiger Einschätzung der beiderseitigen Aufgaben durchsetzen müssen.

Mit den Reden des Reichsschatzmeisters, des Generalmajors Friesner, des Reichsministers Rust und des Präsidenten Pietsch war es nicht anders. Der aufmerksame Zuhörerkreis vernahm mit Genugtuung, daß die Jugendarbeit von allen maßgeblichen Stellen nicht in ihrer Bedeutung nur erkannt und gewürdigt, sondern auch mit einer Selbstverständlichkeit gefördert wird, die noch vor wenigen Jahren nicht denkbar gewesen wäre. Für die Belange der Jugenderziehung heute eine Lanze zu brechen, heißt offene Türen einrennen. Ist es doch vielmehr so, daß man nicht nur zur Jugend kommt, um ihr etwas zu geben, sondern heute mit gleichem Gewicht Erwartungen und Forderungen an sie richtet, die nur sie erfüllen kann. Die Jugend steht zu den öffentlichen Organen nicht in einem einseitigen Abhängigkeitsververhältnis, sondern in einer Partnerschaft, die durch die Umstände der Zeit unlöslich geworden ist. Äußerlich kam das darin zum Ausdruck, daß keiner der Redner es unterließ, von seinen Nachwuchssorgen zu sprechen und die Mithilfe der Hitler-Jugend bei deren Überwindung anzufordern.

Den stärksten Eindruck riefen ohne Zweifel die Darlegungen des Reichserziehungsministers hervor, der sich ausschließlich mit der Nachwuchsfrage beschäftigte, und zwar in einer derart umfassenden Weise, daß der Ernst der Lage trefflich beleuchtet wurde. Die Zuhörer haben diese schonungslose Gründlichkeit dankbar empfunden. Ihnen ist klargeworden, daß der Nachwuchsmangel in den erzieherischen Berufen die bedenklichste Erscheinungsform dieses allgemeinen Übels darstellt. Hier hilft kein Rationalisieren und kein fremdvölkischer Arbeitseinsatz, die Folgen sind unvermeidlich und treffen in ihrer ganzen Schwere zunächst die Jugend und dann das Volk. Was wir kürzlich über die „Politische Ordnung der Berufe", über den Vorrang der Arbeit am Menschen und am Boden ausführten, wurde mit Nachdruck bekräftigt, wie überhaupt für die Leser dieser Zeitschrift die eindringlichen Worte des Ministers nicht so sehr eine Offenbarung als eine Bestätigung unserer bisherigen Arbeit sein konnten. Wenn im Mittelpunkt des Vortrages die Gebote der Auslese der Bestgeeigneten, der sorgfältigen Berufslenkung und umfassenden Begabtenförderung standen, so wird das vollends deutlich.

Die Lösung der Nachwuchsfrage ist, so sagte der Reichserziehungsminister, nicht nur eine Frage der schulischen Organisation, sondern zugleich eine solche der Willensbildung der Jugend. Damit war das Stichwort gegeben, das zu der gemeinsamen Verpflichtung von Schule und Hitler-Jugend hinüberführte. Durch die nachfolgenden Reden sowohl des Reichsjugendführers wie des Reichsleiters Baldur von Schirach ist diese Verpflichtung anerkannt worden. Die Hitler-Jugend hat heute die Verantwortung für den Lehrernachwuchs übernommen. Aus dieser Mithilfe an der Lösung des Zentralproblems wird sich zwangsläufig die Zusammenarbeit auf der ganzen Linie entwickeln. Damit ergeben sich, zu später Stunde freilich, Beziehungen, die herzustellen am schwierigsten schienen, nunmehr aber eine Bewältigung der unerhörten Aufgabe erhoffen lassen.

Der Reichsjugendführer beendete seine Rede mit der Kampfansage an die Phrase. Das war das ungeschriebene Gesetz der Münchener Besprechungen. Die Arbeit des kommenden Jahres wird sich diesem Stil anpassen. Wenig Worte, keine bombastischen Reden, dafür Arbeit, rastlose Hingabe an die zwingenden Aufgaben der Gegenwart — nur in dieser Haltung wird sich die Heimat der kämpfenden Front würdig erweisen können. Albert Müller.

Im Spiegel der Nachwuchslenkung

Bildnis Oberschlesiens

Ein Überangebot an Nachwuchs gilt in der Regel als wirtschaftlicher Schwächezustand. Früher mußten die Eltern hinter den offenen Stellen herlaufen und froh sein, wenn sie ihre Kinder irgendwo „unterbrachten". Der Staat war nicht entfernt in der Lage, die Berufsausbildung der Jugend zu garantieren. Inzwischen hat sich das

bekanntlich geändert: wir haben nicht zuviel, sondern zuwenig Jugendliche, das Angebot an offenen Stellen überwiegt bei weitem.

Wenn nun ein Gau für 71 193 schulentlassene Jungen nur 28 000 Stellen und für 64 470 Mädel nur 5000 Ausbildungsplätze bereitstellen kann, so wird man mit der berechtigten Verwunderung über diese Tatsache zunächst die Annahme verbinden, daß in diesem Gau offenbar wirtschaftlich nicht alles in Ordnung sei. Die neue Führung des Gaues Oberschlesien würde sich allerdings von einem solchen Vorwurf nicht getroffen fühlen. Wer dieses Land besucht, das die Natur durch Bodenschätze und landschaftliche Schönheit so über die Maßen ausgezeichnet hat, den ergreift zunächst und vor allem das Bild der Arbeit, des Fleißes, des tausendfältigen Schaffens, das hier in kürzester Frist geweckt wurde.

Der Gau scheidet sich noch deutlich in zwei Teile: Westoberschlesien war gefährdetes Grenzgebiet, seine Wirtschaft mußte entsprechend kurztreten. Ostoberschlesien aber hat 18 Jahre industriellen Stillstands hinter sich. Die Werke sind veraltet, haben sich unter polnischer Regie immer weiter von den modernen Produktionsbegriffen entfernt; der Vorsprung des alten Reichsgebietes setzt in Erstaunen. Für die Männer des Gaues, denen der Führer den Aufbau übertrug, war das noch kein Grund zur Besorgnis. Im Gegenteil, Oberschlesien ist reich, ganze Kreise ruhen auf Kohle, die Abbauzeit wird auf Jahrhunderte berechnet; wertvolle Erzvorkommen treten hinzu; Land- und Forstwirtschaft sehen eine ähnliche Zukunft. Kein Wunder, daß der Gau von Optimismus erfüllt ist. Riesenhafte Werke sind im Entstehen begriffen, nicht zuletzt solche der chemischen Industrie. Oberschlesien will einer der wirtschaftlich führenden Gaue des Reiches werden. Dieses Streben beherrscht die maßgeblichen Stellen, es teilt sich auch den Menschen mit, die mit sprichwörtlicher Liebe an ihrer Heimat hängen.

Die besondere wirtschaftliche Lage und Struktur, verbunden mit starken volkspolitischen Problemen, stellt freilich der Gegenwart auch Aufgaben, die alle Zuversicht und Entschlossenheit verlangen. Sie spiegeln sich recht bezeichnend in der Nachwuchslenkung, der die Sicherung einer für den Auftrag des Gaues ausreichenden deutschen Arbeiterschaft anvertraut ist. Denn es sollen die deutschen Menschen sein, die diesen Gau aufrichten, Oberschlesier sollen Oberschlesien wieder zur Blüte bringen. Und wenn gesagt wird, der Gau könne die Ausbildung seiner Jugend noch nicht garantieren, so heißt das noch immer nicht, daß die Jugend Oberschlesiens in anderen Bezirken des Reiches dringender benötigt würde.

Wenn auch Westoberschlesien alles tat, um in der Berufsausbildung nicht hinter dem übrigen Reich zurückzubleiben, so verfügen dagegen doch die Kreise, die 1921 zu Polen kamen, noch immer nicht über die Voraussetzungen einer planvollen Berufserziehung. Der jugendliche Hilfsarbeiter ist das Produkt der „polnischen Wirtschaft". Er war schon so üblich und selbstverständlich geworden, daß sich eine Erziehungsarbeit notwendig machte, die im alten Reichsgebiet weiß Gott überholt ist. Die Berufsaufklärung hat in Oberschlesien nicht so sehr berufskundlichen als berufsethischen Charakter. Lange Erwerbslosigkeit und niedrige Löhne haben die Eltern daran gewöhnt, für ihre Kinder nur solche Arbeit zu suchen, die ihnen das sofortige Mitverdienen gestattet. Dem Drang zur ungelernten Tätigkeit wird nunmehr unter Aufbietung aller Mittel entgegengetreten.

Ist das aber nicht ein Widerspruch: die Jugendlichen sollen nicht in ungelernte Arbeit gehen, finden aber auch nicht genug Ausbildungsstellen? Man hilft sich dadurch, daß diejenigen, die nach der Schulentlassung nicht sofort in eine Ausbildungsstelle eingewiesen werden können, vorübergehend in der Landwirtschaft einen Platz finden. Kein Jugendlicher soll untätig zu Hause bleiben. Die Landhilfe alten Stils ist damit wieder aufgelebt. Trotz allem, was früher gegen sie eingewendet wurde, scheint sie sich doch zu bewähren. Als notwendig erweist sich allerdings, daß die Landhelfer frühzeitig genug in ihre Heimatbezirke zurückgeschickt werden, um nicht Nachteile für ihre berufliche Ausbildung zu erleiden.

Die Regelung bedingt weiter, daß die oberschlesische Berufsberatung sich vorwiegend mit älteren Ratsuchenden

zu beschäftigen hat, in Westoberschlesien sind es 70,1 v. H., in Ostoberschlesien sogar 89,3 v. H. Berichte der Arbeitsämter weisen darauf hin, daß diese Älteren infolge des Landaufenthaltes wesentlich aufgeschlossener und gereifter erscheinen, was ihre Vermittlung nur erleichtert. Der Schulabgänger, der in Oberschlesien die Übergangsschule verläßt, hält mit dem des Reiches ohnehin den Vergleich nicht aus; er entspricht, wie man sagt, vorläufig noch einem Volksschüler der sechsten Klasse.

Es versteht sich, daß auch nicht alle gemeldeten Ausbildungsstellen genehmigt werden können. Das Arbeitsamt wird hier zu einer ausgesprochen politischen Instanz. In dieser Zeitschrift sind mehrfach die Unterschiede zwischen dem Arbeitseinsatz der Erwachsenen und dem Berufseinsatz der Jugendlichen hervorgehoben worden. Die neuen Gebiete lassen das, wie so viele andere Erkenntnisse der nationalsozialistischen Bewegung, besonders klar hervortreten. Deutsche Jugendliche, die in deutschen Schulen unterrichtet und in der Hitler-Jugend erzogen werden, können im Betrieb nicht unter fremdvölkischer Aufsicht stehen. Die erzieherische Funktion der Ausbildungsperson tritt hier ohne weiteres zutage. Die Aufnahmefähigkeit des Gaues für qualifizierte Ausbilder ist wiederholt hervorgehoben worden. Man darf auch wünschen, daß die vom Reich gewährte „Osthilfe für Berufserziehung" an den oberschlesischen Bedürfnissen nicht vorübergeht.

Vor allem wird daran gedacht, die finanzielle Unterstützung zum Ausgleich der Differenz zwischen dem Lohn des Hilfsarbeiters und der Erziehungsbeihilfe des Angelernten zu verwenden, um der berufsethischen Erziehung auch die nötige materielle Grundlage zu geben. In diesem Zusammenhang macht sich ein weiteres finanzielles Problem geltend: der erstaunliche Unterschied zwischen der Erziehungsbeihilfe in Handwerk und Industrie. Ohne eine Vereinheitlichung, ohne eine Ausräumung aller unbegründeten Abweichungen wird man auch hinsichtlich des Nachwuchses nie zu dem notwendigen Gleichgewicht kommen. Die Industrie hat ohnehin durch Sozialeinrichtungen, Sport, Gemeinschaftsverpflegung u. ä. eine größere Anziehungskraft, so daß dem Handwerk mindestens der gleiche finanzielle Start im Kampf um den Nachwuchs zugemutet werden muß.

Wenn sich Oberschlesien in manchem wesentlich von den Verhältnissen des alten Reichsgebietes unterscheidet, so doch nicht in den Berufswünschen seiner Jugend; die scheinen doch mehr auf allgemein menschliche Ursachen zurückzugehen. Unbefriedigend ist die Lage wieder einmal im Bergbau, wo von 6 089 offenen Stellen nur 3 932 besetzt werden konnten, obwohl Partei und Wirtschaft alle Mittel der Berufsaufklärung in Bewegung setzten. Interessant ist der Versuch, durch zwischenbezirklichen Ausgleich mit Hilfe von Lehrlingsheimen der Nachwuchsnot des Bergbaus beizukommen.

Eine besondere Note haben die chemischen Werke in die oberschlesische Nachwuchslenkung gebracht, indem die für ein neu zu errichtendes Werk in Ostoberschlesien vorgesehenen Jugendlichen bis zur Fertigstellung der Lehrwerkstatt in die Ausbildungsstätten der Stammwerke im alten Reichsgebiet geschickt werden. Dort erhalten sie die bewährte Unterlage, auf der später in dem neuen Werk aufgebaut werden kann. Die Jugendlichen haben einen Ausbildungsvertrag für ihren Heimatbezirk. Ein Fernbleiben einzelner wird auch deshalb nicht befürchtet, weil es den Oberschlesier erfahrungsgemäß doch immer wieder in seine Heimat zurückzieht.

Diese Treue zum Land, diese schlichte Zuverlässigkeit ist das wertvollste Gut, das der Führung des neuen Gaues zu Gebote steht. Ihr ist es zu danken, daß Oberschlesien deutsch blieb. In dieser Treue und Beständigkeit liegt auch die Garantie für seine große Zukunft. A. M.

Wer will „Beamter" werden?

Man hat der Jugend oft unterstellt, sie suche nicht mehr den selbständigen kämpferischen Einsatz im Beruf. Ihr — und ihrer Eltern — Ideal sei vielmehr die Dreizimmerwohnung mit dem sicheren Beamtengehalt. Wäre das richtig, dann müßten zumindest die Beamtenberufe ausreichend mit Nachwuchs versorgt sein. Nun haben aber anläßlich

der Dienstbesprechung der Gebietsführer und Gebietsmädelführerinnen Anfang dieses Monats in München nicht weniger als zwei Reichsleiter und ein Reichsminister die Hitler-Jugend aufgefordert, sie bei der Behebung des Mangels an Nachwuchs für die Verwaltung zu unterstützen. Einige Wochen vorher hatte schon das Hauptamt für Beamte der NSDAP. Veranlassung genommen, auf einer stark besuchten Tagung ausschließlich die Nachwuchsfrage zu erörtern. Nach dem Kriege, so hieß es, werde der Bedarf kaum geringer und auch das Angebot nicht größer werden. Die eigentliche Ursache aber sei die falsche Einschätzung des Beamtenberufes.

Noch trage heute die Beamtenschaft an manchen Lasten, die ihr aus der wilhelminischen Zeit anhingen, als der Beamte der Inbegriff des Staates gewesen sei, den ein großer Teil des Volkes karikiert, wenn nicht abgelehnt und bekämpft habe. Beamtendienst werde als Aktendienst gesehen. Die Unmöglichkeit der schöpferischen Bewährung werde abgetan mit dem Hinweis auf einen vorgezeichneten Aufstieg nach dem Dienstalter. Nicht freie Entwicklung der Kräfte, so glaube man, sondern Einengung durch Laufbahnstufen sei das Kennzeichen des Beamtenberufes. Solche Verzerrungen müßten die Jugend freilich abhalten. Grundsätzlich sei die Beamtentätigkeit dagegen die Hinwendung zur realen, unmittelbaren Arbeit an dem Reich, dem sich die Jugend in echtem Idealismus hingebe. In diesem Sinne könne und müsse sie bei der Berufswahl die Konsequenzen ziehen.

Alle diese Worte sind sicherlich richtig gewesen und aus begründeter Erfahrung gesprochen worden. Auch Behördenarbeit verlangt politische Aufgeschlossenheit, lebhafte innere Anteilnahme an den Lebensäußerungen der Gemeinschaft und des Staates. Verantwortungsfreude, Entschlußkraft, Fleiß und Ausdauer führen auch in den Verwaltungsberufen zu Befriedigung und Erfolg. Dem wirtschaftlichen Auskommen des Beamten gilt die unermüdliche Sorge des Reiches und wird sie erst recht nach diesem Kriege gelten.

Genügen aber diese Gesichtspunkte, um Nachwuchs zu werben, können sie die Beamtenberufe begehrenswerter machen, als sie bislang gewesen sind? Können sie vor allem den Geruch der Bürokratie verscheuchen? Jedenfalls sollte nicht mehr so ausgiebig über das Ansehen debattiert werden; macht man es erst einmal zum Problem, dann wird die Lage erst recht verfahren. Auch sollte man nicht immer und ausschließlich vom „Beamten" reden, vielmehr von den wirklichen Berufen, die dieser Deckname verbirgt. Ein Junge entscheidet sich normalerweise nicht dafür, „Beamter" zu werden, weil er etwa schon an den Lebensabend und die zu erwartende Pension denkt; aber er würde vielleicht gern als Telegrapheninspektor, Lokomotivführer, als Richter, in sozialen oder wirtschaftlichen Aufgaben der Gemeinden tätig sein, ohne überhaupt zu wissen, daß es sich dabei ebenfalls um Beamtenberufe handelt.

Nicht der abstrakte Begriff, sondern die Wirklichkeit der Berufswelt des Beamten muß der Jugend nahegebracht werden. Das ist die Aufgabe des Berufsberaters. Die Frage: „Willst du Beamter werden?" sollte nicht mehr gestellt werden. Dagegen muß die bunte Mannigfaltigkeit der Berufe lebendig werden, die so weiten Spielraum für alle Begabungen, Talente und Temperamente bietet, Berufe, die sich durch nahezu alles unterscheiden, außer durch die Tatsache, daß sie die Beamteneigenschaft verleihen. Daß ein Junge zum Beamtenberuf kein rechtes Verhältnis hat, darf man ihm nicht verargen. Wenn er freilich sieht, was dahinter steckt und daß auch hier der ganze Mann gefordert wird, ist das Eis leichter zu brechen.

In München kam auch zum Ausdruck, daß die Zusammenarbeit von Hitler-Jugend und Staats- und Selbstverwaltung, die sich in den letzten Jahren immer lebhafter gestaltete, zumindest den beteiligten Jugendführern ein farbigeres Bild von der Verwaltung gegeben habe, als es sonst üblich sei. Der vielfältige Einsatz der Verwaltung für die Belange der Jugend verpflichtet diese auch, wie weiter anerkannt wurde, für die rechte Aufklärung über die Beamtenberufe zu sorgen.

Die Stimme der Praxis

Eine Zuschrift

Der Ausbildungsleiter der Dornier-Werke GmbH., Friedrichshafen a. Bodensee, Otto Merckle, schreibt uns:

Ich habe in Ihrer Nummer 11 die beiden kleinen Beiträge „Am Rande vermerkt" und „Hände weg von der Volksschule" gelesen. Als Ausbildungsleiter und verantwortlicher Erzieher für viele Jugendliche möchte ich zu den beiden Ausführungen wie folgt Stellung nehmen:

Sie haben vollständig recht, wenn Sie endlich dem „Geschwätz", das man überall antrifft, energisch zu Leibe rücken. Als ich vor Jahren auf einer Schulungsburg Gelegenheit hatte, einen Ausbildungsleiter zu hören, der behauptetete, daß in seinen Betrieb immer nur solche Jungen aufgenommen worden seien, die später in der Facharbeiterprüfung hervorragend abgeschlossen hätten, habe ich den Kopf geschüttelt und mich gefragt, ob der Mann mit beiden Füßen im täglichen Leben steht.

Meinen Arbeitskameraden mache ich immer wieder den Gedanken klar: Sorgt durch den Beruf, daß alle im Menschen schlummernden Anlagen geweckt, entwickelt und vertieft werden! Dabei stoßen wir nun auf Dinge, die mancher offenbar noch nicht begriffen hat. Viele glauben heute, daß es damit getan ist, eine schöne Lehrwerkstatt, schöne Einrichtung und gute Werkzeuge zu besitzen, und übersehen dabei das Wesentliche, daß wir Berufserzieher mit allen Mitteln unsere Methode so ausbauen müssen, daß auch der Minderbegabte zur höchsten Entfaltung seiner Anlagen kommt. Das kostet freilich sehr viel mehr Mühe, Denken und Handeln. Wenn schon Jugendliche heute in die Lehre kommen, die da und dort einen Mangel an Kenntnissen aufweisen, so müssen wir dafür Sorge tragen, daß diese Kenntnisse in kurzer Zeit ausgeglichen werden. Ich habe deshalb eine Vorschulung der Jugendlichen eingeführt und muß sagen, daß die Jungen sofort begriffen haben, um was es sich handelt. Nach kurzer Zeit haben sie durch die mitgebrachte Begeisterung alle Mängel ausgeglichen und bilden eine klar ausgerichtete Mannschaft.

Mancher Besucher, der die Leistungen sieht, fragt sich, wie es möglich ist, in so kurzer Zeit den Jungen die gezeigten Kenntnisse zu vermitteln. Es wäre daher stets besser, man würde sich die Frage, wie man das Leistungsvermögen steigert und die Begeisterung für den zu erlernenden Beruf erhält, überlegen, anstatt dauernd den Kenntnisstand der Jugendlichen und ihre Einsatzfreudigkeit zu bemängeln. Die Kunst des Erziehers ist es eben, dafür zu sorgen, daß jeder Jugendliche entsprechend seinen Anlagen die richtige, d. h. ihn voll in Anspruch nehmende Arbeit zugeteilt erhält.

Wenn Sie so deutliche Worte schreiben wie in „Hände weg von der Volksschule!", so begrüße ich das außerordentlich. Die Arbeit des deutschen Facharbeiters und der gesamten deutschen Unterführer in den Betrieben ist so vielgestaltig, daß jeder Junge einmal den Arbeitsplatz erhält, den er auf Grund seiner Begabung und Leistung gerade noch auszufüllen vermag. Meine Arbeitskameraden und ich freuen uns aber immer wieder, wenn ein Junge, der zunächst eine geringere Begabung zeigte, sich durch Fleiß emporgearbeitet hat. Welche Unsumme willentlicher Merkmale dabei zum Einsatz kommt, ist nur dem zugänglich, der diese Dinge mit offenen Augen beobachtet.

Es ist aber eine erwiesene Tatsache, daß der junge Mensch, der sich schon in früher Jugend anstrengen mußte, später einen außerordentlich großen Leistungswillen und eine stetige Arbeitsbereitschaft zeigt. Zumeist werden diese Jugendlichen die treuesten Gefolgschaftsmänner des Werkes. In unserem Betrieb wird daher keinesfalls auf Volks-, Haupt- oder höhere Schule abgestellt, sondern auf das Können und den gezeigten Leistungswillen. So finden sich im zusätzlichen Unterricht und im Berufserziehungswerk Mannschaftsgruppen, in denen Schüler mit mittlerer Reife, Hauptschüler und Volksschüler in stetigem Wettkampf um den ersten Platz ihre Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben.

Alle Mängel, die sich aber im Ausbildungswesen eines Werkes zeigen, sind zumeist auf die falsche Belastung des einzelnen zurückzuführen. Wer den schulentlassenen Jugendlichen richtig betreut, wird am

Schluß der Lehrzeit einen jungen Menschen vor sich sehen, auf den das Werk ebenso stolz ist wie der Jungfacharbeiter auf seine Ausbildung.

Freies Studium für Kriegsteilnehmer

Fachschüler einbezogen

Kürzlich gaben wir einen Überblick über die Sonder-Studienförderung der Kriegsteilnehmer, durch die allen Kriegsteilnehmern die Möglichkeit zur Durchführung ihres Studiums an den wissenschaftlichen Hochschulen gegeben wird*). Diese Sonderförderung ist nun durch Erlaß des RMfWEuV. vom 30. September 1941 auch auf das Fachschulstudium erweitert. In Frage kommen folgende Schulen: staatliche und öffentliche staatlich anerkannte Bau- und Ingenieurschulen, Bauschulen für Wasserwirtschaft und für Kulturtechnik, Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen, Seefahrtsschulen, Bergschulen, Textilschulen, Chemieschulen, höhere Garten-, Wein- und Obstbauschulen und Kolonialschulen.

Der Kreis der Empfänger ist derselbe wie für das Hochschulstudium. Die Gebührenbefreiung ist nicht wie bei den Hochschulstudierenden im Verhältnis zur Dauer des Studiums, sondern nach der Höhe der Gebühren gestaffelt. So wird

a) Kriegsteilnehmern, die über zwei Jahre aktiven Wehrdienst, davon mindestens ein halbes Jahr während des Krieges, geleistet haben, ein Viertel der Gebühren,

b) Kriegsteilnehmern, die über zweieinhalb Jahre aktiven Wehrdienst, davon mindestens ein Jahr während des Krieges, geleistet haben, die Hälfte der Gebühren erlassen;

c) Kriegsteilnehmern, die über drei Jahre aktiven Wehrdienst, davon mindestens eineinhalb Jahre während des Krieges, geleistet haben, werden drei Viertel der Gebühren erlassen.

Kriegsteilnehmer, die über dreieinhalb Jahre aktiven Wehrdienst, davon mindestens zwei Jahre während des Krieges, geleistet haben, und Versehrte sind von der Zahlung der Gebühren befreit. Die Höhe der Vergünstigungen bei Gewährung von Unterhaltszuschüssen ist nach der Dauer des abgeleisteten Wehrdienstes gestaffelt. Für die gesamte Dauer der Ausbildungszeit erhalten also den vollen Unterhaltszuschuß, der in Höhe von 50 bzw. 100 RM. monatlich für zehn Monate je Studienjahr gewährt wird, Versehrte der Versehrtengruppen 2 und 3 und Kriegsteilnehmer, die über dreieinhalb Jahre aktiven Wehrdienst, davon mindestens zwei Jahre während des Krieges, geleistet haben. Entsprechend regelt sich der Unterhaltszuschuß bei kürzerer Dauer des Wehrdienstes (vgl. oben). a) 15,— bzw. 30,— RM.; b) 30,— bzw. 60,— RM.; c) 40,— bzw. 80,— RM. Besonders begabten Kriegsteilnehmern kann der Unterhaltszuschuß außerdem für die vor dem Studium vorgeschriebene Mindestzeit praktischer Ausbildung gewährt werden. Dem Antrag, der an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zu richten ist, ist eine Beurteilung durch die Leitung des Begabtenförderungswerkes des deutschen Volkes oder durch das Reichsstudentenwerk beizufügen. Laufende Barvergütungen, welche Kriegsteilnehmern während der Dauer dieser praktischen Ausbildung gewährt werden, sind auf den Unterhaltszuschuß anzurechnen.

Über diese Vergünstigungen hinaus können studierende Kriegsteilnehmer bei nachgewiesener Bedürftigkeit und Würdigkeit durch das Reichsstudentenwerk wirtschaftlich gefördert werden. Für diese Förderung kommen auch solche Studenten in Frage, die die Vergünstigungen nicht erhalten können, weil sie die notwendigen zeitlichen Voraussetzungen nicht erfüllen. Hierbei werden Kriegsteilnehmer älterer Geburtenjahrgänge vorzugsweise berücksichtigt.

Ausgeschlossen von allen Vergünstigungen dieses Erlasses sind Studenten, die sich hinsichtlich ihrer späteren Berufsausübung gegen Zahlung von Unterhaltszuschüssen oder ähnlichen Vergünstigungen während der Studienzeit oder gegen Zusicherungen für spätere Zeit gegenüber privaten oder öffentlichen Stellen binden oder gebunden haben.

*) „Freies Studium für Kriegsteilnehmer", Heft 6, Seite 149.

Italienische Lehrlinge

Das Gebiet der Menschenführung in der Industrie sowie der konzentrierten industriellen Lehrlingsausbildung — also außerhalb der Handwerkslehre — ist in Italien noch verhältnismäßig neu. Das hängt teilweise mit der italienischen Industriegeschichte, teils mit dem Arbeitscharakter des Volkes zusammen. Italiens Industrie ist noch jung. Der Mittelbetrieb sowie das Handwerk herrschten bis in die Nachkriegszeit vor. Der moderne Großbetrieb wurde vor der faschistischen Zeit nicht aus eigener nationaler Kraft entwickelt, sondern von Ausländern nach Italien verpflanzt. Erst unter dem Faschismus hat sich die italienische Industrie entschieden nationalisiert und den Großbetrieb stärker entwickelt.

Bedenkt man nun, daß sich auch in den großen und alten Industrieländern die Beschäftigung mit der Arbeitsorganisation und den Fragen der Betriebsführung erst nach Jahrzehnten technischer und wirtschaftlicher Entwicklung entfaltete, so nimmt es nicht wunder,

daß Italien erst spät an die planmäßige Pflege der Menschenführung im Betrieb heranging. Auch im Zeitalter des Faschismus ist zunächst die bewußte technische und wirtschaftliche Betriebsführung als Aufgabe erkannt worden und dann erst die personale und soziale Betriebsführung.

Ein anderes Hemmnis lag und liegt im italienischen Arbeitscharakter. Die Eigenart des italienischen Arbeiters, vor allem südlich der Po-Ebene, widerstrebt einer Mechanisierung der Arbeit. Es war auch schwer, den Italiener zu geregelter Arbeit im geschlossenen Raum zu bringen, denn er liebt das Arbeiten im Freien, ferner eine Arbeit nach seinem eigenen Kopf, er ist weniger methodisch und aus sachlicher Hingabe an die Arbeit ausdauernd, er braucht mehr Zusprache, Begründung der Notwendigkeit und Begeisterung zur Arbeit.

Neuzeitliche Ausbildung im Großbetrieb

Der Faschismus, der den Führergedanken in der politischen Ebene verwirklichte und in großem Stil die Erziehung, ja die Umwandlung des italienischen Menschen in Angriff nahm, hat auch den Impuls für die Menschenführung im Betriebe sowie die planmäßige Lehrlingsausbildung mit modernen erzieherischen Methoden geweckt. Es gibt heute in der italienischen Industrie bereits einige gute **Lehrwerkstätten**. Ich sah eine solche Lehrwerkstatt in Genua bei der bekannten Maschinenfabrik Ansaldo*). (Der Name Ansaldo wird in Italien etwa mit der gleichen wirtschaftlichen Achtung ausgesprochen wie bei uns der Name Krupp.) Die dortige Lehrlingsausbildung vereinigt besonders eindrucksvoll und anschaulich die Grundsätze der faschistischen Jugenderziehung mit denen einer neuzeitlichen, auf pädagogischen Grundlagen beruhenden Lehrlingsausbildung im Großbetrieb.

Am besten schildere ich die Besichtigung freiweg, so wie ich sie mit großer Freude erlebte. Vor dem Eingang der Lehrwerkstatt präsentierte die Wache der Jungfaschisten ihren Karabiner vor den deutschen Gästen. Die Kapelle der Lehrlinge, in Uniform, intonierte das Deutschlandlied. Wir sahen die Jungens beim Unterricht und der Arbeit und nachher zum Appell angetreten. In den Klassen unterrichteten Lehrer in der Parteiuniform. Die Lehrwerkstatt wird von der Partei mitbetreut, die jungfaschistische Jugenderziehung und die Lehrlingsausbildung sind zur Einheit verbunden. Die Lehrer sind Ingenieure oder ehemalige Offiziere. Der Offizier wird auch in der Personalführung der italienischen Industrie gern verwandt, so zur Leitung der Wohlfahrtsabteilungen. Das Ufficio Assistenza Sociale di Fabricca (Fabrikwohlfahrtsabteilung) der Confederazione Generale dell' Industria Italiana steht unter der Leitung des ehemaligen Brigadegenerals Dr. Guelfo **Gobbi**. Gilt für den Studenten das Wort Mussolinis „libro e muschetto, fascista perfetto", so für den Lehrling von Ansaldo die Brüderschaft von Schraubstock und Karabiner, Uniform und Overall.

Im Gegensatz zu unserer Hitler-Jugend wird die faschistische Jugend bekanntlich nicht von ihr selbst, sondern von Erwachsenen geführt. Das fiel allerdings in der Lehrwerkstatt nicht besonders auf, denn sie wird ja ohnehin von Erwachsenen geleitet. Die Disziplin war straff. In jeder Klasse gibt es einen Ältesten, der meldet. Man hat auch das ausländische, insbesondere das deutsche Lehrlingswesen studiert, ehe man diese Lehrwerkstatt begründete.

Der theoretische Unterricht ist bei Ansaldo stark entwickelt, die Prüflingsarbeiten waren sauber und oft anspruchsvoll. Alle Jungen machten einen frischen, aufgeschlossenen und intelligenten Eindruck. Man sah, daß es sich um eine Auslese handelte und spürte, daß Korpsgeist in dieser Lehrwerkstatt steckte, ein Stolz, „dazu" zu gehören. Alle trugen schmucke Overalls — eine ausgezeichnete, sachliche Uniform der Arbeit übrigens, und dabei gut zum Schutz der Unterkleidung sowie gegen Unfallgefahr. Sie trugen ferner flotte Käppis und das Abzeichen ihrer Schulklasse auf der Brust. Es war eine dreieckige Emailleplakette, und jeder Jahrgang hatte eine andere Farbe.

Die Lehrwerkstatt von Ansaldo besteht jetzt seit fünf Jahren, beginnt aber bereits als Sauerteig ins Werk und in die Arbeiterfamilien hineinzuwirken, wie es jede gute Pflanzstätte tut. Jährlich werden 250 Lehrlinge eingestellt, es melden sich aber bereits über tausend, denn die Eltern sind stolz darauf, ihre Söhne in diese gute Ausbildung zu geben.

*) Vom Verfasser ist im Deutschen Verlag eine Schrift erschienen, die unter dem Titel „Der Partner" die wirtschaftlichen Eindrücke einer Italienreise schildert.

Die Gesellen, die ins Werk entlassen wurden, zählen mit zu den besten Facharbeitern, und viele von ihnen werden später die Vorarbeiter und Meister stellen. Denn diese planmäßige Werkstatt-Ausbildung, die sich in enger Verbindung mit der Produktion des Werkes vollzieht, aber keine nebensächlichen Abhaltungen kennt und auf eine breite Grundlage gestellt wird, ist der durchschnittlichen Handwerkslehre — vor allem in Italien — mit ihren vielen Zufälligkeiten und Leerläufen natürlich überlegen. Später sollen an besonders gute Lehrlinge auch Stipendien für ein Fachschulstudium verteilt werden.

Es sei allerdings auch nicht verschwiegen, was wir später von anderer italienischer Seite über diese erstklassige Lehrwerkstatt hörten. Es wurde behauptet, sie sei doch etwas „überzüchtet". Sie treibe zuviel Theorie und bilde Gesellen aus, die zu gut als Arbeiter, aber doch nicht vollwertige Meister seien, was leicht zu einer Zwitterstellung führe. Weniger Theorie und eine Lehrzeit von zwei Jahren würden genügen, denn der Jungitaliener reife gerade in der Ausbildungszeit schneller als der Mensch des Nordens, der sich langsamer entwickele. Es mag sein, daß an dieser Kritik etwas Wahres ist. Fest steht jedenfalls, daß moderne Lehrwerkstatterfahrungen keinen objektiven, internationalen Wert verkörpern, sondern jeweils in eine nationale Praxis umgesetzt werden müssen, in diesem Falle also in einen Rahmen, der das Optimum für italienische Verhältnisse ergibt. Denn es gibt verschiedene Klimate der Ausbildung, kein Standardschema.

Die Lehrwerkstatt von Ansaldo ist sinnbildlich für das industrielle Streben des faschistischen Italien und seinen erzieherischen Elan. Das Italien Mussolinis möchte mit der modernen deutschen Industrie, ihrer hochentwickelten Arbeitsorganisation und ihrer breiten Front der Lehrlingsausbildung wetteifern. Was wir in Genua bei Ansaldo sahen, war natürlich eine Spitzenleistung und repräsentiert keineswegs den bisherigen Durchschnitt der italienischen Lehrlingsausbildung. Aber bezeichnend ist eben, daß überall im Lande allmählich solche Brennpunkte des Fortschritts entstehen, die ihre Wirkungen ausstrahlen und den Sauerteig der Entwicklung bilden.

Schau der Jugend ins Auge und auf die Hand, prüfe die Art ihrer Erziehung und die Freude ihres Fleißes, und du weißt um das Arbeitsideal und die Arbeitszukunft eines Landes. Diese Probe machten wir bei Ansaldo, und sie war ein großes Zukunftsversprechen für Italien, das noch überreich ist an Arbeitskraft und erst anfängt, diesen Schatz als solchen zu erkennen und zu heben. Dr. Josef Winschuh.

Wirklich „gefährdete" Jugend

Vor kurzem hat der Anglo-sowjetische Jugendfreundschaftsbund in England eine schwungvolle Begrüßung an die Sowjetjugend gesandt; in ihr hieß es, daß „die britische Jugend stolz sei, Schulter an Schulter mit der sowjetischen zu kämpfen".

Nicht genug damit, daß die Bolschewisten in England alles aufbieten, um die Arbeiterschaft für eine bolschewistische Revolution reifzumachen, auch die übrigen Kreise sind weitgehend dem bolschewistischen Einfluß erlegen, wobei an erster Stelle die Kirchen, Universitäten und Schulen zu nennen wären. Englisch-sowjetische Bünde haben die Aufgabe, die Beziehungen mit der Sowjetunion zu vertiefen. Die führenden Parteien Englands und die ihnen nahestehenden außerparlamentarischen Gruppen — nicht selten unter Führung von Juden — haben seit Jahren ebenfalls dazu beigetragen. Denselben Zwecken dienten die britischen Sektionen der Künstler-Internationale, der Schriftsteller-Internationale, die Theater- und Filmvereinigungen, die alle nach außen hin als unpolitische Organisationen getarnt wurden und angeblich die „Förderung des Friedens" und die „Völkerverständigung" beabsichtigten.

Die bolschewistische Agitation beginnt schon bei der Jugend, für die die „Young Communist League" gegründet wurde. Um weiter an Einfluß zu gewinnen, versuchten die bolschewistischen Agenten, selbst in die nationalen Jugendverbände einzudringen. In den Schulen wurden Zellen gegründet und an den höheren Lehranstalten unter den Schülern „politische Debatten" abgehalten. Desgleichen wurde die Jugend an den Universitäten von bolschewistischen Klubs erfaßt. Zahlreiche Studentenvereinigungen haben schon durch ihre Namensgebung ihre linksradikale Einstellung zum Ausdruck gebracht, wie z. B. die „Jungbolschewistische Liga" usw. Vor allem waren es

die Universitäten Oxford und Cambridge, deren Studenten in großem Umfange bolschewistische Ideen verfochten. Unter dem Motto „Nieder mit dem Faschismus" wurden Demonstrationen inszeniert und in Kundgebungen, Ausstellungen, Vortragsabenden und Filmvorführungen die Segnungen des Bolschewismus gepriesen. Der Ring für die Bolschewisierung der englischen Jugend schließt sich, wenn man bedenkt, daß diese Studenten im späteren Berufsleben vornehmlich als Lehrer zu wirken beabsichtigen. Voller Sorge erklärte vor einigen Jahren der Präsident der staatlichen Lehrervereinigung, daß das Lehrerpersonal schon heute unter der Schuljugend systematisch agitiere.

Wir wundern uns über diese Entwicklung nicht, denn es ist bekannt, welche große Zahl jüdischer Lehrkräfte, unter denen sich auch viele Emigranten befinden, die englischen Hochschulen bevölkert. Bereits im Jahre 1938 gab es allein in Oxford 41 jüdische Professoren; Cambridge blieb kaum hinter dieser Zahl zurück, führend aber war London mit über 80 Juden. Wie aus amtlichem Material hervorgeht, waren bis zum November 1938: 251 jüdische Wissenschaftler an britischen Universitäten und Hochschulen untergebracht. Nach A. Lane konnte man schon seit langem feststellen, daß die Juden in England „sich der Verbreitung von verräterischen, aufständischen und revolutionären Lehren widmen. Ausländer verderben unsere Jugend und schaffen ein gefährliches und nachteiliges Element in unserer Mitte". Die englisch-sowjetische Freundschaft tut heute ein übriges. Wo ist die Jugend mehr gefährdet, in Deutschland — oder auf der Insel? H. S.

Aus Amtlichen Nachrichten

Der Reichsjugendführer wieder im Amt

Von seiner schweren Verwundung genesen

Reichsjugendführer Axmann hat am 5. Dezember im Rahmen einer Dienstbesprechung der Gebietsführer seinen Dienst nach wiederhergestellter Gesundheit wieder aufgenommen. Der Reichsjugendführer, der schon im Westen an zahlreichen Spähtruppunternehmungen zwischen Westwall und Maginot-Linie teilgenommen hatte, ist zu Beginn des Feldzuges im Osten an der Spitze seines Zuges im Kampf auf bolschewistische Bunker schwer verwundet worden.

„Vorbilder der Jugend"

Tagesbefehl an die Hitler-Jugend

Der bevollmächtigte Vertreter des Reichsjugendführers, Stabsführer Möckel, erließ zum 28. November 1941 an die Hitler-Jugend nachfolgenden Tagesbefehl:

„Ein tragisches Geschick hat dem deutschen Volk zwei seiner größten und kühnsten Männer entrissen. Vor wenigen Tagen hat der Weltkriegsflieger Ernst Udet, der als Generalluftzeugmeister mit der stolzen Geschichte der nationalsozialistischen Luftwaffe unlösbar verbunden ist, bei der Erprobung einer neuen Waffe sein Leben gelassen. Und nun hat auch der Kämpfer, der als bester Jagdflieger der Welt diese Waffe zu einem unüberwindlichen Schwert am Himmel gemacht hat, sein Leben im Dienst für Führer und Volk mit seinem letzten Einsatz gekrönt.

Ernst Udet und Werner Mölders, unbesiegt und unvergessen werden diese unvergleichlichen Helden der Nation in der deutschen Jugend weiterleben. Der Geist dieser Kämpfer soll in den Herzen der Jugend Großdeutschlands weiterwirken und sie im Einsatz für das Reich niemals müde werden lassen."

*

Richtlinien für eine Befreiung vom Dienst in der Hitler-Jugend

Nachdem der Jugendführer des Deutschen Reichs in seinem Erlaß vom 26. Juni 1940 — AN. S. 82 — das Verfahren für die Behandlung von Anträgen auf Zurückstellung und Befreiung nach § 5 JugDVO. geregelt hatte, hat er nunmehr durch Erlaß vom 20. Oktober 1941 — AN. S. 142 — nähere Richtlinien für die Behandlung von Fällen gegeben, in denen eine Dienstbefreiung in Frage kommt. Grundsätzlich soll eine Befreiung nur kurzfristig ausgesprochen werden. Eine Befreiung, die drei Monate nicht übersteigt, ist als Urlaub bezeichnet. Er kann von einem einzelnen Dienst oder für eine zusammenhängende Zeit von bestimmten Dienstarten, dem freiwilli-

schaft markieren, werden aus der Tageskritik herausgehoben und im Angesicht der englischen Kriegspläne gerechtfertigt. In der verwirrenden Flucht der Einzelereignisse weiß der Verfasser mit Geschick und sicherem Blick den roten Faden einer im politischen Dienst stehenden Wirtschaftslenkung herauszuarbeiten. Die revolutionäre Wirtschaftsumwandlung tritt nicht zuletzt auf Grund der sprachlichen Kultur des Buches plastisch vor Augen.

Von dem zweiten Buch sind einige Abschnitte, auch manche Lebensbilder, bereits veröffentlicht worden. Aber ebenso wie die „Männer" werden die „Traditionen", die „Signale" und „Diagnosen" mehrfach gelesen werden können. Über den Abschnitt „Krieg", der Bilder aus Kriegswirtschaft und Wirtschaftskrieg bringt, sagt der Verfasser selbst „Überlegene Sozialordnung und wirtschaftliche Vorsorge, langjährige Wirtschaftslenkung und ein diszipliniertes Unternehmertum, das willig dem Ruf zur Anspannung aller Kräfte folgte, haben den deutschen Sieg mit verdient. Die deutsche Wirtschaft schmiedete die beste Waffe. Vergeblich war der Versuch der Gegner, die deutsche Wirtschaftsleistung zu kopieren. Eine Frucht des Sieges ist die wirtschaftliche Neuordnung Europas". Wir haben beide Bücher gern gelesen und werden sie wohl auch bei späterem Nachschlagen mit derselben Befriedigung zur Hand nehmen. A. M.

Grundzüge des deutschen Jugendrechts, von Prof. Dr. Wolfgang Siebert. Deutscher Rechtsverlag, Berlin, 1941. 2. Auflage. 156 S., kart. 6,— RM.

Die zweite, erweiterte Auflage (vgl. unsere Besprechung in Heft 6, Seite 161) berücksichtigt, auf den Stand vom Juli 1941 gebracht, die Neufassung der Dienststrafordnung der Hitler-Jugend, die Änderungen im Schulrecht (Hauptschule) und einige wichtige neue Vorschriften und Ergebnisse im Jugendarbeits-, -pflege- und -strafrecht.

Auch die Hefte 2 und 3 der Siebertschen Schriftenreihe, die Arbeiten von Klemer: „Jugendstrafrecht und Hitler-Jugend" und von Brieger über die „Erziehungsbeihilfe im Lehrverhältnis", sind inzwischen in zweiter, ergänzter Auflage erschienen.

„Das Recht der Arbeit." Systematische Zusammenstellung der wichtigsten arbeitsrechtlichen Vorschriften von Prof. Dr. Wolfgang Siebert. Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin. 2. Auflage. 203 Seiten. Kartoniert 3,30 RM.

In die zweite Auflage der von uns bereits in Heft 4/1941 besprochenen Sammlung arbeitsrechtlicher Bestimmungen sind ergänzend noch die §§ 59 ff. des Handelsgesetzbuches und die Durchführungsverordnung zur Lohngestaltungsverordnung vom 23. April 1941 aufgenommen.

Hauptschriftleiter: Albert Müller. — Anschrift der Schriftleitung: Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 45, Reichsjugendführung. Fernspr.: 99 62 61. — Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH. (Zentralverlag der NSDAP.), Berlin SW 68. — Pl. Nr. 7 vom 1. Oktober 1941. — Druck: Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn, Berlin SW 68.

Die Stimme der Praxis

Eine Zuschrift

Der Ausbildungsleiter der Dornier-Werke GmbH., Friedrichshafen a. Bodensee, Otto Merckle, schreibt uns:

Ich habe in Ihrer Nummer 11 die beiden kleinen Beiträge „Am Rande vermerkt" und „Hände weg von der Volksschule" gelesen. Als Ausbildungsleiter und verantwortlicher Erzieher für viele Jugendliche möchte ich zu den beiden Ausführungen wie folgt Stellung nehmen:

Sie haben vollständig recht, wenn Sie endlich dem „Geschwätz", das man überall antrifft, energisch zu Leibe rücken. Als ich vor Jahren auf einer Schulungsburg Gelegenheit hatte, einen Ausbildungsleiter zu hören, der behauptetete, daß in seinen Betrieb immer nur solche Jungen aufgenommen worden seien, die später in der Facharbeiterprüfung hervorragend abgeschlossen hätten, habe ich den Kopf geschüttelt und mich gefragt, ob der Mann mit beiden Füßen im täglichen Leben steht.

Meinen Arbeitskameraden mache ich immer wieder den Gedanken klar: Sorgt durch den Beruf, daß alle im Menschen schlummernden Anlagen geweckt, entwickelt und vertieft werden! Dabei stoßen wir nun auf Dinge, die mancher offenbar noch nicht begriffen hat. Viele glauben heute, daß es damit getan ist, eine schöne Lehrwerkstatt, schöne Einrichtung und gute Werkzeuge zu besitzen, und übersehen dabei das Wesentliche, daß wir Berufserzieher mit allen Mitteln unsere Methode so ausbauen müssen, daß auch der Minderbegabte zur höchsten Entfaltung seiner Anlagen kommt. Das kostet freilich sehr viel mehr Mühe, Denken und Handeln. Wenn schon Jugendliche heute in die Lehre kommen, die da und dort einen Mangel an Kenntnissen aufweisen, so müssen wir dafür Sorge tragen, daß diese Kenntnisse in kurzer Zeit ausgeglichen werden. Ich habe deshalb eine Vorschulung der Jugendlichen eingeführt und muß sagen, daß die Jungen sofort begriffen haben, um was es sich handelt. Nach kurzer Zeit haben sie durch die mitgebrachte Begeisterung alle Mängel ausgeglichen und bilden eine klar ausgerichtete Mannschaft.

Mancher Besucher, der die Leistungen sieht, fragt sich, wie es möglich ist, in so kurzer Zeit den Jungen die gezeigten Kenntnisse zu vermitteln. Es wäre daher stets besser, man würde sich die Frage, wie man das Leistungsvermögen steigert und die Begeisterung für den zu erlernenden Beruf erhält, überlegen, anstatt dauernd den Kenntnisstand der Jugendlichen und ihre Einsatzfreudigkeit zu bemängeln. Die Kunst des Erziehers ist es eben, dafür zu sorgen, daß jeder Jugendliche entsprechend seinen Anlagen die richtige, d. h. ihn voll in Anspruch nehmende Arbeit zugeteilt erhält.

Wenn Sie so deutliche Worte schreiben wie in „Hände weg von der Volksschule!", so begrüße ich das außerordentlich. Die Arbeit des deutschen Facharbeiters und der gesamten deutschen Unterführer in den Betrieben ist so vielgestaltig, daß jeder Junge einmal den Arbeitsplatz erhält, den er auf Grund seiner Begabung und Leistung gerade noch auszufüllen vermag. Meine Arbeitskameraden und ich freuen uns aber immer wieder, wenn ein Junge, der zunächst eine geringere Begabung zeigte, sich durch Fleiß emporgearbeitet hat. Welche Unsumme willentlicher Merkmale dabei zum Einsatz kommt, ist nur dem zugänglich, der diese Dinge mit offenen Augen beobachtet.

Es ist aber eine erwiesene Tatsache, daß der junge Mensch, der sich schon in früher Jugend anstrengen mußte, später einen außerordentlich großen Leistungswillen und eine stetige Arbeitsbereitschaft zeigt. Zumeist werden diese Jugendlichen die treuesten Gefolgschaftsmänner des Werkes. In unserem Betrieb wird daher keinesfalls auf Volks-, Haupt- oder höhere Schule abgestellt, sondern auf das Können und den gezeigten Leistungswillen. So finden sich im zusätzlichen Unterricht und im Berufserziehungswerk Mannschaftsgruppen, in denen Schüler mit mittlerer Reife, Hauptschüler und Volksschüler in stetigem Wettkampf um den ersten Platz ihre Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben.

Alle Mängel, die sich aber im Ausbildungswesen eines Werkes zeigen, sind zumeist auf die falsche Belastung des einzelnen zurückzuführen. Wer den schulentlassenen Jugendlichen richtig betreut, wird am

Schluß der Lehrzeit einen jungen Menschen vor sich sehen, auf den das Werk ebenso stolz ist wie der Jungfacharbeiter auf seine Ausbildung.

Freies Studium für Kriegsteilnehmer

Fachschüler einbezogen

Kürzlich gaben wir einen Überblick über die Sonder-Studienförderung der Kriegsteilnehmer, durch die allen Kriegsteilnehmern die Möglichkeit zur Durchführung ihres Studiums an den wissenschaftlichen Hochschulen gegeben wird*). Diese Sonderförderung ist nun durch Erlaß des RMfWEuV. vom 30. September 1941 auch auf das Fachschulstudium erweitert. In Frage kommen folgende Schulen: staatliche und öffentliche staatlich anerkannte Bau- und Ingenieurschulen, Bauschulen für Wasserwirtschaft und für Kulturtechnik, Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen, Seefahrtsschulen, Bergschulen, Textilschulen, Chemieschulen, höhere Garten-, Wein- und Obstbauschulen und Kolonialschulen.

Der Kreis der Empfänger ist derselbe wie für das Hochschulstudium. Die Gebührenbefreiung ist nicht wie bei den Hochschulstudierenden im Verhältnis zur Dauer des Studiums, sondern nach der Höhe der Gebühren gestaffelt. So wird

a) Kriegsteilnehmern, die über zwei Jahre aktiven Wehrdienst, davon mindestens ein halbes Jahr während des Krieges, geleistet haben, ein Viertel der Gebühren,

b) Kriegsteilnehmern, die über zweieinhalb Jahre aktiven Wehrdienst, davon mindestens ein Jahr während des Krieges, geleistet haben, die Hälfte der Gebühren erlassen;

c) Kriegsteilnehmern, die über drei Jahre aktiven Wehrdienst, davon mindestens eineinhalb Jahre während des Krieges, geleistet haben, werden drei Viertel der Gebühren erlassen.

Kriegsteilnehmer, die über dreieinhalb Jahre aktiven Wehrdienst, davon mindestens zwei Jahre während des Krieges, geleistet haben, und Versehrte sind von der Zahlung der Gebühren befreit. Die Höhe der Vergünstigungen bei Gewährung von Unterhaltszuschüssen ist nach der Dauer des abgeleisteten Wehrdienstes gestaffelt. Für die gesamte Dauer der Ausbildungszeit erhalten also den vollen Unterhaltszuschuß, der in Höhe von 50 bzw. 100 RM. monatlich für zehn Monate je Studienjahr gewährt wird, Versehrte der Versehrtengruppen 2 und 3 und Kriegsteilnehmer, die über dreieinhalb Jahre aktiven Wehrdienst, davon mindestens zwei Jahre während des Krieges, geleistet haben. Entsprechend regelt sich der Unterhaltszuschuß bei kürzerer Dauer des Wehrdienstes (vgl. oben). a) 15,— bzw. 30,— RM.; b) 30,— bzw. 60,— RM.; c) 40,— bzw. 80,— RM. Besonders begabten Kriegsteilnehmern kann der Unterhaltszuschuß außerdem für die vor dem Studium vorgeschriebene Mindestzeit praktischer Ausbildung gewährt werden. Dem Antrag, der an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zu richten ist, ist eine Beurteilung durch die Leitung des Begabtenförderungswerkes des deutschen Volkes oder durch das Reichsstudentenwerk beizufügen. Laufende Barvergütungen, welche Kriegsteilnehmern während der Dauer dieser praktischen Ausbildung gewährt werden, sind auf den Unterhaltszuschuß anzurechnen.

Über diese Vergünstigungen hinaus können studierende Kriegsteilnehmer bei nachgewiesener Bedürftigkeit und Würdigkeit durch das Reichsstudentenwerk wirtschaftlich gefördert werden. Für diese Förderung kommen auch solche Studenten in Frage, die die Vergünstigungen nicht erhalten können, weil sie die notwendigen zeitlichen Voraussetzungen nicht erfüllen. Hierbei werden Kriegsteilnehmer älterer Geburtenjahrgänge vorzugsweise berücksichtigt.

Ausgeschlossen von allen Vergünstigungen dieses Erlasses sind Studenten, die sich hinsichtlich ihrer späteren Berufsausübung gegen Zahlung von Unterhaltszuschüssen oder ähnlichen Vergünstigungen während der Studienzeit oder gegen Zusicherungen für spätere Zeit gegenüber privaten oder öffentlichen Stellen binden oder gebunden haben.

*) „Freies Studium für Kriegsteilnehmer", Heft 6, Seite 149.

Italienische Lehrlinge

Das Gebiet der Menschenführung in der Industrie sowie der konzentrierten industriellen Lehrlingsausbildung — also außerhalb der Handwerkslehre — ist in Italien noch verhältnismäßig neu. Das hängt teilweise mit der italienischen Industriegeschichte, teils mit dem Arbeitscharakter des Volkes zusammen. Italiens Industrie ist noch jung. Der Mittelbetrieb sowie das Handwerk herrschten bis in die Nachkriegszeit vor. Der moderne Großbetrieb wurde vor der faschistischen Zeit nicht aus eigener nationaler Kraft entwickelt, sondern von Ausländern nach Italien verpflanzt. Erst unter dem Faschismus hat sich die italienische Industrie entschieden nationalisiert und den Großbetrieb stärker entwickelt.

Bedenkt man nun, daß sich auch in den großen und alten Industrieländern die Beschäftigung mit der Arbeitsorganisation und den Fragen der Betriebsführung erst nach Jahrzehnten technischer und wirtschaftlicher Entwicklung entfaltete, so nimmt es nicht wunder,

daß Italien erst spät an die planmäßige Pflege der Menschenführung im Betrieb heranging. Auch im Zeitalter des Faschismus ist zunächst die bewußte technische und wirtschaftliche Betriebsführung als Aufgabe erkannt worden und dann erst die personale und soziale Betriebsführung.

Ein anderes Hemmnis lag und liegt im italienischen Arbeitscharakter. Die Eigenart des italienischen Arbeiters, vor allem südlich der Po-Ebene, widerstrebt einer Mechanisierung der Arbeit. Es war auch schwer, den Italiener zu geregelter Arbeit im geschlossenen Raum zu bringen, denn er liebt das Arbeiten im Freien, ferner eine Arbeit nach seinem eigenen Kopf, er ist weniger methodisch und aus sachlicher Hingabe an die Arbeit ausdauernd, er braucht mehr Zusprache, Begründung der Notwendigkeit und Begeisterung zur Arbeit.

Neuzeitliche Ausbildung im Großbetrieb

Der Faschismus, der den Führergedanken in der politischen Ebene verwirklichte und in großem Stil die Erziehung, ja die Umwandlung des italienischen Menschen in Angriff nahm, hat auch den Impuls für die Menschenführung im Betriebe sowie die planmäßige Lehrlingsausbildung mit modernen erzieherischen Methoden geweckt. Es gibt heute in der italienischen Industrie bereits einige gute Lehrwerkstätten. Ich sah eine solche Lehrwerkstatt in Genua bei der bekannten Maschinenfabrik Ansaldo*). (Der Name Ansaldo wird in Italien etwa mit der gleichen wirtschaftlichen Achtung ausgesprochen wie bei uns der Name Krupp.) Die dortige Lehrlingsausbildung vereinigt besonders eindrucksvoll und anschaulich die Grundsätze der faschistischen Jugenderziehung mit denen einer neuzeitlichen, auf pädagogischen Grundlagen beruhenden Lehrlingsausbildung im Großbetrieb.

Am besten schildere ich die Besichtigung freiweg, so wie ich sie mit großer Freude erlebte. Vor dem Eingang der Lehrwerkstatt präsentierte die Wache der Jungfaschisten ihren Karabiner vor den deutschen Gästen. Die Kapelle der Lehrlinge, in Uniform, intonierte das Deutschlandlied. Wir sahen die Jungens beim Unterricht und der Arbeit und nachher zum Appell angetreten. In den Klassen unterrichteten Lehrer in der Parteiuniform. Die Lehrwerkstatt wird von der Partei mitbetreut, die jungfaschistische Jugenderziehung und die Lehrlingsausbildung sind zur Einheit verbunden. Die Lehrer sind Ingenieure oder ehemalige Offiziere. Der Offizier wird auch in der Personalführung der italienischen Industrie gern verwandt, so zur Leitung der Wohlfahrtsabteilungen. Das Ufficio Assistenza Sociale di Fabricca (Fabrikwohlfahrtsabteilung) der Confederazione Generale dell' Industria Italiana steht unter der Leitung des ehemaligen Brigadegenerals Dr. Guelfo Gobbi. Gilt für den Studenten das Wort Mussolinis „libro e muschetto, fascista perfetto", so für den Lehrling von Ansaldo die Brüderschaft von Schraubstock und Karabiner, Uniform und Overall.

Im Gegensatz zu unserer Hitler-Jugend wird die faschistische Jugend bekanntlich nicht von ihr selbst, sondern von Erwachsenen geführt. Das fiel allerdings in der Lehrwerkstatt nicht besonders auf, denn sie wird ja ohnehin von Erwachsenen geleitet. Die Disziplin war straff. In jeder Klasse gibt es einen Ältesten, der meldet. Man hat auch das ausländische, insbesondere das deutsche Lehrlingswesen studiert, ehe man diese Lehrwerkstatt begründete.

Der theoretische Unterricht ist bei Ansaldo stark entwickelt, die Prüflingsarbeiten waren sauber und oft anspruchsvoll. Alle Jungen machten einen frischen, aufgeschlossenen und intelligenten Eindruck. Man sah, daß es sich um eine Auslese handelte und spürte, daß Korpsgeist in dieser Lehrwerkstatt steckte, ein Stolz, „dazu" zu gehören. Alle trugen schmucke Overalls — eine ausgezeichnete, sachliche Uniform der Arbeit übrigens, und dabei gut zum Schutz der Unterkleidung sowie gegen Unfallgefahr. Sie trugen ferner flotte Käppis und das Abzeichen ihrer Schulklasse auf der Brust. Es war eine dreieckige Emailleplakette, und jeder Jahrgang hatte eine andere Farbe.

Die Lehrwerkstatt von Ansaldo besteht jetzt seit fünf Jahren, beginnt aber bereits als Sauerteig ins Werk und in die Arbeiterfamilien hineinzuwirken, wie es jede gute Pflanzstätte tut. Jährlich werden 250 Lehrlinge eingestellt, es melden sich aber bereits über tausend, denn die Eltern sind stolz darauf, ihre Söhne in diese gute Ausbildung zu geben.

---

*) Vom Verfasser ist im Deutschen Verlag eine Schrift erschienen, die unter dem Titel „Der Partner" die wirtschaftlichen Eindrücke einer Italienreise schildert.

Die Gesellen, die ins Werk entlassen wurden, zählen mit zu den besten Facharbeitern, und viele von ihnen werden später die Vorarbeiter und Meister stellen. Denn diese planmäßige Werkstatt-Ausbildung, die sich in enger Verbindung mit der Produktion des Werkes vollzieht, aber keine nebensächlichen Abhaltungen kennt und auf eine breite Grundlage gestellt wird, ist der durchschnittlichen Handwerkslehre — vor allem in Italien — mit ihren vielen Zufälligkeiten und Leerläufen natürlich überlegen. Später sollen an besonders gute Lehrlinge auch Stipendien für ein Fachschulstudium verteilt werden.

Es sei allerdings auch nicht verschwiegen, was wir später von anderer italienischer Seite über diese erstklassige Lehrwerkstatt hörten. Es wurde behauptet, sie sei doch etwas „überzüchtet". Sie treibe zuviel Theorie und bilde Gesellen aus, die zu gut als Arbeiter, aber doch nicht vollwertige Meister seien, was leicht zu einer Zwitterstellung führe. Weniger Theorie und eine Lehrzeit von zwei Jahren würden genügen, denn der Jungitaliener reife gerade in der Ausbildungszeit schneller als der Mensch des Nordens, der sich langsamer entwickele. Es mag sein, daß an dieser Kritik etwas Wahres ist. Fest steht jedenfalls, daß moderne Lehrwerkstatterfahrungen keinen objektiven, internationalen Wert verkörpern, sondern jeweils in eine nationale Praxis umgesetzt werden müssen, in diesem Falle also in einen Rahmen, der das Optimum für italienische Verhältnisse ergibt. Denn es gibt verschiedene Klimate der Ausbildung, kein Standardschema.

Die Lehrwerkstatt von Ansaldo ist sinnbildlich für das industrielle Streben des faschistischen Italien und seinen erzieherischen Elan. Das Italien Mussolinis möchte mit der modernen deutschen Industrie, ihrer hochentwickelten Arbeitsorganisation und ihrer breiten Front der Lehrlingsausbildung wetteifern. Was wir in Genua bei Ansaldo sahen, war natürlich eine Spitzenleistung und repräsentiert keineswegs den bisherigen Durchschnitt der italienischen Lehrlingsausbildung. Aber bezeichnend ist eben, daß überall im Lande allmählich solche Brennpunkte des Fortschritts entstehen, die ihre Wirkungen ausstrahlen und den Sauerteig der Entwicklung bilden.

Schau der Jugend ins Auge und auf die Hand, prüfe die Art ihrer Erziehung und die Freude ihres Fleißes, und du weißt um das Arbeitsideal und die Arbeitszukunft eines Landes. Diese Probe machten wir bei Ansaldo, und sie war ein großes Zukunftsversprechen für Italien, das noch überreich ist an Arbeitskraft und erst anfängt, diesen Schatz als solchen zu erkennen und zu heben.

Dr. Josef Winschuh.

Wirklich „gefährdete" Jugend

Vor kurzem hat der Anglo-sowjetische Jugendfreundschaftsbund in England eine schwungvolle Begrüßung an die Sowjetjugend gesandt; in ihr hieß es, daß „die britische Jugend stolz sei, Schulter an Schulter mit der sowjetischen zu kämpfen".

Nicht genug damit, daß die Bolschewisten in England alles aufbieten, um die Arbeiterschaft für eine bolschewistische Revolution reifzumachen, auch die übrigen Kreise sind weitgehend dem bolschewistischen Einfluß erlegen, wobei an erster Stelle die Kirchen, Universitäten und Schulen zu nennen wären. Englisch-sowjetische Bünde haben die Aufgabe, die Beziehungen mit der Sowjetunion zu vertiefen. Die führenden Parteien Englands und die ihnen nahestehenden außerparlamentarischen Gruppen — nicht selten unter Führung von Juden — haben seit Jahren ebenfalls dazu beigetragen. Denselben Zwecken dienten die britischen Sektionen der Künstler-Internationale, der Schriftsteller-Internationale, die Theater- und Filmvereinigungen, die alle nach außen hin als unpolitische Organisationen getarnt wurden und angeblich die „Förderung des Friedens" und die „Völkerverständigung" beabsichtigten.

Die bolschewistische Agitation beginnt schon bei der Jugend, für die die „Young Communist League" gegründet wurde. Um weiter an Einfluß zu gewinnen, versuchten die bolschewistischen Agenten, selbst in die nationalen Jugendverbände einzudringen. In den Schulen wurden Zellen gegründet und an den höheren Lehranstalten unter den Schülern „politische Debatten" abgehalten. Desgleichen wurde die Jugend an den Universitäten von bolschewistischen Klubs erfaßt. Zahlreiche Studentenvereinigungen haben schon durch ihre Namensgebung ihre linksradikale Einstellung zum Ausdruck gebracht, wie z. B. die „Jungbolschewistische Liga" usw. Vor allem waren es

die Universitäten Oxford und Cambridge, deren Studenten in großem Umfange bolschewistische Ideen verfochten. Unter dem Motto „Nieder mit dem Faschismus" wurden Demonstrationen inszeniert und in Kundgebungen, Ausstellungen, Vortragsabenden und Filmvorführungen die Segnungen des Bolschewismus gepriesen. Der Ring für die Bolschewisierung der englischen Jugend schließt sich, wenn man bedenkt, daß diese Studenten im späteren Berufsleben vornehmlich als Lehrer zu wirken beabsichtigen. Voller Sorge erklärte vor einigen Jahren der Präsident der staatlichen Lehrervereinigung, daß das Lehrerpersonal schon heute unter der Schuljugend systematisch agitiere.

Wir wundern uns über diese Entwicklung nicht, denn es ist bekannt, welche große Zahl jüdischer Lehrkräfte, unter denen sich auch viele Emigranten befinden, die englischen Hochschulen bevölkert. Bereits im Jahre 1938 gab es allein in Oxford 41 jüdische Professoren; Cambridge blieb kaum hinter dieser Zahl zurück, führend aber war London mit über 80 Juden. Wie aus amtlichem Material hervorgeht, waren bis zum November 1938: 251 jüdische Wissenschaftler an britischen Universitäten und Hochschulen untergebracht. Nach A. Lane konnte man schon seit langem feststellen, daß die Juden in England „sich der Verbreitung von verräterischen, aufständischen und revolutionären Lehren widmen. Ausländer verderben unsere Jugend und schaffen ein gefährliches und nachteiliges Element in unserer Mitte". Die englisch-sowjetische Freundschaft tut heute ein übriges. Wo ist die Jugend mehr gefährdet, in Deutschland — oder auf der Insel?

H. S.

Aus Amtlichen Nachrichten

Der Reichsjugendführer wieder im Amt

Von seiner schweren Verwundung genesen

Reichsjugendführer Axmann hat am 5. Dezember im Rahmen einer Dienstbesprechung der Gebietsführer seinen Dienst nach wiederhergestellter Gesundheit wieder aufgenommen. Der Reichsjugendführer, der schon im Westen an zahlreichen Spähtruppunternehmungen zwischen Westwall und Maginot-Linie teilgenommen hatte, ist zu Beginn des Feldzuges im Osten an der Spitze seines Zuges im Kampf auf bolschewistische Bunker schwer verwundet worden.

„Vorbilder der Jugend"

Tagesbefehl an die Hitler-Jugend

Der bevollmächtigte Vertreter des Reichsjugendführers, Stabsführer Möckel, erließ zum 28. November 1941 an die Hitler-Jugend nachfolgenden Tagesbefehl:

„Ein tragisches Geschick hat dem deutschen Volk zwei seiner größten und kühnsten Männer entrissen. Vor wenigen Tagen hat der Weltkriegsflieger Ernst Udet, der als Generalluftzeugmeister mit der stolzen Geschichte der nationalsozialistischen Luftwaffe unlösbar verbunden ist, bei der Erprobung einer neuen Waffe sein Leben gelassen. Und nun hat auch der Kämpfer, der als bester Jagdflieger der Welt diese Waffe zu einem unüberwindlichen Schwert am Himmel gemacht hat, sein Leben im Dienst für Führer und Volk mit seinem letzten Einsatz gekrönt.

Ernst Udet und Werner Mölders, unbesiegt und unvergessen werden diese unvergleichlichen Helden der Nation in der deutschen Jugend weiterleben. Der Geist dieser Kämpfer soll in den Herzen der Jugend Großdeutschlands weiterwirken und sie im Einsatz für das Reich niemals müde werden lassen."

*

Richtlinien für eine Befreiung vom Dienst in der Hitler-Jugend

Nachdem der Jugendführer des Deutschen Reichs in seinem Erlaß vom 26. Juni 1940 — AN. S. 82 — das Verfahren für die Behandlung von Anträgen auf Zurückstellung und Befreiung nach § 5 JugDVO. geregelt hatte, hat er nunmehr durch Erlaß vom 20. Oktober 1941 — AN. S. 142 — nähere Richtlinien für die Behandlung von Fällen gegeben, in denen eine Dienstbefreiung in Frage kommt. Grundsätzlich soll eine Befreiung nur kurzfristig ausgesprochen werden. Eine Befreiung, die drei Monate nicht übersteigt, ist als Urlaub bezeichnet. Er kann von einem einzelnen Dienst oder für eine zusammenhängende Zeit von bestimmten Dienstarten, dem freiwilli-

gen Dienst oder dem gesamten Dienst gewährt werden. Grundsätzlich soll nur Urlaub vom freiwilligen Dienst erteilt werden.

Der Erlaß sieht eine Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen vor, eine Beurlaubung im Interesse der Berufsausbildung, vor allem der Jugendlichen, die vor einer Abschlußprüfung stehen, eine Beurlaubung aus häuslichen und sonstigen wichtigen Gründen.

Mit den Richtlinien für eine Befreiung vom Dienst sind zugleich die früheren, zum Teil bereits durch die Jugenddienstpflicht überholten, Urlaubsbestimmungen im einzelnen außer Kraft gesetzt worden.

Auslese und Einberufung für die Lehrerbildungsanstalten

Der Jugendführer des Deutschen Reichs hat die Führer der Hitler-Jugend durch Erlaß vom 27. Oktober 1941 — AN. S. 147 — gehalten, geeignete Jugendliche auf diesen Beruf hinzuweisen und sich auch sonst werbend für den Beruf des Lehrers einzusetzen. Auslese und Einberufung für die Lehrerbildungsanstalten, die den Nachwuchs heranbilden, erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen den Schulbehörden und der Hitler-Jugend. Die Schulbehörden melden die für die Ausbildung vorgesehenen Jungen und Mädel dem Schulrat; ebenso kann die Hitler-Jugend dem Schulrat Jugendliche vorschlagen, die für die Ausbildung zum Volksschullehrer geeignet sind.

Kommt ein Einvernehmen zwischen Schulbehörden und Hitler-Jugend nicht zustande, so werden die Jugendlichen zunächst zu einem Musterungslager einberufen. Diese Musterungslager sollen die Beurteilung der Jungen und Mädel nach allgemeiner Haltung, körperlicher und sportlicher Leistungsfähigkeit, geistiger Begabung, Musik und Werkschaffen ergeben. Die Musterungslager werden nach den Erziehungsgrundsätzen der Hitler-Jugend durchgeführt.

Vormilitärische Wehrertüchtigung

Das OKW. und die Reichsjugendführung der NSDAP. haben am 22. Oktober 1941 eine Vereinbarung über die vormilitärische Wehrertüchtigung der Hitler-Jugend getroffen, vgl. Erlaß des JFdDtR. vom 1. November 1941 — AN. S. 155. Danach ist die Reichsjugendführung für die allgemeine Wehrertüchtigung verantwortlich. Die Wehrmacht unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe mit allen Mitteln. Die Ausbildung erfolgt nach den von ihr herausgegebenen und von der Wehrmacht geprüften Vorschriften. Beauftragte des OKW. oder der Wehrmachtteile können dem Dienst der Hitler-Jugend in der allgemeinen Wehrertüchtigung beiwohnen. Erfolgt die Durchführung der praktischen Arbeit durch den Einsatz von Ausbildern der Wehrmacht, so unterstehen die Ausbilder gleichwohl ihren Wehrmachtvorgesetzten. Die Gesamtleitung liegt bei der Wehrmacht, wenn die Ausbildung in Unterkünften stattfindet, die der Wehrmacht gehören oder von ihr sichergestellt sind.

Verfahren bei der Vermittlung der Annahme an Kindes Statt

Der Jugendführer des Deutschen Reichs hat mit Erlaß vom 25. September 1941 — AN. S. 141 — einen Runderlaß des Reichsministers des Innern bekanntgegeben, durch den die Hitler-Jugend bei der geistigen und körperlichen Beurteilung des anzunehmenden Kindes und der Veranlagung der Kindes-Eltern eingeschaltet ist. Alle Unterlagen und Kenntnisse der Hitler-Jugend sind von der Stelle zu verwerten, die mit der Vermittlung der Annahme an Kindes Statt befaßt sind.

Neues Schrifttum

Zweimal Dr. Josef Winschuh.
„**Gerüstete Wirtschaft**", Frundsberg-Verlag GmbH./Berlin 1939. 247 S. 5,80 RM. „**Männer, Traditionen, Signale**", Verlag Dr. Friedr. Osmer, Berlin. 361 S. 6,80 RM.

Der bekannte wirtschaftspolitische Publizist und Schriftleiter der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" hat kurz hintereinander zwei Bücher erscheinen lassen, von denen man nicht weiß, ob man den Inhalt oder die Darstellung zuerst hervorheben soll. Schrifttum über die wirtschaftliche Entwicklung der jüngsten Zeit gibt es genug. Diese Entwicklung enthält keine Geheimnisse, so daß Anklänge und Wiederholungen unvermeidlich sind, insofern also die Art der Darstellung das Lob eines Buches begründen muß. Winschuh schreibt lebhaft, flüssig, klar, kraftvoll und überzeugend. Seine Sätze haben guten Schliff und verraten die geübte Feder. Vornehmlich das zweite Buch ist ein Meisterwerk prägnanter Kurzdarstellungen.

In der „Gerüsteten Wirtschaft" beschreibt Winschuh die ihm als besonders hervortretend erscheinenden Etappen der wirtschaftlichen Rüstung des Reiches. Die Maßnahmen der vergangenen Jahre, die den Weg zur Kriegswirt-

schaft markieren, werden aus der Tageskritik herausgehoben und im Angesicht der englischen Kriegspläne gerechtfertigt. In der verwirrenden Flucht der Einzelereignisse weiß der Verfasser mit Geschick und sicherem Blick den roten Faden einer im politischen Dienst stehenden Wirtschaftslenkung herauszuarbeiten. Die revolutionäre Wirtschaftsumwandlung tritt nicht zuletzt auf Grund der sprachlichen Kultur des Buches plastisch vor Augen.

Von dem zweiten Buch sind einige Abschnitte, auch manche Lebensbilder, bereits veröffentlicht worden. Aber ebenso wie die „Männer" werden die „Traditionen", die „Signale" und „Diagnosen" mehrfach gelesen werden können. Über den Abschnitt „Krieg", der Bilder aus Kriegswirtschaft und Wirtschaftskrieg bringt, sagt der Verfasser selbst „Überlegene Sozialordnung und wirtschaftliche Vorsorge, langjährige Wirtschaftslenkung und ein diszipliniertes Unternehmertum, das willig dem Ruf zur Anspannung aller Kräfte folgte, haben den deutschen Sieg mit verdient. Die deutsche Wirtschaft schmiedete die beste Waffe. Vergeblich war der Versuch der Gegner, die deutsche Wirtschaftsleistung zu kopieren. Eine Frucht des Sieges ist die wirtschaftliche Neuordnung Europas". Wir haben beide Bücher gern gelesen und werden sie wohl auch bei späterem Nachschlagen mit derselben Befriedigung zur Hand nehmen. A. M.

Grundzüge des deutschen Jugendrechts, von Prof. Dr. Wolfgang Siebert. Deutscher Rechtsverlag, Berlin, 1941. 2. Auflage. 156 S., kart. 6,— RM.

Die zweite, erweiterte Auflage (vgl. unsere Besprechung in Heft 6, Seite 161) berücksichtigt, auf den Stand vom Juli 1941 gebracht, die Neufassung der Dienststrafordnung der Hitler-Jugend, die Änderungen im Schulrecht (Hauptschule) und einige wichtige neue Vorschriften und Ergebnisse im Jugendarbeits-, -pflege- und -strafrecht.

Auch die Hefte 2 und 3 der Siebertschen Schriftenreihe, die Arbeiten von Klemer: „Jugendstrafrecht und Hitler-Jugend" und von Brieger über die „Erziehungsbeihilfe im Lehrverhältnis", sind inzwischen in zweiter, ergänzter Auflage erschienen.

„Das Recht der Arbeit." Systematische Zusammenstellung der wichtigsten arbeitsrechtlichen Vorschriften von Prof. Dr. Wolfgang Siebert. Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin. 2. Auflage. 283 Seiten. Kartoniert 3,30 RM.

In die zweite Auflage der von uns bereits in Heft 4/1941 besprochenen Sammlung arbeitsrechtlicher Bestimmungen sind ergänzend noch die §§ 59 ff. des Handelsgesetzbuches und die Durchführungsverordnung zur Lohngestaltungsverordnung vom 23. April 1941 aufgenommen.

Hauptschriftleiter: Albert Müller. — Anschrift der Schriftleitung: Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 45, Reichsjugendführung. Fernspr.: 99 62 61. — Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH. (Zentralverlag der NSDAP.), Berlin SW 68. — Pl. Nr. 7 vom 1. Oktober 1941. — Druck: Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn, Berlin SW 68.



